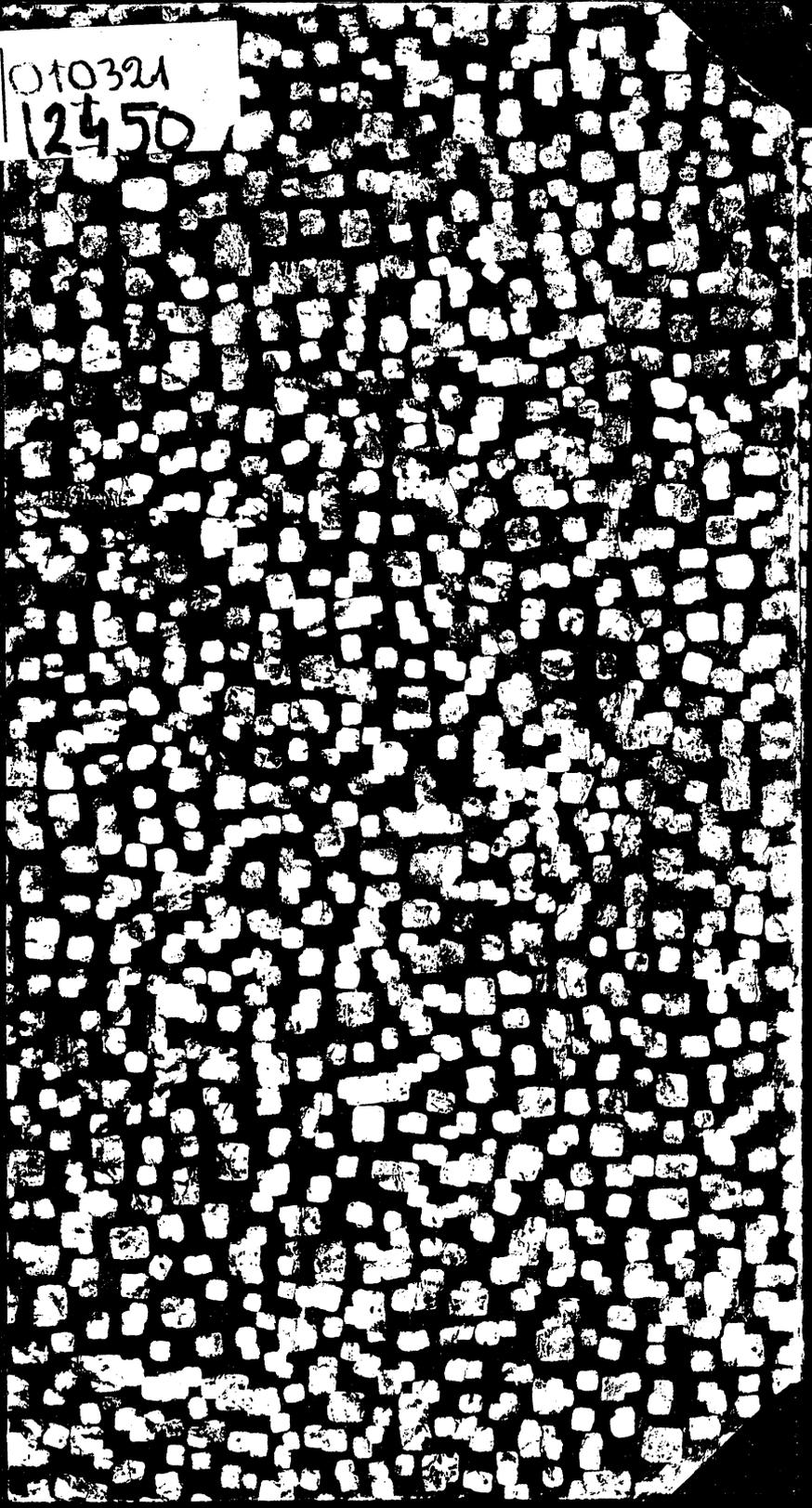


Biblioteka
U. M. K.
Toruń

010321
12450



Zd 14



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1886.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1888.

A0233



42784

91652/12450

1367



010321



In dem Vortrage, für den ich mir Ihre geneigte Aufmerksamkeit erbitte, will ich versuchen Ihnen ein Bild von dem häuslichen Leben zu entwerfen, wie solches in meiner Vaterstadt Lübeck vor 400 Jahren gestaltet war. Hierbei darf ich auf Ihre Nachsicht rechnen, da Sie wissen werden, dass die alten Chronisten wohl von Kriegen und Staatsumwälzungen, von Siegen und Niederlagen, von wunderbaren Himmelserscheinungen und verderbenbringenden Krankheiten ausführlich berichten, dass sie aber, nicht gedenkend der Wissbegier späterer Zeiten, das Herkömmliche und Alltägliche zu beschreiben nur selten Veranlassung nahmen und dass auch die Geschichtsforscher erst vor kurzem angefangen haben dem Kulturleben der Völker ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wollen wir daher die Kulturverhältnisse einer früheren Zeit erkunden, so sind wir auf gelegentliche Aeusserungen und sehr zerstreut in Urkunden oder Testamenten sich findende Angaben sowie auf einzelne Verordnungen des Rathes hingewiesen.

Vor 400 Jahren hatte Lübeck den Höhepunkt seiner Macht und seines Ansehens noch nicht erlangt; doch stand die Stadt damals in hoher Blüthe. Die Beziehungen zu den Beherrschern der nordischen Länder waren die allerfreundschaftlichsten. Nicht durch Waffengewalt, sondern durch klug geleitete Verhandlungen und durch stets bereitwillig gewährte Anleihen bemühte sich der an der Spitze des Rathes stehende Bürgermeister Heinrich Castorp die alten Handelsprivilegien zu sichern; war doch, wie uns die Chronisten rühmend verkünden, sein Wahrspruch: es sei leicht, die Kriegsfahne zu entfalten, schwer aber, sie wieder zu schliessen. Sicher und ungefährdet konnten die reich beladenen Schiffe die

Meere des Ostens und Westens befahren, da die Vitalienbrüder, welche sie viele Jahre hindurch plündernd und raubend durchzogen hatten, endlich bezwungen und die Engländer, weniger allerdings durch die Macht Lübeck's als durch die Anstrengungen der preussischen Städte, nach vierjährigem Kriege zu einem günstigen Frieden genöthigt waren. Gebrochen waren vor kurzem in Lauenburg und Mecklenburg die Burgen, von denen ein beutegieriger Adel die friedlichen Waarenzüge stetig mit Ueberfall bedroht hatte. Es erfreute sich daher damals in unseren Gegenden der Handel des für seine Entwicklung unentbehrlichen Friedens. Seinen Mittelpunkt bildete Lübeck. Hier war der vornehmlichste Markt für das reiche Pelzwerk des Nordens, für Holz, Pech und Theer, die in den dortigen Urwäldern gewonnen wurden, für das Kupfer der durch Lübeckische Kapitalisten betriebenen schwedischen Bergwerke, für die Heringe, die an Schwedens Küsten gefangen und auf den hansischen Fitten eingesalzen wurden, für das Getreide, das auf den fruchtbaren Fluren Preussens geerntet, und für den Bernstein, der an seinen Küsten gegraben ward. Auf Lübeckischen Schiffen ward ein grosser Theil dieser Waaren den westlichen Ländern, Flandern und England, Frankreich, Spanien und Portugal, zugeführt und die von dort bezogenen Gegenstände, namentlich das Bayrische Salz und die werthvollen in Flandern hergestellten Tuche und Kunstgegenstände, vereint mit dem in Lüneburg und Oldesloe bereiteten feinen Tafelsalz und den Gewürzen Indiens, die über Venedig, Nürnberg und Augsburg auf dem Landwege herbeschafft wurden, wiederum nach dem Norden vertrieben. In Lübeck war auch der Wechselplatz, durch den alle Geldgeschäfte der Ostseeländer geregelt wurden und durch den der Papst die reichen ihm aus dem Norden zufließenden Abgaben einzog. Hiernach sollte man erwarten, dass damals die Zahl der Bewohner eine sehr erhebliche gewesen sei und dass dieselben oder doch mindestens einige von ihnen über grosse Vermögen verfügt haben. Wenn wir den Chroniken Glauben schenken könnten, wäre solches auch der Fall gewesen; denn sie verkünden uns, dass in den Ringmauern der Stadt mehr als 80,000, im Jahre 1580 sogar 200,000 Personen sesshaft gewesen sind; auch rühmen sie oftmals den grossen Reichthum der Bürger. Beides ist aber

ein Irrthum. Durch einen glücklichen Zufall habe ich eine Aufrechnung der Personen gefunden, welche im Jahre 1476 Schoss zahlten, und hierdurch die Ueberzeugung gewonnen, dass die Bevölkerung damals die Zahl von 30,000 kaum erreicht, jedenfalls aber nicht um ein erhebliches überschritten hat. Ueber die Vermögensverhältnisse gewähren die zahlreich uns erhaltenen Testamente einen Aufschluss. Sie zeigen, dass alle Kreise der Bevölkerung, namentlich auch die Handwerker, sich eines grossen Wohlstandes erfreuten, dass aber in einzelnen Händen keine sehr erheblichen Vermögen aufgehäuft waren; denn die reichsten Leute, deren Zahl überdies eine sehr beschränkte war, besaßen höchstens zehn- bis zwölftausend Mark, die nicht nach dem Geldwerth, sondern nach dem Kaufwerth einer Summe von dreimalhundert bis dreimalhundert und sechzigtausend Mark jetzigen Geldes entsprechen dürften.

Nicht Kriegslärm und bürgerlicher Zwist, sondern eine glückliche, friedliche Zeit bildet also den Hintergrund meiner Schilderungen.

Für dieselben bitte ich Sie, mir auf einen Gang in die Stadt zu folgen. Derselbe war dazumal mit weit grösseren Beschwerden verknüpft, als zur Jetztzeit. Die Strassen waren allerdings bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts mit Pflaster versehen; dieses aber befand sich zumeist in der allerschlechtesten Beschaffenheit, da seine Unterhaltung nicht der Stadt, sondern den einzelnen Hauseigenthümern oblag und diese sich ihrer Verpflichtung möglichst lange zu entziehen bemüht waren. Für eine regelmässige Reinigung war nur vor dem Rathhause und auf den öffentlichen Plätzen durch vom Rathe angestellte Strassenfeger Fürsorge getroffen; in den übrigen Stadttheilen überliess man es meist den starken Regengüssen, für deren Abfluss an beiden Seiten der Strassen und in deren Mitte offene Rinnen eingewölbt waren, den Schmutz fortzuführen. Bei einem Unwetter die Strassen zu durchwandern, war Niemandem anzurathen, da alles von den Dächern aufgefangene Wasser durch weit vorspringende Wasserspeier mit grosser Gewalt bis mitten auf die Fahrbahn geschleudert wurde. Diese aber war allein als Weg zu benutzen; denn den Raum zwischen den Häusern und den seitlichen Rinnsteinen betrachtete

jeder Hausbesitzer als sein unbeschränktes Eigenthum. Auf ihm hatte er seit dem 14. Jahrhundert auch in den engsten Strassen an beiden Seiten der Hausthür feste Bänke, die sogenannten Beischläge, errichtet, um an warmen Sommertagen oft unter dem Schutz einer grossen Linde dem Strassenverkehr zuzuschauen, die Spiele der Kinder zu überwachen oder über die Strasse hin mit den Nachbarn freundschaftliche Unterhaltung zu pflegen. Von hier aus machte er die zum Hause gehörigen Keller zugänglich; auch sorgte er, wenn dieselben als Wohnungen vermietet werden sollten, durch einen kleinen Vorbau für einen gesicherten Eingang. Hier lagerte der Kaufmann gegen Witterung nicht zu schützende Waaren, der Böttcher legte auf ihm die Bänder um die von ihm gefertigten Tonnen, der Kupferschmied hämmerte an seinen Pfannen, der Schmied beschlug in kleinen isolirt stehenden Häuschen, den sogenannten Nothställen, ihm vorgeführte störrige Pferde, und auch mancher andere Handwerker rückte seinen Werktsch in's Freie. Es war also für reichliche Augenweide gesorgt. Doch durfte der Wanderer nicht ungetheilt diesem Strassenleben seine Aufmerksamkeit zuwenden; denn ihn bedrohten Gefahren mancherlei Art. Die Zahl der Wagen, die ihm begegnete, war allerdings nur eine geringe; denn sie wurden, da die Reisen zu Pferde unternommen und in der Stadt auch von den vornehmsten Personen alle Gänge zu Fusse gemacht wurden, nur zur Fortschaffung von Waaren benutzt; sie näherten sich ihm aber fast lautlos, indem der das Pflaster bedeckende Schmutz das Geräusch der Räder dämpfte. Oft wurden auch die engsten Strassen zur Lagerung von Waaren und Baumaterialien sowie zur Aufstellung von Karren und Geräthschaften verwandt, denen man behutsam ausweichen musste; nicht selten versperrte den Weg ein mit einem hölzernen Geländer umgebener Grundbrunnen oder Sood, aus dem das Wasser, wie es scheint, nicht durch eine Pumpe, sondern wie noch jetzt auf dem Lande durch einen grossen, weit vorspringenden Hebebaum gewonnen ward. In seiner Nähe war Behutsamkeit vornehmlich geboten; denn das unnütz vergossene Wasser riss dort stetig grosse Lücken in das Pflaster, für deren Beseitigung erst dann gesorgt ward, wenn der Sood selbst gefährdet schien. Einen unaufmerksamen Wanderer konnte auch

leicht der Unfall treffen, dass ein von einem muthwilligen Buben aufgeschrecktes Huhn ihm entgegenflog, oder dass ein Schwein ihm zwischen die Beine lief und ihn unerwartet zu Fall brachte. Veranlasst durch die vielen Festtage der katholischen Kirche hielt nämlich fast jeder Bürger eine grosse Zahl von Federvieh, das für seine Nahrung meistens auf den Strassenkehricht angewiesen war. Die Aufzucht von Schweinen ward, mit alleiniger Ausnahme der Wohlthätigkeitsanstalten, die diese Vergünstigung bis in die neueste Zeit genossen, erst im Jahre 1583 den Lübecker Bürgern untersagt; sie frei auf der Strasse umherlaufen zu lassen, war allerdings schon im 15. Jahrhundert nicht erlaubt; doch scheinen sich die Eigner hierum wenig gekümmert zu haben, zumal der Rath den Mönchen des Antonius-Stifts in Tempzin bei Wismar gestattet hatte, alljährlich 20 Schweine, die sogenannten Tönniesschweine, in den Strassen der Stadt auf die Weide zu schicken und sie bei Tag und Nacht ohne Aufsicht dort umherlaufen zu lassen.

Da eine öffentliche Beleuchtung dazumal noch nicht bestand (sie ist erst im Jahre 1732 eingeführt worden), so mehrten sich alle diese Unannehmlichkeiten, sobald die Dunkelheit hereingebrochen war. Dann musste ein jeder, der die Strassen sicher durchschreiten wollte, sich durch einen fackeltragenden Diener geleiten lassen; aber trotzdem lief er, namentlich wenn ihn sein Weg bei Schenken oder Badstuben vorbeiführte, oder wenn er abgelegene Gassen zu durchschreiten hatte, oftmals Gefahr, von rauflustigem Gesindel oder lockeren Frauen behelligt zu werden, da die Nachtwache, an der sich die Bürger nach einer bestimmten, für jedes Kirchspiel gesondert geordneten Reihenfolge zu betheiligen hatten, meistens dann, wenn sie Schutz gewähren sollte, nicht zur Stelle war.

Die Häuser wurden nach ihrer Bauart bei der Zuschrift im Stadtbuche schon seit der ältesten Zeit als Querhäuser und Giebelhäuser unterschieden. Von diesen lagen die ersteren mit ihrer Dachseite der Strasse zugewandt; sie bestanden zumeist nur aus einem niedrigen Erdgeschoss, auf dem unmittelbar die Dachbalken ruhten. Als Unterkunftsart von Handwerkern und Arbeitern waren sie durch Querwände in kleine Wohnungen abgetheilt, deren jede nur Raum für eine Diele und eine an ihr

belegene Kammer darbot. Die Giebelhäuser waren, wenn sie noch dem 13. Jahrhundert angehörten, und deren war dazumal noch eine grosse Zahl vorhanden, nach oben hin in der Richtung des Daches abgescrägt; die später erbauten zeigten fast sämmtlich einen treppenförmig sich abstufoenden Aufbau, den sogenannten Treppengiebel. Doch waren einzelne Hauseigner, wohl durch Zureden des mit Herstellung des südlichen Rathhausanbaues, des Gebäudes der Kriegsstube, betrauten Baumeisters, veranlasst worden, in gleicher Weise, wie es dort geschehen, ihr Haus nach oben durch eine gerade, mit Thürmen und kreisrunden Windöffnungen gezierte Mauer abzuschliessen. Auf allen Giebeln und Thurmspitzen drehten sich Windfahnen, deren Herstellung die Kleinschmiede mit besonderer Kunstfertigkeit betrieben.

In eins dieser Häuser, das sich durch seine Breite und Höhe vor den andern auszeichnet und hierdurch bekundet, dass es von einem angesehenen Manne bewohnt wird, bitte ich Sie mit mir einzutreten. Es macht schon von aussen einen sehr freundlichen Eindruck, da an der Façade Schichten von schwarzglasirten und rothen Steinen regelmässig mit einander abwechseln. An seinen beiden Seiten ist ein grosses ungetheiltes Fenster angebracht, das fast bis zu den Bodenräumen reicht; diese erhalten durch schmale der Giebelwand eingefügte Fensteröffnungen das nöthige Licht, sobald die für gewöhnlich geschlossen gehaltenen hölzernen Luken geöffnet werden. Die weit vorspringenden Beischläge sind von der Strasse durch hohe Steinpfeiler abgegrenzt; auf ihnen ist nach oben das Wappen der Familie zierlich eingemeisselt; nach unten sind mehrere eiserne Ringe eingefügt, damit einkehrende Gäste und Handelsleute an ihnen ihre Pferde befestigen können. Auf der Bank sitzt ein junger Geistlicher, der zur Familie gehört, da er dem Hausherrn bei seiner Correspondenz und bei der Führung der Bücher hülfreiche Hand leistet und da ihm die Erziehung der Söhne anvertraut ist; denn diese müssen, sie sind ja Patricierkinder, den öffentlichen lateinischen Schulen ferngehalten werden. Auf unser Ersuchen gewährt er nicht nur den Zugang zum Hause, sondern er er bietet sich auch, als Führer zu dienen, da die Familie zur Zeit auf einem benachbarten Gute weilt, wo der Ehemann, in Ausübung

des ihm zustehenden Blutbannes, über einen des Mordes angeklagten Heuerling zu Gericht sitzen, die Frau nach der Wirthschaft sehen will.

An der hohen und breiten, wie bei allen Giebelhäusern, genau in der Mitte des Gebäudes belegenen Eingangsthür sind die grossen eichenen Thürflügel, die in einer für den Muthwillen der Jugend nicht zu erreichenden Höhe mit einem messingenen Handgriff und einem aus einem grossen Ringe bestehenden Klöpfel versehen sind, weit geöffnet. Wir haben also einen freien Zutritt auf die mit Rundsteinen schlecht gepflasterte Diele. Diese wird in ihrem vorderen, kleineren Theile durch an beiden Seiten eingebaute Wohnstuben bis zu einem schmalen Zugangswege eingengt; nach hinten verbreitert sie sich über den ganzen Raum des Hauses. Ihr Licht empfängt sie durch grosse nach dem Hofe führende Fenster. Da aber diese mit kleinen Butzengläsern verglast sind, so herrscht auf ihr namentlich bei bewölktem Himmel auch zur Mittagszeit ein stetes Halbdunkel. Unmittelbar neben der vorderen Stube liegt die nach allen Seiten offene Küche. Auf dem grossen, aus Mauersteinen errichteten Feuerherde hängt an einem zierlich gearbeiteten eisernen Haken, der in dem weit sich öffnenden Schornstein angebracht ist, ein grosser Kessel, in welchem die Biersuppe für das Vesperbrod gekocht wird. An der anderen Seite sind eiserne Grapen, kleine irdene, schön glasierte Töpfe und mehrere eiserne Bratspiesse aufgestellt; von den letzteren haben einzelne eine solche Grösse, dass sie einen Viertel-Ochsen zu tragen vermögen. Auf den zahlreichen, an den Seitenwänden angebrachten Börtern ordnet der Koch — denn einem solchen und nicht einer Köchin ist in den Häusern der Reichen die Bereitung der Speisen anvertraut — die soeben frisch gescheuerten kupfernen Pfannen, die messingenen Kessel, sowie die zahlreichen zinnernen Schüsseln, Kannen und Bierkrüge. Er benutzt hierbei eine einfache Thranlampe, d. h. ein flaches, vorne spitz auslaufendes blechernes Gefäss, in welchem ein in Thran getauchter Docht brennt. Aehnliche Lampen hängen an verschiedenen Stellen oberhalb des Herdes; denn die dünnen Talglichte, welche neben ihm eine alte Frau in einer zinnernen Form giesst, sind nur für den Gebrauch der Herrschaft bestimmt.

An der gegenüberliegenden Seite ist die Diele mit einem hölzernen Panelwerk bekleidet, in welchem mehrere in der seitlichen Brandmauer ausgestämmte Schränke angebracht sind. In der nach dem Hofe belegenen Ecke führt eine schmale Wendeltreppe zu den niedrigen Bodenräumen, die in mehreren Etagen übereinander auf starken, nach unten nicht verkleideten eichenen Balken ruhen. Durch Luken, die in ihrer Mitte angebracht sind, können die Waaren von der Diele aus mittelst einer Winde bis unter die Spitze des Daches gefördert werden. An der entgegengesetzten Ecke der Diele gelangen wir auf einer kleinen Treppe zu einer offenen hölzernen Gallerie, auf welcher, sich anlehnend an die Seitenmauer, dunkle Schlafkammern für das Gesinde und die Handlungsgehülfen angebracht sind. Die Innenseite der Thüren und die Wände sind durch Heiligenbilder verziert, die seit kurzem ein Lübeckischer Briefmaler in Holzschnitt herstellt. Nach vorne führt ein schmaler Gang zu einer sehr niedrigen Stube, die ihr Licht von dem grossen strassenwärts belegenen Fenster erhält. Sie wird den aus der Ferne kommenden Gästen zum Aufenthalt angewiesen und dient, wenn solche nicht vorhanden sind, unserem Geistlichen zur Ertheilung seines Unterrichts. Hätte er uns solches nicht berichtet, so würden wir es schon daraus entnommen haben, dass er, sobald er die Thürschwelle überschritt, gewohnheitsgemäss nach einem an der Wand hängenden, hölzernen Pritschholz griff; denn mehr als in der Jetztzeit galt damals der Grundsatz, dass ohne häufige Schläge kein Knabe zu einem tüchtigen Manne erzogen werden könne.

Zu einer ähnlichen, an der anderen Seite des Hauses nach der Strasse zu belegenen Stube gelangen wir durch eine kleine unmittelbar von der Diele zu ihr führende Treppe. Der grösste Theil des inneren Raumes wird von einem eichenen Tische eingenommen; er ruht auf schräg gestellten, kreuzweis über einander gefügten, mächtigen Füßen und ist nahe an eine, fest an der Wand angebrachte, nach unten mit Schränken versehene Bank hinangerückt. Die auf ihm liegenden, in rothem oder grünem Leder eingebundenen Bücher und die zahlreich umhergestreuten Schriftstücke, sowie die hölzernen mit Wachs überzogenen Schreibtafeln verkünden, dass hier der Hausherr mit seinen Gehülfen

sich der Arbeit unterzieht. Unmittelbar am Fenster ist ihm durch ein aufgelegtes Kissen und durch ein an der Rückseite eingefügtes Polster sein Platz bereitet. Ihm gegenüber steht an der anderen Seite des Tisches eine mit Eisen beschlagene Kiste, die den Namen Schiffskiste führt; in ihr ruhen sicher und wohlverwahrt die Pergamente und Verschreibungen, auf welche sich der Besitz der Familie stützt.

Nachdem wir von hier wieder auf die Diele gelangt sind, werden wir, da die Besichtigung der vorderen Zimmer bis zuletzt verschoben werden soll, zu einem Besuche des Hofes und Gartens eingeladen. Ein Flügelanbau war dazumal weder hier noch an einem andern Hause der Stadt vorhanden. Seine Stelle nahmen vielfach kleine Buden ein, die den Eltern des Hausbesitzers als Altentheilswohnungen dienten oder an geringe Leute vermietet waren. Letztere hatten, da an der Seite des Hauses belegene Gänge erst im folgenden Jahrhundert hergestellt wurden, einen freien Verkehr durch das Vorderhaus. Von einem Patricierhause hielt man aber die hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten fern, und so befinden sich in unmittelbarer Nähe der Hofthür Ställe für Pferde, Kühe, Schweine und Federvieh. Im Gegensatz zu dem Haupthause, das zufolge einer bereits 1276 nach dem grossen Brande erlassenen Rathsordnung in allen seinen Umfassungsmauern massiv aufgeführt werden musste, sind sie zum Theil aus Fachwerk mit Lehmzwischenwänden, zum Theil aus Holz erbaut und mit Stroh gedeckt. Für einen genügenden Abfluss der Flüssigkeiten ist nicht gesorgt, und doch liegt neben denselben ein grosser aus Feldsteinen lose aufgesetzter Brunnen, der wie bei allen in der Mitte der Stadt gelegenen Gebäuden den Bewohnern dazumal den alleinigen Bezug des für ihre Nahrung und ihren Wirthschaftsbetrieb nöthigen Wassers ermöglichte. An der anderen Ecke befindet sich das heimliche Gemach, das mit einer tief in den Boden eingesenkten, ausgemauerten Grube in Verbindung steht. Diese ist ein alleiniges Eigenthum des Hauses, während sie, wie uns berichtet wird, in den meisten Stadtgegenden ein Zubehör mehrerer benachbarter Gebäude bildet, deren Eigener auf gemeinsame Kosten für ihre Unterhaltung und Reinigung zu sorgen haben. Letztere geschah höchstens alle 20 bis 30 Jahre; sie nahm aber dann auch mehrere

Nächte in Anspruch. Mit derselben hatte sich der Frohn zu befassen, der die Arbeit durch seine Knechte und deren Frauen ausführen liess; dass auch die letzteren sich hieran zu betheiligen hatten, darf nicht Wunder nehmen, da zu jener Zeit ein gut Theil schwerer Arbeit, z. B. das Entladen der Flussschiffe und der Transport der bei einem Bau verwandten Mauersteine, den Frauen oblag. Für die Fortschaffung des Unraths bestand nur eine Vorschrift, auf deren Befolgung strenge geachtet wurde; bei nachdrücklicher Strafe war es verboten, einen mit Unrath beladenen Wagen bei dem Wohnhause eines Rathsherrn vorbeizuleiten.

Da eine gelegentliche Bemerkung, es habe doch sein Bedenken, Brunnen und Ställe in so nahe Verbindung mit einander zu bringen, denn es sei zu befürchten, dass die pestartigen Krankheiten, welche stets in kurzen Zwischenräumen ausbrächen und alsdann einen grossen Theil der Bevölkerung hinrafften, hierdurch wesentlich gefördert würden, in ihrer Bedeutung nicht einmal verstanden wird, so verzichten wir, um möglichst schnell den keineswegs lieblichen Düften zu entfliehen, auf eine Besichtigung des Gartens, in welchem sparsam Blumen, im Frühjahr Primeln und weisse Lilien, im Sommer Nelken und Rosen im Schatten hochgewachsener Obstbäume nur kümmerlich gedeihen, und eilen in das Haus zurück.

Mit einem grossen schweren Schlüssel wird in der rechten Vorderstube das an der Innenseite der Thür befindliche, in zierlicher Schmiedearbeit hergestellte Kastenschloss geöffnet. Wir betreten das Zimmer, in welchem sich das ganze häusliche Leben der Familie abwickelt. Sein Fussboden ist nicht, wie in den meisten anderen Häusern, aus Lehm Schlag hergestellt, sondern er besteht aus schön glasierten, mannigfach geformten Ziegelsteinen, den aus Holland bezogenen Astraken. Auf denselben sind, wie noch jetzt in Schweden, Binsen und grüne Blätter ausgestreut. Die Wände sind fast bis zur Manneshöhe mit einem einfach verzierten Panelwerk bedeckt; die oberhalb desselben belegene Wand, welche früher alljährlich zu Pfingsten frisch geweißt wurde, ist seit kurzem mit aus Flandern bezogenen gepressten Ledertapeten bekleidet. Die Decke ist niedrig und nur mit Kalk übersetzt. Das grosse Fenster, das durch hölzerne

Pfosten dreigetheilt ist, besteht aus kleinen, in Blei gefassten rautenförmigen Scheiben von grünlichem Schimmer; in jeder Abtheilung hat der Hausherr das ihm und seiner Frau zuständige Wappen aus farbigem Glase angebracht. Das Fenster reicht bis nahe an den Erdboden hinab und lässt nach innen eine breite Brüstung frei. Auf dieser liegt ein reich gesticktes Kissen, am Tage der Liebblingssitz der Frau und ihrer Töchter, da sie von hier aus sich an dem bunten Leben, das sich auf den Strassen bewegt, ungestört erfreuen und für ihre Flick- und Stopfarbeiten genügendes Licht gewinnen können. In der Nähe des Fensters steht ein langer eichener Tisch, der an eine fest an der Wand angebrachte Bank hinangerückt ist. An seiner dem Fenster abgewandten Seite schauen wir einen massiven Lehnstuhl, dessen Seiten- und Rückenlehne geradlinig verlaufen; es ist der Sitz des Hausherrn. Neben demselben stehen an der anderen Seite des Tisches mehrere niedrige Höcker. Für die Bank und den Lehnstuhl sind reich gestickte Kissen vorhanden; die Höcker entbehren solcher, denn sie dienen bei den Mahlzeiten als Sitz für das Gesinde und die Hausarmen, die an bestimmten Tagen jeder Woche von den Reichen an ihren Tisch geladen werden. Den Hauptschmuck des Zimmers bildet das Bett. Während es von Handwerkern und geringen Leuten in einem dem Panelwerk eingefügten, mit Thüren versehenen Schrank den Blicken entzogen wird, baut es sich hier an der rückwärts gelegenen Wand gar mächtig und prächtig auf. Die Bettstelle ist allerdings nur einfach aus Holz zusammengefügt; aber hoch schwellen die Kissen, und bedeckt sind sie von einer reich gewirkten aus Flandern bezogenen Decke, die auf beiden Seiten bis an den Fussboden hinabreicht. Daneben ist an der Wand ein kleines Bord angebracht, auf dem eine auf Pergament geschriebene plattdeutsche Uebersetzung der Evangelien, mit Miniaturen geschmückte Gebetbücher und einige der seit kurzem in Lübeck gedruckten Erbauungsbücher aufgestellt sind. Seine Wärme erhält das Zimmer während der Winterzeit durch einen grossen, nur von aussen heizbaren Ofen, der aus grünglasirten, topfförmig vertieften Kacheln besteht. Er ist erst vor kurzem errichtet und der besondere Stolz des Hausherrn, und doch soll er sich noch gerne der Zeiten erinnern, als er und seine Familie sich des Abends

an einem offenen, mit Kohlen geheizten Kamin versammelten, ihre entblösten Füße am Feuer wärmten und sich freuten, wie viel besser sie es doch hätten, als die vielen, die sich zur Erwärmung ihrer Räume mit einer Pfanne begnügen müssen, in der glühende Holzkohlen aufgehäuft sind. Einrichtungen, die damals und noch viele Jahre später in den Räumen des Rathskellers, auf der Rathhausdiele, auf der noch jetzt die grosse kupferne Pfanne liegt, und wohl auch im Rathssaale bestanden, denn letzterer erhielt erst im Jahre 1572 einen Ofen, was, wie der Chronist Rehbein berichtet, bis dahin unmöglich schien.

Der an der anderen Seite der Diele belegenen Stube sieht man es sofort an, dass sie nicht in täglichem Gebrauch steht; es ist die sogenannte beste oder Staatsstube, die nur bei besonderen Veranlassungen erschlossen wird. Ihre Einrichtung ist die nämliche, wie in der soeben beschriebenen; nur ist das Getäfel, welches die Wände bekleidet, reicher geschnitzt und mit einer grösseren Zahl von Verschlügen versehen. Die Ledertapete, auf welcher zwei von einem Lübecker Maler gefertigte Heiligenbilder hängen, ist auf das schönste mit Gold verziert. Von der weissen Gypsdecke, an welcher goldig gemalte Sterne angebracht sind, hängt ein künstlich gearbeiteter runder messingener Reifen herab, an dessen Aussenrande mehrere Wachslichte befestigt sind. Das von aussen eindringende Licht wird durch einen seidnen Fenstervorhang gedämpft. Auf der Platte des grossen Tisches ist in eingelegerter Arbeit eine Schlacht aus der jüdischen Geschichte dargestellt. Das Bett ist so schmal, dass es nur einer Person Raum gewährt; nach oben wird es zum Theil von einem kleinen Baldachin überragt, an dem weisse, mit bunten Farben bestickte seidene Vorhänge angebracht sind. Auf ihm liegt ein reich gewirkter flandrischer Teppich, welcher die mit breiten Spitzen und mannigfachen Stickereien geschmückten und durch goldene Knöpfe zusammengehaltenen seidnen Kissenbühren unbedeckt lässt. An den Wänden stehen niedrige eichene Truhen, deren Vorderseiten mit Holzschnittwerk versehen und deren Deckel nach oben mit seidnen Kissen belegt sind, damit sie, wenn die Zahl der Besucher eine grössere ist, als Sitzplätze benutzt werden können. Eine nach der anderen werden sie uns von unserem freundlichen Führer erschlossen. Die erste birgt den Leinenschatz der

Hausfrau. Er ist weit geringer, als wir erwarteten; denn für jedes Bett ist an Laken und Bühen nur soviel vorhanden, dass ein einmaliger Wechsel möglich ist. Unter der wenig zahlreichen Leibwäsche fallen zwei seidene Hemden in die Augen, von denen das eine zugleich mit einer Badekappe dem Manne am Hochzeitsmorgen von seiner Braut geschenkt ist, das andere von der Frau getragen wird, wenn sie Wochenbettsbesuche annimmt. Ihren höchsten Stolz bildet ein grosses aus Linnen hergestelltes Tischtuch, über welches eine kleinere, mit mannigfachen Figuren geschmückte, gleichfalls aus Leinen gefertigte Decke ausgebreitet wird. Noch reicher gestickt ist ein Tuch, mit welchem der zur Aufnahme des Silbergeräths bestimmte Credenz Tisch bedeckt wird. Servietten sind nicht vorhanden; auch fehlt es an geringwerthigem Tischzeug, da solches für den täglichen Gebrauch keine Verwendung findet. In einer Ecke liegt zusammengerollt eine aus mehreren weichen Kalbfellen zusammengefügte Decke, die der Hausherr, wenn er auf Reisen geht, mit sich nimmt, um auf ihr in den mit Stroh gefüllten Gastbetten zu ruhen und sich gegen unangenehme nächtliche Angriffe zu sichern.

Während wir mit der Besichtigung beschäftigt, sind die in einer anderen Truhe bewahrten Kleidungsstücke der Frau in der Stube ausgelegt. An erster Stelle sehen wir ein weissseidenes, an dem weit ausgeschnittenem Brustlatz und an den Aermeln reich mit Perlen verziertes Untergewand, das mehr als 100 Mark oder nach jetzigem Kaufwerth fast 3000 Mark gekostet hat. Als Ueberwurf dient bei festlichen Gelegenheiten eins von den drei daneben ausgebreiteten Kleidern. Sie sind aus schwerem, festem flandrischen Tuch gefertigt und nach oben sowie an den offenen Aermeln mit goldenen Zierrathen benäht, weshalb sie mit dem Namen »besmidete Röcke« bezeichnet werden. Ihre Taille wird dicht unter der Brust durch einen reich vergoldeten silbernen Gürtel zusammengefasst; der Rock fällt in steifen Falten abwärts; nach vorne ist er sehr kurz, damit das mit einer breiten Borde versehene Untergewand und die spitz auslaufenden Schuhe zu Gesicht kommen, nach hinten endet er in eine lange Schleppe. Von ihnen ist das eine scharlachroth, das andere grün und das dritte weiss. Während die beiden ersteren nebst dem Untergewand noch der Aussteuer

angehören, ist das dritte der Frau vom Gatten geschenkt, als bei dem Feste, das im Jahre 1478 der Rath dem in Lübeck zum Besuch verweilenden Herzoge Albrecht von Sachsen auf dem Rathhause gab, die Frauen der Patricier und der Mitglieder der Kaufleutecompanie an einem Tage in rothen, am andern in weissen Kleidern erscheinen sollten. Weit einfacher ist ein scharlachrothes, am Sonntag beim Besuch der Messe und ein blaues, an Werktagen im Hause getragenes Kleid; doch sind auch diese aus flandrischem Tuch gefertigt. Von den Mänteln, die den Namen Hoiken führen, ist der vornehmste mit Hermelin, der nächstbeste mit weissen Fuchsfellen gefüttert; für einen jeden ist ein mit Perlen gestickter Kragen vorhanden. Vier andere, daneben liegende Mäntel sind gleichfalls sämmtlich mit Pelzwerk versehen, doch ist dieses von geringerem Werthe; auf zweien sind goldene Zierrathe festgenäht, die beiden anderen bestehen aus Tuch, das aus Arras in Flandern bezogen ist. Als Kopfputz dienen zuckerhutartige, aus Draht oder Pappe hergestellte hohe Aufsätze, die mit feinem Tuche bekleidet und reich mit Perlen und Goldschmuck verziert sind; von ihrer Spitze fällt ein Schleier bis weit über den Rücken hinab.

Da der Werth dieser Garderobe sich nach unserem Gelde auf mehr als 12,000 Mark beläuft, so ist es für den Hausherrn erfreulich, dass die Mode nicht einem steten Wechsel unterworfen ist; denn die Kleider, welche die Braut bei Abschluss der Ehe ihrem Manne zubringt, reichen meistens, bis der Tod sie abrufft.

Nur der Kopfputz unterliegt steten Veränderungen, und hieraus entsteht bei den grossen Kosten, die seine Anschaffung erfordert, mancherlei Grund zu Streit und Zwist zwischen den sonst friedlich mit einander lebenden Ehegatten.

In der Truhe, welche für die Kleider des Mannes bestimmt ist, liegen enganschliessende Beinkleider, sich dem Körper anschmiegende Unterröcke, weite bis fast an das Knie reichende Oberröcke und mit verschiedenartigem Pelzwerk gefütterte Mäntel. Um uns nicht zu ermüden, wird nur sein Festtagsanzug, den er bereits bei seiner Hochzeit getragen hat, hervorgeholt. Der untere Rock besteht aus grüner Seide, der obere aus dem feinsten

scharlachrothen Tuch. Der letztere ist reich mit goldenen Zierathen benäht; an den Aermeln und an der Brust sind in ihm mehrere Schlitze angebracht, durch welche das seidene Hemd und das Untergewand hervorsehen; an den Oberarmen und auf den Schultern sind im Unterfutter starke Wattirungen angebracht, so dass es aussieht, als wenn der Kopf sich zwischen zwei Höckern erhebt. Hierzu trägt er aus dem feinsten Leder gefertigte Schnabelschuhe und einen runden schwarzen Hut, um den ein breites weissseidenes Band, die Sendelbinde, geschlungen ist, das nach vorne in einer Schleife bis auf die Brust hinabfällt.

Dass auch die Kleidung des Mannes einen sehr hohen Werth besitzt, entnehmen wir daraus, dass nach dem uns erstatteten Bericht ein gewöhnlicher Bürger für die Anschaffung seines Sonntagsrockes 500 bis 600 Mark unseres jetzigen Geldes verausgabt, und dass ein solcher gar häufig selbst an fern gelegene Klöster letztwillig vermacht wird.

Von dem Kinderzeug, das eine andere Truhe birgt, soll nur das rothsamtmene Taufkleid, ein altes Erbstück der Familie, Beachtung verdienen; wir wenden uns daher sofort zu einer Besichtigung des Silberschatzes, der mehr als 100 löthige Mark wiegt und nach jetzigem Gelde einen Werth von fast 20,000 Mark besitzt. Es erschliessen sich uns die in der Wand befindlichen Schränke, und verwunderten Blickes schauen wir auf die Fülle des schön gearbeiteten, zum grösseren Theil aus Flandern bezogenen Geschirrs. Grosse Pokale, die mit dem Wappen des Hausherrn verziert sind, silberne Weinkannen, auf deren einer das Bild des Ritters St. Georg steht, schön geschnitzte Kokusnüsse auf silbervergoldeten Füßen, flache Schalen, aus denen süsser Wein getrunken wird, Konfekteller mit Schaufeln und Forken, Becher in grösster Zahl und von der mannigfaltigsten Gestalt, unter ihnen ein Dutzend, die in sich immer verjüngender Gestalt einer in den andern geschachtelt sind, silberne Füsse mit darauf geschrobenen Crystallgläsern, eine Wasserkanne nebst einer in ihrer Mitte mit dem Antlitz Christi verzierten grossen Schale, in welcher den Gästen, wenn sie sich zu Tische setzen und wenn sie sich von demselben erheben, Wasser zur Reinigung ihrer Hände verabreicht wird, Salzfüsser, reich vergoldete Esslöffel mit gewundenen Stielen für Festtage und ein Dutzend



einfachgestalteter für den täglichen Gebrauch und noch vielerlei anderes Geräth. Dies alles im Einzelnen zu betrachten, mangelt leider die Zeit; denn inzwischen ist ein mit Silber beschlagener, mit Elfenbeinschnitzereien verzierter Kasten geöffnet, in welchem der Goldschmuck des Hausherrn und seiner Frau aufbewahrt wird. An erster Stelle erblicken wir eine schwere goldene Kette mit einem grossen Kreuze, die, schon seit vielen Generationen stets von dem Vater auf den ältesten Sohn vererbt, von dem Hausherrn als sein grösster Schatz betrachtet und nur bei den feierlichsten Gelegenheiten getragen wird. Der werthvollste Schmuckgegenstand der Frau ist die goldene Broche im jetzigen Werthe von 2000 Mark, die sie als Handtruwe oder Gelöbniß an ihrem Hochzeitstage von ihrem Manne geschenkt erhalten hat. Neben ihr liegen ein mit Löwenköpfen verzierter Gürtel der Frau und ein Gürtel des Mannes, an dem, befestigt durch eine silberne Kette, ein Messer hängt, dessen Scheide mit eingelegter Arbeit reich verziert ist. In einem anderen Fache schauen wir eine schwere Korallen-Halsschnur, verschiedene Rosenkränze, deren werthvollster aus grossen durchsichtigen Bernsteinperlen gebildet und mit einem daran hängenden goldenen Agnus Dei, Lamm Gottes, verziert ist, viele in durchbrochener Arbeit hergestellte Spangen, das schwere goldene Petschaft des Mannes, mannigfach geformte Knöpfe, durch welche die Kleider beider Eheleute vorne zusammengehalten werden, und zahlreiche mit Diamanten, Saphiren, Rubinen, Türkisen und grossen Perlen geschmückte Fingerringe. Unter den letzteren sind zwei von besonderem Interesse; der eine von ihnen enthält ein Stück von dem fabelhaften Einhorn, der andere einen Blutstein, der jeden Bluterguss sofort stillen soll.

Nachdem sodann noch den Waffen des Hausherrn, dem Brustharnisch, den Beinschienen, dem Helm und dem grossen Schwerte, alles Erbstücke seiner Vorfahren, und der mit Elfenbein ausgelegten, reich geschnitzten Armbrust, mit der er alle Frühjahr im Kreise der Patricier vor dem Burgthor nach dem Papageienvogel zu schiessen pflegt, ein flüchtiger Blick zugeworfen ist, ergeht die Aufforderung, vor dem Fortgange sich von den Anstrengungen, die eine stundenlange Besichtigung veranlasst hat, durch einen kühlen Trunk Hamburger Bieres zu stärken.

Während der Besichtigung der Vorzimmer ist die Diele in ihrem hinteren Theile mit Stroh belegt; ein grosser Tisch ist aufgeschlagen, an den rohe hölzerne Bänke ohne Rückenlehnen hinangertickt sind. Da es bereits dunkelt, ist von der Decke ein grosser tonnenbandartiger Reifen herabgelassen und mit brennenden Talglichtern besetzt. Zinnerne Krüge aufzusetzen und sie mit Bier zu füllen, das aus dem benachbarten Hamburger Bierkeller herbeigeholt ward, ist die alte Frau beschäftigt, der wir schon früher am Küchenheerd begegneten. Da unser Führer, um alles wieder in Ordnung zu bringen, uns noch nicht gefolgt ist, so lassen wir uns mit ihr in eine Unterhaltung ein und erfahren, sie sei die Amme der Hausfrau und mit ihr in das Haus gekommen: jetzt sei sie alt und kümmerlich und, da sie nicht Neigung habe, wie andere bejahrte Dienstboten, in ein Beginnenhaus einzutreten und dort frommen, geistlichen Uebungen obzuliegen, so habe ihr der Herr versprochen, sie in einen unter seinem Patronat stehenden Armengang aufzunehmen; alsdann sei sie nur verpflichtet, abwechselnd mit den anderen Frauen unentgeltlich in Krankheitsfällen oder bei Wochenbetten der Familie und ihrer sämtlichen Angehörigen die Pflichten einer Wartefrau zu erfüllen. An sie richten wir eine Frage, die uns schon früher auf der Zunge gelegen, die wir uns aber gescheut hatten dem jungen Geistlichen vorzutragen: was es für eine Bewandniss habe mit dem schmalen Bett in der Staatsstube und der grossen Bettstatt, die im Wohngemach aufgeschlagen sei, und wo sich die Schlafstuben der Kinder befänden. Von ihr erfahren wir nun, dass das erstere nur benutzt wird, wenn sich die Familie um einen Sprössling vermehrt. Zwanzig Frauen aus der Verwandtschaft und Bekanntschaft, aber keine grössere Zahl, so will es der Rath, dürfen sich dann hier versammeln; eine jede von ihnen hat später der mit einem weissseidenen Hemde im Prachtbette ruhenden Wöchnerin ihren Besuch abzustatten; aber nur ihrer zwölf dürfen das Kind, wenn es zur Taufe in die Kirche getragen wird, dahin begleiten; auch dürfen sich nur diese der Frau anschliessen, wenn sie ihren ersten Kirchgang hält. Bei jeder solchen Gelegenheit werden sie mit Speise und Trank, namentlich aber mit vom Apotheker gefertigten Confituren und mit süsser Mandelmilch festlich bewirthet. Erst wenn das Kind

das fünfte Lebensjahr vollendet, haben die Pathen ihm ihre Geschenke auszuhändigen. Das grosse Bett in der Wohnstube ist die Schlafstelle der ganzen Familie; in seiner Mitte ruht das Ehepaar, an der Seite der Frau ihre Töchter, neben dem Manne seine Söhne. Sie sind lediglich mit einer Nachtmütze bekleidet, damit sie sich den Kopf, den sie während des ganzen Tages fortdauernd mit einem Hute oder einer Mütze bedeckt halten, während der Nacht nicht erkälten. Dass die Frau zu den vornehmsten Bräuten der Stadt gehört habe, könnten wir daraus ersehen, dass die mit Federn ausgestopften Kissen $1\frac{1}{2}$ Schiffsfund, d. h. 450 Pfund, wögen: denn der Rath gestatte in seiner Weisheit ein solches Gewicht nur den Reichsten; die weniger Bemittelten müssten sich mit 300 Pfund, die Aermeren mit 150 Pfund Federn begnügen.

Während dessen war auch der Geistliche erschienen und hatte am oberen Ende der Tafel seinen Platz eingenommen. Zahlreich und mannigfach waren die Fragen, die ihm von allen Seiten vorgelegt wurden und, da er sich auf das bereitwilligste ihrer Beantwortung unterzog, so gewannen wir binnen kurzem ein anschauliches Bild von dem häuslichen Leben der damaligen Zeit.

Im Sommer zwischen 5 und 6 Uhr, im Winter eine Stunde später, erhebt sich die Familie aus den Federn. Nachdem sie in der zunächst belegen Kirche an der Frühmesse theilgenommen, wird die Morgensuppe verzehrt; dann geht es an die Arbeit. Wäre der Hausherr ein Mitglied des Rathes, so müsste er an zwei Tagen der Woche im Sommer vor 7, im Winter vor 8 Uhr in die Chorräume der Marienkirche eilen, um sich von dort unter dem Vortritt der Bürgermeister in feierlichem Zuge bei Glockengeläute in den Rathssaal zu begeben; die Nachmittagsitzungen des Rathes beginnen um 2 Uhr. Da er demselben nicht angehört, so kann er sich ungestört seinen Berufsgeschäften widmen. Zwischen 11 und 12 Uhr erwartet ihn die Frau zum Mittagessen; dann beginnt die Arbeit von Neuem, bis zwischen 4 und 5 Uhr das Vesperbrod verzehrt wird. Nach demselben begiebt er sich an schönen Sommerabenden mit seiner ganzen Familie hinaus auf den Garten, den er vor den Thoren der Stadt besitzt, um die wenigen Blumen,

die ihn zieren, mit eigener Hand zu pflegen, das Gemüse und die Früchte der Obstbäume zu ernten und sich zu erlustigen an den ausgelassenen Spielen der Jugend, die ganz dieselben sind, wie in der Gegenwart. Die Nacht kann er dort nicht zubringen; denn es ist nur ein hölzerner Schuppen, der sogenannte Bergfriede, vorhanden, der die Geräthschaften birgt und höchstens bei Regenwetter einen Unterschlupf gewährt. Zur Winterzeit verweilt er am Abend im Versammlungssaal der Compagnie, der er angehört, oder, wenn er ein Handwerker ist, im Zunfthause; bisweilen wird auch dem Rathskeller oder dem Hamburger Bierkeller ein Besuch abgestattet. Ist die Frau noch jung und liebrend, oder stellen sich bei ihm bereits die Gebrechen des Alters ein, dann verbringt er auch den Abend im eigenen Hause, lässt sich einen Krug Bier oder ein Stübchen Wein holen, denn der eigne Keller enthält hiervon keine Vorräthe, und, indem Mann und Frau wechselweise demselben zusprechen, unterhalten sie sich von den Freuden und Leiden des Tages oder vertreiben sich die Zeit mit einem Brettspiel oder sie holen von Nürnberg bezogene schön gemalte Kartenblätter hervor. Mindestens einmal in der Woche wird ein Dampfbad genommen. Die reichen Leute besitzen die hierzu erforderlichen Einrichtungen zumeist im eigenen Hause; die übrigen suchen mit ihren Frauen eine öffentliche Badestube auf, um, nur mit einem Badeschurz bekleidet, ohne Trennung der Stände und der Geschlechter sich im gemeinsamen Bade vom Schmutz des Alltagslebens zu reinigen und sich nachher im Wartezimmer durch einen Schluck kühlen Bieres zu erfrischen. Nur bei festlichen Gelegenheiten endigt das Tagewerk später als um 9 Uhr.

Was hast Du gegessen, was hast Du getrunken? Diese Fragen, die wir jetzt noch so oft hören und so vielfach beantworten müssen, haben für die damalige Zeit eine viel grössere Bedeutung; denn auf gutes Essen und Trinken wird ein besonderer Werth gelegt. Kaffee, Thee und Chocolade, die noch unbekannt sind, werden ersetzt durch eine Milch- oder Biersuppe, in welcher Hafer-, Gersten- oder Hirsegrütze verkocht ist. Brod giebt es dreierlei Art: das jetzt noch gebräuchliche Schwarzbrod, sodann Schönrocken, ein unserm Landbrod ähnliches, aus einem Gemisch von Roggen und Weizen bestehendes Gebäck, und

endlich Weissbrod, das in zweierlei Gestalt als Semmeln oder als Dreitimpen hergestellt wird. Letztere haben eine keilförmige Gestalt und sind an ihren drei Ecken mit einem grossen Knust versehen; bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hatten die Bäcker sie als Meisterstück anzufertigen; da aber keiner als Gesell solches gelernt hatte, so musste stetig der einzige hierin geübte Meister gegen hohes Entgelt mit seiner Kunst aushelfen. Zu Fastnacht werden heisse Wecken, an den hohen Festtagen mit Kümmel und Anis bestreute mondformige Brode gebacken. Bei den Hauptmahlzeiten, die noch nicht durch eine Suppe eingeleitet werden, spielen sehr stark gewürzte Fleischspeisen die Hauptrolle; von den ärmeren Leuten wird auch das Ziegenfleisch nicht verschmäht. Am Martinstage darf auf keinem Tische die sogenannte Martinsgans fehlen. Während der Fasten und an jedem Freitag erscheinen auf dem Tische ausser den frischen Fischen, welche die benachbarten Gewässer liefern und von denen Lachse damals noch in grosser Zahl an dem der Stadt gehörigen, bei der Lachswehr belegenen Wehre gefangen wurden, gesalzene Dorsche und Heringe, geräucherte Stockfische, Butte, Hechte und Brachsen, sowie gedörrte Flossfedern des an den dänischen Küsten gefangenen Heilbutts. Besonders beliebt ist der in der Elbe vorkommende Stör, den der Hamburger Rath bis zum Anfang des Jahrhunderts alljährlich dem Lübecker Rath geschenkt hatte und den letzterer, damit seine Mitglieder jener Delikatesse nicht gänzlich entbehren sollten, später für Rechnung der Stadt von dort bezieht und unter sich vertheilt. Zur Fastenzeit erhält die Hausfrau die erwünschte Gelegenheit, ihre Kunst in der Bereitung mannigfaltiger Eier- und Mehlspeisen zu beweisen. Als Gemüse, das nur in beschränktem Maasse als Zukost benutzt wird, sind Erbsen, Rüben, Petersilienwurzeln und vor allem Kohl sehr beliebt; Spargel, Spinat, Sauerampfer und Kartoffeln sind noch unbekannte Genüsse. Im Sommer und Herbst darf frisches Obst, namentlich auch Weintrauben, die mit besonderer Vorliebe gezogen werden, auf der Tafel nicht fehlen. Rosinen und Mandeln werden nur an Sonntagen und bei festlichen Gelegenheiten verabreicht. Käse bildet die gewöhnliche Zukost zum Vesperbrod. Die Speisen, welche in einer grossen zinnernen Schüssel aufgetragen werden, sind, wenn ein Koch

dem Hausstande angehört, bereits vorher von diesem zerlegt; anderenfalls zertheilt sie der Hausherr mit dem Messer, das er stetig an seiner Seite trägt. Ihm liegt auch, wie noch jetzt in England, die Verpflichtung ob, sie unter die Tischgenossen zu vertheilen, die ihm zu diesem Behufe ihre kleinen hölzernen Essschalen darreichen. Wie im gewöhnlichen Leben, so auch bei den festlichen Gelagen, bei denen nach einer noch in späterer Zeit beobachteten Sitte die Männer an der einen, die Frauen ihnen gegenüber an der anderen Seite des Tisches ihren Platz angewiesen erhalten, müssen sich stets zwei Personen mit einer Schüssel begnügen, aus der sie, da Gabeln noch nicht gebräuchlich sind, die Speisen mit einem Löffel, zumeist aber mit ihren Fingern dem Munde zuführen. Muss das Fleisch vorher noch weiter zerkleinert werden, so bedient man sich hierzu eines mit einem schön geschnitzten Holz- oder Horngriff versehenen Messers, deren mehrere zerstreut auf der Tafel umherliegen.

Ein täglicher Einkauf der zum Lebensunterhalt erforderlichen Gegenstände ist nicht üblich; dieselben werden vielmehr namentlich im Beginn des Winters in grösseren Mengen angeschafft. Die Gelegenheit hierzu bieten die grossen Viehmärkte, welche allwöchentlich vor dem Rathhause abgehalten werden. Die erstandenen Thiere werden von hierzu eigens angestellten Schlächtern im Hause des Käufers geschlachtet und, wenn es gelungen ist, ein durch seine Grösse ausgezeichnetes Stück zu erlangen, am Tage mit Blumen, am Abend mit Lichtern geschmückt in der geöffneten Hausthür zur öffentlichen Schau ausgestellt. Wie gross die Vorräthe sind, die in einem einzelnen Hausstand aufgehäuft werden, erfahren wir daraus, dass der Lübeckische Rathsecretär, bei dem unser Geistlicher als Schreibknecht in der Lehre gewesen, alljährlich einzunehmen pflegt: drei grosse Ochsen, sechs gute Schweine, ein grosses Speckschwein, fünf Seiten Speck, zehn Hammel, eine Tonne Heringe, eine Tonne gesalzenen Dorsch, hundert Stockfische, fünf Schock in Pfeffer und Essig gelegte Neunaugen, sowie geräucherte Lachse und sonstige Fische mancherlei Art.

Unter den Getränken nimmt die erste Stelle das Bier ein, das, da Branntwein nur in den Apotheken als Arznei verabreicht wird, in ungläublichen Mengen vertilgt wird und zwar

gleichmässig von den Männern wie von den Frauen. Das in Lübeck gebraute Bier ist nur bei den unteren Klassen der Bevölkerung beliebt; seinen grossen Ruf erlangte es erst im Anfang des folgenden Jahrhunderts, als ein Kaufmann Israel, von dem es später seinen Namen erhielt, die Hamburger Brauart einführte und ein in der unteren Fischergrube wohnender Brauer die Herstellung von Weissbier, nach ihm Vrillenbier benannt, erfand. Die höheren Stände erlaben sich vornehmlich am Hamburger Bier; bei festlichen Gelegenheiten tritt an seine Stelle Braunschweiger Mumme oder Eimbecker Bier, welches letztere auch vom Rathe zu Geschenken an hier weilende Fürsten und deren Gesandte benutzt wird. Während wir den französischen Wein allen anderen vorziehen und glauben, dass er bei der Ungunst unserer Witterung der Gesundheit besonders zuträglich ist, begünstigten unsere Vorfahren den Rhein- und Frankenwein. Je älter er ist, desto höher wird er geschätzt; doch verschmähen sie auch nicht den noch gährenden Most, von dem die zuerst in Lübeck anlangende Fuhre alljährlich unter grossem Zulauf der Bevölkerung mit Trommelschlag in den Rathskeller geleitet wird. Um die Säure zu mildern, wird der Wein in den Apotheken mannigfach mit Gewürzen versetzt; dort auch kauft man den aus Honig bereiteten Meth.

Zu zeigen, was Küche und Keller zu leisten vermögen, dazu bietet sich, da grössere Gesellschaften nicht üblich sind, vornehmlich dann Gelegenheit, wenn eine Tochter des Hauses in den Ehestand tritt. Bevor es soweit kommt, sind langdauernde, mühsame Verhandlungen erforderlich. Sobald das in einem Kloster erzogene Mädchen im 13. Jahrhundert das 13., im 15. das 15. Lebensjahr vollendet hatte, galt sie als heirathsfähig. Wenn nicht bereits in früheren Jahren getroffene Abmachungen bestehen, so halten alsdann ihre Eltern Rundschau unter den jungen Männern, die ihr im Vermögen gleichkommen. Ist ein geeignet erscheinender Schwiegersohn ermittelt, so werden Beziehungen zu seinen Eltern angeknüpft und mit ihnen gehandelt und gefeilscht über die Summe, welche beide Theile ihren Kindern mitgeben sollen. Männer, die ihr Vermögen nicht von den Eltern ererbt, sondern durch eigenen Fleiss erworben haben, können daher, wenn sie sich standesgemäss verheirathen wollen,

erst im vorgerückten Lebensalter zur Ehe schreiten; ihr Augenmerk werfen sie vornehmlich auf reiche Wittwen, mit deren Vormündern die Verhandlungen geführt werden. Wenn das Geschäft, denn ein solches im vollsten Sinne des Wortes war dazumal die Eingehung einer Ehe, endlich zum Abschluss gebracht ist, so findet die Verlobung statt, der gewöhnlich schon nach einigen Wochen, nachdem zuvor die Verlobten eine öffentliche Badestube besucht und dort gemeinsam ein Bad genommen haben, die Hochzeit folgt. Die Festlichkeit, für deren Einrichtung und Ordnung aus dem Kreise der nächsten Verwandten ein Schaffer und eine Schafferin gewählt werden, beginnt bei den Reichen am Vormittage, bei den Aermern gegen Abend, weshalb sie als Tag- oder Abendhochzeit bezeichnet wird. Für eine jede derselben hat ein hochweiser Rath in Bezug auf die Zahl der einzuladenden Gäste, die Menge der zu verabreichenden Speisen und Getränke, die Zahl der anzustellenden Musikanten und die zu beobachtenden Gebräuche ins einzelne gehende Vorschriften erlassen; diese werden aber trotzdem, dass der Spielgreve die Aufsicht zu führen und die Eltern der Brautleute und der junge Ehemann am Freitag nach der Hochzeit vor Rathsherren eidlich zu versichern haben, dass ihnen nicht zuwidergehandelt sei, nicht innegehalten, da jede Ueberschreitung durch Geld gebüsst werden kann. Nachdem sich die Gäste, von denen bei den Reichsten 80 geladen werden dürfen, von Posaunenschall begrüsst, im Brauthause versammelt haben, geleiten sie die Brautleute unter Vortritt der Rathsmusici, die auf Kosten des Bräutigams neu bekleidet sind, in die Kirche. Sobald die Trauung vollendet und der Zug in das Brauthaus zurückgekehrt ist, setzt man sich an die auf der Diele aufgeschlagenen Tafeln. Die Musikanten erhalten ihren Platz auf der offenen Gallerie. Vier Gerichte, deren jedes aus einer grösseren Zahl verschiedenartiger Speisen besteht, sowie 60 Pasteten werden nach einander aufgetragen; dazu dürfen 2 Ohm Rheinwein, also ungefähr 250 Flaschen verzapft werden; ausserdem wird Hamburger Bier — überelbisches ist verboten — in unbeschränktem Maasse getrunken. Nach Beendigung der Tafel geht der junge Ehemann, gefolgt von einer grösseren Zahl seiner Genossen, von Haus zu Haus bei seinen nächsten Verwandten umher, von denen

er mit süßem Wein und Confitüren bewirthe wird. Endlich — fragen Sie aber nicht in welchem Zustande — zu seiner jungen Frau zurückgekehrt, wird er mit ihr unter Vortragung von vier Fackeln in seine eigene Wohnung geleitet. Bevor er die Schwelle des Hauses überschreitet, giebt ein loser Bube, trotzdem dass solches bei einer Strafe von 3 Pfd. Silber untersagt ist, einem bis dahin unter dem Mantel verborgenen schwarzen Hahn die Freiheit, der dann hoch über den Köpfen der jungen Eheleute als der erste seinen Einzug in das Haus hält. Empfangen werden sie von Schaffer und Schafferin und den nächsten Verwandten, die das ganze Unterhaus durch Wachskerzen, deren jede 14 Pfund wiegen darf, haben erleuchten lassen und die ihnen das Ehebett bereit halten. Ebendieselben Personen stellen sich schon früh am andern Morgen wiederum ein, um sich nach dem Wohlergehen des Ehepaars zu erkundigen und gemeinsam mit ihm Morgensuppe und Mittagessen zu verzehren; Hochzeitsgeschenke zu beschauen und zu bewundern, ist keine Veranlassung; denn solche zu verabreichen, ist nur erlaubt, wenn die Mitgift der Braut die Summe von 100 Mark nicht überschreitet; auch dürfen sie in einem solchen Falle nur in Grapen und anderen Küchengeräthen bestehen.

Da die Mitgift der Braut so reichlich bemessen wird, dass sie mit dem Empfang derselben vom Vermögen ihrer Eltern gänzlich und für alle Zeiten abgefunden wird, so müssen die letzteren, wenn ihnen eine grössere Zahl von Töchtern bescheert ist, um nicht durch die ihnen gereichte Aussteuer selbst in Bedrängniß zu gelangen, darauf Bedacht nehmen, einzelne von ihnen in ein Kloster zu schicken; denn der Eintritt in dieses kostet mit der Ausrüstung nur 300 Mark. Ihre Einkleidung giebt gleichfalls zu einem festlichen Gelage die Veranlassung; doch hat der Rath solches möglichst eingeschränkt und verboten, dass das Geleit in das Kloster unter Vorantritt der Spielleute geschehe.

Alle anderen Feste werden ausserhalb der Räume des eigenen Hauses gefeiert.

Am 1. Mai geht man hinaus in den Wald und holt von dort Maienbüsche, mit denen die Kirchen, das Rathhaus und die eigene Wohnung ausgeschmückt werden. Zur selben Zeit schiessen die Vornehmen unter grossem Zulauf des Volkes nach

dem Papageienvogel. Zu Mittsommer, also zu Johannis, ziehen die Patricier mit ihren Frauen hoch zu Ross durch die Strassen der Stadt, um auf der benachbarten Olavsburg die Freuden des Lebens zu geniessen. Die Hauptfestzeit bilden die drei ersten Tage der Fastenwoche. Dann füllen sich die Strassen mit Vermummten, die allerlei Scherz und Kurzweil treiben. Junker und Mitglieder der Kaufleutecompagnie durchfahren, begleitet von einzelnen ihrer Frauen, auf burgartig aufgebauten Wagen die Strassen der Stadt, um auf offener Gasse Schauspiele aufzuführen; in allen Compagnie- und Zunfthäusern wird, bis weit in die Nacht hinein, gesungen, getanzt und vor allem wacker gezecht, bis dann die stille Zeit allem Lärm und Unfug plötzlich ein Ende bereitet und einen Jeden dazu nöthigt, sich seines Seelenheils zu erinnern. Der Gedanke an dieses lastet überaus schwer auf den Gemüthern der Einzelnen; denn nach der Lehre der katholischen Kirche haben sie zu befürchten, dass, wenn der Tod sie ereilt, ihre Seele sich erst im Fegefeuer einer Läuterung unterziehen muss. Die Schrecken desselben werden von der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit auf das lebhafteste ausgemalt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass seine Zeitdauer sich durch gute Werke, durch Seelenmessen und durch Gebete dritter Personen erheblich abkürzen lasse. Deshalb ist ein Jeder, dem seine Mittel es gestatten, schon bei seinen Lebzeiten stets bereit, mit offener Hand Almosen zu vertheilen und zwar nicht nur an solche Hausarme, die von ihm regelmässig Verpflegung und Kleidung erhalten, sondern auch an alle diejenigen, die bettelnd von Haus zu Haus ziehen (für sie hängt an einzelnen Stellen hinter der Hausthür eine hölzerne Kanne, in der ihnen, so oft sie es wünschen, vom Koche Lübeckisches Bier verabreicht wird), oder an diejenigen, die auf den Kirchhöfen und in den Kirchen an festen, unveränderlich von ihnen eingenommenen Plätzen um eine Gabe ansprechen. Am reichlichsten bedacht werden die Aussätzigen, die in dem vor dem Thore belegenen St. Jürgen-Hospital Aufnahme finden und die allen das Thor passirenden eine Sammelbüchse entgegenstrecken, sowie die Nonnen, die aus neun verschiedenen, zum Theil weit entlegenen Klöstern alljährlich während der Fastenzeit nach Lübeck kommen und auf den Kirchhöfen Geschenke für ihr Kloster einsammeln.

Vor allem aber nimmt man darauf Bedacht, in den letztwilligen Verfügungen durch zahlreiche Vergabungen für das zukünftige Seelenheil Sorge zu tragen. Dass in ihnen mehr als ein Drittheil des Nachlasses zu milden Zwecken ausgesetzt wird, ist keine seltene Erscheinung. Den Insassen der in einem weiten Kreise die Stadt umgebenden Siechenhäuser und den Kranken, die in dem noch als Krankenhaus benutzten Heiligen Geistspital auf den Betten liegen, soll eine Gabe in die Hand gedrückt werden; hunderte von Ellen des geringwerthigen Lübecker oder Stendaler Tuchs sowie viele Dutzend Schuhe sind anzukaufen, um Bedürftige mit ihnen zu bekleiden; in den öffentlichen Badstuben soll einer grossen Zahl von Armen ein freies Bad, das sogenannte Seelbad, bereitet und nach Benutzung desselben Speise und Trank verabreicht werden. Stets aber wird hieran die Bedingung geknüpft, dass die Bedachten für das Seelenheil des Entschlafenen zu Gott beten sollen. Da Gebeten an den heiligen Stätten von Jerusalem, an den Altären der Märtyrer in Rom und an Wallfahrtsorten, unter denen seit einigen Jahren das heilige Blut zu Wilsnack im höchsten Ansehen steht, eine besondere Kraft zugeschrieben wird, so wird fast regelmässig bestimmt, dass nach einem oder mehreren dieser Orte ein Pilger ausgesandt werde; oft auch sollen sich ihrer mehrere gemeinsam auf die Reise machen; ja, Claus Vinkenfänger, der, wie sein Name es schon andeutet, an der Spitze der reitenden Diener steht, verlangt sogar, dass sich ihrer siebenzig bei dem vor dem Burgthor an der Roeckstrasse noch jetzt stehenden Kreuze versammeln und von hieraus vereint nach Wilsnack pilgern sollen. Da der ihnen gezahlte Lohn sehr reichlich bemessen wird (für eine Fahrt nach Jerusalem erhalten sie 100 Dukaten, für eine Reise nach Rom 50—60 Mark) und da in den meisten Städten durch gut eingerichtete Pilgerherbergen auf das beste für sie gesorgt wird, so findet sich stets eine genügende Zahl von Personen, die bereit sind, sich den Gefahren einer solchen Wallfahrt zu unterziehen; selbst dann ist kein Mangel an ihnen vorhanden, wenn der Verstorbene in der Hoffnung, durch Mühe und Pein, der sich dritte Personen unterziehen müssen, für sich Gnade zu erlangen, begehrt hat, dass die Pilger »wullen unde barfot«, also bekleidet nur mit einem wollenen Gewande und

ohne alles Fusszeug, ihre Reise zurücklegen sollen, wie denn auch stets unter einer grösseren Zahl sich Meldender die Wahl getroffen werden kann, wenn Jemand wünscht, dass zum Besten seiner Seele Arme auch ausserhalb der Fasten auf längere Zeit sich des Genusses von Fleisch gänzlich enthalten.

Die reichlichsten Gaben werden aber der Kirche zugewandt, damit ihr Gebäude erhalten und weiter ausgebaut, der Gottesdienst durch Errichtung neuer Altäre erweitert und in seiner äusseren Erscheinung glänzender gestaltet, in täglichen Seelenmessen, oft auf viele Jahre hinaus, für das Heil der Seele Gottes Barmherzigkeit angerufen und vom Predigtstuhle das Gedächtniss des Verstorbenen gefeiert werde. Vor allem aber soll, damit die Seele, geleitet von Gebeten der Geistlichen, die Himmelspforte durchschreitet, unmittelbar nach dem Tode eine grössere Zahl von Seelenmessen gelesen werden. Um hieran einen Antheil zu erlangen, scheuen sich bedürftige Geistliche nicht, sobald die Kunde von dem Tode einer angesehenen und reichen Persönlichkeit zu ihnen gedrungen ist, im Sterbehaus eine freundliche Berücksichtigung zu erbitten; sie drängen sich hier dann mit den Armen, die aus der ganzen Stadt herbeiströmen, um bei der Austheilung von Pfennigen, der sogenannten Stipa oder Spende, ihre Hand auszustrecken.

Gebettet in einen einfachen hölzernen Sarg, der bei den Reichen meist mit einem rothsamtenen Teppich bedeckt ist, wird die Leiche des Verstorbenen von Mitgliedern seiner Zunft oder Genossen der geistlichen Brüderschaft, der er angehört, oder auch von jungen Geistlichen unter Glockengeläute aus dem Sterbehaus in die Kirche getragen und, nachdem die Einsegnung erfolgt ist, in ihr oder auf dem Kirchhofe bestattet. Sobald die Feierlichkeit beendet, eilen die Träger des Sarges in das Trauerhaus zurück, um hier mit den nächsten Verwandten bei einem fröhlichen Mahl des Entschlafenen zu gedenken.

Wohlleben, Pracht und Herrlichkeit bildeten also damals die vornehmlichsten Zielpunkte aller irdischen Bestrebungen. Obwohl sie, wenigstens bei den Reichen, in Hülle und Fülle vorhanden waren, so fehlten ihnen doch, ausser gesunden und ausreichend bemessenen Wohnräumen, die mancherlei Annehmlichkeiten, welche jetzt selbst der Unbemittelte für nothwendige Bedürfnisse

erachtet. Vor allem aber kann der äussere Glanz, mit dem sich unsere Vorfahren umgaben, keinen Ersatz gewähren für den Mangel an geistiger Bildung und an Liebe zur Kunst und Wissenschaft, die in so reichem Maasse unser gegenwärtiges Leben verschönern.

Sie werden daher auch wohl zufrieden sein, dass ich Sie nur durch ein Spiel der Phantasie in seit 400 Jahren verschwundene Zeiten versetzt habe.

II.

DIE HANSE UND DIE DEUTSCHEN
STÄNDE

VORNEHMLICH IM FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERT.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN
GESCHICHTSVEREINS ZU STETTIN

VON

G. FRHR. VON DER ROPP.

Jede eingehendere Betrachtung der politischen Geschichte der Hanse wird ihr Augenmerk in erster Linie auf die ausserdeutschen Beziehungen des Bundes zu richten haben. Doch wird sie zugleich nicht übersehen dürfen, dass die Hanse trotz aller Zurückhaltung von dem deutschen Reichsleben in mannigfacher Wechselwirkung mit demselben gestanden hat. In officiellen Beziehungen zum deutschen Reiche ist sie allerdings zu einer Zeit eingetreten, da es für beide Theile zu spät war; dafür haben jedoch sowohl der Städtebund wie dessen einzelne Glieder einen lebhaften und vollen Antheil an der Ausbildung und Entwicklung der innerdeutschen ständischen Gegensätze genommen, durch welche das Reichsleben seit dem dreizehnten Jahrhundert her so wesentlich mitbestimmt worden ist. — Diesen Antheil und die aus ihm sich ergebenden Wechselwirkungen in einem kurzen Umriss zu schildern, ist die Aufgabe der nachfolgenden Zeilen.

Der Niedergang der kaiserlichen und königlichen Gewalt hat das deutsche Reich seiner vorherrschenden Stellung innerhalb des abendländischen Staatensystems zu einer Zeit beraubt, da eine Fülle neu aufkommender politischer Bildungen neben den vorhandenen alten nach Luft, Licht und Raum strebte, um sich bethätigen zu können.

Das territoriale Fürstenthum, zur Macht gelangt während der Kämpfe zwischen Kaisern und Päpsten, streifte den alten Amtscharakter ab und suchte die neue Landeshoheit auszugestalten. Für den neuen ritterlichen Adel, diese gleichfalls in der Zeit jener Kämpfe entstandene Mischung freier und unfreier Elemente, kamen mit den Romfahrten und Kreuzzügen alle grösseren

kriegerischen Unternehmungen in Wegfall, und wenn auch die jungen deutschen Kolonien im Osten ihm ein neues Gebiet reicher Thätigkeit eröffneten, der gesammte Ueberschuss an kriegerischer Kraft wurde dadurch keineswegs aufgezehrt. Ohne einen einheitlichen Mittelpunkt, ohne Führung und ohne genügende Aufgaben, sah er sich von oben durch die vordringende Landesherrschaft, von unten durch das nicht minder um sich greifende städtische Wesen in seiner Stellung, seinen Rechten und Einkünften bedroht.

Das deutsche Bürgerthum wiederum regte sich um so thatkräftiger, je langsamer es sich bisher entwickelt hatte und je weiter der Kreis seiner Interessen sich ausdehnte, sowohl durch das Vordringen der deutschen Verkehrsgründungen gegen Osten, als auch durch die Eröffnung neuer Handelswege in Nord und Süd.

Diese verschiedenen neuen Bildungen des socialen Lebens sonderten sich immer schärfer von einander, entbehrten aber gemeinsam des Triebes nach einer universellen politischen Stellung und suchten, ebenso übereinstimmend, die Rücksicht auf ihre partikularen Interessen der Gesammtheit aufzuzwingen.

Ihnen gegenüber hatte das Wahlkönigthum Rudolfs von Habsburg und seiner Nachfolger einen schweren Stand. Die alten Grundlagen der königlichen Machtstellung waren abhanden gekommen, und Angesichts der veränderten Lebensbedingungen der Nation mussten die einzelnen Herrscher völlig neue zu gewinnen suchen. Und auch dieses vereitelte der Wechsel der Dynastien; die Erfolge des Einzelnen wurden nur für das betreffende Haus bedeutungsvoll, das Königthum blieb machtlos und ausser Stande, einen Ausgleich der grossen ständischen Gegensätze im Reiche herbeizuführen. In steigender Erbitterung traten diese einander gegenüber, und in ihren Kämpfen ging allenthalben das Gefühl für die gemeinsamen nationalen Aufgaben zu Grunde.

Eine Erörterung der Ursachen dieser Erscheinung liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Vortrags. Hier gilt es nur festzustellen, dass das deutsche Reich seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts eine Fülle der verschiedenartigsten politischen Bildungen umschloss und unter diesen die Ueberbleibsel der früheren Zeiten sich zähe neben den neuen Schöpfungen be-

haupteten: der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst, das geistliche und weltliche Fürstenthum, die unzählbaren kleinen politischen Existenzen des Herren- und Ritterthums, der städtischen und bauerlichen Gemeinden.

Unter ihnen beanspruchen die städtischen Gemeinden vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit. Den ersten nachhaltigeren Aeusserungen ihres politischen Lebens begegnen wir um die Mitte des 13. Jahrhunderts gleichzeitig im Norden und Süden, und es ist durchaus kein Zufall, dass die Akten der Hanserecesse fast genau mit dem Stiftungsjahr des grossen rheinischen Landfriedensbundes einsetzen. Ebenso können wir gleich zu Beginn eine Wechselwirkung wahrnehmen, insofern die umfassenden Friedensbestrebungen der rheinischen Gemeinwesen ein Seitenstück in dem nicht minder umfassenden rostocker Landfrieden von 1283 fanden. Nur offenbart sich an diesem Punkte sofort auch der Unterschied, der zwischen den nord- und oberdeutschen Städten hinsichtlich ihrer Stellung zum Reiche obwaltete. Zum grossen Theile durch die geographische Lage bedingt, prägte er sich im Laufe der Zeit immer schärfer aus. Die rheinischen Städte traten für die Aufgaben der Reichsgewalt ein, nahmen des Reiches Gut unter ihre Obhut und widmeten auch dem Bauernstande ihre Fürsorge. Die mit alleiniger Ausnahme von Lübeck landsässigen pommerschen und wendischen Teilnehmerinnen am rostocker Bunde erstrebten dagegen, wie der merkwürdige Vertrag rückhaltslos bezeugt, eine nähere Verbindung mit dem niederen Adel gegenüber dem Fürstenthum.

Einen dauernden Erfolg hatten die Städte indessen weder im Norden noch am Rhein zu verzeichnen; dafür gab sich in dem verschiedenen Ausgang der gleichartigen Bestrebungen eine weitere innere Verschiedenheit der beiden Gruppen kund.

Die mittel- und süddeutschen Städte zogen sich nach dem überraschend schnellen Zerfall ihres Landfriedensbundes wie eingeschüchtert und erschreckt von der gemeinsamen Betheiligung an der Reichspolitik zurück, um in kleineren Kreisen mittelst neuer Vereinigungen das ihnen näherliegende Ziel, die Sicherung des heimischen Verkehrs, zu erstreben. Die norddeutschen dagegen schritten unter Lübecks zielbewusster Führung unmittelbar nach errungener Deckung im Inlande zu festerer Ausgestaltung

ihrer Stellung auf den ausserdeutschen Märkten der Ost- und Nordsee. Und ihre energische Arbeit in Krieg und Frieden wurde belohnt. Sie erreichten es, dass Lübeck noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts als die leitende Gemeinde aller an dem nordischen Verkehr theilnehmenden deutschen Städte anerkannt wurde, die Verbindung dieser deutschen Städte im Inlande die Vereinigungen der deutschen Kaufleute im Auslande in sich aufnahm, kurz der hansische Städtebund sich bis zu der Mitte des 14. Jahrhunderts hin ausbildete.

In demselben Zeitraum hatte das oberdeutsche Bürgerthum seine erste grosse innere Erschütterung zu überstehen und wurde infolge derselben mit neuer politischer Leistungskraft erfüllt. Denn wenn auch die Zunftbewegungen in ihrem letzten Resultat hauptsächlich eine Ausgleichung der Standesverhältnisse innerhalb der Städte herbeigeführt haben, so bewirkte doch das Eindringen der frischen zünftlerischen Elemente in die patricischen Räthe einen bemerkenswerthen Umschwung.

Die neuen, minoritischen Einflüssen zugänglichen städtischen Machthaber schlossen sich willig dem von Avignon gebannten Kaiser Ludwig an und der Landfriedensbund, den das Haus Wittelsbach 1331 mit 22 schwäbischen Reichsstädten abschloss, bezeichnet den Wiedereintritt der oberdeutschen Städte in die politische Aktivität. Der Bund gestattete Herren und Rittern den Beitritt, aber er versagte denselben das Stimmrecht auf den Bundestagen zu Ulm; unverhohlen wurde der Gegensatz der städtischen Interessen zum Fürsten- und Herrenthum betont¹⁾.

Diesem vom Königthum begünstigten Hervortreten entsprach es, dass die Städte abermals wie im 13. Jahrhundert eine maassgebende Stellung in den Angelegenheiten des Reiches zu gewinnen trachteten. Doch hatte die Erhebung des päpstlichen Gegenkönigs, Karls IV., in dieser Hinsicht für die Städte ganz ähnliche Folgen wie seiner Zeit das Erscheinen König Richards am Rheine; nur bewirkte sie obendrein, dass der Zwiespalt der

1) Waz dienstleut in dise puntnuzze genomen wirt — daz die chainen dar geben sulen, der an dem rat si bi herren und steten — und waer auch, daz ain herre in diese puntnuzze chome, der sol auch chainen dar geben, ez geschaehe denne mit gemainem rat herren und stet, die zû diser puntnuzze hõrent. U. B. v. Augsburg I S. 281.

Stände sich zum ersten Male in umfassenden Bündeln und Gegenbündeln ausprägte. Als der Städtetag von Speier 1346 kurzer Hand erklärte, die Wahl des Böhmen nicht anzuerkennen, bildete sich in unmittelbarer Folge ein schwäbischer Herrenbund zu Gunsten des päpstlichen Prätendenten, und wenn auch der unerwartete Hingang Ludwigs des Baiern den kriegerischen Zusammenstoss zwischen Adel und Städten vertagte, so wurde doch die Erinnerung daran durch Karls Verhalten lebendig erhalten.

Dem diplomatischen Geschick dieses Königs gegenüber erwies sich der oberdeutsche Bund ebenso als wehrlos, wie drei Menschenalter früher der rheinische dem von König Richard. Ohne auf Widerstand zu stossen, konnte Karl den Bund 1350, zwei Jahre nachdem er ihn anerkannt, durch einen einfachen Befehl wieder auflösen. Die durch Kaiser Ludwig hervorgerufene städtische Bewegung erlag gleich der von 1254 der Ueberlegenheit der fürstlichen Politik, und der Erlass der goldenen Bulle mit ihrem Verbot des Pfahlbürgerthums sowie aller Bünde, welche nicht ausschliesslich den Landfrieden bezweckten, sollte einer Wiederholung ähnlicher Vorgänge für alle Zeiten vorbeugen.

Dieses Obsiegen der fürstlichen Tendenzen im Süden wirkte um so betäubender, als der Auflösung des süddeutschen Städtebundes die Niederlage der Hanse in dem ersten dänischen Kriege gegen Waldemar auf dem Fusse folgte und Karl IV. unmittelbar nach dem Frieden von Wordingborg an die Erwerbung der Mark Brandenburg ging. Während König Waldemar den kaum geschlossenen Frieden durch fortgesetzte Uebergriffe in Frage stellte, setzte sich dieselbe Gewalt, welche im Süden der städtischen Bewegung Halt geboten, in dem Hinterlande der Hansestädte fest und wies Lübeck an, die Reichssteuer nach wie vor dem Dänen auszuzahlen!

Und wie das Königthum, so schickte sich auch die fürstliche Macht fast allenthalben dazu an, die Gunst der Lage auszunutzen.

Allein gerade diese Niederlagen und ihre weitreichenden Wirkungen weckten das Bewusstsein eines allgemeinen Zusammenhanges der städtischen Interessen zu neuem Leben und rissen die Städte abermals aus ihrer Vereinzelung heraus. Die Gegenströmung begann im Norden, weil hier der städtische Nerv,

der Handel, am unmittelbarsten getroffen worden; aber sie fluthete alsbald auch nach dem Süden hinüber. Denn der siegreiche Verlauf des zweiten dänischen Krieges und die glänzenden Er rungenschaften des stralsunder Friedens erwiesen sich für die oberdeutschen Städte kaum minder bedeutsam wie für die hansischen. Nur wenige Monate nach dem Abschluss des Friedens im Norden und sicherlich nicht ohne Kunde von den Erfolgen der nordischen Genossinnen traten 30 oberdeutsche Städte zu einem neuen sogenannten Landfrieden zusammen, dessen Wesen am klarsten daraus erhellt, dass die Errichtung des S. Georgsbundes der schwäbischen Ritterschaft und der Ausbruch des Kampfes zwischen beiden Gruppen sich unmittelbar anschlossen.

Der erste offene Kampf mit dem Herrenthum verlief jedoch für die süddeutschen Städte ebenso unglücklich wie der erste dänische Krieg für die norddeutschen, und es ist sehr bezeichnend, dass Kaiser Karl die Niederlage der süddeutschen zu derselben Zeit umfassend auszubeuten bestrebt war, da er den Sieg der norddeutschen scheinbar rückhaltslos anerkannte. Während er dem Haupte der norddeutschen mit übertriebener Höflichkeit schmeichelte, erpresste er von den gebeugten schwäbischen Gemeinden unerhörte Summen, um mit diesen städtischen Strafgeldern Brandenburg sowie die Wahl seines Sohnes zum Nachfolger zu erkaufen. Die Mittel der, wie er glaubte, gebrochenen schwäbischen Gemeinden mussten ihm mit andern Worten dazu dienen, die Vorbereitungen zur Beugung auch der norddeutschen zu treffen.

Die Rücksichtslosigkeit seines Verfahrens erzeugte jedoch im süddeutschen Bürgerthum einen ganz ähnlichen Umschwung, wie ein Jahrzehnt zuvor das Verhalten von Waldemar in dem Bereich der hansischen Städte. Der Wahl von Wenzel und dem Besuch von Karl in Lübeck, 1375, entsprach die Stiftung des schwäbischen Städtebundes (1376). Zum ersten Male verweigerte eine städtische Confoederation einem einstimmig gewählten Könige die Anerkennung, und der Sieg von Reutlingen erwarb dem Bunde nicht nur die königliche Sanction, er vernichtete zugleich die Resultate der ständischen Politik von Karl. Der Versuch, den fürstlichen Gewalten im Reiche neue Festigkeit zu geben auf Kosten der niederen Stände und das Bündnissrecht der letzteren

zu beseitigen, war gescheitert. Die Einigungsbewegung gewann vielmehr nun erst recht an Umfang wie an Stärke. Die Erfolge der schwäbisch-rheinischen Städtebünde riefen bald zahlreiche Adelsvereinigungen im südlichen und mittleren Deutschland hervor, und das Grundgesetz der Reichsverfassung, die Goldene Bulle, war noch bei Lebzeiten des Urhebers und mit seiner Zustimmung durchlöchert.

Als Karl IV. ins Grab stieg, hatten die deutschen Städte den Höhepunkt ihrer Macht erreicht, und von da ab gelangen auch die ständischen Gegensätze im Reich zu immer schärferer Ausprägung. Die mannigfachen, wechselvollen Kämpfe der nächsten Jahrzehnte, die zahlreichen Bünde der einzelnen ständischen Gruppen, die vergeblichen Versuche der Königsgewalt, sich der Leitung dieser politischen Bildungen zu bemächtigen, sie zeitigen nur das Ergebniss, dass Fürsten, Herren, Städte und die Reste freier Bauernschaften sich mit wachsender Erbitterung begegneten und die Reichsgewalt ihnen gegenüber immer machtloser wurde.

An dieser Stelle offenbarte sich nicht minder und in verhängnissvoller Weise, dass die innere Verschiedenheit der grossen städtischen Gruppen im Norden und Süden ein politisches Zusammenwirken beider unmöglich machte.

In den süddeutschen Gemeinwesen hatte sich unter dem Einfluss der Kämpfe mit dem Herrenthum der Gegensatz der Stände innerhalb der Städte selbst, so schroff er zu Anfang gewesen, ausgeglichen oder gemildert; im Norden stiessen sie noch hart aufeinander. Die aristokratischen Räte der Hansestädte widersetzten sich der auch nach Norden hinüberschlagenden Zunftbewegung mit grösserer Energie, als früher ihre Genossen im Süden, und dank dem Rückhalte, den der hansische Bund gewährte, waren sie im Stande, die Bewegung auf lange hin sei es niederzuwerfen, sei es zu zügeln und einzudämmen.

Umgekehrt mangelte den süddeutschen Städten, nachdem sie das Ziel errungen und ihre Selbständigkeit gerettet, der feste Kitt, den die Hanse trotz der lockeren Bundesverfassung in dem Schutze des auswärtigen Handels besass. Der grosse Städtebund zerfiel, sobald die Gefahr abgewandt; ihm fehlte ein weiteres, höheres Ziel. Denn die Fürsorge für das Reich als Ganzes lag

den süddeutschen Gemeinwesen ebenso fern wie ihren Genossinnen im Norden, und die Betheiligung an den Reichsangelegenheiten erfolgte wesentlich nur unter dem finanziellen Gesichtspunkt. Die Reichstagsakten belehren uns mit jedem neuen Bande aufs neue, dass es hauptsächlich die Städte gewesen sind, welche sowohl die unablässigen Bemühungen, Fürsten und Städte in Landfriedenseinigungen einander zu nähern, vereitelt, als auch die ebenso häufig aufgenommenen Verhandlungen über einen engeren Zusammenschluss der Städte zu keinem befriedigenden Ausgang haben gelangen lassen. Selbst die Hussitennoth vermochte nicht diesem genügsamen Verharren in kleinen Kreisen ein Ziel zu setzen, und so oft auch der Plan eines umfassenden Städtebundes auftaucht, ebenso oft folgt dem kräftigen Anlauf ein kurz-sichtiges Aufschieben.

Aehnlichen Erscheinungen begegnen wir gewiss auch bei der Hanse; allein dank den ihr von aussen her unablässig erwachsenden neuen Aufgaben trägt ihre Gesamtpolitik bei weitem nicht den kleinlichen Zug, der diejenige der oberdeutschen Städte unliebsam kennzeichnet. Zugleich aber bewirkten eben diese ausserdeutschen Interessen in Verbindung mit jener Fernhaltung der zünftlerischen Elemente von den Räthen, dass hier der Gegensatz zu Fürstenthum und Adel nicht zu der Schroffheit ge-
deihen konnte, wie im Süden.

An nachbarlichen Spähnen und Reibungen hat es auch im Norden selbstverständlich nicht gefehlt; aber von jener leidenschaftlichen Erbitterung, von der uns die oberdeutschen Chroniken Zeugnis ablegen, finden sich hier nur vereinzelte Spuren. Schon das eigenthümliche nähere Verhältniss der Hanse zu dem deutschen Ritterorden und noch mehr die wiederholt parallel laufenden Interessen norddeutscher Fürsten und Städte gegenüber den skandinavischen Mächten, sie liessen die im Süden sich feindlich kreuzenden Kräfte im Norden des öfteren zusammenwirken, Verbindungen eingehen, gemeinsam Kriege führen, Frieden schliessen. Noch im 15. Jahrhundert traten die Städte in wohlverstandnem eigenstem Interesse zu Gunsten der Schauenburger in jenen Kampf mit Dänemark ein, der den Bundesgenossen den Besitz von Schleswig und der Hanse die Fortdauer ihrer Handelsherrschaft im Norden sicherte.

Erst nach dem Abschluss dieses Krieges, der zeitlich mit der Beendigung der Hussitenkämpfe zusammenfiel, tritt der Gegensatz der Stände unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände auch im Norden schärfer hervor. Theils mehren sich nach unten hin die Zunftbewegungen in den Städten und führen hier und da zu einer Umgestaltung der Verfassungen, theils giebt sich von oben her unter dem Eindruck des schmachlichen Ausgangs der Hussitenkämpfe eine steigende Abneigung gegen die Selbstherrlichkeit der Städte kund. Allein bei aller äusserlichen Uebereinstimmung des antistädtischen Charakters der neu ausbrechenden Kämpfe macht sich doch im 15. Jahrhundert fast noch mehr als im 14. ein weiterer, tiefgreifender Unterschied zwischen der ober- und niederdeutschen Städtegruppe geltend. Der Norden kannte keine Reichsritterschaft, welche sich im Süden in dem Gedränge zwischen fürstlichem und städtischem Wesen behauptete, und er ermangelte der Ueberzahl der Reichsstädte. Die Beziehungen zum Reiche fielen demzufolge in den nordischen Zwisten hinweg, und es handelte sich in ihnen fast ausschliesslich und allein um das Verhältniss des Fürstenthums zu den territorialen Ständen. Unter diesen kamen allerdings die Städte mit ihren Geldmitteln hauptsächlich in Betracht; doch hatte auch der landsässige Adel fast allenthalben seine Stellung gegen die Angriffe der neuen juristischen Räthe seiner Fürsten zu vertheidigen. Dennoch stand er durchweg zum Fürsten, sobald es den Städten galt, und innerhalb des hansischen Gebietes sind nur in dem Ordensstaate an der Weichsel Adel und Städte eng verbündet der Herrschaft entgegengetreten. Der preussische Bund gegen Gewalt gewährte zugleich das einzig dastehende Beispiel, dass ein ganzes Land seiner Herrschaft absagte, um sich eine andere zu suchen.

Das berechtigte Aufsehen indessen, welches dieser Bund erregte, spornte das Fürstenthum zu um so energischerem Vorgehen an, während die Hanse als solche sich diesen territorialen Verwicklungen gegenüber nach wie vor einer Zurückhaltung befleißigte, welche mitunter geradezu den Eindruck der Aengstlichkeit erweckt. Allein auch die geflissentlichste Zurückhaltung war nicht im Stande, sie vor Angriffen zu bewahren. Wie ihre einzelnen Glieder, so wurde auch die Gesammtheit bedroht, als das

deutsche Fürstenthum sich mit der dänischen Macht in Verbindung setzte und hierdurch die Lebensader des Bundes, die Herrschaft zur See, in gleicher Weise gefährdet wurde, wie die Selbständigkeit der einzelnen Angehörigen zu Lande. Angesichts dieses aber unterlagen sowohl die äussere Politik des Bundes wie sein inneres Wesen einigen Abwandlungen, welche ihn dazu befähigten, sich in der Defensive mit demselben Erfolge zu behaupten wie gleichzeitig die oberdeutschen Genossinnen.

Wenn das Stiftungsjahr des preussischen Bundes, 1440, ungefähr den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem der berühmte Umschwung in Norddeutschland eintrat, so waren es andererseits zwei süddeutsche Fürsten, deren Auftreten im Norden das norddeutsche Fürstenthum hauptsächlich auf die neue Bahn gelenkt hat. Der hohenzoller Markgraf Friedrich II. von Brandenburg, »mit dem eisernen Zahn« wie man ihn nannte, und der wittelsbacher König Christoph von Dänemark, der unter hansischer Mitwirkung das Erbe seines entthronten Oheims Erich antrat. Friedrich, ein in allen politischen Fragen überzeugter Gesinnungsgenosse seines bedeutenderen Bruders Albrecht Achill, unternahm es, die in der neuerworbenen Mark unter den schwachen Händen eines älteren Bruders verfallene landesherrliche Macht wieder aufzurichten, während Christoph, jung in neue Verhältnisse gestellt, sich von den Anschauungen eines kleinen nachgeborenen süddeutschen Prinzen nicht zu befreien vermochte.

Dem Markgrafen gelang es, zunächst den bereits von seinem Vater gedemüthigten Landesadel um sich zu schaaren und durch die Stiftung des Schwanenordens nach burgundischem Muster näher an sich zu ketten, und hierauf folgten rasch Maassregeln gegen die Städte. Ein Zwist zwischen Rath und Gemeinde der Doppelstadt Berlin-Köln bot ihm die willkommene Gelegenheit, die Hauptstadt seines Landes zu bezwingen und ihrer Selbstherrlichkeit zu entkleiden (1442), während das Verbot aller Bündnisse inner- und ausserhalb des Landes die übrigen märkischen Gemeinwesen des Rückhalts an der Hanse berauben sollte.

Die Unterwerfung von Berlin war ein vollkommener und zugleich der erste Sieg des Fürstenthums über das Bürgerthum, und er machte dementsprechend einen ausserordentlichen Eindruck

weit über die Grenzen der Mark hinaus. Die märkischen Städte wagten es fürs erste nicht, die hansischen Tagfahrten zu besenden; sie waren, wie die von Berlin, nach der Anschauung des lübischen Chronisten »nun eigen geworden, da sie vorher frei waren und wohl hätten frei bleiben können.«

In denselben Tagen schickte sich der neu gekrönte römische König Friedrich dazu an, die habsburgische Herrschaft in den schweizer Landen wiederherzustellen, sandten auf sein Betreiben an die 200 süddeutsche Fürsten, Grafen und Herren den eidgenössischen Städten und Bauern ihre Fehdebriefe, vereinbarte Markgraf Albrecht zu Mergentheim mit Mainz und Würzburg die Grundzüge eines umfassenden Fürsten- und Herrenbundes wider die freien und Reichsstädte, welche »den Adel schwerlich bedrängen und niederdrücken und auch dem Fürstenthum zur Niederung und Verderblichkeit gereichen.«

Wir werden hiernach schwerlich fehlgehen, wenn wir Markgraf Friedrich, der sich soeben in seinem Lande als der vornehmste Vertreter dieser Fürstenpolitik im Norden erwiesen, auch als den Urheber des Planes bezeichnen, im Norden einen ähnlichen Bund zu Stande zu bringen, wie ihn sein Bruder im Süden vorbereitete¹⁾. — Bereits hatten sich unter dem frischen Eindruck der märkischen Ereignisse wie auf ein gegebenes Zeichen hin allerorten, in Pommern, in Meklenburg, in den sächsischen und braunschweigischen Landen, Zwiste zwischen Herren und Städten entsponnen, welche, soweit uns die Quellen ein Urtheil gestatten, ausnahmslos durch die Herren heraufbeschworen waren. Die einzelnen Hansestädte, selbst die ansehnlichsten unter ihnen, sahen sich mehr oder minder schwer bedrängt; jedoch bedrohlich auch für die Gesammtheit wurden diese Einzelkämpfe erst in dem Augenblicke, als der Dänenkönig Christoph, der eben einen Aufstand der Bauern in Jütland wider den Adel blutig niedergeschlagen, dem norddeutschen Fürstenthum die Hand zum Bunde reichte und damit die Stellung der Hanse als Handelsmacht gefährdete.

Ein zahlreich besuchter Fürstentag zu Wilsnack, dem Friedrich

¹⁾ Hiernach sind die Bemerkungen über K. Christoph in meinen H. R. 3 S. VI zurechtzustellen.

und Christoph beiwohnten, berieth im Februar 1443 über die Mittel und Wege, »wie sie demüthigen könnten die Städte, die unter ihnen besessen waren.« Das Ausbleiben des Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein, dessen Mitwirkung man nicht entbehren zu können meinte, liess die Fürsten zu keinem endgültigen Beschluss gelangen; aber der Tag belehrte die Städte in eindringlicher Weise über die ihnen allen drohende Gefahr. Bereits im Juni desselben Jahres einigten sich die wendischen und sächsischen Gemeinwesen über die gemeinsame Abwehr etwaiger Angriffe, und zwei Monate später traten sowohl die pommerschen als auch die märkischen Städte dem engeren Bunde bei.

Der Wortlaut des hierüber abgeschlossenen Vertrages war dem der Tohopesate von 1418 nachgebildet, während aber damals unter dem frischen Eindruck der lübischen Zunftunruhen die Bekämpfung der Erhebungen gegen die Räthe der wesentlichste Zweck der Vereinigung gewesen war, wurde diese jetzt im Hinblick auf das Geschick von Berlin zwar auch in Aussicht genommen, zugleich jedoch die Abwehr des Angriffs der Fürsten und Herren unverhohlen vorangestellt. Die Bewahrung der selbständigen Stellung der Räthe nicht nur nach unten, sondern auch nach oben hin bildete die Aufgabe des engeren Bundes.

Gleichzeitig schritten die Städte praktischer Weise an die Hinwegräumung der bedrohlichsten Händel, ohne selbst recht erhebliche Opfer zu scheuen. Und die Art und Weise, wie das geschah, ist recht charakteristisch sowohl für die betreffenden Fürsten als auch für die Städte. Die Herren von Lüneburg und Rostock z. B. liessen sich erkaufen; Kolberg dagegen wurde mit Mannschaften und Baarmitteln unterstützt, und erst nachdem es den Angriff der Feinde erfolgreich zurückgewiesen, vermittelten die Städte den Frieden.

Unter diesen Verhältnissen war selbst die nähere Familienverbindung zwischen Brandenburg und Dänemark, welche den wilsnacker Bund bekräftigen sollte, nicht im Stande, einen allgemeinen Angriff auf die Städte herbeizuführen, insbesondere weil schliesslich auch die Räthe der drei nordischen Reiche den Kampf scheuten und Christoph zwangen, die hansischen Privilegien wenn auch widerwillig zu bestätigen.

Die Gefahr war vertagt, aber keineswegs beseitigt. Vielmehr

fanden die allgemeinen Rüstungen der süddeutschen Fürsten und Herren wider die Städte und umgekehrt im Norden kaum minder allseitige Nachahmung. So entsprach vor allem die Erneuerung der Tohopesate von 1443 auf dem lübecker Hansetage von 1447 durchaus dem Bunde von 31 oberdeutschen Gemeinwesen vom März 1446. Auch die westfälisch-süderseeischen Städte traten jetzt der Tohopesate bei, aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt durch den Zug der böhmischen Soldtruppen des Erzbischofs von Köln gegen Soest. Und die weit und breit laut gewordene Befürchtung, dass diese böhmischen Trabanten und ihre fürstlichen Führer, die ihren Weg mit gewaltigen Brandschatzungen der Städte bezeichneten, nicht blos im kölnischen Interesse aufgebrochen seien, lag um so näher, als in denselben Tagen, da der Hansetag in Lübeck die Tohopesate erweiterte, die Städte in Kopenhagen mit ihren Anliegen abgewiesen wurden. Mindestens die wendischen Städte machten sich auf einen kriegerischen Zusammenstoss mit Dänemark gefasst.

Die Niederlage der Böhmen vor Soest zerstreute wenige Wochen später die dringendsten Besorgnisse von jener Seite her, doch zogen die sächsischen Städte immerhin ein Heer zusammen; dafür schrieb aber Christoph unmittelbar darauf einen Fürstentag nach Lübeck aus, ohne den Rath zuvor zu benachrichtigen oder um Geleite nachzusuchen. Erst als verschiedene Fürsten, darunter auch süddeutsche, mit zahlreichem Gefolge in Lübeck eingetroffen, meldete er sich an, jedoch in einer Art und Weise, welche nach den kopenhager Erlebnissen im Sommer gerechten Argwohn erzeugte. Der Rath ersuchte ihn, nur 4—500 Gewaffnete mitzubringen, und als er sich nun nach Wismar wandte, erhielt er ebenfalls einen abschlägigen Bescheid. Erzürnt verschmähte er Rostock, welches sich zur Aufnahme bereit erklärte, erliess ein Korn- und Viehausfuhrverbot nach den Städten und traf die Vorbereitungen zum Angriff auf Lübeck, als ihn der Tod im Januar 1448 ereilte. Auf dem Todtenlager soll er dem dänischen Reichsrath seinen Schatz nachgewiesen und geäußert haben, er hätte gehofft, ihn im Sommer vor Lübeck zu verzehren. Solches berichtet der lübische Chronist, der hierauf fortfährt: sein Hinscheiden vereitelte »einen bösen Anschlag; denn er und gemeiniglich alle weltlichen Fürsten, mit Ausnahme des Herzogs von

Schleswig-Holstein, hatten sich verbunden und wollten die Städte demüthigen und vernichten. Dieses Vorhaben liess sein Tod zu nichte werden; denn er war das Haupt aller Herren in dieser Bosheit.«

Seinem Hinscheiden ist in der That eine weiterreichende Bedeutung beizumessen; denn es verhütete nicht nur die Störung des Friedens in Norddeutschland, sondern verzögerte auch den Ausbruch des Kampfes im Süden. Bei aller Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung tritt hier der durch die zollerischen Brüder vermittelte Zusammenhang der nord- und süddeutschen Fürstenaristokratie deutlich zu Tage. Eine Fürstenversammlung in Koburg, die gleichzeitig mit einem Städtetag in Ulm im Sommer 1448 stattfand, verschob den Ausbruch des Kampfes um ein Jahr und gewährte damit dem Markgrafen Friedrich die Möglichkeit, sowohl einen Aufstand von Berlin und Köln niederzuschlagen, ohne dass die hansischen Genossinnen einzuschreiten gewagt hätten, als auch den neuen Dänenkönig Christian, einen Neffen des holsteiner Herzogs, für die Pläne seines Vorgängers zu gewinnen. Die Erhebung eines eigenen Königs, Karl Knutsson, durch die Schweden und dessen Kampf mit Christian um Gothland und Norwegen boten dem Brandenburger die erwünschten Handhaben, und sogar der holsteiner Herzog fand sich um seines Neffen willen auf einem neuen Herrentage in Wilsnack ein. Vierzehn norddeutsche Fürsten sandten nach einer schwedischen Quelle von diesem Tage aus König Karl ihre Fehdebriefe ein, und die rasch einander folgenden Verträge zwischen Brandenburg und Pommern, Brandenburg und Meklenburg, endlich der Bund zwischen Meklenburg und Pommern vom 24. August 1449 »zur Bezwingung des Ungehorsams ihrer eigenen und aller mit denselben in Verbindung stehenden auswärtigen Städte«¹⁾, sie offenbarten Zweck und Ziel der fürstlichen Genossen. Wechselheirathen zwischen Brandenburg und Dänemark, Brandenburg und Pommern sollten abermals alte Misshelligkeiten vergessen machen und den Bund fester kitten. Gleich dem Markgrafen Friedrich sandten im Herbste 1449 drei Herzöge von Pommern, Herzog Heinrich von Stargard und drei Herzöge von

¹⁾ Vgl. H. R. 3, S. 440.

Braunschweig-Lüneburg ihre Absagen an Nürnberg, und in ihnen werden wir den Kern des norddeutschen Fürstenbundes zu erblicken haben.

Die Städte waren auch diesmal auf ihrer Hut. Fast gleichzeitig wandten sich die pommerschen, meklenburgischen und sächsischen Städte mit der Aufforderung an Lübeck, dass es einen Hansetag einberufe behufs Berathung über den Anfall der Herren und Fürsten auf die Städte, und auf einem lübecker Tage wurden die Bande wiederum straffer angezogen. Namentlich wurde die Tohopesate mit ihren Vorschriften über die gegenseitig zu leistende Kriegshülfe auf sechs Jahre erneuert. Auch dieses Mal war das Glück den Städten hold. Der Abfall des schwedischen Adels von König Karl liess die Unterstützung der deutschen Fürsten für Christian entbehrlich werden, während umgekehrt ein Kampf mit der Hanse den nach Danzig geflüchteten Karl sofort nach Schweden zurückgeführt hätte. Dazu kam auch die Rücksicht auf die Nachfolge in Schleswig-Holstein für ihn in Betracht. Dann aber wurde Markgraf Friedrich wider seinen Willen in einen heftigen Kampf um die Lausitz mit Meissen verwickelt, und bei dem gleichzeitig äusserlich erfolglosen Ringen seines Bruders mit Nürnberg standen die ihrer Führer beraubten Glieder des Fürstenbundes von dem gemeinsamen Angriffe ab. Ja, zu nicht geringer Genugthuung der Städte geriethen gerade die Herren von Meklenburg und Pommern, deren Vertrag die antistädtische Richtung am schärfsten zum Ausdruck gebracht hatte, kaum ein Jahr später untereinander in Fehde.

Ein so umfassender Angriff auf die Städte, wie er im fünften Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts im Süden erfolgt ist und im Norden andauernd geplant wurde, ist nachher nicht wieder zu Stande gekommen. Allerdings ist Markgraf Albrecht, der Nachfolger seines Bruders Friedrich in der Mark, 1474 mit König Christian noch einmal auf den Gedanken eines grossen Fürstenbundes zurückgekommen, und beide haben unter anderem auch die Vernichtung der Selbstherrlichkeit der Städte als erstrebenswerth hingestellt. »Keine Stadt soll mehr beschliessen dürfen über Zoll, Steuer und Recht; dem Fürsten soll es freistehen, jedes Jahr einen neuen Rath zu setzen, wenn es ihn gut dünkt,« heisst es in der Aufzeichnung. Allein über die Fixirung auf dem Papier

ist dieser Plan nicht hinausgelangt; auch hatte er in erster Linie nicht sowohl die Bewältigung der Städte, als die theilweise Sekularisirung des Kirchengutes zum Ziele. Dagegen gewann das Streben der einzelnen Landesherren, ihre Macht auch über die Städte auszudehnen, nach den Erfahrungen des fünften Jahrzehnts sowohl im Süden wie im Norden unfraglich an Kraft und Nachhaltigkeit, und unter allen hansischen Städtegruppen war es die sächsische, welche nächst der märkischen am schwersten bedrängt wurde. Aber wie sich der Zusammenhang der Hanse gegenüber dem Fürstenbunde im grossen und ganzen als unge-lockert erwiesen hatte, so überstand sie auch die nächsten Jahrzehnte nicht nur im Wesentlichen ungefährdet, sondern unstreitig trugen gerade diese binnendeutschen Verwicklungen vieles dazu bei, das Gemeingefühl innerhalb des Bundes zu stärken. Im Gegensatz zu den oberdeutschen Städten, welche, zufrieden in dem Bewusstsein der Unantastbarkeit ihrer Reichsfreiheit, ihren Bund unter kleinlichem Zwiste auflösten und sich von den grossen Fragen des Reiches zurückzogen, hat die Hanse nicht nur jene auf Abwehr der Fürsten und Niederhaltung der Gemeinden berechneten Tohopesaten von Zeit zu Zeit je nach Bedürfniss erneuert, sie ist auch in der That den Bestimmungen derselben wiederholt nachgekommen. Der anscheinend so lockere Bund, dem man wohl vorgeworfen hat, dass lediglich der Zwang der gemeinsamen Handelsinteressen ihn zusammengehalten habe, er hat seine Aufgaben auch dem binnenländischen Herrenthum gegenüber im grossen und ganzen zu erfüllen verstanden bis zu der Zeit, da die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts die ständische Eifersucht zurückdrängte und in dem schmalkaldischen Bunde süd- und norddeutsche Fürsten, Herren und Städte sich in dem Wunsche gemeinsamen politischen Handelns begegneten.

III.
DIE BREMISCHEN BÜRGERMEISTER
HEINRICH UND JOHANN ZOBEL.

VORTRAG,
GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN
GESCHICHTSVEREINS ZU QUEDLINBURG 1886.

VON
WILHELM VON BIPPEN.

Die beiden Männer, deren Lebensgang hier geschildert werden soll, haben, wenn sie auch nach einander die höchste Ehrenwürde ihrer Heimath inne hatten, in der Geschichte derselben nicht und noch weniger in der des zerfallenden Hansebundes eine besonders hervorragende Rolle gespielt. Dennoch haben sie beide, Vater und Sohn, in den Akten des Bremischen Archivs reichere Spuren ihres Daseins zurückgelassen, als mancher Mann, der einen viel durchgreifenderen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte der Stadt geübt hat. Von dem Vater ist uns eine Selbstbiographie erhalten¹⁾, eine schmucklose Erzählung vornehmlich seiner ereignissreichen Jugendjahre, für seine Kinder niedergeschrieben; von dem Sohne besitzen wir nicht nur im Bremischen, sondern auch in anderen Archiven zahlreiche Briefe, die neben seinen persönlichen Schicksalen regelmässig auch die Staatsbegebenheiten berühren. Aus diesem Material lernen wir zwei Männer kennen, deren Lebensentwicklung ausser dem besondern, wie ich glaube, auch ein gewisses allgemeines Interesse in Anspruch nehmen darf.

Heinrich Zobel war ein homo novus in den Reihen der bremischen Rathsherren, der Sohn eines fahrenden Krämers, der, aus dem Städtchen Demmin in Pommern gebürtig, in jungen Jahren sein Kramgut in Lübeck und Hamburg, in Dänemark und Nürnberg herumgeführt hatte, bis ihn im Jahre 1533 die Verwandtschaft der religiösen Stimmung und gleich darauf auch das eheliche Band an die Weserstadt fesselten.

Der Sohn, der sein Berufsleben gleichfalls als Krämer begann,

1) Abgedruckt im Bremischen Jahrbuche Bd. 9. 1877.

verstand es, sich zum Grosskaufmann emporzuschwingen und durch Geschäftskennntniss, Credit und Vermögen hie und da auch auf die politischen Verhältnisse Einfluss zu üben, lange bevor er zu amtlicher Theilnahme am öffentlichen Leben berufen war. Der Enkel wurde von Jugend auf für das Staatsleben bestimmt und zwar, dem weiten Gesichtsfelde entsprechend, das der Vater beherrschte, nicht in dem schon allseitig beengten Kreise der hansestädtischen Politik, sondern unter einem der hervorragendsten evangelischen Reichsfürsten.

Schon Claus Zobel¹⁾, Heinrichs Vater, hatte es in Bremen zu einigem Ansehen gebracht. Zehn Jahre nach seiner Einwanderung erwarb er ein ansehnliches Haus, und als ihm hier bald darauf seine Gattin entrissen wurde, heirathete er in zweiter Ehe die Tochter des Rathsherrn Albert Louwe. Er entschlug sich dann mehr und mehr des Kramhandels und begab sich, weil sein Haus dazu geeignet war, zur Herbergerschaft²⁾. Noch in vorgertücktem Alter wurde er zum Diakonen an der Martinikirche erwählt, ein Ehrenamt, das seit seiner Einrichtung durch die Kirchenordnung von 1534 bis in die neueste Zeit herein auch einen gewissen Einfluss im bürgerlichen Leben der Stadt begründet hat.

Aber trotz der glücklichen Wendung seines Geschicks hat Claus darauf gehalten, dass sein ältester, im Jahre 1539 geborener Sohn Heinrich die gleiche strenge Schule durchmache, wie er selbst einst. Kaum 13 Jahre alt, musste Heinrich 1552 das Elternhaus verlassen, um erst nach 25 Jahren zu dauerndem Aufenthalte in die Heimath zurückzukehren. Er hatte seine Schulbildung auf der Lateinschule in Lübeck vollendet, dann dort zwei bis drei Jahre bei einem Krämer gedient. Als er 17 Jahre

1) Dies ist die von Heinrich Zobel und dann von seinem Sohne und von dem ganzen Geschlechte angenommene Schreibart des Namens. Der Stammvater Claus nannte sich Zabel oder Sabel. In der letzteren Schreibweise steht sein Name im Bürgerbuche und auch auf seinem noch erhaltenen Grabsteine in der Martinikirche. Auch Heinrich wird noch einigemal so genannt. Als Wappenbild führte schon Heinrich und nach ihm sein Sohn ein aus einem Walde hervortretendes Zobelthier.

2) Aus den Rhederrechnungsbüchern des Bremer Archivs ergibt sich, dass häufig angesehene Fremde auf Kosten des Raths bei ihm einquartiert wurden.

alt war, holte ihn der Vater aus Lübeck ab und führte ihn auf dem Rückwege nach Bremen bei Lüneburg auf einen »hogen Berg«, wie der Vielgereiste, der oft die Alpen überschritten hatte, in Erinnerung des kindlichen Eindrucks nach vielen Jahren den Kalkberg bezeichnet; dort sprach der Vater: »wan die berg noch so hoch were, kunde ick und mines geliken gluck un ungeluck nicht aversehen, wat enen in der welt in siner jöcht wedervaren mocht; ok wan ik dan lust hadde de welt to besehen, wolde he my anwisinge geven, ik scholde id im namen Gottes wagen und dohn na als he vor gedahn hadde.«

In Bremen wurden nun allerlei Kramwaaren und Geräthschaft, wie sie Schneider, Schuhmacher, Pelzer, Perlsticker und andere Handwerker brauchen, eingekauft in Summa für 12 Thaler. Das war das ganze Geschäftscapital, mit welchem der Sohn in die weite Welt geschickt wurde. So fuhr der Siebenzehnjährige über Osnabrück durch Westfalen, nach Braunschweig, durch die Mark nach Meissen und weiter nach Böhmen. Von da wandte er sich auf Nürnberg und sodann nach Steier. Hier, wo die Handwerksgeräthe am besten gemacht wurden, versah er sich, da sein Kram ledig war, mit neuen Waaren, soviel er tragen konnte; denn die mühselige Reise ging meist zu Fuss. Nach Abschluss des Einkaufs behielt er zwölf Goldgulden übrig, und auch dieser Summe, seines Erstlingsgewinns, hat der Mann, der später mit Tausenden zu rechnen gewöhnt war, nie vergessen: »dat weren avergebleven broke und de segen des heren; dardorch ward ik lustig tor arbeit und ton reisen.« Von Steier ging es nach Salzburg und von hier, »dewil de winter herby quam, dorch dat geberchte den sommer togemote, als die eber deit (dem Sommer entgegen, wie der Storch thut), up Italien went to Venedig.« Sechs bis sieben Monate nach dem Abschiede von Bremen hatte er dies ferne Ziel erreicht. Er hatte die Absicht, in Venedig Stein- und Beinwaaren zu kaufen und mit diesen die Wanderschaft fortzusetzen, als er durch Zufall in einem dort etablirten Niederländer einen guten Herrn fand, in dessen Diensten er vom Herbst 1556 bis zum Sommer 1560 blieb. Cornelius Merman van Sprokhueck handelte mit Edelsteinen und Kleinodien: mit dieser kostbareren Ladung durchzog Zobel nun Italien bis nach Florenz und Rom; aber er ritt auch

über die Alpen zurück auf den Augsburger Reichstag von 1558 und lag längere Zeit in Nürnberg. Wie oft hat er inzwischen, wie oft später noch Venedig besucht, wie oft die Alpen überschritten! Aber mit keinem Worte erwähnt die hinterlassene Biographie des Eindrucks, den die Bergriesen auf sein Gemüth machten; keine Silbe giebt eine Andeutung, dass die glänzende Kunstentfaltung der Lagunenstadt, in der eben Tizian, Tintoretto und Paul Veronese ihre herrlichsten Werke schufen, seinen Geist beschäftigt hätte.

Ein heftiges Fieber, welches ihn im Sommer 1560 drei Monate lang ans Krankenlager in Mailand fesselte, weckte die Sehnsucht in die Heimath. Nach der Genesung von seinem Herrn in Venedig ehrlich abgefertigt, kehrte er im October nach Bremen zurück, um bald darauf nach Lübeck und Flensburg aufzubrechen; denn Herr Cornelius hatte auch hier im hohen Norden seine Geschäftsverbindungen und Zobel den Auftrag, für ihn, wie auch für seinen Vater, Schulden einzufordern.

Der Einundzwanzigjährige hatte seine Lehrzeit hinter sich; sein Sinn war auf selbständige Geschäftsführung gerichtet. Aber auch jetzt erhielt er nicht vom Vater, der doch allem Anscheine nach ein wohlbehaltener Mann war, das Geschäftscapital, sondern durch dessen Vermittelung wurden von einem Hamburger Geschäftsfreunde 200 Mark Lübisch zu dem mässigen Zinsfusse von fünf Procent aufgenommen. Mit dieser Summe kehrte Zobel im April nach Venedig zurück, und einen verhältnissmässig enormen Gewinn hat er, in freilich höchst angestrenzter Thätigkeit, in kurzer Frist mit ihr erzielt. Achtmal hat er in zehn Monaten die Alpen überschritten, viermal nach Süden und viermal nach Norden hin. Am 20. Mai 1561 legte er in Venedig die zweihundert Mark zum ersten Male in Waaren an, die er dann meist in Nürnberg mit einem Gewinn von hundert Thalern verkaufte. Schon am 22. August kaufte er zum zweiten Male in Venedig ein, am 19. December zum dritten Male und bereits am 27. Februar des folgenden Jahres zum vierten Male, um jedesmal mit seinem Edelgestein und anderen Waaren nach Nürnberg und Augsburg zu ziehen. Beim vierten Einkauf konnte er schon ein Capital von 1500 Thalern anlegen, und der Gesamtgewinn der

vier Reisen bezifferte sich auf über achthundert Thaler nach Abzug der angeliehenen zweihundert Mark.

Aber er war dieses Laufens und Handels, »weil man all sin armöt bi sich dragen mot,« satt und dachte auf einen beständigen Handel. Er trat deshalb Ostern 1562 zu Linz in die Dienste Hinrich Walters von Nürnberg, der eben im Begriffe stand, sein Geschäft mit niederländischen Waaren nach Oesterreich auszu-dehnen, und sich zu dem Ende gleich darauf mit Hinrich Pilgram in Nürnberg und Gerd Koch in Antorf verband. Zobel wurde nach Wien beordert, um in Oesterreich und Ungarn seiner Herren Handlung einzurichten. Fünf Jahre hat er dort residirt und für die Companie im Jahr für manche 40 000 Thaler an Kirsei und anderen niederländischen Waaren verkauft. Er hat uns aus dieser Zeit die Erinnerung an ein paar Reiterstückchen bewahrt, wie sie auch unter den damaligen Geschäftsreisenden selten vorkommen mochten.

Einmal ritt er, um 2000 Thaler für die Companie zu retten, von Wien bis Eperies und Kaschau tief in Oberungarn 65 grosse ungarische Meilen in drei Tagen und Nächten; ein anderes Mal in dem gleichen Jahre legte er, um einen Wechsel über 15 000 Ducaten auf Antwerpen mit der Kaiserin abzuschliessen, den 28 Meilen weiten Weg von Linz nach Wien in sechzehn Stunden zurück und traf nach einem Tage voll anstrengender Geschäfte in Wien zweimal 24 Stunden, nachdem er es verlassen, in Linz wieder ein. »Es verwunderten sich meine Herren und jedermannlich des Reitens, will es andern, die ihrer Herren Sachen gerne treulich befördern und woll dienen, befehlen«.

Im Jahre 1566, während des Feldzugs Maximilians gegen Soliman, war Zobel etliche Male im Lager bei Presburg und Raab. Er erlebte es, wie der Sultan das Haupt des tapfern Grafen Zriny ins Lager des Kaisers sandte. Als gleich darauf mit Solimans Tode der Friede eintrat, fand Zobel Gelegenheit, dem Kaiser einen wichtigen Dienst zu erweisen. Es galt, ein der Zahlungsrückstände wegen aufsässiges Regiment zu beruhigen. Einige Wiener Kaufleute brachten die nöthige Summe, und zwar drei Viertel in Waaren, ein Viertel in Geld, zusammen. Zobel lieferte 24 000 Gulden in Waaren und Geld dazu und wurde dann vom Reichspfennigmeister Daniel von Sebottendorf beauftragt, die

Vertheilung der Waaren unter die zwölf Compagnien in Presburg vorzunehmen. Er erledigte auch das Geschäft zur vollen Zufriedenheit des Kaisers, wenn auch nicht der Kriegsleute, »hetten lieber bar Geld gehabt; aber hiemit war der Kaiserl. Majestät hoch gedienet, und die Kriegsleute bekamen gute Kleider, da sie sonst das Geld hetten versoffen«.

Gleich darauf sollten die politischen Verwickelungen am entgegengesetzten Ende des Reichs dem Geschicke Zobels eine ganz neue Wendung geben. Es begann der niederländische Unabhängigkeitskrieg, und Gerhard Koch, einer der Deputirten der Augsburgischen Confession in Antwerpen, liess sich tiefer, als für die Geschäfte der Companie wünschenswerth war, in die politischen Händel, insbesondere in Beziehungen zu Wilhelm von Oranien, ein. Darüber ging die Companie aus einander. Gerd Koch schied aus; aber er liess den grössten Theil seines Capitals, 21 000 Gulden, im Geschäfte und beförderte, dass Zobel, für dessen Rechnung er insbesondere 8000 Gulden zu acht Procent auf sechs Jahre festlegte, an seiner Stelle in die Companie aufgenommen wurde; hatte er doch ein solches Vertrauen zu dem jungen Manne gefasst, dass er ihm, falls er im Kriegswesen sterben sollte, seine damals zwölfjährige Tochter Ursula im Testament vermachen und ihn zum Verwalter seiner Güter einsetzen wollte.

Zobel war zur Feststellung der neuen Contracte im Februar 1567 nach Antorf gereist, wohin gleichzeitig auch Walter aus Nürnberg kam. Mit diesem allein schloss er zunächst die Companie, um sich gleich darauf zu Orsoy im Clevischen mit Walters Schwester Gertrud, Tochter des dortigen Rathsverwandten Johann Walter, zu verloben. Er kehrte dann noch einmal nach Wien zurück, um seine Sachen zu ordnen, seinen Bruder Johann in seine Stelle zu setzen und sich mit seinen Freunden zu letzen. Schon Ende Mai war er wieder in Antwerpen. Dorthin kehrte um Mitte Juli auch Hinrich Walter in Begleitung Hinrich Pilgrams zurück, und nun schlossen die drei Heinriche eine beständige Companie und Verbündniss auf acht Jahre: Zobel sollte Antorf, Pilgram Frankfurt und Nürnberg, Walter Oesterreich verwalten. Gerd Koch, der inzwischen vor dem herannahenden Alba nach Köln geflüchtet war, verfertigte die Contracte.

Dem Abschlusse derselben folgte noch im Sommer 1567 Zobels Verheirathung mit Gertrud Walter, mit der er sechszehn Jahre lang in kinderreicher Ehe gelebt hat. Er hielt seinen Einzug mit der jungen Gattin in Antwerpen gerade zu der Zeit, als Alba nach Brüssel kam. In dem Augenblicke, da Zobel als selbständiger Chef in den Grosshandel eintrat, begann jene gräuelvolle Periode der niederländischen Geschichte, der demnächst auch die Blüthe Antwerpens zum Opfer fallen sollte. Schwere Jahre hat Zobel in mehr als einer Beziehung in der Antwerpener Zeit durchlebt. Wenn er trotzdem nach neun Jahren mit einem allem Anschein nach sehr bedeutenden Vermögen die Niederlande verlassen konnte, so beweist das den Fleiss und die Umsicht, in gewissem Sinne die Genialität, mit welcher er das weitverzweigte Geschäft leitete. Die Associés rühmten beide, das Geschäft sei vordem zu Gerhard Koch's Zeiten niemals so glänzend gegangen. Wenn Zobel im ersten Jahre Waaren für mehr als 60 000 Thaler aus Antwerpen nur nach Oesterreich versandte, so erhellt, in welchem Umfange er den Credit, den sein Haus und er persönlich besass, in Anspruch nehmen durfte. Um so schwerer musste er es empfinden, als schon nach kurzer Frist sein Schwager Hinrich Walter durch Leichtsinns und Contractbruch den Credit des Geschäfts auf das schwerste gefährdete. Zwischen Walter und Pilgram entspann sich 1568 bittere Feindschaft, und ersterer liess sich, dem Handelscontract zuwider, in einen Beihandel mit zwei jungen Leuten ein, »jungens,« wie Zobel sagt, »die des handels kein verstand, auch nich 100 daler capital hatten.« Für diese übernahm er grosse Bürgschaften in Antwerpen und wies dann, um sich zu decken, in Linz, wo jene beiden neben der Firma Walter, Pilgram und Zobel feilhielten, die Kunden dieser an jene. Darüber blieben die Gläubiger unserer Firma in Antwerpen unbefriedigt, und Zobel fürchtete eine Katastrophe. Das Anerbieten seines Schwagers, sich mit ihm, Hauxman und Fuller, so hiessen die beiden »Jungens«, zu verbinden, wies er auf das bestimmteste ab. »Dass ich mich aus diesem wolangerichteten Haus geven und zu Hauxman in sein baufellig Haus noch in ein Stuben krichen soll, das were mir fast beschwerlich und frembt zu hören. Bat ihn, er solte von seinem Vornehmen abstehen; dan ich hette mich einmal zu

ihm und Pilgram in Gesellschaft verschrieben und auf unser drei Namen in Antorf ein gross Gut eingekauft. Dabei wolt ich bleiben und aus unserm Contract nicht treten, wolte auch ihn und Pilgram nicht verlassen, bis jederman zu Dank zahlt were. Sie solten in dem so wol ihr eigen Ehr als die meine in Acht haben; worden sie dem Handel nicht recht fürstehen und mich ohne Gelt lassen, wurden sie mich von Haus und Hof treiben und sie umb ihren Credit kommen«.

Die Ermahnungen fruchteten nicht. Zobel eilte daher im September 1568 mit seiner Hausfrau nach Nürnberg, von da allein nach Wien, wo schnell die rückständigen Waaren verkauft wurden, um Geld auf Antorf zu remittiren. Vergeblich aber waren seine Bemühungen, die feindlichen Gesellschafter auszusöhnen. Walter war von den beiden »losen Buben« nicht abzubringen, die ihn doch bald ins Verderben rissen. Sie brachten ihn nicht allein um sein ganzes Vermögen, sondern endlich, 1574, auch noch ins Schuldfängniss. Zobel sah sich auch um die zweitausend Gulden Heirathsgut, die ihm Hinrich Walter zugesagt hatte, betrogen und musste noch durch eine weitere Schuld seines Schwagers einen Strich machen.

Pilgram und Zobel, die Walters Capital nicht entbehren konnten, nahmen drei Brüder Schenken auf sechs Jahre ins Geschäft auf und kehrten dann gemeinsam nach Antwerpen zurück, um hier Rechnung und Credit wieder ins gleiche zu bringen. Und schnell genug gewann Zobel den vollen Credit wieder.

Als im Februar 1569 Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken ein Heer zur Unterstützung der Hugenotten sammelte und für eine bedeutende Summe Kriegsrüstung bei einer Handelsgesellschaft bestellte, zu der auch Gerd Koch gehörte, da verlangte diese Gesellschaft Bürgschaft der Königin Elisabeth für die Zahlung und unterhandelte mit Zobel, dass er die Versicherung der Königin zuwege bringe. Man kam endlich überein, dass der Pfalzgraf einen von Condé rathabirten Wechsel auf die Königin ausstellte, und dass, falls die Königin denselben honorirte, Zobel das Geld zum Besten seiner Companie empfangen sollte, um es demnächst in contractlich festgestellten Terminen in Frankfurt und Nürnberg an die Lieferanten der Rüstung auszuzahlen. Zobel nähte den Wechsel in die Korksohlen seiner Stiefel und

ritt so mit seinem Wandbereiter und seinem portugiesischen Handlungsdiener Marcus Alvares nach Grevelingen, wo sie vom Volk des Herzogs von Alba aufs genaueste untersucht wurden; »aber die wexelbriefe fanden sie nicht, wolte sonsten St. Velten gehabt haben«. So kamen sie glücklich von Calais über Dover nach London. Zobel verhandelte dort, vom Cardinal von Chatillon eingeführt, persönlich mit der Königin, in italienischer Sprache, wie er bemerkt, da sie kein deutsch verstand. Und in der That empfing er einen von Sir Thomas Gresham ausgestellten Wechsel über 52 000 Gulden, zahlbar am 15. Mai in Hamburg. »Mir geschah,« fügt Zobel hinzu, »in London grosse ehr in der Königin hof und sonderlich unter den Engelschen Kaufleuten, meine bekanten«. Zobel ritt dann eilends in acht Tagen von London nach Frankfurt, wo er im März zur Fastenmesse eintraf, um die Zahlungsversicherung zu überbringen.

Von da kehrte er nach Antorf zurück und war bereits am 1. Mai in Hamburg. Der Wechsel war auf Pitzard Klong, einen der Merchant Adventurers, die eben damals sich in Hamburg niedergelassen hatten, ausgestellt und wurde von diesem mit 8216 £ flämisch oder 32 864 Thalern berichtigt. Zobel legte die Summe meist in Kirsei und englischen Laken an und machte damit ein gutes Geschäft.

Es ist Zeit, hier ein Wort über Zobels Stellung zu der Hanse zu sagen. Obwohl hansischer Abkunft stand er als Theilhaber eines oberländischen Geschäfts in keiner Verbindung mit dem hansischen Contor in Antwerpen, das eben zur Zeit seiner dortigen Residenz vollendet wurde. Er gedenkt des Osterschen Hauses nur einmal flüchtig, gelegentlich der furchtbaren Seefluth, die am 2. November 1570 mit grossen Theilen Antwerpens auch das neue Haus der Hanse bedrohte. Hier fand eben an jenem Abend ein Gastmahl statt, an welchem Zobels Bruder und Schwager, die zu seinem Besuche in Antwerpen weilten, theilnahmen. Von einer Berührung Zobels mit Sudermann, der in diesen Jahren so häufig sich in Antwerpen aufhielt, erfahren wir nichts. Er stand in ausgeprägtem Gegensatze gegen den hansischen Syndikus, der inmitten einer äusserlich und innerlich erweiterten und erneuerten Welt das Geschäftsleben noch in den gebundenen Bahnen der Privilegien und des Contorzwanges

leiten zu können vermeinte. Zobels Befreundung mit englischen Kaufleuten, seine Geschäftsbeziehungen zu den Merchant adventurers bezeugen, dass er unbefangenen Blickes die internationale Concurrenz im Handel würdigte und in der persönlichen Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit und dem aus solchen Eigenschaften entspringenden Credit, nicht aber in monopolistischen Privilegien, die Gewähr des Gelingens sah.

An üblen Erfahrungen freilich sollte es ihm bei der zunehmenden Bedrängung der Niederlande auch fernerhin nicht fehlen. Gerd Koch hatte sich so tief in die Sache des Prinzen von Oranien verwickelt, dass er bereits 1569 sein ganzes Capital aus dem Geschäfte gezogen hatte. Da ihm nun weitere Zahlungen seitens der Firma verweigert wurden, forderte er im Sommer 1570 in Nürnberg von Pilgram Abrechnung. Dieser lehnte sie aus dem formellen Grunde ab, weil der Contract in Antorf geschlossen sei. Die Sache erwuchs an den Rath von Nürnberg, der Pilgram schuldig erkannte, die Abrechnung zu geben. Pilgram aber erwies sich so halsstarrig, dass ihn der Rath auf drei Monate in seinen Gehorsam legen liess. Die Folge davon war, dass die Companie nun jeden einzelnen Posten der Rechnung mit verificirten und zu Recht beständigen Instrumenten belegen musste, was an fünf Jahre Zeit und etliche tausend Gulden kostete. Das Endresultat aber war, dass Gerd Koch, nachdem er sein ganzes Capital von 21 000 Gulden nebst 8 0/0 Zinsen empfangen hatte, darüber hinaus der Companie mehr als 2000 Gulden schuldete. Die Companie hat einen Strich durch dieses Debet machen müssen; denn Gerd Koch, der gute Mann, ist, da die Procuratoren und Doctoren das Ihre davon hatten, in Armuth gerathen und von Nürnberg verlaufen, hat sich seltsamer Händel angenommen in Dänemark und Schweden; ihm ist ein Bein zerbrochen, ein Aug ausgeschworen, endlich, als er mit etzlichen Mastbäumen aus Schweden nach England wollen schiffen, an der Pestilenz im Schiff gestorben und unter England am Strande begraben, 1574. Seine älteste Tochter, die er einst Zobel angeboten hatte, hatte er später an dessen Handelsdiener Salomon Minuit verheirathet, der nun, durch Bürgschaftsübernahme in den Process seines Schwiegervaters verwickelt, bankerott machen musste. Er ist bald darauf bei der Einnahme Antwerpens auf der Scheldebrücke er-

schossen. Bei Erzählung dieser Dinge fügt Zobel in seine Biographie die Worte ein: »dies setz ich meinen Kindern zum Gedächtniss, damit sie fürsichtig handeln und sich für Ungerechtigkeit warten und Gott vor Augen haben. Reichtumb ist ein zufällig Ding; aber unrechtfertig Gut gedeiet nicht.« Er vergisst nicht zu erwähnen, dass sein Mitverwandter Pilgram, als er 1581 in Nürnberg starb, seinen Kindern 96 000 Gulden hinterliess.

Die furchtbare Katastrophe Antwerpens im November 1576 wurde für Zobel der Anlass zur Rückkehr in die lange gemiedene Heimath. Von der Plünderung der Stadt hat er uns eine kurze Schilderung hinterlassen, deren Mittheilung diesen Abschnitt seines Lebens beschliessen mag: »Ao 1576, den 4. November, ward die Stadt Antorf von den Spaniern überfallen und mit Gewalt eingenommen am Sontag zu Mittag und schrecklich tyrannischer Weise von den Schelmen geplündert; das beste Deel sambt dem Rathhaus der Stadt abgebrant, die Bürger jämmerlich vermordet, Weiber und Jungfrauen geschändet, also dass 4000 auf den Gassen todt gefunden. Haben auch mich und mein Haus geplündert, zu dreimal angefallen; aber Gott almächtig schicket mich flugs nachmittag einen Italienischen Capitain, Don Antonio geheissen; der nahm mein Haus ein mit drei Pferden und stellet mich, dieweil Kisten und Kasten geplündert und ledig, auf eine Rantzion, das ich ihm auch gutwillig bezahlt; und dank Gott dem Almächtigen, dass sonst niemand von den Meinigen an Leib und Ehr nichts Arges widerfahren. Gott hat sich sonderlich meines Haus vatterlich angenommen. Das Zeitliche und was sie mich abgenommen und abgedrungen, damit werden ihrer einestheils vielleicht am Galgen verdorren. Der liebe Gott wird mich und die Meinigen in Ehren und zeitlich Herkommen erhalten. Gott lass aber mich oder die Meinen solch ein schrecklich Spektakel und Elend nicht mehr ansehen. Amen.«

Die Stadt war am 18. November kaum wieder eröffnet, als er Frau und Kinder mit einem spanischen Pass nach Orsoy schickte. Er selbst blieb bis zur Lösung seiner dortigen Verpflichtungen in Antwerpen und eilte dann nach Köln und Nürnberg, um mit seinen Mitverwandten abzurechnen. Nach Antwerpen wollte er auf keinen Fall zurückkehren, und er hat es nicht wieder betreten. »Dies war ein bös jahr vor viele gute

leute, sed solatium est miseris habere socium in poenis, und der hette ich, Gott besser's, gnug.«

Im Sommer 1577 siedelte Zobel, damals 38 Jahre alt, nach Bremen über und nahm seines Vaters alte Behausung in Besitz. Hier wurde ihm 1578 als Erstling in Bremen sein Sohn Johann, der spätere Bürgermeister, geboren. Ich kann mich über die zweite Hälfte seines Lebens, die genau noch 38 Jahre betrug, kurz fassen, wie er selbst es in seiner Biographie gethan hat. Für sie liegen uns jedoch noch einige andere Documente vor, die wichtigere Aufschlüsse geben. Am 11. Februar 1583 wurde Zobel in den Rath gewählt, zu einer Zeit, da der bedeutendste bremische Staatsmann des Jahrhunderts, Daniel von Büren der jüngere, noch an der Spitze der Geschäfte stand. Mit Zobel gewann der Rath doch eine eigenthümliche Kraft, die nicht in den herkömmlichen Bahnen aufgewachsen war und durch ausgedehnte Erfahrungen geeignet, der Handelspolitik der Vaterstadt einige neue Impulse zu geben.

Dass sein Urtheil in Fragen des Handels im Rathe sich rasch Geltung verschaffte, erhellt daraus, dass er zu dem Zwecke, dem bremischen Handel neue Wege zu eröffnen, bereits im Sommer 1584 in Gemeinschaft mit dem Syndikus Schaffenrath zu einer Mission an den Erzbischof Heinrich, der zugleich Administrator von Osnabrück und Paderborn war, bestimmt wurde. Nach der uns erhaltenen Instruction¹⁾, die aller Wahrscheinlichkeit nach unter Zobels Mitwirkung concipirt ist, handelte es sich darum, die natürliche Verkehrsstrasse Bremens ins Oberland, die Weser, mehr als bisher den Handelszwecken dienstbar zu machen. Der Krieg in den Niederlanden und die mit ihm zusammenhängenden Unruhen am Unterrhein gaben den Anlass dazu. Zwei Handelsartikel fasste man dabei vorzugsweise ins Auge, den Export des Rheinweins und den Import englischer Laken. Die Verschiffung des Weins den Rhein hinab und seewärts weiter bot zur Zeit nicht allein mannigfache Gefahren, sondern war neuerdings durch bedeutende niederländische Auflagen sehr erschwert. Man sagte sich in Bremen, dass die Weine von Worms, Oppenheim, Mainz und dem Rheingau — diese Bezugsquellen

1) Vom 1. Juli 1584, Concept im Brem. Archiv.

werden ausdrücklich genannt — viel billiger und sicherer auf dem kurzen Landwege über Frankfurt nach Kassel und von da die Fulda und Weser hinunter zu Schiffe nach Bremen verfrachtet werden würden, um demnächst von hier den nordischen Consumenten diesseit und jenseit der See zugeführt zu werden. Dieser Weg wurde schon jetzt hin und wieder benutzt. Aber nur unter einer Bedingung konnte er zu einem dauernd concurrenzfähigen oder dem älteren Wege überlegenen Verkehrsmittel werden, wenn nämlich das Weserzollwesen einer Revision unterworfen wurde. Auf 22 bis 23 Meilen Weges befanden sich zwischen Münden und Bremen nicht weniger als 22 Zollstätten. Man machte sich freilich in Bremen keine chimärische Hoffnung, auch nur eine dieser Zollstätten beseitigt zu sehen; wohl aber wollte man die Abschaffung des argen Missbrauchs versuchen, den die Zöllner mit Bezapfung des Weins trieben, wodurch in Summa der neunte Theil jedes Oxhofts abgezapft und in gleichem Maasse der Wein mit Wasser verfälscht wurde. Man wünschte dem Erzbischof, der eine bremische und eine paderbornische Zollstatt hatte, klar zu machen, dass er wie die übrigen zollberechtigten Fürsten und Herren ein grosses Interesse an der Hebung des Waarenverkehrs auf der Weser habe, dass dadurch nicht nur seine Zolleinkünfte sich steigern, sondern auch seinen Unterthanen mannigfache Einnahmequellen eröffnet und Weine und andere Waaren billiger geliefert werden würden. Aber die Voraussetzung dafür sei, dass durch einen Vertrag der sämmtlichen interessirten Herren der Zoll überall auf eine leidliche und festnormirte Geldsumme gesetzt werde.

Unter der gleichen Voraussetzung und aus ähnlichem Anlasse hoffte man in Bremen aber auch — und hier war nun Zobel persönlich betheiligte — die Weser für den Import englischer Laken ausgiebiger als bisher benutzen zu können. Die Verlegung des Stapels von Antwerpen nach Middelburg und dann nach Emden und die neuerdings zu Arnstadt in Thüringen aufgekommene Färberei mit Waid müsse die Weserstrasse nachdrücklich empfehlen. Aber die Ungleichheit und Willkür in der Zollbehandlung der Laken, die Zobel selbst bei einer Versendung nach Nürnberg erfahren hatte, machten diesen Weg gegenwärtig dem gemeinen Kaufmann unerträglich; denn die Gesamtsumme

der Zölle auf der kurzen Weserstrecke sei nicht viel geringer, als vorhin fast aller Zoll zwischen Antwerpen und Venedig.

Wir wissen nicht, ob Erzbischof Heinrich, der schon ein halbes Jahr später vom Tode ereilt wurde, Interesse an diesen Fragen gewonnen hat; sie sind aber, wie mir scheint, ein redendes Zeugniß für den praktischen, freien, in gewissem Maasse modernen Zug in Zobels Wesen.

Nach seiner Erwählung zum Bürgermeister im Jahre 1597 — er hatte bereits einige Jahre zuvor sein kaufmännisches Geschäft aufgegeben — hat Zobel zweimal, im Sommer 1598 und im Frühjahr 1600, neben Dr. Schaffenrath und einem jüngern Rathsherrn Bremen auf den Hansetagen in Lübeck vertreten. Aus den Akten erhellt nicht, dass der bremische Bürgermeister auch jetzt den Standpunkt individueller Bewegungsfreiheit eingenommen hätte, den er vor dreissig Jahren sich zu Nutze machte. Er theilte vielmehr die illusorischen Hoffnungen, dass es unter günstigen Umständen doch noch gelingen werde, die hansischen Privilegien in Nowgorod und London zu neuem Ansehen zu bringen; er hasste wie die anderen die eindringenden Engländer und wiegte sich mit ihnen in der Täuschung, dass ein Verbot der Wollausfuhr aus Deutschland zugleich die Lakenindustrie und den Lakenhandel den Engländern verkürzen und den Hansestädten zuführen werde. Er hat aber auch die Absichten auf ein engeres Bündniß einiger der alten Hansegenossen behufs Abwehr der den städtischen Freiheiten immer gefährlicher werdenden fürstlichen Gewalt und insbesondere die Unterstützung Braunschweigs in dem beginnenden Kampfe gegen seinen Landesherrn mitgefördert. Die Theilnahme an einer hansischen Delegation nach Braunschweig am Ende des Jahres 1600 ist, soviel wir sehen, die letzte Fahrt des vielgewanderten Mannes gewesen.

Während der letzten anderthalb Jahrzehnte seines Lebens scheint er ruhig in Bremen den Pflichten seines Bürgermeisteramtes gelebt zu haben. Der Versuchung, die mannigfachen äusseren und inneren Wandelungen der Vaterstadt, deren Zeuge oder mitwirkender Theilnehmer er in dieser Zeit war, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, muss ich widerstehen. Anstatt seiner sah er in diesen Jahren seine vier Söhne die Welt durchschweifen, zum Theil auf den Wegen, die er selbst in jungen

Jahren so oft betreten hatte: in den Niederlanden, in Nürnberg, in Venedig und anderen Theilen Italiens, aber auch weit über diese Gebiete hinaus. Eine der letzten Eintragungen seiner Autobiographie erwähnt, dass er seinem Sohne Dirich 1000 Gulden nach Amsterdam schickte zu seiner Reise nach Constantinopel.

Am 9. Januar 1615, da er wieder das Präsidium des Rathes hätte übernehmen sollen, trat er Alters halber in den Ruhestand, um schon einige Tage darauf, 76 Jahre alt, einem Schlaganfall zu erliegen.

In die durch Heinrich Zobels Resignation erledigte Rathmannsstelle wurde, noch während er lebte, sein Sohn Johann wieder gewählt, ein Compliment nicht nur für den Vater, sondern auch für die ausgezeichneten Qualitäten des Sohnes, den man doch nur aus gelegentlicher Berührung kannte. Denn Johann Zobel war Geheimer Rath in Diensten des Landgrafen Moritz von Hessen und seit seiner frühen Jugend von Bremen entfernt gewesen. Der Rath fühlte auch das Ungewöhnliche dieser Wahl, wie die Entschuldigungen zeigen, die er an den Landgrafen mit dem Ersuchen um Zobels Entlassung richtete. Aber der Landgraf konnte sich nicht entschliessen, einen so qualificirten und wohlaffectionirten Rath und Diener, den er etzliche Jahre hero in vielen wichtigen und geheimbten Sachen vertraulich und nützlich gebraucht, aus seinen Diensten zu lassen, und Zobel scheint damals nicht sonderlich geneigt gewesen zu sein, seinen hessischen Dienst mit dem der Vaterstadt zu vertauschen. Es half auch nichts, dass der Rath replicando sich auf die städtischen Statuten und die darauf gethane schweren Eide und Pflichten berief, die den Wahlmännern vorschrieben, den Besten, den sie unter den Bürgerssöhnen wüssten, zu wählen, und den Erwählten zur Annahme verpflichteten, dafern er nicht seine Unvermögenheit an Leib und Gut nachweisen könne. Der Landgraf erwiderte, die bremischen Statuten gingen ihn nichts an, umsoweniger als weder der Rath noch Johann Zobel früher etwas von ihnen habe verlauten lassen. Schwerlich würden noch bremische Bürgerkinder in fürstliche Dienste genommen und darin befördert werden, wenn der Rath sie nach seinem Gefallen daraus abrufen könne. Uebrigens habe die Sache mit dem Rath Zobel diese Beschaffenheit, dass er nicht allein eine lange Zeit hero bei unsern Ge-

heimbntnussen und vertrauten hochangelegenen Privatsachen herkommen, sondern auch dadurch der löblichen Union mit Pflicht verwandt und in deren Sachen vielfältig gebraucht worden, also dass wir, auch wenn wir schon wollten, ihn aus unsern Diensten derselben Unions hohen Geheimbntnuss und Verpflichtung halber nicht lassen können. Zobel selbst erläutert dies in einem langen Entschuldigungsschreiben an den Rath dahin, dass er zu denjenigen auf die Union beeidigten Räthen gehöre, deren Catalogus dem Directorio Unionis übersandt und die allein zur Behandlung der Unionsgeschäfte befugt seien.

Wenn nun trotz dieses Fiascos Johann Zobel zehn Jahre später nochmals und dieses Mal mit Erfolg in den Rath seiner Vaterstadt berufen wurde, so reizt der seltsame Vorgang, der eigenthümlichen Bedeutung des Mannes nachzuforschen. Es ist freilich nicht möglich, seinen Antheil an den Staatsgeschäften überall klar zu legen, weil er eine leitende Stellung doch niemals eingenommen hat. Auch würde der Versuch an dieser Stelle nicht berechtigt sein, da sich sein Lebensweg noch ferner als der des Vaters von den Pfaden der Hanse gehalten hat. Ich muss mich darauf beschränken, seinen Lebenslauf in knappen Zügen zu skizziren und nur seine Berührungspunkte mit der Hanse etwas eingehender darzustellen.

Geboren im Jahre 1578, wurde Johann, erst zwölfjährig, mit einem älteren Bruder nach Langensalza geschickt, um dort privatim unterrichtet zu werden. Mit 17 Jahren bezog er die Universität Altorf, um Jura zu studiren, später Rostock, Franeker und Marburg. Während er wahrscheinlich noch in Marburg weilte, war im Jahre 1601 Landgraf Moritz einige Tage der Gast des Bremer Raths, mit welchem eine dem orthodoxen Lutherthum entgegengesetzte, bald völlig in den Calvinismus übergehende religiöse Verwandtschaft den Landgrafen Zeit seines Lebens nahe verband. Muthmaasslich ist damals durch Bürgermeister Heinrich Zobel der Eintritt seines Sohnes in hessische Dienste vermittelt worden.

Schon im Jahre 1602 begleitete Johann den Landgrafen auf seiner dreimonatlichen Studien- und Vergnügungsreise durch

die Schweiz und Südfrankreich an den Hof Heinrichs IV¹⁾. Zwei Jahre später finden wir ihn in einer Specialmission vor dem Bremischen Rathe. Der Landgraf erkundigte sich durch ihn nach den von Spanien angeblich eingeführten hohen Zöllen und wünschte, »soweit es euch bei eweren Ansehestetten verantwortlichen,« zu erfahren, ob nicht die ostseeländischen Kaufleute dieser hohen Licenten und Imposten gefreiet seien²⁾. Zobel ist dann aber von seinem Herrn vorzugsweise für die französische Correspondenz verwandt und so auf das genaueste mit den vorbereitenden Schritten für die evangelische Union und mit den Beziehungen des Landgrafen zu König Heinrich vertraut geworden.

Zu seiner weiteren diplomatischen Ausbildung, wie es scheint, wurde er im December 1605 abermals nach Paris gesandt, wo er noch im October 1606 verweilte³⁾. Zwei Jahre später zum Mitgliede des geheimen Rathes ernannt⁴⁾, nahm er fortan selbständigeren Antheil an den mannigfachen politischen Combinationen seines Herrn. Der endliche Abschluss der Union und die jülichsche Erbfolge beschäftigten ihn zunächst: der letzteren Angelegenheit galt Zobels Mission nach Wesel und in den Haag 1609⁵⁾, die ihm auch zu einem abermaligen Besuche seiner Vaterstadt Anlass gab. Gleich nach Kaiser Rudolfs II. Tode wurde er 1612 zum ersten Male an den englischen Hof gesandt, um sowohl wegen der Kaiserwahl als auch wegen einer Aussöhnung zwischen Dänemark und Schweden und der Anbahnung eines allgemeinen Verständnisses unter den evangelischen Mächten mit dem Könige zu unterhandeln⁶⁾.

1) Bei von Rommel, Gesch. von Hessen 7, S. 444, wird Zobel unter den Begleitern des Fürsten nicht genannt. Dass er aber zu diesen gehörte, erhellt aus des Vaters Heinrich Zobel Autobiographie; Brem. Jahrb. 9, S. 103.

2) Creditif des Landgrafen für seinen Cammer-Diener Johann Zobel vom 12. Juni 1604, im Brem. Archiv.

3) Brief des Bürgermeisters Zobel an Landgraf Moritz vom 9. October 1605, worin der Vater die Reisekosten auf sich nimmt; Schreiben Zobels an den Secret. Taurell in Kassel d. d. Paris 7./17. October 1606; beide im Marburger Archiv.

4) Bestallungsbrief mit Reversal Zobels vom 1. October 1608, daselbst.

5) Creditif Zobels an die Generalstaaten vom 2. Juli 1609, daselbst.

6) Entwurf zur Instruction, undatirt, daselbst.

Er hat den englischen und den französischen Hof zehn Jahre später in Begleitung des jungen Landgrafen Philipp wieder besucht, dazwischen manche andere Sendung ausgeführt, bald zu evangelischen Unionstagen¹⁾, bald nach Bremen, um im Wettlauf mit König Christian IV. und dem lüneburgischen Hause den genannten jungen Landgrafen zum Coadjutor des Erzbischofs und damit zugleich zu dessen Nachfolge zu empfehlen.

Zu Anfang Februar des Jahres 1613 finden wir Zobel in Lübeck in Unterhandlung mit dem Bürgermeister Brokes²⁾. Wenn auch der ostensible Zweck dieser Reise eine Schuldforderung des Landgrafen gegen Schweden betraf, deren Verschreibungen in Lübeck in Gewahrsam lagen, so waren doch andere wichtigere Fragen mit ihr verknüpft: der Eintritt der Hansestädte in die evangelische Union und die eben im Werke begriffene Confederation der Hansestädte mit den Niederlanden. Sicherlich hatte der Landgraf nicht zufällig zu der Sendung diesen Zeitpunkt gewählt, wo eben ein Hansetag in den Mauern Lübecks sich versammelt hatte, dessen wichtigster Berathungsgegenstand das Bündniss mit den Generalstaaten war. Eben vorher war zur Ueberraschung der Städte, des Landgrafen Bemühung entsprechend, durch englische Vermittelung der Friede zwischen Dänemark und Schweden geschlossen worden. Die freie Hand, die Christian IV. dadurch erhielt, spornte Lübeck um so mehr zum Abschlusse mit den Niederlanden an. Aus Brokes' Aufzeichnungen über seine Unterredung mit Zobel geht nicht hervor, dass dieser in der einen oder andern Richtung bestimmend auf die Hansestädte einzuwirken versucht hätte: seine Aufgabe war offenbar nur eine informatorische; aber er musste aus des Bürgermeisters Eröffnungen den Gegensatz erkennen zwischen der idealistischen Politik seines Herrn, dessen in erster Linie stets von dem grossen Gegensatze der evangelischen und der katholischen Partei bedingte Anschauung beständig auf die Beseitigung materieller Hindernisse für die Einigung der evangelischen Mächte gerichtet war, und zwischen der principaliter von ihren materiellen Interessen geleiteten Politik der Hansestädte, welche, »zu Er-

1) Rommel, a. a. O. 7, S. 349, 354.

2) Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. 2, S. 33.

haltung der freien Commerzien laut ihrer theuer erlangten Privilegien«, zuerst ihre gegen Dänemark und seinen Sundzoll gerichtete Verbindung mit den Generalstaaten suchten und erst, wenn dies Unionswerk geschlossen, gemeinsam mit den Niederlanden sich der andern Union der Kur- und Fürsten vertraut zu machen gedachten.

Die hier gewonnenen Beziehungen hat Zobel fortan dauernd unterhalten. Zeuge dessen ist eine Anzahl von Briefen Zobels an Brokes und an den Lübecker Rath. Persönlich sah er Brokes bereits im nächsten Sommer wieder, als er auf einer Reise an den Stockholmer Hof in Lübeck vorsprach und bei dem Bürgermeister Erkundigungen über den Zustand in Schweden einzog¹⁾. Er hatte den Auftrag, den König Gustav Adolf zur Thronbesteigung zu beglückwünschen und auch ihn für ein Zusammenstehen der evangelischen Mächte zu interessiren²⁾.

Wie eng wir dann auch Zobel gerade in den nächsten Jahren im Vertrauen seines Fürsten sehen, so ergriff ihn doch schon kurze Zeit nach der Ablehnung der Wahl zum bremischen Rathsherrn bisweilen Unmuth über das unruhige Leben am Hofe des Landgrafen Moritz, der von rastlosem Eifer für seine hohen Ziele getrieben in immer häufigeren Widerspruch zwischen Wollen und Können gerieth. Es geschah gewiss nicht ohne Zobels Kenntniss, dass man nach dem Tode des hansischen Syndicus Domann 1619 in Bremen den Gedanken fasste, Zobel in seine Stelle zu berufen³⁾. Zobel selbst hat diesen Plan mehrere Jahre hindurch mehrfach wieder aufgenommen, auch nach Dr. Ryswicks Tode im Jahre 1624 seine Verwendung als Agent der Hansestädte im Haag ins Auge gefasst. Er könne, schreibt er an seinen vertrauten Freund Bürgermeister Havemann in Bremen⁴⁾, »anders nicht urtheilen, den das ermelter Hansestäte grosser Nutzen und Reputation, auch woll die Restaurirung ihres corporis darin versire, wan sie qualificirte Gesambtdienere, so ihr Interesse und Aufnehmen bey itzigen wunderbahren der Welt leufften zu wahren

1) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 282.

2) Aufzeichnung über seine, in Narva 20. Juni 1614 abgelegte Werbung, im Marburg. Archive.

3) Brem. Rathsprotok. vom 17. Juni 1619.

4) Schreiben vom 15. November 1624 im Brem. Archive.

wissen, erlangten;« und er glaubt, da er die beste Zeit seines Lebens mit den publicis in- und ausserhalb Römischen Reichs zugebracht, den Hansestädten nützliche Dienste leisten zu können.

Auch in hansischen Versammlungen ist nicht allein wiederholt von ihm gesprochen, sondern Zobel in der That auch von mehreren Städten, insbesondere neben Bremen von Hamburg, zum Syndicus empfohlen worden. Nachdem dies 1619 und 1621 ohne Erfolg geblieben war, wurde den bremischen Abgeordneten zum Hansetage von 1623, da es sich wieder um die Besetzung des Syndicats handelte, abermals vorgeschrieben, Zobel zu diesem ansehnlichen officio als einen getreuen Patrioten zu recommandiren, und solches aus diesen Ursachen: 1) weil er bei den Stätten geboren, erzogen und ihm derselben status und Beschaffenheit genugsam bekannt, 2) weil er nit allein wol beredt, sondern auch in legationibus sowol ausser als im ganzen Römischen Reich vielfältig geübet und desselben Zustandes wol erfahren, auch mit Wissenschaft fremder Sprachen und politischer Erfahrung vor andern begabet were; 3) weil er auch deswegen schon vor diesem von vielen der erbaren Städte hierzu nominiret und fast per majora eligiret worden, inmaassen denn auch zum 4. offenbar, dass bei diesem syndicatus officio nit so viel advocaturae scientia als politica prudentia erfordert werde¹⁾.

Die letzte Bemerkung bezog sich auf den schon 1619 von Lübeck gegen Zobel erhobenen Einwand, welches zugestand, dass er zwar grosse Experientz in politicis besitze und bequem zu Legationen sei; »aber in puncto juris wüsten sie nicht, ob er also beschaffen, dass er pro syndico diene; zudem were stets eine graduirte Person dazu gebraucht.« Bremen erwiderte freilich, die Hansestädte führten gar keine Prozesse; aber Lübeck beharrte bei seinem Widerspruch, und Zobel wurde nicht gewählt. Es muss dahingestellt bleiben, ob etwa die politisch-diplomatischen Neigungen Zobels, die sich, wenn auch unter mancherlei Abweichungen im Einzelnen, im Grossen und Ganzen in den Bahnen des Landgrafen bewegten, den Lübecker Rathsherren als eine Gefahr für die Hansestädte erschienen, die unter den

1) Instruction im Brem. Archive.

wachsenden Wirren des deutschen Krieges in der Neutralität den besten Schutz ihres Handels und ihrer Freiheit sahen.

Inzwischen hatten diese Wirren Hessen in schwere Mitleidenschaft gezogen und nicht nur den Zwist zwischen dem Landgrafen und seinen Ständen zu äusserster Schärfe entwickelt, sondern auch Wilhelm, den Sohn und Nachfolger des Landgrafen, mit seinem Vater entzweit. Es wurde von Tag zu Tage schwieriger, mit Moritz zu verkehren; auch Zobel war mit seinem Herrn zerfallen¹⁾ und, wie er 1623 und 1624 wiederholt an Havemann meldete, fest entschlossen, den Dienst zu quittiren und sich, falls ihm keine andere öffentliche Thätigkeit sich bot, auf ein Landgut in der Nähe Bremens zurückzuziehen. Noch einmal machte er zu Anfang 1625 auf Wunsch des Landgrafen Wilhelm und seiner Mutter in Güstrow, wohin Moritz sich schmollend zu seiner Tochter retirirt hatte, den Versuch einer Reconciliation zwischen ihm und seiner Ritterschaft. Der Gebrauch dieses Ausdrucks schon wurde von Moritz höchlich verübelt, und der Versuch scheiterte. Den erbetenen Abschied konnte Zobel trotzdem vom Landgrafen nicht erlangen; »ich werde aber gemüssigt werden, schrieb er an Havemann, denselben selbst zu nehmen.«

Wenige Wochen später, im April 1625, wurde Zobel in seiner Vaterstadt abermals zum Rathsherrn eswählt, und diesmal zögerte er nicht, die Wahl ohne Befragung des Landgrafen anzunehmen. Sein Abzug aus Hessen glich einer Desertion. Aber, wie unwillig auch Moritz anfänglich darüber war, so hat doch sehr bald eine vollständige Aussöhnung zwischen ihm und seinem langjährigen Rathe stattgefunden, dessen bedeutende Eigenschaften dem gelehrten Fürsten auch fürderhin und insbesondere nach seiner 1627 erfolgten Resignation einen vertraulichen brieflichen Verkehr mit Zobel angenehm machten.

Gegen Ende Mai traf Zobel in Bremen ein; schon im Juni erschien er neben dem Syndicus Preiswerck als Abgeordneter Bremens auf dem Hansetage in Lübeck, im August auf dem Convente

¹⁾ Der Oberst Asmus von Baumbach urtheilte gleich nach des Landgrafen Tode, er sei glücklicher in acquirendis quam conservandis amicitii gewesen. Rommel 6, S. 304 Note.

der Städte in Bergedorf. Bereits im November wurde er zum Bürgermeister erwählt.

Im April 1626 wurde Zobel wiederum mit Preiswerck an König Christian IV. nach Wolfenbüttel gesandt, um die Beschwerden Bremens über Sperrung der Weser durch dänische Orlogschiffe und andere Belästigungen der Stadt vorzutragen. Bei diesem Anlasse fand der König ein solches Gefallen an Zobel, dass er ihm eine geheime Sendung an den König von Böhmen im Haag und an den englischen und französischen Hof antrug. Zobel fand es mit seinem Rathmannseide nicht unvereinbar, den Auftrag anzunehmen. Er berief sich muthmaasslich innerlich und demnächst auch schriftlich von dem formellen Standpunkte, der ihn an die speciellen Interessen Bremens und an die Befehle des Rathes band, auf den allgemeinen der politischen Gesamtlage, die das Geschick Bremens trotz seiner Neutralität mit dem der evangelischen Mächte und ihrer Verbündeten verknüpfte. Er hatte in dem einen Jahre seiner Theilnahme an den vaterstädtischen Geschäften, wie er bald in bitteren Klagen gegen seinen Freund Havemann äusserte, nur zu deutlich erkannt, wie wenige Männer unter seinen Rathscollagen sich durch einen weiteren, von persönlichen Interessen unbeeinflussten Blick hervorthaten, wie wenigen das Geschick des Vaterlandes am Herzen lag. Er mochte daher zweifeln, dass ihm der Urlaub, wenn er vorher darum nachsuchte, werde gewährt werden; einer vollendeten Thatsache gegenüber konnte er bei der ausserordentlichen Stellung, welche ihm sowohl die Art seiner Berufung in den Rath, als sein Geist und seine Erfahrung einräumten, auf baldige Beruhigung der Gemüther um so mehr hoffen, als er die Sendung in längstens drei Monaten erledigen zu können meinte.

Aber er hatte sich in dieser Annahme doch getäuscht. Es machte den Rath »sehr perplex«, als er am 18. Mai durch den Präsidenten erfuhr, der Bürgermeister Zobel sei am 16. Abends nach Bremen zurückgekehrt, habe ihm angezeigt, dass er im Auftrage des Königs von Dänemark eine eilige Reise nach dem Haag und weiter nach London und Paris machen müsse, und sei gestern in der That abgereist. Man sandte dem Flüchtling eilends zwei Herren des Rathes nach, denen es aber nicht gelang, den Bürgermeister einzuholen. Die ihm dann nach Amsterdam

nachgeschickte schriftliche Aufforderung zur Rückkehr beantwortete er nur mit dem Hinweis darauf, dass von seiner Sendung, deren Inhalt er nicht bezeichnete, auch das Glück oder Unglück Bremens dependire.

Ein Theil des Rathes war wohl gleich der Ansicht, man müsse den Deserteur seines Amtes entsetzen; aber die Rücksicht auf den König überwog doch, bevor man einen so unglimpflichen Schritt that. Christian IV. sandte einen seiner Rätthe, der König von Böhmen vom Haag aus ein Schreiben an den Rath, um Zobel zu entschuldigen. Dieser beeilte in der That seine Reise, so viel immer möglich: am 28. Mai traf er im Haag ein, hatte Audienzen beim Könige von Böhmen und bei den Generalstaaten und war schon am 1. Juni in London.

Hier war sein Auftrag vornehmlich auf die Zahlung von Subsidiën für die dänischen Kriegsvölker gerichtet¹⁾. Aber in der argen Verwirrung der dortigen Zustände, von welchen er in Berichten an den König²⁾ und in Briefen nach Bremen³⁾ drastische Schilderungen entwirft, wurde er bis Mitte Juli aufgehalten, um auch dann noch ohne Resolution über seinen Antrag die Reise nach Frankreich fortzusetzen. Und hier gar war es ihm unmöglich, schnell ans Ziel zu kommen, da eben der neue hugenottische Krieg und der Widerstreit mit England alles Interesse verschlang.

Monat auf Monat ging dahin; schon war ein Jahr seit seiner Flucht von Bremen verflossen, und immer dringender und berechtigter wurden die Klagen im Kreise des Rathes über das seltsame Benehmen des Bürgermeisters. Schon war man nahe daran, ihn dennoch unfreiwillig zu entlassen, als er endlich durch Verwandte und Freunde zu dem Entschlusse bewogen wurde, seine Entlassung zu erbitten, die ihm im Juni 1627 ehrenvoll gewährt wurde.

Zobel ist dann noch mehrere Jahre, auch nach dem Lübecker Frieden, im Auftrage Christians IV. in Frankreich geblieben und hat dorthin auch von Gustav Adolf Aufträge empfangen. Zu-

1) Opel, der nieders.-dänische Krieg 2, S. 511 ff.

2) Das. S. 511 u. 514.

3) Bremisch. Archiv, Personalakte Zobels.

gleich hat er für seinen alten Herrn, den Landgrafen Moritz, sich vielfach um Wiederauszahlung der diesem einst von Heinrich IV. gewährten, aber lange zurückgehaltenen Pension bemüht. Seine Berichte aus dieser Zeit¹⁾ enthalten interessante Beobachtungen, zu denen ihm der Zustand Frankreichs und der Hof Ludwigs XIII. und bei gelegentlicher Rückkehr nach England derjenige Karls I. Anlass gaben. Es geht im Grossen und Ganzen eine trübe Stimmung durch diese Berichte. Zobel sah überall die Sache der evangelischen Freiheit, an der sein Herz hing, in schwerster Bedrängniss, und in bitteren Worten ergeht er sich gegen den Landgrafen über das Geschick, welches der unglücklichen Hugenotten von La Rochelle warte, die unter den Türken mehr Mitleid finden würden, als unter ihren Confessionsverwandten. Doch konnte er von sich rühmen, dass er, wie früher an der Vermittelung zwischen Schweden und Dänemark, so jetzt mit gutem Erfolge am Ausgleich zwischen Frankreich und England mitgearbeitet habe.

Aber inmitten der grossen politischen Aktionen, deren theilnehmender Zuschauer er war, hat er niemals der Heimath vergessen. Er wird nicht müde, Bremen insbesondere, aber auch die Hansestädte insgemein zu ermahnen, sie möchten Partei ergreifen, in seinem Sinne selbstverständlich die Partei der Generalstaaten, Dänemarks, Schwedens. Durch ihre Unterhandlungen mit Tilly und den Kaiserlichen machen sie sich nur suspect, ohne doch sich zu sichern. »Wir müssen gedenken, dass der Zweck unserer Feinde sei, mit Dämpfung unserer Libertet sich nicht zu genügen, sondern die Egyptische Servitut, aus welcher wir vor ungefehr hundert Jahren gerathen, uns wiederumb über den Hals zu ziehen«. Aber er hegt die Sorge, »es seien in Bremen Leute, welche vor pasport (d. h. für die Erlaubniss der Güterausfuhr) die Freiheit verkauften, indem sie Christo mit der Zungen, dem Mammon aber mit dem Herzen dienen«.

Den Lübecker Rath, welchem er, wie gleichzeitig nach

¹⁾ Mir sind nur die an den Landgrafen im Marburger Archiv und an seine Freunde in Bremen und Lübeck, originaliter oder abschriftlich im Brem. Archive bekannt.

Bremen, die bevorstehende Ankunft eines französischen Specialgesandten, des Herrn de Charnassay, meldete, erinnerte er daran¹⁾, dass »ihr (der Hansestädte) corpus durch der benachbarten und verwanten Cronen Denemark, Schweden, Engelland, Frankreich zu solchem robusto vigore gerathen. Da sie sich aber von solcher gewöhnlicher Nahrung solten ab und ad nova nutrimenta begeben, mochten vielleicht solche symptomata dazu schlagen, welche sich mit den vorigen humoren nicht vertragen und des, ohnedas effecti, corporis gänzliche destruction mochten verursachen«. »Mit was Eiffer und Ernst ich damals, als es Zeit war, die Inachtnehmung dero sich hierunter bemühenden benachbarten Potentaten und Recolligierung des verfallenen Hänsebundes urgieret, ist E. E. unentsunken«. »Ohne meine Erinnerung liegt am Tage, ob ohne Denemark und Schweden, mit welchen sich nunmehr Frankreich und Engelland zu solchem Zwecke conjungieret, Euer corpus subsistiren könne oder nicht, und habt Ihr reiflich zu bedenken, was Euch nicht allein aus Quitierung solcher alten bewehrten Freunde und Nachbarn, sondern auch aus Collision mit denjenigen, so sich mit ihnen umb euch ziehen werden, zu erwarten«. »Ihr werdet weislich und wohl thun, eure Freiheit durch diejenige Mittel zu erhalten, dardurch's eure Vorfahren acquirirt; im widrigen Fall wird euch das künftige Ungluck schwerer sein zu vermeiden, als gegenwertige Glück zu erhalten.« Demselben Gedanken giebt er gleichzeitig nach Bremen hin Ausdruck²⁾: »Würd bei euch beruhen zu erwehlen, ob ihr zugleich Frankreich, Engelland, Denemark, Schweden und die ordines Belgii, in summa alle alte Freunde und Nachbarn, auf einmal verkiesen und es mit newer Freundschaft, von deren Bestendigkeit und Intention ihr die Prob auf euer Gefahr erst zu erfahren habt und allem Ansehen nach sehr wenig versichert seid, wollet wagen.«

Doch ich kann an dieser Stelle nicht weiter auf den reichen Inhalt seiner Briefe eingehen, aus denen überall ein feingebildeter Geist, eine feste evangelische Ueberzeugung und eine innige Vaterlandsliebe sprechen.

1) Aus Paris 11. Februar 1629, Copie im Brem. Archiv.

2) Schreiben an den Rath vom 9. Februar 1626.

Merkwürdig, wie der Verlauf von Zobels Leben, ist auch noch sein Schluss gewesen. Denn als er im Januar 1631 von seinem langen Aufenthalte in Paris zu König Christian zurückzukehren im Begriffe stand, ist er auf der Durchreise in Bremen — erst 52 Jahre alt — gestorben und in heimischer Erde neben dem Vater und Grossvater zur Ruhe bestattet worden.

Wenn wir mit einem Blicke das Leben der beiden Männer übersehen, deren Geschicke ich nur flüchtig habe zeichnen können, so stellt sich in Heinrich Zobel, trotz einzelnen modernen Zügen seines Wesens, im Grossen und Ganzen das Bild eines hansischen Geschäftsmannes der alten Zeit dar. Ganz anders bei dem Sohne. Er hat den besten Inhalt seines Lebens in der Schule des Landgrafen Moritz erhalten; er lebt und webt in dem grossen religiös-politischen Gegensatze, der seither die Geschicke Europas bestimmt hat. Unter allem Wechsel seiner äusseren Verhältnisse hält er den einen Gedanken fest und ordnet ihm alle anderen Rücksichten unter, die Erhaltung der schwer erkämpften evangelischen Freiheit. Indem wir ihn bemüht sehen, diesem Gedanken auch die Kraft der Hansestädte dienstbar zu machen, tritt uns der ungeheure Wandel lebhaft vor Augen, den das Jahrhundert, welches von der Einwanderung Claus Zobels in Bremen bis zum Tode seines Enkels verflossen war, auch über das Leben der Hansestädte gebracht hatte.

IV.

DIE ROSTOCKER METALLENE
NORMALSCHUEFFEL UND DAS EICHVERFAHREN
DES MITTELALTERS.

VON

K. E. H. KRAUSE.

In Rostock haben sich im städtischen Besitze 4 Scheffelmaasse aus Glockenbronze («Grapengode») vom Jahre 1330 erhalten¹⁾, welche bis zur Einführung des Bundes-Maass- und Eichwesens vom 17. August 1868 zum Eichen des »Rostocker Scheffels« thatsächlich gedient haben und so auch das alte Eichverfahren bis in unsere Zeit hinübertrugen; ein Stück des 14. im 19. Jahrhundert. Allerdings hat nur der »Roggenscheffel« seine Geltung behauptet, und so ist die Eichung nur von ihm bekannt.

Der eherne Roggenscheffel (1) hat oben einen Durchmesser von 52 cm im Lichten, unten am Boden ebenso von 48 cm, die Höhe des Hohlraums hart an der Metallwand 18,5 cm, in der Mitte ein klein wenig grösser; hier ist der Boden durch ein Loch mit Schraubengewinde (Schraubenmatriz) von 3,5 cm Durchmesser durchbohrt. Im Boden scheint die Metallstärke vom Mantel zur durchbohrten Mitte hin etwas abzunehmen; der Hohlraum des ganzen Gemässes ist also mathematisch ein abgestumpfter Kegel mit etwas gewölbter kleinerer Kreisfläche. Die in die Matriz passende Schraube, welche 1835 noch vorhanden war, aber 1842 als verloren angegeben wird, wurde von aussen (unten) eingeschoben; ward dann der Scheffel mit Korn gefüllt und die Schraube vorsichtig wieder aufgedreht, so strömte der Inhalt langsam und allmählich völlig nach unten aus. Die (äussere) Metallhöhe des Scheffels ist 21 cm, der äussere Umfang 167 cm, die Dicke der Bronzewandung oben fast 1 cm.

¹⁾ Sie werden jetzt im Museum des Vereins für Röstocker Alterthümer aufbewahrt.

Der Scheffel ist wie auch die 3 folgenden ohne Handgriffe. Rings um den oberen Rand ist bei allen 4 Scheffeln eine Inschrift vertieft mit eingegossen in gothischen Minuskeln, die gereimte oder doch anklingende Verszeilen ergibt, aber nicht so abgetheilt, sondern ununterbrochen fortlaufend gegossen ist. Die Umschrift lautet¹⁾:

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
 her . cort . cropelin .
 ere . zele . mote . salich . zin .
 zowe . mit . eren . wil . olden .
 de . scal . des . stades . boc . holden .
 zowec . liket . na . desser . rogghen mate .
 de scal . deme . godes . huse . ver . pēnighe laten .

Darunter steht in einem Kreise ein gleicharmiges Kreuz; zugleich für den Lesens Unkundigen das Zeichen des Roggenscheffels und das Besitzzeichen (Hausmarke) des Gotteshauses zum H. Geist, noch heute — die Kreuzspitzen etwas über den Kreis verlängert — die Acker- und Grenzmarke des gleichnamigen »Hospitals«.

Der Haferscheffel (2), ebenfalls etwas konisch, hat oben im Lichten fast 54 cm, unten 49 cm, im Schraubengewinde 3,5 cm Durchmesser. Die Höhe des Hohlraums ist 20,5 cm, die Metallhöhe 21,5 cm, der äussere Umfang oben 175 cm, die Dicke des Metalls oben 1 cm. Die Umschrift, wie beim Roggenscheffel, lautet:

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
 her . cort . cropelin .
 ere . sele . mote . salich . sin .
 zowe . mit . eren . wil . olden .
 de . scal . des . stades . boc . holden .
 zowelc . liket . na . desser . haver . mate .
 de . scal . deme . godes . huse . ver . pennighe . laten .
 iohannes . apengheter . fecit .

¹⁾ Ich liess sie 1883 in der Rostocker Zeitung Nr. 204, 3. Beil. vom 2. Sept. und Nr. 281 4. Beil. vom 2. Dec. abdrucken. Die Umschrift des Roggenscheffels gab fast genau Prof. Schadelock 1791 in der fast verschollenen Zeitschr. von Josephi: Gemeinnütz. Rostocksches Wochenbl. 1. Jahrgang,

Dahinter steht ein kleiner Vierpass mit 4 Punkten in den Ecken und einem in der Mitte, vielleicht das Giesserzeichen des Johann; darunter ziemlich gross der nicht gekrönte Stierkopf, das alte Siegel der Bürgerschaft Rostocks, und die H. Geist-Kreuzmarke, in welcher aber ein Vierpass, wie 4 Blätter, zwischen die 4 gleichen den Kreis überragenden Kreuzarme eingeschoben ist, so dass die Figur einem 8strahligen Sterne, mehr noch einer 8blättrigen Blume, ähnlich sieht.

Der Hopfenscheffel (3.) heisst in der (ganz wie in den beiden vorgenannten) eingegossenen Inschrift einfach Scheffel; aber noch aus den Inventarien der Scheffelwröge vom 12. Juli 1828 und 19. April 1842 ergibt er sich zweifellos als »Hopfenscheffel« oder »Rüffling«, welch letzterer Name hier auch noch aus alter Tradition bekannt ist¹⁾. Er ist weit und flach: der Durchmesser oben im Lichten hält 57 cm, am Boden 56 cm, das Schraubenloch, welches er auch merkwürdiger Weise hat, 3,5 cm. Die Höhe des Hohlraums beträgt nur 9,5 cm, die Metallhöhe 10,5 cm, der obere Aussenumfang 188 cm, die Metallstärke oben gleichfalls 1 cm. Die Umschrift lautet:

anno dñi . mº . cccº . XXX . ī . festo . symonis . et jude . apl'ou' .
 dessen . scephel . leth . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
 her . cort . cropelin .
 ere . sele . mote . zalich . sin .
 Zowe . mit . eren . wil . olden .
 de . scal . des . stades . boc . holden .
 sowelc . liket . desse . mate .
 de . scal . deme . godes . huse . ver . penninghe . laten .
 Darunter die Marke, wie beim Roggenscheffel.

2. B., Stück 3, und später Prof. H. Karsten: »Einige Worte über Maass und Gewicht im Allgem. und die Meckl. Maasse ins Besondere. Rostock im Dec. 1851«. Separatabdr. aus Meckl.-Schwerin. 4^{to} Kalender für 1852.

1) Darnach ist im Mittelndd. Wörterb. 3, S. 522 v. rufelinge bei Wismarer Angaben von Hopfenmaassen das Fragezeichen zu streichen. S. 521 ist nach voc. Engelh. mensura confortata durch »gerufelt« wiedergegeben. Das Wort gehört zum altklevischen rueven beim Teuthonista = himmelen, wuluen, testudinare, arcuare, lacunare; also ein Maass zum Häufen (Wölben). Campe, der die technischen ndd. Ausdrücke verzeichnet, hat das Wort Rüffling nicht mehr.

Der Salzscheffel (4.) hat oben im Lichten 52 cm, unten ebenso 48,5 cm Durchmesser; die Höhe des Hohlraums ist 21 cm, des Scheffels selbst 22,5 cm, der äussere Umfang oben 165 cm, unten 159 cm, die Metallstärke oben etwas über 1 cm. Dieser Scheffel ist nicht durchbohrt. Karsten a. a. O. giebt seinen Inhalt als genau gleich dem Roggenscheffel an. Die Umschrift läuft in 2 vollen Zeilen um den Rand, und in einer dritten stehen noch die letzten beiden Worte. Sie lautet:

ene . rede . ic . juv . segghe .
 dessen . gantsen . zolt . scepel . scal . nument . men . de .
 hilgheghest . hebben .
 zowe . desses . scepels . wil . neten .
 de . scal . dar . dre . penninghe . vore . sceten .
 zouuellic . borgher . hir . zolt . met . in . der . stat .
 deme . scal . dit . godes . hus . dun . ene . haluen . scepel .
 unde . en . verdevat .
 zowellic . borgher . zolt . an . deme . markede . zelt . de . scal .
 vor . desse . maten .
 deme . godes . hus . in . eme . gewelken . verdendel . jares .
 druttich . pēnghe . laten .
 zowe . dat . zelt . an . der . strate' .
 de . scal . hir . to . der zuluē . tith . vifteyn . penninghe . laten .

Darunter dasselbe Zeichen wie bei Nr. 1 und 3; doch ist der Kreis nur zu $\frac{3}{4}$ geschlagen; der obere vordere rechte Winkel ist absichtlich nicht geschlossen¹⁾.

Von den vier Gemässen nennt freilich nur eins den Giesser, ein anderes das Gussdatum, 1330, den 28. October, und drei

1) Eherne Korn-Gemässe des 14. Jahrh. sind bekannt (nach gütigen Mitth. des Herrn Dr. Theodor Hach) in Würzburg (Hist. V. f. Unterfranken und Aschaffenburg, Münch. Katal. 1876 Nr. 1678), nur 22 mm hoch; die 3 Lübecker Scheffel (Katal. des culturhist. Mus. Nr. 2038, 2039 und 2040), welche Milde irrhümlich ins 15. Jahrh. setzen wollte. Aus dem 15. Jahrh. giebt es mehrere; so ein Lübecker »hauerschepel« (das. Nr. 2041), ein Passauer Gemäss von 1480 (Münchener cit. Katal. Nr. 1679), 2 Lübecker von 1487 (Kat. München Nr. 1680 und 1681 irrig als Braunschweiger aufgeführt) und noch 1 grosser Lübecker Korn- und 1 ebensolcher Haferscheffel mit »Abflussklappe« vom Ende des 15. Jahrh. Lübeck muss sein Gemäss mehrfach geändert haben.

die Besteller; trotzdem zeigen die Art des Gusses, die Schrift und die Sprache, dass alle 4 von demselben Meister, also Johannes Apengheter¹⁾, gleichzeitig gegossen sind. Da dieser Meister 27. Mai / 29. Juni 1339 vor dem Niederstadtbuch in Lübeck versprach, einen ihm zur Fertigstellung seiner »wichtigen Arbeit« in Rostock vom Lübecker Rathe gemachten Vorschuss aus der Bezahlung für die Rostocker Arbeit zurückzuerstatten²⁾, so könnte man annehmen, dass der Scheffelguss bis 1339 gedauert habe. Es bleibt dann fraglich, weshalb der Lübecker Rath diese Rostocker Arbeit für so »wichtig« gehalten habe, da diese Scheffel kein allgemein hansisches Maass waren³⁾; denn die Lübecker des 14. Jahrhunderts sind kleiner als die Rostocker.

Die Scheffel sind natürlich Eichmaasse, wie sie ja auch neuerdings noch von Metall hergestellt wurden: so z. B. der Rostocker Scheffel, d. h. der Roggenscheffel, selbst noch 1835 auf grossherzoglichen Befehl für Schwerin. Ueber die Anordnung solcher Eichung durch die Stadt Rostock besitzen wir keinerlei Nachricht; die einzigen vorhandenen Urkunden darüber, die doch Vieles im Dunkel lassen, sind die Umschriften der Scheffel selbst, welche der Sorgsamkeit des Herausgebers vom Meklenburgischen Urkundenbuche entgangen sind und deshalb dort fehlen.

Die Inschriften nennen dreimal ein »stades boc«; es liegt nahe, daran zu denken, dass in einem Stadtbuche, den Lübeckern ähnlich, Bestimmungen gebucht sein müssten; wir kennen in Rostock aber dergleichen nicht; im sog. »Rothen Buche« (dessen ältere Eintragungen übrigens Abschriften sind) steht keine be-

1) Ueber diesen grossen Meister, der vielleicht schon 1315 in Halberstadt, 1327 in Kolberg, 1330 in Rostock, 1332—42 in Lübeck, 1340 auch in Kiel, vermuthlich 1348 in Göttingen und 1350—51 in Hildesheim nachweisbar ist, vgl. Dr. Theod. Hach im Repert. f. Kunstwissensch. IV. (1881) S. 177—182; Fr. Kugler in Balt. Stud. VIII, S. 174 (Kugler, Kl. Schriften I, S. 784); H. Willh. H. Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Werkmeister. 3. Aufl. S. 18, 166, 173 und 175 unter Joh. de Gotinghe und Jan van Halberstadt.

2) Milde und Deecke, Denkm. bildender Kunst zu Lübeck 4; danach Mithoff a. a. O. S. 18.

3) S. u. Anhang.

zügliche Bestimmung. Dass das »stades boc« hier das Stadtrecht bedeuten solle, wie ich früher meinte, ist kaum anzunehmen.

In welchem Amte die beiden Rathsherren die Scheffel giessen liessen, ist ebenfalls nicht auszumachen. Ludowicus Kruse kommt vom 11. März 1323 bis 25. Januar als Rathsherr vor; am 3. Mai 1336 ist er mit Gerlach Baumgarten Provisor des H. Geist-Hospitals; nachher wird er oft als Bürgermeister genannt¹⁾. Kort Kropelin kommt 1328 als Richter vor, früher schon als Hospitalprovisor; im September 1333 wird er unter Bürgern mit aufgezählt. Er ist im Jahre des Scheffelgusses 1330 unfraglich Rathmann²⁾. Gossen sie nun als Rathsherren oder als Provisoren? Letztere hatten jedenfalls keine marktpolizeilichen Vorschriften zu erlassen, sondern dieses stand bis zum 6. October 1830 den Weddeherren, dem Gewett, zu. So werden wir annehmen dürfen, dass Kruse und Kropelin 1330 Weddeherren waren. Vielleicht liesse sich denken, dass sie gleichzeitig auch H. Geist-Provisoren waren, und dass dieses Hospital die Gusskosten getragen hatte, um nachher auch den Gebührentrag zu geniessen, der ursprünglich nicht unerheblich war. Denn die oft genannten 4 δ entsprechen dem Silberwerthe nach etwa 34 δ oder $\frac{1}{3}$ Reichsmark von heute, der damaligen Kaufkraft nach aber $\frac{1}{4}$ Scheffel Hafer oder auch 2 ℓ besten Rindfleisches³⁾. Die 30 δ von 1330 auf dem Salzscheffel entsprechen dem damaligen Werthe von fast 2 Scheffeln Hafer oder von $\frac{3}{4}$ einer fetten Kuh.

1) Mekl. Urk.-B. Nr. 4423. 24. 4614. 15. 26. 4758. 4999. 5024. 74. n. 5243. Genannt wird er schon Nr. 4246, als provisor Nr. 5664; als Bürgermeister: Nr. 5837. 41. 5971. 6103. 6605, 7118. Nr. 7031 nennt ihn als verstorben. Er besass Beselin (Nr. 4223) und den Zehnten in Sildemow (Nr. 5113. 7326 n.), auch in der Rostocker Heide (7294). So hiessen übrigens ausser dem grossen Walde an der See auch die Feldmarken von Barnstorf, Damerow, Schwass etc.

2) Mekl. Urk.-B. Bd. V, S. XIX. Nr. 3965. 4903. — 3003. 5449. Nr. 6044 nennt ihn als todt. Nach dem Reg. soll (irrig) bei Nr. 5490 sein Siegel stehen.

3) 1338 kostet in Meklenburg 1 Scheffel Hafer 16 \mathfrak{A} = $1\frac{1}{3}$ β Lübisch. Mekl. Urk.-B. Nr. 8453. 56. 8509. v. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben etc. 2, S. 73. Nach der Taxe von 1747 erhielt das Hospital für das

Jedenfalls sehen wir, dass nicht die Stadt selbst oder eine ihrer Behörden das Eichen besorgte, sondern das Gotteshaus zum H. Geiste, welches dieses im Mittelalter wahrscheinlich durch einen der Brüder, seit der Reformation durch einen Prövenner, noch später durch einen angenommenen Bediensteten thun liess, der dem Hospital einen Eid zu leisten hatte, und dem die Scheffel zur Ausübung seines Geschäftes überliefert wurden. Eine Instruction scheint nie ertheilt zu sein; auch im Eide steht nichts dergleichen: die technische Behandlung wurde nur durch Tradition überliefert. Der eichende Prövenner (Präbener, praebendarius) hiess Wröger, Schepelwröger, Scheffelwröger, sein Amt die »Wröge«, sein Haus auf dem Heil. Geisthofe heisst noch heute die Scheffelwröge¹⁾. Weder die anstellenden Hospitalvorsteher noch die Wröger verstanden 1709 noch die Maasse mit Ausnahme des Roggenscheffels und eines gegossenen »Spintes« und »halben Spintes,« welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, aus Kupfer gegossen sind und sich ebenfalls im Rostocker Museum befinden. Ein Inventar des 17. Jahrhunderts kennt den Salzscheffel nicht mehr, sondern nennt ihn »ein gross Scheffel von Grapengode«; es hält dagegen den Hopfenscheffel für »ein Rüfflinck oder halff Soltscheffel«. Man hat also nach diesem wider Recht das Salz gemessen, vermuthlich danach auch die zum Verleihen oder Verkauf bestimmten Salzmaasse, eisenbeschlagene Holzmaasse, welche vorhanden waren, geeicht. Man hatte zum Eichen auch noch ein eisenbeschlagenes Viertel ($\frac{1}{4}$ Roggenscheffel, »Vat«) und ein altes beschlagenes Salzviert (also $\frac{1}{2}$ Rüfflinck). 1709 ist ebenso der Rüfflinck als »ein gegossen halber Scheffel oder Salzmaass« aufgeführt. Im Inventar kommt neu ein eisenbeschlagenes Zwölftel

Wrögen neuer Scheffel und Spinte je 4 β für 1 neuen Scheffel, Spint oder Viertel, für alte Maasse je 2 β ; der Wröger für jeden Scheffel und jedes Spint 2 β , für jedes Viertel 1 β .

¹⁾ S. Hospitalakten vom 4. Juli 1644, 6. Aug. 1709, 28. April 1730, 7. Sept. 1747, 3. Juli 1828 (durch die Güte des Herrn Senators Brümmer). Im Inventar von 1709 ist »halber Scheffel« für Haberscheffel« augenscheinlich verschrieben. Das Abenteuerlichste ist, dass im Wröger-Eide 1709 und 1730 sogar das Wort »metallen« nicht verstanden ist, sondern »matanen« geschrieben, gestabt und geschworen wurde. (Doch wohl: mattan = Metall, Messing. Mnd. Wb. 3, S. 46. K. K.)

vom Scheffel vor, daneben eine Anzahl »Salzmaasse« mit je einer »Krücke« dazu (Streicher?). Es ist darnach klar, dass Hopfenmaasse schon im 17. Jahrhundert nicht mehr geeicht wurden; wie das früher geschehen, ist auch nicht mehr zu erathen. Ebenso erhellt, dass das alte Salzmaass schon im 17. Jahrhundert (wahrscheinlich schon im 16.) verschollen war, und ein falsches sich eingebürgert hatte; das Vorhandensein mehrfacher, auch alter, solcher Gemässe scheint aber darauf hinzudeuten, dass nach der in der Umschrift des Soltscepels von 1330 enthaltenen Verordnung noch Gemässe ausgeliehen wurden. Nach jener Vorschrift sollte ja der »Soltscepel« selbst nur zum Nachmessen dienen (gegen 3 ℔ Entgelt); dagegen sollten an die Bürger zum Salzhandel geeichte Halbscheffel (wofür man später den »Rüfling« hielt) und Viertel ausgeliehen¹⁾ werden, für den, der versellt an der Strasse, d. h. von den »Leden« (Ausschlagklappen) vor dem Hause oder an der Thür, für 15 ℔ , für den Marktverkäufer (dessen Absatz man auf das Doppelte schätzte) für 30 ℔ vierteljährlich. Wie diese Preise sich später stellten, ist nicht nachzuweisen. Die ganze Geschichte muss um 1700 antiquirt sein; denn die Rathsverordnung vom 17. Februar 1727²⁾ handelt nur noch »von der Maasse der Salztönnen«, und die durchgreifende und für später grundlegende Rathsverordnung vom 23. November 1749 wegen der Rostocker Maasse und Gewichte nennt »Salzmaasse« überhaupt nicht mehr. Es konnte von nun an nur noch der allgemeine, der Roggenscheffel, der ja faktisch auch im Inhalt dem alten Salzscheffel gleich war, dafür gebraucht werden, was dann in unserem Jahrhundert noch ausdrücklich verordnet wurde, da 2 grosse Firmen sich Privat-Salzscheffel à 62—64 Pfund Inhalt hatten machen lassen, weil das Salz einschwinde und sich verzehre³⁾.

¹⁾ dōen, don, heisst noch heute »leihen«.

²⁾ Henrich Nettelblatt, Verzeichniss allerhand etc. zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. (1760) S. 84; die Verordnung von 1749 ist im Druck bekannt gemacht. 1749. 4^{to}. Vom Maasse der Lüneburger Salztönnne und Salzscheffel von 1349 vgl. Lüneb. Urk.-B. 1, Nr. 454, daraus Sudendorf 2, Nr. 328. — Hans. Urk.-B. 3, S. 74.

³⁾ Der allerdings richtige »Schwund« sollte also in bekannter Verkehrtheit durch Verkleinerung des Verkehrsmaasses statt durch Preisaufschlag gut gemacht werden. S. Polizeiakten über Maass und Gewicht. Die Aufsicht

Eichung aller Marktgefäße scheint ursprünglich, wie im Alterthum, nicht vorgeschrieben gewesen zu sein; die Normalmaasse dienten wesentlich zur Feststellung in strittigen Fällen, ähnlich wie es bei der Stadtwage und bei den Holzsetzern (beidigten Holzmessern) üblich war. Man musste sich nur hüten, mit unrichtigem Maasse der Marktpolizei zu verfallen. So scheint es auch bei den Griechen und Römern gewesen und von diesen weiter vererbt zu sein. Auch von ihnen kennen wir keine Eichbefehle, sondern nur marktpolizeiliche Vorschriften. Die attischen *ἀγοράνομοι* hatten das Recht und die Pflicht, gegen unrichtiges Maass einzuschreiten, die Waare zu wracken, ja die Peitsche zu gebrauchen¹⁾. Den römischen Aedilen der Provinzialstädte stand ebenso die Gerichtsbarkeit über richtiges Gemäss und das Recht zu, unrichtiges zu kassiren²⁾. Dem entsprechen auch die nnd. Ausdrücke *lîken* und *wrogen*³⁾; ersteres steht in den Scheffel-Inschriften, es kommt dafür auch *lîkenen* vor. Die richtigen Gemässe standen zum Vergleichen bereit, wenn der Käufer sich beeinträchtigt glaubte⁴⁾; vermuthlich musste die Gebühr dann der Verkäufer zahlen, wenn sein Gemäss zu klein war, der Käufer, wenn er zu Unrecht die Richtigkeit bezweifelt hatte. Bei den Holzsetzern bestand das in Rostock bis 1868. Unrichtig

über letztere war durch Rathsdecret vom 6. Oktober 1830 vom Gewett auf das Polizeiamt übertragen.

1) K. Fr. Hermann, Griech. Privatalterth. § 59, 10 etc. Plaut. Rud. II, 3, 43: *merces improbas jactare*.

2) *De mensura jus dicere . . . vasa minora frangere*. Juvenal. Sat. 10, 100 f. Pers. Sat. 1, 30.

3) Mhd. und in niederl. Urk. wird im MA *ichen*, *îken* gebraucht; aus dem Mndd. kannten Schiller und Lübben nur ein Berliner Beispiel aus Fidicin, Beitr. zur Gesch. Berlins. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 350. Auch *ike* f. als Eichinstrument (sonst als Spitze) ist nur rheinisch-niederl. A. a. O. Die Herleitung ist zweifelhaft; mit Eiche (*quercus*) hat es nichts zu thun. Kluge, Etym. Wörterb. (3. Aufl.) S. 61 f. leitet es von der german. Wurzel *ik*, stechen, ab. Ueber *Kempen* = eichen s. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 444. Die dort cit. Stelle bei Sudendorf 2, Nr. 328 steht auch Urk.-B. der Stadt Lüneburg 1, Nr. 454. Nach Hans. Urk.-B. 3, S. 74 lautet sie aber nicht »lik gekempet«, sondern »lik cempet«, das Feit im Gloss. nicht erklärt.

4) Dafür spricht, dass die Scheffel-Wröge bis zuletzt stets einen Scheffel Roggen zum Nachmessen bereit halten musste.

befundene Gemässe wurden natürlich ausgeschossen; daher der Ausdruck *wrogen* (richten), welcher allmählich der übliche wurde und später selbst in *wraken* (für Ausschuss erklären) überging. So nennen Rathsdecrete vom 19. December 1864 und 6. Januar 1865 den Scheffelwöger geradezu »Scheffelwacker«. Erst allmählich kann es aufgekommen sein, dass auch geeichte Scheffel abgegeben wurden, wie es ja für die Salzgemässe von Anfang an Vorschrift gewesen war, freilich auch nur zur Leihe. Im 16. Jahrhundert riss dann eine derartige Unordnung ein, dass der Rath am 15. März 1596 ein Mandat gegen die ungleichen Scheffel erlassen musste, das er 1599 schon zu erneuern nöthig hatte. Der fortdauernde Unfug, augenscheinlich mit der wiederkehrenden Ausrede der Abnutzung, führte dann zum Zwange des zu wiederholenden Eichens: ein Decret vom 19. September 1613 gebot, dass alle Bürger und Einwohner ihre Scheffel »jährlich gegen die beim Gotteshause zum Heil. Geist befindliche Maasse sollen wroegen lassen«¹⁾. Es musste nun fortan jeder Scheffel etc. die laufende Jahrzahl eingebraunt erhalten. Seit 1705 finden wir nun Kornmesser mit einer Amtsrolle. Die H. Geist-Akten bemerken: »Auf Himmelfahrtsabend melden sich die Kornmesser zum Wrögen und geben nichts für das Wrögen, für das Einbrennen der Jahreszahl aber für jeden Scheffel 1 β an des Scheffelwögers Frau«. Gut standen sich dabei die Einnahmen des H. Geistes und des Wrögers; auf die Dauer gebessert wurde der Zustand nicht. Nach der Normal-Verordnung vom 23. November 1749 scheint es zunächst anders geworden zu sein; denn der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755²⁾ erhob den Rostocker Roggenscheffel (mit Ausschluss des Haferscheffels, der nun antiquiret) zum Landesscheffel³⁾, während der H. Geist die einzige

1) Nettelblatt a. a. O. S. 84. 88.

2) LGGEV. Man scheint ihn damals (nach der vermuthlich von Prof. Karsten stammenden Tabelle im Meckl.-Schwerin. 4^{to} Kalender für 1864, Rostock, Adlers Erben, S. 32) ein klein wenig zu gross bestimmt zu haben, was man bis 1835 hin übersah.

3) Trotzdem nennt der cit. Kalender für 1864 noch \acute{o} in Mecklenburg-Schwerin gängige andere Scheffel!

Wröge im Lande behielt, also für das ganze Land eichte. Erst durch Verordnung vom 11. August 1834 wurde eine Landes-Eichung eingeführt, aber ganz wie die alte Rostocker: nicht obligatorisch; die Münzofficianten zu Schwerin wurden autorisirt, auf Anrufen als öffentliche Eichungsbehörde eine Stempelung »mit Autorität vorzunehmen«, und zu dem Zwecke der Obermünzmeister Niebel beauftragt, eine genaue Messung des Rostocker Roggenscheffels anzustellen. Der dafür eingeleiteten Untersuchung von 1835 verdanken wir die Kunde des alten Eichverfahrens. Nach dem gefundenen Präcisionsmaasse wurden nun bei der Münze in Schwerin ein neuer (cylindrischer) Scheffel, mit metallenen Streicher, hergestellt und durch Verordnung vom 8. Mai 1843 den Aemtern danach die Eichung anbefohlen. Damit verlor der H. Geist das Haupteinkommen der Wröge. Nach Aufhebung der grossherzoglichen Münze wurde dann am 13. September 1850 diese Eichung dem neuen »Grossh. Aichungs- und Wardirungs-Amt« übertragen. Das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 machte dem allen ein Ende¹⁾. Dennoch wanderte der alte »Kornscheffel« noch einmal zur Nachprüfung²⁾ nach Schwerin wegen Feststellung der Umrechnung in die neuen Maasse, speciell für die Lieferungen und Deputatzahlungen, für die er noch immer normirt, wohl das einzige alte Hansische Wroge-Gefäss, dem solch zähes Leben in der Praxis beschieden war. Jetzt ist er

¹⁾ Raabe, Gesetzsamml. III, 982. V, S. 66. V, S. 1054. Gesetzbl. des norddeutsch. Bundes 1868.

²⁾ Das Maass des Roggenscheffels war früher kaum je auf Präcisionsmaasse zurückgeführt. Als das Gewett am 14. Nov. 1817 ein Gutachten darüber abgab, benutzte es statt der Nachprüfung 5 private Rechenbücher und Abhandlungen. Der LGGEV. hatte es angenommen zu 2832 Cub. Zoll meckl. (d. h. nach dem Hamburger kleinen Werkfuss zu 127^{'''} paris.); so maass auch Schadelock und giebt es die Tabelle für die Vers. der deutschen Land- und Forstwirthe in Doberan 1840; ebenso bestimmte ihn Niebel 1835, und auf diesen Fuss wurde nach ihm die Erhebung des meckl. Landzollens am 17. Febr. 1836 bestimmt. 1851 hatte Karsten (s. oben S. 80 Anm. 1) ihn nachgeprüft und fand ihn zu 1960,3 Pariser Cubikzoll (den Früheren entsprechend) oder 38,889 l. Auch die grossh. Verordnung vom 7. Februar 1863 (Meckl.-Schwerin. Reg.-Bl. 1863 Nr. 7) bestimmte ihn wieder zu 2832 meckl. Cubikzoll, was der Karsten'schen Liter-Angabe entspricht.

selber freilich ein kostbares Alterthum geworden¹⁾; aber als feste Rechnungsgrösse im mecklenburgischen Wirthschaftsleben bleibt er auch ferner bestehen.

Für das alte traditionelle Eichverfahren für den Roggenscheffel, welches mir schon aus mündlichen Mittheilungen des verstorbenen Professors Hermann Karsten²⁾ bekannt war, ergibt das folgende Protokoll über ein Verhör des Scheffelwrögers vor der Administration des H. Geist-Hospitals zur Instruction des grossherzoglichen Obermünzmeisters Niebel vom 21. December 1835 den erwünschten Aufschluss; die darin fehlenden Bestimmungen über Aufstellung und Schraubenhandtierung (für die man nach dem Schraubenverlust um 1840 einen hölzernen Pflock einsetzte) ergänze ich aus den Karstenschen Mittheilungen. Die Hospitaladministration wusste augenscheinlich von der ganzen Sache nichts.

Aus dem Originale bei den Polizeiakten über Maasse und Gewichte):

»Nachdem auf den Antrag des Herrn Obermünzmeisters Nübel (!) am gestrigen Tage finitis sacris der auf der hiesigen Scheffelwröge aufbewahrte metallene Normal-Rocken-Scheffel zur Mesterei³⁾ gebracht worden, auch der jetzige Scheffelwröger Kröger dabei zugleich gegenwärtig war, ergab es sich, dass der erwähnte Scheffel, für sich allein bestehend, nicht das Normalmaass ausmache, nach welchem jetzt alle

1) Mit der Einführung der Eichung in Schwerin verfiel die des H. Geistes in Rostock. Noch am 3. Juli 1828 konnte letzterer sich für Verleihung der Wröge 150 \mathcal{R} N. $\frac{2}{3}$ (ohne den Antheil des Hospitalmesters) zahlen lassen, d. h. 175 \mathcal{R} Cour. oder 525 M.; die Wrögegebühr betrug nach Erhebungen des Gewetts 1842 11 oder auch 12 β für den Scheffel. Das warf aber nun so geringen Ertrag ab, dass bei Erledigung der Stelle das Hospital am 30. März 1842 den Rath um Abnahme des Rechtes und Uebernahme des Eichens durch die Stadt bat. Der Rath übertrug dieses am 1. April sofort dem Polizeiamte. Am 6. versuchten die Böttcher-Aeltesten das Officium für ihr Amt zu gewinnen; aber am 21. April 1843 wurde es definitiv dem Polizeiamte zur Ausübung durch einen Polizeidiener überwiesen. Die Einnahme war auf höchstens 20 \mathcal{R} N. $\frac{2}{3}$ im Jahre gesunken. Die Einsicht in die Polizeiakten danke ich Herrn Senator Dr. Becker.

2) Allg. D. Biogr. 15, S. 425 f.

3) Die Dienstwohnung des Hospital-Mesters oder Actuars der Verwaltung.

Rockenscheffel gewröget werden. Es hatte nämlich der Scheffelwrüger Kröger ausser dem eigentlichen metallenen Rockenscheffel ein kleines Maass von gleichem Metalle, angeblich $\frac{1}{32}$ des Hauptscheffels haltend, und noch ein kleines hölzernes Gemäss, welches $\frac{1}{6}$ des letzteren¹⁾ enthalten soll, zur Mesterei gebracht, indem nach seiner Angabe diese bemerkten 3 Maasse sämmtlich bei seinem Geschäfte des Wrögens angewendet werden. Ueber die Art der Anwendung dieser 3 Maasse gab Kröger folgende Auskunft:

Bey der Wröge eines jeden Scheffels wird von mir in strenger und genauer Beibehaltung der lange vor meiner Anstellung schon stattgefundenen Art und Weise so verfahren, dass der neu zu wrögende Scheffel unter den grossen metallenen Normalscheffel gestellt wird, dass sodann durch das im Boden des letztern befindliche Loch der dazu fortwährend aufbewahrte Rocken²⁾ in den ersteren einfliesst, nachdem der obere Scheffel vorher gestrichen worden. Dann wird zu dieser Quantität Rocken in dem zu wrögenden Scheffel so viel Rocken, als das kleinere Maass, das $\frac{1}{32}$ Scheffel fasst, nachdem auch dies vorher gestrichen, hinzugefügt. Hierauf wird der Rocken-Inhalt des zu wrögenden Scheffels scharf gestrichen, und muss sodann der von dem letzten Streichen entstehende Abfall das kleine hölzerne Maass genau ausfüllen«.

Dies kann nun dahin ergänzt werden, dass an möglichst wenig rüttelbarer Stelle³⁾ eine Art in der Mitte durchbrochener Tisch für den Metallscheffel stand, in welchen letzteren von unten die Schraube in die Matriz geschroben wurde, so dass der Scheffelboden glatt geschlossen war. Dann wurde der vorher nach der

1) Also $\frac{1}{192}$ Scheffel.

2) Dazu wurde dem Wröger noch 1747 jährlich 1 Scheffel Roggen geliefert, der später mit 24 β (1 \mathcal{M} 75 \mathcal{S}) noch im vorigen Jahrhundert abgelöst wurde; 1 \mathcal{M} 75 \mathcal{S} Reichsmünze war also der durchschnittliche Roggenpreis.

3) Rütteln der Gemässe beim Einlaufenlassen von Korn, Salz, Sand wird bekanntlich nie geduldet. Betrügerei beim Einkauf gab dem Scheffel wohl einen etwas höheren Fuss in der Mitte, so dass er sich beim Messen rührte.

vorgeschriebenen Höhe und Weite¹⁾ und nach seinem festen, nicht rüttelbaren Stande untersuchte neue Scheffel unter das Eichmaass geschoben, so dass seine Mitte sich gerade unter der Schraube befand, darauf der Metallscheffel mit Roggen voll gefüllt und mit dem »grossen Streichholz« der Inventarien ganz glatt gestrichen. Dann musste von unten die Metallschraube vorsichtig ausgedreht werden, so dass der Roggen in den unteren Scheffel abströmte. Während dessen war das $\frac{1}{32}$ ebenfalls mit Roggen gefüllt, mit dem »kleinen Streichholz« glatt gestrichen, und sein Inhalt wurde durch das Schraubenloch des Metallscheffels nachgegossen. Darauf wurde das grössere Streichholz auf die Mitte des zu wrögenden Gemässes eingesetzt und vorsichtig scharf nach rechts und links hin abgestrichen. Der Abfall sollte dann $\frac{1}{192}$ Scheffel betragen. Augenscheinlich rechnete man darauf, dass beim Aufschrauben sich etwas Korn verspillen und dass durch den Fall von einem Scheffel in den andern sich ein dichteres Lagern des Getreides bilden könne; denn die Differenz zwischen dem ehernen und dem neuen Scheffel würde sonst $\frac{5}{192}$ Scheffel betragen. Die Bezeichnung der geeichten Gemässe als Landesgemässe (seit 1755) kann hier weggelassen werden. Der Roggenscheffel wurde aber immer noch mit dem Kreuz (dem Zeichen des H. Geistes s. o.) und auf dem Rande mit S (Scheffel, scepel) gebrannt. Was der »Kuhfuss zum Hafer-scheffel,« der mitten unter den Brandeisen vorkommt, aber nicht mehr vorhanden ist, bedeuten solle, ist nur zu errathen²⁾.

¹⁾ Die Apfelhöker (Rolle von 1620 und 1635) und später, vom Ende des vorigen Jahrhunderts an, die Grün-, namentlich Kartoffelhändler, welche dem Brauche nach gehäuftes Maass geben, versuchten wiederholt Gemässe freilich richtigen Gehalts, aber grösserer Höhe und kleineren Durchmessers, anzuwenden, um die Häufung zu verkleinern. Daher wiederholte Verbote und Strafmandate.

²⁾ Es liegen zwei Möglichkeiten der Deutung vor: entweder war der »Kuhfuss« das stern- oder blumenförmige Abzeichen des Bronzemaasses; etwa wie »Drudenfuss«? Einem Pentagramm ist es freilich ebensowenig ähnlich wie einem Kuhfuss. — Oder es könnte ein Werkzeug zum Andrücken (confortare) des sperrigen Getreides gewesen sein, wie ich aus mehreren Gegenden (Hannovers, Pommerns) ein solches Andrücken mit der Hand oder einem gereiften Holze vor dem Streichen kenne. Das wäre also eine mensura confortata, in den alten Zeiten noch nothwendiger, weil wesentlich, vielleicht

Eine Beschreibung der nicht mehr vorhandenen Streichhölzer ist nicht zu geben; eine alte Stader Nachricht¹⁾ nennt die dort vorschriftmässigen Streichhölzer für Buttermaasse, also Schlichthölzer, »senwolt,« d. h. länglich rund. Sie hatten also keine scharfe Streichfläche und strichen mit der Mittellinie der Unterseite. Jedenfalls nimmt der metallene Streicher, den die grossherzogliche Regierung (s. o.) einführte, zumal da sie auch mit Raps statt mit Roggen füllen liess, schärfer ab, als bei der alten Eichung des H. Geistes stattfand.

A n h a n g.

(S. o. S. 83 Anm. 3.)

Das metallene Rostocker Heringsahm in Lübeck und die Tonnen-Eichung.

Die wichtige Arbeit, zu deren Fertigstellung in Rostock der Lübecker Rath den Johannes Apengheter 1339 unterstützte, habe ich (Rost. Zeit. 1883 Nr. 281, Beil. 4) auf die im Jahre 1337 eben vorhergehenden Verhandlungen der wendischen Städte wegen der gefährlichen Ungleichheit der Herings-tonnen im Schonenschen Handel (de periculosa disparitate tunnarum, Lüb. U.-B. 2, Nr. 647. Mehl. U.-B. 9, Nr. 5743. Hans. U.-B. 1, S. 265) zurückführen zu sollen geglaubt. Im Heringshandel sollte der »Rostocker Band« bekanntlich als Norm gelten, der nicht nur die Art des Tonnenbindens, sondern namentlich auch die Tonnenform und Tonnengrösse bestimmte, dem gegenüber aber der kleinere »Kolberger Band« mit andern pommerschen Falschtonnen, auch den kleineren Stettiner Tonnen, sich immer behauptete. Die bezüglichlichen Stellen aus den Hanserecessen hat D. Schäfer im »Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen,« H. Gesch. Q. 4, S. LXI, Anm. 2,

ausschliesslich, der viel sperrigere Rauhafer (*avena strigosa* Schreb.) gebaut wurde. Uebrigens sollte der Haferscheffel genau $\frac{1}{2}$ Viert (also $\frac{1}{8}$) mehr enthalten als der Roggenscheffel, und eine Polizeiregistratur vom 2. November 1867 gab dieses Maass noch als bekannt, ja als gebräuchlich an. Das Polizeiamt versuchte sogar es für Steinkohlen (3 gehäufte Hafer-scheffel = 1 »Tonne«) anzuwenden.

¹⁾ Krause, Archiv des V. für Gesch. etc. zu Stade 1, S. 132.

zusammengestellt. Es lag also nahe, dass man in den wendischen Städten, deren Böttcher die Tonnen nicht auf Schonen, sondern nur zu Hause machen durften (H.-R. I, S. 64. Mehl. U.-B. 9, Nr. 6219 vom Jahre 1342), sich Normalgefässe zu verschaffen suchte. Erhalten sind freilich solche aus dem 14. Jahrhundert nirgend; dagegen ist eine neuere Rostocker Heringsahme (ame, f.) von 1469 in Lübeck, jetzt im kunsthistorischen Museum, vorhanden. Dass in Rostock selbst solche Gemässe sich nicht ebenso wie die Scheffel erhielten, mochte daran liegen, dass sie nicht in der Aufbewahrung eines Gotteshauses (Hospitals), sondern der Böttcher-Innung standen, deren Aeltermänner mit dem Eichen betraut waren und kein Interesse daran haben konnten, ein theures antiquirtes Maass aufzubewahren. Weshalb Lübeck sich 1469 ein neues Rostocker Tonnenmaass verschaffte, lag vielleicht in denselben Verhältnissen, welche den Rath veranlassten, die von Schäfer a. a. O. S. 129 für den 19. August 1461 festgestellte »Verordnung über die Sortierung und Bezeichnung der Heringe« (das »Cirkeln« s. Lüb. U.-B. 4, S. 131) zu erlassen.

Die Umschrift jenes Gemässes, die ich Herrn Dr. Theod. Hach in Lübeck verdanke, ist in gothischen Minuskeln erhaben mit eingegossen und läuft in 4 Zeilen um den oberen Rand. Den Beginn bezeichnet der Lübecker Doppeladler; der Rostocker rechtsschreitende Greif unterbricht die erste Zeile im Worte »heren« (unten sind an Stelle der Wappenthiere zwei Kreise eingesetzt). Am Schlusse steht ein einem unten gestrichenen r einigermaassen, ähnliches Giesser- oder Gussorts-Zeichen. S. Mitth. des V. f. Lüb. Gesch. Heft 2, Nr. 11, S. 173. Ist es wirklich ein r, so war der Gussort Rostock; denn alle seine Metallgiesser führten ein r als Marke. Die Umschrift lautet: O na der bort unnes here On ihesu christi M.CCCC.LXIX. in sante iohannes baptisten auende † unde desser achte amen maket enen rostker herink bant van den tunnen amen.

Das Eichen der Tonnen, d. h. das nasse Nachmessen, hiess âmen, und âme ist sowohl das Eichmass- wie überhaupt das übliche Tonnenmaass. Schiller und Lübben haben im Mnd. WB. I, S. 74 daraus irrig 2 Wörter gemacht. Die Inschrift besagt also, dass 8 solcher Eichgefässe eine richtige Tonne Rostocker Bandes ausmachen, oder dass das Eichgefäss $\frac{1}{8}$ Rostocker Heringstonne sei. Das stimmt auch zu den Dimensionen, die mir Herr Heinr. Behrens in Lübeck gütig zukommen liess. Die ganze Höhe misst danach 0,369 m., aussen bis zum abgeschrägten Rande 0,345, bis zum Ansatz der inneren Zapfen, die eine Marke bezeichnen, 0,270, innen vom Mittelpunkt des etwas flach vertieften Bodens 0,363. Der äussere Umfang oben, wo der Rand ausschrägt, ist 0,943 m, über der Fussausschrägung 0,853. Der Durchmesser beträgt am obersten Rande 0,330, am Rande der unteren Bodenfläche 0,285. Die Metallstärke, 8 cm unter dem oberen Rande gemessen, ist 0,004; aber die Schriftbuchstaben treten fast 2 mm noch darüber hervor. Das Gewicht des Gemässes beträgt 26 k^o; es hat 2 mit angegossene Handgriffe.

Nach dieser »Ame« war eine ganze Tonne nur durch Auffüllen (nass

mit Wasser), nicht etwa durch Ueberpacken von Heringen zu messen; wie man auch in Wismar und Rostock die Bier- oder Weintonnen amte, in Wismar nach »Stöveken« (= $\frac{1}{32}$ Tonne. Burmeister Wism. Alt. S. 66), in Rostock nach »Kannen« ($\frac{1}{64}$) und »Pott« ($\frac{1}{128}$). An beiden Orten waren kupferne Normalmaasse zum Nachmessen vorhanden, in Wismar 1411 auf dem »Amehuse,« wo jeder Böttcher vergleichen konnte. Das Rostocker Einheitsmaass, ein kupferner »Pott«, war 1791 schon verschollen; ein privater zinnerner, der statt dessen bei den Böttchern gebraucht wurde, war dem Lübecker Maass gleich und wurde zu $45\frac{5}{8}$ Pariser Cub. Zoll bestimmt; Karsten berechnete 45,625 Cub. Zoll Paris. oder 0,90503 l.

In der Normalverordnung vom 23. November 1749, 5, hatte der Rostocker Rath freilich verordnet, »die kupferne Pottmaasse« solle stets auf dem Rathhause beim Marktvoigt bereit stehen, ebenso danach geeichte Gefässe gekauft werden können, und »Zinngiesser, Herbergierer, Krüger und Branntweinbrenner« sollen binnen vier Wochen ihre Gefässe danach »einrichten« lassen. Aber sonst sollten die Maassgeschirre, Kannen und Brenneisen in verschlossener Lade beim wortführenden Böttcherältesten aufbewahrt werden. Noch am 3. October 1841 wurde die alte Brennordnung wieder eingeschränkt: Alle Böttcher sollen ihre neuen und auch die reparirten Gebinde zunächst mit ihren eignen Stempeln brennen, dann die 4 Aeltesten des Böttcheramtes messen (meist rojen, s. u.), darauf die dazu bestellten 2 deputati desselben Amtes die richtig befundenen Gemässe brennen. Bei Bedenken gegen die Richtigkeit soll mit Wasser nachgemessen werden. 1844 wurde das dahin bestimmt, dass 2 der 4 Aeltesten den Eid der Brenner leisten und die andern 2 messen sollen. Ohme und Anker (= $19\frac{1}{2}$ Kanne) wurden beim Spunde mit dem Greif gebrannt, »Tonnengebinde« (also Bierfässer etc.) mit einem Greif und der Jahrzahl auf dem Boden; ausserdem sollte nach Gewettsdecret vom 31. März 1736 das Ohm mit 4 R, $\frac{1}{2}$ »Oxhoof« mit 3 R, $\frac{1}{2}$ Ohm mit 2 R, das Anker mit einem R gebrannt werden. Dass das Maass aller Tonnen dem Lübecker Maasse gleich sein solle, ist noch in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts wiederholt eingeschränkt — aber, wie die Akten ergeben, nicht gehalten. 1863 bei der Zollreform bestimmte die Schweriner Regierung die Kanne zu 136, das »Pottmaass« zu 68 Cub. Zoll meckl. (Meckl. Schwer. Reg. Bl. 1863, Nr. 7).

Lübeck liess bis zum norddeutschen Bundesgesetz vom 17. August 1868 ebenfalls durch die 4 Aeltesten der Böttcher messen und durch 8 Brenner brennen, die jährlich aus den Amtsgenossen gewählt wurden. Sie brannten mit dem Doppeladler Weingebinde (nach Auskunft der Wette in Lübeck vom 30. April 1842), d. h. Ohm, $\frac{1}{2}$ Ohm, Anker, $\frac{1}{2}$ Anker, 6- und 4-Kannenfässchen, am Spunde; Bier- und Essiggebinde am Boden. Für Bier galt Fass, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Fass; für Essig: Tonne, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonne.

Meistentheils wurde aber nicht nass gemessen, sondern gerojet oder geroit, d. h. trocken gemessen, »visirt«, wie zuweilen richtig übersetzt wird. Im Mittelndd. Wörthb. fehlt das Wort, womit aber über sein Alter nicht abgesprochen werden kann. Im Holl. ist rooj, früher rooy (Maass, Regel,

Ziel), ein häufiges Wort mit zahlreichen Ableitungen; roojen heisst abmessen, zielen, visiren. S. Kramer und van Moerbeck Nieuw Woordenb. 3. Aufl. 1768. S. 401. Richey, Hamb. Wörterb. S. 215, erklärt rojen als »den Gehalt eines Fasses ausmessen,« wozu die Weinküper den »Roje-Stock« benutzen. Er leitet das Wort richtig von rode, Ruthe, Messstange ab.

Die älteste mir bekannte Angabe des Rojens findet sich in der oben cit. Urkunde vom 1. August 1349, worin dem Lauenburger Zöllner das Nachmessen der Lüneburger Salztonnen vorgeschrieben wird; nur dass das Wort nicht gebraucht ist. Er sollte dazu benutzen ein buchbant, sicher von Feit im Gloss. S. 541 richtig für bûkbant, Bauchband, erklärt, also ein bewegliches um den stärksten Theil der Tonne zu spannendes Maass, auf dem die Länge des Lüneburger Bauchbandes bezeichnet war; ferner ein hovetbant (Feit, S. 555), also ein Maass für das obere (und untere) Ende der Tonne, und endlich einen »bolten van der steve lenghe, van fsere maket«. In der That geben diese Werkzeuge ziemlich sicher die Grösse wieder, wenn der »bolte« stark genug ist, um nicht willkürlich gebogen werden zu können, und so gebogen hergestellt, dass er genau der Krümmung des Stabes in der Tonne entspricht, und wenn ferner die richtige Lage der Kimmen auf ihm bemerkt ist.

Dem entsprechend geschah die Lübecker Eichmessung a) durch das Umlegen eines Reifes von Fischbein um die grösste Rundung. Auf dem Fischbein war der Umfang der verschiedenen Gebinde angegeben; es war also der bewegliche alte bûcbant. Dazu kam b) das Messen der Länge der Stäbe mit einem gekrümmten eisernen Stock (dem alten bolten, dem Roje-stock) und endlich c) das Messen der Grösse des Bodens zwischen den Kimmen. Das letztere ersetzte vollständig den alten hovetbant.

Ganz dasselbe Verfahren wie in Lübeck schrieb die Rostocker alte, 1749, 1824 und 1841 als gültig anerkannte Böttcherordnung im § 4 vor. Auch hier wird ein Reif von Fischbein (er war mit Silber beschlagen) um die grösste Rundung des Gebindes gelegt; auf jenem ist der Umfang für die verschiedenen Gebinde bemerkt; die Grösse der Böden zwischen den Kimmen wird ebenfalls gemessen, dann ebenso die Länge der Stäbe »mit einem gekrümmten, die erforderlichen Bezeichnungen enthaltenen Raden« (beigeschrieben »Rode«). Da erscheint also die alte Rode, Roje, noch selber im terminus technicus. Das letzte »Reglement für die Böttcher vom 4. November 1842« hat dieselben Bestimmungen im § 4 wieder aufgenommen, nur den »Raden (Rode)« durch den in der Lübecker Gewettsmittheilung (s. o.) genannten »eisernen Stock« ersetzt, der doch nur gleichbedeutend ist.

In Hamburg hat sich endlich aus dem Rojen ein handelsamtliches Taxatorwesen zur Berechnung des Rauminhaltes gefüllter Gebinde entwickelt, wozu angeblich »mathematische« Kenntnisse gehören sollten, obwohl Reste von unter 532 Cub.-Zoll hamb. (1 Hamb. Viertel) bei Gebinden über 25 Viertel gar nicht berechnet und ebenso ein Fehler (Marge) von 2 % dem Rojer zu gute gehalten werden sollte. Gerojet sollte mit dem »Visirstabe« werden; auch das ist die »Rode«. Am 8. Juli 1858 wurde eine neue Ordnung

für diese Rojer erlassen; hiernach wurde nun das festgestellte Ergebniss »Rojer« genannt; und eine ganze Reihe zusammengesetzter Ausdrücke ist mit dem Worte gemacht. So wird eine »Vollrojer« und eine »Kantrojer« tarifirt. Das Technische des Verfahrens, welches hier auch nicht in Frage kommt, wird indessen in dieser Ordnung nicht angegeben. Historisch-sprachlich aber ist von Interesse die Vorschrift, dass bei der Thran-Rojer der Inhalt des Gebindes nach »Stechkanne« und »Mengel« angegeben werden soll. Es lebt also da noch das mlat. mengelinum, brabantisch-klevisch-holländische »menghel«. Hoffm. v. Fallersl. Gloss. belg. (Hor. belg. VII) S. 70 nach Kilian Dufflaeus. Das Mndd. Wb, 3. S. 68, hat das Wort v. mengelen, ebenso Kramer- van Moerbeck S. 271. Richey kennt es nicht. Vergl. Heyne in Grimm DW. VI, Sp. 2014. Die Hamburger »Stechkanne« sollte 1420 Cub.-Zoll hamb. halten. Das Brem. WB. 3 S. 148 nennt Mengel den 16. Theil einer Stechkanne; »steke(l)kanne« finde ich in keinem niederd. Wörterbuch.

V.
HANSISCHE VEREINBARUNGEN
ÜBER
STÄDTISCHES GEWERBE
IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT.
VON
WILHELM STIEDA.

Das Gewerbe befindet sich während des 14. Jahrhunderts in den deutschen Städten in aufsteigender Entwicklung. Kaum der Hörigkeit entronnen, beginnen die Handwerker bereits im städtischen Leben eine Rolle zu spielen und erringt die freie Arbeit eine ihrer Bedeutung angemessene Stellung. Man hat diese Epoche als die Zeit der Zunftkämpfe charakterisirt¹⁾. Die Handwerker, durch die verhältnissmässig leicht erlangten Rechte übermüthig, im Besitze der Freiheit ohne die Fähigkeit, einen weisen Gebrauch von derselben zu machen, stellen als erstrebenswerthes Ziel eine Bethheiligung am Stadregimente auf und suchen mit Gewalt sich demselben zu nähern. Dies gilt nicht nur für Süddeutschland, sondern auch für die norddeutschen Städte. In Rostock spielt bereits am Ausgange des 13. Jahrhunderts ein Zwist wegen des Eintritts von Handwerkern in den Rath. Leider ist man über die Einzelheiten dieses Vorgangs wenig unterrichtet. Es scheint, als ob einer der Rathsherren, durch das wilde Gebahren der Zünftigen eingeschüchtert oder vielleicht selbst demagogischer Gesinnung, einigen Aemtern versprochen hatte, dafür Sorge tragen zu wollen, dass sie den Rath wählen könnten. Wenigstens wird in den Jahren 1296—98 eine derartige Klage von 6 Aemtern vor dem Rathe zur Verhandlung gebracht. Ganz vorübergehend — im Jahre 1287 — scheint in der That ein Handwerksmeister Rathsmitglied gewesen zu sein²⁾. Nicht minder regte es sich um diese Zeit — 1292 — in Braunschweig,

1) Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 4.

2) Mehl. Urk.-B. 3 Nr. 2003 Anm.; Nr. 2423; Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 19.

wo die Gilden gleichfalls die Absicht zeigten, den alten Rath zu verdrängen, worüber wir leider ebensowenig unterrichtet sind¹⁾.

Im 14. Jahrhundert mehren sich die Differenzen zwischen Rath und den Gewerken. In Rostock bricht im Jahre 1313 eine neue Revolution aus. Die Handwerker verlangen zwar noch nicht einen Sitz im Rathe; aber sie wollen, dass kein Rathsherr gewählt werde, ohne dass ihre Aelterleute ihre Zustimmung gegeben haben²⁾. In Lübeck entstand im Jahre 1376, gleich nach der Anwesenheit Karl's IV., eine Zwietracht mit der Gemeinde, als der in Geldverlegenheit befindliche Rath einen ungewöhnlich hohen Vorschoss und eine Erhöhung der Mühlenabgabe forderte. Neue Unruhen brachen im Jahre 1380 aus. Die Aemter verlangten bestimmte Garantien für ihre Verfassung und ihre Gerechtsame. Dann folgte der Aufruhr von 1384, gewöhnlich der Knochenhauer-Aufruhr genannt, bei dem es auf Umsturz der Verfassung abgesehen war³⁾. Fast gleichzeitig spielte der Aufstand in Braunschweig (1374)⁴⁾ und Hamburg (1375)⁵⁾ — kurz, es scheint kaum einem Zweifel unterzogen werden zu können, dass die Handwerker in den norddeutschen, besonders in den wendischen Städten ihre wirthschaftliche Machtstellung zu fühlen begonnen hatten. Das gewerbliche Leben pulsirte kräftig. Die zünftlerische Organisation des Handwerks war eine allgemeine und die Arbeitstheilung eine weit vorgeschrittene. Seltene Handwerke, wie das der Beckenschläger, der Paternosterdreher, der Pergamentmacher, der Täschner, der Kistenmacher, sind im 14. Jahrhundert in Hamburg, Danzig und Lübeck schon in eigenen Aemtern organisirt, und Beschäftigungen, die noch lange nachher als eigentliche Hausarbeit erscheinen, wie Gärtnerei und Kerzengiesserei, haben eine handwerksmässige Gestaltung gewonnen. Von 1370 stammt die Amtsrolle der Lübecker Gärtner, von 1375 die der Hamburger Kerzengiesser. Vermuthlich war es in den Seestädten der lebhafte Handel, der die Gewerbe begünstigte

1) Hänselmann in Städtechroniken. Bd. 6. S. XXVI.

2) Mehl. Urk.-B. 6 Nr. 3590; Koppmann a. a. O. S. 20.

3) Wehrmann in Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 105.

4) Hänselmann a. a. O. Bd. 6 S. 313—409, Bd. 16 S. 494—498.

5) Trazigar's Chronica d. St. Hamburg, hrsg. v. Lappenberg, S. 94—100.

und ihr Aufkommen unterstützte. Und nicht nur, dass derartige Gewerbetreibende überhaupt vorhanden waren, dass viele unter ihnen in so grosser Anzahl vertreten waren, um eine eigene Corporation bilden zu können, man weiss auch, dass ihre Geschäfte gut gingen und ihr Verdienst in der Regel ein befriedigender war. Es muss uns einen guten Begriff von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Aemter geben, wenn im Jahre 1376 in Lübeck der Rath ihnen einen Schoss im Betrage von 5 per Mille, während 2 per Mille das Gewöhnliche war, zumuthen konnte. Allerdings war diese Steuer das Signal zu einem Aufruhr, und wir erfahren aus der Eingabe der Handwerker, dass die Zeiten schlecht, der Verdienst gering war — »de neringhe is snode unde kranck unde de ammete werdet dar sere mede vorderet«. Aber trotzdem brachten acht Aemter keine geringere Summe als 485 Mark Lüb. auf¹⁾.

Inwieweit das Gewerbe in dieser Epoche direct für die Ausfuhr thätig war, lässt sich heute nicht bestimmen. Es ist bekanntlich eine noch nicht gelöste Streitfrage, ob die Hanse überhaupt Fabrikate der verbündeten Städte in grösserem Maassstabe ausführte oder nur Zwischenhandel trieb. Schanz ist der letzteren Ansicht. Er meint, dass dem hansischen Handel die industrielle Basis eines grossen Staates gefehlt habe und das Emporkommen der Gewerbe dem Bunde gleichgültig gewesen sei. Die Weiterentwicklung der gewerblichen Blüthe, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen, sei hinter den Fortschritten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgeblieben²⁾. Schäfer hat, ohne gegen den letzteren Theil dieser Behauptung entschiedenen Einspruch zu erheben, doch darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr industrieller Artikel nicht ganz unbedeutend gewesen ist³⁾. Auffällig bleibt es aber allerdings, dass unter den hansischen Angaben über Schiffsloadungen und in den Verzeichnissen der Kaufleute über erlittenen Schaden aus dem 14. und 15. Jahrhundert Hinweise auf industrielle Gegenstände äusserst selten vorkommen,

1) Lübeck. Urk.-B. 4 Nr. 326 S. 357.

2) Englische Handelspolitik Bd. 1 S. 181.

3) Conrad's Jahrb. für Nationalökon. Bd. 7, S. 96; vgl. auch Koppmann im Hist. Jahresbericht Bd. 4.

und es muss in Erstaunen setzen, dass, wo wir aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von solchem Export häufiger hören, gerade eine östlich gelegene Stadt es ist, welche solche Fabrikate versendet.

Aus Danzig wurden zwischen 1474 und 1490 namentlich Tischlerei-Erzeugnisse wie Schreibpulte, Laden, Kuntore, Spielbretter, ferner Handschuhe, Beutel, Garn, Leinwand, Hausgeräth, Kleinodien, Bernsteinpaternoster, Reiferei-Producte (Kabelgarn, basten lynen) einmal auch »4 gemalde preddigkstole« nach England exportirt¹⁾. Ob die »Riemen«, die sehr oft von Preussen versandt werden, bloß das zu ihrer Herstellung bestimmte Holz oder das fertige Fabrikat sind, wäre noch zu untersuchen. Dass die wendischen Städte Arbeiten ihrer Handwerker fortsenden, findet sich nicht oft erwähnt. Nur vereinzelt stösst die Nachricht auf, dass Laken aus Lübeck, Rostock und Wismar in Livland Eingang gefunden haben²⁾.

Ist es gestattet, eine Vermuthung in dieser Hinsicht auszusprechen, so möchte ich mich freilich dahin äussern, dass, abgesehen vom Bier, die Ausfuhr von Gewerbsproducten einen grossen Umfang nicht erreicht haben kann. Dies zwar aus dem Grunde, weil England, Frankreich, Flandern und Holland in gewerblicher Beziehung den norddeutschen Städten überlegen waren. Bei dem einzigen Gewerbszweig vielleicht, in dem sie zurückstanden, der Bernsteindreherei, war es mehr der Stoff, den sie nicht so bequem zur Hand hatten, als die geringere Fertigkeit, welches eine Einfuhr von Fabrikaten wünschenswerth machte. Jene westlichen Länder also hatten keinen Bedarf an deutschen Fabrikaten. Somit konnte der Absatz derselben nur nach Scandinavien, Livland und Russland vor sich gehen. Aber die Bevölkerung der beiden ersten Länder war dünn, die russische wohl zu roh, um eine kaufkräftige Nachfrage zu bieten. Dazu kam, dass in Bergen und Livland sich deutsche Handwerker niedergelassen hatten — auf dem Hofe zu Nowgorod sollten sich freilich nach einem Beschlusse von 1434 keine Schneider (schrodere) mehr aufhalten³⁾ —, welche für die Bedürfnisse sowohl der Eingewan-

1) Hanse-Recesse III, 2 Nr. 163. 509.

2) H. R. III, 2 Nr. 160 § 262.

3) H. R. II, 1 Nr. 226 § 22.

derthen als der Einheimischen zu sorgen bemüht gewesen sein werden. Demnach wird vermuthlich die Ausfuhr sich in bescheidenem Umfange gehalten haben. Arbeiten der Goldschmiede, der Kannen- und Grapengiesser, der Weber, Drechsler, Schneider mögen immerhin exportirt worden sein. Welche Gegenstände neben diesen Erzeugnissen namentlich in Frage gekommen sein mögen, entzieht sich unserer Beurtheilung. Allerdings kommen in den Schadensverzeichnissen »Tonnen mit Kleinigkeiten« (pandeling, prundeling) vor; aber schon, dass man nicht der Mühe werth hielt, den Inhalt im Einzelnen aufzugeben, deutet auf seine Geringfügigkeit. So muss die Frage, welche deutschen Producte vorzugsweise im Norden und Osten Beifall fanden, so dass der gewinnbringende Absatz zur regelmässigen Wiederholung der gelegentlich versuchten Ausfuhr anreizte, zunächst unentschieden bleiben.

Nichtsdestoweniger war der Stand der Gewerbe in den Handelsstädten kein niedriger. Handel und Schifffahrt bedurften der Tischlerei, der Böttcherei, der Reifschlägerei, der Weberei, der Schmiede und Zimmerleute; Bäcker, Brauer und Fleischer mussten für Verproviantirung der Schiffe sorgen. Der durch den Handel sich mehrende Reichthum aber gewährte die Möglichkeit zur Begründung einer behaglicheren Häuslichkeit. Die buntfarbigen flandrischen und englischen Tücher mussten für eine Bevölkerung, die in harter Tagesarbeit ihre Kleidungsstücke vielleicht ungewöhnlich schnell abnutzte, zurecht geschnitten und genäht, die livländischen, russischen und ungarischen Pelzfelle zu Pelzmänteln und Schauben verarbeitet, englisches Zinn zu Flaschen, Schüsseln und Kannen, ungarisches Kupfer zu Grapen und Kesseln, russisches Wachs zu Kerzen gegossen werden — kurz, da gab es alle Hände voll zu thun, um die gewöhnlicheren und feineren Bedürfnisse des Tagesbedarfs zu befriedigen. Dass in dieser Richtung die Handwerker sich nichts zu Schulden kommen liessen, sondern die Nachfrage reell bedienten, darauf ist dann auch die Aufmerksamkeit der Hansestädte schon sehr früh gerichtet. Uebertriebenen Lohnforderungen und ungenügenden Leistungen wird auf den Versammlungen der Rathssendeboten wiederholt entgegengetreten. Zwar nicht gerade mit grosser Lebhaftigkeit, auch nicht mit entscheidendem Erfolge, aber

immerhin in dem Bewusstsein, dass diese Unordnungen abzustellen für das innere städtische Leben und den Aussenhandel von Bedeutung ist, werden mehrere Jahrzehnte hindurch diese Missstände auf den Tagfahrten erörtert und Versuche zu ihrer Beseitigung gemacht. Namentlich die Böttcherei, die Grapen- und Kannengiesserei und die Goldschmiederei sind es, deren zu Unzufriedenheit Veranlassung bietende Zustände zurechtzustellen man sich alle Mühe giebt. Weiter gehen darin die preussischen Städte, die nach und nach so ziemlich alle Handwerke in den Bereich ihrer überwachenden Thätigkeit bringen.

1. Die Böttcherei.

Die erste Vereinbarung, welche die Seestädte über das Gewerbe treffen, bezieht sich auf die Böttcherei¹⁾. Von Lübeck und Hamburg angeregt, schliessen die wendischen Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald mit den genannten Städten im Jahr 1321 einen Vertrag über die gleichmässige Behandlung der Böttchergesellen ab.

Die Böttcherei war ein hervorragendes Gewerbe, ein Handwerk, ohne welches der Handel gar nicht bestehen konnte. Es war wahrscheinlich eines der am zahlreichsten besetzten. In Hamburg gab es im Jahre 1376 104²⁾ Böttcher, und im Jahre 1437 wurde die Zahl der Meister (sülvsheren) auf 200 angesetzt³⁾. In Lüneburg zählte man im Jahre 1430, wie seit einer Reihe von Jahren (also in vortyden), 80 Sülvsheren im Böttcheramte⁴⁾. Rechnet man auf jeden Meister nach altem Herkommen 2 Gesellen und einen Lehrling, so könnte das Amt in Hamburg zeitweilig 800, das in Lüneburg 320 Personen umfasst haben; selbst wenn man annimmt, dass verschiedene Meister allein gearbeitet haben, so ergiebt sich immer eine erkleckliche Zahl dieser Gewerbetreibenden. Weniger häufig scheint dieses

¹⁾ H. R. I, 1 Nr. 105—110. Vgl. Koppmann, Rostocks Stellung in der Hanse, in Mehl. Jahrb. f. Gesch. Bd. 52, S. 203.

²⁾ Zeitschr. f. Hamburgische Geschichte 1 S. 147; Koppmann, Kämmererechnungen d. St. Hamburg 1, S. XXVIII.

³⁾ Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 33, Nr. 7c.

⁴⁾ Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden S. 36.

Handwerk in Süddeutschland vertreten gewesen zu sein, wie denn z. B. in Frankfurt a/M. im Jahre 1387 die Bender-Zunft nur 63 Mitglieder und das ganze Mittelalter hindurch nicht mehr als 60 Meister aufwies¹⁾.

Das Erzeugniss der Böttcher, welches für den Kaufmann am wichtigsten war, war die Tonne²⁾, weil in ihr der Transport fast aller Waaren vor sich zu gehen pflegte. Nicht nur, dass man zur Aufbewahrung von Wein, Bier, Oel, Honig oder Butter sich der Tonne bediente, man benutzte sie auch zur Aufhebung und Versendung von Häringen, Salz, Asche u. s. w. und verpackte im übrigen so ziemlich Alles gerne in Fässern oder Tonnen³⁾. Selbst für Bücher war diese Beförderungsweise die beliebteste⁴⁾. Je nach der Verwendung, zu welcher sie ausersehen waren, fertigte man die Tonnen verschieden an. In Lübeck z. B. bestand der »Bierband« darin, dass die Tonnen oben und unten mit Reifen belegt waren, die Mitte aber frei blieb. Die Häringstonne dagegen wies an 4 Stellen je drei Bänder oder Reife auf⁵⁾. Ausserdem waren Dauerhaftigkeit und Güte verschieden. Man unterschied »Schlosstonnen«, d. h. solche Tonnen, an welchen ein Schloss angebracht war, Tonnen mit doppeltem Boden (tunnen, de twe bodeme hebban) und »berevene vate«. Was unter diesen zu verstehen ist, bleibe dahingestellt. Ein Fass ohne Bänder oder Reife kann man sich nicht vorstellen. Vielleicht war ein »berevenes vat« ein solches, an welchem der grösseren Widerstandsfähigkeit wegen mehr Reife als gewöhnlich aufgesetzt waren oder welches man äusserlich, z. B. durch Bereiben mit Kreide, als besonders sorgfältiger Behandlung bedürftig, bezeichnen wollte. Allem Anschein nach wurden »berevene vate« gerne bei der Versendung besonders kostbarer Gegenstände, wie z. B. Pelzwerk und Gewürz, benutzt.

Das Material, das der Böttcher zur Herstellung der Tonnen

1) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1, S. 97. 218.

2) Ueber ihre Arbeiten im Allgemeinen vgl. P. N. Sprengel's Künste und Handwerke, herausg. von Hartwig. 1782. Bd. 2, S. 338—402, besonders S. 365.

3) Stieda, Revaler Zollbücher S. CXXIII.

4) Hase, Die Koberger S. 361.

5) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen. 2. Ausg. S. 174 Anm.

verarbeitete, war vermutlich ausnahmslos Eichenholz, das man wählte nicht nur wegen seiner vorzüglichen Härte und Dauerbarkeit, sondern auch weil es den Flüssigkeiten, die man aufbewahren wollte, keinen Beigeschmack verlieh¹⁾. Je nachdem, ob es zu den Böden oder zu den Seitenwänden diene, unterschied man im Handel »bodenholt, litholt« und »stafholt« (Stabholz)²⁾. Zu den Bändern, die heute vielfach aus Haselholz oder Weide genommen werden, brauchte man nach einer Danziger Willkür des 15. Jahrhunderts Eschenholz³⁾. Böttcherholz im Allgemeinen (bentholt, boedeholt, ligna doliatoria) war Gegenstand eines ansehnlichen Handels, der freilich nicht immer in weite Ferne sich erstreckte, sondern in nächster Umgebung der Stadt betrieben wurde, wie denn z. B. die Hamburger Böttcher ihren Rohstoff aus Holstein und Ratzeburg bezogen⁴⁾.

Tonne und Fass wichen räumlich von einander ab; doch scheint das Raumverhältniss beider nicht überall das gleiche gewesen zu sein. In Preussen rechnete man im 15. Jahrhundert ein Bernsteinfass zu $3\frac{1}{2}$ Tonnen⁵⁾; aus Lübecker Accise-Rechnungen des 16. Jahrhunderts ergibt sich dagegen, dass ein Fass gleich 2 Tonnen angenommen wurde⁶⁾; über den Rauminhalt der Tonne selbst schweigen fast alle Quellen. Oft genug wird geklagt, dass die Tonne zu klein ausgefallen sei, aber nie die vorschriftsmässige Grösse angegeben. Nur im Statut der Riga'schen Böttcher heisst es, dass die Tonne 92 Stof — etwa 105 Liter? — halten müsse⁷⁾. Das war das Maass, welches die alte culmische Tonne aufwies, für deren Verallgemeinerung die preussischen Städte während des 14. Jahrhunderts wiederholt eintraten⁸⁾. Für Weintonnen findet man verschiedene Grössen angegeben. Die Danziger Weintonne hielt nach Hirsch $73\frac{1}{3}$ Stof⁹⁾;

1) Sprengel a. a. O. 2, S. 341.

2) Koppmann, Joh. Tolner's Handlungsbuch S. XXI.

3) Hirsch, Danziger Handelsgeschichte S. 305.

4) Rüdiger a. a. O. S. 32.

5) Sattler, Handelsrechnungen S. 272. 24.

6) Nach Notizen aus Brauerei-Acten im Lübecker Staatsarchiv.

7) Stieda a. a. O. S. CXXIII.

8) H. R. I, 5 Nr. 99 § 3.

9) a. a. O. S. 261.

die in Preussen importirte Tonne brauchte aber nur 50 Stof zu fassen (die logen, do man win in das land inne brenget)¹⁾.

Das Gewicht einer leeren Tonne schlechthin war seit alten Zeiten auf 5 Liespfund angesetzt. An diesem Gewicht festzuhalten wurde seitens der livländischen Städte auf der Tagfahrt von Wolmar im Jahre 1458 ausdrücklich beschlossen²⁾. Später scheint die Tonne leichter angefertigt worden zu sein; denn in einer Lüneburger Urkunde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wird erwähnt, dass in der Regel, wenigstens in Lübeck und Hamburg, das Gewicht zu 3 Liespfunden angenommen wurde. In fortschreitender Verschlechterung der Böttcherei wurden damals in Lüneburg die Tonnen so dünn gemacht, dass sie noch nicht 2 Liespfund wogen, ein Uebelstand, welchem der Rath entgegenzutreten sich bemühte³⁾. Die Lüneburger Salztonne wurde nach einer Notiz aus dem Jahre 1386 im Gewicht von 3 Liespfunden angefertigt⁴⁾. Es lässt sich annehmen, dass je nach dem Zwecke, zu welchem die Tonne bestimmt war, sie bald leichter, bald schwerer gemacht wurde. Möglicherweise beziehen sich die obenerwähnten Gewichtsangaben nicht auf dieselbe Tonnenart, sondern fassen stets eine bestimmte ins Auge, was freilich nicht angegeben ist.

Durch die grosse Nachfrage nach Böttcherei-Producten hatte das Gewerbe einen eigenartigen Anstrich bekommen. Es bedurfte vieler Hände, und zeitweilig scheint ein Mangel an Arbeitskräften sich gezeigt zu haben. Wenigstens lässt sich nur durch diesen Umstand die bei den Böttchern eingerissene Gewohnheit erklären, dass der Meister seinen Gesellen Vorschüsse gewährte. Offenbar bewilligte er denselben diese nur, um sie an sein Geschäft zu fesseln. Ehe die Vorschüsse durch den verdienten Lohn getilgt waren, durfte kein Geselle den Wanderstab weitersetzen. Die Maassregel scheint nach einer Wismarschen Urkunde schon aus dem 13. Jahrhundert zu stammen. Im Jahre 289 nämlich verpflichtet sich ein gewisser Godeke Winter, dem

1) H. R. I, 5 Nr. 543 § 3.

2) H. R. II, 4 Nr. 568 § 5.

3) Bodemann a. a. O. S. 44 § 19.

4) H. R. I, 2 Nr. 313 § 3: und sla dry Lybeisch punt abe vor das holtz, was doch wohl als 3 Liespfund zu verstehen ist.

Böttcher Martin in Wismar für eine Schuld von 3 Mark und 4 Schillingen so lange zu arbeiten, bis sie durch seinen Lohn getilgt sei. Verlasse er seinen Platz früher, so solle er den Anspruch auf Beschäftigung in allen Seestädten, wo lübisches Recht gelte, verwirkt haben¹⁾. Wie zweckmässig eine solche Anordnung sein mochte, um bei den zwei Knechten, die jedem Meister in der Regel erlaubt waren²⁾, nicht gelegentlich ohne Hilfskräfte zu bleiben, so war um 1321 mit ihr doch bereits Missbrauch getrieben worden. Man hatte dem Gesellen »up tovorsicht synes denstes« grosse Summen geliehen, die ihn wahrscheinlich in seiner freiheitlichen Bewegung zu sehr beschränkten, und so strebte die erwähnte Vereinbarung der wendischen Städte, möglicherweise unter dem Drucke des Wunsches der unentbehrlichen Gesellen, die Abstellung desselben an. Kein Meister (nemo dominus in officio, sulveshere uth dem ammethe) sollte seinem Knechte einen über 8 Schill. lüb. hinausgehenden Betrag vorstrecken. Wer eine höhere Summe auf dem Kerbholze stehen hatte, dem sollte nichts mehr geliehen und dafür Sorge getragen werden, dass seine Schuldverbindlichkeit auf den erlaubten Höchstbetrag zurückgeführt wurde.

Gleichzeitig lässt diese Vereinbarung erkennen, dass es an Verdienst den Böttchern nicht gefehlt haben kann. Sie richtet sich in ihren weiteren Bestimmungen gegen den Uebermuth der Gesellen. Das Umherschweifen des Knechts in der Nacht, die Beschäftigung von »verlophenen« und heimlich entwichenen Gesellen werden untersagt. Kein Meister soll endlich einem zu miethenden Knechte das Zugeständniss machen, dass er ihn für die Zeit des Häringsfanges an der Küste von Schonen seines Vertrags entbinden wolle. Derartige Zustände, wie sie hier angedeutet werden, hatten sich nur bei einem aufblühenden Gewerbe, in welchem die Gesellen, trotz begangener Unbotmässigkeiten, leicht darauf rechnen durften, immer wieder Arbeit und Unterkunft zu finden, einbürgern können. Geholfen haben alle diese Verfügungen nichts. Noch nach 45 Jahren geben die Ge-

1) Mehl. Urk.-B. 3 Nr. 1790.

2) So in Wismar 1346. Mehl. Urk.-B. 10, Nr. 6684; in Lüneburg 1430, Bodemann a. a. O. S. 34.

sellen denselben Anlass zur Unzufriedenheit, und man musste in Lübeck am 24. Juni 1366 beschliessen, die Reformbedürftigkeit der Vereinbarung von 1321 zu Hause in ernstliche Erwägung zu ziehen, zunächst das alte Statut wieder zur Anwendung zu bringen¹⁾. Von weiteren Maassregeln wird uns jedoch nichts mehr gemeldet.

Im Zusammenhange hiermit steht es, wenn der den Gesellen zu verabfolgende Lohn und der Preis, der für Tonnen gefordert werden darf, festgesetzt werden. Die Gefahr lag eben nahe, dass die Böttcher der starken Nachfrage entsprechend ihre Tonnen sich theuer bezahlen liessen und andererseits die Gesellen von den grösseren Einnahmen der Meister Vortheil zu ziehen versuchten, indem sie hohen Lohn verlangten. So wird in Wismar im Jahre 1346 der Macherlohn für eine Tonne auf 2¹/₂ Lüb. Pfennige bestimmt²⁾. Derselbe Lohn ward im Jahre 1415 in Hamburg vereinbart, wobei noch das Einsetzen des Bodens besonders vergütet wurde (unde vor einen rump to bodemende)³⁾. Der Preis einer Tonne wird von Rathswegen in Wismar im Jahre 1351 auf 12—18 Lübische Pfennige fixirt (inter solidum et inter decem et octo denarios potest fieri ascensus et descensus)⁴⁾, und nach dem Rostocker Statut von 1436 können die Böttcher nicht mehr als 4 M. Lüb., d. h. (bei 16 Tonnen auf 1 Last) 48 Pfenn. verlangen. Im Zeitraume eines Jahrhunderts hätten die Preise hiernach beträchtlich angezogen, sich beinahe verdreifacht. In Lüneburg, wo im Jahre 1479 einige Unruhen seitens der Böttcher verursacht wurden, rechnete man 1 Fuder Tonnen zum Preise von 19 Schill. bis zu einem Pfunde⁵⁾. Ob die meklenburgischen Preise wirklich beobachtet wurden, ist eine andere Frage. Bei Gelegenheit der Einnahme von Duzow im Jahre 1353 werden drei leere Tonnen zum Werthe von 5 Schillingen bestimmt, d. h. jede Tonne zu 20 Pfennigen⁶⁾. In Rostock kostete 1352 nach Ausweis der Kämmererei-

1) H. R. I, 2 Nr. 376 § 19.

2) Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 6684 § 4.

3) Rüdiger a. a. O. S. 33 § 2.

4) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7492.

5) Bodemann a. a. O. Nr. 5 S. 38.

6) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7821.

Rechnungen¹⁾ eine leere Weintonne 24 Pfennige. Hundert Jahre später — 1456 — notiren die Rostocker Gerichtsherren für eine Tonne, in der sich Grütze befand (die ihrerseits 4 Mark 12 Schillinge kostete), 5^{1/2} Schill. oder 66 Pfennige²⁾. Dagegen finden sich in der Rechnung der Rostocker Wetteherren über eine Gesandtschaftsreise nach Dänemark vom Jahre 1445 in der That für eine Last Tonnen 4 Mark angesetzt³⁾. Billiger war die Böttcherarbeit in Preussen, wo zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Grossschäffer zu Königsberg für ein Bernsteinfass (3^{1/2} Tonnen gross) nur 3^{1/2} Scot preuss. oder 42 Pfenn. lüb. zu bezahlen pflegte⁴⁾. Sehr früh also schon scheint der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis sich gezeigt und das Taxwesen sich nicht bewährt zu haben.

Eine fernere Eigenthümlichkeit dieses Handwerks war sein hausindustrieller Charakter. Während für gewöhnlich der Handwerker Kundenarbeit d. h. auf Bestellung liefert, war in der Böttcherei die Arbeit auf Vorrath und Verkauf an den Kaufmann üblich geworden. Der Kaufmann setzte sie dann an diejenigen Persönlichkeiten ab, die ihrer bedurften. Und nicht nur der Kaufmann vermittelte diesen Handel, auch der wohlhabendere Böttchermeister betrieb denselben und beschäftigte seine minder gut situirten Mitmeister. In dem Wismarschen Böttcher-Statut von 1346, ist man bemüht, diese Missbildung wieder gut zu machen, indem man verfügt, dass kein Böttcher von einem andern Böttcher Tonnen kaufen und kein Meister für seinen Mitmeister Tonnen anfertigen solle (nullus sulveshere debet ad manus alterius sulvesheren secare vel tunnas parare)⁵⁾. In der 5 Jahre später erlassenen Bürgersprache wird dann schlechtweg jeder Einkauf von Tonnen behufs Wiederverkauf untersagt⁶⁾. Man sollte sich eben direct an die Böttcher wenden, wenn man Tonnen brauchte. Von auswärts eingebrachte Tonnen durften nicht anders verkauft werden als zu den Preisen, zu welchen

1) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7581.

2) H. R. II, 4 Nr. 436.

3) H. R. II, 3 S. 89.

4) Sattler a. a. O. S. 272. 94.

5) Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 6684 § 2. 3.

6) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7516.

die Böttcher durch die Obrigkeit gezwungen wurden, ihre Arbeit feilzubieten. In den Lübecker und Hamburger Rollen ist von ähnlichen Zuständen nicht die Rede. In der Lüneburger Rolle vom Jahre 1430 aber ist vorgesehen, dass Keiner Tonnen anfertigen lasse, der das Böttchergewerbe nicht selbst auszuüben im Stande sei (dat hyr nement tunnen make ofte tunnen maken late, he en konne sulves tunnen maken)¹). Offenbar wünschte man der drohenden Abhängigkeit vom Kaufmann vorzubeugen. Auf eine Organisation, welche den gewöhnlichen Rahmen gleichfalls überschritten hat, deutet auch das Statut der Rostocker Böttcher von 1436, wenn es in demselben heisst, dass die Meister diejenigen Kunden nicht verschmähen sollen, die Tonnen für sich hauen lassen wollen. Art. 2 schreibt vor: »Vortmer schulden se den borgern bynnen unde buten rades to erer behoff unde not tunnen schicken unde tunnen vorkopen unde nicht vorsman de jene, de tovoeren hebben tunnen howen laten.« Ursprünglich mochte Mancher, der Tonnen nöthig hatte, dieselben aus seinem eigenen Holze, das er dem Böttchermeister brachte, haben anfertigen lassen. Daran anknüpfend hatte er dann vielleicht die Tonnen, für die er keine Verwendung hatte, verkauft und so einen Handel sich entwickeln lassen, ohne dass er Mitglied des Böttcheramts geworden war. Es ist auch denkbar, dass zu hoch getriebene Forderungen der Böttcher die Kaufleute auf den Ausweg brachten, Böttcherholz einzukaufen und für eigene Rechnung verarbeiten zu lassen. Seit nun die Böttcher Tonnen vorräthig hielten und die Preise für eine Last auf 4 Mark angesetzt waren²), schwand jeder Grund zu derartigem Vorgehen, und so wurde es in Rostock den Bürgern überhaupt nicht mehr gestattet, Tonnen aus eigenem Holze anfertigen zu lassen. Bis Johannis — vom 21. April an, dem Datum der Urkunde — sollten sie noch das Recht haben, ihren Holzvorrath aufzubauchen, den zu diesem Termin übrig gebliebenen Rest aber an die Böttcher verkaufen.

1) Bodemann a. a. O. S. 34.

2) Siehe Art. 1. und den ganzen 2. Art. der Rolle im Anhang.

Ganz deutlich ist endlich in der Danziger Stadt-Willkür den Böttchern der Handel mit Tonnen untersagt. Es heisst in derselben: »die bötger, die tonnen machen, die sollen keyne tonnen kouffen vordan zcu vorkauffen¹⁾.«

Wie es scheint, haben alle diese Bestimmungen nicht vermocht, dem Uebel zu steuern. Fast dreihundert Jahre nach jener Wismarer Verfügung, laut welcher kein Böttcher von einem anderen Tonnen kaufen durfte, wurde das gleiche Vergehen in Rostock gerügt. Am 6. November 1632 gab das Gewett in Sachen der Aelterleute des Böttcheramtes als Kläger gegen Jochim Meyer als Beklagten diesen Bescheid: »dass Beklagter sich die Tonnen in Bezahlung von seinen Ambtbruedern anzunehmen enthalten solle, und da er Holtz an dieselben verkauffen würde, sich die Bezahlung an Gelde thun lassen, wan er aber solcher Zahlung halber sich zu beschweren hette, sol er solche gebührlich bey den Wetteherren suchen, allsdann sol ihme die hulfliche Handt darein gebotten werden«²⁾. Der Fall, von dem durch Zufall die Nachricht sich erhalten hat, mochte in jenen Tagen nicht vereinzelt aufgetreten sein. Sonst hätte das Amt den Schuldigen nicht vor dem Wettgerichte zur Verantwortung gezogen.

Nicht alle diese eben erwähnten Punkte bilden einen Gegenstand der Verhandlungen unter den Seestädten; daher kann es fraglich sein, inwieweit die vorstehende Schilderung als für alle Städte zutreffend angesehen werden kann. Im allgemeinen wird es wohl gestattet sein, aus den Bestimmungen, welche die eine Stadt zur Regelung der Verhältnisse zu erlassen für gut befindet, auf Gleichheit oder Aehnlichkeit der Zustände in der andern zu schliessen. Die Punkte, welche auf den Versammlungen zur Sprache kamen, betrafen ausser dem Gesellenwesen das Anfertigen von Tonnen in Skanör, die richtige Grösse der Tonnen und ihre sorgfältige Herstellung. Es liegt auf der Hand, wie wichtig es für den Kaufmann sein musste, namentlich nach den beiden letzten Richtungen, sicher zu gehen. Die gute Ausführung der Böttcherarbeit schützte ihn vor grösseren Verlusten

¹⁾ Hirsch a. a. O. S. 305.

²⁾ Nach einer Akte aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts im Privatbesitz eines Rostocker Böttchermeisters.

durch Bruch, Leckage u. s. w.; ein zuverlässig volles Maass aber sicherte ihm den einmal gewonnenen Absatzkreis.

Die erste gemeinsame Maassregel beabsichtigte augenscheinlich den Schutz des einheimischen Böttchergewerbes. Nach dem Beschluss der Seestädte vom Jahre 1342¹⁾ sollten in Skanör keine neuen Tonnen angefertigt und keine alten ausgebessert werden. Demgemäss sollte von allem Böttcherholz nur der Transport von Bändern, deren eines gelegentlich abspringen mochte, und die doch zum Zusammenhalten der Tonne unentbehrlich waren, dorthin gestattet sein. Vermuthlich war auf den massenhaften Consum des Häringshandels an Tonnen die hanseische Böttcherei eingerichtet. Man machte die Tonnen in den Seestädten und brachte sie nach Schonen. Hätten dänische Böttcher oder deutsche, die sich zeitweilig in Schonen niederliessen, die Arbeit übernehmen dürfen, so wäre selbstverständlich der Verdienst der Böttcher in den Bundesstädten beträchtlich geschmälert worden. Später scheint dieses Verbot dahin umgewandelt worden zu sein, dass nicht schlechthin die Anfertigung von Tonnen untersagt wurde, sondern die Arbeit auf die dazu Berechtigten beschränkt blieb. Wenigstens werden im Jahre 1389 die Vögte von den wendischen Städten angewiesen, nur denen die Böttcherei zu gestatten, welche sich als hansestädtische Bürger oder als Knechte hansestädtischer Meister ausweisen²⁾. Und dementsprechend fiel auch der Beschluss der preussischen Städte auf der Elbinger Versammlung vom Jahre 1390 aus, nachdem bekannt geworden war, dass auf der preussischen Witte auf Schonen halbe Tonnen angefertigt wurden. Man forderte den preussischen Vogt auf, darauf zu achten, dass nur Bürger oder Einwohner einer Hansestadt zur Herstellung der Tonnen zugelassen würden³⁾. Immer blieb also das Interesse der einheimischen Böttcherei maassgebend.

Eine Klage über die Verschiedenheit der Tonnen finde ich zuerst im Jahre 1337. Lübeck beschwert sich damals in Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald darüber, dass die

1) H. R. I, 1 N. 113. Vgl. über die Böttcher auf Schonen Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen S. LX—LXI.

2) H. R. I, 3 Nr. 424 § 3.

3) H. R. I, 3 Nr. 490 § 7.

in Schonen benutzten Häringstonnen verschiedener Grösse seien, und verweist darauf, dass die Kaufleute, die viel Schaden dadurch leiden, schon wiederholt Veranlassung genommen haben, Klage zu führen. Zur Berathschlagung über die beste Art der Abstellung dieses Uebelstandes entsandte Lübeck an die genannten Städte zwei Böttchermeister¹⁾). Indess ist über das Ergebniss dieser Reise nichts bekannt geworden, und es dauerte noch beinahe 40 Jahre, ehe auf einer der Versammlungen der Seestädte die Frage auf's neue ange-regt wurde. Im Jahre 1375 wurde in Lübeck der Vorschlag laut, die Härings- und Biertonnen in allen Städten »eenparich«, d. h. von gleicher Grösse, zu machen. Als das beste Maass dafür verwies man auf den »Rostocker Band«. Sollte das nicht allgemein durchführbar erscheinen, so möchte jede Stadt wenigstens Sorge tragen, dass die von ihren Böttchern angefertigten Tonnen eine Marke trügen²⁾). Derartige Vorschläge waren leichter zu machen als in Wirklichkeit auszuführen. Mochte der Rostocker Band in der That der zweckmässigste sein, so wollten doch die anderen Städte die bei ihnen gebräuchliche Arbeitsweise nicht ohne weiteres aufgeben. Noch im letzten Augenblick, als nach mehrfachen fruchtlosen Verhandlungen (in Wismar 1376³⁾), in Lübeck 1381⁴⁾) die wendischen Städte im Jahre 1383 in Lübeck im Begriffe standen, sich über die Annahme des Rostocker Bandes zu einigen, erhob Stralsund Widerspruch und erklärte, nicht mit genügender Vollmacht, dar-ein zu willigen, ausgerüstet zu sein⁵⁾).

Die Sache war nämlich die, dass in Vorpommern gleich-falls eine schwunghafte Böttcherei betrieben wurde, welche sich den »Colberger Band« zum Muster ausersehen hatte. In Colberg, Treptow, Köslin, Belgard, Stolp, Rügenwalde, Wollin und ande-ren Städten (belegen in Pommeren siden), auch auf dem platten Lande, in Höfen und Dörfern »und in clenen steden by der

1) Mehl. Urk.-B. 4 Nr. 5743.

2) H. R. I, 2 Nr. 86 § 13.

3) H. R. I, 2 Nr. 113 § 3.

4) H. R. I, 2 Nr. 232 § 2.

5) H. R. I, 2 Nr. 263 § 6.

heyde«, fertigte man unter der Leitung entlaufener Böttchergesellen Tonnen an und scheint sich dabei sehr gut befunden zu haben. Seitens der wendischen Städte bezeichnete man diese Arbeit einfach als »falsch Tonnenwerk«¹⁾; aber sie fand, kleiner und wahrscheinlich wohlfeiler als die nach Rostocker Band gemachten Tonnen, überall Liebhaber, nicht zum wenigsten vielleicht unter den Kaufleuten selbst. So mochte man denn das lohnende Geschäft nicht aufgeben, ging trotz alles Einspruchs und aller Verfolgungen mit niedersächsischer Zähigkeit nach wie vor demselben nach, und es ist, wie es scheint, den Seestädten nicht gelungen, die erwünschte Einheitlichkeit durchzusetzen. In den preussischen Städten war man ganz geneigt, die Bestrebungen der wendischen zu unterstützen, aber wohl nur insofern, als es sich um die Häringstonnen handelte, die von Schonen aus ihre Weltreise antraten. Ob Rostocker, ob Colberger Band, das war ihnen im Grunde gleichgültig. Nur sollte man — dahin ging die Auffassung auf der Marienburger Versammlung vom Jahre 1392 — immer denselben Band gebrauchen²⁾. Man wollte an Lübeck schreiben, und die von dorther ergehende Entscheidung wäre dann vermuthlich für die preussische Vitte maassgebend geworden. Demselben Grundsatz huldigten die preussischen Städte unter sich gleichfalls. Sie beschlossen im Jahre 1402, dass die Tonnen nach Culmischem Maasse gefertigt würden, »alzo das eyne grösse sy der tunnen in dem lande«³⁾, und erörterten im Jahre 1406 den Antrag Elbings, die zum Transport von Asche bestimmten Fässer nach Thorner Muster arbeiten zu lassen⁴⁾.

Die Klagen über die Kleinheit der Häringstonnen, welche den Seestädten vorgetragen wurden, rissen nicht ab. Im Jahre 1405 lagen den preussischen Städten auf ihrer Versammlung in Marienburg solche aus Schlesien und Böhmen vor⁵⁾. In Wismar machten im Jahre 1410 Flandern, England und Frankreich sie

1) H. R. I, 2 Nr. 266 § 5; 306 § 2; 320 § 5; 3, Nr. 424 § 3.

2) H. R. I, 4 Nr. 124 § 7.

3) H. R. I, 5 Nr. 99 § 3.

4) H. R. I, 5 Nr. 304 § 5.

5) H. R. I, 5 Nr. 221 § 7.

geltend¹⁾. Man sah es in jenen Gegenden als Betrug an, wenn der Inhalt der Tonne nicht dem gewohnten Maasse entsprach, welches das Rostocker war. Wohl kämpften die wendischen Städte mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht dagegen an. Sie forderten ihre Einwohner auf, nur solche Tonnen zu kaufen, »de de gud unde grote noch syn na deme Rozstker bande«, und wiederholten diese Mahnungen beständig; so in den Jahren 1434 und 1444 auf der Lübecker²⁾, 1442 auf der Stralsunder³⁾ Versammlung. Aber alles war vergebens. Zu der pommerschen Concurrnz war seit 1410 eine dänische gekommen. In Malmö und anderen Städten Dänemarks, wo ein Amt und Werkmeister nicht zu sein pflegten, wurden ebenfalls Häringstonnen gehauen⁴⁾, und auf diese Weise wurde es immer schwieriger, der um sich greifenden Ungenauigkeit, an welcher manche Kaufleute schliesslich selbst ein Interesse hatten, zu steuern.

Noch im Jahre 1486 wurde in Lübeck geklagt, dass die Stettiner ihre Häringstonnen zu klein machten⁵⁾, und ein Recess von dem Jahre 1688, welchen die Böttcher von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Lüneburg schlossen, erwähnt eines solchen Unfugs, welchen Bergedorfer Böttcher sich mit den Thrantonnen zu Schulden kommen liessen⁶⁾.

Merkwürdig ist es, dass bei diesen Bestrebungen, dem Rostocker Bande allgemeine Anerkennung zu sichern, die Maasse desselben nicht überall, wo man sie hätte kennen müssen, geläufig waren. Im Jahre 1480 erschienen zwei Hamburger Böttcher in Rostock und baten um »den smalen tunnenbant«, dessen Verhältnisse ihnen demnach unbekannt sein mussten. Lübeck suchte damals die Mittheilung an Hamburg zu hintertreiben, indem es Rostock darauf aufmerksam machte, dass man in der Umgebung von Hamburg, in der Kremper Marsch, Weissbier in schmale Tonnen nach Rostocker Band fülle und solches nach Island ver-

1) H. R. I, 5 Nr. 720 § 2.

2) H. R. II, 1 Nr. 321 § 36; 3 Nr. 94 § 12.

3) H. R. II, 2 Nr. 608 § 26.

4) H. R. I, 5 Nr. 720 § 11.

5) H. R. III, 2 Nr. 26 § 57. 59.

6) Nach Akten aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts im Privatbesitze.

schiffe. Hamburg stellte das in Abrede, behauptete, das Maass nur zu Häringstonnen benutzen zu wollen, und erhielt es auch ausgeliefert¹⁾. Es fällt aus dieser Angelegenheit ein eigenthümliches Licht auf die wendischen Städte, denen es vielleicht nicht so sehr darum zu thun war, einheitliches Maass in den Häringstonnen zu führen, als vielmehr ein Monopol in der Anfertigung derselben zu besitzen. Vielleicht liessen sie, um die Böttcherei in Pommern unmöglich zu machen, die richtigen Maasse gar nicht dorthin gelangen. Aber unbegreiflich bleibt es dabei, dass die Hamburger Böttcher behufs Aneignung des Rostocker Bands persönlich in Rostock erscheinen mussten. Sollten sie nicht in der Lage gewesen sein, sich eine richtige Rostocker Tonne zu verschaffen und diese nachzuahmen?

Was nun diesen vielbesprochenen Rostocker Häringsband selbst anlangt, so hat sich unter den heutigen Mitgliedern des Böttcheramtes jede Erinnerung an denselben verloren. Auch die Durchsicht der kümmerlichen Reste des einst reichhaltigen Archivs des Rostocker Böttcheramtes ergab keinen Anhalt. Wohl aber hat sich im Lübecker Museum für Alterthümer ein Erzmaass erhalten²⁾, das nach seiner Inschrift als ein Rostocker Maass von 1469 angesehen werden muss. Der Güte des Herrn Dr. juris Th. Hach verdanke ich eine nähere Beschreibung dieses seltenen Gefässes, auf dessen Existenz ich durch eine Mittheilung von K. E. H. Krause in den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte aufmerksam geworden bin³⁾. Es handelt sich um ein cylinderähnliches Erzmaass, das nach oben zu sich verbreitert und mit zwei Henkeln versehen ist. Etwas oberhalb der Henkel befinden sich im Innern des Gefässes zwei vorstehende Zapfen. Der obere Durchmesser ergibt eine Länge von 285 mm, der untere von 253 mm. Die Höhe des Gefässes vom inneren Boden bis zu der den oberen Durchmesser darstellenden Linie beträgt 363 mm. Der Flüssigkeitsinhalt beläuft sich, bis zum oberen Durchmesser gerechnet, auf 20³/₄ Liter, bis zur unteren Kante der im Inneren angebrachten

1) H. R. III, 1 Nr. 293. 294. 295. 298.

2) Katalog Nr. 2070.

3) Jahrgang 1886 Nr. 11 S. 175. (Vgl. jetzt oben S. 94—95. K. K.)

Zapfen $14\frac{3}{4}$ Liter. Außerlich weist das Gefäß oben ein Schild mit dem Doppeladler, ein Schild mit dem Greif, sowie in 4 um den ganzen Körper gehenden Zeilen nachstehende Umschrift auf: Na der bort unses heren Jhesu Cristi 1469 in sunte Johannes baptisten avende . unde desser achte amen maket enen Rostker herinkbant van den tunnen . amen . Man hat sich demnach den Rostocker Häringsband als eine Tonne von 166, bezw. 118 Litern Rauminhalt vorzustellen.

Hand in Hand mit den Klagen über die Kleinheit gingen die über ungenügende Güte, wie denn bis 1436 in Elbing darüber verhandelt werden muss, dass »zemliche tonnen zere wån sin«¹⁾, und die niederländische Häringsordnung von 1481 es für nöthig hält, durch eine desfallsige Vorschrift sich zu schützen. Keine in Holland eingebrachte Häringstonne sollte anders als »von heelen holte und alle spintholt affghevraecht« sein²⁾. Eine andere Art von Betrug wird bei den Theertonnen vermerkt, die im Jahre 1487 viel zu stark angefertigt wurden (syn in deme boddemen unde steven vele to dicke), so dass der Käufer am Inhalt sich verkürzt sah³⁾. In dieser Beziehung enthalten die ältesten Rollen in fast allen Städten schon Vorschriften, um die Herstellung eines tadellosen Productes zu ermöglichen. In der Lübecker von 1440 finden wir Bestimmungen über Anfertigung des Kymwerkes (Böttcherarbeit, bei welcher die Dauben in den Boden eingefügt werden), zu welchem nicht schräg gespaltene, wurmstichige, »wynkeldetich edder dorwassene« Hölzer verwandt werden sollten. Tonnenwerk »dar spint utgheynt to den enden« durfte niemand machen. In Rostock sollte kein Böttcher Tonnen »von klovedenn holt, noch von wittenholt edder bundekenholt« anfertigen⁴⁾. Diese und ähnliche Verfügungen waren wohl mit der Zeit nicht mehr so streng beobachtet, wenn obige Beschwerden so häufig waren, dass man sich veranlasst fühlte, sie auf den Tagfahrten in Erwägung zu ziehen.

An die Stelle der Versuche der Städte, gewissen Uebelständen im Handwerke entgegenzuarbeiten, treten später die Zu-

1) H. R. II, 1 Nr. 507 § 5.

2) H. R. III, 1 Nr. 335 § 1.

3) H. R. III, 2 Nr. 160.

4) Anhang Nr. 4 § 2.

sammenkünfte der Handwerker selbst, auf denen die dem Gewerbe nützlichen, gemeinsam zu erlassenden Verordnungen ausgearbeitet, sowie alle Verstösse gegen die Rollen und sonstige Vorkommnisse im Handwerksleben besprochen wurden. Wann diese Zusammenkünfte ihren Anfang genommen haben, scheint sich zur Zeit nicht bestimmen zu lassen. In einem Lübecker Rathsprotokoll vom Jahre 1572 wird es als »hergebracht und gebuklich« bezeichnet, »dat die groten Ampte uth dessen erbaren Wendischen Stetten umme de soven Jahr allhier (Lübeck) edder ock ehrer etliche in der Stadt Wismar pflegen thosamen tho kamen« u. s. w.¹⁾. In der That sind uns bereits aus dem Jahre 1494 Beschlüsse der Schmiede-Aemter der 6 wendischen Städte erhalten²⁾, die wohl auch auf einer Versammlung der Aelterleute derselben gefasst wurden. Ob wir in dieser Urkunde das Zeugniß für die erste derartige Zusammenkunft besitzen, bleibt unentschieden. Auch Vereinbarungen anderer Aemter, die gleichfalls auf vorhergegangene Versammlungen schliessen lassen, haben sich erhalten; so die der Bäcker von 1507³⁾, der Kannengiesser von 1526, der Schmiede von 1527, der Kürschner von 1540, der Riemer und Schwertfeger von 1555, der Böttcher von 1569⁴⁾. Im Jahre 1572 wurde den Aemtern der wendischen Städte das Recht, zu bestimmten Zeiten in Lübeck zuzusammenzukommen, durch Hansebeschluss ausdrücklich zugestanden. Nur wurde ihnen untersagt, Beschlüsse zu fassen, welche ihren Rollen widersprächen, und mussten ihre Vereinbarungen obrigkeitlich genehmigt werden⁵⁾. Das Letztere war schon bei den Beschlüssen der Schmiede-Aemter von 1494 der Fall gewesen.

Es ist über diese Zusammenkünfte Urkundliches bis jetzt wenig bekannt geworden. Sie scheinen regelmässig alle 7 Jahre und nur, wenn wenig Stoff zur Besprechung vorlag, in längeren Zwischenräumen abgehalten worden zu sein. Die erste Vereinigung der Böttcher der wendischen Städte stammt aus dem Jahre

1) Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europa's aus den Archiven der Hansestädte S. 147 Anm.

2) Wehrmann S. 446—447.

3) Burmeister a. a. O. S. 147. 152.

4) Rüdiger, Gesellendocumente passim.

5) Burmeister a. a. O. S. 148.

1569 und betrifft Maassregeln gegen die Gesellen¹⁾. Ferner liegen mir die Akten über Versammlungen in den Jahren 1634, 1651 und 1688 vor²⁾, in denen der Recess aus den Jahren 1611, 1618 und 1643 Erwähnung geschieht. In dem Fragmente eines Recesses (wie es scheint aus dem vorigen Jahrhundert), der von den Aelterleuten der Böttcher-Aemter aus Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg unterzeichnet ist, und in welchem es sich um die Periodicität der Versammlungen handelt, ist auch von einer »alten Beliebung und Houbtbrief de anno 1579, welchen die hochgeehrte Obrigkeit uns confirmirt und hochgünstiglich gegeben«, die Rede. Wie viele Versammlungen nun zwischen den genannten Terminen liegen und von welchen Städten dieselben beschickt wurden, kann zur Zeit nicht angegeben werden. Der Böttcher-Recess von 1634 wurde von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund, der Recess von 1651 von denselben Städten mit Ausnahme von Stralsund, an dessen Stelle Greifswald trat, der Recess von 1688 von den 5 letztgenannten sowie von Stralsund und Lüneburg abgeschlossen. Inhaltlich bieten dieselben nur die Beilegung von Klagen und Beschwerden, welche die Aemter der verschiedenen Städte gegeneinander oder das einzelne Amt über dieses oder jenes Mitglied erheben.

2. Die Grapen- und Kannengiesser.

Ein anderes Handwerk, welchem die wendischen und preussischen Städte auf den Versammlungen ihrer Rathssendeboten Aufmerksamkeit schenkten, war das der Grapen- und Kannengiesser. Hier war es nicht das für den Handel, beziehungsweise den Export wichtige Gewerbe, welches man beaufsichtigen wollte, sondern dasjenige, welches Gegenstände des täglichen Gebrauches lieferte, die in Aller Hände waren. Da es sich um Gegenstände von ziemlichem Werthe, auf längere Dauer berechnet, und solche, bei denen der Käufer vorgenommene Fälschungen nicht zu beurtheilen vermochte, handelte, so liess sich die Obrigkeit eine Ueberwachung der Production, um die Consumenten vor Schaden zu bewahren, angelegen sein.

1) Rüdiger, Gesellendocumente S. 8—12.

2) Aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts, gegenwärtig in Privatbesitz.

Kannengiesser-Zünfte werden im 14. Jahrhundert mehrfach erwähnt. Sie kommen in Nürnberg¹⁾, in Köln²⁾, in Breslau³⁾, in Hamburg⁴⁾, Wismar⁵⁾ und Lübeck⁶⁾ vor. In Frankfurt a. M. werden Kannengiesser als Mitglieder der Schmiedezunft erwähnt⁷⁾. In Rostock stammt ihre Rolle, ob die erste bleibt unbestimmt, aus dem Jahre 1482, in Lüneburg von 1597⁸⁾. Sie verarbeiteten Zinn und stellten Schüsseln, Kannen, Standen (Gefässe, die oben enger sind als unten), Salzfässer (zaltsere), Leuchter, Waschschalen u. dgl. m. her. Der Verbrauch an diesen Geräthen mag kein unbedeutender gewesen sein. Man mag es daraus entnehmen, dass z. B. die Königsberger Grossschäfferei in den Etat für den Bedarf des Grosskomthurs u. A. jedes zweite Jahr ein volles Schiffpfund Zinn setzte⁹⁾. Wohl half man sich damit, dass man die verbogenen und abgenutzten Stücke in neue Formen goss; aber die einheimische Production genügte nicht, und man war sogar veranlasst, aus England »Zinnwerk« zu importiren. Danzig wenigstens liess sich im Jahre 1422 solches Fabrikat aus England kommen¹⁰⁾. Von dort her, aus der Grafenschaft Cornwall, bezog man auch den Rohstoff, der als Handelsartikel gelegentlich genannt wird. Jenes lehrreiche Verzeichniss der Länder und deren Erzeugnisse aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, welches Höhlbaum im dritten Bande seines Urkundenbuches mittheilt¹¹⁾, führt England und Böhmen als Productionsorte an. Auf England deutet es auch, wenn hansische Kaufleute, denen im Jahre 1384 Zinn von den Flämingern geraubt wird, den Werth desselben in englischen Schillingen angeben¹²⁾. Inwieweit die Zinngruben des Fichtelgebirges, die

1) Baader, Polizeiordn. S. 160.

2) Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch d. Stadt Köln I, 386.

3) Korn, Cod. dipl. Sil. 7, S. 103.

4) Rüdiger a. a. O. S. 123.

5) Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Staatsrechts.

6) Wehrmann a. a. O. S. 225.

7) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 142.

8) Bodemann a. a. O. S. 119.

9) Sattler, Handelsrechnungen S. 169, 12.

10) H. R. II, 1 Nr. 381 § 19.

11) Nr. 624 Anm.

12) H. R. I, 3 Nr. 336 § 14.

böhmischen und sächsischen Zinnbergwerke¹⁾ den Rohstoff für die norddeutschen Städte lieferten, entzieht sich der Beurtheilung. Prag scheint den wendischen Städten Zinn geschickt zu haben (S. weiter unten S. 134). Der deutsche Orden, der sich, wie seine kürzlich herausgegebenen Handelsrechnungen erweisen, mit dem Vertriebe von Kupfer und Eisen, also mit Metallhandel, mehrfach befasste, pflegte den Zinnhandel nicht.

Mit den Kannengiessern in einem Amte waren in den wendischen Städten die Grapengiesser vereinigt. Wenigstens lässt sich in keiner Stadt eine besondere Rolle für sie nachweisen. Aus Süd- oder Ostdeutschland wird ihr Vorkommen überhaupt nicht gemeldet. Grapen und Kessel, grosse und kleine, wie es scheint stets auf Füßen, durften in keinem norddeutschen Haushalte fehlen. Man findet sie in den Küchen von Privatpersonen und Klöstern²⁾. Auch flache Tiegel oder Pfannen — die sog. Schapen — gehörten da hinein. Das waren die Gegenstände, welche die Grapengiesser aus einer Mischung von Kupfer und Zinn herstellten; Kupfer bildete den hauptsächlichsten Bestandtheil und musste von weither bezogen werden. Im 14. und 15. Jahrhundert waren es namentlich Polen und Ungarn, welche dasselbe lieferten, und der deutsche Orden die Instanz, die den Transport nach Deutschland und weiter nach Flandern gern vermittelte. Man unterschied im Handel Gildenisser oder Göl-nitzer, Stilbacher oder Sylbacher, Lebentzer und Schmolnitzer Kupfer (nach den Gegenden benannt), rothes und hartes Kupfer³⁾.

Wie hoch der Marktpreis von Kupfer in den Hansestädten sich stellte, ist leider nicht bekannt. In Preussen schwankte er beständig. Der Grossschäffer von Königsberg notirt z. B. am Anfang des 15. Jahrhunderts den Preis für einen Centner Kupfer mit 3 Mk., 2¹/₂ Mk. und 1 Mk. 22 scot pr.⁴⁾ Wie es scheint,

1) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. 4 S. 374. Albert Schmidt, Der alte Zinnbergbau im Fichtelgebirge, im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken 15, Heft 3; 16, Heft 3.

2) 1284 in Rostock 2 ollae, die 3¹/₂ Schiffpfund wiegen; 1341 ebenda ollae majores et minores; 1312 im Doberaner Kloster: una magna olla im Werthe von 24 Mark. Mehl. Urk.-B. 9 Nr. 6148; 10 Nr. 7199 S. 491.

3) H. R. I, 4 Nr. 185 S. 156; Sattler a. a. O. passim; Hirsch a. a. O. S. 258.

4) Sattler a. a. O. S. 206, 25; 162, 31; 258, 30; 202, 25.

war das der Einkaufspreis; denn der Grossschäffer vermerkt: »Der czentener kost uns«. Dem gegenüber stehen die von dem preussischen Lieger in Flandern am Ausgange des 14. Jahrhunderts in Brügge erzielten Preise, die mit Auseinanderhaltung der Sorten und Jahre folgende Bewegung erkennen lassen. Es kostete 100 Kopper (d. h. wohl 1 Centner)

im Jahre	Kupfer ohne nähere Angabe	Hardtes coper	Rodes coper	Gildenisser coper	Stilbacher coper
1391	24 sol. vl.	—	24 sol. vl.	23 sol. vl.	—
1392	22 sol. „	—	—	—	—
1394	18 sol. 3 gr.	12 sol. vl.	19 sol. vl.	—	17 sol. vl.
	—	12 sol. 6 gr.	19 sol. 4 gr.	—	16 sol. 8 gr.
1396	16 sol.	12 sol. 6 gr.	16 sol. vl.	—	—
	15 sol.	—	—	—	—
	16 sol. 6 gr.	—	—	—	—
	13 sol.	—	—	—	—
	12 sol. 8 gr.	—	—	—	—
	12 sol. 5 gr.	—	—	—	—
	17 sol.	—	—	—	—
	15 sol. 10 gr.	—	—	—	—

Im Jahre 1387 galt ein Pfund vlämisch 3 Mark pr.¹⁾, im Jahre 1392 2¹/₂ Mark pr.²⁾, im Jahre 1398 3 Mark 14 sc.³⁾. Demnach würden bei 3 Mark = 1 Pfund vl., 15 Schill. vl. nur 2 Mark 6 Sc. pr. gewesen, also das Kupfer in Flandern billiger, als es im Einkauf in Preussen zu stehen kam, abgegeben worden sein. Nun galt allerdings der Centner Kupfer nach Thorner Gewicht 110 Markpfund in Flandern⁴⁾, und bei einem Preise von 3 Mark pr. pro Centner verdiente der Verkäufer 7¹/₅ scot. oder 2 Schill. vläm. allein durch die Differenz des Gewichts. Immerhin erklärt dies noch nicht die niedrigen Preise der Jahre 1324 und 1326 in Flandern. In einem Danziger Schadensverzeichniss aus den Jahren 1474—90 ist ein Centner Kupfer mit 5¹/₂ Mark pr. auf-gezeichnet⁵⁾, und für das Jahr 1489 finde ich einen Preis von

1) Hirsch a. a. O. S. 243.

2) Sattler a. a. O. S. 329, 37.

3) Sattler S. XXXIX.

4) Sattler a. a. O. S. 172.

5) H. R. III, 2 Nr. 509 § 27.

15 Schill. engl. pro Centner Kupfer in Preussen angegeben¹⁾, d. h., da damals 1 Pfund engl. gleich 8 Mark pr. gerechnet wurde, von 6 Mark pr. Hirsch notirt aus den Jahren 1447—51 Preise von 7 Mark 6 Sc. bis 8 Mark 6 Sc. pro Centner²⁾.

Von den Grapengiessern getrennt erscheinen die Apengeter oder, wie sie nachher genannt werden, die Rothgiesser. Sie verarbeiteten nach Wehrmann's Mittheilung³⁾ rothes sprödes Metall im Gegensatz zu den Gelbgiessern, die gelbes geschmeidiges Metall benutzten. Sprengel, (Handwerke und Künste Berlin, 1770) findet den Unterschied des Rothgiessers von den übrigen Messingarbeitern darin, »dass er in Formen von Lehm giesset«, während der Gelbgiesser »in Sand giesst und sich mit sehr grossen Stücken, z. B. Glocken, nicht abgiebt«⁴⁾. Aus den Darstellungen beider Handwerke bei Sprengel ergibt sich aber, dass das wesentlich Unterscheidende in deren Material liegt. Gelbgiesser verarbeiteten Messing, die Rothgiesser Compositionen wie das Rothmetall (Kupfer und Zink), den englischen Domback (Kupfer und Messing), das Prinzmetall, das sog. englische Metall (Messing und Zink⁵⁾). Welche dieser Compositionen die Apengeter nun in der von uns hier behandelten Periode verarbeiteten, bleibt dahingestellt. Es scheint, dass die Gelbgiesser das ältere Handwerk waren, von welchem sich in fortschreitender Arbeitstheilung die Apengeter ablösten. Messingschläger lassen sich in Lübeck bereits im Jahre 1330 nachweisen und zwar in nicht geringer Zahl; denn ihrer waren damals 14⁶⁾. Ihre Rolle datirt von 1400⁷⁾, während die der Apengeter von 1432 datirt⁸⁾. Wo aber Messingschläger existirten, wird es auch Gelbgiesser gegeben haben.

Die Bezeichnung Apengeter soll daher rühren, dass sie an

1) H. R. III, 2 Nr. 510 § 37.

2) a. a. O. S. 258.

3) a. a. O. S. 157.

4) Bd. 5 S. 3: »Der Rothgiesser unterscheidet sich vorzüglich dadurch von den übrigen Messingarbeitern, dass er in Formen von Lehm giesst, und dass er die kleineren Theile einer Arbeit nur selten durch das Löhnen, gewöhnlich aber durch eine Schraube mit dem Ganzen verknüpft. S. 67.

5) S. 5 und 6.

6) Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 522.

7) Wehrmann a. a. O. S. 330.

8) Wehrmann a. a. O. S. 157.

ihren Arbeiten Figuren als Zierrath anbrachten¹⁾. In der von uns hier behandelten Periode fertigten sie kleinere Gegenstände an, sowohl in feinerer als gröberer Ausführung, wie Leuchter (hantluchter), Weihrauchgefäße, Fingerhüte, Schalen u. dergl. mehr, übrigens auch Waschgefäße (handvate). Dabei verschmähten sie nicht, abgebrochene Füße an Grapen oder Pfannen anzugiessen und Ringe (ringhe edder bretzen), d. h. etwa die Handgriffe für dieselben, herzustellen. Nach einer Erklärung des Stralsunder Rathes vom Jahre 1438 steht ihnen ausdrücklich das Recht zu, Grapen zu flicken und Füße und Griffe auf's neue anzugiessen, eine Arbeit, die ihnen nicht zur Unehre gereichen soll (gröpene schüghen, brökene vôte, örde unde schörde olden grapen wedder angheten)²⁾. Als selbständiges Amt erscheinen die Apengeter in Lübeck wie erwähnt im Jahre 1432, wo auch wegen der vielfachen Berührungen mit den Grapengiessern eine Rathsverordnung im Jahre 1439 ihnen die Arbeitsgrenzen genau vorzeichnete³⁾. In Hamburg werden die Apengeter erst im Jahre 1577 von den Kannen- und Grapengiessern, die in einem Amte zusammenbleiben, getrennt⁴⁾. In Rostock datirt die uns aufbewahrte Rolle aus dem Jahre 1585. Im 16. Jahrhundert war übrigens die Rothgiesserei ein allgemein verbreitetes Gewerbe, wie man aus den Beschlüssen von 1573 der Rothgiesser von Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Bremen, Greifswald, Hildesheim, Stade, Hannover, Göttingen und Flensburg wider ihre Gesellen entnimmt⁵⁾.

Auch diese Handwerke wiesen einen von der gewöhnlichen Organisation abweichenden Charakter auf, sofern sie nicht direct für den Kunden arbeiteten, sondern mit Hülfe des Kaufmanns ihre Waaren absetzten. Ob sie gerade in dessen Auftrage thätig waren, lasse ich unentschieden. Ohne Zweifel verkauften die Giesser ihre Arbeit an Markttagen oder von ihrer Werkstätte auch unmittelbar an das Publikum; aber es gab da-

1) Wehrmann a. a. O. Glossar.

2) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 773.

3) Wehrmann a. a. O. S. 227.

4) Rüdiger a. a. O. S. 1.

5) Rüdiger, Gesellendocumente S. 44; Schanz a. a. O. S. 273; Bode-
mann a. a. O. S. 186.

neben gewerbsmässige Händler — coplude, de de grapen plegen to vorkopende —. In Rostock stossen derartige Grapenhändler, die regelmässigen Jahreszins an die Stadt entrichten müssen, bereits um das Jahr 1325 auf¹⁾. Bei den Kannen- und Rothgiessern könnte man sich dieses Verhältniss dadurch erklären, dass die Nürnberger ihnen empfindliche Concurrnz bereiteten. In Nürnberg spielten die Kandgiesser und Rothschniede eine grosse Rolle, und ihre Erzeugnisse werden es vorzugsweise gewesen sein, welche man gern nach Nord- und Ostdeutschland brachte. Schon 1401 waren die Kaufleute, die damit Handel trieben, den Preussen so unbequem, dass man auf dem Tage von Marienburg in Erwägung zu ziehen beschloss, »wy man dy büssen dem lande beholden möge²⁾; auch im Jahre 1448 bestimmte man, dass die Nürnberger sowie die anderen ausländischen Krämer, welche mit »Venedischer Ware«, d. h. Gewürzen, in Preussen auftraten, nur 2 Jahrmärkte »und sost keyne merkte mehe« in jedem Jahre besuchen durften³⁾. Sie zeichneten sich in Lübeck, wo ihnen ständiger Aufenthalt vergönnt war — die Nürnberger Keller —, durch unreelle Concurrnz aus, so dass der Rath sich im Jahre 1471 genöthigt sah, den Apengetern zuzugestehen, durch ihre Aelterleute das Treiben der Nürnberger Händler überwachen zu lassen und insbesondere auf die Wandelbarkeit der von ihnen verkauften Producte das Augenmerk zu richten⁴⁾. Aehnlich ist möglicherweise auch bei den Erzeugnissen der Grapengiesser der Wettbewerb Fremder die Veranlassung gewesen, dass sie auf zweckmässigere Einrichtung ihres Absatzes Gewicht legten. Aus dem Süden werden allerdings die schweren Kessel kaum nach Norden gelangt sein. Wohl aber gab es eine Concurrnz der benachbarten Städte, wie denn z. B. in der Hamburger Rolle von 1375 »vromede koplude« erwähnt werden, »die myt grapen to markede edder myt kannen qwemen«⁵⁾.

1) Mehl. Urk.-B. 7 Nr. 4608 S. 256.

2) H. R. I, 5 Nr. 31 § 4.

3) H. R. II, 3 Nr. 404.

4) Wehrmann a. a. O. S. 159.

5) Rüdiger a. a. O. S. 124 § 9.

Ueberdies mochte für die Grapengiesser eine Ausfuhr ihrer Artikel zur See nach Scandinavien und Livland nichts Ungewöhnliches sein, wenn auch Spuren derselben sich bis jetzt noch nicht gezeigt haben. Auffallend bleibt es, dass z. B. in Riga sich während des 14. Jahrhunderts nur ein einziger Grapengiesser nachweisen lässt und von Kannengiessern gar nicht die Rede ist¹⁾. Zum Theil konnten für die ersteren die Kupferschmiede Ersatz bieten, die in Riga zum Schmiedeamte gehörten²⁾; aber es wird hierdurch nicht unwahrscheinlich, dass diese Metallfabrikate von den wendischen Städten nach Riga, beziehungsweise Livland, regelmässig geschickt wurden.

Mit den Grapengiessern befassen sich die Hansestädte zuerst im Jahre 1354, mit den Kannengiessern im Jahre 1361³⁾. An der ersten Vereinbarung nehmen Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin Theil; an der über die Kannengiesser betheiligen sich Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald und Stettin. Die letzteren zusammen mit Stralsund sind es, die im Jahre 1376 über Kannen- und Grapengiesser zugleich sich verständigen. Dagegen fehlt im Jahre 1444 bei einem gleichen Vertrage Stettin und sind gelegentlich, wie im Jahre 1367, auch andere Städte (Kolberg, Kiel, Anclam) betheiligt.

Es kam bei diesen Vereinbarungen darauf an, die Mischung, aus welcher die Gegenstände gegossen werden sollten, genau zu bestimmen. Die Grapengiesser sollten weiches Kupfer (d. h. wohl reines) verwenden und die Mischung in dem Verhältniss vornehmen, dass auf ein Schiffpfund Kupfer entweder 4 Liespfund Zinn ohne Bleizusatz oder 8 Liespfund Grapenspeise, worunter alte zerbrochene Grapen verstanden zu sein scheinen⁴⁾, kamen. Im ersteren Falle würde das ein Verhältniss von 1 Pfund Zinn auf 4 Pfund

1) Mettig, Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. u. 14. Jahrhundert S. 31. 33.

2) Mettig a. a. O. S. 35.

3) H. R. I, 1 Nr. 188, 257.

4) Rüdiger a. a. O. S. 125. In der Rolle von 1375 lautet Artikel 16 wie folgt: »dat men de gropen ok wol gheten mach van gudeme, harden, lodeghen coppere. Dar mach men to duen olde spise, alze half ene unde half andere, alzo des olden alzo vele mach wesen alzo des nygen.«

Kupfer ergeben¹⁾. Mit dem 25. Juli 1354 sollte das neue Mischungsverhältniss überall zur Anwendung kommen. Ob das in der That geschah, ist uns nicht überliefert. Bekannt ist nur, dass im Jahre 1367 die Grapengiesser eine Eingabe machten, nach der in Stralsund gebräuchlichen Methode, hartes Kupfer, dem eine Kleinigkeit Blei beigefügt würde, zu verwenden²⁾: weit davon entfernt schädlich zu sein, erleichtere das Blei die Verarbeitung des Kupfers. Das harte Kupfer, dessen hier Erwähnung geschieht, stellt wohl schon eine Vermengung des Kupfers mit irgend einem Metall, wie sie im Handel üblich war, dar. Die Städte verhielten sich diesem Ansinnen gegenüber nicht ablehnend, beriethen es und gestatteten auf der nächsten Versammlung, am 29. Juli desselben Jahres, es mit dem neuen Modus zunächst ein Jahr zu versuchen (bis Michaelis 1368)³⁾. Ein nach Ablauf dieses Termins gefasster Beschluss findet sich in den Hanserecessen nicht. Wohl aber heisst es in der Rolle der Hamburger Grapen- und Kannengiesser § 16, dass »in deme jare godes 1368« dieselben Städte, welche den Beschluss von 1354 fassten, übereinkamen, als beste Mischung hartes Kupfer und alte Grapenspeise zu gleichen Theilen anzusehen. Wie es scheint, bewährte sich auch dieses Verfahren nicht, und im Jahre 1376 wurde verfügt, dass die Grapenmischung aus zwei Theilen harten und einem Theil weichen Kupfers bestehen sollte⁴⁾. Hierbei hat es dann lange Zeit sein Bewenden gehabt. Diese Norm war die allgemein beobachtete, die auch von den preussischen Städten im Jahre 1410 angenommen wurde⁵⁾, nachdem man dort 1391 und 1395 die Frage, »wy das beqweme sy czu halden mit den blye czuczusecen«, reiflich erwogen und sich dahin entschlossen hatte, von Lübeck eine Auskunft zu erbitten⁶⁾. Vierundsechzig

¹⁾ Das lübische Schiffpfund zerfiel in 16 Liespfund zu 14 Markpfund (Sattler a. a. O. S. 172, 16), das livländische in 20 Liespfund zu 16 Markpfund (Stieda a. a. O. S. CXXIV). Hier ist natürlich das lübische Schiffpfund gemeint.

²⁾ H. R. I, 1 Nr. 402 § 17.

³⁾ H. R. I, 1 Nr. 405 § 9.

⁴⁾ H. R. I, 2 Nr. 115 § 2.

⁵⁾ H. K. I, 5 Nr. 698 § 7.

⁶⁾ Töppen, Akten der Ständetage Preussens I, Nr. 50 S. 82; Nr. 86 S. 125.

Jahre später hatte sich die Angelegenheit anders gestaltet. Grapen »von sodaner guder materien« wurden, wie die Lübecker Rathssendeboten am 28. Januar 1444 der Versammlung in Lübeck mittheilten, nicht mehr gegossen, und so hatten Rath und Handwerker in Lübeck eine neue Vereinbarung aufgesetzt, die auch den Beifall der Versammelten fand. Nach dieser wurde die Grapenmischung aus 3 Theilen Lebeter (d. h. weichen Kupfers) und einem Theil harten Kupfers gebildet. War kein »Lebeter« zur Hand, so durfte die Mischung aus zwei Theilen schwedischen und einem Theil harten Kupfers bereitet werden¹⁾. Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald erklärten sich bereit, diese Verfügung unter ihren Grapengiessern gleichfalls einzubürgern, und die Rostocker Rolle von 1482 enthält im ersten Paragraphen in der That den Hinweis darauf.

Nicht so einfach gestaltete sich die Rohstoff-Frage bei den Kannengiessern. Gewisse Zusätze an Blei und Kupfer erhöhen die Festigkeit und Härte des Zinns²⁾; ja die Handwerker selbst behaupten sogar, dass sich ohne solchen Zusatz das Zinn nicht gut verarbeiten lasse³⁾. Dazu kam die grössere Wohlfeilheit desjenigen Stoffes, den man schon in der älteren Zeit gern zur Mischung wählte, des Bleis. Ein Centner Blei kostete im Jahre 1410 in Danzig 17¹/₂ Scot, ein Centner Zinn im Jahre 1408 4 Mark 2 Scot, d. h. das Fünffache. Im Laufe des 15. Jahrhunderts stiegen die Preise beider Metalle, und um das Jahr 1442 kostete ein Centner Blei 3 Mark pr., ein Centner Zinn 11 Mark 18 Scot⁴⁾. Immer war mithin der Preisunterschied beider Metalle ganz erheblich. So blieb es bis in unsere Tage, und Sprengel behauptete daher auch im vorigen Jahrhundert, dass »ohnstreitig blos der wohlfeilere Preis die Vermischung mit Blei« veranlasste. Wie dem nun sein mochte, das Mischungsverhältniss nicht der Willkür der Zinngiesser zu überlassen, empfahl sich aus einem doppelten Grunde. Weniger der Umstand, dass grössere Mengen Blei dem Zinn ein mattes, in das Graue über-

1) H. R. II, 3 Nr. 94 § 9; Rüdiger a. a. O. S. 126 Nr. 24a.

2) Bolley, Handbuch der chemischen Technologie Bd. 7: Gewinnung der Metalle von Stölzel S. 817.

3) Sprengel a. a. O. Bd. 4 S. 73.

4) Hirsch a. a. O. S. 257. 259.

gehendes Ansehen gaben — denn das waren die Handwerker selbst am besten in der Lage zu beurtheilen —, wird den Wunsch einer Regelung nahe gelegt haben. Wohl aber könnte in Frage gekommen sein, dass ein zu reichlich bemessener Bleizusatz der Gesundheit und dem Beutel lästig fallen konnte. Als die wendischen Städte nun im Jahre 1361 dies Thema zuerst auf's Tapet brachten, glaubte man eine Beimengung von 5 Liespfund Blei auf ein Schifffund Zinn in der Hauptsache zulassen zu können¹⁾, jedoch mit der Beschränkung, dass Schüsseln, Flaschen und die für den Gottesdienst bestimmten Kannen (Ampollen), mit einem Worte die zur Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmten Gefässe, aus reinem Zinn bestehen sollten. Bei dieser Auffassung blieb es im Allgemeinen. Standen, Flaschen, Schüsseln und Salzfässer sollten auch nach den Beschlüssen von 1376 aus reinem Zinn gegossen werden, während für Kannen, sowie für Handgriffe und Wirbel an den Gefässen ein Bleizusatz gestattet war, und zwar für die ersteren in dem Verhältniss von 1 : 3 (1 Theil Blei auf 3 Theile Zinn), für die letzteren von halb und halb²⁾. Hiernach scheint nicht eigentlich der sanitäre, sondern mehr der ökonomische Gesichtspunkt maassgebend gewesen zu sein. Die grösseren Gefässe machte man unter Zuhülfenahme des billigen Bleis.

In den wendischen Städten war mit den namhaft gemachten Beschlüssen das Interesse für unser Handwerk erschöpft. Die Hanserecesse aus späterer Zeit erwähnen weitere Vereinbarungen darüber nicht. Man scheint sich an die Vorschriften von 1376 gehalten zu haben. Die Rostocker Rolle von 1482 wünscht nur, dass überhaupt »gutes Zinn« verarbeitet werde, und die Lübecker von 1508 lässt den Bleizusatz in dem obigen Verhältniss (dat schal wesen de dre part klar thyn unde dat veerde part blyg)³⁾ nur bei Kannen und sogen. Mischarbeit (mengedeme wercke) zu. Standen, Flaschen, Waschgefässe⁴⁾,

1) H. R. I, 1 Nr. 257 § 4: to deme schippunde tenes vif Lifpunt blyes. Unter »Lifpunt« ist doch wohl »Lispunt« zu verstehen. Es würde sich dann um eine Mischung von 16 Liespfund Zinn und 5 Liespfund Blei gehandelt haben, d. h. von 1 : 3,2 (1 Theil Blei auf 3,2 Theile Zinn).

2) H. R. I, 2 Nr. 115 § 1.

3) Wehrmann a. a. O. S. 247.

4) In der Rolle steht »vate«. Man könnte auch an zinnerne Eimer denken.

Schüsseln, Salzfüßer, Ampollen und Lechelen (Becher?) waren aus reinem Zinn anzufertigen. Anders in den preussischen Städten. Hier konnte man sich über das richtige Maass der Mischung nicht einigen. Im Jahre 1410 verlangte man die Durchführung der Vorschriften, wie sie im Jahre 1376 seitens der wendischen Städte beliebt worden waren¹⁾, machte aber die Erfahrung, dass die Kannengiesser sich ganz und gar nicht daran kehrten. Vielmehr nahmen sie zu dem Rumpfe der Kannen eine Mischung von 2¹/₂ Pfund Zinn und einem Pfund Blei, zu den Henkeln und Griffen (to hengelen und handgriffen) sogar eine von 2 Pfund Blei und einem Pfund Zinn, »dodurch der gemeyne man wirt betrogen«²⁾. Das wollte man sich nicht bieten lassen und verlangte auf der Elbinger Tagefahrt vom 30. April 1432 für Kannen und Zubehör das alte Verhältniss von 1 Pfund Blei und 3 Pfund Zinn, machte aber unter dem Drucke des steigenden Zinnpreises die Concession, dass Schüsseln, sowie Flaschen und Standen Blei zugesetzt werden dürfe, bei ersteren auf 8 Pfund Zinn, bei letzteren auf 10 Pfund Zinn 1 Pfund Blei³⁾. Die in den nächsten Jahren, 1434 und 1435, über diesen Punkt wieder aufgenommenen Verhandlungen⁴⁾ endigten endlich mit einer Landesordnung vom 2. December 1435, nach welcher Standen und Flaschen aus klarem Zinn, Kannen aus einer Mischung von 2 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei, Schüsseln und Teller aus einer Mischung von 5 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei hergestellt werden sollten⁵⁾.

War auf diese Weise dem consumirenden Publikum einige Gewähr dafür geboten, dass es reine unverfälschte Waare bekam, so handelte es sich auf der anderen Seite darum, die Gewerbetreibenden gegen eine Verschlechterung des von ihnen gebrauchten Rohstoffes zu schützen. In dieser Beziehung scheint schon damals in den Gegenden, wo das Metall gewonnen oder Handel mit ihm getrieben wurde, manche unerlaubte Manipu-

1) H. R. I, 5 Nr. 698 § 7.

2) H. R. II, 1 Nr. 93 § 3.

3) H. R. II, 1 Nr. 125 § 4.

4) H. R. II, 1 Nr. 241 § 8; Nr. 287 § 5; Nr. 380 § 8; Nr. 423 § 15; Nr. 496; 2 Nr. 498.

5) Töppen a. a. O. 1 Nr. 548 S. 706.

lation vorgekommen zu sein. Daher sandten die wendischen Städte im Jahre 1376 nach Breslau, Liegnitz, Prag und Krakau Briefe mit der Bitte, ihnen Kupfer, Zinn und Blei in reinem Zustande zu liefern¹⁾. Viel dürfte man indess damit nicht erreicht haben; denn seitens der preussischen Städte wird sowohl im Jahre 1404 als auch noch 1439 darüber Klage geführt, dass das Kupfer von Jahr zu Jahr mehr verfälscht werde²⁾, insbesondere das aus Polen kommende Kupfer und Blei »falsch, untuchtig und böze« war, so dass von Thorn aus deshalb nach Krakau geschrieben werden musste.

Eine fernere Garantiemaassregel gegen etwaige Uebergriffe der Handwerker war die Bestimmung, dass jeder Meister seine Marke und das Zeichen der Stadt auf den von ihm verfertigten Geräthen anbringen musste. Für die Grapengiesser wird es im Jahre 1354 von den Städten beschlossen; für die Kannengiesser ist uns die betreffende Nachricht aus einem Beschluss der preussischen Städte von 1432 und aus der erwähnten preussischen hochmeisterlichen Landesordnung von 1435 bekannt³⁾. Doch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Verfügung für alle Kannengiesser in den wendischen Städten gleichfalls galt. Die Hamburger Rolle von 1375 schreibt es im 14. Paragraphen⁴⁾ ausdrücklich vor. In Preussen scheint die Durchführung der Verfügung auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Wenigstens wird sieben Jahre nach Erlass der Landesordnung den Kannengiessern, die zerbrochene alte Gefässe zu eigenem Gebrauche umgiessen, zugestanden, dass sie ihre Marke nicht auf die neuen Erzeugnisse zu setzen nöthig haben, während alles »uff den kouff« hergestellte Fabrikat gezeichnet sein musste⁵⁾.

Auf der anderen Seite nehmen die Städte die Interessen der Grapengiesser insoweit wahr, als sie den Wunsch aussprechen, dass die Kesselflicker (ketelbütere) nicht mit Grapen handeln sollen. Seitens der Kaufleute sowohl als auch seitens der

1) H. R. I, 2 Nr. 115 § 1.

2) H. R. I, 5 Nr. 200 § 17; II, 2 Nr. 308 § 4.

3) H. R. II, 1 Nr. 125 § 4; II, 2 Nr. 498.

4) Rüdiger a. a. O. S. 125.

5) H. R. II, 2 Nr. 562 § 25.

Grapengiesser sollen denselben keine Grapen zum Wiederverkauf überlassen werden¹⁾. Obwohl schon im Jahre 1354 beschlossen, scheint die praktische Durchführung zu wünschen übrig gelassen zu haben; denn zur Stralsunder Versammlung von 1367 hatten die Grapengiesser das Gesuch eingereicht, den Kesselflickern (renovatoribus caldariorum) den Verkauf neuer Grapen nicht zu gestatten²⁾. Demselben wurde 1376 ausdrücklich Raum gegeben³⁾. Der Kesselflicker sollte nur die zu eigenem Bedarfe erforderlichen Grapen einkaufen dürfen. Diese Bestimmung hatte natürlich den Sinn, den Grapengiessern ihren Absatzkreis zu sichern. Und so muss man auch die Anordnung der Hamburger Rolle auffassen, dass kein Kesselflicker den Grapen Füsse angiessen darf⁴⁾.

Bei dem eben besprochenen Handwerke nicht minder als bei den Böttchern zeigen sich in späterer Zeit Versammlungen der Aemter selbst. Im Jahre 1526 vereinigen sich die Kannengiesser-Zünfte von Lübeck, Hamburg, Rostock und Lüneburg auf bestimmte Maassregeln gegen ihre Gesellen und vervollständigen dieselben im Jahre 1573⁵⁾, wobei sich den genannten Städten noch Wismar, Stralsund, Greifswald, Anclam, Stettin, Bremen, Stade, Itzehoe, Kiel, Schwerin und Brandenburg anschlossen. Diese Bestimmungen blieben in Kraft bis zum Jahre 1662; ob dazwischen auf's neue vielleicht bestätigt oder durchgesehen, entzieht sich unserer Kenntniss. Im letztgenannten Jahre waren die Aelterleute der betreffenden Aemter der 6 wendischen Städte — sie sind nicht namentlich genannt; es handelt sich aber doch wohl um Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg — wiederum in Lübeck versammelt und setzten eine neue Gesellen-Ordnung auf. Auf den Inhalt derselben kann hier nicht näher eingegangen werden; in der Hauptsache deckt sie sich mit der Beliebung von 1573. Eine erneuerte Revision fand am 18. Juli 1729 statt. Die unter diesem Datum erlassene

1) H. R. I, 1 Nr. 288 § 7.

2) H. R. I, 1 Nr. 405 § 10.

3) H. R. I, 2 Nr. 115 § 2.

4) Rüdiger, Handwerksgesellendocumente S. 32.

5) Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 33 S. 336.

Gesellen-Ordnung¹⁾ erwähnt auffallender Weise des Recesses von 1662 gar nicht, sondern nimmt Bezug auf die alte Verfügung von 1573. Inhaltlich stimmt sie aber mehr mit jenem als mit dieser überein.

Mussten, um diese Ordnungen aufzusetzen, Versammlungen stattgehabt haben, so ist uns auch ausserdem von regelmässigen Zusammenkünften in Lübeck Kunde erhalten, die in gleicher Weise wie bei den Böttchern alle 7 Jahre veranstaltet wurden. Der älteste Recess, der sich in der Lade des Rostocker Zinngiesser-Amtes erhalten hat, stammt aus dem Jahre 1678; aber in diesem ist die Rede von einer Beliebung aus dem Jahre 1589, deren zweiter Artikel besonders zur Beachtung empfohlen wird, sowie auch in einem späteren Recess vom Jahre 1705 der im Jahre 1640 aufgerichteten Ordnung gedacht wird. Hiernach wären die Kannengiesser-Aemter in Lübeck zusammengetreten gewesen im Jahre 1589, 1640, 1678 Juni 9; 1705 August 17; 1710 August 18; 1719 August 14 und 1729 Juli 18. Ueber diese Versammlungen, mit Ausnahme der beiden ersten, liegen die Recesses vor. Die letzte Versammlung war zugleich diejenige, auf welcher die neue Gesellen-Ordnung beschlossen wurde. Alle 7 Jahre kam man, wie hieraus ersichtlich, nicht zusammen. Demgemäss wurde im Jahre 1729 beschlossen, dass, wenn nichts Hauptsächliches vorgegangen wäre, die Zusammenkunft um 2 bis 3 Jahre hinausgeschoben werden durfte.

Anders als in den uns erhaltenen Böttcher-Recessen handelt es sich hier um Festsetzung von Bestimmungen zur Organisation des Handwerks. Da finden wir Verfügungen über die Veranstaltung der Zinnproben, die Bedingungen des Meisterwerdens, das Halten der Gesellen u. dergl. m. Ausserdem aber werden allerlei Verstösse gegen die bestehenden Ordnungen erörtert, wie z. B. wenn einer sich als Meister niedergelassen hat, ohne eine Meisterstochter oder -Wittve zu heirathen, und namentlich die Hingehörigkeit einzelner Städte nach den Hauptladen sowie die Grenzen des jeder Stadt zugesicherten Absatzmarktes festgestellt.

¹⁾ Sowohl die Ordnung von 1662 als die von 1729 in der Lade des Rostocker Zinngiesser-Amtes. Rathsarchiv in Rostock.

3. Die Goldschmiede.

Auf die Nothwendigkeit, sich mit dem Goldschmiedsgewerbe zu befassen, wurden die Städte vermuthlich durch den Mangel an Edelmetall und die Erkenntniss geführt, dass der allezeit vorhandenen Neigung zum Betrügen nur durch strenge Beaufsichtigung der Production entgegengearbeitet werden kann.

Auf der Rostocker Versammlung im Jahre 1373, die wohl von wendischen Städten besickt war — in dem uns erhaltenen Recesse sind die theilnehmenden Städte nicht namhaft gemacht —, ist zuerst von demselben die Rede. Man wünscht, dass die Goldschmiede kein Silber brennen sollen. Der Rath einer jeden Stadt allein solle das Recht dazu haben (nen goldsmid scholde sulver bernen, wen de rad allene, de scholde des berndes allene weldigh syn¹). Es kann dies kaum anders zu verstehen sein, als dass die Goldschmiede sich nicht gleichzeitig auf das Ausschmelzen von Silbererzen werfen sollten. Das Einschmelzen alter zerbrochener Silbergeräthe wird ihnen nicht verboten gewesen sein. In den späteren Verträgen, welche Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg zur Regulirung ihrer Münzwesen abschliessen, wird dann bestimmt, dass kein Goldschmied mehr Silber kaufen dürfe, als er zu seiner Arbeit brauche. Auch wird es demselben nicht erlaubt, mit Silber Handel zu treiben und es unverarbeitet wieder zu veräussern. Ausserdem wird vorgeschrieben, dass die von den Goldschmieden zu verarbeitende Mark Silber 15löthig sei. Silber geringeren Feingehalts darf nicht verarbeitet werden. Endlich wird angeordnet, dass jeder Goldschmied auf seine Fabrikate seinen Stempel setze. Diese Bestimmungen, die zuerst im Münzrecess von 1439 entgegengetreten, werden in den Recessen von 1441 und 1450 wiederholt²). Der Münzvertrag von 1455, der überhaupt im Vergleich zu den früheren sehr kurz ausgefallen ist, erwähnt sie nicht³).

¹) H. R. I, 2 Nr. 63 § 5. Ueber die Silberbrennerei als Gewerbe vergleiche Mettig, Geschichte der Rigaschen Gewerbe S. 70. 71.

²) H. R. II, 2 Nr. 302 § 10. 11; Nr. 521 § 12; 3 Nr. 676 § 10. 11.

³) H. R. II, 4 Nr. 402.

Eingehender haben sich die preussischen Städte mit den Goldschmieden beschäftigt. Schon auf den Versammlungen von 1389 und 1391 ist von den Goldschmieden die Rede. Die städtischen Deputirten sollen die zu erlassenden Maassregeln zu Hause in Erwägung ziehen, ohne dass man erfährt, um was es sich handelt¹⁾.

Im September 1391 wird der Hochmeister gebeten, den Goldschmieden in den kleinen Städten einzuschärfen, sich an die Beschlüsse der übrigen Städte zu halten²⁾, ein interessantes Zeugniß für die weite Verbreitung dieses Handwerks. Aber noch immer ist der Schleier über den Inhalt der Verordnungen nicht gehoben. Erst seit der Marienburger Versammlung vom 24. November 1392 erfährt man nach und nach die Uebelstände, die sich in dieses Gewerbe eingeschlichen hatten, und welche abzustellen die Städte sich angelegen sein liessen.

Da wurde das silberne Geschirr anders als die Landeswillkür verlangte angefertigt, vermuthlich geringhaltiger. Derartige Geräth sollte von Rechts wegen zerbrochen werden, wenn man es entdeckte, und dem Goldschmiede, den man zum zweiten Male dabei ertappte, dasselbe fortgenommen werden³⁾. Anders als mit Gold zu vergolden wurde im Jahre 1395 verboten⁴⁾ und für nothwendig erklärt, dass jeder Meister sein Fabrikat mit seinem und der Stadt Zeichen stempele⁵⁾. Die letztere Verordnung wurde im Jahre 1408 wiederholt⁶⁾; die erstere bot in dem genannten Jahre wenigstens Veranlassung zu abermaliger Erwägung, wie es am besten mit dem Vergolden einzurichten sei, »das eyne idermanne recht geschee«⁷⁾. Sich durch Einschmelzen der neuen Silberschillinge den zu ihrer Arbeit erforderlichen Rohstoff zu verschaffen, wurde im Jahre 1436 den Goldschmieden untersagt. Sie sollten in ihren Behausungen keine heimlichen Oefen oder Schmelzstätten einrichten, sondern nur die benutzen, die ihnen zu ihrer täglichen Arbeit zur Verfügung ständen (»die

1) H. R. I, 3 Nr. 439 § 11; 4 Nr. 1 § 11.

2) H. R. I, 4 Nr. 26 § 5.

3) H. R. I, 4 Nr. 124 § 7.

4) Ueber die Erfindung der Vergoldung vgl. Beckmann, Beyträge z. Geschichte der Erfindungen (1795) 4. S. 557—584.

5) H. R. I, 4 N. 257 § 2. 3.

6) H. R. I, 5 Nr. 543 § 2.

7) H. R. I, 5 Nr. 539 § 6.

im tegelich dine czu seyme ampte«¹⁾). Hauptsächlich wurde darüber geklagt, dass die Goldschmiede Arbeiten von geringem Feingehalte lieferten, oder gar kupfernes Geschmeide und andere Gegenstände versilberten und vergoldeten, wodurch »das armut sere betrogen wirt«. Namentlich an Taschen und Gürteln versuchte sich die Geschicklichkeit der Goldschmiede. Man strich »Lansilber« auf (statt es aufzuschlagen)²⁾, färbte die Gegenstände³⁾ und bediente sich zur Vergoldung dünner Goldblättchen (das do wirt gemachet von geslagenem golde, also is die meler ufflegen und pflagen czu arbeiten). Wie es scheint, gelang die Täuschung, als ob man es mit guter dauerhafter Vergoldung zu thun habe, meist vollkommen; denn wie der Recess von 1446 besagt: »so man uff eyne lotige mark goldet eyne halbe nobele unde geferbet wirt, das is so schone wirt, also ob man eyne gantcze nobele uff eyne lotige mark vorguldet unde leth is ungeferbet«. Man suchte sich zu helfen durch Anempfehlung besserer Beaufsichtigung, den wiederholten Befehl, nur gutes Silber mit dem Zusatz nach alter Gewohnheit zu verarbeiten und sein Zeichen auf das Fabrikat zu schlagen, die Anordnung, Silbergeschmeide nur nach Gewicht zu verkaufen u. s. w.⁴⁾. Aber auch hierbei zeigte es sich, dass, weil die Ursachen, welche jene Zustände bedangen, nicht beseitigt werden konnten, die zur Abhülfe ersonnenen Maassregeln nicht viel verschlugen. Auf der Kulmer Versammlung von 1452 hiess es immer noch, dass die Danziger Goldschmiede »untüchtiges und dünnes Werk« machten⁵⁾.

Das sicherste Mittel, den Betrügereien die Spitze abzubringen, war rücksichtslose Verfolgung und Bestrafung der Schul-

1) H. R. II, 1 Nr. 507 § 3.

2) Lansilber sind dünne Silberplatten (Lannensilber). Man hatte auch »Langold«. Der Gebrauch desselben wird in den Strassburger Goldschmiede-Artikeln von 1482 (§ 3) von 1534 (§ 25) verboten. Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft S. 70. 87.

3) »Die falsche Vergoldung, da man Blätter eines weissen Metalles, dünn geschlagenes Zinn oder Silber auflegt, und sie hernach mit einer gelben durchsichtigen Farbe überzieht, durch welche der metallische Glanz durchschimmert«, ist nach Beckmann a. a. O. S. 580 eine sehr alte Kunst.

4) H. R. II, 2 Nr. 214 § 22; Nr. 223 § 5; Nr. 562 § 29; 3 Nr. 200 § 2; Nr. 231 § 10; Nr. 232 § 14; Nr. 233 § 4; Nr. 234 § 3; Nr. 235 § 7; 4 Nr. 83 § 34. Vgl. auch Töppen a. a. O. Bd. 2.

5) Töppen a. a. O. Bd. 3 S. 465.

digen, und diese zu erkennen diene die Anbringung der Marke des Goldschmiedemeisters und der Stadt, in welcher das »falsche« Stück gefertigt worden war. Wie es in dem Elbinger Recess von 1408 heisst: »also op das gut gebrechlich würde gefunden, das mans wisse, welch goltsmyd das gemacht habe«. Es scheint, als ob dieser Markenzwang in Norddeutschland nicht früher als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Eingang und allgemeinere Verbreitung fand, abgesehen von den preussischen Städten, die ihn bereits im Jahre 1395 einführten. Auffallend ist es wenigstens, dass alle die Rollen der Goldschmiede von Riga, Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Wismar aus dieser Periode den Markenzwang nicht kennen, während z. B. das Statut der Strassburger Goldschmiedezunft von 1362 schon die Anbringung eines gemeinsamen Handwerkszeichens — des Stadtstempels — verlangt und diese Bestimmung später dadurch verschärft, dass zu diesem allgemeinen Zeichen jeder Goldschmied seine eigene Marke fügen muss¹⁾. Unter den Hansestädten ist es nur Reval, wo die Rolle der Goldschmiede von 1393 eines auf dem Silber anzubringenden Zeichens erwähnt. Der Paragraph 14 derselben lautet: »vortmer we silver bernet, de en sal des nicht tekenen, he en sende dat to voren eneme andern goltsmede, de id erst tekene, ofte id is werdich si«. Bezog sich der Zeichenzwang hiernach nur auf Barren oder zusammengescholzenes Metall, nicht auf Fabrikate, so findet man später nach jenem Beschlusse der wendischen Städte von 1439 den Markenzwang in den Rollen der Goldschmiede fast überall ausgesprochen. Er wurde übrigens im Jahre 1463 durch den Beschluss vervollständigt, dass neben die Marke des Verfertigers der städtische Stempel durch die Aelterleute gesetzt werden sollte²⁾. Demgemäss verfügt die Lübecker Rolle von 1492³⁾ und liess der Rath dort (oder das Amt?) eine Tafel anfertigen, welche Abbildungen der Stempel der einzelnen Meister enthielt, und öffentlich ausgehängt wurde. In Wismar hat die Rolle von 1543, in Riga die von 1545, in Reval die von 1537, in Hamburg die von 1599 diese Bestimmung. Dieselben Gesichtspunkte, die heute auf den Erlass des Reichsgesetzes, be-

1) Meyer, Strassburger Goldschmiedezunft. Urk. 3. Art. 21. 22.

2) Crull, Das Amt der Wismarer Goldschmiede S. 17.

3) Wehrmann a. a. O. S. 215.

treffend den Feingehalt an Gold- und Silberwaaren, geführt haben, waren wohl auch damals geltend gewesen. Da der Käufer die Güte der ihm vorgelegten Waare nicht zu beurtheilen im Stande ist, so sucht die Obrigkeit ihn vor Uebervortheilung zu schützen. Vor 400 Jahren fasste man diese Pflicht in der Weise auf, dass nur bestimmtes Silber (von 15 Loth) verarbeitet werden durfte, nur eine gewisse Vergoldung von vorgeschriebener Dicke zulässig sei, und wollte Jeden zur Rede gestellt sehen, der dagegen versties. Heute überlässt man die Wahl der Mischung dem Belieben der Individuen, gestattet aber die Anbringung eines die Feinheit des Edelmetalls angebenden Stempels nur bei einem bestimmten Minimalgehalt.

Was den Mangel an Edelmetall betrifft, der in dieser Periode Betrügereien an goldenen und silbernen Geräthen besonders gewinnbringend erscheinen liess, so sprechen mehrfache Anzeichen für ihn. Es deutet auf ihn, wenn die 4 Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Lüneburg in ihren Münzverträgen von 1432 und 1451 das Verbot der Ausfuhr von Silber oder Billon (balliun) oder Gold (ghoten Gold) aussprechen¹⁾ und 1455 verfügen, dass die geprägten Schillinge nicht »uppe andere munte« gebracht werden dürfen²⁾. In demselben Sinne ist es aufzufassen, wenn die preussischen Städte sich mit dem Hochmeister in den Jahren 1436—1440 darauf einigen, dass weder zu Wasser noch zu Lande Silber oder die neuen silbernen Schillinge »by merklichen summen« ausgeführt werden sollen³⁾. Jedermann klagt, sagte der Bürgermeister von Kulm, Laurentius König, auf der Tagfahrt zu Danzig im Jahre 1442, »das wenig gelt im lande ist, und man furet das silber us dem lande«⁴⁾. Vielleicht entsprang der Vorschlag, der im Jahre 1401 in Marienburg laut wurde, den Russen und Livländern kein Silber und Gold mehr zuzuführen, sondern Waarenaustausch zu treiben (wy man mit ware mit en kaufslagete), der, soviel ich sehe, zu einem Beschlusse nicht wurde⁵⁾, der gleichen Verlegenheit.

Gewiss war ferner die häufige Münzverschlechterung, auf

1) H. R. II, 2 Nr. 302 § 7; Nr. 521; 3 Nr. 676 § 4.

2) H. R. II, 2 N. 402 § 2.

3) H. R. II, 1 Nr. 507 § 3; Töppen a. a. O. 2, S. 8. 170.

4) Töppen a. a. O. Bd. 2 Nr. 324 S. 486.

5) H. R. I, 5 Nr. 1 § 6; Nr. 7 § 2; Nr. 23 § 3; Nr. 74 § 4.

welche die Hanseaten in den Ländern, mit welchen sie Handel trieben, stiessen, ausser der finanziellen Noth des betreffenden Staates, auch dem Mangel an Edelmetall zuzuschreiben, der in dem Maasse, als die Bevölkerung zunahm und der Verkehr wuchs, sich stets augenfälliger bemerklich machen musste. Das flandrische Geld verschlechtert sich am Ausgange des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, bis 1410 eine Umprägung eintritt. Gleichzeitig wird die englische Münze seit 1341 fast von Jahr zu Jahr leichter ausgeprägt (1344 aus 1 Pfund Münzsilber 20 Schill. und 3 Denare, 1464 37 Schill. und 6 Denare ausgeprägt)¹⁾, und das preussische Geld verliert seit 1382 mit geringen Unterbrechungen in den Jahren 1413 und 1416 bis 1454 in erschreckender Weise an Werth²⁾. Die Münze Lübecks und der mit ihm verbündeten Städte erfuhr gleichfalls eine beträchtliche Herabsetzung. Im Jahre 1255 wurde die Mark feines Silber zu 2 Mark 9 Schill. 5 Pf., 200 Jahre später — 1450 — zu 9 Mark 12 Schill. 2 Pf. ausgemünzt³⁾. Insbesondere an den Goldmünzen, die beschnitten oder gefälscht wurden, that sich der Mangel kund. Lübeck bedankte sich bei Lüneburg im Jahre 1424 für eine wegen der Beschneidung von Edelmünzen angeordnete Maassregel, die nicht näher angegeben ist⁴⁾, und Frankfurt a/M. theilt im Jahre 1428 Lübeck mit, dass die Gulden bei ihnen so stark beschnitten würden — von wem, wüssten sie nicht —, dass sie, um Kaufleute und Gäste vor Schaden zu hüten, dieselben nur nach dem Gewicht entgegennähmen⁵⁾. Ueber »mennygherleye wankelgold und ander pagiment, dat uns mishaget«, beschwert sich in demselben Jahre Hamburg in einem Schreiben an Lübeck⁶⁾.

Besonders deutlich erscheint der Goldmangel bei den Ausprägungen der deutschen Goldgulden, die immer leichter aus-

1) Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 1 S. 532.

2) Vossberg, Geschichte der preussischen Münzen bis zum Ende der Herrschaft des deutschen Ordens.

3) Grautoff, Historische Schriften 3 S. 265.

4) Lüb. Urk.-B. 6 Nr. 611 S. 599.

5) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 173.

6) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 143.

fielen. Nachdem Kaiser Karl IV. und Wenzel die Ausmünzung deutschen Goldes nach dem Muster der florentinischen und ungarischen Gulden gestattet hatten, stellte Erzbischof Gerlach von Mainz den Feingehalt der in seinem Gebiete auszuprägenden Gulden in den Jahren 1354, 1367 und 1370 auf $23\frac{1}{2}$ Karat fest. Der Münzvertrag der 4 rheinischen Kurfürsten von 1386 setzte 23karätige Gulden in Umlauf, und der Mainzer Münzrecess von 1399 begnügte sich bereits mit $22\frac{1}{2}$ Karat. König Ruprecht stellte 1402 den Münzfuss durch ein Reichsmünzgesetz fest, in dem er sich an den Recess von 1399 anlehnte. Aber schon begann man seitens der Kurfürsten selbst 22karätige Gulden auszugeben, und der Münzvertrag dreier rheinischer Kurfürsten mit einer Anzahl Reichsstädten im Jahre 1409 erhob diesen Fuss zum gesetzlichen. Im Jahre 1417 war der rheinische Gulden bereits 20karätig und 1425 auf 19 Karat gesunken¹⁾. Auf dieser Höhe hielt er sich noch im Jahre 1437²⁾. Waren 1386 aus einer Mark fein $68\frac{20}{23}$ Stück geprägt, so wurden 1439 $84\frac{1}{5}$ Stücke geschlagen. Das Verhältniss von Gold zu Silber, das ursprünglich $1 : 10\frac{3}{4}$ gewesen war, war nunmehr $1 : 12$, und dementsprechend sowie nach Maassgabe der schlechter gewordenen Silberprägungen stiegen die ausländischen Goldmünzen im Kurse in den deutschen Hansestädten bedeutend. Ein englischer Nobel galt in Lübeck im Jahre 1371 22, im Jahre 1389 $28\frac{4}{5}$ lübische Schillinge, musste im Jahre 1403 mit 31 Schill. bezahlt werden, im Jahre 1424 mit 42 Schill. (der sware nobel) und wurde in den Recessen von 1441 und 1450, der schwere zu 63, bzw. 58 lüb. Schill., der leichte zu 48 Schill. 8 Pfenn., bzw. 53 Schill. tarifirt³⁾. Der rheinische Gulden, der im Jahre 1371 in Lübeck zu 10 Schill. lübisch, im Jahre 1389 zu 12 Schill. angenommen wurde, kostete im Jahre 1403 13 Schill., in den Jahren 1423 und 1424 16 Schill., in den Jahren 1441 und 1450 21 Schillinge⁴⁾.

1) Hegel, Städtechroniken Bd. 1 S. 224 ff.

2) H. R. II, 2 Nr. 284 § 6.

3) Stieda a. a. O. S. XI; H. R. I, 5 Nr. 158 § 1; II, 2 Nr. 521 § 11; 3 Nr. 676 § 15. Lüb. Urk.-B. 6 Nr. 619.

4) Stieda a. a. O. S. XI; H. R. I, 5 Nr. 158 § 1; II, 2 Nr. 521 § 11. Sattler a. a. O. S. 304, 7. H. R. 3 Nr. 676 § 7.

Ebenso stieg der Preis der Goldmünzen in Preussen, wo, wie bereits bemerkt wurde, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine starke Verschlechterung der ausgeprägten Silbermünzen eintrat. Der englische Nobel, der am Ende des 14. Jahrhunderts meist zu $21\frac{1}{2}$ Sc. preussisch gerechnet wurde, galt

im Jahre	1382	24	Scot	$7\frac{1}{2}$	Pf.
„ „	1403	25	„	6	„
„ „	1410	27	„	—	„
„ „	1411	36	„	—	„
„ „	1414	30	„	—	„
„ „	1421	{78	„	—	„
		{48	„	57	„
„ „	2423	37	„	12	„
„ „	1424	76	„	—	„
„ „	1438	{72	„	—	„
		{76	„ ¹⁾	—	„

Die höchsten Notirungen beziehen sich wohl auf die schweren (auch »olde nobile« genannt), die anderen auf die leichteren.

Man wird es nunmehr erklärlich finden, dass ein Gewerbe, welches so kostbaren, von Tag zu Tage mehr begehrten und im Preise steigenden Rohstoff verarbeitete, steter Aufsicht unterworfen war. Früchte scheint zwar diese Controle so wenig als in den anderen Fällen getragen zu haben.

4. Die Wollenweber.

Erfährt man von den Vereinigungen der Städte über die drei genannten Handwerke Böttcher, Grapen- und Kannengiesser und Goldschmiede aus den Recessen über die Versammlungen der Rathssendeboten, so haben dergleichen Vereinbarungen auch stattgehabt, ohne dass sie daselbst erwähnt werden. Entweder fehlen uns die Recesses aus den betreffenden Jahren, oder es

¹⁾ Sattler a. a. O. S. XL 1; S. 432. 33—35, S. 54, 34. 35; S. 304, 11; Hirsch a. a. O. S. 202.

wurde, wie schon im Jahre 1321¹⁾, der gemeinsame Beschluss auf dem Wege erzielt, dass der von 2 Städten vereinbarte Vertrag den anderen zur Unterschrift durch Deputirte, sei es des Rathes, sei es der Aemter selbst, vorgelegt wurde. Dieser Art erscheinen die Abmachungen über die Wollenweber und die Seiler. Die erstere, abgeschlossen von Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, ist uns durch einen Eintrag in dem Rostocker Liber arbitrorum erhalten, der aber keinen Aufschluss darüber gewährt, ob die Handwerker selbst eine Zusammenkunft veranstaltet hatten. Es heisst im Eingange nur, dass der Rath auf Bitte der Aelterleute zu der Bestätigung des Vertrages sich entschlossen habe. An der betreffenden Stelle ohne Datum eingetragen, scheint sie nach den Zügen der Hand, die sie in's Buch schrieb, und nach dem Inhalt, in's 14. Jahrhundert zu gehören. Sie richtet sich, wie jene Böttcher-Ordnung, gegen die unruhigen Gesellen und könnte deshalb leicht aus derselben Zeit herrühren. Die Wollenweber-Meister wollen den Contractbruch ihrer Knechte verhüten und versprechen, keinem Entlaufenen Beschäftigung zu gewähren. Auch sichern sie sich gegenseitig zu, sich die Arbeitskräfte nicht abspänstig machen zu wollen²⁾.

Man ist über die Wollenweberei der wendischen Städte wenig unterrichtet. Nur aus Rostock³⁾ (1362) und aus Wismar (1387)⁴⁾ haben sich Statuten der Wollenweber-Zünfte aus dem 14. Jahrhundert erhalten. In anderen Hansestädten, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, stammen sie aus dem 15. Jahrhundert. Es ist fraglich, ob man in der Wollenweberei der Hansestädte ein blühendes Ortsgewerbe erblicken soll, das im Rahmen eines gewöhnlichen Handwerks Tuch machte, oder ob es über den örtlichen Bedarf hinaus producirte. Eines gelegentlichen Nachweises über den Export mecklenburgischer und lübeckischer Tücher nach Livland geschah oben Erwähnung. Aus einer Rostocker Rathsverordnung des 14. Jahrhunderts ergiebt sich ein gewisser Aufschwung der Wollenweberei⁵⁾. Insbesondere die Weber, welche sich in der

1) Vgl. Koppmann, H. R. I, 1 S. 57.

2) Anhang Nr. 3.

3) Anhang Nr. 1.

4) Burmeister, Alterthümer des wismarischen Stadtrechts S. 54.

5) Anhang Nr. 2.

Umgebung Rostocks angesiedelt hatten, vermehrten sich stark. Auch die Lübecker Wollenweberei kann kein unbedeutendes Gewerbe gewesen sein, wenn sie 1425 einen eigenen Altar unterhielt¹⁾. Die Wollenweberei in der Mark Brandenburg sowie in Schlesien war in dieser Periode bereits sehr entwickelt und nach den Zahlen, die man für den Umfang der Aemter in einzelnen Städten angeführt findet²⁾, sicherlich ein Exportgewerbe. In den wendischen Hansestädten indess scheint mehr der Tuchhandel als die Tuchproduction entwickelt gewesen zu sein. Der Import der vlämischen, englischen und französischen Tücher war sehr stark und ihre Ueberlegenheit in Farbe und Feinheit gegenüber den deutschen Erzeugnissen zu gross, als dass die norddeutsche Wollenweberei sich hätte mit Erfolg entwickeln können. In Stralsund umfasste die Gewandschneider-Gilde in der Periode 1281—1326 nicht weniger als 257 Mitglieder, zu gleicher Zeit etwa 120—140 Mitglieder³⁾. In Danzig gab es eine Wollenweber-Zunft zwar bereits im Jahre 1378⁴⁾, aber wenn bei einem Aufstande um 1400 unter 1032 Betheiligten 9 Leinweber und 103 Tuchscherer sich befanden, so spricht dies mehr für einen ansehnlichen Tuchhandel als für eine bedeutende Tuchindustrie⁵⁾. Das meiste Tuch kam in der älteren Zeit ungeschoren in den Handel⁶⁾, und den Tuchscherern fiel die Aufgabe zu, das Tuch für die unmittelbare Benutzung durch den Schneider zurecht zu machen. Noch weiter nach Osten werden im 14. Jahrhundert Tuchweber gar nicht erwähnt — Leinweber schon im 13. Jahrhundert —; wohl aber gab es z. B. in Riga um 1383 einen Verband der Lakenscherer (scherere, pannira-sores)⁷⁾, dessen Statut sich erhalten hat⁸⁾.

Auch diesem Gewerbe gegenüber zeigten die Hochmeister des deutschen Ordens und die preussischen Städte eingehendste

1) Lüb. Urk.-B. 6 S. 706 Nr. 728.

2) Schmoller, Strassburger Tucherzunft S. 83.

3) Schmoller a. a. O. S. 83.

4) Hirsch a. a. O. S. 329.

5) Schmoller a. a. O. S. 84.

6) Schmoller a. a. O. S. 66.

7) Mettig a. a. O. S. 39.

8) Abgedr. bei Mettig a. a. O. S. 77—78.

Aufmerksamkeit, der es freilich nicht gelang, die Industrie zu einer besonders blühenden zu machen, die aber doch wohl soviel bewirkte, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung in besserer Weise befriedigt wurden. Es kam in Preussen darauf an, die Concurrenz der schlechten »wandelbaren« polnischen Tücher zu unterdrücken — im Jahre 1424 machen die Danziger Rathsendeboten ihre Collegen auf der Marienburger Versammlung darauf aufmerksam, »wie man us Polen her in's landt gewandt brenget, das unvorsegilt und wandelbar ist«¹⁾ — und ferner die einheimische Fabrikation vor Verfälschung zu bewahren.

Im Jahre 1401 hat der Hochmeister bei den Städten die Frage angeregt, ob etwas »von wegen der wullenwebere hier zu lande« geschehen könne²⁾. Doch war die Antwort darauf nicht so leicht zu finden. Was man im Mai des folgenden Jahres vorzuschlagen wusste, war, dass die Tücher gesiegelt werden und stets eine bestimmte Zahl Gänge aufweisen sollten³⁾. Mit der letzteren Bestimmung wurde nur eine »alde gewohnhet der wullenwebir im lande« auf's neue empfohlen. Zum Erlass einer Landesordnung kam es dann 14 Tage später, am 18. Juni 1402⁴⁾. Diese sah darauf, dass ein guter Rohstoff verwandt werde (kein dromer, asschirwolle, felwolle), dass die Tücher richtige Länge und Breite hatten (28 Ellen lang [?], 2 Ellen breit), dass sie richtig geschoren wurden, dass man Tücher einer gewissen Art, nämlich »geratte« und »gekryte«, nicht anfertigen dürfe, und dass die Geschworenen des Handwerks die für gut befundenen Fabrikate mit dem Siegel der Stadt, in Blei gegossen, versehen sollten.

Die Erfahrung, dass ein bereits eingerissenes Unwesen sich nicht mit einem Schlage beseitigen lässt, blieb den preussischen Städten nicht erspart. Sechzehn Jahre später hatte die Gewohnheit, die Tücher officiell versiegeln zu lassen, sich noch nicht vollkommen eingebürgert und musste auf's neue eingeschärft werden. Gleichzeitig wurde damals den Webern der kleineren

1) Töppen a. a. O. I S. 420.

2) H. R. I, 5 Nr. 21 § 7.

3) H. R. I, 5 Nr. 89 § 4.

4) Töppen a. a. O. I Nr. 64 S. 95. 96.

Städte, mit einigen Ausnahmen, verboten, ihre grauen Tücher selbst zu scheren¹⁾, eine Maassregel, die kaum verständlich ist, wenn man sie nicht damit erklären will, dass es darauf ankam, den Laken- und Tuchscherern ihr Arbeitsgebiet zu erhalten. Das Verbot erregte im Lande grosse Unzufriedenheit und veranlasste viele Beschwerden, denen nachgegeben werden musste. Ein Jahr später erschien eine Verordnung, die allen Webern, »welchen das wirt seyn beheglichen und beqweme«, das Scheren ihrer Tücher freigab²⁾.

Eine Krisis scheint sich in der preussischen Wollenweberei im Jahre 1425 geltend gemacht zu haben; wenigstens ergibt sich die Annahme einer solchen, wenn man die Klagen, welche damals die Weber in Neustadt-Thorn erhoben, als überhaupt zutreffend und die Verhältnisse des ganzen Landes widerspiegelnd ansehen will. Die Weber in Neu-Thorn waren ein unruhiges Völkchen, das auch noch in den Jahren 1452 und 1453 mit allerlei Beschwerden zum Vorschein kam³⁾. Ihre Klagen im Jahre 1425 lauteten, dass die Wolle zu theuer sei, um Tuch zu den vorgeschriebenen Preisen per Elle liefern zu können, dass Lehensleute, Bauern, Gärtner nicht genug Wolle auf den Markt brächten, dass sie an Arbeitskräften Mangel litten und der Gesellenlohn in Folge dessen auf das Doppelte wie früher gestiegen sei, dass das Handwerkszeug (die Karten) theurer geworden wäre und auch die Walkmühle ihre Leistungen bedeutend höher veranschlage als früher (zu 2 Scot, wo vordem $\frac{1}{2}$ Scot gezahlt wurde)⁴⁾. Wir wissen nicht, ob diese Klagen ein williges Ohr fanden und ob sie begründet waren. Nur mit den Wollpreisen scheint es seine Richtigkeit gehabt zu haben. Denn nachdem die »Dromer und Asschirwolle« glücklich aus der Welt geschafft war, greifen seit 1447, und vermuthlich schon früher, ehe es zu einer öffentlichen Rüge Veranlassung gab, die Weber zu einem neuen Surrogat, indem sie »Roffwulle, die men benenneth awstwulle« zur Verarbeitung sich aussuchen⁵⁾.

1) Töppen a. a. O. 1 Nr. 257 § 4.

2) Töppen a. a. O. 1 Nr. 270. S. 232.

3) Töppen a. a. O. 3 Nr. 238 S. 485; Nr. 248 S. 497; S. 648.

4) Töppen a. a. O. Bd. 1 Nr. 345 S. 442.

5) H. R. II, 3 Nr. 282 § 10; Nr. 308 § 4; Nr. 403 § 9.

5. Die Reifer.

Sehr wenig lässt sich über den Beschluss der Seestädte in Bezug auf die Repschläger sagen. Wir erfahren von demselben aus der Rolle der Lübecker Reifer vom Jahre 1390, wo es heisst, dass Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin sich über die Behandlung der Knechte verständigt haben. Kein Geselle, der in einer Stadt gearbeitet hatte, wo die Seilerei keine Zunft bildete (dar unse werk nen ampt is), konnte sich Hoffnung machen, in einer der genannten Städte Beschäftigung zu finden¹⁾. Vielleicht stammt auch dieser Vertrag, da er gleichfalls gegen die Gesellen gerichtet ist, aus derselben Zeit, der man ein energischeres Vorgehen der Böttcher- und Wollenwebermeister gegen ihre Gesellen verdankt.

Die Repschlägerei war ein Gewerbe, das gewiss zu den ansehnlicheren gehörte, wenn es auch an Bedeutung mit den eben besprochenen sich nicht messen konnte. Insbesondere in den Seestädten, wo der Schiffsverkehr ein reger war, musste grosse Nachfrage nach ihren Producten sein. Solche waren Anker-taue (kabeltau), Seile (linen, seelreepe), Schnüre (snore), Cordeln, Schiemanngarn (dünne Seile, welche um das Schiffs-tauwerk zum Schutz desselben gewunden werden, damals »Wynninghe« genannt), Trosse (alles Tauwerk, das nur einmal zusammengedreht ist und nur aus 2 oder 3 Garnen oder Drähten besteht), Smyten (lose gedrehte Taue, die zur Einfassung der Segel gebraucht werden), Schoten (Taue, welche an den untern Ecken der Segel befestigt werden, um die Segel zu spannen), Husinge (ein dünnes, aus drei Garnen bestehendes Seil) und Marlinge (ein aus 2 Strängen zusammengedrehtes Garn)²⁾. Allerdings lassen sich Reifer in unserer Periode nur in Hamburg — Rolle von 1375³⁾ —, Wismar — Rolle von 1387⁴⁾ —, Lübeck — Rolle von 1390⁵⁾ —, Riga, wo sie aber damals

1) Wehrmann a. a. O. S. 385.

2) Wehrmann a. a. O. Glossar.

3) Rüdiger a. a. O. S. 200.

4) Burmeister, Alterthümer S. 50.

5) Wehrmann a. a. O. S. 380.

noch keine eigene Zunft gebildet zu haben scheinen¹⁾, und Danzig, wo über ihre zünftischen Verhältnisse nichts bekannt ist²⁾, nachweisen. Doch können sie nach dem obigen Beschluss in Rostock, Stralsund, Greifswald und anderen Hansestädten kaum gefehlt haben.

Von der Besetztheit des Handwerks kann man sich, weil jede directe Auskunft fehlt, keine Vorstellung entwerfen. In Frankfurt a. M. gab es sowohl im Jahre 1387 als im Jahre 1440 nur 5 Seilermeister³⁾. In Lüneburg bitten im Jahre 1517, zu einer Zeit, als zu diesem Handwerk gerade ein etwas lebhafterer Zudrang gewesen zu sein scheint, die Repschläger den Rath, dass nicht mehr als 8 Meister concessionirt würden⁴⁾. Ob damals die Seiler in Lüneburg eine besondere Zunft bildeten, geht aus der betreffenden Urkunde nicht hervor. In Hamburg gab es im Repschläger-Amt von 1606: 28 Meister, von 1612: 29 Meister, 1617: 25 Meister und so weiter in abfallender Zahl, seit 1630 meistens 20 oder 21⁵⁾. Doch kann aus den einer für Deutschlands Gewerwesen nicht eben günstigen Periode entstammenden Angaben nichts für die weiter zurückliegende Vergangenheit entnommen werden.

Ihren Rohstoff bezogen die Repschläger theilweise aus weiter Ferne. Livland, Preussen und Scandinavien (Kalmar) lieferten den rohen Hanf oder das Halbfabrikat, Kabelgarn, Drath und Bast, und so sehr scheinen die Seiler auf den Bezug von auswärts angewiesen gewesen zu sein, dass diejenige Menge Bast und Drath, die mit dem ersten im Frühjahr in Lübeck eintreffenden Schiffe ankam, als »Delgud« betrachtet wurde, d. h. unter alle Mitglieder des Amts zur Vertheilung kommen sollte. In der Wismarschen Reifer-Rolle ist Hamburger und Rigaer Garn neben einander genannt und vor einer Vermischung gewarnt.

Der Verkauf ihrer Erzeugnisse stand ihnen allein zu, und am allerwenigsten war die Einfuhr fremder Seilerarbeit (gemaket

1) Mettig a. a. O. S. 49.

2) Hirsch a. a. O. S. 324.

3) Bücher a. a. O. S. 143 und 217.

4) Bodemann a. a. O. S. 228.

5) Th. Schrader, Eine Morgensprache etc. in »Aus Hamburgs Vergangenheit«. Herausg. v. Koppmann. Bd. 2 S. 155.

wergk, dat up unse ampt drecht) zum Verkaufe gestattet¹⁾. Auf der anderen Seite wurde es aber nicht gern gesehen, wenn man den Käufer anlockte. Man sollte vielmehr ruhig abwarten, bis ein Liebhaber sich in der Bude einstellte, und nie versuchen, dem Genossen seine Käufer abspänstig zu machen²⁾.

Im engsten Zusammenhange mit den Repschlägern standen die Hanfspinner, die in Lübeck, Riga und Reval erwähnt werden. In Lübeck waren sie vom Rathe bestellt, nur in einer bestimmten Zahl concessionirt und gleichsam privilegirte Hilfsarbeiter der Reifer. Diese durften sie nie länger als einen Monat ununterbrochen beschäftigen, damit eben] ihre Leistungen Allen zu gute kommen konnten. Später kam es zu Streitigkeiten zwischen Reifern und Hanfspinnern, so dass sich der Rath veranlasst sah, den letzteren die Arbeitsgrenzen genau zu bestimmen³⁾. Hiernach durften sie auch einige Seilerarbeit verrichten. In Riga und Reval bilden die Hanfspinner eigene Aemter; in ersterer Stadt erhalten sie im Jahre 1436 eine Rolle, in letzterer im Jahre 1462⁴⁾. Sie arbeiteten hier nicht nur für die Reifer, sondern auch für Privatleute. So heisst es z. B. im Revaler Statute: »item welk man yn unseme ampte von deme kopmanne hennep entfanget to vorspynnde umme gelt« etc., und in dem Rigaer: »item oft ienich man hennip von enem borger ofte cumpanie entfenge« u. s. w. Sie waren in diesen Städten auch be-rechtigt, Taue zu schlagen, und mussten ihre Fähigkeit dazu alsdann durch ein Meisterstück nachweisen. Bei den Revalern bestand dieses in Anfertigung eines Stückes Kabelgarn, eines Paares »Smiten« zu einem Schiffe von 40—50 Lasten und eines Paares »Schoten«.

6. Schluss.

Scheint es hiernach, als ob die Hansestädte auf ihren Versammlungen hauptsächlich denjenigen Gewerben ihre Aufmerksamkeit schenkten, an welche sich ein besonderes öffentliches Interesse

1) Lübecker Rolle bei Wehrmann a. a. O. S. 385.

2) Hamburger Rolle bei Rüdiger a. a. O. S. 200 § 10.

3) Wehrmann a. a. O. S. 386.

4) Nach von mir für die Herausgabe eines baltischen Schragenbuches gesammelten archivalischen Materialien.

knüpfte, so lassen sich doch auch Beschlüsse melden, die ganz allgemein mit dem Handwerke sich beschäftigen. Im Jahre 1354, als die wendischen Städte zum ersten Male über die Grapengiesser beriethen, bestimmten sie gleichzeitig, dass der seinen Meister verlassende Knecht sich stets von der Obrigkeit der Stadt einen Brief ausstellen lassen musste: »dat he sich wol ghehandeled hebbe, dar he ghedenet heft«¹⁾. Sonst konnte er nicht darauf rechnen, in den Städten des Bundes eine Stelle zu finden. Man hat hier offenbar den Anfang der namentlich im achtzehnten Jahrhundert als so wichtig betonten »Kundschaften« und ersieht daraus, dass die Städte über dem Interesse für das Einzelne doch das allgemeine Wohl nicht minder im Auge behielten.

Mit den Meistern aller Aemter machte sich ein Beschluss vom Jahre 1417 zu thun. Es war damals üblich, dass die neuen Mitglieder einer Zunft von deren Aeltesten in Eid genommen wurden und diesen ihre Dienstbriefe, welche über die Aufnahme entschieden, vorlegen mussten. Durch Beschluss der Hansestädte vom genannten Jahre wurde nun bestimmt, dass fortan diese Briefe von der einen Ortsobrigkeit an die andere gebracht werden sollten.

Endlich kommen in den Jahren 1547 und 1557 gemeinsame Beschlüsse wegen Bestrafung der muthwilligen Umtriebe der Handwerksgelesen vor²⁾.

Anhang.

1. Statut der Wollenweber zu Rostock 1362 Juni 17. (Rostocker Stadt-Archiv. Liber arbitrorum. S. V b.)

Item anno Domini 1362 feria sexta proxima post festum corporis Christi dicti lanifices bene deliberati unanimiter arbitrati sunt pro se et suis successoribus, quod quicumque falsos faceret pannos vel falsam lanam ex eis carebit

1) H. R. I, 1 Nr. 188 § 9. 10.

2) Burmeister, Beiträge S. 150.

suo dicto officio per annum et diem, quo elapso stabit in dominis consulibus et officio, utrum ipsum recipere voluerint ad officium antedictum. Presentibus dominis Ludolpho Godlande seniore et Ludolpho Nyendorp magistris excessuum.

- (1) Primo. Ropewulle schal men nicht maken to den besten lakenen, de me bezeghelt, bi 10 schilling broke.
- (2) Item neman schal sulven wullen uthdregen ofte synen boden uthdregen laten bi 10 sl.
- (3) Item de wicht uses gantzen ammetes unde lôn scal overendregen bi 10 sl.
- (4) Item overseeschee wulle scal neman laten arbeyden an unsem ammete, wente id is valsch.
- (5) Item unse Rozstoker laken scolen holden 32 elen langh unde 2 elen breet.
- (6) Item weret dat laken wandelbar vunden worden, dar snyden de olderlude twe snede dore unde, des dat laken is, de weddet dat mid 10 sl.
- (7) Item we synes sulves wert an unsem ammete, de scal 30 mark Rozstoker penninge hebben egen umbiworen; wil men em des nicht beloven, de scal dat waren mid twen bedderven luden an unsem ammete.
- (8) Item weret, dat laken bezegelt weren unde quemen buten ofte bynnen unde weren nicht binnen also gud alze buten unde men dat bewisen mochte, alze me van rechte scolde, dat mach de rat richten na eren gnaden.
- (9) Item enes ysliken bedderven mannes name, syn toname unde syn rechte merke, dat he vordegedingen wil, scal bi dessen scriften stan, de an unsem ammete syn.

2. Rostocker Rathsverordnung, dass die in der Umgebung der Stadt wohnhaften Wollenweber ihre Wolle nicht nach Rostock zum Verspinnen bringen dürfen. 14. Jahrh.

(Rostocker St.-Archiv. Liber arbitrorum S. V b; andere Hand wie ad 1. Undatirt.)

Item wente de rad to Rozstok irvaren heft, dat sik de wullewevere buten by Rozstok wonaftich sere vormeren unde deme ampte der wullewevere bynnen Rozstok wonaftich to vorevanghe synt, hirumme heft de rad deme erbenomeden ampte umme erer bede willen ghegunt desse underscrevene endracht, so dat neen wullewever van buten to, dede eres amptes neen medekumpan is, syne wulle schal bringhen ofte bringhen laten bynnen Rozstok to spynede edder dar spynnen laten. We hirane brekt, de schal dat deme rade wedden myt 3 marke sulvers unde dat gut schal vorvaren wesen. Unde nement van deme wullewever ampte schal hir weme ane beclaghene ofte schuldigen by wane, ane de jenen dede in schynbarer dât unde myt vormel dinghe der spynneterschen hir ane bevunden werden. Desse endracht schal stan up voranderent des rades.

3. Vereinbarung der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg über die Wollenweber-Gesellen. 14. Jahrh.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitrium. S. VI a. Undatirt.)

Witlick sii dat desse nascreven articule umme bede willen der olderlude des amptes der wullenwevere uth den steden Lubeke Hamborgh Rozstok Stralessunde Wismer unde Luneborg van deme rade sint togelaten unde stan uppe desser vorbenomeden stede unde rede vorbeterent, wanner se willen.

- (1) Int erste dat nyment bynnen dessen steden Lubeke Hamborgh Rozstok Stralessunt Wismer unde Luneborg schal holden jenigen knapen, de myt unwillen van sineme meystere, dar he tovoren mede denet hadde, gescheden were, dat sii bynnen edder buten der vorhure, sunder id en were dat de knape des amptes unde sines meysters willen, dar he mit unwillen van gescheden were, gemaket hadde.
- (2) Item schal nyment deme anderen sine knapen, enen edder mer, entmeden ofte entspanen, entmeden ofte entspanen laten myt jenigen worden bynnen edder buten dessen vorbenomeden steden.
- (3) Item weret ok dat jenich knape dende in dessen vorbenomeden steden unde mit unwillen van sineme meystere schedede unde denne umme des unwillen in eyn veltkloster ofte jenige clene stede edder wicbelde to denende toghe, den knapen schal na der tid nyment meden edder holden, er der tid de knape des jennen, dar van he mit unwillen togen is, willen gemaket heft.
- (4) Item weret ok dat jenich knape bynnen der tid der vorhure sineme meystere jenige dage vorsumede to arbeydende sunder reddelke notsake, denne mach em sin meyster vor enen jewelken dach afkorten enen lubischen schilling in vormyringe siner vorhure.

4. Rathsverordnung über die Böttcher in Rostock. 14. Jahrh.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitrium S. VII a. Undatirt. Vergl.

[Nettelblatt] Hist. dipl. Abhandlung S. LXXXVIII Nr. XXXII.)

Vurder na desser tid hefft de rad eyns gedregen mit den olderluden unde ganzen ampte der bodeker in jegenwardicheit der borgere:

- (1) Int erste schal eyn yslik bodeker sine tunne gud maken sunder wrak, als he darvor antworden wil unde schal sinen settnagel dar up setten, den he den wedheren schal vorbringen unde bekant geven. Settede ok jenige bodeker enen knecht to, tunne to howen unde to makende, de knecht schal des gelike sinen setnaghel darup setten unde sine here schal des knechtes settnagel den wedheren ok bekant geven, als he darvor antworden wil.
- (2) Item nen bodeker schal tunnen maken van klovedenn holt, dat hir bynnen klovet is, noch van wittem holt edder bundeken holt bi vorlust des amptes unde wo de rad dat richten wil.

- (3) Item eyn juwelk bodeker schal vor sine tunne unde setnagel antworden; were dat jenich schade queme van sinen tunnen, de bewislik were, den schaden schal he dem copman vorboten.
- (4) Item were dat jenich bodeker here edder knecht tunnen vorkoffte edder vorsende sunder setnagel, de tunne scholen vorvaren wesen unde wo de rad dat richten wil.
- (5) Alle schal dat stan up des rades vorbeterent.

5. Rathsverordnung über die Böttcher in Rostock 1436 April 21.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitrorum S. VI b (ein eingelegtes Oktavblatt mit der Aufschrift von anderer Hand: de dolificibus statutum, enthält das Statut gleichfalls).

Anno Domini etc. 36 des anderen sonavendes na paschen wart gesloten vor dem erliken rade na eyndracht der borgere unde olderluden unde gantzem ampte der bodeker in desser wise:

- (1) De bodeker de scholen de last tunnen geven vor 4 mr. unde nicht durer. Were dat jemant ut erem ampte durer geve, de schal sin ampte eyn jar dallegghen. Were ok we in erem ampte, de sine tunne in den kelre slote unde nicht vorkopen wolden den borgheren unde inwonren up duren kope, de daran bevunden wert, de schal des geliken sin ampt eyn jar dalleggen.
 - (2) Item scholen se den borgeren unde bynnen unde buten rades to erer behoff unde not tunnen schicken unde tunnen vorkopen unde nicht vorsman de jene de tovoren hebben tunnen howen laten. Unde de borgere bynnen unde buten rades, de tunnen howen laten, de scholen howen laten van der vorbenomeden tid went to sunte Johans dage to myddensomer negest tokomende ere holt vorhowen unde sliten, unde wes se over hebben den bodekern vorkopen umme mogelike pennighe. Unde na der tid scholen nen borgere bynnen edder buten rades tunnen howen laten, alle de wile, dat se de tunnen umme 4 mr. geven als vorscreven is unde den kop holden.
 - (3) Item de knecht de den borgeren bynnen edder buten rades gehowen hebben, de amptes wert sin, de scholen se in eren denst unde ampt nemen.
 - (4) Item were dat na desser tiid unde eyndracht den erliken olderluden unde ganczen amptbroderen wes schelende were, dat scholen se gutlik unde vruntlik soken vor dem rade unde borgeren, dat in guder vruntscop unde eyndracht to vorhandelen.
 - (5) Desse eyndracht so to holdende hebben de ersamen olderlude unde ganczen amptbroderen der bodeker belevet in jegenwardicheit des rades unde der borgere up des rades vorbeterent.
-

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

STAGNUM, DAS BALTISCHE MEER.

VON

K. E. H. KRAUSE.

Dass die Ostsee bei den Cisterciensern *stagnum* und ihre östliche Provinz an der Küste dieses Meeres *provincia stagnalis* heiße, und dass dieser Name, vermuthlich aus dem slav. *blato*, *balaton* übersetzt, uns zugleich die Erklärung für das Wort »Baltisch« gebe, ist Jahrg. 1884, S. 42 Anm. 8 angegeben und war schon vorher in dem inzwischen erschienenen Jahresber. der Geschichtswiss. 1883 II, S. 166 Nr. 53 bemerkt worden. Es wird dieses *balaton* = *stagnum* = *palus* auch die Brücke zeigen, auf welcher unsere ältesten Chronisten die *paludes Maeotides* in dem herrschenden geographischen Dunkel in die nördliche Ostsee gelangen lassen konnten.

Stagnum als *palus* und *lacus* ist ja bekannt; hier sollen aber noch einige Stellen folgen, wo das Wort geradezu die Ostsee bedeutet. Dr. Koppmann hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass schon Lappenberg, *Urk. Gesch. der deutschen Hanse* 2, S. 759, sagt: »*Stagnum*, die Ostsee«, und zwar fussend auf den schlagenden Ausdruck der Urkunde Meckl. *Urk.-B.* 9 Nr. 6564: *capitanei et stipendiarii dominorum Lubicensium et Rostokcensium, qui emissi erant, ut stagnum et communes mercatores pro violentiis defenderent*. Ebenso unzweideutig sind die übrigen Ausdrücke, welche Römer im Wort- und Sachregister zum *Mekl. Urk.-B.*, Bd. 12, verzeichnet, S. 474: *ad stagnum ducere, pecora de stagno venientia*; S. 499: *ab ista parte stagni et ultra stagnum*, diesseits und jenseits der Ostsee.

Der lübische Dominikaner Hermann Corner sagt zum Jahre 1364 nach dem Cod. Guelferb.: Rex Dacie Woldemarus bellum navale gerens cum civitatibus stagnalibus; nach dem Cod. Gedan. ebenso, nur dass agens statt gerens steht; Cod. Linkop.: Anno domini 1364 civitates stagnales cum copiosa multitudine transfretantes venerunt in Daciam contra Woldemarum regem; dagegen cod. Hamb.: Civitates maritime, quarum capud dudum extitit urbs Lubicana, cum navali exercitu magno Danorum regnum intraverunt (Hanserecesse I, 1, S. 197). Es war folglich der Name so allgemein in Lübeck für die See, also die Ostsee, bekannt, dass man maritimus durch stagnalis wiedergeben konnte, und damit stimmt auch, dass das wahrscheinlich auf Corner beruhende Chron. slav. ed. Laspeyres, S. 169, die wendischen Städte civitates stagnales, in der deutschen Wiedergabe aber (der Wendeschen Chronik) S. 168 »Seestede« nennt. Auch aus dem Stadtarchiv zu Reval nennt Theod. Schieman, Histor. Darstellung etc. S. 246, »Ius nautarum per civitates stagnales confirmatum«, die von dem lübischen Rathsecretär Johann Bersenbrücke für Reval ausgefertigte Originalcopie der H. R. III, 1 Nr. 367 aus anderer Quelle abgedruckten hansischen Schifferordnung vom 22. April 1482 (also zur Zeit der Entstehung des Chron. slav.). Wie aber der nordische und niederdeutsche Ausdruck für die offene See »haf« (Mittelniedd. Wb. II, S. 172) auch für die grossen meerartigen Strandseen der pommerschen und preussischen Küsten gebraucht wurde, so kommt auch dafür stagnum vor; vgl. Feit, Glossar zu Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 3, S. 574: Stagnum recens, quod vulgo dicitur Versche Haf (= süssee Meer).

II.

ZUR EROBERUNG GOTLANDS DURCH DEN DEUTSCHEN ORDEN.

MITGETHEILT

VON

H. GROTEFEND.

Von einer Wachstafel in Oktavformat, die der inzwischen verstorbene C. A. Milani zu Frankfurt in Paris erstanden hatte, copirte ich im Jahre 1878 nachfolgende Aufzeichnung.

Ueber die Bedeutung derselben kann kein Zweifel herrschen. Am 23. Januar 1398 wurde zu Marienburg beschlossen, gegen Gotland ein Heer und eine Flotte auszurüsten, die Februar 22 segelfertig zu Danzig sein sollte (H. R. I, 1 Nr. 424 § 2); am 5. April urkundete Herzog Johann von Meklenburg über die Bedingungen, unter denen er dem Hochmeister Wisby und das Land Gotland übergab (H. R. I, 1 Nr. 437). In der preussischen Parteischrift (H. R. I, 1 Nr. 438 § 9) heisst es über diese Expedition: »der homeister lys usrichten wol 84 schiff, cleyne und gros, und lys dy vol vytalgen und dorin thun buchsen und pulver, und wes das man bedorffte und bedarff czu orley, und saczte dorin 4000 man czu harnisch, und gab yn methen in dy schiff 400 pherd, ab yn Got hulffe, das sy das land gewunnen, das sy das land domethe bereyten und becrefftigen mochten«. Nach dem angeführten Recess von 1398 Januar 23 sind aber diese Angaben auf die Hälfte herabzu-

setzen: »man sal usmachen mitdenander 2000 man gewapent; des sullen sien 10 grosse schiffe und 30 andere«. — Zu diesen 2000 Gewapneten hatten die 5 grossen Städte 400 zu stellen: »Thorun 95 man, Elbing 95 man, Danczk 160 man, Koningsberg 35 man, Brunsperg 15 man; hirmyte . . . sal ingerechint werden schipmanne, bosman (und alle) dy iren vullen harnasch haben«.

Unsere Aufzeichnung zählt nun diejenigen auf, die aus einer dieser Städte an der Expedition nach Gotland theilnahmen. Die Krüger und Weber stellen je 3 Mann, die Gerber, Bäcker, Knochenhauer und Schuhmacher je 2 Mann, die Schneider und Pelzer je 1 Mann, zusammen 16 Mann. Darauf folgen weitere 8 Mann ohne Bezeichnung ihres Gewerbes, und neben Gerbern, Bäckern und Schuhmachern stehen gewissermaassen in zweiter Kolumne ein capitaneus und zweimal 2 Mann, zusammen nochmals 13. Diesen Zahlen nach wird man die Aufzeichnung wohl nach Königsberg oder Braunsberg setzen müssen; im ersteren Fall hat man anzunehmen, dass einige Namen fehlen; im letzteren würde die Ueberszahl durch die Annahme erklärt werden können, dass ein Theil der Mannschaft beurlaubt und durch Andere ersetzt wurde. Vielleicht geben die Namen einem Lokalkundigen sicheren Aufschluss.

Anno Domini m° ccc° lxxxviii°.

Hii fuerunt in reysa Gotlandie:

Tabernatores habuerunt tres:

Jacob Fruczkw. Swarcze. Math. Pampich.

Textores habuerunt tres:

Spremberg. Jacob Fischer. Math. Henfeling.

Cerdones habuerunt duo: | Joh. Schule

Kezeling. H. Warnaw. | capitaneus.

Pistores habuerunt duo: | Joh. Wepecz.

Frenczil. H. Gunczil. | Ny. Schramme.

Carnifices habuerunt duo:

Symon Kuylhaupt. H. Engilke.

Sutores habuerunt duo:		Trumrey.
Mauricius cum fratre.		Ny. Gunczil.
Sutores habuerunt unum:		Joh. Gleser.
(Pelli)faces habuerunt unum:		Mertin.
Fryenstad.		Boxholcz.
Pe. Knof.		Kenlinbyr.
Stenczlynne.		Lorencz Frischma(n).
Glockingisser.		Colfer.

III.
DIE WEHRKRAFT DER ROSTOCKISCHEN
AEMTER.

VON
KARL KOPPMANN.

Die im Nachfolgenden mitgetheilte Aufzeichnung »wu de ampte plegen uhttomakende« ist dem im Rathsarchiv zu Rostock aufbewahrten sog. Rothen Buch Bl. 81 b entnommen, von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben und geht, wie die Ueberschrift besagt, auf eine ältere Niederzeichnung in »der olden rullen« zurück.

Ihre nächste Bedeutung hat sie natürlich für die Geschichte der Wehrkraft unserer hansischen Städte; daneben aber ist sie für die nähere Kenntniss des Gewerbslebens von Wichtigkeit. In beiden Beziehungen wird es von Interesse sein, die gleichartige hamburgische Aufzeichnung, die uns Westphalen erhalten hat¹⁾, zum Vergleich heranzuziehen.

Gleich der erste Blick zeigt uns den auffallenden Unterschied, dass die Gesamtzahl der Mannschaft, welche die

¹⁾ Diese »Ordinatio officiorum in Hamborch pro defensione facta« war nach Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung 1 (Zweite Ausg. Hamb. 1846), S. 426, einer Sammlung der Amtsrollen von 1375 angehängt, aber »den Schriftzeichen nach etwa ein Jahrhundert später« geschrieben. Die Namen der Aemter und die Zahl der von ihnen gestellten »Schützen« hat Westphalen in der Anmerkung zu S. 426 mitgetheilt.

rostockischen Aemter aufbringen, sich auf 622 beläuft, während die Gesamtzahl der Schützen, die von den hamburgischen Aemtern gestellt wird, nur 167 beträgt. Freilich gestaltet sich dieses Verhältniss etwas anders, wenn man auf jeder Seite in Abzug bringt, was auf der andern fehlt, in Rostock die 150 Träger, in Hamburg die 20 Krüger; immerhin kommen aber noch auf 472 Mann in Rostock nur 147 in Hamburg, also nicht ganz ein Drittel (0,31 Procent). Fragen wir nach der Erklärung dieses Unterschiedes, so wird, da es undenkbar ist, dass Rostocks Bürgerschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts dreimal grösser gewesen sei als diejenige Hamburgs zu gleicher Zeit oder gegen Ende des 14. Jahrhunderts, da ferner die Annahme, dass man in Rostock die Wehrkraft der Aemter dreimal stärker angespannt habe, als in Hamburg, keine Wahrscheinlichkeit hat, und da endlich die ausdrückliche Angabe, die hamburgische Ordinanza sei »pro defensione facta«, zweifelsohne auch auf diejenige Rostocks zu beziehen ist, wohl nur die Vermuthung aufgestellt werden können, dass die rostockische Aufzeichnung nicht gleich derjenigen Hamburgs von »Schützen« handle. Ist diese Vermuthung richtig, so veranschaulicht uns der Vergleich der beiden Ordinanzien die Veränderung, welche die allgemeine Einführung des Gebrauchs der Armbrust — denn an diese, nicht an Feuerwaffen, muss gedacht werden — in der Wehrpflicht und folgerichtig auch in der Wehrkraft der Aemter bewirkte.

Dyt nabeschreven iss geschreven uth der olden rullen, wu de ampte plegen uthtomakende.

1. ¹⁾ De schomakere . . .	40	8. De remensnydere . . .	20
2. De smede	40	9. De kannegetere	16
3. De beckere	30	10. De haken	30
4. De kremer	20	11. De scroder	20
5. De peltzer	20	12. De gerwer	20
6. De knokenhouwere . .	20	13. De wullenwever	20
7. De boddekere	20	14. De lynnenwever	16

¹⁾ Die vorangestellten Zahlen sind von mir hinzugefügt.

15. De goltsmede	3	30. De koelhaken	6
16. De bårtscherer	6	31. De solthaken	5
17. De klippekenmakere	5	32. De witgerwer	3
18. De patynenmakere	5	33. De appelhaken	3
19. De sedelere	5	34. De armborsteer	5
20. De repere	10	35. De dregher	150
21. Wantschere	5	36. De louwentsnydere	3
22. De kistenmakere	5	37. Swertfegere	3
23. De murlude	10	38. Dreyer	3
24. De tymmerlude	10	39. Hotfiltere	3
25. De glaseworter und malere	2	40. Oltscrodere	10
26. De vòrlude	4	41. Kledersellere.	
27. De visschere	20	42. Specksnyder.	
28. De netelere	3	43. Bekermakere.	
29. De gruttemakere	3	44. Oltleppere.	

Da die hamburgische Ordinanz die Aemter nach der Zahl der Schützen ordnet, so nehme ich eine entsprechende Ordnung mit der rostockischen Aufzeichnung vor und stelle ihr des besseren Vergleichs wegen die ausserhalb Hamburgs vermuthlich wenig bekannte hamburgische Ordinanz, wie sie Westphal mitgetheilt hat, zur Seite.

Rostock :	Hamburg :		
35. De dregher	150	1. De kroegere	20
1. De schomakere	40	2. De boedekere	15
2. De smede	40	3. De knokenhowere	12
3. De beckere	30	4. De gerwere	12
10. De haken	30	5. De vischere	12
4. De kremer	20	6. De schomakere	10
5. De peltzer	20	7. De beckere	8
6. De knokenhouwere	20	8. De smede	8
7. De boddekere	20	9. De hoekere	8
8. De remensnydere	20	10. De kremere	6
11. De scroder	20	11. De wullenwevere	6
12. De gerwer	20	12. De scrodere	6
13. De wullenwever	20	13. De buntmakere	4
27. De visschere	20	14. De hoetviltere	4

Rostock:

9. De kannegetere . . .	16
14. De lynnenwever . . .	16
20. De repere	10
23. De murlude	10
24. De tymmerlude . . .	10
40. Oltscredere	10
16. De bårtscherer	6
30. De koelhaken	6
17. De klippekenmakere .	5
18. De patynenmakere .	5
19. De sedelere	5
21. Wantschere	5
22. De kistenmakere . . .	5
31. De solthaken	5
34. De armborsteer . . .	5
26. De vòrlude	4
15. De goltsmede	3
28. De netelere	3
29. De gruttemakere . . .	3
32. De witgerwer	3
33. De appelhaken	3
36. De louwentsnydere .	3

Hamburg:

15. De armborsterer . . .	4
16. De tymmerlude	4
17. De mürlude	3
18. De goltsmede	3
19. Degropenghetere unde	
de kannenghetere . .	3
20. De linewevere	3
21. De repslegere	2
22. De kertzenghetere . .	2
23. De dreyer	2
24. De maler unde de	
glazeworten	2
25. De kistemakere unde	
de luchttemakere . . .	2
26. De velen ampthe . .	6

Rostock:

37. Swertfegere	3
38. Dreyer	3
39. Hotfiltere	3
25. De glaseworter und	
malere	2

Zum Schluss ordne ich die Aemter nach bestimmten Gesichtspunkten und füge jedem die betreffenden Zahlen aus Rostock (R) und Hamburg (H) bei.

	R	H		R	H
gerwer	20	12	klippekenmakere	5	—
mitgerwere	3	—	patynenmakere	5	—
peltzer	20	—	scroder	20	6
buntmakere	—	4	oltscredere	10	—
wullenwever	20	6	kledersellere	—	—
wantschere	5	—	hotfiltere	3	4
lynnenwever	16	3	bartscherer	6	—
louwentsnydere	3	—	armborsteer	5	4
schomakere	40	10	swertfegere	3	—
oltleppere	—	—	smede	40	8

	R	H		R	H
goltsmede	3	3	knokenhouwere	20	12
kannegetere	16	3	specksnyder	—	—
murlude	10	3	kertzenghetere	—	2
tymmerlude	10	4	gruttemakere	3	—
kistenmakere	5	2	kremer	20	6
glaseworter u. malere	2	2	haken	30	8
sedelere	5	—	solthaken	5	—
remensnydere	20	6	koelhaken	6	—
boddekere	20	15	appelhaken	3	—
dreyer	3	2	visschere	20	12
bekermakere	—	—	vorlude	4	—
netelere	3	—	dreggher	150	—
reperer	10	2	croegere	—	20
beckere	30	8			

Hält man fest, dass das Verhältniss der Gesamtzahlen ungefähr wie 3 : 1 ist, so gewinnt man ein ziemlich deutliches Bild von dem Unterschied in den Gewerbsverhältnissen der beiden Städte. Rostock ist reicher als Hamburg an Haken ($5^{1/2} : 1$), Leinwebern, Kannengiessern ($5^{1/3} : 1$), Pelzern, Reifern, Schneidern, Schmieden ($5 : 1$), an Sattlern ($4^{1/4} : 1$), Schuhmachern ($4 : 1$), Bäckern ($3^{3/4} : 1$), ungefähr gleich reich an Wollenwebern, Maurern, Krämern ($3^{1/3} : 1$), Zimmerleuten, Kistenmachern ($2^{1/2} : 1$), ärmer an Gerbern, Knochenhauern, Fischern ($1^{2/3} : 1$), Drechslern ($1^{1/2} : 1$), Böttchern ($1^{1/3} : 1$), Armbrustmachern ($1^{1/4} : 1$), Goldschmieden, Glasern u. s. w. ($1 : 1$) und Hutmachern ($8/4 : 1$).

IV.

EINE HANSISCHE SEEVERSICHERUNG AUS DEM JAHRE 1531.

MITGETHEILT

VON

ADOLF HOFMEISTER.

In welcher Weise sich der hansische Handel des 15. und 16. Jahrhunderts die Vortheile der Versicherung gegen die mancherlei Unfälle, denen Schiff und Ladung zur See ausgesetzt sind, zu nutze gemacht hat, ist noch immer eine offene Frage. Schon von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an hat sich das Seeversicherungswesen in Portugal, Spanien und Italien zu einem vollständig ausgebildeten, reichen Gewinn versprechenden Betriebe ausgebildet¹⁾; in den Niederlanden (Brügge, Antwerpen) bestand bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein lebhaft betriebenes Assekuranzgeschäft; in den Seestädten unserer deutschen Nord- und Ostseeküste dagegen mangelt bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts jede Spur eines solchen, und selbst für die Benutzung fremder Versicherungsgelegenheiten lag ein directer Beweis bisher kaum vor. Ein Zufall führte mir nun vor kurzem ein Document in die Hände, welches in mehr als einer Beziehung der Beachtung werth erscheint. Es ist die Police über eine im Jahre 1531 zu Antwerpen abgeschlossene Seeversicherung für

¹⁾ Reatz, Geschichte des Europäischen Seeversicherungsrechts. I. (bisher einziger) Theil, Leipzig 1870, S. 13 ff.

das Gottschalck Remlynckrade¹⁾ gehörende Schiff »der Schwan«, Schiffer Mathias Kuntze von Lübeck, nebst Ladung auf der Fahrt von Lübeck nach Arnemuiden, in der Höhe von 1883 flämischen Pfund, also annähernd 10,000 Mark Lüb. Dieselbe dürfte, wenn nicht die älteste uns erhaltene derartige Urkunde für Nordeuropa überhaupt, so doch wohl die älteste, in deutscher Sprache für ein deutsches Fahrzeug ausgestellte sein, welche bisher zum Vorschein gekommen ist. Ob wir damit zugleich ein allgemein gültiges, feststehendes Formular vor uns haben, wie es in Antwerpen nach den Untersuchungen von Reatz wahrscheinlich bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts existirt haben mag, oder nur das Formular des den Vertrag aufsetzenden Notars, das zu beurtheilen bin ich ausser Stande, da mir die bezügliche Schrift: Ordonnances du duc d'Albe sur les assurances maritimes de 1569, 1570, 1571, Brüssel 1877, nicht zugänglich und nur aus der mir von Herrn Professor V. Ehrenberg freundlichst nachgewiesenen Besprechung von Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 (1873), S. 359, bekannt ist, und überlasse die Würdigung des werthvollen Instruments nach seiner rechtshistorischen Wichtigkeit Berufeneren. Die Urkunde mit ihren 44 Unterschriften, von denen ein Viertel für Gesellschaften gilt, giebt uns einen Einblick in die damals in Antwerpen und Brügge vertretene hauptsächlich italienisch-spanische Handelskolonie. Nur ein niederländischer, wenige für provenzalisch und französisch anzusehende und ein einziger unzweifelhaft deutscher Name finden sich darunter. Der letztere ist der des Antwerpener Vertreters des Hauses Welser in Augsburg, dessen Bevollmächtigte an Seeplätzen, wie uns durch das Tagebuch Lucas Rem's²⁾ für Lissabon und Antwerpen bezeugt wird, auch an der sonst fast ausschliesslich in den Händen der Italiener und Spanier liegenden Seeversicherung sich zu betheiligen pflegten. Die Höhe der in diesem Falle gezahlten Prämie ist leider nicht zu ersehen.

Die vorliegende Police ist auch im Aeusseren auffällig. Sie

1) Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1885, S. 128—30.

2) Herausgegeben von B. Greiff im 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereins im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. Augsburg 1861.

ist auf einen grossen Bogen in Plakatform gedruckt und, wie ich glauben möchte, in Lübeck. Zu welchem Zwecke, ob vielleicht zur Vertheilung an die einzelnen Versicherer oder an Theilhaber an Schiff und Ladung, darüber sind nur Vermuthungen möglich. Dass der Druck wirklich praktischen Zwecken gedient hat, daran lässt das der Universitäts-Bibliothek zu Rostock gehörige Exemplar keinen Zweifel. Dasselbe ist in Briefgrösse ($\frac{1}{32}$ des ganzen Bogens) zusammengelegt, trägt auf der Aussenseite ein D (detur?) und zeigt noch das durch alle Lagen durchgehende Loch, durch welches der umschlingende Faden hindurchgezogen war. Es lautet mit Auflösung der im Druck vorkommenden Abkürzungen von Wort zu Wort:

In Gades namen, Amen. Wy Koeplude, Assurors, hyr vndergeschreuen, bekennen vnde bestan, dörch desse yegenwardyge schrifft, dat wy entfangen hebben, so vële geldes vnde gudes, van Godschalck Remlynckraden, Kopman yn Oestlant, dar vör wy êm assureren efft vorwissen, de Summe van gelde hyr vnder geschreuen, mit vnsen egenen handen, vp de gûder kopenß vnde Schip, genômet de Swaen mit aller tobehörynge vnd geschütte, bynnen vnde buten, nictes vthgeslaten, dem genomden Godschalck, ofte yemande anders tobehörende, ydt sy denne watterleye wâr effte gûder ydt syn, dörch êm effte eyenen anderen, vp dat vörgeschreuen Schip (nu tho Lûbeck yn Ostlandt vorschreuen lyggende) geschêpet, vp welckêre Schip Mathias Kuntze van Lûbeck, effte eyn ander de Schipper ys Van der tydt an, dat dyt Schyp mit den vörgeschreuen gûdern vnd kopenschop, begünt afftho lopende, effte afloopt vth der Hauen van Lûbeck, vnd yn de Hauen tho Armûye yn Zelandt gekamen ys, So neme wy vp vns de mōye, last, sorgē vnd êuentûr, düsses vörgeschreuen Schepes vnde gûder, beth tho der vörgeschreuen Hauen, tho Armûye, dar van wy ydt êuentûr stan, so wol der See, des waters, also des Fürs, Frûnde, Vyende, breue edder breuen, van kopenschop vnde mercken, Ock van aller tosaage Keyßer, Kōningen, Princen, vnde heren, Ock vor gewalt vnde deuerie, edder ßûs yenniges schaden vnde ynvalß haluen, Welck men bedencken vnde nicht bedencken kan vnde mach, dat dem Schêpe vnde gûdern mach schêdelick syn vnd tokamen, nictes buten bescheden, beth so lange, dat dyt vör-

geschreuen Schip, mit den gütern yn de vörgeschreuen haue gekamen ys, dar vor dem Ancker licht, vnde de vörgeschreuen kopenschop vnde güder vp geschepet, vnde an landt gebracht, vnde altosamende yn gudem beholde geborgen sin, vnde ym valle, dat ydt sick na dem willen Gades begeue (welck nicht geschen möte) dat hyr yennich gebreck ynuelle, anders dan gutt. So belauen, obliqeren vnde vorbynden wy vns deme vörgeschreuen Gotschalcke, effte brynger düsser yêgenwardigen Zedulen, effte laue Zedulen, Erliken vnde vullenkameliken, bynnen twe Månte dar na (alß vns effte den vnßen sülckens vorwytticket ys) wol tho betalen, So vële vnde all dat wy mit vnßen egen handen hyr vnder geschreuen vnde vorwilkört hebben, Sünder alle wedderseggent, vprückelse edder vortoch, Dem geliken gelauen vnde vorbynden wy vns ock, all den schaden, de vns möchte tokamen, effte dar van entstan, ock wol tho betalen.

Vnde ym valle, dat me warhafftige tydynge erföre, eyn Yar na der tydt, alß dyt vörgeschreuen Schip van Lübeck gelopen ys, vnde vëllichte yn eyne ander Hauen gekamen, vnde süst mit den güderen noch geborgen weer, so schal Godtschalck vnde de synen gehalten syn, vns wedderümme tho geuen, wes se van vns entfangen hebben, vnd dat na dem Seerechte, Vsantie vnde Costume der Stadt Lunden yn Engelandt. Nichte myn so consenteren vnde beleuen wy, yn dem vörgeschreuen valle, dat Godtschalck effte eyn ander van synent wêgen de handt vp sodane Schip vnde güder mach leggen, vnde de antasten, ane vnse vorlöff vnde consent, vnde se bryngen yn de vörgeschreuen Hauen, yodoch vp vnse vnkost vnde têrynge der assurantien vnschêdelick, so dat de gelikewol blyue yn êrer vullenkamen macht, Vns vorbyndende mit lyue vnde gude, yêgenwardich vnde tokamende, Renuncierende vnde vorsakende alle behelpe vnde exemptien der Rechte, der dâdt, vnde alle des yennen, dat vns möchte hyr entyêgen behûlplick vnde bâthlick syn, sünder alle bedroch, argelyst vnde quade fûnde. Thor tûchnisse der warhey, hebbe wy dysse tosaige vnde beleuinge laten schriuen, dôrch eynen anderen, yn sülcker krafft, so alße offte se eyn yder van vns mit syner egen handt süluen geschreuen hadde, ock thor tydt, dat eyn yder mit syner egen handt, hyr vnder geschreuen hefft, vnde vp de süluesten tydt gegeuen tho

Antwerpen, XIII. Julij. Yn dem yare vnde geborth vnser Heren, vörgeschreuen 1531. Godt de Here, wylt ynt ende wol bewaren, aldúß vnder geschreuen.

Jhesus, Wy Paschael Pawel de negro vnde de geselschap, synt tho frêden, vor Vöfftich Pundt grote Flamß, Hüten am XXVIII. dage Julij. 1531. tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Ick Jürgen van Barros, segge dat ick tho frêden byn, de vaer vnde éuentúr tho stande vp dat Schip, welck Godt beware, de Summa van Vertich pundt grote. am XXVIII. Julij. M.D.XXXI. Ick segge ydt Schyp vnde guds, darynne befrachtet.

Ick Jürgen Lopes segge, dat ick tho frêden byn, vnde de vår ydt éuentúr tho stânde, van xvij. Pundt grote Flaemß, vp dat vörgeschreuen Schyp vnde gúder dar ynne geladen, all tohórende dem vörgeschreuen Godtschalcke, welck Godt behóde, den XXVIII. Julij. Anno M.D.XXXI.

Ick Ruys Fernandes segge, dat ick tho frêde byn yn dyt Schyp, welck Godt behóde, vor de Summa van Vöfftich Pundt Flamß, tho Antwerpe, Am XXVIII. Julij. Anno M.D.XXXI.

Ick Johan Symon byn tho frêde, ynt vörgeschreuen Schyp, welck Godt beware, vor Vöfftich Pundt grote Flamß, Ick segge Vöfftich pundt, geschen tho Antwerpe, am XXVIII. Julij. Ym yare M.D.XXXI.

Wy Bernhardinus cenani, Johan Balbani vnde vnse geselschap, syn tho frêde van dysser vorwyssinge, vor de Summa van Vöfftich Pundt grote Flamß, Des xxviiij Julij. Anno M.D.XXXI. tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Wy Franciscus vnde Steffen Bourlamachij, vnde vnse geselschap, syn tho frêde mit dysser assurantien, vor de Summa van Hundert Pundt grote Flamß, des xxix. Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Welck Godt bescherme.

Wy Jaspas Duccij, vnde vnse geselschap, vorwyssen tho Hundert Pundt grote Flamß, half vor my vnde de geselschap, vnde half vor Hinrick van Reeß, des xxix. Julij. Anno M.D.XXXI. Welck Godt beware.

Ick Johan Carli Deliaffaitadi, byn tho frêde, mit düsser Vorwyssunge, vor de Summa van twe Hundert Pundt grote Flamß, Hüten am lesten dage Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Wy Bonaventura Michelß, Jeronimus Arnolphini vnde vnse geselschop, syn tho frêde mit düsser vorwyssunge, vor de Summa van Tachtentich Pundt grote Flamß Des xxx. Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Jeronimus Spinula q. d. Steffani, byn tho frêde, des yennen dat vörgeschreuen ys, angânde de Summa van Vöffteyn Pundt grote Flamß, Hûden am andern dage Augusti. Anno M. D. XXXI Tho Antwerpe. Godt wilt auer all bewaren.

Ick Sebolt Kûneyßel, ymme namen Johans vnde Jacobs Welzer, byn tho frêde, van dysser vorgeschreuen vorwissunge, mit Dörtich Pundt grote Flamß, Amme drüdden Augusti. Anno M.D.XXXI. Godt wil ydt tho der beholdy[nge vören?]¹⁾.

Wy Franciscus de Grimaldi vnde Augustin de Aurea, syn tho frêde, dyss[e vorschreuen] angandes, De Summa van Vöfflich Pundt grote Flamß, Hûten amme drüdden Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe. Godt wylt all [bew]aren.

Wy Symon Pecorij, vnde de geselschop, syn tho frêde vor de Summa, van Hundert Pundt grote Flamß, Amme IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI. to Antwerpe.

Ick Fernandus Daza, byn tho frêde yn dyt Schyp, welck Godt behôde, vor de Summa van Vöfflich Pundt grote, tho Antwerpe. IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Symon spinula q. d. Benedicti, byn tho frêde des vörgeschreuen, angânde de Summa van 18. Pundt grote Flamß. IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe. Godt wyl ydt bewaren.

Wy Arnolt de Plano vnde Johan Sadorme, syn vp gewisse rêkenshop apenbar tho frêde, vp dyt Schyp tho 20. Pundt grote. Des IX. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Diego de sancto Dominico, byn tho frêde yn dyssem Schepe, tho Vöfflich Pundt grote Flamß. amme V. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Johan Baptista Gwyccardini, byn tho frêde, yn de vorschreuen Assurantie, vor de Summa van Vöfflich Pundt grote

¹⁾ Loch im Original.

Flamß, des V. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Welck Godt aueral bescherme.

Wy Johan Paulet vnde Johan Decolodi, syn yn dysser Assurantien tho frêde, vor de Summa van XXX. Pundt grote Flamß, Welck Godt beware, am V. Augusti, Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Alonse de sancto Victore maluenda, byn tho frêde ynt vörgeschreue Schip, welck Godt behôde, vor Hundert vnde Vöfflich Pundt grote Flamß, tho Antwerpe des V. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick de vörgeschreuen alonse de sancto Victore maluenda, byn tho frêde ynt vörgeschreue Schip, noch vor X. punt grote, vp de rêkenshop Juliani de medina to antwerpe. V. Austi. (!)

Ick Gregorius Cattaneus, byn tho frêde, vor achtendörtich Pundt grote Flamß.

Ick Frederick de Muly, byn tho frêde mit dûsser yêgenwardigen vorwissunge, vor Vöffteyn Pundt grote Flamß, des 17. Augusti. Anno 1531. Tho Antwerpe. Godt late ydt kamen, yn beholdene hende.

Ick Alonse Fernandes de spinosa, byn tho frêde yn dyt Schip, welck Godt beware, vor Vöffteyn Pundt grote, Tho Antwerpe. VII. Augusti. Anno 1531.

Ick Andreas Mauriques (!), byn tho frêde, yn dyssem schepe, welck Godt behôde, vor Twyntich. Pundt grote Flamß, amme VII. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Aluarus de Maluenda, byn tho frêde, yn dyt schyp, Welck Godt beschermen môte, vor Hundert Pundt grote Flamß. amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Franciscus de Gaona, byn tho frêde vp dyssem Schepe, Welck Godt behôden môte, vor Dörtich Pundt grote Flâmb. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Jeronimus de Carion, byn tho frêde yn dyssem Schepe, Welck Godt behôde, vor Vyff vnde tachtentich Pundt grote. Tho Brügge, amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Johan de Mendieta, byn tho frede yn dyssem Schepe,

Welck Godt behôden môte, vor Vöffteyn Pundt grote. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Fernandus de Mogica, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck Godt beware, vor Vöfftich Pundt grote. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Peter de Marquina, ymme namen myns Mesters her Johan de Paredes, byn tho frede yn dyssem schepe, welck Godt bescherme, vor xxv. pundt grote. 14. August. 1531.

Ick Franciscus de Sisueros (!), byn tho frede vor Teyn Pundt grote, yn dyssem schepe, Hüten 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Alonseus de Ona, byn tho frede, in dyssem schepe, Welck Godt salueren wil, vor x. *℥*. grote, de Franciscus de Rio, vnde ick lopen 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Diego de sancto Dominico, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck vnse Here beschermen wyl, Vöffteyn *℥*. grote. Tho Brügge. des 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Diego Ortega van Bourgos, byn tho vrede, yn dyssem Schêpe, Welck vnse Here beware, vor Twyntich *℥*. grote Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Marten de salinas retes, byn tho frede yn dyssem Schêpe, Welck Godt bewar, vor Vöffteyn (!) *℥*. grote. Tho Brügge, amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Diego de auila, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck Godt bewar, vor Vöffteyn *℥*. grote Flamß. Tho Brügge, des 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Lodewych de Cuelar, byn tho frêde yn dyssem Schepe, welck Godt bewar, vor Teyn Pundt grote. Amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Franciscus de la terre, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck Godt bescherme, vor Vöffteyn Pundt grote, des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Gregorius de sancto Vincente, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck vnse Here salueren wyl, vor Teyn Pundt grote, de Vyue vor Laurens de spinosa, vnde de andern Vyue vor my. Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Anthonius de Cuellar, byn tho vrede yn dyssem Schepe, Welck Godt bescherme, vor Teyn Pundt grote. Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Marten sans de Thona, byn tho vrede yn dyssem Schepe, Welck Godt behōden mōte, vor Vyff vnde twyntich Pundt grote, amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Johan de Castro, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck Godt bewaren wy (!), vor XXV. Pundt grote, Tho Brūgge amme 14. Auhusti (!). Anno M.D.XXXI.

RECENSIONEN.



DR. C. SATTLER, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen herausgegeben.

Leipzig 1887. Duncker & Humblot. XLVI, 629 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Mit diesem Buche wird unsere Kenntniss der deutschen, so lange vernachlässigten Handelsgeschichte in doppelter Weise erweitert. Es bietet Aufklärung über die Handelsverhältnisse des Hansebundes und ist territorialgeschichtlich wichtig zur Charakteristik des weltlichen Treibens jener hochinteressanten geistlichen Gemeinschaft, die, ursprünglich zu ganz anderen Zwecken zusammengetreten, es im Laufe der Zeit nicht verschmähte, in Concurrenz mit den Einwohnern des von ihr unterworfenen Landes es dem Kaufmanne gleichzuthun.

Mitgetheilt werden Rechnungsbücher der Grossschäffer von Marienburg und Königsberg, sowie zweier flandrischer Lieger aus dem Ende des 14. und dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. Grossschäffer und Lieger sind Beamte des Ordens, die in dessen Auftrage und von ihm bezahlt den Handel treiben. Der ersteren gab es nur 2, mit dem Wohnsitz in Preussen, der letzteren mehrere, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten, mit welchen der Orden vorzugsweise in geschäftlichem Verkehr stand. Die Bücher enthalten theilweise Aufstellungen über den derzeitigen Stand des Geschäfts — Bilanz- und Schlussrechnungen —, theilweise den fortlaufend geführten Nachweis der stattgehabten Ein- und Verkäufe. Sie bieten Notizen über Maass

und Gewicht, Waaren, Preise, Frachten, Spesen u. dergl. m. Dadurch, dass die Grossschäffer ihren geschäftlichen Wohnsitz im Ordenslande selbst hatten, erfährt man aus ihren Rechnungen die Einkaufspreise der Ausfuhrartikel und die Verkaufspreise der Importgegenstände, während die Liegerbücher die in Flandern erzielten Preise der preussischen Ausfuhrartikel und die Einkaufspreise der für Preussen bestimmten Importwaaren angeben. Indess ist es nicht immer möglich, aus der Gegenüberstellung beider Preise einen Schluss auf den erlangten Gewinn zu machen, weil die Verschiedenheit der in Preussen und Flandern gebräuchlichen Maasse keinen genauen Vergleich zulässt und die betreffenden Daten um mehrere Jahre auseinanderliegen.

Aus den Papieren des Grossschäffers von Marienburg sind abgedruckt eine Rechnung vom Jahre 1399 (S. 1—7) und drei Rechnungsbücher aus den Jahren 1404 (S. 7—18), 1410—18 (S. 48—57) und 1417 (S. 57—98). Die Königsberger Grossschäfferei hat zwei Bilanzrechnungen aus den Jahren 1402 (S. 164—167) und 1404 (S. 273—274) sowie sechs Rechnungsbücher aus den Jahren 1400—1402 (S. 100—164), 1402—4 (S. 167—273), 1404—5 (S. 274—275), 1405—6 (S. 275—281), 1411—23 (S. 281—299) und 1417—23 (S. 299—316) geliefert. Von den 3 Liegerbüchern, die in Brügge geführt sind, entstammt eins den Jahren 1391—99 (S. 317—450), das zweite den Jahren 1419—34 (S. 450—474), das dritte den Jahren 1423—34 (S. 474—522). Der Herausgeber druckt nicht alle diese Rechnungen vollständig ab. Da dieselben mehrfach Wiederholungen bieten, so schien es genügend, Auszüge zu geben. Gleichfalls fortgelassen wurden Theile der Bücher, die auf die Verhältnisse des Ordens keinen Bezug nahmen. So strich Sattler in 2 Liegerbüchern die Notizen über die Geschäftsverbindungen der Lieger mit fremden Kaufleuten. Bei den Rechnungsbüchern der Grossschäfferei war dieses Verfahren gewiss sehr zweckmässig; bei den Liegerbüchern aber scheint es uns nicht ganz richtig. Denn wenn die Lieger als Beamte des Ordens die Möglichkeit hatten, neben der Thätigkeit für den Orden noch selbständige Geschäfte zu treiben, so charakterisirt dies den Ordenshandel und seine Organisation, und wäre es interessant, Ausdehnung und Art dieser Geschäfte kennen zu lernen. Dazu kommt der Werth, den der-

artige, bis jetzt nur spärlich veröffentlichte Mittheilungen für die Handelsgeschichte überhaupt besitzen.

Die kaufmännische Buchführung erscheint in diesen Büchern noch auf niedriger Stufe. Ob der Einzelne mehrere Bücher neben einander führte, oder gar wie viele, lässt sich nicht feststellen. Die Vielheit der Bücher, wie sie der heutige Kaufmann kennt, war damals wohl nicht gebräuchlich. Nachweisungen von Ein- und Verkäufen, Schuldverbindlichkeiten, Geldsendungen u. s. w. wechseln mit einander ab, und die Bücher machen daher den Eindruck von Kladden, oder, wenn man lieber will, von Hauptbüchern, in welche alle Geschäfte in der chronologischen Reihenfolge ihres Vorkommens eingetragen sind. Die Rechenkunst war eine geringe; Summirungs- und Multiplicationsfehler sind keine Seltenheit.

Der Abdruck befriedigt alle Wünsche, die in einem solchen Falle gestellt werden dürfen, und erweist die volle Herrschaft des Herausgebers über seinen Stoff. Mit Hülfe der Zeilenzählung kann man sich nach den Registern leicht zurechtfinden. Diese selbst, sowohl das Namen- als auch das Sach- und Wortregister, sind u. E. vollkommen ausreichend. Der Aufnahme von Worten in das Register muss eben irgendwo eine Grenze gezogen werden, und dass sich nicht alle Ausdrücke erklären lassen, kann bei dem heutigen Stand der Forschung nicht dem Herausgeber zur Last gelegt werden. Manche Erklärung hätte sich vielleicht ergeben, wenn Sattler an eine Bearbeitung des von ihm mitgetheilten Stoffes gegangen wäre. Weshalb das unterbleiben musste, hat der Herausgeber in der Vorrede auseinandergesetzt, und wir sind daher nicht berechtigt, ihm einen Vorwurf aus dieser Enthaltbarkeit zu machen. Unser lebhaftestes Bedauern aber darüber, dass der Herausgeber, der sich für die Veröffentlichungszwecke so gründlich in den Stoff hat vertiefen müssen, die dabei erworbene Kenntniss nicht weiter verwerthete, können wir nicht zurückhalten. Die kurze Einleitung, die Sattler spendet, entspricht dem Reichthum des Materials nicht. Sie giebt in der Hauptsache die beiden schönen Aufsätze wieder, welche Sattler in diesen Blättern, Jahrg. 1877 und 1882, über den deutschen Orden, seinen Handel und sein Verhältniss zur Hanse hat drucken lassen, und mit welchen er auf seinen archivalischen

Fund die Aufmerksamkeit lenkte. Ein Nachweis der Länder, mit welchen der Orden in Verkehr stand, ist vervollständigend hinzugefügt. So dankenswerth diese Gabe auch ist, so hätte man doch eine eingehendere Verwerthung des reichhaltigen Stoffs aus derselben kundigen Hand, die ihn überhaupt erschloss, gern gewünscht. Indess auch bei der vorliegenden Gestaltung der Arbeit hat man alle Ursache, dem Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreussen und dem Herausgeber den lebhaftesten Dank dafür zu zollen, dass sie eine derartig wichtige handlungsgeschichtliche Quelle weiteren Kreisen zugänglich gemacht haben.

KARL BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert.

Bd. 1. Tübingen 1886. XX, 736 S. 8°.

J. JASTROW, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit.

Berlin 1886. VIII, 219 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag es erklären, wenn ausnahmsweise zwei Werken, die nach den Grenzen, welche sich die Hansischen Geschichtsblätter ziehen müssen, nicht in den Bereich ihrer litterarischen Uebersichten fallen, Aufmerksamkeit geschenkt wird. Mit der Frage, wie die Bevölkerungszahl mittelalterlicher Städte festgestellt werden kann, haben sich schon Manche beschäftigt. Unter den Städten des Hansebundes sind es Hamburg¹⁾, Lübeck²⁾, Rostock³⁾ und Danzig⁴⁾, für welche gelegentlich der Versuch gemacht ist, die Volkszahl älterer Zeiten zu bestimmen. Aber so wie die Ergebnisse der Forschungen von Laurent, Mantels, Hirsch und Paasche nicht ohne Widerspruch geblieben sind — es sei hier an Koppmann's Beleuchtung der Laurent'schen Berechnungen erinnert⁵⁾ — und unter

1) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 1. S. 141 ff.

2) Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte S. 55—102.

3) Hildebrand's und Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 39. S. 358 ff.

4) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 22.

5) Correspondenzbl. d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichtsvereine. Bd. 29. S. 17 ff.

sich nicht übereinstimmen, so ist es auch der Fall mit den für andere Städte gemachten Aufstellungen von Hegel, Schönberg, Richter, Arnold, Kirchhoff u. A. Sie schlagen alle verschiedene Wege ein und können schliesslich nur einen mehr oder minder genauen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Unter diesen Umständen sind Untersuchungen, welche sich zur Aufgabe setzen, die verschiedenen bisher angewandten Methoden auf ihre Zulässigkeit und Brauchbarkeit kritisch zu prüfen und die dabei gewonnenen Resultate mit einander zu vergleichen, sehr willkommen, doppelt willkommen, wenn sie mit derartigem Geschick und Erfolg geführt sind, wie die oben genannten. Bücher geht übrigens über den angedeuteten Rahmen weit hinaus. Die Ermittlung der Volkszahl mittelalterlicher Städte bildet den Ausgangspunkt seiner Betrachtungen und giebt ihm Gelegenheit zu vortrefflichen klaren Bemerkungen über die Methodenfrage. Aber wichtiger ist ihm doch die Darstellung der socialen Gliederung der Stadtbevölkerung, mit der er ein bis jetzt völlig brach gelegenes Feld betritt, auf welchem trotzdem schöne Früchte zu ernten ihm gelingt. Auch verdient sein Werk insofern den Vorzug vor Jastrow, als er für eine Stadt aus einem längeren Zeitraum neues Material beibringt, das, auf die mühseligste Weise errungen, ihm die Möglichkeit bietet, die als richtig anerkannten Grundsätze mit Fleisch und Blut auszustatten und in Wirklichkeit umzusetzen.

Beide Werke sind gleichzeitig erschienen. Doch lagen von Bücher's Forschungen die ersten Abschnitte bereits in den Jahrgängen 1881 und 1882 der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft vor, so dass Jastrow auf sie Bezug nehmen konnte und mehrfach vielleicht erst durch sie zu seinen Auseinandersetzungen angeregt ist. Auch muss hervorgehoben werden, dass von den oben genannten Arbeiten die von Paasche, Richter und Hegel nach der Veröffentlichung von Bücher's ersten Artikeln in der genannten Zeitschrift erschienen sind, so dass er einen neuen Anstoss für die Aufnahme dieser Untersuchungen gegeben zu haben scheint.

Jastrow's Buch zerfällt in zwei Theile. In dem ersten erörtert er die Methoden, die den bisherigen Ermittlungen der Volkszahl zu Grunde gelegen haben (S. 7—107); in dem

zweiten weist er auf Quellen hin, die zur Zeit für den betreffenden Zweck noch wenig oder gar nicht ausgenutzt sind, und die es ermöglichen würden, Angaben über die Bevölkerung früherer Zeiten in grösserem Maasse zu beschaffen (S. 108—154). Handelt es sich in dem ersten um Versuche zur Bestimmung der Volkszahl im 15. Jahrhundert, so ist in dem letzteren von Quellen, wie sie für das 16. Jahrhundert zu Gebote stehen, die Rede. Zum Schluss des zweiten Theils wird in einer orientirenden Uebersicht der Stand der Forschung sowohl in Bezug darauf, was zur Kenntniss der Grösse der Bevölkerung erreicht ist, als auch hinsichtlich des Gewünschten und Möglichen charakterisirt (S. 155—174). Zwei Beilagen befassen sich mit der Nürnberger Volkszählung von 1449 und märkischen Musterungen und Katastern des 16. Jahrhunderts.

Bücher's Forschungen gliedern sich ebenfalls in zwei Theile. Im allgemeinen Theil (S. 1—47) werden die Frage der Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirthschaftslebens, die bisher versuchten Berechnungsweisen, die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme von 1449 in ihrer Bedeutung für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik besprochen. Der specielle Theil (S. 51—713) bietet in 8 Abschnitten die Bearbeitung des in dem Frankfurter Archiv neu gewonnenen umfangreichen Stoffs. Im Anhang (S. 713—733) sind einige Urkunden aus den Jahren 1350—1450 zum ersten Male abgedruckt.

Da mit seltenen Ausnahmen Zählungen der Bevölkerung im Mittelalter nicht üblich gewesen sind und Schätzungen der Volkszahl einer bestimmten Gegend oder Stadt in der Vergangenheit zu zuverlässigen Ergebnissen nicht führen können, so ist man auf die Vornahme von Berechnungen angewiesen, um mehr oder minder wahrscheinliche und glaubwürdige Resultate zu gewinnen. Diese Berechnungen können angestellt werden:

1) nach der Zahl der männlichen erwachsenen Personen, die in Eidregistern, Bürgermatrikeln u. s. w. sich angegeben finden,

2) nach einem Bruchtheile der gesammten männlichen Bevölkerung, z. B. der waffenfähigen Mannschaft,

3) nach der Zahl der Kirchenbesucher oder Communicanten beiderlei Geschlechts,

4) nach der Zahl der Steuerzahler beiderlei Geschlechts wie sie aus Schossregistern und Steuerbüchern sich ergibt,

5) nach der Zahl der Häuser,

6) nach der Zahl der Haushaltungen,

7) nach den Zahlen für die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Sterbefälle, Eheschliessungen).

Diese Methoden werden von beiden Autoren sorgfältig kritisiert, von Jastrow, wie es die Anlage seines Buches mit sich bringt, in ausführlicher Weise (S. 10—25), von Bücher kürzer, aber nicht minder zutreffend (S. 14—31). Auf die dritte Methode hat Jastrow kein Gewicht gelegt, wogegen Bücher die siebente unerwähnt lässt. Bei dem letzteren erklärt sich dies wohl daraus, dass er sich zeitlich auf das 14. und 15. Jahrhundert beschränkt und aus dieser Zeit Nachrichten über den Bevölkerungswechsel sich nicht erhalten haben. Aufzeichnungen über Geburten und Sterbefälle kommen erst im 16. Jahrhundert auf und sind auch aus dieser Zeit bis jetzt ganz vereinzelt aufgefunden. Ohne Zweifel sind sie aber eine für die neuere Zeit höchst beachtenswerthe Quelle und daher die von Jastrow über sie geführten Untersuchungen (S. 64—79, 138—139, 160) am Platze. Neben diesen Berechnungsweisen, für deren Anwendung sich bereits Beispiele namhaft machen lassen, weist Bücher noch auf die Versuche hin, aus den Zahlen der kirchlichen Anstalten (S. 17), den Zahlen der Schöffen und Rathsmitglieder, den Zahlen der zünftigen Meister im Ganzen oder in einzelnen Handwerken die Grösse der Bevölkerung zu ermitteln, Bestrebungen, über welche indess mit Recht der Stab gebrochen wird, und die sich zur Nachahmung nicht empfehlen. Eine bestimmte Methode kann natürlich von keinem der Autoren als die beste empfohlen werden. Sie haben alle ihre Schwächen, und am zweckmässigsten dürfte es daher sein, wenn sie zur Ermittlung der Volkszahl neben einander angewandt werden können, um durch Vergleichung der Ergebnisse etwaige Ungenauigkeiten auszumerzen.

Begegnen sich beide Autoren in ihren Ausführungen auf methodologischem Gebiete, so gehen, wie bereits hervorgehoben,

sie in der weiteren Darstellung auseinander. Jastrow weist hauptsächlich auf die bevölkerungsstatistischen Quellen für das 16. Jahrhundert hin, die Ausweise über Landestheilungen und über Mannschaftsmusterungen, die Steuerkataster, die Kirchenbücher. Ihm schwebt vor, dass man, um zu einer richtigen Auffassung über die Grösse der Städte und die Vertheilung der Bevölkerung zu gelangen, die Beweise massenhaft zusammenbringen müsse. Nicht die einzelne Stadt, sondern vereinigt ganze Städtegruppen müssten daraufhin untersucht werden. Für die Mark Brandenburg, die, gleichweit entfernt von dem Städte reichthum der Rheinlande oder der Seeküsten einerseits und von der Städtearmuth der Berg- und Heidelandschaften andererseits, ungefähr den Durchschnitt der deutschen Verhältnisse darstellt, versucht er selbst eine Skizze. Jastrow schliesst mit einem Appell an die Mithülfe der Geschichtsvereine, die Sorge dafür tragen sollen, zunächst, dass bekannt wird, wo sich derartige bevölkerungsstatistische Quellen in den Archiven ihrer Bezirke erhalten haben, und dann, dass sie veröffentlicht werden.

Bücher's Untersuchungen sind ein geistvoller Versuch, aus bisher vernachlässigten Quellen mit Hülfe der Statistik neuen Aufschluss zur Beurtheilung des mittelalterlichen Geschäftslebens zu ziehen. Mit Scharfsinn und Fleiss weiss er aus diesen unscheinbaren Registern eine Fülle von belehrendem Detail hervorzuzaubern, an dessen Feststellung allein ihm übrigens nicht gelegen ist, das er vielmehr auch in den grösseren Zusammenhang einzuordnen versteht. Er benutzt das neu gewonnene Material zur Beleuchtung verschiedener rechts- und wirtschaftshistorischer Fragen und bringt für die einzelnen, mitunter seltamen Erscheinungen, aus seiner Kenntniss mittelalterlicher Zustände Erklärungen bei. Selbst die kühne Gegenüberstellung der Ergebnisse moderner Statistik und jener alten Register, die doch auf verschiedenen Grundlagen beruhen, ist dazu angethan, die Erörterung der Probleme zu fördern. Lehrreicher wäre es vermuthlich gewesen, wenn Bücher die Vergleichung mit anderen Städten aus derselben Periode, wie er sie z. B. S. 105—111 vornimmt, weiter hätte ausdehnen können. Doch war dazu leider das Material nicht gegeben.

Als Quellen benutzt Bücher die Bürgerverzeichnisse von

1387 und 1440, die Bürgerbücher von 1311—1500, das Bruderschaftsbuch der Schlossergesellen von 1417—1450, Eidbücher, die sogen. Hühnerbücher, d. h. Verzeichnisse der zur Entrichtung von Hühnern Verpflichteten in den Dörfern, und die Liste der die Königsbede zahlenden Dorfbewohner. Er gewinnt aus ihnen die Einwohnerzahl, die er für das Jahr 1387 auf ca. 9632 (S. 66), für das Jahr 1440 auf ca. 8600 (S. 196) berechnet und charakterisirt den grössten Theil derselben nach Herkunft und Beruf. So bekommt man von der Besetztheit der einzelnen Gewerbe und der Beweglichkeit der Bevölkerung, die viel wanderlustiger war, als man heute im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, eine anschauliche Vorstellung. Die in die Bürgerschaft neu Aufgenommenen können auch nach Alter, Geschlecht und Familienstand auseinandergehalten werden. Neben der ansässigen Bevölkerung wird die fluctuirende geschildert (S. 602—656), d. h. der Versuch unternommen, auf Grundlage des Bruderschaftsbuchs der Schlosser die Wanderungen der Gesellen zu beleuchten. Besondere Abschnitte sind der Betrachtung der Geistlichen, der Juden und der Dorfschaften gewidmet. Unter diesen ist namentlich das Kapitel über die Juden lehrreich und räumt mit mancher verkehrten Anschauung auf.

In der Ausnutzung seines Materials scheint mir Bücher stellenweise zu weit gegangen. So in der Erörterung über Haupt- und Nebenberuf. Die Thatsache, dass neben einem Rufnamen zwei Berufsarten angegeben sind, wie z. B.

Heiderich schencke becker

Henne kerczenmacher slosser,

führt Bücher auf die Annahme von Doppelberufen. Heiderich wäre ein Bäcker, der gleichzeitig eine Schenke hält, Henne ein Schlosser, der gleichzeitig Kerzen giesst. Allerdings weist er weiter darauf hin, dass die erste Berufsbezeichnung bisweilen (!) das früher betriebene Gewerbe des Betreffenden oder seines Vaters angebe, und schränkt auf diese Weise seine Behauptungen selbst ein. Aber er will die mitgetheilten Angaben doch als Beleg für das Vorkommen von Berufswechsel und Nebenberufen (S. 233—235) angesehen wissen, indem er darauf aufmerksam macht, dass in vielen der von ihm aufgedeckten Fälle der Verbindung zweier Berufsarten die Natur der betreffenden Erwerbs-

zweige sie begründet sein lässt. So wenig nun auch das Vorkommen von Nebenberufen in jener Zeit bezweifelt werden soll, so scheint es doch misslich, mit den erwähnten Nachrichten dasselbe erhärten zu wollen. Da die Sitte der Familiennamen im 15. Jahrhundert, besonders bei ansässigen Bürgern, ziemlich allgemein verbreitet war, liegt es näher, bei der ersten der beiden Berufsbenennungen fast immer an das früher in der Familie betriebene Gewerbe zu denken, das derselben den Namen verliehen hat. So wenig man aus einer modernen Zählkarte, auf der beispielsweise Carl Gärtner als Weber angeführt ist, auf eine Combination beider Berufe schliessen kann, obwohl die Natur beider Erwerbszweige eine Verbindung gut zulässt, so bedenklich erscheint eine derartige Schlussfolgerung auch bei dem Material der früheren Zeit.

Aehnliche Bedenken erwachen bei den Betrachtungen über die Herkunft der Gesellen. Es ist mir zweifelhaft, ob Bücher Recht hat, wenn er in dem erwähnten Brüderschaftsbuch in dem bei jedem aufgenommenen Gesellen verzeichneten Ortsnamen die Heimathsangabe erblickt. Ich glaube eher, dass man in ihm fast immer den Namen der Stadt erblicken muss, aus welcher der Geselle kam, d. h. in welcher er zuletzt gearbeitet hatte. Es verhält sich m. E. mit den Eintragungen in die Bürgerbücher und in die Gesellenbücher anders. Den ersteren gegenüber wird es richtig sein, bei dem der Präposition »von« zugefügten Ort an die Heimath zu denken. Dagegen hatte die Aufzeichnung des Heimathsorts für die Gesellen geringere Bedeutung. Wohl aber hatten die Genossen an der Feststellung des Orts, wo der neue Ankömmling zuletzt gearbeitet hatte, ein lebhaftes Interesse; denn mitunter kam es darauf an, die Legitimationspapiere zu prüfen, die dort herrschenden Zunftgesetze über das Wandern, Einschreiben u. dergl. m. kennen zu lernen. Das wird gleichwohl nicht gehindert haben, in manchen Fällen die Heimath und den Ort, wo man zuletzt in Arbeit gestanden hatte, zugleich anzugeben. Die Familiennamen selbst richteten sich oft nach der Heimath, z. B. Tomas Neidecker von Krin (S. 629), Andres Hopinger von Nürnberg (S. 651). Dass auch Frankfurt als Ort, wo zuletzt gearbeitet worden war, angeführt wird, und zwar sehr häufig — 99 Mal — wird nicht auffallen, wenn

man bedenkt, dass alle die zu Gesellen gemachten Lehrlinge, die in Frankfurt ausgelernt hatten, als aus dieser Stadt kommend eingetragen sein können. Auch die Angabe von Dörfern als Herkunftsorten spricht nicht dagegen, weil unter Umständen der Geselle auch auf dem Lande gearbeitet haben konnte. Sofern demnach die Herkunfts-Statistik der Gesellen eine Heimaths-Statistik sein will, scheint sie mir auf schwachen Füßen zu stehen. Sie ist dagegen lehrreich in der Beziehung, in welcher bereits Schanz¹⁾ seine Untersuchungen anstellte, nämlich in Bezug auf den Austausch an Arbeitskräften. In dieser Hinsicht ist es interessant, wenn auch Bücher findet (S. 649), dass die Mehrzahl der Gesellen ohne irgend eine Ausnahme aus den Städten stammt, und sicherlich zutreffend, wenn er an einer anderen Stelle erläuternd hinzufügt (S. 651), dass nur die Städte einen Markt für qualificirte gewerbliche Arbeit und Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks boten, demnach auch bloss zwischen ihnen ein Austausch industrieller Arbeitskräfte stattfinden konnte.

Unter allen Umständen haben wir in Bücher's Frankfurter Bevölkerungs-Statistik ein bedeutsames Werk, dessen zweitem Bande wir mit Erwartung entgegensehen und dem wir bald Nachfolger für andere Städte wünschen.

¹⁾ Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 28. S. 313 u. ff.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
SECHZEHNTE STÜCK.

Versammlung zu Quedlinburg 1886 Juni 15 und 16.

I.
FÜNFZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET
VOM VORSTANDE.

Als vor wenigen Wochen die Einladung zur diesjährigen Versammlung an die Mitglieder unseres Vereins versandt wurde, durften wir uns noch der frohen Hoffnung hingeben, dass zu denen, die ihr Folge leisten würden, der Geheime Rath Professor Dr. Waitz gehören werde. Das Schicksal hat es anders bestimmt. Von einer schweren Krankheit plötzlich ergriffen, ruht er jetzt im stillen Grabe. Es lebt aber und wird fortleben die Erinnerung an die grossen Verdienste, die sich der Verstorbene um die Erforschung deutscher Geschichte erworben hat. Vor allem aber wird in unserm Verein das Andenken an die Förderung und Unterstützung, die seine Bestrebungen allezeit bei ihm gefunden haben, niemals dem Gedächtniss entschwinden. Verdankt es doch der Verein vornehmlich Waitz, dass bei der ersten 1871 in Lübeck abgehaltenen Versammlung die Aufgaben, welche zu erfüllen, die Zielpunkte, welche zu erreichen seien, sofort klar und sicher bestimmt wurden. Seitdem hat er, soweit die Verhältnisse ihm solches nur irgendwie gestatteten, stets unseren Versammlungen beigewohnt und auf ihnen durch seine hohe Einsicht und seinen weisen Rath unsere Arbeiten auf das kräftigste unterstützt; auch hat er eine grosse Zahl von ihm gebildeter Schüler unserem Verein als Mitarbeiter zugeführt. Wir erfüllen daher nur eine schuldige Pflicht der Dankbarkeit, wenn in unserer heutigen Versammlung der erste Vortrag seinem Andenken gewidmet ist.

Aus dem Kreise unseres Vorstandes ist der Oberbürgermeister Dr. Becker zu Köln durch den Tod abberufen worden. Ihm vornehmlich verdankt unser Verein die freundliche Aufnahme, die er im Jahre 1876 zu Köln gefunden hat; ihm ist es anzurechnen, dass das dortige Stadtarchiv, jene reiche Schatzkammer für hansische Geschichte, durch die Berufung eines bewährten Gelehrten einer neuen Ordnung unterzogen wird; ihm fühlt sich auch der Vorstand für vielfache von ihm ausgegangene Anregungen auf das lebhafteste verpflichtet.

Von weiteren Mitgliedern unseres Vereins sind gestorben in Hamburg: Senator Johns, Pastor Dr. Mönckeberg, D. C. Brandt und Th. G. Meissner, in Bremen: Rechtsanwalt Dr. F. Meier und Kaufmann H. Schmidt, in Danzig: Consul G. W. Baum, in Leipzig: Professor Dr. G. Curtius und Professor Dr. R. Wagner, in Lübeck: Dr. med. Th. Buck, in Riga: Bibliothekar G. Berkholz.

Als neue Mitglieder sind dem Verein beigetreten in Braunschweig: K. Hauswaldt, in Bremen: Dr. jur. H. H. Pflüger und Kaufmann O. W. Hoffmann, in Leipzig: Studiosus W. Voss, in Neubrandenburg: Landsyndikus Ahlers, in Stettin: Landesrath Denhard, in Jena: Hofrath Professor Dr. O. Lorenz, in Berlin: Dr. L. Riess, in London: Dr. Ch. Gross.

Hiernach zählt unser Verein zur Zeit 502 Mitglieder.

Senatssecretär Dr. von Bippen in Bremen, der im vorigen Jahre nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande austrat, ward wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Was sodann die Fortführung der bisherigen vom Verein herausgegebenen litterarischen Arbeiten betrifft, so konnte der Jahrgang 1884 der hansischen Geschichtsblätter erst im Beginn dieses Jahres versandt werden.

Von der zweiten Abtheilung des dritten Bandes des hansischen Urkundenbuches ist der Text, welcher einundsechzig Bogen umfasst, im Drucke vollendet. Zur Zeit ist der Herausgeber, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, mit der Abfassung der Register beschäftigt. Diesen soll ein von Oberlehrer Dr. Feit in Lübeck angefertigtes, alle drei Bände umfassendes Glossar beigefügt werden. Diese Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass ihre Veröffentlichung binnen kurzem zu erwarten steht. Von

Senatssecretär Dr. Hagedorn, dem die Fortsetzung des Urkundenbuchs übertragen ist, sind die hierzu erforderlichen Archivreisen vollendet; er ist jetzt mit den Vorarbeiten für die Herausgabe beschäftigt.

Da Professor von der Ropp zu Giessen durch das ihm übertragene Amt eines Rectors der Universität sehr in Anspruch genommen ist, so kann er das Erscheinen des fünften Bandes der zweiten Abtheilung der Hanserecesse erst für das nächste Jahr in Aussicht stellen.

Zur Vervollständigung des Urkundenmaterials für die dritte Abtheilung der Hanserecesse hat Professor Schäfer im vergangenen Jahre die Archive zu Köln, Düsseldorf, Duisburg und Lübeck besucht; auch sind ihm aus Köln, Düsseldorf und Lübeck verschiedene Archivalien zur Benutzung nach Breslau gesandt worden. Hiernach hofft er seine Arbeiten für den dritten Band, der bis 1498 oder 1499 reichen wird, noch vor Ende des Jahres zum Abschluss zu bringen.

Vorher wird das Buch des Vogts auf Schonen, das als vierter Theil der Geschichtsquellen erscheinen soll, von ihm dem Drucke übergeben werden.

Die beabsichtigte Herausgabe einer Karte, auf der die Verkehrswege der Hanse zu Wasser und zu Lande übersichtlich eingetragen sind, konnte bis jetzt nicht weiter gefördert werden. Denn es ist dem Vorstande nicht gelungen, einen Gelehrten zu gewinnen, dem die Anfertigung dieser Arbeit hätte übertragen werden können.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist eine wissenschaftliche Reise nach England Gegenstand der Berathung in unseren Vorstandssitzungen gewesen. Insbesondere hat der Herausgeber der ersten Abtheilung unseres Urkundenbuchs, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, wiederholt auf die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Materials hingewiesen, das von dort her durch den Sammelleiß von Pauli und Junghans zusammengebracht worden ist, und auch von Professor Pauli ist uns eine solche Reise unter Hinweis auf die inzwischen neu aufgefundenen archivalischen Schätze, die sich namentlich als für die Erkenntniss des mittelalterlichen Handels- und Schifffahrtsverkehrs lehrreich erweisen, dringend empfohlen worden. Nicht pecuniäre Bedenken waren es, welche

bisher die Ausführung einer solchen Reise verhinderten; namentlich nachdem im Jahre 1878 bei Gelegenheit unserer Jahresversammlung in Göttingen die Liberalität der Verwaltung der Wedekind-Stiftung unserm Verein eine Summe von Mk. 3000 zur Förderung unserer Arbeiten zur Verfügung gestellt hatte, war der Vorstand darüber einig, dass dieses Ehrengeschenk zu einer auf die Erforschung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen gerichteten Reise nach England am angemessensten zu verwenden sei. Dahingegen war einerseits von unserem Secretär, Dr. Koppmann, die Ansicht ausgesprochen worden, dass das aus England zu erwartende Material seinem Charakter nach im grossen und ganzen in den Rahmen unserer bisherigen Hauptunternehmungen, des Urkundenbuches und der Reccessammlungen, nicht hineinpassen werde, und wenn sich auch in unseren Geschichtsquellen das Organ darbot, eine besondere Publication zu veranstalten, vielleicht auch eine besondere Editionsweise vorzunehmen, so fehlte es uns doch andererseits an einer wissenschaftlichen Kraft, die sowohl befähigt gewesen wäre, der eigenartigen Schwierigkeiten, welche diese Aufgabe mit sich bringt, Herr zu werden, als auch selbstlos genug, um sich wenigstens theilweise in den Dienst von Unternehmungen zu stellen, die von andern geleitet werden. Dem warmen Interesse, das der Geheime Rath Waitz auch dieser Angelegenheit unseres Vereins gewidmet hat, haben wir den Hinweis auf eine solche Kraft zu verdanken. Zu unserer wahren Freude ist Dr. Ludwig Riess, der durch seine an Ort und Stelle gemachten Studien über das Wahlrecht zum englischen Parlament mit den Archiven Londons bekannt und mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist, bereitwillig auf unsere Vorschläge eingegangen. Nach Beendigung der nothwendigen Vorstudien hat derselbe sich nach London begeben, wo er seit dem 17. Februar theils im City-Archiv, theils im Public Record Office beschäftigt ist und (nach seinen beiden ersten, dem Vorstand am 30. März und 19. Mai erstatteten Berichten zu urtheilen) bei liberalstem Entgegenkommen der Behörden und der lebenswürdigsten Unterstützung von Seiten der Beamten sowohl, wie der Besitzer von Privatsammlungen, mit dem günstigsten Erfolge für uns arbeitet.

Da die Benutzung der Hanserecesses sehr erheblich gefördert

werden würde, wenn zu denselben ein Sachregister vorhanden wäre, so ist der Vorstand mit dem Oberlehrer Dr. Hausberg in Lübeck wegen der Anfertigung eines solchen in Verhandlung getreten und hat sich dieser zur Uebernahme der Arbeit bereit erklärt. Ebenderselbe hat auch begonnen, eine Abschrift des ältesten Lübecker Niederstadtbuchs anzufertigen. Dasselbe soll Seitens des Vereins als ein Band der hansischen Geschichtsquellen veröffentlicht werden.

Die gegenwärtige Finanzlage hat den Vorstand veranlasst, die Herausgabe einer auf Quellenforschung beruhenden Schrift des Dr. A. Winckler »Die Hansa in Russland« durch Gewährung eines Beitrags zu den Druckkosten zu unterstützen.

Da im verflossenen Jahre der fünfjährige Termin, für den uns von den ehemaligen Hansestädten ein Beitrag abermals bewilligt war, bei den meisten derselben ablief, so ward an sie ein Ersuchen um Fortgewährung gerichtet. Allseitig ist auf das bereitwilligste dieser Bitte entsprochen worden und hierdurch der Fortbestand unseres Vereins und die Fortführung seiner Arbeiten für die nächsten Jahre gesichert. Auch die Stadt Riga bekundete ihr fortgesetztes Interesse an unseren Bestrebungen dadurch, dass sie uns für die nächsten fünf Jahre einen einmaligen Beitrag von Rb. 300 einsandte.

Die Rechnung ward von Senator Culemann in Hannover und Dr. Perlbach in Halle einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 7.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1885 u. 86.

Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 22: H.

Vogt, die Strassennamen Berlins; Béringuier, Die Stammbäume der Mitglieder der französischen Kolonie in Berlin.

Bremisches Urkundenbuch Bd. 4, Heft 2 und 3.

Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. 3, Heft 2.

Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat: Sitzungsberichte 1884. Verhandlungen 12. Bd.

Jahrbuch für Geschichte von Elsass-Lothringen, 1. Bd.

Bugenhagens Hamburgische Kirchenordnung, Hamburg 1885.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausg. von Doebner,
Bd. 2.

Von der Akademie zu Krakau:

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia tom. VIII.

Scriptores rerum Polonicarum tom. VIII.

Sitzungsberichte. Bd. 18.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 20, Heft 2—4. 21, Heft 1.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, Heft 13—15.
A. Düning, Uebersicht über die Münzgeschichte des Stifts
Quedlinburg.

Programm des Gymnasiums zu Rostock 1886: Nic. Rutze,
Dat bokeken van deme repe.

Zeitschr. für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 14. 15.
Zeitschrift des Vereins für thüringische Gesch. Neue Folge.
Bd. 3, Heft 1 u. 2.

Thüringische Geschichtsquellen, Neue Folge Bd. 1: Urkunden-
buch der Stadt Arnstadt, herausg. v. Burkhardt.

Bd. 2: Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und
Plauen, Bd. 1., herausgegeben von Berth. Schmidt.

Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 43.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Heft
14 u. 15.

Württembergische Vierteljahrshefte. Jahrg. 1885.

b) von den Verfassern:

A. Winckler, Die Hansa in Russland.

J. Girgensohn, Bemerkungen über die Erforschung der livlän-
dischen Vorgeschichte, Riga 1885.

Th. Schiemann, Historische Darstellungen und archivalische
Studien; Hamburg und Mitau 1886.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 2. JUNI 1886.

EINNAHME.

Vermögensbestand	<i>M</i>	23,507. 80	℔
Zinsen	„	901. 54	„
Beitrag S. M. des Kaisers	„	100. —	„
Beiträge deutscher Städte	„	6,761. —	„
Beiträge ausserdeutscher Städte	„	1,295. 56	„
Beiträge von Vereinen	„	345. —	„
Beiträge von Mitgliedern	„	3,584. 10	„
Für verkaufte Schriften	„	7. —	„
Geschenke	„	104. 40	„
		<hr/>	
	<i>M</i>	36,606. 40	℔

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten)	<i>M</i>	973. 90	℔
Recesse, Abth. III (Reisekosten u. Urkunden- abschriften)	„	913. —	„
Geschichtsblätter:			
Honorare	<i>M</i>	435. —	℔
Ankauf von Exemplaren „	„	1,306. —	„
		<hr/>	
	„	1,741. —	„
Zuschuss für den Druck eines Geschichtswerks	„	400. —	„
Forschungsreise nach England	„	2,525. 50	„
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	„	584. 65	„
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereins- sekretärs)	„	1,028. 60	„
Saldo	„	28,439. 75	„
		<hr/>	
	<i>M</i>	36,606. 40	℔

II.
MITGLIEDER-VERZEICHNISS.

1887.

I. BEISTEUERENDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.	Göttingen.	Münster.
Berlin.	Greifswald.	Northeim.
Bielefeld.	Halberstadt.	Osnabrück.
Braunschweig.	Halle.	Quedlinburg.
Bremen.	Hamburg.	Rostock.
Breslau.	Hameln.	Seehausen.
Buxtehude.	Hannover.	Soest.
Coesfeld.	Helmstedt.	Stade.
Colberg.	Hildesheim.	Stendal.
Danzig.	Kiel.	Stettin.
Dortmund.	Köln.	Stolp.
Duisburg.	Königsberg.	Stralsund.
Einbeck.	Lippstadt.	Tangermünde.
Elbing.	Lübeck.	Thorn.
Emmerich.	Lüneburg.	Uelzen.
Frankfurt a. O.	Magdeburg.	Wesel.
Goslar.	Minden.	Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.	Hasselt.	Venlo.
Arnhem.	Kampen.	Zaltbommel.
Deventer.	Tiel.	Zütphen.
Harderwyk.	Utrecht.	

C. IN RUSSLAND.

Dorpat.	Reval.
Pernau.	Riga.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

- Verein für lübeckische Geschichte.
„ „ hamburgische Geschichte.
„ „ Kunst und Wissenschaft in Hamburg.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Grosser Club zu Braunschweig.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Verein für Geschichte der Provinzen Preussen.
Westpreussischer Geschichtsverein.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Bibliotheksverwaltungen zu Bonn und Heidelberg.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam:	Dr. Kropatschek, Reichstagsmitglied.
C. Roesler, Bankier.	Dr. Krüger, Ministerresident.
Manke, Gymn.-Lehrer.	Dr. F. Liebermann.
Berlin:	G. Lipke, Rechtsanwalt, Reichstagsmitglied.
Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath u. Prof.	Dr. Meinardus, Archivar.
Dr. K. Braun, Justizrath.	Dr. A. Naudé.
Dr. H. Bresslau, Prof.	Dr. C. Rodenberg, Privatdocent.
Dr. Brosien, Oberlehrer.	Dr. M. Roediger, Prof.
Dr. v. Coler, Generalarzt.	Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Dr. E. Curtius, Geh. Rath u. Prof.	H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Doebner, Archivar.	Dr. Schiemann, Privatdocent.
Dr. Dohme, Direktor, Bibliothekar S. M. des Kaisers.	Dr. Wattenbach, Prof.
Dr. P. Ewald †.	Dr. Weber, Stadtrath.
Dr. Friedländer, Archivath.	Dr. Weizsäcker, Prof.
Dr. Goldschmidt, Geh. Rath u. Prof.	Dr. Wilmanns, Generaldirektor der Kgl. Bibliothek u. Prof.
v. Grossheim, Architekt.	Dr. K. Zeumer, Privatdocent.
Dr. Grossmann, Archivath.	
Dr. v. Heinemann.	Bielefeld:
Dr. Hoeniger, Privatdocent.	Joh. Klasing, Buchhändler.
Dr. Holder-Egger.	
van der Hude, Reg.-Baumeister.	Blankenburg:
	Steinhoff, Gymn.-Lehrer.

Bonn:

Dr. N. Delius, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Lamprecht, Prof.
Dr. Loersch, Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rath u. Prof.

Braunschweig:

Dr. Haeusler, Justizrath.
Dr. Hänselmann, Archivar u.
Prof.
K. Hauswaldt.
Th. Steinweg, Kaufmann.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Landgerichts-
Direktor.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Buff, Senator.
Dr. Bulle, Prof., Gymn.-Direktor.
Cordes, Richter.
Dierking, Steuer-Direktor.
Dr. Donandt, Richter.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. J. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Johs. Fritze, Kaufmann.
Dr. Gerdes, Gymn.-Lehrer.
Dr. Gildemeister, Bürgermeister.
J. H. Gräving, Makler.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. H. Hertzberg, Gymn.-Lehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
O. W. Hoffmann, Kaufmann.
Höpken, Pastor emer.
Dr. Johs. Höpken.
C. R. Hurm, Kaufmann.
Iken, Pastor.
Dr. Janson, Gymn.-Lehrer.
H. Jungk, Kaufmann.
Dr. Lahusen, Richter.
Dr. Lürmann, Bürgermeister.

Dr. Marcus, Syndikus.
Dr. Martens, Gymn.-Lehrer.
Dr. H. Meier, Senator.
H. W. Melchers, Kaufmann.
J. Menke, Kaufmann.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. F. Mohr, Landgerichts-Dir.
C. E. Müller, Buchhändler.
Dan. Müller, Schulvorsteher.
Ed. Müller, Kaufmann.
H. Müller, Architekt.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
W. Osenbrück, Kaufmann.
Dr. A. Pauli, Senator.
Dr. med. B. Pauli.
E. Pavenstedt, Kaufmann.
Dr. J. Pavenstedt, Rechtsanwalt.
F. Reck, Kaufmann.
L. Rutenberg, Architekt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
F. A. Schultz, Senator.
Dr. Schumacher, Ministerresident.
Dr. Sievers, Rechtsanwalt.
G. Smidt, Kaufmann.
Johs. Smidt, Konsul.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufmann.
Dr. J. Wilckens, Rechtsanwalt.

Breslau:

Dr. Kayser, Dompropst.
Dr. D. Schäfer, Prof.

Celle:

Dr. Fabricius, Landgerichtsrath.

Danzig:

Dr. Damus, Oberlehrer.
Dr. Panten, Direktor.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:	Goslar:
Dr. C. Lindt, Gymn.-Lehrer.	Buchholz, Amtsgerichtsrath. v. Garssen, Bürgermeister. Leonhardt, Amtsrichter. Dr. Rudolph, Rechtsanwalt. A. Schumacher.
Dessau:	Göttingen:
Dr. Duncker, Regierungsassessor.	Dr. v. Bar, Geh. Rath u. Prof. Dr. Bertheau, Geh. Rath u. Prof. Dr. Cohn, Prof. Dr. Dove, Geh. Rath u. Prof. Dr. Frensdorff, Prof. Dr. Friedensburg. Dr. Gödeke, Prof. Dr. Henneberg, Prof. Dr. John, Geh. Rath u. Prof. Dr. Kluckhohn, Prof. Dr. K. Kunze. Dr. Platner. Dr. Sauppe, Geh. Rath u. Prof. Dr. R. Schroeder, Geh. Rath u. Prof.
Detmold:	Dr. Soetbeer, Geh. Rath u. Prof. Dr. Steindorff, Prof. Tripmaker, Senator. Dr. Vollmöller, Prof. Dr. Volquardsen, Prof. Dr. Wagenmann, Prof. E. Warkentien, Buchhändler. Dr. Weiland, Prof. A. Wolters, Präsident der Han- delskammer.
Dr. Gebhard, Gymn.-Direktor.	
Dortmund:	
Dr. Rübel, Oberlehrer.	
Dresden:	
Th. Boyes, Gutsbesitzer. Dr. Ermisch, Archivrath. Dr. Posse, Archivrath.	
Elbing:	
Dr. Toeppen, Gymn.-Direktor.	
Erfurt:	
v. Richthofen, Regierungsrath.	
Erlangen:	
Dr. K. Hegel, Prof.	
Frankfurt a. M.:	
G. A. B. Schierenberg.	
Friedland (in Mecklenburg):	
Ubbelohde, Gymn.-Direktor. Voss, Bürgermeister.	
Geestendorf (bei Geeste- münde):	
J. G. Schmidt.	
Giessen:	
Dr. v. d. Ropp, Prof.	
	Greifswald:
	Dr. Bernheim, Prof. Dr. Pyl, Prof. Dr. Reifferscheid, Prof. Dr. Ulmann, Prof.
	Halberstadt:
	Dr. G. Schmidt, Gymn.-Direktor.
	Halle:
	Dr. A. L. Ewald, Prof.

Dr. Opel, Prof., Oberlehrer.
Dr. Perlbach, Bibliothekar.
Dr. C. Wenck, Privatdocent.

Hamburg:

L. E. Amsinck.
C. H. M. Bauer.
Dr. R. Behn, Oberlandesgerichts-
rath.
Dr. O. Beneke, Archivar.
C. Bertheau, Pastor.
Dr. C. Bigot.
Dr. Bornemann, Schulvorsteher.
Dr. Braband, Senator, †.
Dr. J. Brinckmann, Direktor.
Herm. Brockmann.
M. J. W. Callenbach.
Dr. J. Classen, Direktor.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichts-
rath.
H. Engel.
Dr. H. Erdmann.
Dr. Friedländer, Direktor.
J. P. Frisch.
C. F. Gaedechens.
Dr. W. Godeffroy.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. J. H. Hansen, Gymn.-Lehrer.
Harms, Schulrath.
Th. Hayn, Senator.
Alb. Heineken.
A. Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye.
J. D. Hinsch.
Dr. Hoche, Gymn.-Direktor.
Prof.
Dr. M. Isler.
J. Fr. Kedenburg.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesge-
richtsrath.
C. J. Krogmann.
H. A. Krogmann.
Dr. Kunhardt, Senator.
Dr. Lappenberg, Senator.
F. Lappenberg.

E. Maass, Buchhändler.
Ed. Mantels.
Gust. Mantels.
Dr. O. Matsen, Bibliothekar.
F. Max Meyer.
Dr. W. H. Mielck, Apotheker.
E. Minlos.
Dr. Mönckeberg, Senator.
Dr. Moller, Landrichter.
E. Nölting.
Dr. Noodt, Direktor.
Freih. A. v. Ohlendorff.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. C. Plagemann.
Th. Rapp, Senator.
C. W. Richers.
B. O. Roosen, Pastor.
Röpe, Hauptpastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
H. Schemmann, Senator.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
Dr. K. Sieveking.
Dr. W. Sillem, Oberlehrer.
Dr. Versmann, Bürgermeister.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. L. Wächter.
Dr. C. Walther.
J. R. Warburg.
S. R. Warburg.
C. W. L. Westphal.
N. D. Wichmann.
R. Wichmann.
Dr. A. Wohlwill.
Dr. Wulff, Landgerichtsrath.
Dr. Th. Zimmermann.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirektor.
Bodemann, Rath u. Bibliothekar.
v. Coelln, Kaufmann.
C. L. Fuchs, Kaufmann.
Goetze, Baumeister.

Haupt, Architekt.
Dr. Koecher, Oberlehrer.
Lichtenberg, Senator.
Dr. Mejer, Konsistorial-Präsident.
v. d. Osten, Regierungsrath.
Rossmässler, Buchhändler.
Dr. Sattler, Archivar.
Dr. Uhlhorn, Abt zu Loccum.
Dr. A. Ulrich.
Th. Werner, Kaufmann.

Harburg:

Eggers, Premier-Lieutenant.

Hildesheim:

v. Brandis, Hauptmann a. D.
Dr. Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Gymn.-Lehrer.
Römer, Senator.
Dr Schmidt, Syndikus.
Semper, Regierungsrath.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Holz minden:

Bode, Staatsanwalt.

Jena:

G. Fischer, Buchhändler.
Dr. O. Lorenz, Prof., Hofrath.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dittmer, Kapitän zur See.
Dr. Handelmann, Prof.
Dr. Hasse, Prof.
Sartori, Konsul.

Koblenz:

Dr. Wagner, Archivar.

Köln:

W. J. Bürgers, Kommerzienrath.
Camphausen, Wirkl. Geh. Rath,
Excellenz.
A. Camphausen, Bankier.
Deichmann, Bankier.

J. M. Heimann, Kaufmann.
Herstatt, Direktor.
Herstatt, Kommerzienrath.
R. Heuser, Stadtrath.
Dr. Höhlbaum, Prof., Archivar.
Korte, Rentner.
E. Langen, Geh. Kommerzienrath.
F. D. Leiden, Konsul.
O. Meurer, Kaufmann.
Dr. v. Mevissen, Geh. Kom-
merzienrath.
G. Michels, Kommerzienrath.
Movijs, Bankdirektor.
Nagelschmidt, Baumeister.
Chr. Noss, Kaufmann.
H. Nourney, Kaufmann.
D. Oppenheim, Geh. Regierungs-
rath.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Geh. Rath, Präsident.
Rennen, Bürgermeister.
Senden, Regierungsrath.
Statz, Baurath.
H. Stein, Bankier.
R. Stein, Bankier.
Dr. Struckmann, Oberlandge-
richts-Präsident.
Dr. Weibezahn, Sekr. d. Han-
delskammer.

Königsberg:

Dr. L. Quidde.

Leipzig:

Dr. Bienemann, Redacteur.
C. Geibel, Buchhändler.
B. Hasselblatt, cand. hist.
W. Voss, stud. phil.

Liegnitz:

v. Stockhausen, Landgerichts-
Präsident.

Lübeck:

Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
H. L. Behncke, Konsul.

H. Behrens, Kaufmann.
Benda, Eisenbahn-Direktor.
Dr. J. Benda, Amtsrichter.
H. Bertling, Kaufmann.
Aug. Brehmer, Ingenieur.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Th. Buck, Kaufmann.
Burow, Rektor.
S. L. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
H. Deecke, Kaufmann.
A. Erasmi, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Senator.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Feit, Oberlehrer.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Dr. E. Hach, Senatssekretär.
Dr. Ad. Hach, Polizeisekretär.
Dr. A. Hagedorn, Senatssekretär.
G. F. Harms, Senator.
H. Harms, Kaufmann.
Th. Harms, Kaufmann.
Johs. Hasse, Kaufmann.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Pastor.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klüggmann, Senator.
H. A. C. Krohn, Konsul.
A. Lienau, Kaufmann.
H. Linde, Photograph.
Lindenberg, Pastor in Nusse.
C. J. Matz, Kaufmann.
Chr. Mertens, Oberlehrer.
L. Mollwo, Oberlehrer.
Dr. L. Müller.
H. C. Otto, Kaufmann.
Dr. Peacock, Rechtsanwalt.
Sartori, Prof.
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Dir.
H. J. J. Schultz, Kaufmann.
Dr. Timpe, Oberlehrer.
Trummer, Hauptpastor.

Dr. Wehrmann, Archivar.
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

Dr. Th. Meyer, Oberlehrer.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. Paasche, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marienwerder:

Dr. Dehnicke, Gymn.-Lehrer.

Marne (in Holstein):

Köster, Gymn.-Lehrer.

Metz:

Dr. v. Bippen, Auditeur.

Moringen (Hannover):

Hagemann, Amtsrichter.

Münster:

Ficker, Kreisgerichtsrath a. D.
Fiévez, Gen.-Vikariats-Sekretär.
Dr. Hülskamp, Präses.
Graf von Landsberg-Velen.
Dr. Lindner, Prof.
Plassmann, Direktor.
Theissing, Buchhändler.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Landsyndikus.

Neu-Streititz:

Dr. v. Buchwald, Archivar.

Norden (Ostfriesland):

ten Doornkaat-Koolman, Kom-
merzienrath.

Oldenburg:

Strackerjan, Direktor d. Realsch.

Rheine (Westfalen):
Weddige, Justizrath.

Ribnitz (Mecklenburg):
L. Dolberg, Rentier.

Rostock:
Dr. Becker, Senator.
Becker, Amtsgerichts-Aktuar.
Brümmer, Senator.
Bunsen, Amtsrichter.
Burchard, Bürgermeister.
E. Caspar, Kaufmann.
A. Clement, Konsul.
A. Crotogino, Konsul.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Dopp, Gymn.-Lehrer.
Dr. Giese, Bürgermeister.
Dr. Grossschopf.
Dr. Hofmeister, Kustos der Bibliothek.
G. W. v. Klein, Major a. D.
H. Ch. Koch, Kaufmann.
Dr. Koppmann, Archivar.
Dr. Krause, Gymn.-Direktor.
Dr. R. Lange, Gymn.-Lehrer.
Dr. K. Lorenz.
Dr. B. Löwenstein.
A. Lüders, Kaufmann.
Dr. Mann, Oberlandesgerichts-
• rath.
A. F. Mann, Kommerzienrath.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Piper, Amtsrichter.
Reuter, Direktor.
W. Scheel, Kommerzienrath.
Dr. Schirmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.
J. Susemihl, Kaufmann.
Triebsees, Rechtsanwalt.
Dr. Wiegandt, Gymn.-Lehrer.

Schauen (bei Osterwiek):
O. Freih. v. Grote.

Schleswig:
Dr. Hille, Archivrath.

Schwerin:
Dr. Grotefeld, Archivrath.

Soest:
Lentze, Justizrath.
Spriehusen (Mecklenburg):
Nölting, Gutsbesitzer.

Steele (an der Ruhr):
W. Grevell.

Stettin:
R. Abel, Konsul.
C. Arlt, Kaufmann.
Graf v. Behr-Negendank, Ober-
präsident.
Dr. Blümcke, Oberlehrer.
Denhard, Landesrath.
Karow, Kommerzienrath.
C. A. Koebecke, Kaufmann.
Fr. Lenz, Bauunternehmer.
W. H. Meyer, Kaufmann.
Dr. E. v. d. Nahmer.
C. G. Nordahl, Kaufmann.
Dr. O. Wolff, Stadtrath.

Stralsund:
Brandenburg, Rathsherr.
Erichson, Syndikus.
Gronow, Rathsherr.
Hagemeister, Justizrath.
Johs. Holm, Kaufmann.
Langemak, Rechtsanwalt.
Wagener, Justizrath.

Thorn:
Bender, Bürgermeister.

Trenthorst (Holstein):
Poel, Justizrath.

<p>Waddens (Oldenburg): Klüsener, Pastor.</p> <p>Warin (Mecklenburg): Bachmann, Rektor.</p> <p>Wiesbaden: Dr. v. Bunge, Staatsrath.</p>	<p>Wismar: Dr. med. Crull.</p> <p>Wolfenbüttel: Dr. P. Zimmermann.</p>
---	--

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

<p>Amsterdam: C. Schöffer, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.</p> <p>Assen (Niederlande): Pynacker Hordyk, kgl. Kom- missar.</p> <p>Basel: Dr. Boos, Prof.</p> <p>Cambridge (Massachusetts, U.-St.): Dr. K. Franke.</p> <p>Dorpat: Dr. Hausmann, Prof.</p> <p>Goldingen: A. Büttner, Direktor.</p> <p>London: Dr. Ch. Gross. E. Maunde-Thompson, Archivar am Britischen Museum.</p> <p>Mitau: Dannenberg, Gymn.-Inspektor.</p> <p>Neapel: Dr. Holm, Prof.</p>	<p>Reval: Fr. Amelung. Bertling, Direktor. Dr. J. Fick. Gebauer, Obersekretär. Baron Girard. v. Gloy, Bürgermeister. G. v. Hansen, Hofrath. C. F. Höhlbaum, Kaufmann. Jordan, Oberlehrer. Dr. Kirchhofer, Oberlehrer. C. H. Koch, Kaufmann. Köhler, Direktor. Alex. Mayer, Kaufmann. Rich. Mayer, Kaufmann. Wilh. Mayer, Kaufmann. Mickwitz, Redakteur. v. Nottbeck, Regierungsrath. M. Schmidt, Kaufmann. Schneering, Oberlehrer. Baron H. v. Toll. Baron Wrangell.</p> <p>Riga: Böthführ, Bürgermeister. Baron Bruiningk, Ritterschafts- sekretär. Al. Buchholtz, Redakteur. Ar. Buchholtz, Sekretär. C. Girgensohn, Oberlehrer.</p>
--	--

Dr. J. Girgensohn, Oberlehrer.
Dr. Hildebrand, Archivar.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. Poelchau, Oberlehrer.
Dr. Schwartz, Oberlehrer.

Rom:

Dr. v. Schloezer, Exc., Kgl.
Preuss. Gesandter.

Tokio (Japan):

Dr. Busse, Prof.
Dr. L. Riess, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.

III.

BERICHT ÜBER MEINE ENGLISCHE REISE

(1886 Febr. 14—Nov. 28).

VON

LUDWIG RIESS.

Seit lange war die Nothwendigkeit einer nochmaligen Reise nach England zur Lösung ganz bestimmter Aufgaben namentlich durch Pauli und Höhlbaum zur Anerkennung gebracht worden. Aber wenn der erstere vor allem an eine weitere Ausführung der von ihm begonnenen Sammlung der Ausfuhrlicenzen, der letztere an eine vergleichende Handelsstatistik des westeuropäischen, in London concentrirten Verkehrs gedacht hatte, so war der verehrliche Vorstand im Laufe der Verhandlungen von einer dementsprechenden Abgrenzung meines Arbeitsgebietes mehr und mehr zurückgekommen. Der Auftrag, mit dem ich am 14. Febr. Berlin verliess, zielte auf eine ergänzende Sammlung aller noch ausstehenden Hanseatica im City Archiv und eine Durchsuchung der Patent und Close Rolls bis zum Jahre 1300. Erweiterungen dieses Arbeitsplanes blieben vorbehalten, wenn ich nach einer orientirenden Ueberschau an Ort und Stelle, wofür mir 6 Wochen gewährt wurden, zweckgemässe Vorschläge zu machen hätte.

Diese Orientirung zeigte nun bald, dass Pauli und Junghans, wie ich es vermuthet hatte, so ziemlich alles aus dem Public Record Office hervorgezogen hatten, was sich an der Hand der durch die Record Commission gedruckten sowie handschriftlichen Kataloge finden liess. Ausserdem hatte Junghans den Materialien des City Archivs einen rühmenswerthen Fleiss gewidmet, Pauli

die Patent und Close Rolls besonders des 14. Jahrhunderts systematisch abzusuchen begonnen. War die Nachlese, die mir blieb, auch noch bedeutend genug, so bestätigte sich doch, dass nur ein rationelleres Verfahren, wie ich es von Berlin aus schon vorgeschlagen hatte, das zusammenzubringen vermöchte, was von Rymer nicht aufgenommen und von Pauli und Junghans nicht aufgefunden war.

Ich legte ein Repertorium derjenigen für die Hanseforschung wichtigen Stücke an, die von älteren Forschern im Staatsarchive eingesehen waren, und verglich diese Verweisungen mit den bereits bekannten Materialien. Besonders gaben mir die Collectionen, die Madox, der Archivdirektor zur Zeit der Königin Anna, Robert Beale, der Leiter der englischen Politik gegenüber den Hanseaten zur Zeit Elisabeths, Sir Matthew Hale, ein Jurist des 17. Jahrhunderts, und ein Anonymus aus derselben Zeit hinterlassen haben, die nothwendigen Handhaben zur Bemeisterung der unermesslichen Schätze des Reichsarchivs. Um sie zu vervollständigen, bewarb ich mich bei Lord Calthorpe, einem Nachkommen Sir Robert Beale's und Besitzer seiner handschriftlichen Sammlungen, sowie bei den Benchers von Lincoln's Inn, wohin Hales und Seldens Sammlungen gekommen sind, um Zutritt zu den Handschriften; doch entsprach hier der Gewinn meinen Erwartungen nicht. Dagegen war der von Sir Robert Cotton hergestellte und unter seinen Manuscripten als Julius E III bezeichnete Band von grossem Nutzen für meine Voruntersuchung.

Im City Archiv, zu dem ich am 1. März Zutritt erhielt, befolgte ich, da der Umfang der dort aufbewahrten Akten nicht sehr bedeutend ist, die schon von Junghans durchgeführte Methode, Blatt für Blatt der Letter Books und jede einzelne Rolle durchzugehen. Fanden sich anfangs zahlreiche Nachträge und Ergänzungen, so nahm ihre Zahl doch mehr und mehr ab, je weiter ich fortschritt. Auch das Collationiren erwies sich im weiteren Verlauf immer weniger nöthig.

Auf die Vorschläge, die ich demzufolge dem verehrlichen Vorstande am 31. März unterbreitete, erhielt ich nach der Pfingstversammlung meinen definitiven Auftrag. Es galt im wesentlichen, innerhalb der Zeit bis zum 14. December das Material für die Periode bis 1430 möglichst vollständig herbeizuschaffen.

Ich folgte also zunächst den Spuren, die mir meine Vorarbeiten an die Hand gaben, und suchte die in den Rollen selbst sich findenden Verweisungen auf frühere Termine oder andere Serien von Akten ab; auch die schon ins Urkundenbuch aufgenommenen Stücke enthalten manche Hinweise, die richtig benutzt zu weiteren Aufschlüssen führten, oft aber auch nach langem Suchen ohne Resultat blieben. Im ganzen ist nun Folgendes erreicht.

Es sind die Patent, Close und French Rolls bis 1430 vollständig erledigt; sie haben einen reichen Ertrag geliefert. Von den übrigen Serien der Akten der Kanzlei habe ich den Coram Rege Rolls nicht sehr viele, aber werthvolle Stücke entnommen; es sind dies die Protokolle der Reichsgerichte, die an den vier Terminen für alle Grafschaften stattfanden. Einzelnes haben auch die Fine Rolls der Chancery ergeben.

Viel complicierter ist das Verhältniss der Schatzamtsrollen. Sie sind zum grössten Theil in den dem Lord Treasurer unterstellten Bureaux geführt worden und werden deshalb auf den officiellen Aufschriften mit L. T. R. (Lord Treasurer's Remembrancer) bezeichnet; wir brauchen diese Initialen nur dann hinzuzufügen, wenn sie zur Unterscheidung dienen und zur Identificierung unentbehrlich sind. Dies ist nicht der Fall bei den Originalia Rolls, die aus Abschriften der an das Schatzamt zur Einsicht mitgetheilten Writs bestehen, und der Great Roll of the Pipe, die als das Hauptbuch der Generalstaatskasse bezeichnet werden kann. Aus beiden habe ich Manches entnehmen können.

Umfangreicher sind die Memoranda Rolls, und sie bestehen aus 2 Serien. Die eine gehört den Bureaux des L. T. R., die andere der Kontrollbehörde des King's Remembrancer an (letztere mit Q. R. bezeichnet). Sie sind in wesentlichen Stücken identisch und bestehen aus folgenden Rubriken:

- 1) Notizen über die zur Rechnungslegung erschienenen Beamten (*Adventus vicecomitum* etc.).
- 2) Ertheilung von Aufträgen (*Commissiones speciales*).
- 3) Schuldeintragungen zwischen Privaten (*Recognitiones*).
- 4) Königliche Verordnungen, auf die Bericht zu erfolgen hatte (*Brevia Regis returnabilia*).

5) Königliche Verordnungen allgemeinen Inhalts (*Brevia irreturnabilia*).

6) Allgemeines (*Recorda* oder *Inter Communia*).

7) *Visus et status Compotorum*. Diese Abrechnungen finden sich in der L. T. R.-Serie und bilden die Grundlage für die *Great Roll of the Pipe*.

Da sich alle diese Abtheilungen für jeden der vier Termine (*Hillary*, *Pasche*, *Trinity*, *Michaelis*) wiederholen, so muss die Citirung so umständlich sein wie etwa:

Q. R. *Memoranda Rolls*. *Hillary* 10 *Edw.* I *Inter Commun.* m. 5. oder L. T. R. *Pasch.* 2 *Edw.* II *Brevia Regis* m. 5.

Eine genauere Darlegung dieser Anführungsweise wird der zu veranstaltenden Publikation vorzuschicken sein.

Eine Art Oberrechnungskammer bestand unter der Oberaufsicht des L. T. R. in dem *Pipe Office*. Dort wurden nach den Abrechnungen der einzelnen Beamten die Ausstände und Schulden der Königl. Kassen gebucht und die einzelnen Titel nachgeprüft. Naturgemäss wurden diese Uebersichten erst nach Ablauf des Rechnungsjahres oder selbst einer grösseren Frist hergestellt. Von ihrer letzten Zusammenfassung in der *Great Roll of the Pipe* war schon die Rede. Doch hat man auch in demselben Amte die Erträge der Zölle, die Anweisungen auf sie, Exemptionen von ihnen sowie die Verkäufe beschlagnahmter Wolle oder Häute gebucht. Aus diesen *Various General Accounts*, *Customs* entnahm ich viele Bethätigungen für die hanseatische Handelsthätigkeit von 1303—1400. Möglich war dies dadurch, dass die deutschen Kaufleute einen Ausnahmetarif für glatte Gewebe genossen und deshalb für diesen Gegenstand besondere Ansetzungen erhielten. Sonst erscheinen sie allerdings mit den andern Ausländern vermengt, so dass ihr Antheil nicht zu eliminiren ist; doch wird durch die vielen Vorschussleistungen und die darauf folgenden Abrechnungen sowie durch die Verpfändung der Zolleinnahmen an sie während einiger Jahre *Eduards III.* ihre Sonderthätigkeit wieder eklatant. Aus der ungeheuren Masse der Eintragungen des 14. Jahrhunderts habe ich eine vollständige Sammlung erreicht, für die Zeit von 1400—1436 sie versucht, aber aufgegeben, da ich wahrnahm, dass die mir zur Verfügung stehenden Rollen nur einen verschwindend kleinen Theil

der einst ausgefertigten darstellen und sehr einsilbig sind. Die Lücke habe ich zu ergänzen gesucht aus den originalen Einzelrechnungen, die als Belag aufbewahrt blieben. Der umständliche Weg, wie man dieser oft unschätzbaren Stücke habhaft wird, ist in der Einleitung der bevorstehenden Publikation ebenfalls näher darzulegen, um die Citate zu verstehen.

Da das Schatzamt auch der Aufbewahrungsort aller für den laufenden Geschäftsgang entbehrlich werdenden Akten war, so häuften sich hier naturgemäss allerhand Miscellaneen an, die sich nicht in Rubriken bringen lassen. Mit richtigem Blick hat Palgrave an die Sichtung dieses Wustes zu allererst energisch Hand angelegt; infolge dessen kann man sich hier seit lange der Repertorien und Calendarien bedienen, die in den Reports der Deputy Keeper enthalten sind. Was aus ihnen noch nicht entnommen war, habe ich hervorgesucht.

Noch eine Serie von Akten entstand im Exchequer, nämlich Gerichtsprotokolle der Prozesse nach dem milderem Amtsrecht (equity), für das die Barone des Schatzamtes den Gerichtshof bildeten. Sie sind noch gar nicht benutzt, aber ihrer Natur nach mannigfaltig und sehr belehrend. Ich habe mir Mühe gegeben, auch ihrer Massenhaftigkeit beizukommen, und manches Lohnende aus ihnen entnommen.

Als eine Ergänzung der zahlreichen aus den Rolls of Parliament noch heranzuziehenden Stücke habe ich aus den Originalien, den Parliamentary Petitions before the King and Council entnommen, was dort nicht abgedruckt und für uns von Werth ist.

Dazu kommt zahlreiches Einzelne und Locale, das seinen Weg ins Staatsarchiv gefunden hat. Dagegen haben Erkundigungen bei den Town clerks der englischen Handelsstädte an der Nordsee das Fehlen mittelalterlicher Rollen in den Stadtarchiven ergeben; nur in King's Lynn ist mehr vorhanden. Hier wie in Cambridge habe ich jedoch an einem Tage entnehmen können, was sich Einschlägiges fand.

Diplomatische Aktenstücke sind meist in den Patent, Close und namentlich in den French Rolls zu suchen. Für den Anfang des 15. Jahrhunderts aber enthalten zwei Bände der Cotton'schen Manuscripte (Nero B II und Nero B IX) ein reiches

und sehr werthvolles Material. Es sind meiner Ueberzeugung nach die Originalakten der beauftragten Commission, die von dem Privy Council ernannt auch an diese Behörde zu berichten hatte. Cotton hat sie dann dem Staatsarchiv entnommen. Meine Hoffnung, weitere Stücke im jetzigen Privy Council Office zu finden, bestätigte sich nicht, da in letzterem die ältesten Register erst in der Zeit Heinrichs VIII. angelegt sind.

Im ganzen betrachtet war der Ertrag ein so reicher, wie man ihn nach der wiederholten Absuchung des Feldes durch Rymer, Pauli und Junghans nur erwarten konnte. Für eine besondere Publikation ist reichliches Material gewonnen.

Auch englische Publikationen, die noch ungenützte, für uns werthvolle Stücke enthalten, konnten infolge eines dementsprechenden Vorstandsbeschlusses angeschafft werden.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

WILHELM VON BIPPEN.

- Aachen I, 17.
Adolf von Schauenburg II, 198.
Adolf Friedrich s. Mecklenburg.
Ahrenshoop II, 121. 122. 148.
Albrecht d. Bär I, 20. 27. 29.
Albrecht s. Mecklenburg.
Alt-Gartz II, 104. 131. 133. 150.
Alt-Lübeck II, 197.
Althof I, 42.
ame, amen III, 94.
Anno von Heimburg, Vogt z. Goslar I, 29.
Antwerpen (Antorf) II, 91—96. III, 55—61. 170. 173.
apengeter III, 126. 127.
Archive: Aardenburg I, XXIV. Antwerpen I, XVI. Braunschweig I, XI. Brügge, Staatsarchiv I, XXII; Stadtarchiv XX. Brüssel, Reichsarchiv I, XIII; Stadtarchiv XIV. Dendermonde I, XVII. Deventer I, XXVI. Diest I, XV. Gent I, XIX. Goslar I, XII. Hannover, Staatsarchiv I, XII; Stadtarchiv XIII. Helmstedt I, XII. Hildesheim I, XI. Kampen I, XXVI. London, public record office III, XX—XXIII; City-Archiv XX. Löwen I, XIV. Lübeck I, 79. Lüneburg I, X. Magdeburg I, XII. Mecheln I, XVI. Middelburg I, XXV. Reval I, 102. Rostock I, IX. Schwerin I, VIII. Sluys I, XXIII. Stralsund, Stadtarchiv, Gewandhausarchiv I, X. Wismar I, VIII. Zierikzee I, XXV. Zwolle I, XXVII.
Arnemuïden III, 171.
Arnim, Elias, Rostock. Kaufmann II, 143.
Artlenburg I, 22.
Augsburg III, 54.
Azzo, Bürger z. Goslar I, 22.
Bacmeister, Lucas, II, 173—76.
Baienvarer I, 104. 109.
Balthasar s. Mecklenburg.
Bardewick I, 21.
Becker, Dr., Oberbürgermeister v. Köln III, II.
Benno, Bisch. v. Osnabrück I, 26.
Berlin III, 42.
Beselin, Joh. Chr., II, 181. 203.
Bevölkerungszahl deutscher Städte III, 185.
Bier, Hamburger I, 94. 120. Accise in Ostfriesland I, 119—36.
Biestow I, 42.
Bodo, Vogt z. Goslar I, 26.
Boger, Dr. Heinr., II, 169.
Bornholm I, 168.
Borwy, Fürst I, 43.
Böttcher, Art u. Grösse der Tonnen

- III, 107. 108; Preis ders. 111. 112; Handel mit Tonnen 112—14, auf Skanör 115; Rostocker Band 106—20; Colberger Band 116, 117; einheitl. Tonnenmass 115—20; Güte der Tonnen 120; Recesse der Böttcher-Aemter 121, 122; Rostocker Rathsverordnungen über die Böttcher 154. 155.
- Boysdorp, Godscalc, Vicar z. Lübeck II, 196.
- Bramow I, 42.
- Braunschweig, St. Ulrichskirche I, 7.
- Bremen I, 126. 162. II, 93. III, 51—54. 62—67. 69—76. Erzbisch. Heinrich III. III, 62—64.
- Brodtaxe, Lübecker I, 54.
- Brokes, Heinr., Bürgermeister zu Lübeck III, 68. 69.
- Brömse, Nicolaus, Bürgermeister z. Lübeck I, 62.
- Brügge I, 164. II, 92. 99.
- Brunshaupten II, 104. 132.
- Bug, der, Mecklenb. Küstenstrich II, 104. 107.
- Bugenhagen I, 62.
- Bukow II, 104. 107. 138.
- bursprake in Lübeck I, 57.
- Bützow II, 66. 69.
- Castorp, Heinr., Bürgermeister z. Lübeck III, 3.
- Chemnitz, Joh. Friedr., II, 181.
- Chronicon Slavic. paroch. Susel. II, 166, 197.
- Chyträus, David, II, 173.
- Civitates stagnales III, 160.
- Cling, Barthol., Prof. z. Rostock II, 177.
- curia I, 14—16.
- Dänemark: König Christian I. III, 46. 47.
- Christian II. II, 108. 110. 113. 114. 124.
- Christian III. II, 124. 125.
- Christian IV. III, 68. 72. 73.
- Christoph III, 42—45.
- Erich I, 164.
- Friedrich III. II, 114. 115.
- Johann II, 69.
- Waldemar IV. III, 37.
- Danzig I, 83—96. II, 92. 93. 99.
- Amt der Weichselfahrer I, 100.
- Ausfuhr von Industrieerzeugnissen III, 104. S. Pfahlgeld.
- Darser Kanal II, 104. 121.
- Detmar, Franzisc. Lesemeister z. Lübeck II, 195.
- Deutscher Orden II, 82—90.
- Hochmeister Konrad v. Jungingen II, 82. Ordensmeister Bernh. v. d. Borch 88; Freitag von Loringhoven 89. Handelsrechnungen der Grossschäffer III, 181—84.
- Dierkow I, 42.
- Doberan I, 43. II, 112. Doberaner Wiek II, 104. 132.
- Doman, Hans. Syndicus III, 69.
- Dorpat I, 160.
- Dortmund II, 93.
- Dünamünde II, 84. 86. 87.
- Eichmaasse III, 79—93.
- Eichverfahren III, 90.
- Elbing, Kahnführergilde I, 101.
- Emden I, 140. 146.
- England II, 90—99. Königin Elisabeth III, 58. 59. Lakenhandel III, 63. Hansetica in engl. Archiven III, III, xx—xxv.
- Erich s. Dänemark, Mecklenburg.
- Folkmar v. Wildenstein, Vogt z. Goslar I, 29. II, 32.
- Frankfurt a/M. III, 185.
- Frese, Gerd., Vogt z. Schwaan II, 71. 72. 75. 76.
- Friedrich I., Kaiser, I, 12. 22. 29—31. 34. 56. II, 14. 27.
- Friedrich II., Kaiser, II, 13. 32. 34. 53.
- Friedrich III., Markgraf v. Brandenburg III, 42. 43. 46. 47.
- Gartz s. Alt-Gartz.
- Gerdes, Dr. Valentin, Rathmann z. Rostock II, 163. 166. 167.

- Gisela, Kaiserin, I, 8. 10.
 Glockengiesser I, 22.
 Goldenitz, Heinr., Bürgermeister z. Rostock II, 111.
 Goldschmiede I, 22. III, 137—44. Markenzwang III, 137—41. Goldmangel 142. 143.
 Golwitz I, 111. II, 104. 105. 107—13. 117. 120. 123—32. 136.
 Goslar I, 3—36. II, 13—60. Consistorium regale, palatium imperii, Pfalz I, 6—8. 10. 11. II, 45. 48. 53. Curia I, 14—17. 21. 24—26. 33. 34. villa Romana I, 22. Rosenthor I 22. — Dom I, 9. 11. 17. 19. 23. 25. 33. Kirche ss. Cosm. u. Dam. I, 6. Peter-Paulskirche I, 24. Petersstift I, 9. 19. 25. 33. Jakobikirche I, 24. Stephanikirche I, 24. Keitskirche I, 24. U. L. Frauencapelle I, 8. Ulrichscapelle I, 7. Cäcilien-capelle I, 24. II, 32. St. Georgenkloster I, 8. Kloster Neuwerk I, 22. 24. Augustinerkloster Richenberg I, 24. — Königl. Bannforst I, 16. Bergbau I, 5. 17—21. 32. 33. II, 14. Schmelzhütten I, 20. 33. 34. Silvani, Waldwerchten I, 20. II, 20. Münzer I, 20. — Königl. villicus I, 26. Vogt I, 26—31. 34. II, 14—16. Der Vogteibezirk im Besitze der Welfen I, 28—32. Vogteigelder I, 35. II, 15. 16. Vogteierolle I, 35. II, 15. — Erstes Stadtrecht I, 13. Kaufgilde I, 21. II, 14. 17—19. 27—30. Rath I, 28. II, 14. 15. 18. 21—34. 38—44. burgenses II, 22. 23. 29—33. magistri consulum II, 44. de wisesten II, 42—44. Sechsmannen II, 40—42. Achtmannen II, 42. — Gerichtsverfassung II, 44—60. judices civitatis II, 22. 23. 45. 47. 50. Schultheiss II, 50—58. judicium trans aquam II, 46—50. Bergergericht II, 46—50. Forstding I, 32. II, 58.
 59. Zehntgericht II, 58—60. — Judenschutzgeld I, 34.
 Gotland III, 161.
 Grapen- u. Kannengiesser III, 122—36. Einfuhr des Zinns 123, des Kupfers 124. Preis des Kupfers 125, des Zinns 131, des Bleis 131. Mischungsverhältniss 129—33. Marken 134. Vereinigung d. Aemter verschied. Städte 135. 136.
 Gresham, Sir Thomas III, 59.
 Gustav II. Adolf III, 69. 73.
 Güstrow III, 113. 117—19. 133. 138. 150.
 Haferscheffel III, 80.
 Hamburg I, 22. 60. 119—36. II, 67. 77. 93. 116. 123. 130. 199. III, 59. s. Bier. Stapelrecht I, 127. Aemter, Zahl der Schützen III, 164—68.
 Handel mit Industrieerzeugnissen III, 103—5.
 Handwerker, Zusammenkünfte der Aemter verschied. Städte III, 121. Unruhen III, 101. s. Apengeter, Böttcher, Glockengiesser, Goldschmiede, Grapen- u. Kannengiesser, Repschläger, Wollenweber.
 Hanserecesse I, IV. II, v. III, III.
 Hartwig, Rathsnotar in Rostock, I, 78.
 Hasselbeke, Arnd, Bürgermeister das., II, 68. 69.
 Havemann, Joh., Bürgermeister z. Bremen, III, 69. 72.
 Heinrich I., König, I, 5.
 Heinrich II., Kaiser, I, 6—8. 17.
 Heinrich III., Kaiser, I, 9. 17. 25. 26.
 Heinrich IV., Kaiser, I, 10. 11. 17. 19. 25. 26.
 Heinrich V., Kaiser, I, 8. 11.
 Heinrich der Löwe I, 12. 17. 29—31. 41. 56. II, 14. 198.
 Heinrich, Pfalzgraf, I, 13. 28. 31.
 Heinrich s. Bremen, Mecklenburg.
 Heringsahm, Rostocker, III, 93.

- Hidde, Jakob, herzogl. Mecklenb. Küchenmeister II, 145. 147.
- Holland II, 106. 108. 114. 115. 200.
- Hopfenscheffel III, 81.
- Hövesche, Augustin, Bürger zu Lübeck, II, 133.
- Huber, Johann, Rostocker Chronist, II, 180.
- Hundisburg I, 40.
- Jetzen, Joachim von, Mecklenb. Kanzler, II, 126.
- Johann Apengheter, Meister, III, 80. 83.
- Johann s. Dänemark, Mecklenburg.
- Johann Albrecht s. Mecklenburg.
- Kämmerei zu Lübeck I, 59.
- Karl IV., Kaiser, I, 59. III, 36—38.
- Kerkhoff, Bertold, Bürgermeister z. Rostock II, 68. 69.
- Kessin I, 40. 41. 44.
- Klein I, 42.
- Klipphäfen, Mecklenburgische, II, 103—60. Recognition f. ihre Benutzung 138.
- Koch, Gerd, Kaufmann in Antwerpen, III, 55—58. 60.
- Kohl, Christian, Rostocker Chronist, II, 187.
- Köln I, 21. II, 92. 93. 99.
- Konrad II., Kaiser, I, 8. 17. 21.
- Konrad III., Kaiser, I, 11.
- Kopenhagen II, 114. 125.
- Kornhandel II, 106—9. 114. 123. 131—33. 143—46. 150—52. Verbot der Kornausfuhr 138.
- Kornmesser III, 88.
- Krantz, Albert, II, 63—100. 144. 169.
- Kritzmow I, 42.
- Kron, Bernd, Bürgermeister z. Rostock, II, 111. 118.
- Kropelin, Kort, Rathmann das., III, 80. 81. 84.
- Kruse, Ludwig, dgl., III, 80. 81. 84.
- Kuntze, Mathias, Schiffer a. Lübeck, III, 171.
- Landfriedensbünde, oberdeutscher v. 1370, III, 38, Rheinischer 35, Rostocker v. 1283 35, schwäbischer v. 1331 36.
- Latomus, Genealochr. Megapol. II, 204.
- liken, likenen III, 80. 81. 87.
- Lindeberg, Petrus, Rostocker Chronist II, 187.
- Lindeman, Thomas, dgl., II, 178.
- Linz III, 55. 57.
- Lisgau I, 17.
- Livland II, 82—90.
- Lo, mag. Arnd vom, I, 139—53.
- London III, 59. 72. 73. Seerecht, usantie u. costume III, 172. s. Archive.
- Lothar III., Kaiser, I, 11. 24.
- Lübben, Prof. Dr., I, III.
- Lübeck s. Archive. Alt-Lübeck, Brodtaxe, bursprake, Kämmerei, Schiffe. — I, 22. 42. 53—73. 79. 126. 165. II, 65—67. 69. 71. 74. 77. 83. 89. 92. 93. 95. 104—7. 115—18. 120. 123. 125. 128—30. 134. 195—200. III, 3—30. 35. 38. 45. 47. 52. 64. 68—70. 74. 83. 93. 95. 102. 103. 171. — Reichsunmittelbarkeit I, 53. Recht I, 44. 58. Honorar des Raths I, 67. 68. Concordat v. 1535 I, 63. Cassenrecess v. 1665 I, 67. Recess v. 1668 I, 68. Bevölkerungszahl III, 4. Handelsverkehr III, 4. Strassenzustand III, 5. Patricierhaus III, 8—20. — Dom II, 198. Petri- kirche II, 196. Annenkloster I, 65. Minoritenconvent II, 195. Heiligen- geisthospital I, 65. St. Jürgen- hospital I, 65.
- Ludolf, Graf v. Wöltingerode, I, 27.
- Ludolf, Vogt z. Goslar, I, 29.
- Lühe, Volrat von der, II, 203—6.
- Lüneburg II, 67. 77. 116. 200.
- Luxusordnungen I, 54.
- Lypen I, 42.
- Made I, 162.

- Magnus II. s. Mecklenburg.
- Marktzoll I, 25.
- Matte, Mühlenabgabe, I, 56.
- Mecklenburg, Herz. Adolf Friedrich I., II, 143. 150. 155. 157—59. Albrecht VI. II, 77. Albrecht VII. II, 109—13. 115—18. 120. 124. 126. 129. 130. 134. Albrecht (Wallenstein) II, 159. Balthasar II, 64. 65. 77. 79. 109. Erich II, 105. Heinrich V. II, 109—13. 116. 125. 130. 132. 134. Johann VII. II, 141—43. Johann Albrecht I. II, 134. 142—44. 148. 172. Johann Albrecht II. II, 143. 150. 155. 158. Karl I. II, 149. 152. Magnus II. II, 64. 65. 72. 73. 76—78. 109. Ulrich II, 134. 142—44. 148. 172. — Landtag II, 112. 138. 139. 142. 149—52. 156. 157. — Polizeiordnung II, 139—42. 149. 151. 152. 156. 157. — Klipphäfen s. diese.
- Mernowe I, 42.
- Merchant adventurers III, 59.
- Moritz, Landgraf v. Hessen, III. 65—69. 71. 74.
- Münster II, 93.
- Münzverschlechterung III, 142.
- Nemerow I, 42.
- Normalscheffel III, 79—93.
- Nowgorod I, 159.
- Nürnberg III, 54—56. 58. 60. 128.
- Ocker I, 4.
- Oldenburg i. Wagrien II, 197. 198.
- Oldenburg, Joachim von, Mecklenb. Amtmann II, 145. 147. 148.
- Oldendorp, Dr. Joh., II, 171.
- Ostfriesland I, 119—36. s. Bieraccise. — Graf Ulrich I, 119—26. 140—44. Gräfin Theda I, 123. 125. 126. 128—30. 133. Graf Edzard I, 131—36. Hero von Dornum I, 130. 133. Sibow von Dornum I, 123. 125. 126. 140. 146. Poppo Maninga I, 123. Edo Wiemken I, 130. 133. — Kaiserl. Zollprivileg I, 120. 123. 126. Fälschung des Grafenprivilegs I, 130. Hamburgs Rechte an Emden u. Leerort I, 128. 130. 133. Vertrag mit Hamburg I, 119. 134.
- Ostsee III, 159.
- Otto I., Kaiser, I, 5. 17.
- Otto II., Kaiser, I, 5.
- Otto III., Kaiser, I, 6.
- Otto IV., Kaiser, I, 13. 31. II, 18. 21.
- Otto das Kind I, 32. 35.
- Parin II, 196.
- Paris III, 67. 72.
- Parkentin I, 42.
- Pepernitz, die, I, 42.
- Pfahlgeld, Hafenaabgabe in Danzig, I, 83. 89—94. 111.
- Pilgram, Hinrich, Nürnberger Kaufmann, III, 55—58. 60. 61.
- Pilot, Gert Evers gen., herz. Mecklenb. Baumeister II, 155.
- Plönnies, Bürgermeister z. Lübeck I, 63.
- Pöl, Insel, II, 104. 105. 113. 115. 116. 118. 120. 133. 136. 155. 159.
- Pottmaass III, 95.
- Priestaff, Mathias, Rathmann z. Rostock, II, 191.
- Rammelsberg I, 5. 30. 32. 33. II, 46, 47.
- Remlingrode, Gotschalk, II, 128—30. III, 170. 171.
- Remstede, Joh., Rathsschreiber z. Hamburg, I, 139.
- Repschläger III, 149—51.
- Reval I, 102—15. 158—61. II, 204—6. Schifffahrtsregister I, 113—15. s. Archive.
- Rheinweinhandel III, 62.
- Ribnitz II, 120—22. 127. 137. 138. 143—47. 155. 158. 204.
- Riga I, 159. II, 82—90. Erzbischof Sylvester II, 83—85. Erzbischof Stephan II, 88. Erzbischof Michael II, 87. 89.

- Rode, Johannes, Dompropst z. Rostock, II, 169.
- Roggenschaffel, Rostocker, III, 79. 88. 90.
- Roggenthin II, 205.
- rojen III, 95.
- Rostock I, 39—50. II, 64—81. 103—105. 107. 109—13. 115—18. 122—26. 128—35. 140. 141. 143—46. 152. 159. 163—91. 201. III, 79—97. 101. — Burgwall I, 41. Slawenvorstadt Wik 44. Vereinigung der drei Städte zu einer 47. Petrikirche I, 41. 44. Nicolaikirche 44. Marienkirche 45. Jakobikirche II, 64. Dominikanerkloster St. Johann I, 45. Doberaner Hof 46. Leprosenstift St. Georg 47. Heil. Geisthospital III, 80—82. 84. 85. 88. Neuer Markt I, 45. 47. — Universität I, 49. II, 64. 74. Dohmfehde II, 64—81. 163. 167. 169. — Stadtbücher I, IX. Polizeiordnung II, 141. Rathsverordn. über die Wollenweber III, 153. über die Böttcher 154. 155. Statut der Wollenweber 152. Wehrkraft der Aemter III, 164—68. Handwerker im Rath III, 101. — Normal-scheffel III, 79—93. Scheffelwroge 85. Heringsahm 93. Rostocker Band 116. — Chronistik II, 163—92. Chronik der Domfehde 167—169. Histor. eccles. Rostoch. 173. Bacmeistersche Chroniken 174—176. Lindemans Chron. Rostoch. 178. Hubertsche Chronik 179. 180. Chemnitz Chronicon 181. 203. Wettken, Gesch. d. Stadt R. 181. Bouchholtzsche Handschrift 182—87. Lindebergs Chron. Rostoch. 187—90. Meyers Deutscher Auszug a. Lindeberg 190. Rostocker Tagebücher 191. Chronolog. Repertor. der Rathsprotokolle 177.
- Rostocker Heide I, 46.
- Ruche, Valentin, Bürgermeister z. Stralsund II, 143—45.
- Rudimentum Novitiorum II, 197.
- Rutze, mag. Nicolaus II, 170.
- Salzscheffel, Rostocker III, 82.
- Schaffennrath, Dr. Syndicus z. Bremen, III, 62. 64.
- Scheiterer, Michael, Rostock. Chronist II, 186.
- Schiffe, ein- u. ausgehende in Lübeck I, 81. 82, in Danzig 84—88, in Reval 107—9. Schiffswerthe I, 96—99. Bordings 101. 102. Barkschiffe 165. Haferjagd 165. Geschützausrüstung 165. Pfahlgeld in Danzig 83. 89—94. 111.
- Schmarl I, 42.
- Schönberg II, 68. 78.
- Schoss I, 55.
- Schutow I, 42.
- Schwan I, 41.
- Schwass I, 42.
- Schweden II, 85.
- Seeversicherung III, 169—77.
- servitium I, 15.
- Skanör III, 115.
- Sluis I, 162.
- Slüter, Joachim, II, 171.
- Sprokhueck, Corn. Merman van, III, 53.
- stagnalis, civitates stagnales = civ. maritime, III, 160.
- Stagnum, das baltische Meer, III, 159.
- Stagnum recens, das frische Haff III, 160.
- Steen, Tideman, Bürgermeister z. Lübeck, I, 58.
- Steier III, 53.
- Steinkamp, Herbert, II, 200.
- Stockholm I, 163.
- Stralsund II, 67. 69. 77. 108. 116. 123. 143.
- Sudermann, Hans, Syndicus, III, 59.
- Swante-Wustrow II, 104. 121. 122.

- Syndicat, Hansisches, III, 69. 70.
 Tegtmeyer, Sylvester II, 170.
 Testamente, Abgabe von, I, 56.
 Theda, Gräfin, s. Ostfriesland.
 Thiedolf, Münzmeister z. Goslar, I, 20.
 Thraziger, Adam, II, 171.
 Toitenwinkel I, 41.
 Tolke, russische Dolmetscher, I, 158.
 Trave I, 170. II, 123. 124.
 Travemünde II, 107. 123.
 Uexküll, Konrad von, II, 203—7.
 Ulrich, Graf, s. Ostfriesland.
 Union, evangelische, III, 66—68.
 Urkundenbuch, Hansisches, I, iv. II, iv. III, ii.
 Utrechter Friede v. 1473 II, 91. 94.
 Venedig III, 53.
 Versicherungspolice III, 171—77.
 Vitalienbrüder I, 162. II, 104.
 Vogteigelder, Goslarische, I, 35. II, 15. 16.
 Vronescult I, 25.
 Waarenpreise I, 164.
 Waitz, Georg, II, 3—10. III, i.
 Walkenried, Kloster, I, 33. II, 24.
 Walter, Hinrich, III, 55—58.
 Warnemünde II, 159.
 Warnow, die, I, 39—43.
 Werbe, Joh. von, Minoritengardian z. Lübeck, II, 195.
 Werla, Reichspfalz, I, 5.
 Werle in Mecklenburg I, 41.
 Weser III, 62. 63.
 Westphal, Joh. Jakob II, 191.
 Wettken, Joh. Georg, Rostock. Chronist, II, 181.
 Widekin, Vogt z. Goslar, I, 29. II, 32.
 Wien III, 55. 56.
 Wilsnack II, 65. 66. 77. III, 43.
 Wisby I, 43.
 Wismar II, 66. 67. 69. 70. 74. 77. 80. 104—9. 111—113. 116—20. 123—25. 128. 129. 131. 133—35. 140. 141. 152. 159. III, 95.
 Wittenborg, Joh., Bürgermeister z. Lübeck, I, 58.
 Wollenweber III, 144—48. 152—54. worttins I, 25.
 Wrisberg, Christoph von, II, 206.
 wrogen III, 87. 88.
 Wullenweber, Jürgen, I, 63. II, 115. 124. 125. 199. 200.
 Wustrow II, 104. 121. 122. 132. 144. 148.
 Zise I, 56.
 Zobel, Claus III, 52. Heinrich, Bürgermeister z. Bremen, 51—65. 76. Johann dgl. 62. 65—76.

INHALT.



XIII. Jahrgang 1884.

	Seite
I. Goslar als Kaiserpfalz. Von Professor L. Weiland in Göttingen	3
II. Rostock im Mittelalter. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock	39
III. Die obrigkeitliche Stellung des Rathes in Lübeck. Von Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck	53
IV. Schifffahrtsregister. Von Professor W. Stieda in Rostock . . .	77
V. Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Von Archivar Dr. W. v. Bippen in Bremen	119
VI. Anhang zu vorstehender Abhandlung. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock	139
VII. Kleinere Mittheilungen.	
I. Zur Sprachenkenntniss der Hanseaten. Von Professor W. Stieda	157
II. Zur Geschichte der Vitalienbrüder. Von Archivar Dr. W. v. Bippen	162
III. Geschützausrüstung lübeckischer Kriegsschiffe im Jahre 1526. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck.	165
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 14. Stück.	
I. Dreizehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Reiseberichte. Von Senatssekretär Dr. A. Hagedorn in Lübeck	VIII

XIV. Jahrgang 1885.

I. Zur Erinnerung an Georg Waitz. Vortrag auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg gehalten von Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen	3
---	---

	Seite
II. Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Von Professor Dr. L. Weiland in Göttingen	13
III. Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz. Von Gymnasial- lehrer Dr. R. Lange in Rostock	63
IV. Zur Geschichte der Meklenburgischen Klipphäfen. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock	103
V. Die Chronistik Rostocks. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock	163
VI. Kleinere Mittheilungen.	
I. Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie. Von Professor Dr. P. Hasse in Kiel	195
II. Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	199
III. Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549. Mitgetheilt von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause	201
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 15. Stück. Vierzehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III

XV. Jahrgang 1886.

I. Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des fünfzehnten Jahr- hunderts. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Vereins für Hansische Geschichte zu Rostock von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	3
II. Die Hanse und die deutschen Stände vornehmlich im fünfzehnten Jahrhundert. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Stettin von Professor G. Frhr. von der Ropp in Giessen	33
III. Die bremischen Bürgermeister Heinrich und Johann Zobel. Vor- trag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg 1886. Von Archivar Dr. W. v. Bippen in Bremen	51
IV. Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock	79
V. Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert. Von Professor W. Stieda in Rostock	101
VI. Kleinere Mittheilungen.	
I. Stagnum, das baltische Meer. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause	159
II. Zur Eroberung Gotlands durch den deutschen Orden. Mit- getheilt von Geh. Archivrath Dr. H. Grotefend in Schwerin .	161
III. Die Wehrkraft der Rostockischen Aemter. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	164
IV. Eine hansische Seeversicherung aus dem Jahre 1531. Mit- getheilt von Dr. A. Hofmeister in Rostock	169

	Seite
Recensionen.	
C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887.	
Von Professor W. Stieda	181
Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15.	
Jahrhundert. 1. Band. Tübingen 1886. — J. Jastrow, Die	
Volkszähl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Be-	
ginn der Neuzeit. Berlin 1886. Von Professor W. Stieda . . .	185
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 16. Stück.	
I. Fünfzehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Mitglieder-Verzeichniss 1887	X
III. Bericht über meine englische Reise (1886 Febr. 14—Nov. 28.)	
Von Professor Dr. L. Riess in Tokio	XX
Inhaltsverzeichniss. Von Dr. W. v. Bippen	XXVI

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

~~~~~  
HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1887.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1889.

1937.756



# INHALT.

|                                                                                                                                                             | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Herrn Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck zum 30. Januar 1889                                                                                       | 3     |
| II. Der erste Hamburgische Recess, vereinbart im Jahre 1410, wieder-<br>aufgehoben im Jahre 1417. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann<br>in Rostock . . . . . | 7     |
| III. Unkosten einer Lüneburger Romfahrt im Jahre 1454. Von Professor<br>Dr. G. von der Ropp in Giessen. . . . .                                             | 31    |
| IV. Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten.<br>Von Professor Dr. W. Stieda in Rostock . . . . .                                       | 63    |
| V. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit in Rostock im Zeitalter der Reformation.<br>Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann. . . . .                                      | 85    |
| VI. Zwei Hansische Silbergeräte. Von Senatssekretär Dr. J. Focke<br>in Bremen . . . . .                                                                     | 115   |
| VII. Kleinere Mittheilungen.                                                                                                                                |       |
| I. Epistula Hieronymi Rorarii de rege et regina Angliae et extir-<br>panda haeresi Lutterana . . . . .                                                      | 131   |
| II. Zur Charakteristik des Braunschweigisch-Hamburgischen Ver-<br>kehrs im 17. Jahrhundert. Von Professor Dr. W. Stieda. . . . .                            | 134   |
| III. Hamburgische Kaufmanns-Lehrkontrakte aus dem 18. Jahr-<br>hundert. Mitgeteilt von Dr. W. Sillem und Dr. Fr. Voigt<br>in Hamburg. . . . .               | 141   |
| Recensionen.                                                                                                                                                |       |
| Gustav v. d. Osten, Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen<br>Kaufmanns gegen Flandern 1358—1360. Von Professor Dr.<br>W. Stieda . . . . .           | 149   |
| Bernhard Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500.<br>Von Professor Dr. W. Stieda. . . . .                                                | 151   |
| Bruno Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen der<br>Stadt Krakau. Von Dr. M. Perlbach in Halle . . . . .                                           | 153   |
| Adolph Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock. I. Mich.<br>1419 bis Mich. 1499. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann. . . . .                        | 158   |
| Dr. Werner von Melle, Gustav Heinrich Kirchenpauer. Von Prof.<br>Dr. F. Frensdorff in Göttingen. . . . .                                                    | 163   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 17. Stück.                                                                                                     |       |
| I. Sechzehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . . .                                                                                             | III   |
| II. Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der von Dr. Riefs<br>gesammelten englischen Hanseatica. Von Dr. K. Kunze. . . . .                              | XI    |



I.

HERRN STAATSARCHIVAR DR. C. WEHRMANN

IN LÜBECK

ZUM

30. Januar 1889.

---



## Hochgeehrter Herr Staatsarchivar!

Am heutigen Tage, an dem sich Ihr Geburtstagsfest zum achtzigsten Male jährt, fühlt auch der Hansische Geschichtsverein sich gedrungen, Ihnen seinen Glückwunsch darzubringen, seinen Dank Ihnen auszusprechen.

Der Boden, auf dem Sie gewirkt haben und rüstig weiter wirken, ist nicht die Geschichtswissenschaft im allgemeinen, sondern die Hansische, vornehmlich die Lübsche Geschichte. Die Triebkraft dieses Wirkens bildet die warme, hingebende Liebe zu Ihrer Vaterstadt: ihr entsprossen der unermüdete Fleiß und die große Pflichttreue, mit denen Sie jeder Spur, die das reiche Leben der Vergangenheit Lübecks nach seinen verschiedenen Richtungen hin zurückgelassen hat, nachzugehen gewohnt sind und Großes und Kleines, dessen Bedeutung dem Bewußtsein der Gegenwart verloren gegangen war, aufzuklären wissen und wiederum zum Verständnis bringen; sie hat es gezeitigt, daß alles, was Sie gestalten, uns nicht nur voll und abgerundet entgegentritt, sondern auch lebenswarm und sympathisch auf uns einwirkt.

Die Aufgaben unseres Vereins, welcher der Erforschung der Hansischen Geschichte und der wissenschaftlichen Durchdringung des hansestädtischen Lebens gewidmet ist, sind durch die Arbeiten, mit denen Sie zunächst Ihre Vaterstadt haben beschenken wollen, in mannigfachster Weise gefördert worden. In einer Reihe von Darstellungen und Abhandlungen haben Sie uns bald über Dinge von allgemein hansischem Charakter Aufklärung gegeben, bald uns Einrichtungen und Lebensverhältnisse der Hansestädte an dem Beispiele der hervorragendsten Stadt kennen

gelehrt. Ihre Sammlung der Lübischen Zunftrollen ist nicht nur für die Arbeiten auf gleichem Gebiete in den Nachbarstädten Vorbild und Führerin gewesen, sondern hat auch auf das Planen unserer Hansischen Geschichtsquellen anregend eingewirkt. Vor allem aber bildet das große Urkundenwerk, für das die Wissenschaft vornehmlich Ihnen ihren Dank weiß, wie die Grundlage der Lübischen Geschichte, so auch eine der hauptsächlichsten Stützen unseres Hansischen Urkundenbuchs und die treue Gefährtin und Beraterin der ersten beiden Reihenfolgen der Hanse-recesse.

Unser Verein hat Ihnen aber auch dafür zu danken, daß Sie mitgewirkt haben, ihn ins Leben zu rufen, daß Sie ein volles Jahrzehnt hindurch seinem Vorstande angehört und die Last der Rechnungsführung getragen haben, daß Sie den Hansischen Geschichtsblättern ein anhänglicher Mitarbeiter sind, daß Sie nicht müde werden, den Männern, die im Interesse unseres Vereins thätig sind, sachkundigen Rat zu geben und selbstlos hilfreiche Hand zu reichen.

Möge Ihnen den heutigen Tag, an dem Sie auf achtzig arbeitsvolle und segensreiche Jahre zurückschauen, das Bewußtsein verschönen, daß die Liebe zur Vaterstadt, die Sie immerdar geleitet hat, auch von Ihnen gehegt und gepflegt worden ist und daß Sie des schönsten Dankes nicht ermangeln, den andere Ihnen zollen können, indem sie dem Vorbilde, das Sie ihnen gegeben haben, verehrungsvoll nacheifern!

Lübeck, 30. Januar 1889.

Der Hansische Geschichtsverein.

**Brehmer**, Vorsitzender.

II.

DER ERSTE HAMBURGISCHE RECESS,

VEREINBART I. J. 1410, WIEDERAUFGEHOBEN I. J. 1417.

VON

KARL KOPPMANN.

---



Dafs der Aufstand, der im Jahre 1408 in Lübeck gegen den Rat ausbrach, mit einer ganzen Reihe von Städten auch Hamburg ergriff, auch hier zur Bildung einer Vertretung der Bürgerschaft dem Rat gegenüber durch die sogenannten Sechziger und zum Abschluß eines Vertrags zwischen Rat und Bürgerschaft, des sogenannten ersten Recesses vom Jahre 1410, führte, ist von alters her hinlänglich bekannt. Aber man meinte bisher, dafs die glattere Weise, in der die Dinge in Hamburg verlaufen waren, die Stadt hätte unberührt werden lassen von den Folgen des Umschwunges, der sich im Jahre 1416 in Lübeck vollzog. Diese Meinung stellt sich durch die Aktenstücke, welche der sechste Band der Hanserecesse zu Tage gefördert hat, als vollständig unrichtig heraus.

Nach Tratzigers Bericht wäre der Aufstand in Hamburg dadurch verursacht worden, dafs der Rat gegen ein der Bürgerschaft vorher gemachtes Zugeständnis gehandelt hätte. Im Kampfe der Holsteiner gegen die Ditmarschen, so erzählt uns Tratziger zum Jahre 1404, stand der Rat auf seiten der Holstenherren und verbot deshalb den Bürgern, den Ditmarschen Zufuhr zu leisten: »Darkegen bewilligten sie den burgern etzliche artikel, unter denen war einer: dafs der rat keinen burger unerkanntes ordentlichen rechtens solt gefänglich einziehen lassen. Davon sich hernacher anno 10. die aufrur verursacht<sup>1</sup>«.

---

<sup>1</sup> Tratzigers Chronica d. St. Hamburg, hrsg. v. Lappenberg, S. 122. Über den Charakter dieser Nachricht s. Lappenbergs Bemerkung S. 122 Anm. 6.

Im Jahre 1410 beschwerte sich nämlich nach der Erzählung desselben Chronisten<sup>1</sup> Herzog Johann III von Sachsen-Lauenburg beim Rat über einen Bürger Heino Brand, daß dieser ihn, »do er auf geleit zu Hamburg gewesen, groblich geschmehet und verachtet«, und der Rat liefs Heino Brand vorladen, »hielten ime solliche briefe fur und liefsen in darnach in den Winserturn furen, dahin inen acht ratspersonen geleiteten«. Dadurch kam es zum Aufstande. »Als sie (der Rat) nu Heine Brandes in haftunge genommen und keiner burgschaft wolten geniefsen lafsen, liefsen sich die burger bedunken, daz der rat wider sollichen artikel (von 1404) gehandelt hette; derhalben sie heufig gingen, erstlich zu hern Kerstian Miles, eltesten burgermeister, begerten, den gefangenen Heinen Brandes loszugeben. Er erhielt aber bei inen so viel, daz er den rat gestrackes mocht lassen zusammen bescheiden; welchs geschach. Und die burger begerten, den gefangenen ledig zu lassen bis zu verhor der sachen. Also muften die acht personen des rats, die ime zur gefengnus begleitet, widerumb hingehen, ime aus dem turn aufs Schafferhaus holen und doselbst ledig und los fur den burgern und rate stellen. Und der rat bewilliget, daz er so lang frei und unbefaret sein solte, biz die sache verhoret wurde. Folgends tages bescheiden sich die burger zusammen auf das reventer zu S. Marien Magdalenen, und erweleten aus den vier carspeln sechszig man, aus iderm carspel funfzehen.« »Obengemelte sechszig burger gingen desselben tages, als sie erwelet, fur den rat, und liefsen zu sich fordern Heine Brandes. Der rat liefs inen furlesen herzog Johan zu Sachsen brieve, die er uber Heine Brandes an sie geschrieben, auch benenten sie noch etzliche zeugen, der begangenen tat ihnen zu uberweisen. Aber die burger erkanten sollichts alles fur unerheblich, darumb der rat unverhorter sachen Heinen Brandes wegen gefenglich setzen lassen; demnach sie die sachen an beiden teilen ufhuben. Ferner hielten sie dem rat etzliche artikel fur« und der Rat muoste »umb forcht willen . . . solliche artikel willigen und volziehen. Es wurd auch folgends einem, welchen der rat zu sich gekoren hatte, mit namen Gert Quickborn, von den 60 burgern der

---

<sup>1</sup> Das. S. 129—134.

ratstuel verboten, darumb daz er inen an irem furnehmen etwas widerstebet: wiewohl man nachrichtunge hat, daz dieser Quickborn darnach widerumb zu rate gefordert. In diesem stande blieben die sachen zwischen dem rate und der burgerschaft auf dieselbige zeit beruhen.« — Die weiteren Nachrichten Tratzigers beziehen sich — soweit sie uns hier interessieren — auf die Amtsentsetzung des Ratsherrn Johann Beckerholt durch die Sechziger im Jahre 1411<sup>1</sup>, auf ein Vorgehen der Bürgerschaft gegen den Hansetag zu Lüneburg zu Gunsten des neuen Rats in Lübeck 1412<sup>2</sup>, auf das Bündnis Hamburgs mit Lübeck 1415<sup>3</sup> und auf die Wiedereinführung des alten Rats in Lübeck, Rostock und Wismar 1416<sup>4</sup>: von einer Umgestaltung der Dinge in Hamburg ist mit keinem Wort die Rede.

Der im Jahre 1410 zu stande gekommene Recefs handelt in 20 Artikeln von dem Verhältnis Hamburgs zu Lübeck und zur Hanse, von dem Recht der Bürger zur Mitbeschließung öffentlicher Kriege, außerordentlicher Steuern und Verfügungen über städtisches Grundeigentum, von der Rechtspflege bei Streitigkeiten einzelner Bürger untereinander, in Fällen, wo der Rat gegen einzelne Bürger einschreiten will, und in Fällen, wo die Bürgerschaft sich über Mitglieder des Rats zu beschweren hat, von bestechlichen Beamten, von der Pflicht des Rats, den auswärts angesprochenen Bürger zu vertreten, bei der Ansprache wegen Hörigkeit nur auf Grund eines in Hamburg gefällten Urteils zu verfahren, die Bürger in Kenntnis zu setzen, wenn der Stadt eine Fehde angekündigt ist und wenn er durch Geschäfte der Stadt verhindert wird, den Bürgern Gehör zu geben, von der Erteilung freien Geleits an solche, die Bürgern Geld schuldig sind, von der Münze, den Brauern und Englandsfahrern und vom Hospital St. Georg. — Auf den Fall des Heino Brand können sich beziehen die Artikel 10 (vom freien Geleit), 19 (von Vertretung der Bürger gegen auswärtige Kläger) und 1 (von

---

<sup>1</sup> Das. S. 135—136.

<sup>2</sup> Das. S. 137—138.

<sup>3</sup> Das. S. 140.

<sup>4</sup> Das. S. 141—144.

der Rechtspflege in Fällen, wo der Rat gegen Bürger einschreiten will).

In Bezug auf das Verhältnis zu Lübeck und der Hanse heißt es folgendermaßen: Vom alten Rat zu Lübeck, von dessen Gefreundeten und von denen, die um seinetwillen aus Lübeck gezogen sind, soll niemand in Hamburg geduldet werden; mit dem neuen Rat und der Stadt soll man Freundschaft halten und den Handelsverkehr aufrechthalten; werden aber die Lübecker von den gemeinen Hansestädten aus der Hanse gethan, so muß man bei den gemeinen Hansestädten bleiben und die Lübecker für verhanst halten<sup>1</sup>; falls jedoch dem Rate in dieser Sache etwas Ernstliches widerfahren wird, ob vor geistlichen oder vor weltlichen Gerichten, so soll er nichts darin thun ohne Vorwissen und Beirat der Bürger.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen erklärten die 1412 zum Hansetage nach Lüneburg geschickten Ratssendeboten Hamburgs, Christian Militis, Meinhard von Buxtehude und Hinrich Jenefeld, als die Vorfrage gestellt ward, ob man dem Urteile des Hofgerichts gegen Lübeck irgendwie beistehen und ob jeder den Beschlüssen der Mehrheit folgen wolle, nach der Lage der Dinge in ihrer Stadt könnten sie darauf keine bindende Antwort geben (dat se nene macht en hadden, alse id nu mit en geleghen were)<sup>2</sup>. Dem alsdann gefassten Beschlusse, daß man die Lübecker, wenn die Reichsacht nicht bis 11. November aufgehoben werde, für geächtete und hanselose Leute halten wolle, widersprachen neben den Preußen und Livländern auch die Hamburger, indem sie die unumwundene Erklärung abgaben, sie wären nicht ermächtigt, etwas weiteres mit den anderen Städten zu beschließen, ohne vorher ihren Rat befragt zu haben (dat se nicht vorder mechtich en weren, jenighe sake mit den anderen steden to slutende,

---

<sup>1</sup> Were idt, dat de van Lübeck by den gemeenen hansestedten eendrechtiglikken uthgeleget würden, so scholen we se mede uthgeleget holden. Bartels, Supplementband zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamb. Verfassung (Hamb. 1825), las irrtümlich: uthgeleyet — und verstand: »mit einem sichern Geleite versehen«. Vgl. Gallois, Hamb. Chronik I (Hamb. 1861), S. 346.

<sup>2</sup> H. R. 6, Nr. 68 A § 2.

sunder de sake wedder to bringende an eren raed up ere behach)<sup>1</sup>. Da nun noch vier genannte Bürger, offenbar die Wortführer der Sechziger, Dietrich Luneborch von St. Petri, Hinrich Wullhase von St. Nikolai, Johann Wulf von St. Katharinen und Johann Gülzow von St. Jakobi, ein Schreiben an Gildemeister, Gilden und die gemeinē Bürgerschaft zu Lüneburg gerichtet hatten, in dem es hiefs, es dünke sie, dafs die versammelten Städte sich mehr damit beschäftigten, die Stadt Lübeck zu erniedrigen und aus der Hanse zu thun, als mit dem gemeinen Besten des Kaufmanns (dat de nu meer spreken, umme de stad Lubike to vornedderende unde uth der henze to legghende, wan zee doen umme des coepmans beste)<sup>2</sup>, so entsandte die Versammlung Albrecht Dodorf von Danzig und Nikolaus Vöge von Stralsund nach Hamburg, um dort mit dem Rate und der Gemeinde zu verhandeln. Am 5. Mai traten die beiden Sendeboten vor Rat und Gemeinde; nachdem sich diese über die ihnen vorgelegten Fragen beraten hatten, antwortete der Rat im Namen aller, sie wollten sich in keiner Weise von den gemeinen Hansestädten absondern, wollten ihre Sendeboten zu der Lüneburger Tagfahrt ebenso vollmächtig schicken, wie die andern Städte, und könnten nicht anders erkennen, als dafs die Versammlung sich beschäftige mit dem Besten der Städte und des gemeinen Kaufmanns; daraufhin versprachen ihnen Dodorf und Vöge, man wolle des nach Lüneburg gesandten Schreibens nicht weiter gedenken. Als sie nach Lüneburg zurückkehrten, begleiteten sie Christian Militis, Johann von Luneborch und Hinrich Jeneveld als mit voller Macht versehene Sendeboten Hamburgs<sup>3</sup>; die Versammlung übertrug die Leitung der Angelegenheiten des gemeinen Kaufmanns von Lübeck auf Hamburg, beziehentlich, wenn der dortige Rat aus Furcht vor der Gemeinde nicht frei würde handeln können (also dat se dar umme van vrochten unde vorhinderinge wegghen erer borghere edder menheit nicht scriven edder handelen dorsten), auf Stralsund, und Hamburg

---

<sup>1</sup> A §§ 5, 7.

<sup>2</sup> Nr. 72.

<sup>3</sup> Nr. 68 A § 7.

nahm diesen Auftrag an unter der Bedingung des Beirats von Lüneburg<sup>1</sup>.

Seit dieser Lüneburger Versammlung hat, soviel wir wissen, bis zum Oktober des Jahres 1415 nur ein einziger Hansetag stattgefunden. An der Gesandtschaft zu König Sigismund nach Ofen, mit welcher Köln, Lüneburg und Danzig beauftragt waren<sup>2</sup>, nahmen, da Köln sich entschuldigte<sup>3</sup> und Danzig verhindert war<sup>4</sup>, Lüneburg und Stralsund teil<sup>5</sup>; an den Verhandlungen mit König Erich zu Nyborg beteiligten sich mit anderen Städten Stralsund und Lüneburg<sup>6</sup>, während Hamburg, vermutlich wegen seiner Stellung zu den Holstenherren, dieselbe nicht beschickte; bei den Verhandlungen mit König Sigismund zu Konstanz im Februar 1415 war neben Ratssendeboten Stralsunds und Lüneburgs auch ein Ratsnotar Hamburgs zugegen<sup>7</sup>; eine Versammlung, die wegen dieser Gesandtschaft zu König Sigismund um Michaelis 1414 stattfand, tagte entweder in Hamburg oder in Lüneburg<sup>8</sup>. Mit Lübeck war Hamburg im April 1414 ein Bündnis eingegangen, doch war dabei alles, was die Streitsache mit dem alten Rat beträfe, ausgenommen worden<sup>9</sup>. Völlig klar können wir bei der Dürftigkeit des Materials die Sachlage nicht erkennen; zu einem wirklichen Abbruch des Handelsverkehrs mit Lübeck scheint es aber nirgendwo gekommen zu sein und durch die Parteinahme des neuen Rats für die Holsteiner<sup>10</sup> wurde ein neues Band zwischen Lübeck und Hamburg geknüpft.

Als der Gewaltstreich, den König Erich im September 1415 gegen die sich auf Schonen aufhaltenden Lübischen Kaufleute

---

<sup>1</sup> § 18.

<sup>2</sup> Nr. 68 B § 21.

<sup>3</sup> Nr. 107—109.

<sup>4</sup> S. 93 Anm 1.

<sup>5</sup> Nr. 111.

<sup>6</sup> Nr. 124.

<sup>7</sup> S. 144 Anm. 1; Nr. 192.

<sup>8</sup> Nr. 151.

<sup>9</sup> Nr. 139.

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 140.

ausgeübt hatte, Hamburg mitgeteilt worden war, wandte sich dieses September 22 an Stralsund wegen einer gemeinschaftlichen Tagfahrt in Wismar<sup>1</sup>. Ob dieselbe zu stande kam, wissen wir freilich nicht; jedenfalls aber fanden sich auf einem Tage, der vor Weihnacht in Lübeck selbst stattfand, mit den Sendeboten Rostocks und Wismars auch diejenigen Stralsunds, Stettins und Greifswalds, sowie auch diejenigen Hamburgs<sup>2</sup> und Lüneburgs ein, und es ward der Beschlufs gefasst, dafs Stralsund König Erich besenden und nach der Rückkehr seiner Boten einen Tag zu Wismar anberaumen sollte. Der Tag zu Wismar fand 1416 Februar 22 statt und wurde wiederum von den beiden mecklenburgischen und den drei pommerschen Städten, sowie von Hamburg und Lüneburg beschickt<sup>3</sup>; von Wismar aus begab sich die Versammlung nach Lübeck und Februar 25 unterwarf sich der neue Rat mit Genehmigung der Gemeinde in seinem Streit mit König Erich der Entscheidung der genannten sieben Städte<sup>4</sup>.

An den Verhandlungen mit König Erich zu Kopenhagen 1416 April 5 bis Mai 2 wegen Freilassung der Lübschen Gefangenen gegen Bürgschaft<sup>5</sup>, an der Tagfahrt zu Lübeck, auf der Juni 16 die Wiedereinsetzung des alten Rats erfolgte<sup>6</sup>, und an den Verhandlungen zu Laalands-Ellenbogen Juli 23—28, die zur Aussöhnung König Erichs mit Lübeck führten<sup>7</sup>, hat Hamburg sich beteiligt; es hat seine Sendeboten August 11, Oktober 16 und November 25 nach Lübeck geschickt<sup>8</sup>, und zwei derselben sind auch von Lübeck nach Rostock mitgeritten und haben hier Dezember 11 der Wiedereinführung des alten Rats beigewohnt<sup>9</sup>. Dahingegen aber hat es sich ausgeschlossen von dem Bündnis (tosate), welches die Städte Rostock, Wismar,

---

<sup>1</sup> Nr. 211.

<sup>2</sup> S. 158 Anm. 2; Nr. 238.

<sup>3</sup> Nr. 239, 240.

<sup>4</sup> Nr. 242.

<sup>5</sup> Nr. 246.

<sup>6</sup> Nr. 262.

<sup>7</sup> Nr. 287.

<sup>8</sup> Nr. 293, 308, 319.

<sup>9</sup> Nr. 319 § 10.

Stralsund, Greifswald und Lüneburg am 25. Januar 1417 auf fünf Jahre eingingen<sup>1</sup>.

Die erste Spur einer Mißshelligkeit zwischen Hamburg und den übrigen Städten machte sich auf der Versammlung von 1416 November 25 bis Dezember 11 bemerkbar. Dem Recefs zufolge beschlossen die Städte, dafs man gegen die Vitalienbrüder Friedeschiffe ausrüsten wollte, welche 1417 Februar 22 in der Gollwitz zusammentreffen sollten, und dafs die Kosten durch einen Pfundzoll zu decken seien, der in den Ostseestädten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin, sowie auch in Hamburg, Lüneburg und vom Deutschen Kaufmann zu Brügge, von Februar 22 ab erhoben werden würde. In den beiden Handschriften, in denen uns der betreffende Recefs aufbewahrt ist, einer Lübischen und einer Wismarschen, stehen diese Beschlüsse an erster Stelle: in der Lübischen aber sind die Namen Hamburg, Lüneburg und Brügge wieder getilgt worden<sup>2</sup>; offenbar wegen des von Hamburg erhobenen Widerspruchs; ob aber sofort oder etwa erst später, muß dahingestellt bleiben.

Auf dieser Versammlung waren zu Lübeck Marquard Schreye, Hinrich von dem Berge und Hinrich Hoyer die Vertreter Hamburgs gewesen, während an dem Ausgleich der Parteien in Rostock nur die beiden letztgenannten teilgenommen hatten. Zu der neuen Tagfahrt, die 1417 Januar 20 zu Lübeck stattfand, stellten sich Marquard Schreye und Hinrich von dem Berge ein. In dem betreffenden Recefs steht wiederum an erster Stelle die Bestimmung, dafs »der zu Rostock vereinbarte« Pfundzoll (uppe den pundtollen, des to der latesten dachvart bynnen Rozstok geholden vorramet wart) von Februar 22 ab erhoben werden und dafs jede Stadt, sowie auch der Kaufmann zu Brügge, Lübeck vierteljährlich Rechnung über den Ertrag ablegen solle<sup>3</sup>. Des weiteren besagt der Entwurf eines Schreibens an die preufsischen Städte, das Pfundgeld solle in Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin, sowie

---

<sup>1</sup> Nr. 338.

<sup>2</sup> Nr. 319 § 2.

<sup>3</sup> Nr. 337 § 1.

auch in Hamburg und durch den Kaufmann zu Brügge erhoben werden<sup>1</sup>. Im Verlaufe des Recesses heisst es dann<sup>2</sup>: als man vorhin wegen des Pfundzolls sich endgültig habe schlüssig machen wollen, um den Beschluss in den Recess eintragen zu können, sei von seiten der Hamburger erklärt worden, sie hätten den Pfundzoll nicht endgültig angenommen, sondern deswegen an ihren Rat geschrieben und von ihm die Antwort erhalten, er könne in die Erhebung des Pfundzolls nicht willigen, weil er befürchte, dafs er seinerseits zur Befriedung der Nordsee ebenfalls Schiffe auslegen müsse. Die Versammlung hielt ihnen entgegen, dafs sie weder bei Verlesung des Recesses (in Rostock), noch bei Verlesung des Schreibens an die preussischen Städte Widerspruch erhoben hätten. Nach vielem Hin- und Herreden einigte man sich dahin, dafs einer von den Hamburgern nach Hause reiten und die Einwilligung seines Rates zu erlangen suchen sollte, und auf die Frage der Hamburger, ob für den Fall, dafs der Rat seine Einwilligung erteile, auch sie sich bei einer etwanigen Ausrüstung von Friedeschiffen einer Hülfe der übrigen Städte zu versehen hätten, mittels eines neuen Pfundgeldes, wenn es erst in der Zukunft geschehen würde, oder durch Teilnahme am Ertrage des jetzigen, wenn schon während des Bestehens desselben Krieg auf der Nordsee ausbrechen sollte, antworteten die Städte, das würde nicht unbillig sein (dat dat nicht unlymplik en were). Hinrich von dem Berge, der es übernahm, nach Hamburg zu reiten, versprach den Städten, mit dem Rate auch über den Beitritt Hamburgs zu der Tosate zu verhandeln. Bei seiner Rückkehr berichtete er<sup>3</sup>, der Rat habe mit der Bürgerschaft wegen des Pfundgeldes gesprochen, die Bürgerschaft verweigere aber ihre Einwilligung<sup>4</sup>. In einem Schreiben des Rats an die Versammlung<sup>5</sup> berief sich dieser, ohne

---

<sup>1</sup> Nr. 348. Auffälligerweise wird hier Lüneburg nicht genannt, trotzdem es an der Tosate von Jan. 25 teilgenommen hat.

<sup>2</sup> Nr. 337 § 17.

<sup>3</sup> § 26.

<sup>4</sup> und sede, dat ere rad mit eren borgeren dar umme gesproken hadden, alze dat ere borgere dat nicht undergan en wolden, geliik alze ere rad den steden dat ok screff in erem breve.

<sup>5</sup> Nr. 351.

jedoch des Widerspruchs der Bürgerschaft zu erwähnen, auf die großen Kosten, die Hamburg ehemals für die Befriedung der See getragen habe, wegen welcher es noch große Forderungen an die Städte habe und nur kleinen Trost vernehme<sup>1</sup>; es könne deshalb den Pfundzoll in seiner Stadt nicht erheben und begehre, daß derselbe auch in Brügge und anderen Häfen von seinen Bürgern nicht erhoben werde. Demgemäß beschloß die Versammlung, in ihren eigenen Städten den Pfundzoll zu nehmen, in Bezug auf Brügge aber von der Erhebung desselben abzusehen.

Zugleich aber wurde sie sich auch (umme des menen besten und erlikes dwanges willen) über ernste Mafsregeln gegen Hamburg einig, wie sie Stralsund schon Januar 24, vermutlich also, noch ehe ihm der Widerstand gegen den Pfundzoll bekannt geworden war, dringend empfohlen hatte<sup>2</sup>. Da Hamburgs Sendeboten erst den Pfundzoll bewilligt und hernach erklärt hätten, sie wären zu seiner Bewilligung nicht ermächtigt, da der Rat durch die Bürgerschaft an der Bewilligung gehindert werde, nicht die altübliche Vollmacht besitze und bei seiner jetzigen Verfassung keine Gewähr dafür leiste, daß die Städte und der Kaufmann mit ihm verhandeln könnten, was heimlich bleiben solle<sup>3</sup>, und da derselbe nicht eingeschritten sei und vielleicht nicht habe einschreiten können gegen diejenigen, welche Raubgut und Strandgut gekauft hätten, so wollte man die Sendeboten Hamburgs nicht bei sich im Rate sitzen lassen, bis sein Rat die alte Vollmacht wiedergewonnen, die genannten Gebrechen gerichtet und den übrigen Städten Abtrag gethan haben würde. Man befahl Marquard Schreye und Hinrich von dem Berge, nach Hause zu reiten, und trug ihnen auf, ihrem Rate mitzuteilen, wenn nicht bis Ostern bewirkt worden sei, daß der Rat seine Vollmacht wiedererlangt habe, die den Kirchspielen besiegelten Briefe (der Recefs von 1410) zurückgegeben seien und die von den Bürgern aus dem Rate gedrängten Ratsmitglieder ihren

---

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 141.

<sup>2</sup> Nr. 352.

<sup>3</sup> und umme widheid eres rades de stede und copman nicht mit en handelen mogen, dat in radeswise bliven scal.

Platz wieder einnehmen, so werde man Hamburg aus der Hanse thun. Über die weiteren Schritte gegen die Stadt sollte die auf Himmelfahrt angesetzte Versammlung in Rostock entscheiden.

Der Versammlung zu Rostock gehen Verhandlungen voran, die Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Lüneburg im April 1417 mit König Erich in Kopenhagen führten<sup>1</sup>, sowie auch eine Versammlung der wendischen Städte, deren Teilnehmer vermutlich die nach Kopenhagen bestimmten Rats- sendeboten waren<sup>2</sup>. Hamburg war hier wie dort nicht vertreten.

Bei den Verhandlungen in Kopenhagen hatte König Erich energisch um ein Bündnis zwischen seinen Reichen und den Hansestädten geworben und es wenigstens soweit gebracht, daß am 28. April ein von beiden Seiten vereinbarter Entwurf zu stande kam, den die Sendeboten mit sich nach Hause nehmen sollten<sup>3</sup>. Die Städte wollten sich aber nicht binden, bevor sie nicht nochmals einen Versuch zu gütlicher Beilegung des zwischen Erich und den Holsteinern obwaltenden Streites gemacht hätten.

Auf der Tagfahrt zu Rostock erschienen Johann von Luneborch und Erich von Tzeven als Abgeordnete Hamburgs. Man verhandelte mit ihnen zunächst wegen der bereits erwähnten Beschwerde über den Ankauf von Raubgut. Der Deutsche Kaufmann zu Brügge hatte nämlich berichtet, es sollten von dem Raubgut, das die Vitalienbrüder nach Friesland gebracht hätten, Bürger in Hamburg, Münster, Osnabrück und Groningen gekauft haben und der betreffende Bürger Hamburgs heiße Klauenborg<sup>4</sup>. Die Hamburger entgegneten, Klauenborg sei aus Hamburg entwichen und sie hätten ihn verfestet; Raubgut sei allerdings in ihre Stadt gebracht, aber auch von ihnen in Beschlag genommen worden, und sie seien bereit, nach dem Ausspruch der Städte damit zu verfahren, wenn sie deshalb auch Mahnung dulden müßten. Die Städte verlangten, daß sie das betreffende Gut, das zum Teil einem Bürger Jakob Rode gehörte, zum

---

<sup>1</sup> Nr. 385.

<sup>2</sup> S. 339.

<sup>3</sup> Nr. 385 § 72.

<sup>4</sup> Nr. 400 § 14.

Besten des Kaufmanns nach Lübeck schicken sollten<sup>1</sup>, und antworteten dem Erzbischof von Bremen, der sich für Jakob Rode verwandt hatte, sie würden mit ihm verfahren, wie die Städte übereingetragen hätten<sup>2</sup>. Wegen des Pfundzolls und der Verfassungsverhältnisse wurde nicht verhandelt, da man erst den Ausgang eines Tages abwarten wollte, der mit Herzog Heinrich von Schleswig aufgenommen war und Juni 16 zu Ahrensböck stattfinden sollte<sup>3</sup>.

Um dem Ort dieser Tagfahrt näher zu sein, begab sich die Versammlung von Rostock nach Lübeck. Die Tagfahrt selbst verlief zu großer Unzufriedenheit der Städte; zwar einigte man sich über einen Tag zwischen König Erich und den Holsteinern, aber man war auch bereit, für den Fall, daß die Holsteiner denselben nicht beschicken würden, ihrem Widersacher werktätigen Beistand zu leihen (so willen de stede myt deme konynghe tovallen unde slaen uppe de Holsten)<sup>4</sup>; insbesondere drangen Stralsund und Greifswald auf den Abschluß des Bündnisses mit König Erich und wollten eventuell für sich mit ihm abschließen<sup>5</sup>.

Nachdem man von Ahrensböck nach Lübeck zurückgekommen war, entbot man den Hamburgern, sie sollten nach Hause reiten und zusehen, daß sie Herzog Heinrich zur Nachgiebigkeit bewögen und ihrem Rate die frühere Vollmacht zurückgewönnen<sup>6</sup>. Ein Schreiben, welches Hamburg daraufhin an die Versammlung richtete, um die ihm gemachten Vorwürfe zu widerlegen<sup>7</sup>, giebt uns über den Bruch die erwünschte nähere Auskunft.

---

<sup>1</sup> Nr. 397 § 13.

<sup>2</sup> § 15.

<sup>3</sup> Nr. 396 b § 2.

<sup>4</sup> Nr. 435.

<sup>5</sup> Nr. 397 A §§ 62, 100.

<sup>6</sup> A § 73: dat se scholden to hus riden unde seen, efft se eren heren van Holsten noch icht beth konden underrichten, unde ok dat se id makeden, dat se enen vulmechtigen rad hadden. Im ersten Satz scheint der Schreiber unwillkürlich zu verraten, daß das Verhältnis Hamburgs zu den Holsteinern mit einwirkte auf das Verfahren der Städte; ihm entspricht sowohl das Abwarten des Tages zu Ahrensböck, wie das scharfe Auftreten Stralsunds gegen Hamburg.

<sup>7</sup> Nr. 417.

Was zunächst den Pfundzoll anlangt, so haben nach der Darlegung Hamburgs seine Sendeboten, die an der ersten Tagfahrt zu Rostock teilgenommen haben, also Hinrich von dem Berge und Hinrich Hoyer, erklärt, sie wären zugegen gewesen, als zuerst über den Pfundzoll gesprochen worden wäre, hätten, als ihnen die Absicht der Städte bekannt geworden, den Beschluß an ihren Rat gezogen, um auf der nächsten Tagfahrt, in Wismar, darauf zu antworten, und hätten sich eine Abschrift des Rostockischen Recesses erbeten, damit ihr Rat sich darüber schlüssig machen könnte. Auf den Tagfahrten zu Wismar<sup>1</sup> und zu Lübeck haben dann die Sendeboten Hamburgs dem Pfundzoll widersprochen, und Lübeck hat deshalb, wie mit seinem Schreiben bewiesen werden kann<sup>2</sup>, Hamburg gebeten, es möge den Pfundzoll bewilligen, da auch der Kaufmann zu Brügge mit der Erhebung desselben einverstanden sei; wäre aber der Pfundzoll bereits von seinen Sendeboten angenommen worden, so würde kein Grund gewesen sein, bei ihm um die Genehmigung anzuhalten. — Bezüglich des zweiten Punktes, daß es die gegen die Schotten gerichtete Ordinanz nicht gehalten habe, rechtfertigt sich Hamburg damit, daß es wegen seiner Handelsbeziehungen zu Holland die Ordinanz erst den Holländern habe mitteilen müssen, daß aber von seinen Bürgern nicht wider dieselbe verstossen sei. — Der dritte Punkt, Gert Quickborns Verdrängung aus dem Rate betreffend, berichtige sich dahin, daß derselbe die Entlassung aus dem Ratsstuhl nachgesucht und bewilligt erhalten habe, wie dies in früheren Zeiten auch sonst geschehen sei. — Was den vierten Punkt wegen Klauenborgs angehe, so sei an Hamburg ein Schreiben des Kaufmanns zu Brügge gekommen, dem zufolge Jakob Klauenborg Raubgut in Friesland gekauft haben solle; nun sei zwar Klauenborg schon vorher Schulden wegen aus Hamburg flüchtig geworden, aber der Rat habe Nachforschungen nach ihm anstellen lassen; er sei jedoch nicht ausfindig zu machen gewesen und man habe auch erfahren, daß er in dieser Beziehung grundlos beschuldigt werde. Ferner habe

---

<sup>1</sup> Ein Tag zu Wismar ist uns unbekannt und kann zwischen Dez. 11 und Jan. 20 kaum stattgefunden haben.

<sup>2</sup> Leider fehlt es uns.

der Rat, nachdem er jenes Schreiben erhalten, eine Morgensprache der Buntwirker veranlaßt, auf der die Amtsmeister eidlich haben aussagen müssen, ob sie von dem Raubgut etwas wüßten, habe dadurch erfahren, daß Jakob Rode solches besitze, und habe, da derselbe schon entwichen gewesen, ihn verfesten lassen. Desgleichen habe er alle aus Land Hadeln kommende Schiffe durchsuchen lassen und dadurch etwas von dem Raubgut bekommen, das er zum Besten des Kaufmanns arretiert habe. — In betreff des fünften Punktes endlich habe der Rat den Bürgern nichts besiegelt, wodurch er machtlos geworden sei, sondern nur gütlich zwischen ihm und der Bürgerschaft zu stande gekommene Vereinbarungen; er sei von Gottes Gnaden ein vollmächtiger Rat, und was seine Sendeboten seinetwegen thäten, dessen seien sie ebenfalls vollmächtig; hätten dieselben wegen des Pfundgeldes Rückzug an ihn genommen, so sei das etwas, was ihrer Vollmacht nicht widerspreche, sondern auch bei unwesentlicheren Dingen täglich vorkomme.

In ihrer Antwort vom 21. Juni<sup>1</sup> liefs die Versammlung sich nur auf die beiden Punkte wegen des Pfundzolls und wegen der beschränkten Machtbefugnisse des Rates ein. Über den Pfundzoll, heift es hier, sei nicht zuerst in Rostock verhandelt worden, sondern in Lübeck in Gegenwart der Hamburger, und der betreffende Beschluß sei wohl zweimal oder dreimal vorgelesen; in Rostock aber, wohin die Versammlung von Lübeck verlegt worden, sei man dann auf die Einzelheiten näher eingegangen. Als man den Pfundzoll beschlossen habe, sei ein Schreiben an die preussischen Städte vereinbart, das auch Hamburg als Erhebungsort namhaft mache; dasselbe sei in Gegenwart der Hamburger mehr als einmal vorgelesen, ohne daß diese widersprochen hätten<sup>2</sup>. Erst in diesem Jahre, am 20. Januar zu Lübeck, als man den Beschluß wegen des Pfundgeldes in den Recefs habe eintragen wollen, sei von den Hamburgern die Einsprache erhoben worden, sie hätten weder in den Zoll selbst, noch in seine

---

<sup>1</sup> Nr. 418.

<sup>2</sup> Dieses Schreiben findet sich aber erst im Recefs von 1417 Jan. 20. Möglich wäre es ja, daß es schon von der früheren Versammlung vereinbart worden wäre; dann würde aber sein Zurückhalten erst recht beweisen, daß schon hier von den Hamburgern Einsprache erhoben worden war.

Erhebung zu Hamburg gewilligt; alle Teilnehmer jener ersten Versammlung aber wüfsten das anders. Als dann Hinrich von dem Berge von Hamburg zurückgekommen sei, habe er gesagt, der Rat habe von den Bürgern die Einwilligung zu der Erhebung des Pfundzolls nicht erlangen können; daraus sei wohl zu erkennen gewesen, wie mächtig oder machtlos der Rat sei. Habe derselbe die frühere Vollmacht wiedererlangt, brauche er nicht mehr, was von den Städten heimlich verhandelt werde, den Hundertern oder Sechzigern oder Bevollmächtigten mitzuteilen<sup>1</sup>, habe er sich wegen der ihm vorgeworfenen übrigen Punkte gereinigt und würden seine Sendeboten vollmächtig zu ihnen kommen, so würden sie willkommen sein; wenn dies alles aber nicht geschehe, so werde man sich über weitere Mafsregeln schlüssig machen müssen.

Hamburgs Erwiderung vom 24. Juni<sup>2</sup> handelt nur von der Vollmacht des Rates. Seine Bürgerschaft habe schon im Jahre 1412, als Klaus Vöge von Stralsund und Albrecht Dodorf von Danzig nach Hamburg gekommen seien, die Erklärung abgegeben, dafs sie den Rat für einen vollmächtigen Rat halte und halten wolle. Und als ein solcher sei der Rat anerkannt in Lübeck, als die Hamburgischen Sendeboten bei dem Ausgleich zwischen dem alten und dem neuen Rate die Wortführer der Städte gewesen seien<sup>3</sup>, sowie auch seitdem in Rostock und Wismar<sup>4</sup>, wo die Sendeboten Hamburgs ohne Einsprache gültlich

---

<sup>1</sup> leven vrunde, wan gii juwen rad wedder ghebrocht hebben to vulmechticheit, dar de van older loveliken wonheit ane gewest is, unde nicht also wiit en sy, also de nu to etliken jaren weset is, wente id uns men vorderff der stede dunket wesen, wat wii in radeswiise handelen, dat men dat jenighen hunderden efte sostighen efte vulmechtighen openbare.

<sup>2</sup> Nr. 419.

<sup>3</sup> Die Sendeboden Hamburgs waren Johann von Lüneborch und Hinrich von dem Berge (Nr. 262). Tratzigers Nachricht, Johann von Lüneborch habe den Schiedsspruch zwischen dem alten und dem neuen Rat in Lübeck verlesen (S. 142), findet hier seine urkundliche Beglaubigung: to Lubeke . . ., do de unse der gemenen stede word darsulven helden.

<sup>4</sup> S. oben S. 19 Anm. 1; doch könnte wenigstens hier an eine Versammlung gedacht werden, die der Rostocker Tagfahrt voranging: Dominis de Monte et Wyen, versus Wismar, 36 *℔* (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg 2, S. 26).

aufgenommen seien. Heute habe der Rat die Bürgerschaft berufen und ihr mitgeteilt, was ihm vorgeworfen werde, und die Bürgerschaft habe wiederum erklärt, er solle ein vollmächtiger Rat sein, dem sie Ehre und Gehorsam erweisen wolle. Dergleichen werde auch er seine Sendeboten alles dessen mächtigen, was sie seinetwegen beschließen werden.

In der Schlußantwort der Versammlung vom 25. Juni<sup>1</sup> heißt es: wenn man die Hamburger bisher bei sich gelitten habe, so sei das in guter Absicht geschehen<sup>2</sup>; Einsprache sei aber Januar 20 erhoben worden, als man Hamburg bis Ostern Frist gegeben habe, um den Rat wieder vollmächtig zu machen, die Sechziger abzuthun, den Recefs von 1410 zu vernichten und Gert Quickborn wieder in den Ratsstuhl zu setzen; was aber die jetzige Erklärung der Bürgerschaft angehe, so wolle man, wenn diese letzten drei Forderungen erfüllt seien, gern daran glauben, daß der Rat vollmächtig sei und daß die Bürgerschaft es wirklich so meine, wie sie sage.

Weitere Nachrichten enthält der betreffende Recefs nicht, doch erfahren wir aus den späteren Verhandlungen, daß die Versammlung den Hamburgern eine letzte Frist bis November 11 stellte und sich verband<sup>3</sup>, nach Ablauf derselben die Stadt betreffenden Falles aus der Hanse zu thun.

Wie sehr das Einvernehmen zwischen Hamburg und den Nachbarstädten gestört worden war, zeigte sich unmittelbar darauf. Jenes Schreiben, welches im Jahre 1412 von den vier Wortführern der Sechziger an die Gemeinde zu Lüneburg gerichtet worden war<sup>4</sup>, hatte den Lüneburgern zum Vorwurf gemacht, daß ihr Mitbürger Rolf Munter wegen einer vermeintlichen Schuldforderung an den ehemaligen Münzmeister Hamburgs, Werner Schulenberg, der Stadt einen Absagebrief geschrieben hätte. Später hatten sich die beiden Parteien, wie es scheint,

---

<sup>1</sup> Nr. 421.

<sup>2</sup> dat is geschen umme enes beteren unde umme enes vruntliken vorvolghendes willen.

<sup>3</sup> Nr. 509 § 1: dar breve und scrifte up genomen worden, de ene ute der andern gesneden all enes ludende.

<sup>4</sup> Nr. 72.

der Entscheidung der Hansestädte unterworfen, diese waren aber bisher der Sache nicht näher getreten, und Rolf Munter war vergeblich mehrfach zu den Städteversammlungen gekommen. Nachdem nun die Sendeboten Hamburgs von der Tagfahrt zu Lübeck nach Hause geschickt worden waren, wollte die Stadt in ihrer Streitsache nicht mehr an die Entscheidung der Hansestädte gebunden sein und liefs ihren Gegner, der sich am 28. Juli ein Fürschreiben der Versammlung hatte ausfertigen lassen<sup>1</sup>, auf seiner Rückkehr von Lübeck nach Lüneburg ergreifen und gefangen nach Hamburg bringen. Auf die deshalb von Lübeck gemachten Vorstellungen antwortete Hamburg August 22<sup>2</sup>, seine Sendeboten hätten schon in Lübeck erklärt, ihre Stadt wolle mit Rolf Munter wegen der von ihm mündlich und schriftlich ausgegangenen Schmähungen nicht zu Rechte gehen, sondern die Fehde bestehen; wäre ihnen auch vom Lübischen Rate erst auf dem Rathause im Namen der Versammlung und hernach auf dem Reventer des Doms im eigenen Namen zu einem Vergleiche mit Munter geraten worden, so hätten sie sich doch zu nichts weiterem verpflichtet, als dies an ihren Rat zu bringen, und das wäre auch geschehen; als seinen offenen abgesagten Feind habe es Rolf Munter greifen lassen, meine, dafs dies weder Lübeck wundern könne noch unnütz gewesen wäre (unde menen dat juw des nicht vorwunderen dorve, wente hedde wy ene nicht ghegrepen, wy wolden ene noch gherne gripen, wan wy konden. Ok dunket uns dat nicht unnutte dan, dat wy noch gherne deden, wan wy dat nicht gedan hadden), und es hoffe, ihn so zu bewahren, dafs er nicht los komme.

Gleichzeitig mit der Tagfahrt zu Rostock und Lübeck fanden in Konstanz Juni 10 — Juli 17 Verhandlungen mit König Sigismund statt, bei denen neben Lübeck, Lüneburg und Wismar auch Hamburg vertreten war<sup>3</sup>. An den Versammlungen der wendischen Städte, August 8 und Oktober 3

---

<sup>1</sup> Nr. 432.

<sup>2</sup> Nr. 436.

<sup>3</sup> Nr. 446.

zu Wismar und Oktober 14 zu Rostock<sup>1</sup>, nahm es natürlich nicht teil; ebenso wenig an den Verhandlungen zu Brügge im August<sup>2</sup>, zu Schleswig und Gottorf August 25<sup>3</sup> und zu Lübeck, Schleswig und Flensburg November 6—30<sup>4</sup>. Das Ergebnis dieser letztgenannten Verhandlungen war ein Stillstand zwischen König Erich und den Holstenherren, denen Hamburg sich am 20. Juli offen verbündet<sup>5</sup> und Zuzug gegen die Dänen geleistet hatte<sup>6</sup>. Wie uns ein holsteinischer Chronist erzählt, war der sich sträubende Rat zu dieser offenen Parteinahme durch die Sechziger und die Bürgerschaft gedrängt worden<sup>7</sup>.

Nunmehr, nach Abschluss des Stillstandes, fühlten sich die Städte im stande, ihren Willen Hamburg gegenüber durchzusetzen. Nach Lübeck zurückgekehrt, richtete die aus Ratsmitgliedern Lübecks, Wismars, Rostocks, Stralsunds, Greifswalds und Lüneburgs bestehende Versammlung an Hamburg die Aufforderung, Abgeordnete seines Rates und der Bürgerschaft ihren Sendeboten entgegen nach Sandesneben zu schicken<sup>8</sup>. Dort erschienen drei Ratsmitglieder Johann von Luneborch, Bernd Borstold und Johann Wulf; Bürger an solchen Verhandlungen teilnehmen zu lassen, erklärten sie, sei bei ihnen nicht Gewohnheit<sup>9</sup>. Die Sendeboten eröffneten ihnen, dafs die Städte, nachdem sie Hamburg am 20. Januar bis Ostern und hernach wieder bis November 11 Frist gegeben hätten, ohne dafs dieses inzwischen seine Gebrechen abgeschafft hätte und dem Pfundzoll beigetreten wäre, ihnen aufgetragen hätten, den Hamburgern zu verkündigen, dafs sie und ihr Gut nicht mehr im Schutze der Hanse und des Kaufmannsrechtes ständen. Die Hamburger erwiderten, den

---

<sup>1</sup> Nr. 465, 489, 498—499.

<sup>2</sup> S. 450.

<sup>3</sup> Nr. 479.

<sup>4</sup> Nr. 503.

<sup>5</sup> S. 362 Anm. 2.

<sup>6</sup> S. 479 Anm. 1.

<sup>7</sup> S. 363 Anm. 1.

<sup>8</sup> Nr. 509 § 1.

<sup>9</sup> § 2: wente dat nicht wonlick gewest en were, dat se dat pligen to donde.

Auftrag, dies ihrer Stadt mitzuteilen, nahmen sie nicht an, doch würden sie erzählen, was ihnen begegnet wäre. Da entschlossen sich die Sendeboten, über den ihnen von der Versammlung erteilten Auftrag hinauszugehen und selbst nach Hamburg zu reiten. Am Abend des 6. Dezember kamen sie an, trafen mit dem Rate auf der Schreiberbrücke zusammen und erboten sich, ihm und der Bürgerschaft mitzuteilen, was seine Sendeboten auszurichten sich geweigert hätten. Der Rat antwortete, er wäre von ihrem Auftrage unterrichtet und hätte auch die Bürgerschaft davon in Kenntnis gesetzt. Am folgenden Tage (Dezember 7) kamen Rat und Bürgerschaft mit den Sendeboten in der Nikolai-kirche zusammen, und die Sendeboten hielten ihnen vor, was die Städte an ihnen auszusetzen hätten und was sie nicht länger dulden könnten, da es besser wäre, daß eine Stadt verdürbe, als daß sie alle verdorben würden. Die Hamburger erwiderten: in Bezug auf die schottische Ordinanz und den Ankauf des Raubguts fühlten sie sich unschuldig, und wegen des 1412 nach Lüneburg gesandten Schreibens wäre ihnen schon damals Verzeihung geworden; wolle man wegen dieser drei Punkte die Ansprache fallen lassen, so würden sie gern auf die übrigen Punkte eingehen. Die Sendeboten meinten dagegen, wenn sie auch gern vernommen hätten, daß die Hamburger sich wegen der schottischen Ordinanz und wegen des Raubgutes unschuldig wüßten, so sei doch ihres Wissens die Verzeihung für jenes Schreiben nur unter der Bedingung erteilt worden, daß sie fortan ihren Rat als vollmächtig anerkennen und sich ähnlichen unredlichen Thuns enthalten würden; würden sie sich jedoch in den übrigen Dingen gehorsam finden lassen, so wolle man ihnen wegen der betreffenden drei Punkte desto freundlicher entgegenkommen (so wolden se en mit den vorscreven dren artikelen de fruntliker wedder under ogen gan, also dat id en wol behagen scolde). Darauf beriethen sich Rat und Bürgerschaft, und letztere wählte aus ihrer Mitte 33 Personen, acht aus jedem der vier Kirchspiele und, wie es scheint, einen Wortführer, mit denen der Rat über die Forderungen der Städte verhandeln sollte. Nachdem dies geschehen war, erklärte der Rat, sie seien bereit, wegen des Pfundzolls insoweit nachzugeben, daß derselbe in Hamburg erhoben werde (nicht aber von den Bürgern Hamburgs in

Brügge); der Recefs von 1410 sei dem Rate selbst nicht mißfällig<sup>1</sup> und auch wegen Gert Quickborns würden sich Rat und Bürgerschaft wohl einig werden. Die Sendeboten erklärten aber, sie wären nicht ermächtigt, an den Beschlüssen der Städte etwas zu verändern oder abzuschwächen; der Pfundzoll müsse angenommen werden, wie er vereinbart sei, und wenn der Recefs dem Rate selbst nicht mißfällig wäre, so wäre er doch nach dem Urteil der Städte ein Beweis für die Unmacht des Rates, den sie nicht dulden dürften. Auf Bitten des Rates versprachen sie dann, noch den folgenden Tag in Hamburg zu bleiben. Am 8. Dezember nach der Vesper kamen die vier Bürgermeister zu ihnen in das Johanniskloster und baten sie, am folgenden Tage morgens 8 Uhr auf das Rathaus zu kommen, denn die Bürger hätten eingewilligt, den Recefs zurückzugeben. Die Sendeboten willigten ein und wurden am 9. Dezember durch zwei Ratsmitglieder eingeladen, vom Johanniskloster auf das Rathaus zu kommen, wo ihnen der Rat die von den Bürgern zurückerhaltenen Recefs-Exemplare durchschnitten vorzeigte<sup>2</sup>, ihnen für ihre Vermittlung dankte und sie bat, am folgenden Tage wiederum auf das Rathaus zu kommen, da er wegen der beiden übrigen Punkte Einsprache zu thun habe. Die Sendeboten antworteten freilich, dafs der Beschlufs wegen des Pfundzolls ohne Einsprache bleiben und einfach angenommen oder abgelehnt werden müsse, liefsen sich aber durch das wiederholte Bitten des Rates bewegen, ihn am folgenden Tage, Dezember 10, anzuhören. Nun legte der Rat dar, er wünsche, dafs seine Bürger den Zoll für ihr Bier in Hamburg oder doch wenigstens in Sluys bezahlen dürften, weil sonst der arme Gesell, der mit einem einzigen oder gar nur einem halben Brau, oder der Schiffer, der mit einer halben Last oder vier Tonnen nach Flandern käme und wegen des Pfundzolls von Sluys nach Brügge laufen müßte, die Hälfte des Ertrags darüber verzehren würde. Die Sendeboten blieben aber dabei, dafs sie an den Beschlüssen der Städte nichts ändern

---

<sup>1</sup> § 13: umme dat privilegium, dar en schelede one nicht ane, se weren des wol enes mit oren borgern, unde en were tighen se nicht.

<sup>2</sup> § 19: Unde dar openbareden se den sendeboden, dat on de borgere de privilegia wedder antwordet hadden, unde wiseden on de dorghesteken.

könnten, flochten auch ein, daß dem Kaufmann zu Sluys die Erhebung des Pfundgeldes zu lästig werden würde, und wiesen darauf hin, daß ja eine Abänderung bei der nächsten Städteversammlung beantragt werden könnte. Auch der weitere Einwand der Hamburger, daß sie fürchteten, wenn Friesen und Holländer bei ihnen Pfundzoll bezahlen müßten, so würden sie ihre Bürger mit gleichem oder höherem Zoll belegen, wurde von den Sendeboten durch den Hinweis darauf zurückgewiesen, daß Dänen, Schweden und andere, die gleichfalls zu einer solchen Gegenmaßregel greifen könnten, trotzdem dem Zoll in ihren Städten unterworfen würden und daß außerdem wie den süderseeischen Städten, so auch den holländischen gestattet wäre, Pfundzoll zu erheben und den Ertrag nach Lübeck zu schicken oder, falls dies notwendig sein würde, zur Befriedung der Westsee zu verwenden. Nachdem dann noch die Frage, wie es für den Fall einer Ausrüstung von Friedeschiffen von seiten Hamburgs sein würde, von den Sendeboten befriedigend beantwortet worden war, nahmen die Hamburger den Pfundzoll an, wie er von den Städten vereinbart worden war; ihre Bürger, die sich in Brügge geweigert hatten, Zahlung zu leisten, sollten nachzahlen, wegen der ihnen deshalb zuerkannten Strafen aber wollten die Sendeboten sich bei der nächsten Tagfahrt zu ihren Gunsten verwenden. Jetzt war im wesentlichen nur noch die Sache Gert Quickborns zu erledigen. Die Hamburger baten, dies ihrem Rat zu überlassen; die Sendeboten wiederholten aber, daß sie nicht ermächtigt wären, an dem, was ihnen aufgetragen worden, zu ändern. Die Hamburger beriefen sich darauf, daß Quickborn auf seine eigene Bitte hin aus dem Rate entlassen wäre, und erboten sich, ihn gelegentlich, sobald eine Ratswahl stattfinden werde, wieder zu wählen; die Sendeboten antworteten, Quickborns Bitte sei eine »Notbitte« gewesen, und wenn der Rat nicht nachgeben würde, so müßten sie der Bürgerschaft mitteilen, wie sie gekommen wären und wie sie scheiden wollten. Dann bat der Rat, daß die Sendeboten sich wegen Quickborns bis zum folgenden Tage gedulden und inzwischen mit ihm wegen anderer Dinge verhandeln wollten. Am Nachmittag begehrte der Rat, daß die Sendeboten die zuerst verhandelten Stücke fallen lassen möchten; die Sendeboten erwiderten, wenn Quickborn erst

wieder seinen früheren Platz eingenommen haben werde, so würden sie thun, was sie versprochen hätten. Am nächsten Tage (Dezember 11) gingen die Sendeboten morgens 9 Uhr auf das Rathaus; »da fanden sie, Gott sei Dank, dafs Herr Gert Quickborn gesetzt war, wie er früher gesessen hatte,« und leisteten bereitwillig auf die Ansprache wegen der ersten drei Punkte Verzicht.

Ehrlich und fest, soweit wir zu erkennen vermögen, war der Rat für dasjenige eingetreten, was er wider seinen Willen der Bürgerschaft zugestanden hatte. Er hatte sich fügen müssen; die Verfassungsurkunde war vernichtet, das Kollegium der Sechziger aufgehoben, der aus dem Ratsstuhl Gedrängte zurückgeführt: die Vollmacht des Rats war wiederhergestellt.

---

III.

UNKOSTEN  
EINER LÜNEBURGER ROMFAHRT

IM JAHRE 1454.

VON

G. FRHR. VON DER ROPP.

---



Der häßliche Streit, den Lüneburg von 1447—1463 mit den auf seiner Sülze begüterten Prälaten zu bestehen hatte, veranlafte 1453 die Entsendung des Bürgermeisters Albert van der Molen nach Rom. Er sollte dort die durch die Gegner in schmähhcher Weise gefangen gesetzten früheren Abgeordneten der Stadt befreien und zugleich die Aufhebung des von einem päpstlichen Kommissar ohne Verhör über die Stadt verhängten Interdikts erwirken<sup>1</sup>.

Auf dieser Fahrt begleitete ihn der aus dem römischen Gefängnis entkommene spätere Protonotar Nikolaus Stoketo, und diesem verdanken wir ein im Stadtarchiv zu Lüneburg unter Nr. 2496 aufbewahrtes schmales Heft von Papier in Kleinfolio, welches 15 sauber beschriebene Blätter (von 18 im ganzen) zählt und die Aufschrift trägt: Dyt is dat register der upname und uthgave hern Alberdes van der Molen, borgermesters to Luneborgh, in der romischen reyse de anno domini 1453 et 54 etc..

Für den eigentlichen Zweck der Fahrt ist dieser Aufzeichnung verhältnismäßig nur wenig zu entnehmen, dafür ist sie aber um so ergiebiger für die Geschichte der Werte und Preise, sowie namentlich für die Kenntnis dessen, welche Ansprüche Vertreter einer Stadt wie Lüneburg an das tägliche Leben gestellt, welche Bedürfnisse sie gehabt, wie ihr ganzes Auftreten beschaffen gewesen ist.

Die Reisegesellschaft fand sich erst in Padua vollzählig zusammen. Denn während Molen Lüneburg am 18. Nov. 1453 verlassen hatte, war Stoketo bereits am 10. an den kaiserlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. den Aufsatz von Mittendorff »Der lüneb. Prälatenkrieg« im Vaterländ. Archiv, Jahrg. 1843 S. 144 ff., und dazu H. R. 4 Nr. 476, 573.

Hof in Wiener-Neustadt gegangen und stiefs erst im Januar 1454 zu seinem Herrn, für den er nun die Rechnungsführung übernahm. Die Befragung des paduanischen Juristenkollegs, welches verschiedene Rechtsgutachten abgab (5., 13., 15. Februar), sowie die Erwerbung eines Geleites nach Rom verursachten einen längeren Aufenthalt, während dessen die Reisenden in einem Privathause abgestiegen waren. Nach Ablauf der Mietszeit zogen sie für einige Tage in das Gasthaus zum Engel, während ihre Sachen bei einem befreundeten Geistlichen, Clawes Apenborg, niedergelegt wurden. Von diesem begleitet, brachen sie am 16. Februar nach Süden auf und erreichten nach kurzem Aufenthalt in Florenz am 3. März Rom, begrüßt von den Spielleuten »des Papstes und der Römer«. Hier mieteten sie sich bei Meister Hermann Duker ein und nahmen einen Koch an, dem Stoketo die Bestreitung der in Padua von ihm selbst tagtäglich verzeichneten Ausgaben für die leiblichen Bedürfnisse überliefs. Der dadurch bedingte Wegfall zahlreicher Einzelposten in unserer Rechnung wird jedoch zum guten Teil ersetzt durch anderweitige Nebenausgaben für Wein, Süßigkeiten, Opfergelder u. dgl. m., sowie namentlich für Bekleidung und Neuausstattung der Reisenden. Hervorgehoben sei die offenbar zum Gebrauch bei der Audienz<sup>1</sup> beim Papste bestimmte reiche Gewandung für Herrn Albert (6., 11., 13., 18. März). Daneben bezeugen die zahlreichen Ausgaben für Bittschriften, Minuten, Kopieen aus den Kammerregistern, Bullenausfertigung (14. Juni), zwei Advokaten, päpstliche Auditoren, Briefboten u. s. w., dafs Molen und sein Gefährte keineswegs lässig gewesen sind. Auch das Scharlachsattelzeug, welches der Kardinal Latinus Orsini, der mit der nochmaligen Prüfung der Angelegenheit betraut wurde, zum Geschenk erhielt (12., 13. Juli), sowie die Anschaffung eines Repertorium und eines Vocabularium juris (9., 20. Juli) gehören hierher. Erreicht wurde freilich nichts, es sei denn die Freilassung des früheren lüneburger Vertreters, Johann Garbrecht, der mit Molen heimkehrte (22. August).

Von einem Eingehen auf die sonstigen Ausgaben sehe ich

---

<sup>1</sup> Die Rechnung gedenkt der Audienz nicht, vgl. jedoch Mittendorff a. a. O. S. 187.

ab und weise nur noch auf die Erwerbung von zwei Heiligenblättern (26. März), eines Exemplars des *Mirabilia Romae*, eines Kochbuches und der Bulle P. Nikolaus' V. gegen die Türken hin.

Die Rückreise ging verhältnismäßig rasch von statten. In Florenz wurde wiederum gerastet und auch in Bologna zwei Tage verweilt, um ein Rechtsgutachten des durch seine Arbeit über das Lehnsrecht bekannten Antonius Mincuccius de Prato-vetere<sup>1</sup> einzuholen (2. August). Dann ging es ohne Aufenthalt über Mailand und den St. Gotthard nach Kl. Einsiedeln und Zürich. Hier wurde ein Schiff bestiegen, welches die Reisenden nach Basel brachte, ein zweites führte sie bis Straßburg, ein drittes nach Mainz. Stoketo ging von hier auf einen Tag nach Frankfurt hinüber, um Geld in Empfang zu nehmen, worauf die Fahrt abermals zu Schiff nach Köln und Deventer fortgesetzt wurde. Über Kampen, Groningen, Emden, Bremen kehrten schließlich die Abgesandten nach zehnmonatlicher Abwesenheit heim, ohne Erfolg. Der Streit gedieh vielmehr nun erst recht zu voller Höhe und genau ein Jahr nach der Abreise von Herrn Albert erhob sich die Bürgerschaft und 5 Tage später, am 23. November 1454, mußte der Rat und mit ihm Molen seiner Würden entsagen. Der darauf folgenden Untersuchung über die Finanzwirtschaft der Stadt verdanken wir fraglos auch die nachfolgende genaue Rechenschaftsablage. Der Verdacht des Unterschleifes, den die Höhe der Reisekosten wachgerufen, sollte als grundlos erwiesen werden<sup>2</sup>.

Bei Beurteilung der Einzelposten ist nicht zu vergessen, daß wir uns die Kaufkraft des Geldes um die Mitte des 15. Jahrhunderts etwa fünfmal so hoch wie heute vorzustellen haben. Für die Umrechnung der Einzelbeträge in das heutige Geld mag dagegen die Angabe genügen, daß der Edelmetallgehalt des rheinischen Guldens in den Jahren 1432—1454 27,35 Gr. Silber oder 6 Mk. 62 Pf. heutiger Reichswährung betrug<sup>3</sup>, während der Kurs desselben nach unserer Rechnung sich folgendermaßen stellte:

---

<sup>1</sup> Vgl. Savigny, *Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter* 6, S. 294 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Mittendorff a. a. O. S. 176.

<sup>3</sup> Krause, *Köln. Geldgesch.* S. 120 (*Westd. Ztschr., Ergänzungsheft* 4); 1454—1464: 25,4 Gr. Silb. = 6,49 Mk. Reichswährung. Die Kaufkraft des rhein. Gulden beziffert sich mithin auf rund 33 Mark Reichswährung.

1 rhein. Guld. (abgekürzt R. g.)

=  $\frac{3}{4}$  gemene ducaten<sup>1</sup> 18. Febr. (mithin 1 duc. = rund 8 M. 50 Pf. Reichsw.)

= 36 Bolendinen 18. Febr. (desgl. 1 Bol. = 18 Pf.)

= 33 olde Bolendinen 28 Febr. (desgl. 1 Bol. = 20 Pf.)

= 52 beocci<sup>2</sup> 3. März (desgl. 1 b. =  $10\frac{1}{3}$  Pf.)

= 24 grossi 5. Aug. (desgl. 1 gr. =  $27\frac{1}{2}$  Pf.)

= 20 olde blafferde 12. Aug. (desgl. 1 bl. = 33 Pf.)

= 24 baselsche blafferde 14. Aug. (desgl. 1 bas. bl. =  $27\frac{1}{2}$  Pf.)

= 120 rappen 15. Aug. (desgl. 1 r. =  $5\frac{1}{2}$  Pf.)

= 17 schilling 19. Aug. (desgl. 1 s. = 39 Pf.)

= 24 kölnner witte 20. Aug. (desgl. 1 k. w. =  $27\frac{1}{2}$  Pf.)

=  $19\frac{1}{2}$  witte stuver 31. Aug. (desgl. 1 w. st. = 34 Pf.)

= 24 swarte stuver 1. Sept. (desgl. 1 sw. st. =  $27\frac{1}{2}$  Pf.)

= 36 krumsterte 8. Sept. (desgl. 1 kr. =  $18\frac{1}{3}$  Pf.)

= 33 grote 10. Sept. (desgl. 1 gr. = 20 Pf.)

=  $20\frac{1}{2}$  lübische schilling (ergiebt f. 15 b) (desgl. 1 l. s. = 32 Pf.)

Bei der Wiedergabe sind aufser den oben angeführten Abkürzungen für die Geldsorten noch die den Monatsdaten hinzugefügten Tagesbezeichnungen bis auf den Sonntag fortgelassen und das jedem einzelnen Posten vorgesetzte »Item vor« gestrichen worden.

In deme namen Godes amen. In den jaren unses heren dusentverhundert und dreundveftich am avende sunte Martini<sup>3</sup> reth ik, Nicolaus Stoketo, uthe Luneborg myt 4 perden wente to Soltwedel, unde vort myt twen perden na des keyzers hove.

Item hadde ik mede 200 Rinsche gulden, darvan vorterede ik sulfander myt leydesluden wente to der Nyenstad<sup>4</sup> unde vort van der Nyenstad wente to Padow in achte wekenen gerade 68 R. g.

Item  $16\frac{1}{2}$  R. g. vorschenkede ik darvan in des keisers hove des keyzers kentzeleren, wol bii der helfte in wiltbrade und geschencken. Item vor enen halven R. g. hebbe ick noch Miissensche munte. Alsus bliven hiir noch van den vorscrevenen 200 R. g. bii mii 115 R. g.

Item so dede ik van den 115 g. Jacobo Zunnenkremer 24 R. g., dar reth he mede allene van Padow wente to Rome, 12 dachffard, dar scholde he uns salvum conductum efte geleide vorwerwen. Alsus sin noch van den vorscrevenen 200 R. g. 91 R. g.; darvan und van deme anderen golde, dat

<sup>1</sup> Die päpstlichen Dukaten kosten 16 beocken mehr, 18. März, und auch für die venetianischen wurde ein Aufgeld gezahlt, 5. Februar.

<sup>2</sup> 5 beocken sind 1 gr. Martin;  $6\frac{1}{2}$  = 1 karlin,  $7\frac{1}{2}$  = 1 papal gr. 9. März.

<sup>3</sup> Nov. 10. Bestätigt die Angaben von Lange, Bellum prael., Leibniz SS. rer. Brunsv. 3, S. 227.

<sup>4</sup> Wiener-Neustadt.

her Albert vor bii sik hadde, heft men utegeven van Padow an wente to Rome, bynnen Rome und wedder van Rome in wiise also nagescreven steit:

Anno domini 1454 des frügdages na der hilgen dryer koninge dage<sup>1</sup> leth her Albert van der Molen dorch Nicolaum Stoketo utgeven, also hir nagescreven steit:

Deme werde tom »Engel«, dar bleff Jacobus ene nacht na uns, vor ene und sin perd 3 gr.; Nicolao Stoketo vor 1 par schoe 5 gr.; deme bartscherere vor 3 gesellen 2 gr.; enen stenen bucal 3 s.; enen kopperen scapen 5 gr.; olye und eyn krosz darto 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; mel und enen ammer darto 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; enen korff 5 s.; en bessem 1 s.; etik und ene krukken darto 2 gr.; karpfen, hekede und crevete 8 gr. 2 s.; pro caulibus<sup>2</sup> 1 s.; malvesien 4 gr.; appele und note 1 gr.; zolt 4 gr.; brot 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; enen ammer 3 gr.; korn, spelten, 8 schepel, 36 gr.; malvesien 2 gr.; witten win 4 gr.

Des sonnavendes 12 januarii: zolten fisch 29 gr.; deme dregere, de id indroch, 3 s.; 2 voder holtes 40 gr.<sup>3</sup>; (f. 1 b) den holthouweren 2 gr.; ene rosten 5 gr.; 2 bratvissche 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; hekede 4 gr.; crabben 3 s.; appele 1 gr.; eygere 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; malvesyen 4 gr.; honre 18 gr.; worste 4 gr.; winberen 1 gr.; koel und wortelen 2 s.; ene tafelen und ene bank 11 gr.; vissche uppe den avend 3 gr.; Betemanne tom bartscherere 1 gr.; 2 snorremen und 4 natelremen 1 gr.; brod 2 gr.; 2 schepel haveren 8 gr.; deme dregere 2 s.; gersten, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schepel, 10 gr.; brod 11 gr. 1 s.; deme dregere 3 s.; deme bartscherere 3 gr.; malvesien 4 gr.; Curde van Ulssen wente to Venedye to varende van Padow, sik to besende 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> R. g.; her Clawese, kerkeren to Padow, 4 R. g., dar scholde he to Venedye malvesien vore kopen.

Die dominica 13 januarii: malvesien 8 gr.; 2 tunghen 2 gr.; umme Godes willen in klenen penningen 1 gr.

14. Jan.: vlish 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; kol 2 s.; 8 schepel spelten, stare proprie, 40 gr.; malvesien 4 gr.; crude 4 gr.; castanien, note, vigen und appele 3 gr. 1 s.; licht 2 gr. 1 s.

15. Jan.: kol 3 s.; vlish 4 gr.; 2 henen 4 gr.; 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pund drosyen 13 gr.; 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schepel spelten 100 gr. 5 s.; malvesien 4 gr.; 4 pund botteren 6 gr.; 8 honre 16 gr. 2 s.

16. Jan.: carpen 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; mandelen 3 gr.; riisz 3 s.; beren 2 s.; 1 erden gropen 1 gr.; malvesien 4 gr.; den knechten gaff her Alberd 21 gr.; malvesien des avendes 4 gr.; 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schepel spelten 100 gr. 5 s.; confect 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; Gobelen vor schoe und myne stevele to lappende 7 gr.; her Alberde den armen luden to gevende 10 gr.<sup>4</sup>.

(f. 2) 17. Jan.: 2 raphoner 4 gr. 3 s.; vitellen und lammerfisch 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; pro caulibus 1 s.; umme Godes willen und vor licht ad sanctum Antonium 2 gr.; den dregeren vor malvesie intobringende 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; 6 vogele 2 gr.; honre 13 gr. 2 s.; lamfisch 3 gr.; appele 1 s.; brod 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.

<sup>1</sup> Jan. 11.

<sup>2</sup> Kohl.

<sup>3</sup> An dem unteren Rande jeder einzelnen Seite hat eine andere Hand regelmäfsig die Summen addirt, hier: Summa 7 R. g. 4 gr. 3 s.

<sup>4</sup> A. R. wie oben: Summa 26 R. g. 15 gr. 1 s.

18. Jan.: zolt 4 gr.; ene karpfen 4 gr.; hekede und vlomfische 5 gr.; brod  $1\frac{1}{2}$  gr.; 1 voder holtes 10 gr.; deme holthowere 1 gr.; her Clawese noch to malvesien 92 gr., wente he brachte twe lechelen<sup>1</sup> vul; mel und 1 pud<sup>2</sup> van erde 1 gr.; deme jungen to twerne 1 s.; deme heren to offerende 1 gr.

19. Jan.: 2 hekede  $4\frac{1}{2}$  gr.; 4 stenen vate 4 gr.; 2 honre 5 gr.; holt, delen und negele, brubben vor de perde to makende 22 gr.; deme meistere  $2\frac{1}{2}$  gr.; how 18 gr.; 5 honre 11 gr.; ene foysen<sup>3</sup> 5 gr.; duven  $2\frac{1}{2}$  gr.; note 1 gr.; appele 2 s.; rossin und winberen 3 gr.; kol 1 s.; ved, de perde to smerende, 2 s.; cipollen 1 s.; safferan 2 s.; 2 remen in Curdes helsing<sup>4</sup> 2 s.; kese 4 gr.; 2 hekede  $2\frac{1}{2}$  gr.; lamfisch 3 gr.; grapenbraden  $2\frac{1}{2}$  gr.; kalfisch 2 gr. 1 s.; tom stoven<sup>5</sup> und vor malvesien 13 gr.; malvesien 4 gr.; 2 lange helsingesremen  $2\frac{1}{2}$  gr.

20. Jan. (Sonntag): witten win 6 gr.; crude deme koke 1 gr.

21. Jan.: flisch  $5\frac{1}{2}$  gr.; enen hasen 5 gr.; etik  $1\frac{1}{2}$  gr.; brod 2 gr.; peper 2 s.; 2 mastelle wines 48 gr.; den dregeren vor den win und vad 2 gr.; crude 2 gr.<sup>6</sup>.

(f. 2 b) 22. Jan.: vlish 3 gr.; malvesien 3 gr.; kol 2 s.; Betemannes schoe 4 gr. 2 s.; holt 9 gr.; 2 raphoner 4 gr. 2 s.; licht 2 gr. 1 s.; deme beckere 1 gr.; Gobele und Betemanne tom bartscherere 1 gr.; eygere 3 gr.

23. Jan.: hekede  $3\frac{1}{2}$  gr.; melk tor koken 2 s.; botteren 6 gr.; eygere 3 gr. 3 s.; rod wand to Nicolaus wammese 2 ducaten; vor lennewand und to makende 21 gr. 2 s.; enen hasen  $3\frac{1}{2}$  gr.; 28 schepel haveren spelten 126 gr.; deme bartscherere  $1\frac{1}{2}$  gr.; vissche 3 gr.; 3 schepel wetes 33 gr.

24. Jan.: flisch 8 gr.; 3 vogelken 1 gr.; 2 voder strosz 22 gr.; 4 schepel meles 40 gr.; vor malent 2 gr.; der wesscherschen 2 s.; duven 2 gr.; 4 honre 9 gr.; 3 vogelken 1 gr.; 2 besseme 1 s.; 1 voder holtes 8 gr.; deme dregerere 2 s.; appele 1 gr.; deme heren mit 2 knechten tom bartscherer 3 gr.

25. Jan.: hekede und bratfische 7 gr.; crevete<sup>7</sup> 2 s.; kol und sallat 2 s.; eygere  $2\frac{1}{2}$  gr.; den armen luden 1 gr.; vor enen heket 3 gr. 1 s.; den armen luden 2 s.

26. Jan.: melk 1 gr.; hekede und karpfen  $11\frac{1}{2}$  gr.; 10 honre 25 gr. 2 s.; 2 voder holtes 17 gr.; den holthouweren 2 gr. 1 s.; 1 kese 13 gr.; 2 broke<sup>8</sup> den gesellen 3 gr.; 1 lam 8 gr.; 1 voder holtes 7 gr.; voge 4 gr.; grapenbraden 2 gr. 1 s.

27. Jan. (Sonntag): beren und castanien  $1\frac{1}{2}$  gr.; safferan 2 s.; kese 5 gr.; botteren 12 gr.

28. Jan.: vlish 4 gr.; 1 hoen 3 gr.; worste, metworste  $1\frac{1}{2}$  gr.;

---

<sup>1</sup> Fäfschen.

<sup>2</sup> Pot, Topf.

<sup>3</sup> Fasan.

<sup>4</sup> Halsriemen für Pferde.

<sup>5</sup> Badstube.

<sup>6</sup> A. R. wie oben: Summa 15 R. g. 13 gr. 1 s.

<sup>7</sup> Krebse.

<sup>8</sup> Beinkleider.

botteren 6 gr.; 2 broke 3 gr.; deme heren 2 sinen knechten vor scho 13 gr.<sup>1</sup>; (f. 3) deme schomakerknechte vor drankgelt 2 s.; brod 2 gr.; eyn forit 2 s.; ene keden tom hunde 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; eyn bett<sup>2</sup> tom tome 6 gr.; licht 9 s.; Nicolawes zadel to stoppende 2 s.; 2 vilte under de zedele 7 gr.; deme beckere 1 gr.

29. Jan.: crude 12 gr.; vlish 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; swefelstikken<sup>3</sup> und kol 2 s.; zolt 4 gr.; flisch 3 gr.; safferan und peper 2 gr.

30. Jan.: vissche 7 gr.; melk 1 gr.; to sunte Antoniese to offerende 1 gr.; umme Godes willen 6 penninge; vor hekede uppe den avend 3 gr.; deme dregere, de de deken brachte, 2 s.

31. Jan.; vor vlish, avend und morgen, 11 gr.; kol 1 s.; castanien 3 s.; how 18 gr.; in den stoven 7 gr.; braden uppen avend 2 gr.; cipollen 2 s.; crude 3 gr.

1. Febr.: mandelen 3 gr.; riisz, 4 pund, 3 gr.; oved 1 gr.; roßin 2 gr.; 4 mastelle wines 4 R. g. 2 gr.; den dregeren 3 gr.; deme jungen Betemanne und Werneken tom bartscherer, und vor enen snorremen, 3 gr.; honre 26 gr.; eygere 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; deme smede 8 gr.; vissche uppen sonnabend 11 gr.; licht 2 gr. 1 s.; 8 schepel spelten 36 gr.; Nicolaus scho und pattinen<sup>4</sup> 6 gr. 2 s.; 4 grote karpn und hekede in de karthus 18 gr.; holt 6 gr.

2. Febr.: melk 1 gr.; vlish 8 gr. 1 s.; 2 tungen 3 gr.; missen to lesende her Clawese 1 gr.

3. Febr. (Sonntag): vlish uppe den avend 5 gr.

4. Febr.: vlish 9 gr.; koll 2 s.; brod 1 s.; crude 5 gr.; honre 12 gr.; Nicolawese und den jungen to hosenwande 46 gr.<sup>1</sup>

5. Febr.: des heren wamboysz to lappende 1 gr. 5; (f. 3 b) grapenbraden, lamflisch und tungen 8 gr. 2 s.; 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pund smeres den perden 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; vor crammidvoegele 1 gr.; domino Francisco de Porcellinis utriusque juris doctori, 21 ducatos Venecianos, quos emi pro 28 Ren. et 4 gr., pro una informacione collegii juristarum Paduani; pro 8 pullis 18 gr.; brod 2 gr.; deme werde vor beddewand vor 3 bedde 15 gr.

6. Febr. Isto die intravimus hospicium Angeli cum equis: ene carpen 5 gr.; melk 2 s.; brod 1 gr.; deme beckere 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; den dregeren, de unse tugh to her Clawes husz dregen 4 gr.; eygere 4 gr.; crammidvoegele 2 gr.; ene carpen 4 gr.

7. Febr.: vlish tom gantzen dage 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; droge windruff<sup>6</sup> 3 gr.; tom stoven vor 7 personen und 1 ankster malvesien 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; vor enen pisserpud 3 s.; 2 potte in de koken 4 gr.; eyn rot vel, de hosen to besettende, 6 gr.; crude 1 gr.

---

<sup>1</sup> A. R. wie oben: Summa 25 R. g. 11 gr. 3 s.

<sup>2</sup> Gebiß.

<sup>3</sup> Schwefelfaden.

<sup>4</sup> Pantoffel.

<sup>5</sup> A. R. wie oben: Summa 19 R. g. 8 gr. 2 s. unde 6 d.

<sup>6</sup> Weintrauben.

8. Febr.: des heren hosen to besettende  $1\frac{1}{2}$  gr.; twern den knechten 1 gr.; vissche den gantzen dach 11 gr.; melk 2 s.; parmynt to der informacien 3 gr.; des jungen und Nicolawes hosen to makende 10 gr.; enen bessem 1 s.; licht 2 gr. 1 s.; deme werde in deme Engele 10 R. g.

9. Febr.: appele 3 s.; enen pud und stolper<sup>1</sup> tor koken 1 gr.; eygere 2 gr.; crevete 1 gr.; 2 hekede und 2 grote carpen 14 gr.; riisz und melk 2 gr.; item lenede ik Sebastiano van sanct Viit 15 gr.; vlish 9 gr.; malvesien den gesellen 2 gr.; zolt 2 gr.; der wesscherschen 5 gr.; Betemanne tom bartscherer 1 gr.; turden vel crammitfogel 2 gr. 1 s.

10. Febr. (Sonntag): nichil.

11. Febr.: vlish und tungen 10 gr.; kol 1 s.; pappir 2 s.; brun und gron wand 31 duc. und 15 gr.; crude den gesellen 4 gr.; grawerk und mynen rock 7 duc.; turden 2 gr.

12. Febr.: vlish 9 gr.; metworste 3 gr.; brot 6 s.; deme wantscherer 20 gr.; leneward to der gesellen hosen 11 gr.; vor der gesellen hoiken voder 14 gr.; Jacobe to arstedie to siner hand 6 gr.<sup>2</sup>.

(f. 4) 13. Febr.: hekede 5 gr.; stoer 6 gr. 3 s.; riisz 3 s.; melk 2 s.; Jacobe tom bartscherer 1 gr.; ene bussen tom balseme 2 s.; hern Francisco de Porcellinis pro 2 informacionibus 6 R. g.; sineme scriver 15 gr.; vor enen sapor<sup>3</sup> 2 s.; riisz 1 gr.; vissche uppe den avend 8 gr.; melk 3 s.; in deme stove ne vor 7 personen 13 gr.; deme gokelere 4 gr.; brod 4 gr.; brod 1 gr.; all den knechten vor natelremen 8 gr.

14. Febr.: vlish 9 gr.; turden 3 gr.; Jacobes arsten tor hand 1 duc.; honre, 2 par, krech Tomas to Venedye, 18 gr.; brod 2 gr.; 2 knechten tom bartscherer  $1\frac{1}{2}$  gr.; des heren und Jacobes scho  $9\frac{1}{2}$  gr.; enen zadel mit crampen<sup>4</sup> to makende to vorende 6 gr.; licht 9 s.; deme jungen sinen olden rok to makende 2 gr.; vor der gesellen hoiken 4 und 1 rok dem jungen 44 gr.; enem anderen scrodere vor 6 kogele und 5 par hosen 40 gr.; crude 28 gr.; Werner to ener overgorden 3 gr.; den wadzak<sup>5</sup> to makende 5 gr.; vor den snor und den to beslande 1 gr.

15. Febr.: melk 2 s.; vissche 8 gr.; brot 4 gr.; 2 broke  $2\frac{1}{2}$  gr.; vissche uppe den avend 3 gr.; den doctoribus to der informacien noch enen ducaten uppe de 21 ducaten in der anderen siiden hiir vore gescreven<sup>6</sup>; bintremen 2 gr.; Jacobus stevele to schoiende 5 gr.; brod 3 gr.; klene koken<sup>7</sup> her Clawese 2 gr.; botteren (2 pund)<sup>8</sup> 3 gr.

16. Febr.: deme werde tom Engele vor de perde 6 R. g. to den 10,

<sup>1</sup> Topf und Deckel.

<sup>2</sup> A. R. wie oben: Summa 38 ducaten 54 R. g. 4 gr.

<sup>3</sup> Gewürzbrühe, vgl. Ducange ad vocem.

<sup>4</sup> Haken.

<sup>5</sup> Satteltasche, Mantelsack.

<sup>6</sup> Vgl. 5. Febr.

<sup>7</sup> Kuchen.

<sup>8</sup> 2 pund nachgetragen von der Hand, welche die Schlußsummen der einzelnen Seiten geschrieben.

de in der anderen siiden hiir vore screven stan<sup>1</sup>; deme kerkhern missen to lesende 1 gr.; deme gesinde tome Engele  $\frac{1}{2}$  R. g.; deme smede 19 gr.; beddehure 5 gr.; deme dregere, de id inbrochte, 1 gr.; brod 2 gr.; eygere 3 gr.; eyn bolitt<sup>2</sup> 2 s.. In Anguilar<sup>3</sup>, 16 mil. de Padua walsch: win 6 gr.; brod 2 gr.; eygere 1 gr.; vissche 7 gr.; oertovarende 9 gr.; haveren seu spelten 6 gr.<sup>4</sup>. (f. 4 b) Eodem die van Anguilar wente to Ruigo<sup>5</sup> 7 mil. de sero: eneme leidesmanne  $2\frac{1}{2}$  gr.; vere und toln 20 gr. 1 s.; dat bolitt in Ruigo 18 gr. 2 s.; how, haveren und kost und win over de nacht 71 gr.; deme gesinde 2 gr.

17. Febr. (Sonntag): in Laquadesal, 5 mil. de Ruigo: pro prandio und oertovarende 31 gr.; do wii uppet land qwemen to tolne 9 gr.; darsulves vor ver perde to haveren und den knechten to tergelde in deme schepe 9 gr. In Frenkelin<sup>6</sup> 10 mil. de Laquadesal 10 gr. oertovorende. Jurgese deme leidesmanne van Padow 10 gr. In Ferrar 5 mil. van Frenkelin: hospiti pro cena haveren und how 2 duc. 15 gr.; malvesien und tribian<sup>7</sup> 20 gr.; Jacobes perd alleumme nie to beslande 7 gr.; in der bolitten 30 gr.

18. Febr.: dar dat Bononieser land anghheit 27 Bol. to tolne. Item<sup>8</sup> der Bolendine gelden 36 1 Rinschen gulden und 48 enen ducaten. In Castello s. Georgii<sup>9</sup> 24 mil. van Ferrar: deme werde vor kost, win, haveren und voder 113 Bol.; deme gesinde 3 Bol.

19. Febr.: in Bononia<sup>10</sup> 8 mil. de s. Georgio: ene borden deme heren 1 R. g.; her Clawese, dem kerkheren van s. Lucien, 27 Bol.; deme bartscherere vor den heren und knechte 16 Bol.; Jacobo vor enen togel 2 Bol.; den knechten 6 Bol.

20. Febr.: deme werde vor koste, win, how und haveren 4 duc. 2 Bol.; deme gesinde 4 Bol.; unseme leidesmanne 5 Bol.; to Lujan<sup>11</sup> 16 Bol.; darsulves to tolne 4 Bol.

In Kaurin die Jovis de mane 21. Febr.: deme werde 2 duc. 26 Bol.; deme gesinde 4 Bol.; vor de laken und deken, de in deme stalle vorbrenden 1 R. g.; des middages to Florentzol<sup>12</sup> 36 Bol.; propter Deum 2 Bol.; in Valio 8 mil de Florentzol de nocte: deme werde 102 Bol.; deme gesinde 4 Bol.; crude 4 Bol.; roden zuccar 2 Bol.; umme Godes willen 1 Bol.

23. Febr. in Florentz: brun wand to Nicolaus hoiken unde kogelen

---

<sup>1</sup> Vgl. 8. Febr.

<sup>2</sup> Geleitsschein.

<sup>3</sup> Anguillara an der Etsch.

<sup>4</sup> A. R. wie oben: Summa 30 R. g. 2 duc. 2 gr.

<sup>5</sup> Roviglio am Adigetto.

<sup>6</sup> Francolino am Po.

<sup>7</sup> Weintrauben.

<sup>8</sup> Item — ducaten unterstrichen.

<sup>9</sup> San Giorgio di Piano.

<sup>10</sup> Bologna.

<sup>11</sup> Lojano.

<sup>12</sup> Firenzuola.

19 duc.; eyn brooch 1 R. g.; Jacobe Zunnenkremer 5 R. g., dar red he mede vorhen na Rome; deme heren vor damasch 1½ elen, 2 R. g. 15 Bol.; her Clawese dem kerkheren 10 Bol.; brod 1 Bol.; ved to den perden 1 Bol.; her Clawese dem kerkheren 12 Bol.; deme bartscherer 10 Bol.; 2 brotmeste 8 Bol.<sup>1</sup>.

(f. 5) 24. Febr. (Sonntag): dem smede 30 Bol.; den armen luden 4 Bol.; to offerende 1 Bol.; dem kostere vor dat ornat des altaris 1½ Bol.

25. Febr.: 4 hoffyserne mede to nemende 16 Bol.; den armen to gevende 4 Bol.; Curdes stevele vor to schoiende 12 Bol.; Werneken sine kogelen und hoiken to lappende 4 Bol.; Nicolaus wand to scherende 12 Bol.; deme werde to Florentz 12 R. g. 4 Bol.; deme gesinde 10 Bol.; 1 salvumconductbreff to Florentz 1 duc.

26. Febr. in Lantzisa<sup>2</sup> 14 mil. de Florentz: deme werde 98 Bol.; deme gesinde 2 Bol.; des middages to Montevuarke<sup>3</sup> 32 Bol.; Betemannes zadel mit crampen to makende, den packen to vorende achter sik 3 Bol.

In Areto<sup>4</sup> 27. Febr.: kost, korn und win 98 Bol.; deme gesinde 3 Bol.; her Clawese Apenborge und Curde van Ulssen, de myt deme schutteken<sup>5</sup> nableven 8 R. g.; to Cornet<sup>6</sup> vor collacien 15 Bol.

28. Febr. in Passinyano<sup>7</sup>: deme werde vor kost, win und voder 84 olde Bol., quorum 33 valent Renensem; familie 3 Bol. antiquos; des middages in Piebe de Can 14 Bol.; over de Tiber to vorende 5 Bol.

1. März in Tode<sup>8</sup>: deme werde vor kost, win und voder 87 Bol.; confect 24 Bol.; pillen deme heren 4 Bol.; deme gesinde 3 Bol.; to middage in Castello sancti Johannis 28 Bol.

2. März in Utricole<sup>9</sup>: deme werde vor kost, muscatel und voder 76 Bol.; deme gesinde 3 Bol.; des middages to Civitat Castellana<sup>10</sup> 36 Bol.; den armen luden allentelen 4 Bol.; over de Tiber to vorende 7 Bol.

3. März (Sonntag) in Castelnuovo<sup>11</sup>: deme werde vor kost, win und voder 108 beocos, und der gelden 52 enen Rinschen gulden und 70 enen ducaten; deme gesinde 3 beocken<sup>12</sup>; des morgens vor collacien 14 b.; deme gasthuse umme-Godes willen 14 b. Eadem<sup>13</sup> die qweme wii to Rome in de hilgen stad und was des sondages am groten vastel-

<sup>1</sup> A. R. wie oben: Summa 36 ducaten 22 R. g. 4 gr. 3 s.

<sup>2</sup> Incisa.

<sup>3</sup> Montevarchi.

<sup>4</sup> Arezzo.

<sup>5</sup> Leichtes Pferd, vgl. Mnd. Wörterbuch: schuttenhinxt, und unten zu März 26.

<sup>6</sup> L. Cortona.

<sup>7</sup> Passignano.

<sup>8</sup> Todi.

<sup>9</sup> Otricoli.

<sup>10</sup> Civita Castellana.

<sup>11</sup> Castelnuovo.

<sup>12</sup> Fortab durch b. wiedergegeben.

<sup>13</sup> In der Vorlage unterstrichen.

avende. Jacobo Zonnenkremer to der koken behuff 1 R. g.; des paweses und Romer spelluden 1 R. g.

4. März: 2 torticien<sup>1</sup> 1 duc. 12 b.; deme bartscherere 12 b.; Betemanne vor scho 13 b.; Betemanne vor 1 hemmed 32 b.; Betemanne vor 1 brotmest 2 b.; vor win buten 16 b.; deme koke 10 b.<sup>2</sup>; (f. 5 b) deme koke tor koken 1 R. g.; mester Hermene Dukere 30 R. g.; Werneken vor scho 13 b.

5. März: eneme spelmanne mit den kinderen 14 b.; to bergelde mester Peters knechte vor de torten 7 Bol.; zoten win 22 b.; crude 8 b.

6. März, prima quadragesime: vissche 1 R. g.; deme heren vor 1 biret 3 66 b.; vor enen speigel und 1 borst<sup>4</sup> 20 b.; crevete 2 Bol.; Curdes schoe 13 b.; tor stacien<sup>5</sup> to offerende unde umme Godes willen 6½ b.; mester Jo[han] Slore knechte to bergelde 14 b.; deme koke 36 b.; deme heren borgermestere vor brun wand Florentz to hosen und kogelen 6 duc. 26 b.; wand to des heren zadeldecke und Jacobo to hosen und kogelen 4 duc.; Nicolao to enem zadeldecke 1 duc. 20 b.

Des frigidages, 8 Marcii, rekende ik mit dem koke, deme was ik schuldich 4 duc. und 35 b.; item dede ik eme wedder uppert nye 3 duc.; hern Alberde umme Godes willen to gevende 12 b.; zoten win 8 b.; item rekende ik mit mester Hermene Duker van ener butten wines, hushure enes mantes und korn und hoes, und gaff eme 21 duc. 39 b.; vor hure enes beddes to 4 wekenen 35 b.

9. März: des heren scroderknechten to bergelde 7 b.; 5 pund confectes in ener scatelen<sup>6</sup> und 2½ ~~℥~~ grones engevers 2 R. g. 20 b.; spelten 2½ R. g.; eyn par schoe Curde 13 b.; deme bartscherere vor den heren und knechte 20 b.; des scroders knechte noch to bergelde 2 Karlenos.

Item 1 Karlin gelt 6½ beocken, item 1 papal gelt 7 beocken, item 1 grosse Martin gelt 5 beocken.

Nicolao vor schoe 13 b.; do her Alberd ton seven kerken red vor collacien 20 b.; licht to offerende 4 b.

10. März (Sonntag): den armen 2 b.; zoten win 8 b.

11. März: her Alberdes rok to voderende und vor 12 nie rugge grawerkes 19 karl.; deme heren in quadriven 8 b.; umme Godes willen to gevende.

12. März: umme Godes willen 8 b.; Werneken vor 1 par schoe 2 karl.; deme koke 2 duc. 10 b.; muscatel 6 b.

13. März: vor zulver to her Alberdes gordele, und dat makelon deme goltsmede 4 duc. 20 b.; Nicolao vor 1 hemmed unde brok 7 karl.; to sancte

---

<sup>1</sup> Wachskerzen, s. Juni 6.

<sup>2</sup> A. R. wie oben: Summa 17 ducaten, 26 R. g. 43 beocken 3 quadriven.

<sup>3</sup> Baret.

<sup>4</sup> Spiegel und Bürste.

<sup>5</sup> Stationen des Wallfahrtsweges.

<sup>6</sup> Schachtel, ital. scatola.

<sup>7</sup> Item — beocken unterstrichen, dazu a. R. Nota.

Marien Major den arbeidesluden 2 karl.; enem boden to bergelde 7 b.<sup>1</sup>; (f. 6) umme Godes wilen 1 b.; copien to scrivende 20 b.; deme koke vissche in de galreiden<sup>2</sup> to kopende 1 R. g. 20 b.

14. März: deme koke 57 b.; tor stacien umme Godes willen 6 b.; crude 8 b.

15. März: de perde to holdende 1 b.; vor enen budel to vorgevende 1 R. g.; Gobelen vor eyn wamboisz 1 duc. und 1 R. g.; deme koke 4 b.

16. März: deme koke 2 duc. 4 Bol.; vor enen kostliken budel 10 duc.; tor stacien de perde to holdende et propter Deum 5 b.; korn efte spelten 1 duc.; holt 1 duc. 2 b.; deme bartscherere 16 b.; supplicacien to scrivende 26 b.; cursoribus pape 1 karl.

17. März (Sonntag): ad sanctum Petrum de perde to holdende 2 b.; vor Nicolawes schoe und klappen 26 b.

18. März: deme heren vor natelremen 7 b.; de perde to holdende 2 b.; deme koke 1 duc. und 1 R. g.; mester Gerde dem schrodere vor des heren rok, kogelen, hoyken, wammesz, hosen, zadeldok, zamlot<sup>3</sup> to enem wamboise, dat he utenomen hadde vor Jacobes hoiken, kogelen, hosen, wamboysz und lennewand to voderende, item vor Nicolaus hoiken und kogelen to negende 12 duc. 22 b.; deme koke 3 duc. 6 b.; to der stacien umme Godes willen 3 b.; unsem advocaten domino Paulo de Pontanis 8 ducaten papal, de gelden 16 beocken mer den andere gemene ducaten.

19. März: umme Godes willen unde vor licht tor stacien 6 b.; crude 8 b.; spelten den perden 2 duc.

20. März: to sunte Peter de perde to holdende et propter Deum 4 b.; zoten win 4 b.; deme koke 1 duc.; vor beddehure 35 b.

21. März: deme koke 1 duc.; Werneken und Nickele vor broke 10 b.; Nickele, do he sin perd in unse hus togh 3 b.; tom stoven vor 8 personen 44 b.; dem heren in quadriven umme Godes willen to gevende 1 R. g.; den armen tor stacien 1 b.; vor 2 gleze, den win to provende, 1 b.

22. März: vor ene butten wines 9 duc. 8 b.; den win intobringende 26 b.; Gerardese to schoen 20 b.; deme koke 4 duc.; vor sunte Peter tor collacien deme, de her Alberde van mester Hinrik Zankenstede 1 breff brochte, 8 b.<sup>4</sup>; (f. 6 b) unsem anderen advocaten domino Ludowiico de Interampne vor ene informacien 8 R. g.; vor lennewand dem heren to pannicellen<sup>5</sup> 1 R. g.; dem bartscherere vor den heren 7 b.; spelten 2 R. g.; Gobelen vor schoe 2 karl.

23. März: vor 2 sumpte uth dem registre der camere 2 duc. 14 Bol.; to der stacien propter Deum 3 b.

24. März (Sonntag): vor dat lenewand venster to makende 40 b.; vor

---

<sup>1</sup> A. R. wie oben: Summa 45 duc. 50 R. g. 27 baocken 2 quadriven.

<sup>2</sup> Gallert, Mnd. Wörterb. 2, 8: ghalreide is eyne kakede vischspise.

<sup>3</sup> Schamlot, Camlot, gewirktes Zeug, urspr. von Kamelhaaren, dann auch von Wolle oder Seide.

<sup>4</sup> Summa 56 duc. 13 R. g. 6 beocken 2 quadriven.

<sup>5</sup> Panniculus, Tüchlein.

how 1 R. g.; den dregeren  $6\frac{1}{2}$  b.; vor vissche dem procuratori van Prutzen  $1\frac{1}{2}$  R. g.; vor pappir 1 karl.

25. März: vor vissche 7 b.; to der stacien umme Godes willen 2 b.; vissche uppe den avend 50 b.

26. März: vissche, appele, pomerancien und kol 64 b.; domino Paulo de Pontanis unsem advocaten 4 R. g.; vor spisekrud 6 b.; vor en tombett<sup>1</sup> den schutteken 7 karl.; vor 2 hilgenblade 10 b.; olye und licht 10 b.; her Clawese dem kercheren 9 karlin 5 Bol., de hadde he allentelen vor her Alberde utegeven, und dar weren 6 karline mede vor den ramen to den vensteren; vor ene schrapen<sup>2</sup> 7 b.; den mesz uthtovorende 14 b.; den gesellen vor natelremen 1 karl.; vor copien to scrivende 5 karl.; vor bickere<sup>3</sup> gleze 5 b.

27. März: deme koke 40 b.; dem watervorer 4 b.; de perde to holdende vor sunte Petere 1 b.; vor enen bessem 2 b.; holt 1 duc. 2 b.; vor de vore van der Tiber 16 b.; deme koke to visschen uppe den avend 5 karl.; olye 8 b.

28. März: vor vissche und ok to der galreiden 2 R. g.; 2 allosen<sup>4</sup> 5 karl.; how und dat intobringen 20 karl.; Nikkele vor schoe 2 karl.; erden gropen in de koken 12 b.; spisekrud 10 b.; to der stacien de perde to holdende 3 b.; item rekende ik myt dem koke und gaff eme 1 duc. und 8 R. g., de was men eme schuldich; item gaff ik eme uppet nye 1 duc.; deme melre de venstere to malende 1 R. g.

29. März: vissche 32 b.; tarantel<sup>5</sup> 8 b.; pomerancien, note und appele 8 b.; 3 besseme 4 b.; 3 rege vigen 21 b.<sup>6</sup>; (f. 7) de perde to holdende to s. Petere 2 b.; 1 scatelen myt confecte und 1 torticien 2 R. g. 20 b.; dem bartscherere vor her Alberde 7 b.; Nicolawese dem bartscherere 3 b.; Betemanne, do he ton 7 kerken ghing, 8 b.; dat venster to terpentinen 4 karl.; de perde to holdende to der stacien 2 b.; 8 allosen und cefalen<sup>7</sup> ton gesten 21 karl.

30. März: vissche 4 karl.; negele 2 b.; ene torten und 1 pund dro-sien 14 karl.; ankstere<sup>8</sup> und bickere 2 karl.; muscatel 12 b.; deme koke 2 duc.; safferan 5 b.; muscatel  $1\frac{1}{2}$  bukal 9 b.; busbomen lepele<sup>9</sup> 13 b.; de perde to holdende 1 b.

31. März (Sonntag): de perde to sunte Peter und to der stacien to holdende 5 b.; vor copien ab auditore camere 1 R. g.

Die lune prima aprilis anno etc. 54: deme koke 3 duc.; de perde to holdende to sunte Peter, tor stacien etc. 5 b.

---

<sup>1</sup> Zaumgebiß, s. oben z. 27. Febr.

<sup>2</sup> Rofskamm, Striegel.

<sup>3</sup> Becher.

<sup>4</sup> Alausa, allosa, piscis species. Ducange.

<sup>5</sup> Tarantel, Scorpion.

<sup>6</sup> A. R. wie oben: Summa 5 duc. 43 R. g. 29 b. 2 quadriven.

<sup>7</sup> Zwiebeln, cipolla, cepa.

<sup>8</sup> Trinkgefäß mit engem Hals, s. Grimm, D. Wörterb. I, S. 360 u. angster.

<sup>9</sup> Buxbaum-Löffel.

2. Apr.: dem bartscherer vor den heren 7 b.; Nicolaum to scherende 4 b.; hushure enes mantes 7 duc.; den spelekinderen 15 b.; spelten 4 R. g.; den mesz uthtovorende 15 b.; Hermanse Sculten vor informacion to scrivende 1 R. g.; deme koke 1 duc.

3. Apr.: propter Deum et in stacione ad sanctum Paulum pro tenendis equis 5 b.; dem koke 1 duc.; vor 16 bracien<sup>1</sup> samlottes to des heren hoiken 22 R. g. 6 b.; how und stro den perden 2 duc. 66 b.; beddehure 35 b.

4. Apr.: dem koke 1 duc.; zardok und lenewand to der knechte wamboise 5 duc. 4 karl.; to der stacion 4 b.; deme koke 1 duc.; vor des heren hermelen voder und bremelse<sup>2</sup> under synen samlottes hoiken 14 duc. 4 karl.; dem korsenere to makende 1 duc.; mester Hermene Duker minuten to makende laten 6 duc.; domino Paulo unseme advocaten 4 duc.; muscatel 6 b.

5. Apr.: deme koke 4 duc.; to sunte Peter und to der stacion pro equis tenendis 3 b.; vor witten zardok und blawen kogeler to her Alberdes hoiken bovene 13 karl.; vor ziiden mede to negende 3 karl.; vor enen beverhod<sup>3</sup> dem heren 12 karl.; korne spelten 2 R. g.<sup>4</sup>.

(f. 7 b) 6. Apr.: de perde to holdende und umme Godes willen 2 b.; holt 1 duc.; dat holt intobringende 15 b.; Betemanne to hanschen 6 b.; pro scripturis 15 b.; coco 1 duc. 30 Bol.; des jungen hosen to besettende 2 b.; Nicolai schoe 2 karl.

7. Apr. (Sonntag): to der stacion und umme Godes willen 4 b.; deme koke 3 duc.

8. Apr.: to der stacion und umme Godes willen 3 b.; des avendes vor win 40 b.

9. Apr.: 1 ~~℥~~ drosien und 1/2 witten zuckers 7 karl.; ene butten wines 8 duc. 9 karl.; den win intovorende 4 karl.; korn 2 duc.; de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.

10. Apr.: deme koke 2 duc.; item gaff ik her Clawese, kerkheren to Padow, 30 R. g., darvan scolde he 20 duc. uthgeven to Padow, so lep eme over 1 duc. und 2 R. g., de gaff eme her Albert to siner teringe; item gaff ik vor sin perd, dar id stund, to hure 4 karl.; item gaff ik deme sulven her Clawese 11 beocken, de he allentelen vor sallat und sparzen<sup>5</sup> utegeven hadde; Maximus knechte to bergelde 5 b.; umme Godes willen und de perde to holdende 2 Bol.

11. Apr.: Betemanne vor schoe 2 karl.; den knechten de des heren hoiken voderden 2 karl.; deme koke 2 duc.; spelten 27 karl.

12. Apr.: umme Godes willen und de perde to holdende 5 b.

13. Apr.: dem koke 2 duc.; 2 urinale<sup>6</sup> mit den korven 7 b.; witten zucker her Alberde 3 karl.; snorremen den gesellen 2 b.; 3 ruge spelten

---

<sup>1</sup> Brachium, Elle.

<sup>2</sup> Verbrämung, Pelzbesatz.

<sup>3</sup> Biberhut.

<sup>4</sup> A. R. wie oben: Summa 52 duc. 47 R. g. 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub> b. 2 quadriren.

<sup>5</sup> Spargel, s. Frisch, Wörterb. 2, S. 293 a.

<sup>6</sup> Harngläser, s. Mai 27.

1 duc.; deme bartscherere vor her Alberde 7 b.; Nicolawese 3 b.; how intodregende 9 b.; pro tenendis equis 1 b.

14. Apr. (Sonntag): ene torsen 42 b.; dem arsten, her Alberdes water to besende, 10 b.; pro tenendis equis et propter Deum 4 b.; deme koke 3 duc.; to sunte Johanse und to unser leven frowen pro offertorio et pro tenendis equis 4 b.; pro copia bulle pape Nicolai contra Turcos 1 karl.

15. Apr.: mester Gerde dem schrodere vor des hern zamlottes mantel 2 R. g.; demsulven vor 5 wammese to negende und bruñ wand to den kraghen 5 R. g.; mester Gerdes knechten to bergelde 2 karl.<sup>1</sup>.

(f. 8) 16. Apr.: her Alberdes und Curdes schoe 4 karl.; 2100 pund howes 1 duc. und 1 R. g.

17. Apr.: dem koke 3 duc.; her Alberde vor 1 par hanschen 10 b.; Nicolao vor 1 par 6 b.; waslichte, also wii to den 7 kerken reden, 12 b.

18. Apr.: dem koke 1 duc.; Werneken schoe 2 karl.; Gerardo dem boden to offerende 7 b.; de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.

19. Apr.: dem koke 1 duc.; umme Godes willen und de perde to holdende 7 b.; her Alberdes bichtvadere 2 karl.; umme Godes willen und de perde to holdende 6 b.

20. Apr.: deme koke 2 duc.; Hermanse deme scrivere 1 R. g.; Curde vor ene brok 4 b.; her Alberde und Ni[colaum] to scherende 10 b.; mester Pawele umme Godes willen 5 b.; deme jungen vor scho 10 b.; unsem kerkhern ad sanctum Tomam 1 karl.; deme bartscherere vor mester Alberde und 1 andern 6 b.

21. Apr., in die pasce: her Alberde to offerende 5 b.; her Alberdes bichtvadere und den gesellen to offerende 20 b.; de perde to holdende und umme Godes willen 7 b.; ad sancta sanctorum to offerende 2 b.; der Romer bassuneren 35 b.; ad sanctam Mariam in Populo to offerende 5 b.

22. Apr.: dem koke 2 duc.; pro tenendis equis ad sanctum Petrum et sanctam Mariam in Populo 3 b.; misi Maximus knechte to bergelde 1 karl.

23. Apr.: pro tenendis equis ad sanctum Petrum 3 b.; do her Alberd to sunte Pawele to der stacien red 2 karl.

24. Apr.: pro tenendis equis ad sanctum Petrum et propter Deum 3 b.

25. Apr.: dem koke 1 duc.; de perde to holdende 1 b.; den armen 1 b.

26. Apr.: dem koke 1 duc. 2 b.; mester Gerde dem arsten van her Alberdes wegen 2 karl.; mester Ni[colao] Brukmann, vicedomino Caminensi, 4 R. g.; Gerardese na Padow to gande 3 duc. 4 karl.; dem bartscherere vor her Al[berde] und Ni[colao] 10 b.; vor lennewand to des hern hemmede 6 papal; dat how intodregende 9 b.; dem koke 2 duc.

27. Apr.: dem koke 1 duc. 2 Bol.; roden win 8 b.; how 12 karl.; de perde to holdende 2 b.

28. Apr. (Sonntag): dem beckere vor brod 2 duc. 4 b.<sup>2</sup>.

(f. 8 b) 29. Apr.: dem koke 2 duc.; roden win 4 b.; holt 1 duc. 2 b. intovorende 15 b.; roden win 4 b.

<sup>1</sup> A. R. wie oben: Summa 25 duc. 48 R. g. 11 b.

<sup>2</sup> A. R. wie oben: Summa 21 duc. 12 R. g. 48 b. 2 quadriven.

30. Apr.: dem bartscherere vor de gesellen 1 duc.; vor mester Hermen und Ni[colao] dem bartscherere 6 b.; enen wadzak 12 karl.; muscatel 2 karl.; pappir 5 Bol.; groningen engever 12 karl.; Bëtemannes, Nickels, Ni[colai] stevelen und Gobelen vortoschoyende, ok des jungen stevele und 3 par scho her Alberde, Nickele und Gobelen 19 karl.; dem smede to arstedye der perde 2 karl.; en tombeeth 7 karl.

1. Mai: deme arsten vor her Alberde 2 karl.; de perde vor sunte Peter to holdende 2 b.; roden win 15 b.; dem koke 2 duc.

2. Mai: de perde to holdende et propter Deum 3 b.; roden win 8 b.; dem koke 2 duc.

3. Mai: vor groningen engever her Brune cum Rotomagen[sibus] 8 karl.; en krosz darto 3 b.; den armen 2 b.; de perde to sunte Peter und tom hilgen cruce to holdende 3 b.; muscatel und roden win 12 b.; dem koke 2 duc.

4. Mai: ene butten wines 9 duc. 4 karl.; den win intobringende 4 karl.; beddehure 35 b.; her Alberde vor 1 par klapken<sup>1</sup> 2 karl.; hushure 7 duc.; dem bartscherer vor her Alberde twie to scherende 14 b.; dem koke 1 duc.; beddehure  $\frac{1}{2}$  duc.

5. Mai (Sonntag): de perde to holdende 2 b.; kerseberen<sup>2</sup> 2 b.; dem koke 2 duc.; to sunte Sebastiano vor licht und perde to holdende 4 b.; en wid klene perd 9 duc. 36 b.; de stalmede und halteren 2 karl.

6. Mai: pro tenendis equis ad s. Petrum 2 b.; Bettemanne to lorberen 3 b.; how intodregende 2 b.; vor enen roden zadel, tom und vorbogede 3 4 duc. 3 karl.

7. Mai: de perde to holdende ad s. Petrum 2 b.; deme koke 2 duc.; Nicolao vor scho 2 karl.; ene brok 6 b.; vor her Alberde dem bartscherere 7 b.; umme Godes willen 2 b.; kerseberen 2 b.; dem bartscherer vor Ni[colao] 3 b.

8. Mai: de perde to holdende vor s. Peter 2 b.

9. Mai: unsem advocaten 2 duc. papal; deme koke 2 duc.<sup>4</sup>

(f. 9) 10. Mai: vor mirabilia Rome und en kokebuk 14 b.; how intobringende 9 b.; de perde to holdende 2 b.; 1500 pund houwes 15 kárl.; 1 klenode, dat mester Curde Abbenborge horet hadde, mester Johan Sloren 5 duc. papal und 2 Bol.

11. Mai: dem koke 2 duc.; Werneken sinen tom to makende 6 b.; 1 scatilen mit confecte 7 karl.; spelten 4 karl.; umme Godes willen 1 b.

12. Mai (Sonntag): de perde to holdende und umme Godes willen 3b.; deme koke  $1\frac{1}{2}$  duc.; Jo[han] Grabouwen knechte to bergelde 7 b.; umme Godes willen 1 b.

13. Mai: deme koke 2 duc.; blak<sup>5</sup> 1 b.; de perde to holdende 2 b.; spelten efte korn 3 R. g.; deme bartscherer vor her Alberde 7 b.

---

<sup>1</sup> Halbschuhe, klippeken.

<sup>2</sup> Kirschen.

<sup>3</sup> Brustriemen.

<sup>4</sup> A. R. wie oben: Summa 48 duc. 13 R. g. 6 b.

<sup>5</sup> Schwarze Tinte.

14. Mai: holt 1 duc. 2 b.; dat holt intovorende 16 b.
15. Mai: de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.; dem koke 2 duc.; dem bartscherere vor Nicolawese 3 b.
16. Mai: Betemanne to ener brok 5 b.; den gesellen tom sfoven 6 b.; dem koke 2 duc.; vor fructus und umme Godes willen 4 b.
17. Mai: pro tenendis equis et propter Deum 2 b.; how intobringende 10 b.; dem koke 2 duc.
18. Mai: pro tenendis equis 1 b.; dem bure, de Jacobum invorede, do he beten<sup>1</sup> was, 2 karl.; sinem bichtvadere 3 karl.; mester Hermen Duker van Jacobes wegen to siner koken 1 R. g.; Tibbeken Wigen, de Jacobe warde, 1 duc. 2 R. g.; 1 bedde Jacobe  $\frac{1}{2}$  duc.; zuccar Jacobe 3 karl.; manus Cristi 1 karl.; gersten zoden water 3 b.; eygere, de wunden to verbindende, 1 karl.
19. Mai (Sonntag): deme arsten, de Jacobus water besach 2 karl.; vor enen sirup 1 karl.; her Alberde to offerende in dem Dudeschen hospitali 1 gr. Martini; den armen 2 b.; Jacobe vor rosenwater 4 b.; muscatel 9 b.; vruchte 2 b.; lichte to sunte Sebastiano 4 b.
20. Mai: de perde to holdende 2 b.; muscatel 9 b.; how 14 karl.; spelten, 2 ruge, 8 karl.; spelten, 6 ruge, 3 R. g.; dem bartscherere 6 b.; vrucht 2 b.<sup>2</sup>
21. Mai: dem koke 2 duc.; dem bartscherer vor her Alberde twie over 14 b.; pro muscatello 10 b.; oved 2 b.; arstedie to enem perde 3 b.; den Greken umme Godes willen 3 b.
22. Mai: de perde to holdende und umme Godes willen 3 b. 1 quadrive; muscatel und vor oved 10 b.; Nickele vor hosen 1 duc.; oved des avendes 2 b.; Gobelen tom to makende 4 b.; mester Peters knechte, do he den koken brochte 2 b.
23. Mai: dem beckere vor brod 2 duc.; her Alberde vor scho 2 karl.; zoten win 8 b.; dem jungen vor scho 12 b.; dem koke 2 duc.
24. Mai: vor ene butten wines 9 duc. 2 b.; den win intovorende 4 karl.; oved 2 b.; how intovorende 10 b.; 1800 pund houwes 18 karl.; Betemanne vor scho 2 karl.; de perde to holdende 2 b.; ene brok 1 karl.; des avendes vor oved 2 b.
25. Mai: dem koke 2 duc.; dem bartscherere vor her Alberde 7 b.; muscatel 15 b.; oved 3 b.; de perde vor s. Peter to holdende 1 b.; Jacobo vor versche lakene 1 karl.; dem bartscherer vor Ni[colao] 3 b.; umme Godes willen 5 quadr.
26. Mai (Sonntag): de perde to holdende 2 b.; pro fructibus 4 b.; licht und de perde to holdende 4 b.; dem koke 4 karl.
27. Mai: dem koke 2 duc.; juncher Hermene to sinem wanderende  $\frac{1}{2}$  R. g.; Ni[colao] vor scho 2 karl.; oved 3 b.; de perde to holdende 2 b.; ankstere und bickere 4 b.; eyn urinal und korff<sup>3</sup> 3 b.; mester Ni[colao] Grawerok to vorderende Ni[colai] restitucien 2 duc.

<sup>1</sup> Gebissen.

<sup>2</sup> A. R. wie oben: Summa 18 duc. 20 R. g. 40 Bol. 2 quadr.

<sup>3</sup> S. 13. Apr.

28. Mai: dem bartscherer vor her Alberde und Ni[colawese] 10 b.; de perde to holdende 2 b.; oved 2 b.; dem koke 2 duc.; den watervorer und meszvorner 1 duc.; holt 1 duc. 2 b.; dat holt uptovorende 16 b.; des avendes vor oved 2 b.

29. Mai: korn, spelten den perden 3 R. g.; Nikkele vor schoen unde Werneken 4 karl.; oved 4 b.; muscatel 9 b.; mester Peter Jacobes arsten uppe rekenscop 2 duc. papal; 1 flegenquast 1 b.; Gobelen scho 2 karl.<sup>1</sup>; (f. 10) de perde vor s. Peter to holdende 2 b.; Eggardo Wangelow tor collacien 5 b.

30. Mai: de perde vor s. Peter to holdende 2 b.; oved 3 b.; Curdes scho van Ulsen 2 karl.; vor voromken (!) 11 karl. 4 b.; mester Hermen Dukers koke van Jacobes wegen 1 duc. 1 R. g.; her Alberde to vadderengelde 9 gr. Martini und 5 papal gr.; den barvoten umme Godes willen 5 b.

31. Mai: dem koke 1 duc.; de perde to holdende und umme Godes willen 4 b.; Betemanne vor 1 gordel 5 b.; oved 3 b.; muscatel 10 b.

1. Juni: dem koke 2 duc.; domino Paulo unsem advocaten 4 duc.; de perde to holdende und umme Godes willen 5 b.; oved 3 b.; Betemanne und Wernerer 5 b.; Hermanse unsem scrivere 1 duc.

2. Juni (Sonntag): de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.; oved 2 b.; jarkoken<sup>2</sup> 3 b.; dem koke 1 duc.; beddehure 1/2 duc.; muscatel 9 b.

3. Juni: deme koke 2 duc.; de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.; oved 3 b.

4. Juni: oved 3 b.; des heren bartscherere vor 2 mal 14 b.; de perde to holdende 2 b.; grawen zardok to her Alberdes wammese 1 duc.; twierleie lennewand darunder 38 b.

5. Juni: de perde to holdende 2 b.; Ni[colai] supplicacien to losende in registro 7 b.; 2 desemes<sup>3</sup> spele 6 b.; 1  $\mathcal{H}$  zuckers 20 b.; dem bartscherer vor Ni[colawese] 3 b.; manus Cristi Jacobo 1 karl.

6. Juni: vor 1 torsien efte lang waslicht 6 karl.; oved 3 b.; den knechten 8 b.; dem jungen und Jacobe vor broke 10 b.; Gerarde tom stoven 3 b.; Jacobus hoiken, wamboisz und hemmed to wasschende 15 b.; Ni[colao] vor 1 hemmed 6 karl.; hushure 7 duc.

7. Juni: dem koke 2 duc.; vor pillen her Alberde 5 b.; de perde to holdende 2 b.; umme Godes willen 3 b.; beddehure 1/2 duc.; ene scatelen mit confecte, 5  $\mathcal{H}$ , 8 karl.; Jacobo to arstedie 6 b.

8. Juni: dem koke 2 duc.; bickere 3 b.; oved 2 b.<sup>4</sup>.

(f. 10 b) 9. Juni, ipso die pentecostes: des scroders knechte, de her Alberdes wammes inbrochte 1 karl.; de perde to holdende und umme Godes willen 5 b.; her Alberdes scho 2 karl.

10. Juni: 5 ruge spelten 2 1/2 R. g.; dem koke 2 duc.; Romanisschen

---

<sup>1</sup> A. R. wie oben: Summa 28. duc. 10 R. g. 18 Bol. 2 quad.

<sup>2</sup> Jahrmarktskuchen.

<sup>3</sup> Moschuskügelchen.

<sup>4</sup> A. R. wie oben: Summa 34 duc. 12 R. g. 8 b.

win 6 b.; pro minuta restitutionis Nicolai 2 duc.; umme Godes willen 2 b.; oved 2 b.

11. Juni: 3 ruge spelten 12 karl.; oved 3 b.; muscatel 9 b.; eyn wit perd Boden van Cramme 14 duc.; dem knechte vor de halteren 1 karl.; de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.

12. Juni: vor 1 butten wines 6 duc. 2 karl.; intovorende 4 karl.; dem beckere vor brod 2 duc.; dem bartscherer vor her Alberde twie 14 b.; vor Ni[colawese] 3 b.; 2 dreide hole tappen 2 b.; 1½ ellen damassches to her Alberdes wamboisz 2 duc. 3 b.; blaw und wit lennewand to den mouwen 22 b.; 1 groningen siiden snor to her Alberdes hilgedome 2 b.; muscatel 6 b.

13. Juni: deme koke 1 duc.; mester Hermen Duker und sinen medefafelbroderen vor 10 dage, de Jacobus mit em lach umme saluum conductum, 2 duc.; her Alberde vor 1 budel 5 b.; her Alberde in densulven budel 11 gr. papal. und 30 b.; Curde tom stoven und Nিকেle 6 b.; umme Godes willen 1 b.; Jacobo to arstedie 5 b.

14. Juni: dem koke 2 duc.; de perde to holdende ton 7<sup>2</sup> kerken 4 b.; Jacobo to arstedie 7 b.; de perde to holdende vor s. Peter 2 b.; scriptori bullarum vor Nicolai restitucienbullen 2 duc. 6 gr. papal; item in plumbo 1 duc. 1 gr. papal; item in registro 2 duc. 2 gr. papal.; familiari sartoris, qui portavit wambosium domini, 1 karl.; dem bartscherer vor her Alberde 7 b.; Ni[colawese] vor scho 2 karl.

15. Juni: nichil.

16. Juni (Sonntag): de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.; biscuit 1 b.; muscatel 6 b.; 1 braden 10 b.; oved 4 b.

17. Juni: pro tenendis equis et propter Deum 4 b.; oved 2 b.; nateremen, rode, 1 karl.

18. Juni: dem koke 2 duc.; mester Gerde dem scrodere vor her Alberdes beide wamboise 1 duc. 2 Bol.; dem bartscherer vor Nicolawese 3 b.; twern 2 b.; zoten win 8 b.; oved 4 b.; how 14 karl.; safferan 1 karl.<sup>3</sup>.

(f. 11) 19. Juni: dem aptekere vor 3 sirupe und 1 purgancien her Alberde 7 karl.; de perde to holdende 2 Bol.; oved 3 b.

20. Juni: in die corporis Cristi: pro tenendis equis 2 b.; oved 3 b.; muscatel 12 b.; procuratori fiscali in Ni[colai] sake 15 duc.; tertelduven 4 2 b.; Gerardese to enem par hosen 1 R. g.

21. Juni: dem koke 2 duc.; de perde to holdende 2 b.; Clawese Perleberge, dem boden, to bergelde 14 b.; oved 3 b.; mester Paulo Henningi umme Godes willen 6 b.; twern 1 b.

22. Juni: dem koke 2 duc.; vor Ni[colai] hosen 1 duc. 3 karl.; 3 pund grones engevers 1 duc. 2 b.; Jacobi scho 2 karl.; dem bartscherer vor her Alberde und Ni[colawese] 10 b.; Nিকেle und Wernere vor 2 hemde 1 R. g.; spelten 30 b.; Gerardo to Padow to ghande 3 duc. 8 b.

<sup>1</sup> Gedrechselte Zapfen oder Stöpsel.

<sup>2</sup> Arab. Ziffer.

<sup>3</sup> A. R. wie oben: Summa 42 duc. 10 R. g. 52 Bol. 2 quadr.

<sup>4</sup> Turteltauben.

23. Juni (Sonntag): 9 ruge spelten 3 duc. 3 karl.; de perde twie to holdende und umme Godes willen 5 b.; dem koke 65 b.

24. Juni, s. Johannis baptiste: de perde to holdende 3 b.; oved 3 b.; den jungen kinderen to dem feste 1 b.; zoten win 9 b.

25. Juni: dem bartscherer vor her Alberde 7 b.

26. Juni: enem armen prester to wanderende 2 karl.; de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.; vor Jacobes hosen und mouwen 17 karl.; dem jungen vor 1 mest 2 b.; oved 3 b.; dem koke 2 duc.

27. Juni: Curde vor scho 2 karl.; vor her Alberdes scho 2 karl.; dem bartscherere vor Nicolawese 3 b.; Betemannes wammesz to lappende 5 b.; umme Godes willen 2 b.

28. Juni: dem koke 2 duc.; mester Hinrik Urdemanne 6 duc.; Betemanne und Jacobo tom stoven 5 b.; de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.

29. Juni: Werneken und dem jungen vor scho 24 b.; de perde to holdende 3 b.; her Alberdes bartscherere 7 b.; dem koke 1 duc.

30. Juni (Sonntag): 2 honre 14 b.; win 32 b.; de perde to holden und umme Godes willen 5 b.; oved 4 b.<sup>1</sup>.

(f. 11 b) 1. Juli: dem koke 1 duc. papal.;  $\frac{1}{2}$  butten wines 4 duc. papal. 11 b.; den win intovorende 12 b.; mit her Jacobe Witten tor collacien, quia domino portavit litteram, 6 b.; Ni[colao] vor scho 2 karl.; dem bartscherer vor Nicolawese 3 b.; dem smede vor 54 nye iseren und 28 olde to vorleggende und vor arstodie den perden ton benen 6 duc. papal. und 2 karl.; Gobelen to enem helsingesremen 3 b.; Werneken to twerne und spornhengen 2 b.

2. Juli: mester Johanni Mont[ensi?], unsem procuratori 2 duc. papales; vor en proveint<sup>2</sup> her Alberde van der Molen 15 duc.; dem beckere vor brod 2 duc. 1 karl.; roden win 4 b.

3. Juli: de perde to holdende 2 b.; enem armen prestere to schoen 1 karl.; dem koke 1 duc.; dem bartscherer vor her Alberde 7 b.

4. Juli: mester Petere dem bartscherer vor Jacobe und Betemanne 2 duc. papales; Jacobe tom stoven 3 b.; Nicolai wamboisz to lappende 3 karl.; de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.; dem koke 2 duc.

5. Juli: de perde to holdende to s. Peter 2 b.; vor en val perd 24 duc. papal.; her Albert behelt bii sik 4 duc. papal.; zoten win 10 b.

6. Juli: dem koke 2 duc.; Betemanne 4 b.; dem bartscherer vor her Alberd und Nicolaus 10 b.; de perde to holdende ad s. Petrum 2 b.; spelten 12 karl.; how 5 karl., Nickele vor scho 2 karl.; mester Gerdes jungen to bergelde 5 b.; twern 1 b.

7. Juli (Sonntag): de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.; mester Jacobo vor lutteke tractate 5 karl.; oved 3 b.

---

<sup>1</sup> A. R. wie oben: Summa 38 duc. 12 R. g. 15 Bol.

<sup>2</sup> Zum Vorrath, Vorschufs, s. 5. Juli.

8. Juli: dem koke 2 duc.; Gobelen vor manus Cristi 1 karl.; pappir 2 b.; spelten 2 duc. papales; her Alberde vor lutteke broke 10 b.; spornringe und dwenge<sup>1</sup> 5 b.

9. Juli: 1 helsingestogel 6 b.; oved 2 b.; pro repertorio [juris]<sup>2</sup> 8 duc. papal.;  $\frac{1}{2}$  butten wines 3 duc. papal. 56 b.; den win intobringende 12 b.; stro 34 b.; dem bartscherer vor her Alberde und Nicolawese 10 b.; umme Godes willen 1 b.

10. Juli: de perde to holdende 2 b.; doctoris Pauli knechte ad s. Mariam in Populo 5 b.; 2 processus karten 15 b.; Gobelen vor manus Cristi 1 karl.; ener armen frowen 2 b.<sup>3</sup>

(f. 12) 11. Juli: dem koke 1 duc.; vor domini Luderer informacion to scrivende 15 b.; Betemanne vor swarte linen hosen 25 b.; to perde arstedie 3 b.; de perde to holdende 1 b.; dem koke 1 duc.; unsen wadzak to lappende 5 b.

12. Juli: de perde to holdende und umme Godes willen 3 b.; 2 kannen<sup>4</sup> unde 2 palmen brunes scarlaken to enem zadeldecke domino Latino de Ursinis 8 duc. 10 karl.; vor dat brune voder 68 b.; Nicolai hoiken to lappende 4 b.

13. Juli: dem koke 2 duc. papales; item schenkede Nicolaus auditori camere uppe 7 duc. 2 karl.; vor Jacobe to creierende 2 R. g.; 1 roden zadel und tom domino de Ursinis 4 duc. 9 karl.; dem arsten, de Gobelen water besach, 1 karl.

14. Juli (Sonntag): de perde to holdende 2 b.; roden win 4 b.; notario auditoris camere vor Nicolawese 15 duc. papales.

15. Juli: dem koke 1 duc.; Gobelen water to besende 1 karl.; de perde to holdende 2 b.; confect 2 b.; zoten win 12 b.; Jacobes stevele to schoiende 16 b.; oved 2 b.; den perden vor stro 3 karl.

16. Juli: dem koke 1 duc. papal.; ene posteiden<sup>5</sup> 6 karl.; dem beckere vor 2 posteiden to backende 6 karl.; Betemannes scho 2 karl.; vor 2 sexterne to scrivende 5 karl.; Wilkino dem boden to drankgelde 2 karl.; mester Gerde dem scrodere vor dat zadeldecke und her Alberdes grawen rok to reformerende 12 karl.; oved 4 b.; umme Godes willen 1 b.

17. Juli: vor beddehure  $1\frac{1}{2}$  duc.; hushure 7 duc.; dem koke 1 duc.; her Alberde vor scho 2 karl.; permint 20 b.; vor de obligacion in der bank 2 duc.; 20 vogelken 2 karl.; unsem scrivere 1 duc.; unser werddinnen vor 1 par laken, dat vorloren was, 1 duc.; oved 3 b.; dem koke  $1\frac{1}{2}$  duc.; fenicola<sup>6</sup> 1 b.

18. Juli: confect 8 b.; zoten win 12 b.

---

1 Zwingen.

2 Vorlage liest milis oder nulis; juris civilis?

3 A. R. wie oben: Summa 80 duc. 10 R. g. 34 Bol. 2 quadr.

4 Ein Längenmafs, s. 29. Juli; palma die Hand.

5 Pastete.

6 Fenchel.

19. Juli: spelten 12 karl. 2 b.; dem koke 1 duc.; bikkere und en stenkrosz 4 b.<sup>1</sup>.

(f. 12 b) 20. Juli: her Alberde vor hosenwand perpiniat (!) 1 duc. papal.; vor lennewand darunder 10 b.; in dat Dudesche hospital umme Godes willen 4 karl.; dem koke 1 duc.; vor Jacobes creacien zegel 2 karl.; pro uno vocabulario juris domino Nicolao Langen 3 R. g.; ene mul<sup>2</sup> 19 duc. papal.; dem stalknechte 1 papal. gr.; win 20 b.; Werneken to ener brok 5 b.; Nickele 2 b.; manus Cristi Gobelen 3 b.; her Alberdes hosen to makende, sinen hod und rok to beterende 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> karl.; dem koke <sup>1</sup>/<sub>2</sub> duc.; dem smede noch vor 22 nie und 6 olde isern 2 duc. papales; dem beckere vor brod 2 duc. papal. 2 karl.; dem bartscherer vor de gesellen allentelen 4 duc. papal.; sinen knechten to bergelde 1 karl.; snicken<sup>3</sup> und crevete 4 b.

21. Juli (Sonntag): de perde to holdende vor s. Petere unde umme Godes willen 4<sup>4</sup> b.; win 16 gr. papal.; dem koke stunden na 3 duc. 36 b.; dem koke vor sin lon 1 duc.; Eggardo Snewerding vor informacien und instrumente to scrivende, alse wii van Rome toghen, 15 karl.; item dede ik Gerardese dem boden 8 duc. papal.

22. Juli: dem watervorer und meszvorer 2 duc. papal.; win 8 b. Item 6 mil. van Rome ad Primam Portam tor collacien 8 b. To Castelnovo magistro Nicolao Grawerok, den curtesanen van her Alberdes wegen to schenkende, 2 R. g.; to Castelnovo dem werde 1 duc. 68 b. In Arrian, 22 mil. van Rome, eodem die de sero: dem werde vor koste, win und haveren 2 duc. 32 b.

23. Juli: in Utricole, 15 mil. van Arrian, dem werde 1 duc. 62 b.; den armen bii wegelank 4 b. Eodem die in sancto Gemo<sup>5</sup>, 11 mil. van Utricole, 2 duc. papal. 52 b.

24. Juli: in Tode, 12 mil. de s. Gemo, dem werde tor »Cronen« pro prandio 1 duc. papal. 22 Bol. antiquos, und<sup>6</sup> darna scal men hiir nu vordan rekenen. Jacobus perd to beslande unde stotin helve<sup>7</sup> 3 Bol. olde, und der gelden 2 so vele alse 3 beocken; dem werde in sanct Marzano, 8 mil. van Tode, 85 Bol.; eneme leidesmanne 18 Bol. olde.

25. Juli: in Turriczal<sup>8</sup>, 15 mil. de s. Marzano, dem werde to middage 78 olde Bol.; den armen bii wegelank 3 Bol.; in Passiniano, 4 mil. van Turriczal, 115 Bol.

26. Juli: in Castelleon, 15 mil. de Passiniano, dem werde 75 Bol. antiquos; in Areto, 10 mil. de Castelleon, 2 duc. 13 Bol. vor ene lage

1 A. R. wie oben: Summa 55 ducaten 16 R. g. 35 beocken.

2 Maultier.

3 Schnecken.

4 Arab. Ziffer.

5 S. Gemini.

6 Und — rekenen in der Vorlage unterstrichen.

7 Zerschlagener Stil.

8 Torricella.

overgorden to dem wadzake, 2 helsinges remen und 4 zadele to stoppende 30 Bol.

27. Juli: in Montevuarke, 16 mil. de Aretze, dem werde 92 Bol.; darsulves dem bartscherer 22 Bol.; in Lanczisa, 11 mil. de Montevuarke, de nocte 2 duc. 16 Bol.

28. Juli (Sonntag): de Lanczisa wente to Florentz, 14 mil. walsch, umme Godes willen 2 Bol.

29. Juli: den knechten 12 Bol.; 2 broke 7 Bol.; ene melonen 1 Bol.; ogengleze 60 Bol.<sup>2</sup>; (f. 13) natelremen und hanschen her Alberde 11 Bol.; 12 elen borden rod und blaw 7 duc.; 3 kannen<sup>3</sup> roden wandes 22 duc.; dat wand to scherende 8 Bol.; her Alberde und Nicolao scho 18 Bol.; muscatel und malvesien 12 Bol.

30. Juli: permynt 3 Bol.; Jacobe Zonnenkremer, de hadde he allentelen utegeven, 12 Bol.; zadele to stoppende, leiderremen, achterrede und vorrede unde iserne haspen to dem dregezadele 21 Bol.; dem bartscherer vor her Alberde und Nicolaus 7 Bol.; zucerrosat und manus Cristi 20 Bol.; dem smede vor 21 olde unde 8 nie isern 1 duc. papal.; zoten win 5 Bol.; wasslicht 2 Bol.; dem werde vor 3 dage unde nachte 13 duc. 12 Bol.; dem gesinde 6 Bol.; dat gabel<sup>4</sup> vor dem dore 2 Bol.; 2 nye wadzecke 1 duc. 32 Bol.

31. Juli: to Scorperie<sup>5</sup>, 14 mil. van Florentz, dem werde vor kost, win und haveren 108 Bol.; in Florentzol, 10 mil. van Scorperie, de sero 2 duc. 16 Bol.

1. Aug.: in Lujan, 14 mil. van Florentzol, vor dat bolitt 4 Bol.; des middages dem werde 82 Bol.; umme Godes willen 1 Bol.; in Pianore<sup>6</sup>, 8 mil. de Lujan, in cena 2 duc. 22 Bol.

2. Aug. in Bononia, 8 mil. de Lujan: oved 2 Bol.; den knechten tom bartscherer 8 Bol.; her Alberde und anderen vromden heren tom stoven 21 Bol.; mester Hinrik Zankenstede to Padow 8 duc. papal.; 2 ankstere malvesien 14 Bol.; dem smede 9 Bol.; domino Antonio de Prato Veteri pro informacione 4 duc. Venecianos; dem scrivere, de se screff, 18 Bol.; twern 1 Bol.

3. Aug.: her Alberdes grawen hoiken boven to voderende 8 Bol.; item bestellede ik dar Gerardese dem boden 4 R. g.

4. Aug. (Sonntag): dem werde tom »Louwen« 16 R. g.; dem gesinde und vor hemmede wasschent 9 Bol.; dat bolitt 9 Bol.; malvesien 7 Bol.; ad Turri de Moduna, 16 mil. de Bononia, pro passu<sup>7</sup> 6 Bol.; umme Godes willen 1 Bol.; in Moduna<sup>8</sup>, 20 mil. de Bononia, dem werde 2 duc.

---

<sup>1</sup> Brillen, wohl zum Schutz gegen die Sonne.

<sup>2</sup> A. R. wie oben: Summa 46 ducat. 33 R. g. 44 beocken 1 quadr.

<sup>3</sup> S. 12. Juli.

<sup>4</sup> Zoll, Accise.

<sup>5</sup> Scarperia.

<sup>6</sup> Pianoro.

<sup>7</sup> Beim Überschreiten der Grenze.

<sup>8</sup> Modena.

Venecianos; dem gesinde 2 Bol.; des heren wapene to malende 10 Bol.; dat bolitt 6 Bol.; vor der porten 3 Bol.; 2 sero in Aretze<sup>1</sup>, 15 mil. de Moduna, 3 R. g. 18 Bol.; dem gesinde 5 Bol.

5. Aug. van Aretze bette to Parme 15 mil., dem werde 56 grossen, und der gelden 24 enen Rinschen gulden; 2 nyge gorden 6 gr.; witte stene uptonegende 2 gr.; bolitt und benandatt<sup>2</sup> 4 gr.; zoten win 3 gr.; den armen zeken 1 gr.; de sero to Burgo S. Antonii<sup>3</sup>, 15 mil. de Parme, 3 R. g. 16 gr.; dem gesinde 2 gr.<sup>4</sup>.

(f. 13 b) 6. Aug. in Piacencia, 20 mil. de Burgo S. Antonii: dem werde pro prandio und korn 2 R. g. 12 gr.; den armen 1½ gr.; bolitte to Placencia 6 gr.; Gobelen vor zuckere 2 gr.; over de Po to varende 14 gr. De Placencia usque Ladi<sup>5</sup>, 20 mil., de sero van Ladi 5 mil. uppe dem dorpe hospiti 3 R. g. 2 gr.; dem gesinde 2 gr.

7. Aug. in Merrian<sup>6</sup>, 5 mil. de villa: in Merrian to tolne 7 gr. Eodem die in Meilan<sup>7</sup>, 10 mil. de Merrian: dem bartscherer vor her Alberde und vor de knechte 14 gr.; en gordel 30 gr.; dat bolitt 6 gr.; dem werde tor maliit und des avendes und vor korn 152 gr.; oved 2 gr.; dem gesinde 4 gr.; unsem leidesmanne van Bononia, Jurgen, 1 R. g.

8. Aug. in Bellacinen<sup>8</sup>, 12 mil. de Meylan: dem werde vor kost und korn 52 gr.; de Bellacinen wente to Cume<sup>9</sup> 13 mil., des avendes vor kost, korn, win und voder 82 gr.; dem smede vor 4 nye and 2 olde yseren 8 gr.; dem gesinde 3 gr.

9. Aug. in Lugan<sup>10</sup>, 16 mil. de [Cume]<sup>11</sup>: over den ze to vorende, 8 mil. van [Cume]<sup>11</sup> 44 gr.; vissche und how den perden 8 gr.; dem werde to Lugan 58 gr.; dem gesinde 3 gr.; vor her Alberdes wapend 6 gr.; permynt 1 gr.; in Bellison<sup>12</sup> des avendes 68 gr.; familie, dem gesinde, 2 gr.

10. Aug.: missen to lesende in s. Laurencii dage 1 gr.; dem smede in Surnico<sup>13</sup> 9 gr.; dem werde darsulves to middage 58 gr.; des avendes in Ayro<sup>14</sup> 90 gr.; dem smede 23 gr.; dem gesinde 3 gr.; um Godes willen 1 gr.

11. Aug. (Sonntag): over Sunte Goderdesbergh<sup>15</sup> to tolne 3 gr.

---

<sup>1</sup> L. Reggio.

<sup>2</sup> Trinkgeld, ital. benandata.

<sup>3</sup> Borgo San Donino.

<sup>4</sup> A. R. wie oben: Summa 62½ ducaten 39 R. g. 20 grosschen, 2 olde Bolendynen unde 4 quadr.

<sup>5</sup> Lodi.

<sup>6</sup> Marignano, j. Melegnano.

<sup>7</sup> Mailand.

<sup>8</sup> Barlassina.

<sup>9</sup> Como.

<sup>10</sup> Lugano.

<sup>11</sup> Bellacinen Vorlage.

<sup>12</sup> Bellinzona.

<sup>13</sup> Giornico.

<sup>14</sup> Airolo.

<sup>15</sup> S. Gotthard.

des avendes und morgens to Vlodlin<sup>1</sup>, 12. Aug.: 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> R. g.; dem gesinde 4 gr.; darsulves to tolne 1 R. g.; missen to lezende 2 gr.; schiplon 1 mil. Dudesch 34 olde blafferde<sup>2</sup>, der gelden 20 enen R. g.; den armen 1 gr.

13. Aug. ton Ensedeling<sup>3</sup>: dem werde des avendes und andern dages to middage 4 R. g. und 2 olde bl.; unser leven frouwen to lichten 3 gr.; dem gesinde 4 gr.; her Alberdes und Gobelen pater noster 5 olde bl.; her Alberde to offerende 1 bl.; vor 11 tekene 3 olde bl.; unse wadzecke an den ze na Brug to vorende 4 olde bl.; dem smede 4 olde bl.; Jacobe to vorterende 2 olde bl.; vor Jakobes scho 4 olde bl.; dem schipmanne, de Jacobe Curde mit der mul und zomere to Surk<sup>4</sup> vorede, 21 olde bl.; umme Godes willen 1 bl.; dem werde to Surk vor kost, win und korn 3 R. g. 19 bl.; dem gesinde 2 bl. olt.; haveren und how in dat schip na Basel to varende 12 bl.; dem schipmanne mit 8 perden 8 R. g.; Betemanne sulff verde over land to ridende na Basel 2 R. g.; her Alberdes stevele to lappende 1 olden bl.; enen drenkeammer<sup>5</sup> in dat schip 1 olden bl.; in Czecking<sup>6</sup> to tolne 1 olden bl.7; (f. 14) enem armen schipknechte, de den staff<sup>8</sup> tobrak, 1 old. bl.

Des avendes to Basel in vigilia assumptionis Marie [14. Aug.]: dem bartscherer vor her Alberde und 2 gesellen 2 blafferde; 1 par stalen wapenhanschen her Alberde 18 Baselsche blafferde, der gelden 24 1 R. g.; 5 ammere den perden uth to etende und 2 winlegghelen 6 olde bl.; in unser leven frowen dage [Aug. 15] to offerende 1 olden bl.; dem werde vor 25 maltit und de perde, vor <sup>1</sup>/<sub>2</sub> zalmen und two barberen<sup>9</sup> in dat schip 5 R. g. 2 Baselsche bl.; dem gesinde 4 Baselsche bl.; stro, how, win, korn und brod in dat schip wente to Straszburg, 14 mil. Dudesch van Basel, 34 bl.; Jacobe vor bensalve 7 bl. Baselsch; 1 mil. van Basel to tollen 4 bl. old; 2 mil. vordan 16 rappen, der gelden 6 enen olden bl.; to Brisach<sup>10</sup> to tolne 22 rappen; 2 mil. van Brisak to tolne 44 rappen; umme Godes willen 3 rappen; oved 2 rappen; to Rinaw<sup>11</sup>, 10 mil. van Basel, 22 Stratzeborger, de sint 4 Baselsche blafferde werd und 2 rappen; schiplon van Basel to Straszburg 4 R. g. 6 olde bl.

16. Aug. to Straszeburg to tolné 11 olde bl.; Betemanne vor scho 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bl. old.

1 Flüelen, ein tüchtiger Ritt.

2 Fortab mit bl. abgekürzt.

3 Einsiedeln.

4 Zürich.

5 Tränkeimer, für die Pferde.

6 Säkingen.

7 A. R. wie oben: Summa 62 R. g. 7 olde blafferde.

8 Stab, Stange.

9 Lachs und Barben.

10 Breisach.

11 Rheinau.

17. Aug. in Straszburg: pillen hern Alberde 1 bl. old; her Alberde, Nickele, Gobelen und Wernere vor scho 12 bl. olt; Gobelen vor 1 pok 4 bl. olt; dem bartscherer vor her Alberde und 5 knechte 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> olde bl.; Jacobes tom to makende 1 bl. olt; dem smede vor 10 nye yseren und negele 11 bl. olt; her Alberde vor 1 calcidonius pater noster 1 R. g.; dem werde to Straszburg vor avend und morgen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> R. g.; haveren, how und win in dat schip 8 olde bl.; dem gesinde 3 olde bl.; brod, kese und stro 5 olde bl.; dem manne, de unse gerede to schepe vorede, 1 olden bl.; oved 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bl.

18. Aug. (Sonntag) in Zeltz<sup>2</sup>, 6 mil. de Straszburg: dem werde des avendes vor kost und korn 2 R. g. 4 olde bl.; dem gesinde 4 gr.; haveren in dat schip 5 bl.; to schiplone van Straszburg wente to Mentz<sup>3</sup>, 21 mil. Dudesch, 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> R. g.; to Serekburg vor win, brod, flisch, eygere und how 13 bl.; to Ghermersen<sup>4</sup> vor win, brod und flisch 9 olde bl.

19. Aug. in Spiir<sup>5</sup>: dem werde in Spiir des sondagen avendes 3 R. g. 12 s., und 17 schilling gelden enen R. g.; dem gesinde 3 s.; win und haveren in dat schip 10 s.; den armen zeken luden 1 s.; des avendes in Gerdersen<sup>6</sup> pro cena et blado 2 R. g. 13 s.; dem gesinde 3 s.; vlish, win, brod und haveren in dat schip 15 s.; den armen zeken luden 1 s.

20. Aug. qweme wii to Mentze: den schipknechten to bergelde 2 s.; den mennen, de unse gerede upvoreden, 1 s.

Des dages vor Nicolaus Stocketo mit Nickele na Frankford: wente to Frankford to varende 4 Kollensche witten; win in via et pro fructibus 3 witte<sup>7</sup>, und der gelden 24 enen Rinschen gulden<sup>8</sup>.

(f. 14 b) 21. Aug.: 1 R. g. vor 3 bete to 3 tomen und 2 par sporen; 5 Kollensche w. vor 2 spuntflaschen; 4 Kollensche w. vor 1 par scho; der juncfrowen und den kinderen Henne Merren, so to Francford, 22 w.; cost und win to Frankford 16 w.; enen budel 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> w.; vor Stoketo und Nickele dem barberer 1 w.; van Francford wente to Mentze to vorende 4 w.; dem jungen vor schoe 3 w.; dem werde to Mentze vor 2 dage und 2 nachte 11 R. g. und 8 Kolnsche w.

2[2]<sup>9</sup> Aug.: dem gesinde 4 Kolnsche w.; dem smede 28 Kolnsche w.; dem smede vor de muel to salvende 6 w.; haveren, win, flesch und brot in dat schip 26 w.; den armen luden 1 w.; dem schipmanne van Mentze bette Colne 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> R. g.; stro 3 w.; her Johanni Garbrechte 22 w., de he to Mentze hadde utegeven in mynem affwesende; to Bacharach vor win und brot 9 w.; to Bopord<sup>10</sup> vor brod, flesch und 3 kese 12 bl.; den armen zeken allentelen

1 Dolch.

2 Selz.

3 Mainz.

4 Germersheim.

5 Speier.

6 Gernsheim.

7 Fortab mit w. abgekürzt.

8 A. R. wie oben: Summa 54 R. g. 15 olde blefferde unde 10 β., der 17 gelden 1 gulden.

9 XXI die Vorlage.

10 Boppard.

2 w.; dem werde in Bopord, dar wii [over] nacht weren 2 R. g. 14 w.; dem gesinde 4 w. Kolnsch; to Lentze<sup>1</sup> vor bottere, vische, brot und win 18 w. Kolnsch; allentelen umme Godes willen 2 w.

24. Aug. in Bunne<sup>2</sup>: dem werde vor cost und voderinge in Bunne 2 R. g. 23 w.; dem gesinde 4 w.; dem bartscherere vor den heren und dat gesinde 8 w.; haveren und win in dat schip 8 w. To Collen die sabbati predicta dat tuch uthe deme schepe to dregende 1 w.; 1 w. dorch God; item gaff ik dem heren 2 R. g., de gaff he Betemanne; Werneken 1 R. g.; Betemanne, Gobele, Nickele und my vor remen 4 w.; 1 taschen 11 w.; win na der maltit 6 w.; 1 krevet<sup>3</sup>, 1 stolen hot, stolen schilt und stolen kragen 8 R. g.; dem gesinde 2 w.

25. Aug. (Sonntag) to Collen: do de here to der kerken ghing, gaff ik em und deme gesinde 6 w. to offergelde; domino ad 11000 virginum 1 gulden van 13 w.; dem werde to Collen vor 34 maltit, vor haveren und stalmede 7 R. g., dar is ingerekent win buten tides gedrunken; dessulven sundages gaff ik her Alberde over dat water vor teringe 20 R. g.; dem gesinde 4 w.; Betemanne vor 1 par scho 4 w.

25. Aug. in Nutz<sup>4</sup> de sero: vor cost und haveren vor 7 perde 2 R. g. 2 w.; dem gesinde 2 w.; to Berken dem werde 1 R. g. 8 w.; vor Wesel over den Rin to vorende 6 w.; to Wesel dem werde 2 R. g. 6 w.; des morgens vor haveren und frokost 9 w.; in Embrico<sup>5</sup> dem werde 26 w. Kolnsch; des avendes to Zutphen propter Deum 2 w.; Cordes zadel twie to stoppende 3 w.; dem werde pro cena et blado 46 w.

28. Aug. des morgens vor cost, win und haveren 28 w.; dem gesinde 4 w.; eodem die in Davantria vor graw wand to 2 groven lifrocken, und dem schrodere to makende 56 w.

29. Aug. in Davantria: dem schipmanne, de den heren mit 4 perden van Collen vorede 7 R. g.; demsulven schipmanne 5 w., de he vor den heren utelecht hadde; des heren tunneken in de herberge to vorende 1 w.; 3 w., de Jacobus utegeven hadde, de ik em weddergaff; 1 schimmelt perd 27 R. g.; dem ridere to berghelde vor de halteren 4 w.; deme sulven perde vor enen nygen thom 12 w.<sup>6</sup>; (f. 15) barbitonsori pro domino et familia 8 w.; fabro 6 w.

30. Aug.: hospiti in Davantria pro 45 prandiis, havena et vino 9 R. g. 6 w.; 1/2 R. g. des rades piperen; der werdnynnen und der juncfrowen 2 R. g.; der maget 4 w.; Corde vor 1 hot 4 w.; propter Deum 1 w. In Campen dominus met solvit. In Campen tradidi domino et Jacobo 510 R. g. et 7 florenos Ungaricales; Betemanne to ener brok 1 w.

<sup>1</sup> Linz.

<sup>2</sup> Bonn.

<sup>3</sup> Brustharnisch mit Stahlhaube, Schild und Kragen.

<sup>4</sup> Neuss.

<sup>5</sup> Emmerich.

<sup>6</sup> A. R. wie oben: Summa 120 R. g. 20 1/2 Collensche witte.

In Swulle die sabati [Aug. 31] de sero: des rades spelluden 8 witte stuver<sup>1</sup>, der 19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gelden 1 R. g.

Dem werde to Swulle 1. Sept. (Sonntag) pro 16 prandiis, equis et vino 3 R. g. 14 w. st.; dem gesinde 4 w. Kolnsch.; barbitonsori 2 witte vel swarte stuver, quod idem est, quia 24 valent Renensem; vor Covord<sup>2</sup> overtovarende 1 mile 7 w. st.; duobus ductoribus 16 w. st. und darto ere cost.

Ibidem in Covord 2. Sept. pro cena et blado diei precedentis 2 R. g. 12 nye stuver; familie 4 w. st.; 4 mil. von Covorde in villa in meridie pro prandio et equis 16 w. st.; de sero in Groninge pro cena, equis, vino et blado hospiti 46 w. st.; my vor 1 par hosen Leydesch 20 w. st.; dem jungen perde vor 1 nygen helsing 9 krumsterte<sup>3</sup>, facientes 6 albos; Curdeken, my und her Johanni to seckewande, und dem jungen tor kogelen 8 w. st.; dem smede vor 6 nye iseren 6 w. Kolnsch; dem gesinde 3 w. st.

To Damme<sup>4</sup> 3. et 4. Sept. vor win, 25 maltid, vor 40 mate haveren, how 5 R. g. 4 w. st.; familie 4 w. st.; 1 mil. van Damme overtovorende na Emeden over de Empsen 1 R. g. 3 w. st.; vor Emeden den spelluden 6 w. st., quia ibi propinarunt nobis solemniter racione nupciarum; dem smede to Emeden 8 w. st.; Nickele 4 R. g. to syner und Bernardus teringe, na Oldenburg to ridende umme geleyde to junchern Mauricio.

5. Sept. in Emeden hospiti 1 R. g. vor ber in hospicio domini proconsulis; 1 Renensem pro havena; 2 Kolnsche w. barbitonsori. Summa summarum de expositis singulis de Padua usque hic 1936 R. g. vel circa. Item per totum credo me recepisse 1887 R. g. sine isto, quod recepimus de 700 Renensibus nunc in Francorde existentibus, computando de hiis 200 jam fere expositis, recepimus dominus Albertus et ego 2087 R. g.; ultra istam summam dominus consumpsit usque Padue (!) de Luneburg.

Pro cerevisia in meridie 6. Sept. 20 kr.

7. Sept. pro cerevisia 11 kr.; Curde van Ulsen 1 R. g. to korne.

8. Sept. (Sonntag) die nativitatis Marie, 20 kr. to bere; cost, haveren, how und ber in des borgermesters herberge, dar stunden 6 perde 5 dage over, 4 R. g. 25 kr.; familie 8 kr.; in Gobelen, Nickels, Bunsen und Wernern herberge vor ber, cost und how und korne 4 R. g. 34 kr., quorum 36 valent florenum<sup>5</sup>; (f. 15 b) familie 6 kr.; Bernardo, junchern Olrikes schriver, 4 R. g., uppe dat he na Oldenburg rede umme geleyde.

9. Sept. in Lerte<sup>6</sup> vor haveren und koste 46 kr.; in Stickhusen<sup>7</sup> deme vogede und sineme gesinde 2 R. g.; item deme geve wii 2 flaschen mit Romenie und hern Johan sin swerd; item 2 postulaten gulden vor den

---

<sup>1</sup> Fortab mit w. st. abgekürzt.

<sup>2</sup> Coevorden.

<sup>3</sup> Fortab mit kr. abgekürzt.

<sup>4</sup> Appingedam.

<sup>5</sup> A. R. wie oben: Summa 543 R. g. 7 Ungersche gulden 26 krumstert 3 witte stuver 14 Collensche witte 9  $\text{℔}$

<sup>6</sup> Leer.

<sup>7</sup> Stickhausen.

leydebreff; to Stickhusen in der herberge 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> R. g.; van Stickhusen de perde overtoleyden und uns to schepe overtovorende 34 kr.; 1 leydesmanne 3 kr.

De sero, 10. Sept., in Apen hospiti pro cena et blado ac cerevisia 2 R. g. 8 gr.; familie 3 gr.; 1 landmanne 15 gr. To Oldenborg in meridie hospiti pro cerevisia, havena et prandio 36 gr. Item 33 grote valent Renensem. Ductori nostro de Oldenborg usque in Delmenhorst 8 gr.; to Delmenhorst to tolne 11 gr.; tor bruggen vor Bremen to tolne 6 gr.

12. Sept. to Bremen vor 1 helsing to Curdes perde 5 gr.; Curde vor 1 par sporen 6 gr.; Curde vor 1 par scho 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; my sulven vor 1 thom 20 gr.; Gobelen vor 1 par scho und tom scherer 5 gr.; den gesellen tom stoven 2 gr.; her Johanni mid my tom bartscherer 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.; des rades spelluden 3 gr.; 1 quart malvesie 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.

13. Sept. in Bremen: 4 glevigenspete<sup>1</sup> 4 gr.; hospiti vor win, ber, how und haveren und 26 maltit 4 R. g. 4 gr.; dem gesinde 6 gr.; de sero in Vorde<sup>2</sup> pro blado, havena et cena 1 R. g. und 1 postulates g.; dem gesinde 4 Lubesche s.; to tolne 6 gr.

14. Sept. vor Buxtehude 1 staddener van Bremen, de mit uns greden was, 1 marc; tom Oldencloster des middages schenkede ik deme gesinde 14 Lub. s.; in Hitfelde, dar bleff Curd und Curd Buntze mit dem jungen und 6 perden, den dede ik 6 s. Lub.; item dedimus dem kelnere, koke, portener und stalknechte to Winsen 22 s., et fuit die Domini 15 septembris.

Summa [lateris] 24 R. g. 3 postolatengulden, 17 krumstert 7 grote unde 5 Lub. s.

Summa summarum 745 ducaten, 1497 Rynsche gulden, 7 krumstert, 3 witte stuver, 10 s., der 17 1 R. g. gelden<sup>3</sup>, 12 olde blafferde, der gelden 20 1 R. g., unde 3 quadriven.

In der Rechnung liegt ein Zettel folgenden Inhalts:

Absolutio antiqui<sup>4</sup> consulatus a censuris in causa Lunen[burgensi] a reverendissimo domino cardinali de Ursinis<sup>5</sup> ad cautelam:

Pro confectionibus et candelis eidem cardinali etc. ducatos 10; Nicolao Grawerok duc. 4; secretario domini Rothomagensis pro commissione duc. 5; auditori in domo de Ursinis duc. 4; notario pro instrumento absolucionis et processu duc. 10; pro ingrossando instrumentum duc. 1; pro instrumento duplicato, quod retinuit dominus Hermannus Duker apud se, duc. 5; Francisco pro cambio marcas 14 s. 10. Summa summarum marc. 92 s. 10.

<sup>1</sup> Lange Spiefse.

<sup>2</sup> Bremervörde.

<sup>3</sup> In Speier, s. 19. Aug.

<sup>4</sup> Diese Bezeichnung erweist, daß der Zettel erst nach dem 23. Nov. 1454 geschrieben, doch ist die Absolution jedenfalls von Molen in Rom erwirkt worden, zumal er von dem Papste an ein zukünftiges Concil appellirte, Mittendorff a. a. O. S. 187.

<sup>5</sup> S. Juli 12, 13.

Dividendo <sup>1</sup> summam istam in septem partes erit cuilibet septem partium  
13 marc. 3 s. et  $8\frac{1}{2}$  d., tunc solum deficit obulus. Novem floreni faciunt  
12 marc. 15 s.<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dividendo — s. von anderer Hand zugefügt.

<sup>2</sup> Mithin 1 Guld. = 23 Schilling und 1 Dukaten (incl. Wechselgebühr)  
= 2 Mark,

---

IV.

EIN GELDGESCHAFT KAISER SIGISMUNDS  
MIT HANSISCHEN KAUFLEUTEN.

VON

WILHELM STIEDA.

---



Unter den Eigenschaften Kaiser Sigismunds fällt ein Hang zur Verschwendung ins Auge, mit dem er sich nicht selten große Unannehmlichkeiten bereitete. Sein erbitterter Gegner Johannes de Monsterolio, von dem Aschbach behauptet<sup>1</sup>, daß er sich Übertreibungen und Unwahrheiten in der Charakteristik des Kaisers zu Schulden hat kommen lassen, ist doch kaum im Unrecht gewesen, wenn er in der Epistola LXX ad Carolum VI Francorum regem ihn folgendermaßen zeichnet: »Quocumque veniat, semper mendicat et alieno aere vivit, testibus Italis, Hispanisque ac Francia et Anglia. De Alemannis nonnulli dominorum responderunt Bavarorum et simul plures illarum partium mercatores, a quibus mutuatus est, quod non solvit. Porro autem quid solveret qui animam suam debet<sup>2</sup>«. Das Verhalten des Kaisers in der Lübecker Angelegenheit<sup>3</sup>, die großen Summen, welche bei Erteilung von Privilegien in die Kanzlei zu fließen pflegten<sup>4</sup>, beweisen, daß er der baren Mittel stets bedurfte, sich über die Annahme von Geld keine Skrupel machte und dasselbe sich zu verschaffen suchte, wo immer eine Gelegenheit sich bot. Auf diese Weise beging er manche eines Fürsten unwürdige Handlung, die im Interesse seines Ruhmes besser unterblieben wäre. Zu diesen gehört ein Leihgeschäft, welches er im Jahre 1416 mit sechs hansischen Kaufleuten abschloß und auf welches nachstehend die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll. Nachrichten über dasselbe bieten der 5. und 6. Band des Lübecker Urkunden-

---

<sup>1</sup> Geschichte Kaiser Sigismunds 2, S. 377.

<sup>2</sup> Martene, Veterum scriptorum et monumentorum historicorum etc. amplissima collectio II., S. 1446.

<sup>3</sup> Vergl. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck in Hansische Geschichtsblätter 1878 S. 103—156.

<sup>4</sup> Finke, Darstellung der reichsstädtischen Politik K. Sigismunds S. 23.

buchs, wie der 7. Band des Liv-, Ehst- und Curländischen Urkundenbuchs. Die ersteren sind bereits von Finke in einer Darstellung der reichsstädtischen Politik König Sigmunds von 1410—18<sup>1</sup> zu einer gelegentlichen Erwähnung der Affaire; die er als eine »unwürdige Geldgeschichte« bezeichnet, benutzt worden. Wenn hier gleichwohl näher auf die Angelegenheit eingegangen werden soll, so geschieht es, weil im Revaler Stadtarchiv sich in Verbindung mit anderen Papieren eines der bei diesem Geschäfte beteiligten Männer, sechs bisher unbekannte Dokumente gefunden haben, die neues Licht auf den Vorfall werfen und wohl verdienen an die Öffentlichkeit gebracht zu werden.

Am 7. November 1416 hatte Kaiser Sigismund in Dordrecht von sechs hansischen Kaufleuten die Summe von 3000 goldenen Kronen in der Weise entliehen, dafs diese einen Lucchesischen Kaufmann, Mark Guidiccion, der für den genannten Betrag dem Kaiser Waren geliefert hatte, befriedigten. In fünf Monaten, nämlich bis Ostern des nächsten Jahres, d. h. am 11. April 1417, versprach Sigismund die Rückerstattung der Summe zu Brügge in Flandern, in Kronen oder in anderem guten Gelde und er, wie seine Bürgen, unter welchen der Name des Herzogs Ludwig von Brieg glänzte, verpflichteten sich für den Fall der Nichtzahlung in Brügge Einlager zu halten, der Kaiser mit 4 Rittern, jeder von einem Knechte und acht Pferden begleitet, der Herzog mit 2 Rittern, jeder von einem Knechte und vier Pferden begleitet. Die anderen 8 Bürgen gelobten mit einem Knechte und zwei Pferden in Brügge einzureiten *»und doruss nicht zu kommen bis also lange, das wir in das hewp gut mit allen mogelichen scheden gancz und gar bezallt haben wol zu danke on alle geferde<sup>2</sup>«*.

Die Kaufleute, welche dem König das Geld vorschossen, waren Godeke Vasan, Hildebrand Vockinhusen, Johann Kavolt, Evert van Megen, Dytlef Rolefstorp und Hildebrant Zudermann. Jeder derselben war in einer anderen Hansestadt ansässig und nur der Zufall oder ihr Geschäft hatte sie in Brügge

---

<sup>1</sup> S. 81.

<sup>2</sup> Lübeckisches Urkundenbuch, 5 Nr. 603.

zusammengeführt, von wo sie im Auftrage des Deutschen Kaufmannes hatten nach Dordrecht reisen müssen.

Godeke Vasan gehörte nach Preussen. Ein Johannes Vasaen war im Jahre 1401 Ältermann des preussisch-westfälischen Drittels in Brügge, Dietrich Foysan im Jahre 1404 Ratmann in Thorn, Gert Veusan, aus Elbing gebürtig, in den Jahren 1400—1423 bald in Danzig, bald in Flandern, erst Diener des Grofschäffers in Königsberg, seit dem Jahre 1411 in der Stellung eines Grofschäffers selber. Godeke Voysan, ohne Zweifel der in der erwähnten Urkunde von 1416 auftretende, ist eine Zeitlang Ratmann in Thorn und erscheint als solcher auf dem preussischen Städtetage zu Marienburg im Jahre 1411. Später begegnet man ihm als Vertreter des Deutschen Kaufmanns zu Brügge auf dem grofsen Hansetage, der vom 20. Mai bis 28. Juli 1417 in Rostock und Lübeck abgehalten wurde. Er war es, der den versammelten Ratssendeboten die Beschwerden des Kaufmannes überreichte, womit man freilich in Lübeck gar nicht zufrieden war, sondern den Kaufmann daran erinnerte, dafs es bisher nicht üblich gewesen sei, Bürger aus den Hansestädten zur Verhandlung der Angelegenheiten zu bevollmächtigen; es sei vielmehr nötig, eigene Abgesandte zu schicken. In einem Rigaschen Schreiben an den Hochmeister aus dem Jahre 1424 wird er als Danziger Bürger bezeichnet, aber die Antwort des Hochmeisters belehrt, dafs er zu dieser Zeit seinen früheren Wohnsitz Danzig mit Thorn vertauscht hatte<sup>1</sup>.

Hildebrand Vockinhusen stammt aus Lübeck, erscheint im Jahre 1395 als Ältermann des gotländisch-livländischen Drittels zu Brügge und wird am 15. Juli 1409 als Bürger von Lübeck, zuerst allein, später am 18. August desselben Jahres mit seinem Bruder Siegfried und 4 anderen hansischen Kaufleuten von König Ruprecht in sein Geleit genommen. Über ihn sagt der deutsche Kaufmann zu Brügge in einem Schreiben vom Dezember 1409 an den König Ruprecht aus, dafs er seit 7½ Jahren nicht in Lübeck gewesen, sondern seinen Geschäften in Flandern obge-

---

<sup>1</sup> Hanserecesse I, 1 S. 131; I, 5 Nr. 181; Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens, im Personenregister; H.-R. I, 6 Nr. 44, 397 § 12, 423; Liv.-Esth.-Curl. U. B. 7, Nr. 120, 133.

legen habe, daher an allem, was dem alten Rath daselbst widerfahren, unschuldig sei. Seine Handelsbücher und Briefschaften haben sich teilweise im Revaler Stadtarchiv vor einigen Jahren vorgefunden, ohne dafs das Räthsel, wie sie dahingekommen, hat gelöst werden können. Unter ihnen befinden sich die im Anhange mitgetheilten Dokumente, welche auf das kaiserliche Leihgeschäft Bezug haben. Vielleicht ist durch seine Frau, Margarete Witte aus Riga, die im Jahre 1433 als seine Witwe in Lübeck lebte, der Nachlafs nach Livland gerathen<sup>1</sup>.

Johann Kavolt scheint mir nach Riga oder überhaupt nach Livland zu gehören. Zwar findet sich im Jahre 1404 ein Kaufmann dieses Namens in Danzig. Doch bietet sich kein Anhaltspunkt für die Identifizierung beider Persönlichkeiten. Wohl aber wird man ihn in dem Johann Kavolt erkennen dürfen, der bei der Abwicklung der langwierigen preussisch-livländisch-englischen Entschädigungs-Angelegenheiten beteiligt ist. Zusammen mit drei anderen hansischen Kaufleuten wurde er im Jahre 1408 von Riga und Dorpat in einem Schreiben an den König von England zur Empfangnahme der Gelder bevollmächtigt und zu der gleichen Vertrauensstellung als Prokurator für die preussischen Städte erhebt ihn in den Jahren 1412 und 1415 der Hochmeister. Zu Anfang des Jahres 1411 ist er in London, dann in demselben Jahre in Brügge, im Jahre 1415 wieder in England und im Jahre 1417 aufs neue in Flandern in dieser Sache thätig. Als Bürger zu Riga wird er in einem Danksagungsschreiben des Hochmeisters Michael Kuchmeister namhaft gemacht.

Bekanntlich zog sich die Erledigung der Entschädigungsansprüche bis in das zweite Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts hin und machte auch in den Jahren 1429—1432 preussische und livländische Gesandtschaften nach London erforderlich, an denen abermals ein Johann Kavolt regen Anteil nahm. Hirsch in seiner Danziger Handelsgeschichte giebt diesem die Stellung eines Danziger Sekretärs, macht aber nicht ersichtlich, worauf

---

<sup>1</sup> H. R. I, 1 Nr. 201; Lübeckisches U. B. 5, Nr. 263, 669; H. R. I, 5 Nr. 679—681 Reg.; Beiträge zur Kunde Esth-Liv.-Kurlands II, 147—173: über den letzten Urkundenfund im Revalischen Rathssarchiv. Liv.-Esth-Curl. U. B. 8, Nr. 730.

er sich bei dieser Annahme stützt. Handelt es sich hier immer noch um denselben Kavolt, nicht etwa um seinen Sohn oder einen Verwandten, so wären in dieser Periode seines Lebens die Beziehungen nach Preußen innigere als nach Livland gewesen, obwohl auch zu Riga enge Verbindungen nachweisbar sind. Als Bevollmächtigter des Hochmeisters war er im Mai 1430 in England und einige Jahre später unterrichtete er in Brügge den an seine Stelle nach London abgehenden Danziger Ratssendeboten Heinrich Vorrath über den Stand der Dinge. Auch wird er in einem Schreiben Rigas an den Hochmeister von 1424 der Freund Rigas genannt. Endlich kommt sein Name als Wohlthäter der Armen im Jahre 1433 in den Rigischen Kämmereirechnungen vor, da er für Abhaltung dreier Messen und die Speisung von 13 Armen drei Tage lang das nötige Geld gespendet hatte. Alles zusammengenommen hat man in dem Johannes Kavolt offenbar einen, vielleicht aus Danzig, in Riga eingewanderten Kaufmann, der entweder selbst später seinen Wohnsitz nach Danzig zurückverlegt, dabei aber der Stadt, in welcher er lange gelebt hat, nicht vergißt, oder dessen Sohn, der wieder die Rückwanderung nach dem Mutterlande angetreten hat<sup>1</sup>.

Evert van Meghen dürfte identisch sein mit dem im Schadensverzeichnis Dorpater Bürger von 1406 genannten Manne dieses Namens. Als »burger us Leiffant« wird er in einem Zusatz zu einem Schreiben des Hochmeisters an ihn und zwei andere Kaufleute bezeichnet, in welchem dieser sich für die Besorgung von Geschäften in der preussisch-englischen Entschädigungssache bedankt<sup>2</sup>.

Detlev Rolefstorp ist Bürger von Lüneburg. Als solcher ist er im Jahre 1414 bei Schlichtung einer kaufmännischen Angelegenheit kenntlich gemacht. Dagegen stellt ein Schreiben Lüneburgs an Gent vom Jahre 1418 diese Eigenschaft in Abrede. Er war im Jahre 1414 einer der Älterleute des Kaufmanns zu Brügge

---

<sup>1</sup> Sattler, a. a. O. 30, 13; Hanserecesse I, 5, Nr. 536; 6, Nr. 60, 114, 193, 194; 6, Nr. 23, 24, 195, 500; 6, Nr. 138; Hirsch, Danziger Handelsgeschichte S. 103—107; Liv.-Esth-Curländ. Urk.-Buch 8 Nr. 63, 211; Hanserecesse II, 1 Nr. 118, 406; Liv.-Esth-Curländ. Urk.-Buch 7 Nr. 120; 8 Nr. 543.

<sup>2</sup> H. R. I, 5 Nr. 442; 6 Nr. 138.

und starb im Jahre 1417 in Brügge oder Gent mit Hinterlassung von Schulden, derentwegen sich seine Gläubiger nach Lüneburg wandten und diese Stadt mit den Magistraten zu Gent und Brügge einige Schreiben in den Jahren 1418 und 1419 wechseln musste<sup>1</sup>.

Hildebrand Sudermann lässt sich, wenn man ihn nicht mit dem 1408 in London anwesenden hansischen Sendeboten Hildebrand Sudermann glaubt identifizieren zu können, sonst nicht nachweisen. Die Familie gehört nach Dortmund und hat schon im vierzehnten Jahrhundert Vertreter in Köln, Soest, Antwerpen und Brügge<sup>2</sup>.

Den Schlüssel, wie diese sechs, durch ihre Geschäfte nach Flandern geführten Kaufleute, zum gemeinsamen Abschluss des Darlehns an den Kaiser kamen, bietet das von Koppmann in dem neuesten Band der Hanserecesse abgedruckte Schreiben des deutschen Kaufmanns zu Brügge an die Ratssendeboten der Hansestädte<sup>3</sup> und das im Anhang Nr. 1 mitgeteilte Dokument. Auf der Rückkehr von seiner im Juli 1415 unternommenen französisch-englischen Reise verweilte Kaiser Sigismund seit dem 24. August 1416 in der dem englischen Könige gehörigen Stadt Calais. Schon hier war er, obwohl ihm Heinrich V. eine nicht unbedeutende Summe geschenkt hatte, in Geldverlegenheit gerathen, aus welcher ihn die Gewandtheit seines Sekretärs Eberhard Windeck befreite. Derselbe verstand es gegen Verpfändung der von dem englischen König kürzlich erhaltenen Kleinodien und unter Zusicherung hoher Zinsen von Brügger Kaufleuten 18000 Goldgulden aufzutreiben. Von Calais aus konnte der König nicht, ohne sich großen Gefahren auszusetzen, zu Lande weiterreisen und liefs sich daher von der Stadt Dordrecht gegen Bezahlung eine Anzahl kleiner Schiffe liefern, in denen er mit seinem Gefolge noch im September nach Seeland übersetzte. In Dordrecht, wohin er von hier aus gelangte, hielt er sich dann

---

<sup>1</sup> Doebner, U. B. d. St. Hildesheim 3, Nr. 659; H. R. I, 6, Nr. 145 Reg.; Lüneburger Stadt-Archiv.

<sup>2</sup> Lübeckisches U. B. 5, Nr. 209; Hansisches U. B. 3. Personen- und Ortsregister; Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 10, S. 93.

<sup>3</sup> H. R. I, 6, Nr. 333.

einige Wochen auf<sup>1</sup> und setzte sich mit dem deutschen Kaufmanne zu Brügge in Verbindung, welchen er ersuchte, einige Geschäftsmänner zu ihm schicken zu wollen, die er vermutlich, wie es schon vor einigen Jahren seine Absicht gewesen war<sup>2</sup>, über Handel und Schifffahrt der Hanse ausforschen wollte. Wegen der Nähe des Kaisers, wahrscheinlich aber auch deshalb, weil er die sich ihm bietende Gelegenheit, für sich selbst etwas zu erreichen, nicht unbenutzt vorübergehen lassen mochte, ging der Kaufmann auf den kaiserlichen Wunsch ein und entsandte eine Deputation nach Dordrecht, der gleichzeitig aufgetragen wurde, gewisse Beschwerden dem Kaiser vorzutragen. »Want id unsen gnedigen heren« — schreibt der Kaufmann am 13. Dezember 1416 an die Hansestädte — »dem Romischen koninge uyte ziiinem overscrivene und groeten vorsoke gelievede somige van unsen vrenden by em to hebbende in Holland, des wiï em, umme dat id alzo na hirby was, nicht en mochten wegheeren<sup>3</sup>«. Für die Gesandtschaft wurden die gewiegtesten, im politischen Verkehr erprobten Männer, teils frühere, teils gegenwärtige Älterleute der verschiedenen Drittel ausgewählt und ihr, eingedenk dessen, dafs man selbst etwas zu erbitten beabsichtigte, ein Geschenk für den Kaiser mitgegeben (*myt einen presente eme to brengen*)<sup>4</sup>. Wie grofs dasselbe ausgefallen sein mag, ist leider nicht bekannt. Doch scheint es den Erwartungen des Kaisers nicht entsprochen oder seinen Bedürfnissen nicht genügt zu haben, denn sobald er merkte, dafs die Abgeordneten nicht nur auf seinen Wunsch erschienen waren, sondern eigene Wünsche hatten, beschlofs er sich das zu Nutzen zu machen und bat sie um ein Darlehen von 3000 Kronen. Was sollten die Deputierten machen? Dem Kaiser die Erfüllung seiner Bitte abschlagen, hiefs auf die Abstellung der Beschwerden, die sie ihm vorgetragen hatten, verzichten, während doch die Mißstände — sie wurden sowohl den am 25. November 1416 als den am 20. Januar 1417 in Lübeck versammelten Ratssendeboten mitgeteilt<sup>5</sup> — eine Beseitigung im Interesse der Gesamtheit

---

<sup>1</sup> Aschbach a. a. O. 2, S. 170—172.

<sup>2</sup> H. R. I, 6, Nr. 187—190.

<sup>3</sup> H. R. I, 6, Nr. 333.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 1.

<sup>5</sup> Hanserecesse I, 6, Nr. 337 § 23, 399.

dringend erheischten. So blieb ihnen denn nichts übrig als das Geschäft abzuschließen: »so dat uns dey Romesche konynch belastede, des wy gein ummeganck konden hebben, myt 3000 kronen<sup>1</sup>«. Indem sie das Geld bewilligten, mochten sie denken, dafs nicht sie persönlich den Kredit gewährten, sondern »dat dyt des kopmanns stucke es, nicht dat unse«<sup>1</sup>, wie sie es nachher in der Eingabe an den deutschen Kaufmann zu Brügge aussprachen. Dafs es sich um eine Ausgabe à fonds perdu handeln könnte, wird wohl keiner von ihnen angenommen haben. Das einzig Unangenehme mochte für sie der Zinsverlust sein, da von einer Deckung der Unkosten oder irgend einer Form der Rückzahlung, hinter welcher man Zinsen vermuten könnte, in der Krediturkunde keine Rede ist. Die Zinsen würden, zu 6 Prozent gerechnet, für die 5 Monate, auf welche der Kaiser das Geld lieh, 75 Kronen betragen haben.

Bald nach Abschluss dieses Geschäfts, noch im November, verlies der König Dordrecht und begab sich nach Maastricht und Aachen<sup>2</sup>. Ostern des Jahres 1417 war bald vor der Thür. Der König, seit dem Februar in Konstanz, mit der Vorbereitung zu einem Reichstage beschäftigt, vielleicht durch Verhandlungen mit dem Burggrafen Friedrich von Hohenzollern wegen der Belehnung mit der Mark Brandenburg in Anspruch genommen, hatte keine Zeit an jene kleine Schuld zu denken, der Termin verstrich und am 12. Juli 1417<sup>3</sup> mußte von den sechs Gläubigern an die Bürgen die Aufforderung ergehen, statt des säumigen Schuldners die Anleihe zu tilgen. Man möchte es nach der Lage der Dinge nur als natürlich bezeichnen, dafs diese auf den Mahnruf nicht hörten und auf diese Weise unsere Kaufleute gezwungen wurden, auf andere Schritte zu sinnen. Sie versuchten es nunmehr mit der Ernennung von Bevollmächtigten, welche für sie in Konstanz vom Kaiser oder dessen Bürgen die 3000 Kronen eintreiben sollten, wobei sie sich der Hoffnung hingaben, dafs sie deswegen beim ersteren nicht in Ungnade fallen würden, sondern »dat he dat to groter vrentschop nemen

---

<sup>1</sup> Anhang Nr. 1.

<sup>2</sup> Aschbach, a. a. O. 2 S. 173.

<sup>3</sup> Lübeckisches U. B. 5, Nr. 682.

wille, dat wy bet hyrto so leyfflike verbedet hebben unde dat so hoveschlike unde redelike met guden beschede, alse vorscreven ys, geesschet hebben doen unde vervolget<sup>1</sup>«. Die Herren Ghert von Balgen, Johannes Ladeboem, Johannes Gerwyn und Segebod Crispyn, letzterer wohl der lübeckische Deputierte in Konstanz, hatten sich bereit finden lassen als Prokuratoren ihres gewifs nicht angenehmen Amtes zu walten. Denn dafs der Kaiser trotz der höflichen Form, welche für die Erinnerung gewählt war, sauer dareinsehen würde, lag auf der Hand.

Drei Jahre vergingen, ohne dafs in Sachen der kaiserlichen Schuld etwas geschehen zu sein scheint. Mittlerweile war gegen Ende des Jahres 1417 Dytlef Rolefstorp gestorben und ein anderer der Genossen, Godeke Voysan, hatte sich insofern als treulos erwiesen, als er die von dem Kaiser auf Abschlag erhaltene Summe mit den Freunden zu verrechnen sich weigerte, wenigstens die Abrechnung von Tage zu Tage verschob. Zweimal hatte der Kaiser, dem Drängen Voysans nachgebend, ihm zuerst in Deventer 1500 Rheinische Gulden, dann zu Kuttenberg in Böhmen 100 Schock Groschen auszahlen lassen<sup>2</sup>. Für den Rest hatte er seine Gläubiger auf den Bischof Johann von Brandenburg verwiesen, der ihm 933 Schock 20 Groschen schuldete, welche anzunehmen aber jene Bedenken trugen, da es den Anschein hatte, als ob sie mit dieser Summe sich zufrieden geben sollten. Wären sie darauf eingegangen, so wäre ihr Verlust kein geringer gewesen.

Die 3000 frankeschen Kronen<sup>3</sup> repräsentierten einen Wert von 3234 Mark 6 Sch. Lüb., die 1500 Rheinischen Gulden und die 100 Schock Groschen, welche Godeke Voysan erhalten hatte, die ersteren 1265 Mark 10 Schill. Lüb., die letzteren 225 Mark Lüb., zusammen 1490 Mark 10 Schill. Lüb. Demgemäfs blieben

---

<sup>1</sup> Lübeckisches U. B. 5, Nr. 631.

<sup>2</sup> Liv.-Esth-Curl. U. B. 7, Nr. 120.

<sup>3</sup> Hierbei sind angesetzt die französische Krone zu 17 Schill. 3 Pf. Lüb., der Rheinische Gulden zu 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schill. Lüb. nach einer Angabe von 1410 in Hanserecense I, 5, Nr. 729 § 14 und das Schock böhmischer Groschen zu 36 Scot Pr. nach Hirsch a. a. O. S. 242, wobei absichtlich von den dort angegebenen Notierungen die höher bewertete gewählt ist. Ein Scot Pr. ist mit 1 Schill. Lüb. gleichgesetzt.

nach jener Abschlagszahlung an Voysan noch 1743 Mark 12 Schill. Lüb. zu tilgen und für diesen Betrag verwies der König seine Gläubiger auf c. 59 Mark Lüb., welche er von dem Bischofe von Brandenburg zu fordern hatte. Nahmen die Kaufleute dieses Anerbieten an und lieferten gegen die Zahlung des Bischofs ihren Schuldschein aus, so hätten sie einen Verlust von 1684 Mark 12 Sch. Lüb. gehabt, ganz abgesehen von den Unkosten, welche der Versuch, die kaiserliche Schuld einzutreiben, ihnen seither verursacht hatte.

Es war unter diesen Umständen begreiflich, daß die vier treu zu einanderstehenden Gesellschafter Evert von Meghen, Johannes Kavolt, Hildebrand Sudermann und Hildebrand Vockinhusen sich an den deutschen Kaufmann in Brügge wandten und von ihm Schadloshaltung erbaten<sup>1</sup>. Hatten sie doch seinetwegen jene verhängnisvolle Gesandtschaft unternommen und waren nur durch diese in die Klemme geraten. Der deutsche Kaufmann sollte, so war ihr Verlangen, für den Rest einstehen, wenn Voysan und der Bischof von Brandenburg wirklich zahlen würden, und für das Ganze, wenn es nicht gelänge, von den Genannten etwas zu erhalten.

Diese Eingabe wurde am 2. Oktober 1420 gemacht und wie es scheint von demjenigen Gesellschafter aufgesetzt, der um diese Zeit selber in arge finanzielle Not geraten und im Begriffe war, in das Brügger Schuldgefängnis gesperrt zu werden. Was der Kaufmann hierzu erwidert, ist nicht bekannt. Jedenfalls wollten die Gläubiger retten, was zu retten war, und drei derselben beauftragten wenige Tage später in Brügge — am 7. Dezbr. — den Kölner Notar Gobelinus Marten und den Frankfurter Kaufmann Johann Vako für sie vom Bischof Johannes von Brandenburg die Summe Geldes einzukassieren, welche Kaiser Sigismund den Bischof angewiesen hätte, ihnen auszuzahlen<sup>2</sup>.

Leider brachte diese Vollmacht den erwünschten Erfolg nicht. Gobelinus Marten nahm sich der Sache eifrig an. Er war, wie er in einem seiner Schreiben an die in Brügge harrenden Kaufleute meldet<sup>3</sup>, in Böhmen beim Kaiser gewesen und hatte sich

---

<sup>1</sup> Anhang Nr. 1.

<sup>2</sup> Lübeckisches U. B. 6, Nr. 299.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 2.

alle die erforderlichen Papiere anfertigen lassen, um die Angelegenheit mit dem Bischof und Voysan ins Reine zu bringen. Dieser letztere verfolgte indes den Herzog Ludwig und die anderen Bürgen, wie es scheint nach wie vor, mit dem gleichen Misserfolg. Mit ihm gedachte Marten in Frankfurt zusammenzutreffen, um gemeinschaftlich zu dem auf Ostern 1421 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage reisen zu können, wo sie mehr auszurichten hofften als bisher. Dorthin erbat sich Marten weitere Verhaltungsmafsregeln.

Auch auf dem Nürnberger Reichstage liefs sich nichts für unsere Gesellschaft erreichen. Godeke Voysan, den die Gesellschafter mit mißtrauischen Augen anzusehen sich hatten gewöhnen müssen, liefs nichts wieder von sich hören und schob die Ablegung der Rechenschaft über das Erhaltene immer aufs neue hinaus. Der deutsche Kaufmann zu Brügge suchte seinen ehemaligen Gesandten zu helfen, indem er ihnen Briefe an verschiedene Machthaber und Städte gab, welche diese zur Unterstützung der gerechten Schuldklage aufforderten. Hildebrand Sudermann, der in einem Briefe an Vockinhusen in Brügge von diesen Briefen spricht, bezweifelt selbst ihren Nutzen<sup>1</sup>, liefs gleichwohl die Feder auch nicht ruhen, sondern schrieb hierhin und dorthin, namentlich von dem Wunsche geleitet, Voysan zur Rechenschaft veranlassen zu können. Hilbrant von Elzen, an den er sich gleichfalls wendet, war ein Rheder in Danzig<sup>2</sup>. Aber diese Schreiben nützten so wenig, als die von Johannes Kavolt nach Riga gerichteten. Wohl wandte sich Riga infolge dessen an den Hochmeister und bat denselben, den Godeke Voysan zur Ablegung einer Rechenschaft über die seither erhaltenen 1500 Gulden und 100 Schock Groschen zu bewegen. Mittlerweile war indes, wie erwähnt, Voysan nach Thorn verzogen und der Hochmeister konnte nur mit der Hoffnung antworten, »*das die schelunge wol solle beleitet werden*«. Er hatte die Verfolgung der Angelegenheit dem Bürgermeister von Thorn übertragen müssen<sup>3</sup>.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob es gelang Voysan

---

<sup>1</sup> Anhang Nr. 3.

<sup>2</sup> Hanserecesse II, 1 Nr. 381 § 98.

<sup>3</sup> Liv.-Esth-Curl. U. B. 7, Nr. 120, 133.

zur Herausgabe des Geldes zu zwingen. Der letzte im Anhang mitgeteilte Brief, von Sudermann an Evert van Meghen und Johann Kavolt in Brügge, in welchem ersterer sich beschwert, daß Godeke Voysan ihnen übel mitgespielt hätte, und davon redet, die Angelegenheit dem Kaiser vorzulegen, ist leider undatiert<sup>1</sup>. Schliesslich scheint fast 10 Jahre nach dem Termine, an welchem die Schuld fällig gewesen war, bis auf den Betrag von 608 Gulden oder 511 Mark 12 Sch. alles eingegangen zu sein<sup>2</sup>, nur daß eben nicht die Gesellschaft den Vorteil gehabt hatte, sondern Godeke Voysan. Jene 608 Gulden sollte der Bischof von Brandenburg zahlen und Evert van Meghen und Hans Kavolt planten, wenn ich ihr Schreiben an Hildebrand Vockinhusen richtig verstehe, daß, nachdem Gobelinus Marten das Geld aufgebracht habe, diese Summe dem Lübecker Rate anvertraut und der kaiserliche Schuldschein ausgeliefert werden sollte. Vielleicht hatten beide damals die Hoffnung, von Voysan noch etwas zu erhalten, nicht ganz aufgegeben und wollten die endgültige Regelung der Angelegenheit so lange aufgeschoben wissen, bis sie sich über Voysans Zahlungslust und -fähigkeit Gewissheit verschafft hatten.

Worauf die an Vockinhusen gerichtete Bitte sich bezieht, ihnen keine Ungelegenheit weiter zu bereiten — *»wy bidden ju, dat gy vorder nenen unwillen uns doen an den breve«* — vermag ich nicht zu erklären. Wie es scheint war Vockinhusen unter den Gesellschaftern derjenige, dem am meisten um die Rückzahlung zu thun war. Da er Jahre hindurch Geschäfte mit unglücklichem Ausgange abgeschlossen hatte und ins Brügger Schuldgefängnis gesperrt worden war, mochte seine finanzielle Lage keine glänzende sein und er somit besonders lebhaft auf die Rückzahlung des ihm gebührenden Anteils von den 3000 Kronen gedrungen haben. Das Versprechen der Freunde in diesem Schreiben, ihm helfen zu wollen, soweit sie im Stande seien, sollte ihn einerseits trösten, andererseits etwa unziemlichen Eifer dämpfen und ihn vor übereilten Schritten hüten.

Ob nun die Gesellschaft schliesslich ihre 3000 Kronen voll-

---

<sup>1</sup> Anhang Nr. 6.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 4.

ständig zurückerhalten hat, läßt sich nach dem zur Zeit vorliegenden Material nicht bestimmen. Mühe genug haben sich die Mitglieder derselben zur Wiedererlangung des Geldes gegeben und auch keine Kosten gescheut, wie die von Hans Kavolt aufgesetzte Auslage-Rechnung beweist<sup>1</sup>. Leider sind nicht alle Posten in dieser verständlich. Was es z. B. mit den 8 Pfund gr. auf sich hat, die Hans Kavolt von den »rostierten« 16 Pfund wirklich empfangen hat, wie es ferner mit den bei Evert von Meghen nachgewiesenen 8 Pfund sich verhält, kann man nicht aufklären. Vermutlich teilten sich beide in die 16 Pfund, sodafs jeder 8 Pfund erhielt. Die gesamte Summe aller Auslagen beträgt, selbst wenn diese zweifelhaften Posten aufser Ansatz bleiben, doch noch 80 Pfund 13 Sch. vl., d. h. etwa 300—350 Mark Lüb. Erwägt man, dafs hier die Auslagen nur eines Gesellschafters angegeben sind — eine Rechenschaft des Evert van Meghen wird erwähnt<sup>2</sup>, die des Hildebrand Vockinhusen erwartet<sup>3</sup> — und dafs möglicherweise die anderen Mitglieder in ähnlichem Umfange Ausgaben behufs Einmahnung der Schuld hatten auf sich nehmen müssen, so setzt die Zähigkeit, mit welcher unsere Kaufleute ihr Recht verfolgen, in Erstaunen. Auf Kaiser Sigismund aber wirft der ganze Vorfall kein gutes Licht.

---

<sup>1</sup> Anhang Nr. 5.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 5.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 4.

## A n h a n g.

1. Schreiben der Handelsgesellschaft, bestehend aus Hildebrand Sudermann, Johann Kavolt, Evert van Meghen und Hildebrand Vockinhusen, an den deutschen Kaufmann (zu Brügge) wegen einer kaiserlichen Schuld. — 1420 Dezbr. 2.

Reval. Stadt-Archiv. Pap. Cop. Auf der Rückseite von Hildebrand Vockinhusens Hand: Dyt es dey scryft, dey ick begerende was an den kopman van des keyzers saken myt gaders myner selschap also Hildebrand Suderman, Johann Kofolt und Evert van Meghen, Hildebrand Veckinchusen<sup>1</sup>. Am Schlusse des Schreibens steht abermals von H. V.s Hand: Jnt jar 1420, 2 in desember, do begerde ick myns dels myt myner selschap, dar men dyt aldus don solde.

Heren unde vrende, also gy wol weten, dat dey kopman unser sesse in den tyden vorleden sante an den keyser myt einen presente eme to brengen, so dat uns dey Romesche konynch belastede, des wy gein ummegank konden hebben, myt 3000 kronen. Also wy wedder to Bruge quemen unde den olderluden dey last overgeven myt des Romeschen konynges breven von den 3000 kronen vorscreven, dar nemen sey dey last to syk myt den breyve van des kopmans wegen, also dat wy do untslagen weren van den stucken unde noch sin to wesen, also dat wy unse gelt unde gut utgeven hebben unde grote kostschaden dan; in wat in manere dat es, wete gy wol.

Hirop so es unse seggen aldus: so gy wol weten, dat her Fysan hevet untfangen 1500 Ryns gulden unde 100 schock grossen, des he uns nu bekent hevet in synen breven, darenboven so treckede he van Deventer an den Romenschen

---

<sup>1</sup> Handelsmarke.

konyneck sunder bevel ofte heyten van ju ofte van uns. Aldus na deme malle dat jû redelik dunket, dat uns dat betalinge solle sin, so begere wy van jû, ofte ennych gebreck an her Godeken worde, dar Got vor sy, dat uns dyt gelt nicht ter hant queme van her Godeken, dat gy uns dat oprychten, also uns dat recht dunket. Item also ju heren gut dunket, dat wy annemen sollen dey betalinge van den byschop van Brandenborch, also van 933 scot 20 grossen, dat wy overgeven sollen den breyf van den 3000 kronen unde vorleysen dar kostschaden unde al, dat dar vorder an klevet: hirop, herren, so est unse seggent alsus: est, dat uns de betalinge aldus schut van den 933 schock 20 grossen, so begere wy van ju heren in den namen des kopmans van ju to hebben alle kostschaden, vorsumeniss, van ju to hebben heyl unde al, so uns dat redelike unde mogelik es, also uns dat dunket, na dat dyt schein es.

Item also ju heren gud dunket, dat unser ein solle trecken myt Gobbelinus to Franckenforde to her Godeken umme dat gelt to achterfolgende, darop so est unse seggent aldus: ofte wy darvan quemen in einich vordreyt, dar Got vor sy, dat gy uns dat oprychten hel unde al, so dat uns dat mogelik dunket, na dat dyt des kopmans stücke es, nicht dat unse.

Item weret sake, dat uns dat gelt van her Fysan nicht inqueme hel unde al, uns ok der betalinge nicht en worde van den byschop van Brandenborcht, und dat men dat noch solde an unsen heren den Romeschen konynch vorvolgen, so begere wy van ju heren, dat gy uns alle unse gelt weddergeven, dat wy vor ju utgegeven hebben, wante ofte (?) den kopman, dar wy ju dey oversten van holden; unde bogeren unde bydden ju umme des rechtes willen, op dat gy dyt welt don teken in des kopmans boyck, also dat wy gein achterdel in dessen stücken hebben, wante wy wyl dyt in desser wys nicht lenger stande hebben geynerley wys, op dat uns recht weddervaren mach. So wes wy hirinne dan hebben myt unsen gelde uttolegen achtervellen gedan, dat dede wy darumme, dat wy nicht hopet hedden, dat dar dusdan vortreck inne vallen hedde van der betalinge. Aldus hope wy to Gode, dat gy uns in dessen stücken nicht begrypen welt noch achter des don welt, wante wy wellen anders nicht begeren, dan dat rechte unde mogelik es vor Gode un(de) der werlt.

2. G(obelinus) Marten aus Leipa an Johan Kavolt, Evert van Meghen und Hildebrand Suderman in Brügge. — 1421 Febr. 16.

Reval. St.-A. Orig. Pap.

Den ersamen bescheden Johan Kavolt, Everde von Meghen und Hilbrand Suderman, mynen sunderlinx guden vrenden to Brügge.

Mynen bereyden deynst altoes tovoern. Erbaern gude vrende, ju geleyve to weten, dat ich met groten anخته und kost byn in Behem by unsem hern dem konynge gewesen und hebbe de breyve up den bisscop van Brandenburg spreken(de) reformiren laten und breyve erworven up alle de stichte und bisscope, dar de bisscop vorscreven noch neyn gelt af en hevet entfangen, met welken breyven ich denke to Gobyn<sup>1</sup> und to Gorlys<sup>2</sup> to riden und vort over in de Marke und dar de sake met dem bisscop und her Godeken uttodregen, wante her Godeke, alz ich ju in vortiden gescreven hebbe, red van my ter Sittaw<sup>3</sup> und wolde riden ter Swydenis<sup>4</sup> und wolde dar hertoge Lodewig und de ander borgen, de noch leven, schelden und manen. Dar boven all alz ich de sake vernomen hebbe, so hevet her Godeke alle sake met aller ansprake, de he und gy to dem konynge hebben, em selven in de hant gegeven und also is alle dink afgeslagen, dat he noch dit gelt van dem bisscop solde hebben und also hedde gy zoo cronen vor schaden und coste. Hyr moge gy by merken, wor gy ock eynige ansprake hyr namals hebben moegen van enygen costen of schaden. Ich meyne, her Godeke solle wedder by my komen und dat ich met den erbaern luden to Frankenvorde bede met eme und dem bisscope wil ten besten utdregen alle sake. Und wert dat van disser betalinge nicht en worde, so will ich des derden sunnendages na paschen<sup>5</sup> to Nurenburg wesen, dar de konink den korvorsten de tyd verscreven hevet to wesen; so verre alz dat ju gut dunket, so moge gy dar eynen schicken de sake to vorvolgen, of my scriven, wat gy wilt in den saken vort hebben gesat. Et gheet leder to male krenklike dem konynge, dar ju to male vele af

---

<sup>1</sup> Guben.

<sup>2</sup> Görlitz.

<sup>3</sup> Zittau.

<sup>4</sup> Schweidnitz.

<sup>5</sup> 13. April.

were to scriven, dan unse leyve her God moete dat versteyn und alle sake beteren. Gescreven met der hast ter Leybe dominica reminiscere 1421. G. Marten.

3. Hilbrant Zudermann an Hildebrand Vockinhusen. — 1421.  
Reval. St.-A. Orig. Pap. Unter der Adresse von H. V. Hand: 1421, 22 in november. Suderman.

Hilbrando Vockinchus detur.

Gude gevadder, ju gelevet to weten, dat uns her Godert Vazain noch nicht mit allen gescreven en hevet. Ich hebbe by water unde by lande an her Hilbrant van Elzen gescreven, dat hey en spreken sal van onser wegen, dat hey uns bescheet done van deme genen, dat hey untfangen hevet. Ich hope in kort antworde darvan weder to hebben. Mochten uns des copmans breyve helpen, soe wert gud gedaen, dat wy sey nemen. Ich bezorge my, wy solen krank bescheet hir krigen, alze my dunket. Hirumme so denke ich van hir unde wyl tegen paschen hir weder komen. Ich meyne Everd van den Schide unde Reynolt van Unna werden hir ut komen tegen dey tyt. Ich wil Everde van Megen bevelen alle dink. Got moete ju bewaren.

Hilbrant Zuderman.

4. Evert van Meghen und Hans Kavolt in Brügge an Hildebrand Vockinhusen in Lübeck. — 1426 Juni 23.

Reval. St.-A. Orig. Pap. Unter der Adresse von H. V. Hand: Untfangen dessen breyf by Gobbelinus des myddewekens vor sunte Margreten dage<sup>1</sup> van den 3000 cronen van den Romeschon koning.

An Hilbrand Veckinchusen to Lubeke detur.

Vrentlike grote und wys wy gudes vormogen toveren. Hilbrant Vockinchusen, gude vrunt. Wy bidden ju zametlike under uns dreem, wert dat de betalinge, de der biscop van Brandenburg noch sculdich is, alse gy wol weten 608 gulden, dat is up den bref, de under den ersamen rade to Lubeke lycht, dat is des heren des Romeschon konynges bref, wanner dat Gobbelinus de 608 gulden untfangen heft van den vorscreven biscop, so ist uns wylle wol, dat men de 608 gulden in de stede legge van des Romeschon konynges breve under den ersamen rade

---

<sup>1</sup> 10. Juli.

to Lubeke to almans rechte; wes jwen derdendel togesecht is und verborget, dat zal en wol gehalten werden. Wy bydden ju, dat gy vorder nenen unwillen uns doen an den breve. Wan nu Gobelinus zine reise gedan hevet, Got geve mit leve, hebbe wy dan gebrechk, so mote wy vorder spreken, want dar to kome; gy zolen uns helpen, wy wyllen ju helpen na unsen vormogen, wat in unser macht is. Ok so begere wy van ju, dat gy uns jwe rekenscop overzenden, wes gy utegeven hebben und worvore, dat wy do by een bringen mogen. Ik hebbe van Everde von Megen vorstan, dat he jw zine rekenscop overgeven hadde, do he by ju was in den steene; ok so zende ik ju myne rekenscop in dessem breve, wes ik utegeven hebbe und betalt to den 3000 cronen und vortert, dat ik Godeke Vasan vorvolgede mit enen knechte in Prussen, also de sedel wol vorclaren zal, in dessen breve steken, wat ik utegeven hebbe. Ik bidde ju, dat gy jwe werdynnen zere groten und alle vrunt, de na uns vragen. Got geve, dat alle unse dyngge to enen guden ende komen mote; wan desse vorvolginge geschen is, hebbe wy dan vorder gebreck, dat soke wy dan, dar wy dat sculdech zin to zoken. Ik en weet ju wat over to scryven, aver zyt Gode bevalen, de ju alle tyd bewaren mote an zele und an lyve. Gescriven to Brugge int yar 26 up sunte Iohans avende under ingezel Covoldes.

Evert van Meghen und Hans Covolt, jwe vrunt.

5. Rechenschafts-Ablegung des Hans Kavolt über die Auslagen bei den Versuchen die 3000 Kronen zurückzuerlangen. — 1426.

Reval. St.-A. Orig. Pap., ein Blatt, das wohl die Einlage des vorhergehenden Briefes war. Auf der Rückseite steht von H. V. Hand an 3 verschiedenen Stellen: 1) Sal Johan Koufolt reken to schaden 3 *fl* 6 sl. gr., so est ok recht, dat ick Hildebrande Veckinchusen des gelyken recken minen schaden int gelyk. 2) Item so wyl dat Lubesche derdendel dey summa van den 2200 gulden gemynnert hebben, noch ick ok. 3) Ick Hildebrand Veckinchusen hebbe vorantwort Gherwin van Espen unde Arnt van Telghete unde Gobbelinus Marte, so wes my dey sendeboden van den meynen henssteden togeseget hebben to Brugghe van des Romeschen koninges saken, dat sey darto seyn, dat sey dat so volenbrenge, so dat dey vorscreven sendeboden myt den kopmansrade overeïn gedregen hebben to Brugghe int reventer ton Carners int yar 25, darvan wyl ick noch af noch to seggen, er dey sake vollenkomen es, so dat gescheyn es by den sendeboden vorscreven unde des kopmans rade to Brugghe.

Item betalt to den 3000 cronen zo hir na gescreven staet.

Item Jan van Gesken summa 55 *fl* 9 sl. 6 *sch*.

Item so dede ik schade, er ik myne scult inmande, dar ik de 55 *fl* 9 sl. 6 *sch*, summa 3 *fl* 6 sl.

Item so dede ik Gobolynus to tergelde mede, do he tot Colle reet, summa 2 *fl* 8 sl. 2 *sch*.

Item so dede ik Gobolynus 2 bñdsen, kosten 4 sl.

Item so botalde ik dat pert, dar Gobelynus mede reet to Bresslowe, summa 4 *fl* 6 gr.

Item so dede ik ju op ene tyd an gelde 24 sl.

Item so hebbe ik vorteret, dar ik vorvolget hebbe Godeke Vasan in Prussen mit enen knechte, summa 14 *fl*.

Item so sande ik enen knecht Nyclawes Bonslewen, do he uns den scult nicht kennen wolde, de vorterde by 14 marc Prüss.

Ik en hadde nene wandercledere, de hevet Evert betalt; wo wele des is, dat zal jw wol to weten werden.

Item so hebbe ik untfangen van den 16 *fl* gr., de ik rostert hadde, summa 8 *fl* gr.

Item so hevet Evert untfangen summa 8 *fl*; item so hadde he my to der teringe gelent 4 *fl* 10 sl.: so hevet (he) overuntfangen summa 3 *fl* 10 sl.; des is men ome wedder sculdich de wandercleder.

Item noch utegeven van rostementen und vorboden 16 gr. Gy hebben Everdes rekenscop over, und dat is de myne; wy begeren van jw, dat gy uns de jwe overzenden, dat wy ze by een brengen, wat elk utgeven heft.

Hans Covolt.

6. Hilbrant Suderman in Köln an Evert van Megen und Johann Kavolt in Brügge. — o. J.

Reval. St.-A. Orig. Pap.

Dem erbaren Everde van Megen und Johan Covolt to Brugge detur.

Vruntlike grote unde wes ich gudes vermach to allen tyden vurscreven. Leyve sunderlingen gude vrende, wetet, dat my Johan Pot dissen breif dede hir in besloten, unde ich hope, dat Gobelinus Marten dat gelt nu krigen sole, dat noch achter stedich is. My dunket, dat uns her Godeke ovele bewart hevet; is dat zake, dat eme nu gene betalinge gescein en were, soe

hebbe ich gebeden hern Johan van Wickede, dat dey unse noet mit Gobelinus clagen sal unsem unsem hern dem Romeschen koninge; und wuste ich vor war, dat van der betalinge nicht en worde, des ich doch nicht en hope, so solde Johan myn broder dorward ryden; unde ich hebbe Gobelinus alle dink op even-  
ture gescriven to Norenburgh. Leyven vrende, provet des besten in allen dingen; dergeliken so wyl ich ok gerne donen; unde gebeidet over my allewege unde grotet uns al unse vrende sere. Got sy mit ju. Gescriven to Colne 9 dage in apryl.

Hilbrant Zuderman.

V.

DIE KRIMINAL-GERICHTSBARKEIT  
IN ROSTOCK

IM

ZEITALTER DER REFORMATION.

VON

KARL KOPPMANN.

---



Im Ratsarchiv zu Rostock befindet sich ein Gerichtsprotokoll<sup>1</sup>, welches die Jahre 1508—1557, also genau ein halbes Jahrhundert, umfaßt und sich auf die Kriminalgerichtsbarkeit bezieht. Der Anfang lautet: Anno Domini millesimo quingentesimo octavo, iudices videlicet dominus Henningus Brockmann et dominus Jacobus Parkow. Item dyt jeghenwardighe bock hebben maken lathen desse bovenscreven richteheren, unde dat heft ghemaket unde ghebunden de richts cryver, ghenomet Bernhardus Hon, borgher und inwoner der stad Rostock, anno eodem etc. .

Während dieses Zeitraums ist in 107 Fällen Urteil gesprochen worden, also durchschnittlich jedes Jahr in zweien. Gar keine Verhandlungen fanden statt 1526, 1533, 1535, 1548 und 1551, dagegen vier Verhandlungen 1524, 1527, 1549, 1553, 1555, fünf 1530 und 1556, sechs 1518, sieben 1528, acht 1532. In diesen 107 Fällen lautet das Urteil bei einem Drittel auf Tod am Galgen, bei einem zweiten Drittel auf Tod durch Rad oder Schwert, beim letzten Drittel auf sonstige Lebens- oder Leibesstrafen. In Zahlen ausgedrückt werden in 50 Jahren verurteilt: zum Galgen 38, zum Rad 20, zum Schwert 19, zur körperlichen Züchtigung beziehentlich zur Stadtverweisung 12, zum Verbrennen 10 Personen und ein unbelebter Gegenstand, zum Lebendigbegraben 6; kostenlos freigelassen wird 1 Person.

Diese Zahlen beziehen sich indessen nur auf die vom Gericht gefällten Urteile und lassen unberücksichtigt, dafs der Rat das Begnadigungsrecht besafs und ausübte.

---

<sup>1</sup> Pergament, 72 Blätter.

Der Ort, an dem das Gericht gehalten wird, heißt der Stapel. Nach Niehencks Beschreibung<sup>1</sup> hat das unterste Stockwerk des Rathauses 7 Arkaden, welche ebensoviele Eingänge geben »zu einer geräumigen, mit Kreuz-Gewölben geschlossenen Halle, vor den Hauptthüren des Gebäudes«; in dieser Halle, zwischen dem Koppenschen Buchladen und dem Börsensaal, befindet sich »eine Tribune, wozu etliche steinerne Stufen mit einem Gitter umschlossen führen, ein Ort, wo . . . die Peinliche Gerichte . . . geheget werden«. Den Namen giebt Nettelblatt an: »noch jetzt wird der Ort unterm Rathhausz, woselbst bey peinlichen Fällen das Gericht öffentlich geheget wird, der Stapel genannt«. Die Vorsitzenden des Gerichts sind in der Regel die beiden Gerichtsherren, vereinzelt die Gewettsherren; 1549 wird über 2 Personen, die in Warnemünde ergriffen sind, in Gegenwart der beiden Gewettsherren Gericht gehalten. Neben ihnen sind wenigstens zwei erbgessene Bürger als Beisitzer zugegen. Das Urteil finden die Schöffen, die Degedingsleute, de delre des richtes; auch der einmal vorkommende Verteidiger, vorsprake, wird Degedingsmann genannt. Eingetragen wird das Urteil durch den Gerichtsschreiber, beziehentlich wohl durch den Gewettsschreiber<sup>2</sup>.

Das Formular des Protokolls lautet gewöhnlich folgendermaßen: Zu der und der Zeit kam N. N. vor Gericht um seiner Unthat willen, nämlich u. s. w.. Deswegen ist er in Haft gekommen, aus der Haft vor Gericht, und ist gefragt worden einmal, zweimal, dreimal, was er dazu sage. Darauf hat er Ja gesagt und hat es eingestanden. Hierauf hat ihm Urteil und Recht zuerkannt, daß er weder Beratung noch Verteidigung geniefsen, sondern gebunden werden und die und die Strafe erleiden soll, es sei denn, daß der Rat ihm Gnade erweisen wolle. Und dies hat er in solcher Weise von Wort zu Wort bekannt, wobei zwei erbgessene Bürger, N. N. und N. N., zugegen gewesen sind.

---

<sup>1</sup> Gemeinnützige Aufsätze . . . zu den Rost. Nachrichten 1776, S. 38—39.

<sup>2</sup> Hist.-diplomat. Abhandlg. v. d. Ursprunge d. St. Rost. Gerechtsame (Rost. 1757) S. 139.

Bei meinem Versuche, eine Übersicht über den Inhalt des Buches zu geben, ordne ich den Stoff nach den Strafen; eine Einteilung nach den Delikten ist deshalb unthunlich, weil es sich gar häufig um verschiedenartige Delikte eines und desselben Delinquenten handelt.

## 1. Stadtverweisung nach vorangegangener Stäupung am Kaak.

Item anno etc. 18 am fridaghe post epiphanie Domini (Jan. 8) quam vor gherichte Clawes Schotte umme syner deverie willen. Er hat sich am Weihnachtstage Morgens 8 Uhr in das Brauhaus der Frau Nachtraven eingeschlichen, ist unter die grofse Braukufe gekrochen und hat sich hier eine halbe Stunde lang versteckt gehalten, bis das Dienstvolk in die Stube (dornse) gegangen ist; dann hat er sich auf den Boden geschlichen, ist von hier auf den Boden des Jakob Parkow gehörigen Nachbarhauses gekommen und dort die Treppe hinuntergestiegen, hat auf dem Hofe ein aufgehängtes Kinderhemd vorgefunden und zwei darauf festgenähte silberne Knöpfe herausgebissen und hat sich dann aus Jakob Parkows Stallboden nach dem Stallboden der Frau Nachtraven durchgebrochen, ist über deren Holzschauer auf den Boden zurückgelangt, die Treppe wieder hinuntergestiegen und durch die Hinterpforte weggegangen. Auch hat er mit Klaus Möller zusammen den Armenblock (block) zu Barnstorf erbrochen und den Inhalt, eine Mark Sundisch, herausgenommen, sowie auch mit demselben aus der Kapelle zu St. Katharinen 2 Pfund Wachs gestohlen. Hir up is he ghekomen in de hechte, uthe der hechte to rechte, unde eme is ghevraghet, wat he dar to sede. Dar he ja to sede unde bestunt des. Hir up gaf ordel unde recht, dat he noch achte ofte vorsprake neten scholde, sunder he scholde den band dar umme liden, unde me scholde ene bringhen by den kack unde stupen ene unde leden ene uthe dem dore unde lathen ene de stad vorsweren, sunder de heren willen eme gnade bewisen.

In ähnlicher Weise heift es 1527 von Klaus Techgyn aus Wismar, man solle ihn Diebstahls wegen tho dem kake tho der stupe slan und leden ene ut deme stendor und laten eme de stat vorsweren, der uppe 3 mile na nicht tho komende, und

1528 von Eggert Kamp, man solle ihn wegen seines Diebstahls to deme kake to der stupe slan und leden ene ute deme stendor und laten eme dar de stadt forsweren bi deme ronnebome, uppe 3 mile na nicht to kamende.

## 2. Stäupung ohne Stadtverweisung?

Anno 28 des fridages na der enthovedinghe Johannis (Sept. 4) quam vor gherichte Bartelmewes Tonniges umme siner undat willen. Zu Magdeburg hat er selbander Jemanden mid falscheit afgewunnen mid deme remeken to stekende  $1\frac{1}{2}$  Gulden; auch in Spandau einem Bauern einen Gulden abgewonnen mit falscheit, ock midth deme remeken; wenn er spielt, so legt er Rechenpfennige (de rekelpenninge) auf einander, oben darauf einen Goldgulden und sagt: su, dar steidt idt, de ene gelt so vele, alze de ander, so gud alze id is. Er hat 52 Rechenpfennige gekauft, um sie bei den Bauern als Gold auszugeben. Auch hat er Rechenpfennige in ein Tuch gewickelt und auf die Strafe geworfen; wenn dann ein Bauer das Tuch gefunden hat, so ist er darüber zugekommen und der gierige Bauer hat ihm eine Mark zu Biergeld geben müssen. Mit zweien andern hat er vor Güstrow einen Bauer beredet, mit ihm mid deme remeken zu spielen; zu dem hat er gesagt: steck dar in, und isset, dat id los geit, so wyn ick, und isset dat it holt, so winstu; als nun Bartholomäus den Riemen losgezogen, hat der Bauer nicht zugeben wollen, dafs er verloren habe, und Bartholomäus und seine Kameraden haben ihm ein Dolchmesser (enen tarsaken) und einen halben Gulden weggenommen; dann hat sich Bartholomäus hinter einen Zaun versteckt, um die beiden andern los zu werden, und diese sind nach Güstrow zurückgekehrt, während er nach Rostock gegangen ist. Ihm wird zuerkannt, man solle ihn bi deme kake to der stupe slan; die Stadtverweisung wird nicht ausdrücklich erwähnt, hat aber vermutlich trotzdem stattgefunden.

## 3. Stadtverweisung mit reddeholten.

Anno 32 des midwekens vor Martini (Nov. 6) do quam for gherichte Margrete Sconebeke ume erer toverie willen. Ihr Urteil lautet: me scholde se mid reddeholten ut deme dor leden und de stat forsweren up 4 mile wegese na. In demselben Jahre

heißt es von Hans Schele, man solle ihn wegen seiner Zauberei midt reddeholten uth deme dor leden und de stadt vorsweren up 4 mile na und von der Zauberin Katharina Gemmelen, dat me se mid reddeholten ut deme dor leden schole und de stadt forsweren up 4 mile na. Von einer Stäupung ist in diesen Fällen nicht die Rede; vermutlich aber mufs sie trotzdem angenommen werden. Das Wort reddeholt belegt das Mittelniederdeutsche Wörterbuch durch eine Stelle in einer Lübischen Hochzeitsordnung, nach welcher der Spielgreve von Taghochzeiten 8 Schilling, von Abendhochzeiten, bei denen man mit dem reddeholte vorangeht, 6 Schilling, und bei Abendhochzeiten, bei denen nicht vorangegangen wird, 4 Schilling zu fordern hat; auferdem wird dort die Redensart angeführt: reddholt maken, reddholt holden einen Tumult stillen. Ich kann das Wort demnach nur in der Bedeutung von Pritsche verstehen; man geht der Hochzeitsprozession, dem sogenannten Treck, mit der Pritsche voraus, um ihr Platz zu machen, und giebt dem Verbrecher, der der Stadt verwiesen wird, die Pritsche unter den Arm, mit der er am Kaak gestraft worden ist (vergl. unter 6 zu 1537).

#### 4. Ruthenstrafe auf dem Finkenblock (ohne Stadtverweisung).

Anno etc. 22 donredages na divisio apostolorum (Juli 17). Es sei zu wissen, dafs Matthies Moller in Gegenwart der Gerichtsherrn vor frommen Leuten und vor manchem Mann auf dem Markte gesagt hat, zu Kröpelin wären 300 Knechte und 100 Frauen, lauter gute deutsche Knechte; sie warteten dort, bis Herzog Albrecht sich von Doberan nach Rostock begeben würde, wollten ihm folgen und würden um 3 Uhr sicher hier sein; das hätte er von den Knechten selbst gehört. Auf die Frage, wer die Knechte geschickt habe, hat er geantwortet, der Markgraf, so viel er wisse. Wegen dieser offenbaren öffentlichen Lüge auf dem Markte is he gekamen in den dwanck des rechten. Vorder hefft ordel unde recht geven, dat ene de frone hefft gelecht up den finckenblock unde hefft ene gestraffet mit roden.

## 5. Galgen.

Item anno etc. 1508 des fridaghes in der octaven trium regum (Jan. 7) quam vor gherichte Hans Brand umme syner deverie willen. Er hat verschiedene Diebstähle in Riga, Pernau und in Rostock verübt; ins besondere hat er upbroken Clawes Elers glasevynster myt den henden in nachtslapender tid unde is ghesteghen in syn hus umme des willen, dat he dar uth stelen wolde; dar Clawes Eler ene over heft beslaghen, so dat Hans Brand heft Clawes Eler wald ghedan unde ene swarliken ghe-wundet unde ghehouwen in syn hovet unde schulderen. Sein Urteil lautet: me schal ene uthe deme dore leden unde schal ene in den ghalghen henghen. — Von Hans Bordans aus Parchim heift es 1546: me schal ene uth dem dore leiden und in de(n) lichte(n) galgen hengen; ebenso 1555 von Jochim Swarte: me schal ene uth dem dore foren unde yn eynen lichten galgen hengen; ebenso 1556 von 3 Personen: me schall se uth deme dore brynghen unnd yn den lychten galgen hengen. Vielleicht ist dieser »helle Galgen« dasselbe, was sonst als »der höchste Galgen« bezeichnet wird, die Erhöhung in der Mitte des dreiar- migen, für 7 Personen eingerichteten Galgens.

Im Jahre 1518 wird ein junger in Schottland geborener Knecht Hans Heye ins Gefängnis gesetzt, weil er 3 verbogene silberne Löffel den Goldschmieden um geringes Geld zum Kauf angeboten hat und sich über den Erwerb derselben nicht rechtfertigen kann. Im Gefängnis bekennt er, er gehöre einer Diebsgesellschaft an, deren Anführer (de rechte hovetman) Hans Lynser sei, und habe auf Befehl der Gesellschaft mit Wilhelm Smyt zusammen in Lübeck einen Kram gekauft, um auf diese Weise in die Häuser gelangen zu können, es werden darauf drei hier anwesende Schotten, Wilhelm Smyt, Sander Lessens und Hans Marr, gefänglich eingezogen. Wilhelm Smyt und Sander Lessens leugnen, den Hans Heye überhaupt zu kennen, und werden von einander getrennt im Gefängnis untergebracht; Hans Heye, nochmals befragt, erzählt, er habe mit Smyt und Lessens mehrere Einbrüche verübt, unter andern Pfingsten bei Henning Ruge- mann; nachdem dann der Anführer Hans Lynser sich von ihnen entfernt habe, habe Hans Marr sich ihnen angeschlossen; ehe

sie Pfingsten nach Rostock gekommen, wären sie in Demmin gewesen; hier in Rostock hätten sie bei dem Altschneider Hans Schotte und bei Johann Klerk geherbergt, in Lübeck mit Smyt zusammen im Kohlkeller in der Englischen Grube; von Lübeck sei er mit dem Kram zu Wagen nach Rostock, Hans Smyt zu Fufs nach Wismar gezogen. Der bestohlene Henning Rugemann wird vorgefordert, macht verschiedene Goldsachen, die ihm gestohlen sind, namhaft, und erkennt sie wieder in den aus dem Kram herausgenommenen Wertgegenständen. Nunmehr werden diejenigen gefragt, bei denen Hans Heye gewohnt haben will; Hans Schotte erklärt, die Gefangenen wären nie in seinem Hause gewesen; Hans Klerk und seine Frau leugnen, dafs Hans Heye mit den übrigen in ihrem Hause zusammen gekommen seien, sondern dieselben seien Pfingsten in Barth gewesen und könnten also während des Pfingstmarktes nicht hier gestohlen haben. Als Hans Heye dies entgegen gehalten wird, erwidert er, sie wären Pfingsten in Demmin gewesen und von dort zu der Zeit, als die Krämer in Rostock ihr Papageienschiefsen gehabt, nach Rostock gekommen; wenn Hans Schotte bestreite, dafs er bei ihm gewohnt habe, so könne er das dadurch widerlegen, dafs er jeden Winkel in seinem Hause kenne; darauf berichtet er denn, wie viele Kisten in dem Hause seien, wo die Tafel stehe, wo sich die Betten befinden, wie die Stube aussehe und dafs in derselben eine St. Annen-Büchse an der Wand hänge. Die Gerichtsherren schicken daraufhin eilends einige Gerichtsdiener ab, um das Haus besichtigen zu lassen, doch inzwischen hat Hans Schotte Zeit gehabt, mit seiner Frau und seinem Hab und Gut die Flucht zu ergreifen. Dann reisen im Auftrage der Gerichtsherren der Büchsenschütze Hans und Simon uth der Mark nach Lübeck, suchen den Kohlkeller auf, lassen sich Branntwein geben und Wirth und Wirthin bestätigen ihnen die Aussagen Hans Heyes. Nun wird Wilhelm Smyt dem peinlichen Verhör unterworfen und bekennt, er habe sich mit Hans Marr, Sander Lessens, Hans Heye und Hans Kragge zum Stehlen verbunden und sei mit ihnen Nachts um 11 Uhr nach Hans Rugemanns Hause gegangen; Hans Heye ist durch ein Fenster ins Haus gestiegen, hat nach einer Viertelstunde einen leinenen Beutel mit Geld herausgeworfen, den Hans Marr an sich genommen, und ist

dann, nachdem er nochmals in der Kammer gewesen, mit einem kleinen Beutel mit Goldsachen aus dem Fenster gestiegen und hat denselben bei sich behalten; am nächsten Tage sind alle fünf hinter dem Köpkenberge (buthen dat Bramowesche dore) zusammengekommen und haben sich das Geld geteilt, wobei auf ihn 14 Mark Sundisch gekommen sind. So is Willem vorgenant in der hechte ghestorven, unde wowol he na vorberorder syner eghen bekantenisse vor eyne deff ghefunden, so is he dennenoch dorch vorbede ghuder frunde dar myt beghudet, dat men den licham uppe sunte Katherinen karckhoff begraven heft. Hans Heye gesteht des Weiteren folgendes ein: er hat sich mit Wilhelm Smyd, Sander Lessens, Hans Gral, Wilhelm Messen, Sander Stör und Hans Lynser in Stralsund zusammengethan; von Stralsund sind sie nach Rostock gezogen und haben bei Hans Lynser 10 Tage zur Herberge gelegen; von Rostock über Land nach Pöl und von dort zu Wasser nach Lübeck; von Lübeck nach Kiel, Flensburg, Arhus, Kopenhagen, Köge, Stege und von hier zu Schiff nach Wismar; von Wismar über Lübeck nach Reinfeld, von hier ins Lüneburgische, dann zurück über die Elbe nach der Martinsmühle und Dassow und dann nach Rostock, wo sie wieder bei Hans Lynser, diesmal 3 Wochen lang, still lagen; dann von Rostock nach Braunschweig, von hier nach Stettin und Danzig, zurück nach Stralsund, Demmin, Sternberg und Rostock. Im Lüneburgischen haben sie bei einem Bauern um Herberge gebeten; de wert heft se gheharbarghet unde ghesiset uppe dat stro, unde de wert is myt syner frouwen unde myt synem volke to bedde ghan. Also id quam uppe de nacht, synd uppeghestan: Hans Gral, Willem Messen unde Sander Stör, unde hebben ghehad in eynem sacke dodenkoppe unde dodenknoken; de hebben se begraven in den perdestal unde synd weder ligghen ghan. Darna eyn kleyne wile is Hans Gral hemeliken uthe dem huse ghan unde heft ghemaket eyn wonderlik ghesrichte unde kloppent vor der dore, so dat he de stemme vorwandelde, so dat de werd unde werdynne upwakeden unde vorverden sick sere unde kwam tho den benen unde stickede eyn licht an. Do sprach Willem Messen, dar he lach: »her wert, id stincket hir tomale ovele in dessem huse; id mach nicht feylen, hir mot eyn vormordet syn, unde dat mote gy dan hebben«;

so dat sick de wert unde de werdynne sere vorschreckeden. Do stunden se alle tosamende up, unde sochten in dem huse umme, unde funden do de dodenkoppe unde dodenknochen in dem stalle, dat se doch wol wusten. Do grepen se den wert myt der werdynnen an unde seden: »her wert, dessen mynschen hebbe gy vormordet; wy willen hir tho halen -alle de bur, dede scholen seyn, dat hir sodan dodenknochen unde dodenkoppe ghefunden synd«. Do ghyneck de wert unde werdynne vor se sitten uppe ere knee, unde seden: »myne leven ghesellen, swighet stille unde vormeldet dyt nicht; wy willen jw gheven alle wat gy willen«; so dat de werd unde werdynne ene gheven 18 mark Lubesch. Dyt hebben se so mennichmal bedreven unde ghedan. Die Aussagen der beiden andern Schotten, Sander Lessen und Hans Marr, beschränken sich auf wenige Fälle, insbesondere auf den Diebstahl bei Hans Rugemann. Allen dreien wird das Urteil: me schal se uthe dem dore leden unde schal se in den ghalghen henghen.

## 6. Begnadigung vom Galgen zur Stadtverweisung.

Item anno etc. 1516 des fridaghes vor jubilate (Apr. 11) quam vor gherichte eyn junghe, olt 16 jar, ghenomet Clawes Enghelke, umme syner deverie. Er wird verurteilt zum Galgen, sunder de heren hebben eme gnade bewiset umme syner junckheyt willen unde hebben ene (laten) stupen, unde is furder gebracht uthe den dore unde heft de stad vorsworen, nicht negher to komende also uppe 10 myle wegges. Ebenso heifst es 1538 von Karsten Langeaas, der mit Jochim Scroder zusammen verschiedene Diebstähle ausgeführt hat: umme syner joghet und klenheidt willen, so dat for deme ersamen Rade so vele vorbede for eme gheschen van framen borgheren, dat he in der fronerie is ghestupet worden unde de frone ene mid reddeholten ut deme dor ghewiset und hefft de stad vorswaren; 1537 von Hans Buns: Umme vorbede framer borger hefft ene eyn E. R. gnade bewesen unde in der fronerie ghestupet und myt reddeholten ut der stadt ghewiset und de stadt vorswaren.

## 7. Begnadigung vom Galgen zum Schwert.

Anno 42 des midwekens vor letare (März 15) quam vor gerichte Clawes Ploch, bordich hir bynnen Rostock umme siner undat und deverje willen. Er wird zum Galgen verurteilt, sundern Eyn Ersame Radt dorch vorbede syner guden frunde, alse Hinrick und Hans van Aven, Jacob Durkop und etliche ander schip-pere, hefft em gnade bewiset und dat swert gegeben. Ebenso heifst es 1544 von Jürgen Hardrath aus Danzig, er sei verurteilt zum Galgen, sundern Eyn Ersame Radt uth vorbede syner guden gunre und frunde (folgen 20 Namen) hefft em gnade bewiset und dat swert gegeben; 1549 von Jürgen Lampe aus Wisby auf Gotland und Hans Hartmann aus Hessen, verurteilt zum Galgen: overst de heren umme vorbede wyllen erer guden frunde, alse M. Hinrick Hessen und ethlyche mer bekanden van Gothlande wyllen en gnade bewysen und umme erer jungen yoget wyllen dath swert geven; 1553 von Jochim Kolberg, verurteilt zum Galgen: sundern de heren umme vorbede willen siner armen olderen und guden frunde . . . hebben ene gnade bewiset und dat swert vorgunt.

## 8. Schwert.

Item anno etc. 1519 des dinxstedaghes na dem sondaghe cantate (Mai 24) dorch vorforderinghe unde beveel des dorchluchtighesten hochgebornen forsten unde heren, hern Hinrickes, hertoghen to Mekelenborg etc., is Jurghen Hagemester alse eyn beruchtet stratenrover und berometer ansleggher myt eynem synem medekumpane, Bernd van der Lite ghenant, bynnen Warnemunde dorch welke des rades van Rostock gheschickte ghefencklick anghenomen unde synt vort tor stadt in de hechte gheforet. Jürgen Hagemester bekennt freiwillig, dafs er gegen 11 Jahr Strafsen-raub getrieben und macht 21 Fälle namhaft, Bernd von der Lith 13 Fälle. Hyr up synd Jurgen Hagemester unde Bernd van der Lit umme desser vorscreven undaet willen ghekomen in de hechte am jare 19 am dynxstedaghe na dem sondaghe cantate unde weder uthe der hechte to rechte vor den stapel an dem sul-vesten jare 19 am fridage na ascensionis Domini (Juni 3) . . . Hir up gaff ordel unde recht, dat se noch achte ofte vorspraken

neten scholden, sunder se scholden den band dar umme liden, unde me schal se uth den dore leden unde schal ene de hovede afslan, sunder de heren willen ene gnade bewisen.

Anno 28 des fridages vor Jacobi (Juli 24) qwam vor gherichte Tewes Grote, wanafftich tom Hanshagen, umme siner undat willen. Er bekennt sich in 12 Fällen des Strafsenraubes schuldig. Sein Urteil lautet: me scholde ene wte deme dor leden up den galchberch unde scholde eme dat hovet affhouwen, sunde de heren willen eme gnade bewisen. Am Schlusse seines Geständnisses heifst es: Item noch hefft Tewes Grote apenbar bekant, dat Hinrick Dechgow unde Cristoffer Jorck sint de rechten hovetlude der stratenschinre unde rover in deme gantzen lande . . . unde sint hanthaver der jennen, de uppe de straten riden; unde schalt se vor deve unde vor forreder; he muste dar umme sterven unde se gingen des hen; dat dat war wer, dath wolde he uppe sinen sterffliken dot nemen und wolde by den worden leven und sterven, so alze (he) dachte salich to werden. Dieses Geständnis wird den Gefreundeten des Hinrich Dechow, den Adligen Jürgen Plate, Hinrich Preen und Johann Preen auf der Schreiberei mündlich und auf Verwendung des Herzogs von Pommern auch schriftlich mitgeteilt; auf ihre Bitte hin wird Tewes Grote nochmals befragt; er bleibt dabei, dat he dat nemen wolde uppe sine sele salicheit und wolde dar ock up sterven, dat Hinrich Dechgow und Cristoffer Jorck . . . de rechten hovetlude gheweset sinth und sin ock de argesten stratenschinre, de in alle dessen landen si(n)th; dies wird den Gefreundeten wiederum auf der Schreiberei mitgeteilt, sunder dat se de argesten stratenschinre scholden sin, dat wart vorschweghen, den frunden to den eren. Dann kommt Hinrich Dechow vor Gericht, bekennt sich schuldig und wird ebenfalls zum Tode durch das Schwert verurteilt; nachdem sein Geständnis verlesen worden ist, wird er nochmals wegen der Aussage des Tewes Grote vernommen, er sei bei dem Strafsenraub auf der Ribnitzer Heide der Anführer gewesen; er bekennt sich dazu: dat were war und dar wolde he up sterven und wolde dat ock alzo nemen uppe sine sele salicheit, also he Ghades angesichte begerde tho beschouwende, und wolde idt ock to nenen dagen benemen und wolde it ock alzo bestan vor deme gherichte und vor der gantzen

werlde, wente he hedde den dot wol vordent und wolde ok gerne sterven. — Die Angabe, dafs die Enthauptung up den galchberch geschehen solle, findet sich auch 1529.

Im Jahre 1527 war Klaus Rikenberch mit seiner Beischläferin zum Kaak verurteilt worden; als er vom Gericht entlassen wurde, sagte er: me wolde dat recht stercken mit eme, sunder dar weren wol bormester und radtlude, dede eren egen meiden wol kinder makeden unde geven se den eren knechten; auf dem Kaak wiederholte er dies und lede den enen vingher aver den anderen und drouwete, dat kint in der wegen scholde idt entgelden; der Frohn brachte ihn aus dem Thore und nahm ihm am Grenzbaum (bi deme ronnebome) den Eid ab, dass er sich von Rostock 4 Meilen weit entfernt halten wollte; Klaus Rikenberch ging nach Schwan, kehrte aber wieder um und hielt sich in Grossen Stove auf, in der Absicht, sich an denjenigen zu rächen, die seine Bestrafung veranlasst hatten. Er wird zum Tode durch das Schwert verurteilt und der Schreiber bemerkt zum Schluss: Desse bavenscreven Clawes Rickenberch is enthovedet umme des willen, (dat) he up den Radt sprak.

Im Jahre 1515 erscheint Hermann Schröder als Hauptmann der Wache vor Gericht und sagt folgendes aus: er ist mit seinen Kumpanen, zehn an der Zahl, nachts um 11 Uhr die Wache gegangen, hat gehört, dass im Hause der Taleke Schele Streitigkeit sei, hat angeklopft, ist nicht eingelassen worden und hat die Thür mit Gewalt geöffnet; als er hineingekommen, haben einige Gäste still in der Stube gesessen, einer aber ist auf den Hof gelaufen und mittels einer Leiter auf den Nachbarhof geflohen; drei der Wächter steigen ihm nach, erkennen in ihm den Andreas Lange und lassen ihn laufen, nachdem er einen von ihnen mit dem Beil bedroht hat; die Wächter gelangen durch Jakob Boldewans Haus nach der Langen Strasse, Andreas Lange kommt von Hof zu Hof nach dem unteren Ende der Grapengieserstrafse, läuft aber, statt nach Hause zu gehen, dieselbe hinauf, haut an der Ecke der Langen Strafse einem der Wächter den Daumen am Spiefse ab, einem andern in die Schulter, wirft einen dritten durch einen Steinwurf zu Boden und flüchtet dann in die Schnickmannsstrafse, wo ihn die Wächter mit Hülfe Hans Burmesters, des alten Strandvogtes, überwältigen und gefangen

nehmen. Sieben Wächter bestätigen eidlich, dat dyt so war is unde ghedachte Andreas ane noth, wrevelikes modes des rades wacht, dar up sick doch eyn ider vortrosten und velich slapen mach, vorwaldet, ghehouwet, gheworpen unde ghewundet heft. Sein Urteil lautet auf Enthauptung.

## 9. Verurteilung und Enthauptung nach dem Tode.

Im Jahre 1514 erscheint der Kupferschmied Werneke Schilling mit zweien erbgessesenen Zeugen vor dem stapel tho Rostock, dar eyn heghet recht was; die beiden Zeugen haben gestern Abend zwischen 8 und 9 Uhr gehört, dass die Ehefrau Schillings geschrieen hat, ihr Knecht Jürgen Jeger wolle sie ermorden; auch haben sie Schläge gehört, die ausserhalb und innerhalb des Hauses gefallen sind. Im Hause Schillings sagen 3 Frauen vor den beiden Gerichtsherren aus, sie haben gestern Abend gesehen, wie Jürgen Jeger mit einem Messer in Schillings Hausthür gehauen hat, und haben ihm gesagt, er solle sich doch nicht an dem armen kranken Mann vergreifen; er aber hat geantwortet, er wolle den lahmen Verräter und die grosse Verräterin zu Stücken hauen, oder es solle ihm den Hals kosten, und ist dann ins Haus gedrungen; dann haben sie Schläge und das Geschrei der Frau Schilling gehört. Vier weitere Zeugen bekunden vor Gericht, dass sie in Schillings Hause gewesen sind und an Hausthür, Stubenthür und Kammerthür wohl 30 Hiebe gefunden haben. Auf Grund dieser Zeugenaussagen stellt Heinrich Grubenhagen als Dededingsmann Werner Schillings die folgende Frage: na deme dat Jurgen Jegher is weldichliken myt syner wapenden hand ghekomen in Warneken Schillinghes hus dorch dornsendore unde kamerdore wente in de kameren, dar Warneke Schilling myt sick hadde syne beyden knechte, benomeliken Laurens Beyer unde Bartelt Marquardes, de myt eme seten unde druncken, dar he weldichliken heft to ene inghehoben, so dat Werneke heft anghevallen unde beden de knechte, dat se mochten ene unde syne frouwen entsetten, so hebben se ghesecht: »ja, mester, wy willen jw bystan unde entsetten, scholde wy ok unse helse vorlesen«, unde hebben ene unde syne frouwen entsettet, dar Jurgen is umme komen vam levende thom

dode: wer se des nicht scholden neten, na deme dat se notwere dan hebben, so dat se moghen fry velich weder in de stad komen? Darauf wird erkannt (Dar de deler des rechten hebben ghedelet in gherichte vor recht): wenn die beiden Knechte ungesichert und ungeleitet mit dem Todten vor Gericht kommen wollen, so mögen sie dessen geniessen, und Werneke Schilling soll den Toten behausen und hegen, bis der Rat darüber gesprochen hat. Nachdem dann der Rat dieses Urteil bestätigt hat, erscheint Werneke Schilling vor Gericht mit seinen beiden Knechten und mit dem Toten, und das Gericht spricht ihn selbst, seine Frau und die beiden Knechte frei; über den Toten aber ergeht das Urteil: dat he noch achte efte vorspraken nethen scholde, sunder he scholde den band dar umme liden, unde me scholde ene uthe dem dore voren unde scholde dat hovet afslan, sunder myne heren willen ene gnade bewisen.

Anno 38 des dynxtedages na judica (Apr. 9) do qwam vor gherichte Hennynck Retke, bordich to deme Sterneberghe, umme synes stratenroves willen. Es ergeht über ihn das Urteil: me scholde ene ute deme dor foren und solde eme dat hovet affhouwen. Ein Zusatz besagt: He is in der fronerie gestorven und doth affgehoven.

## 10. Verschärfung der Todesstrafe.

Item des midwekens na nativitatis Marie (Sept. 9) anno 45 quemen vor gerichte de beiden landesknechte, also de erste hete Olde Hans vam Sunde und is eyn Schotte gebaren und de ander hete Andreas van Anslo uth Norwegen, van wegen erer undath und roverie, also dat se beide up dessith by dem Rovershagen twen gesellen, dar aff de eyn hete Jacob Polle, van Mörsen by dem Rine 1 mile weges van Dusborch bordich, und de ander hete Jurgen Hove, bordich to Lubeke, ere kleder und gelt wel-dichlichen affstreken und sint dar mit van gegang, also dat Eyn Ersame Radt ere dener en hefft nageschicket und sint fencklich angeneamen und wedder tho Rostock in de fronerie gebrocht worden etc. Hir aver sint se kamen, mit den klederen, also de schinbaren dath, up den rugge gebunden, uth der hechte to rechte, unde de kleder sint up den stapel gelecht und besich-

tiget, ofte se ock beter den 1 ferdinck weren, und dewile se beter gewesen sint, hefft ordel und recht gegeben, dat se noch acht edder vorspraken geneten, sundern scholden den bant darumme liden, und me schal se uth sunte Peters dore foren und en dat hoveth affslan und de koppe up den staken negelen, sundern Eyn Ersame Radt wolde en beiden gnade bewisen.

## 11. Rad.

Im Jahre 1518 bekennt Hans Cords freiwillig, ane jenighe pynlike vorhoringhe, er habe einen Hof zu Kassebohm und einen Hof zu Broderstorf mit Luntten in Brand gesteckt, in der Meinung, dass die beiden Dörfer gänzlich niederbrennen sollten; auch hat er zwischen den Gärten vor Rostock zur Nachtzeit 4 Scheunen in Brand gesteckt. Er wird verurteilt: me schal ene uth dem dor leyden unde stoten ene uppe eyn rad, sunder de heren willen eme gnade bewisen.

Jakob Folkmann, wohnhaft zu Dierkow, bekennt 1536: vor 2 Jahren ist er zu Toitendorf zu dem Kirchherrn Hermann Perchmann auf die Wedem gekommen, um eine Kuh zu kaufen; da hat der Kirchherr von ihm begehrt, er solle ihm helfen in die Gerwekammer einzubrechen; darauf haben sie den Einbruch verübt, die Kiste umgekehrt und ein Loch in den unteren Boden gebrannt, der Kirchherr hat hinein gelangt, eine lange hölzerne Büchse herausgeholt und ihm von dem Inhalt 20 Mark abgegeben. Als später die Köchin, die damals während ihres Diebstahls vor der Gerwekammer Wache gehalten hat, dem peinlichen Verhör unterzogen worden ist, hat ihn der Kirchherr zuerst auf dem Stangenland vor dem Petrithor, hernach in Rostock vor der Officialei (vor des officialis dore) und sodann auf dem Petridamm angelangt, dass er bei Peter Rodebart und bei Klaus Bade Brand stifte, weil diese beiden damals Pferde und Wagen um den Frohn zu holen gestellt hätten; für die Ausführung hat er 15 Mark von dem Pfaffen erhalten. Bei Peter Rodebart hat er zweimal Feuer angelegt, das erste Mal ist der Brand gelöscht, das zweite Mal Rodebarts Scheune, Karsten Buks Haus und die Kathe des alten Vaters niedergebrannt; bei Klaus Bade hat er die Scheune angezündet und mit dieser ist auch Lumbeks Haus

niedergebrannt. Ausserdem hat er Peter Rodebarts alte Kathe, ein anderes Haus Lumbeks und 2 Häuser in Bartelsdorf in Brand gesteckt. Er hat sich mit seiner Arbeit ehrlich ernährt, bis ihn der Toitendorfer Kirchherr verführt hat; dass dieser der Anstifter gewesen, dabei bleibt er und will es ihm ins Gesicht sagen. Hermann Perchmann, von dieser Aussage benachrichtigt, kommt in Begleitung von 4 Ratsmitgliedern und Bürgern aus Gnoien hierher und begehrt, dem Gefangenen gegenüber gestellt zu werden; der Rat will ihm darauf am andern Tage Bescheid geben; als der Bote am andern Tage zu ihm gehen will, findet er ihn nicht mehr vor und erfährt von dem Official Mag. Joachim (Michaelis), er sei durch ein Schreiben des Gnoienschen Stadtschreibers abgerufen und daraufhin abgereist<sup>1</sup>. Jakob Folkmann wird zum Tod durch das Rad verurteilt.

Dinnies Wulfsohr aus Magdeburg bekennt im Jahre 1538: er ist in Perleberg bei der Hochzeit einer Bürgermeisterin zugegen gewesen; als er in einem Kirchenstuhl gestanden ist, hat er erwogen de grote affgoderie, de se dar handelden, also mid deme hochwerdigen hillighen sacramento und midt dem ambachte der myssen, so dat dar Got is mede ghelastert worden; so hefft he in sick sulven ghedacht, dat id nicht gotlick edder cristlyck wer und wer ock so fan Gode nycht inghesettet; und de clenodia, (de) he dar gheseen, van sulver, also de monstrancie und de ollichbusse, so hefft he ghedacht, dat idt mochte eneme armen ghesellen nutter syn, dat doch nemande schaden gheve; dar-middelst hefft he hen und her ghedacht und hefft sick na der vesper besluten laten in der kerken des sonnavendes for Symen und Juden tusschen 7 und 8; do nam he synen tersaken und brack den regel van dem schappe, dar dat sacramento inne stoth mid deme ollichhuseken und dede dat sacramento up und nam dat schevelken mid der ostken herut und settede idt wedder int schap; ein silbernes Schälchen von 3 Loth (dar me de

---

<sup>1</sup>) Hermann Parchmann war 1534 Kirchherr zu Gnoien und gleichzeitig herzoglicher Küchenmeister und Zöllner; in demselben Jahre kam Matthias Eddeler als Kollege Parchmanns dorthin. S. Schröders Kirchen-Historie des Evang. Mecklenburgs I, S. 282.

spolinge<sup>1</sup> mede plach to ghevende) hat er in Güstrow verkauft, mit dem übrigen ist er nach Rostock gekommen und festgenommen worden. In Rom hat er nachts einem Pfaffen aus Halberstadt 18 Kronen aus der Tasche genommen, die dieser gebrauchen wollte, um sich ein geistliches Lehn zu erwerben. In Tangermünde hat er aus einer Kaufmannskasse (kuntor) allerlei Münzen im Wert von 21 Gulden gestohlen. Im Fraterkloster zu Rostock hat er dem Johannes Fisali<sup>2</sup> aus seiner Burse etwa 4 Breviere gestohlen, die in Paris gedruckt waren, und hat sie in Schwerin das Stück für einen Gulden verkauft. Er wird verurteilt zum Tod durch das Rad.

## 12. Begnadigung vom Rad zum Schwert.

Im Jahre 1520 werden Hinrich Swenke und sein Knecht Paschen Lange, weil sie dem Jürgen N. hebben anghewracht 3 blot unde blawe, 1 vullenkomene steken wunden, dar van he komen is vam levende thom dode, zum Rade verurteilt; men de herren willen ene gnade bewisen unde gheven ene dat swerd. 1550 wird Jakob Borne aus Lübeck, der dem Dietrich Santsten von Stralsund 3 blot unde blawe, 2 fullenkamen howene wunden und 1 ertfal ludt der gichtinge hefft angewracht, dar van he gekamen is vam levende thom dode, zum Rade verurteilt; sunder Eyn Erbar Radt dorch etlicher syner guden bekanden frunde hir und uth Lubeke, ock des ersamen geswaren hovethmannes, alse Sixtus van Monniken, heft ene gnade bewiset und dat swert gegeven. 1553 wird der Böttcherknecht Hans Kock, der einen Kameraden getötet hat, zum Rade verurteilt und auf Fürbitten des Böttcheramts zum Schwert begnadigt, 1557 Matz Timmermann, der den Krüger zu Rövershagen getötet hat, zum Rade verurteilt und auf Fürbitten seiner Freunde zum Schwert begnadigt.

---

<sup>1</sup> Spolinge, der nicht geweihte Wein für die Laien beim Abendmahl. S. Mnd. Wb. 4, S. 337.

<sup>2</sup> Johann von Wesel.

### 13. Bürgerschaftsstellung bei der Begnadigung.

Item anno etc. 1511 am fridaghe post nativitatis Marie (Sept. 12) quam vor gherichte Hinrick Jürges umme syner undaet willen. Er und Hans Spelsommer haben Jost von Wilsen zugefügt 2 blot unde blaw, 1 vullenkomene steken wunde, 2 beynbroke, dar van is he ghekomen vam levende tom dode. Er gesteht ein, dat he is ghelopen uthe synem huse unde heft ghehad eynen kaesbalch in synen henden; dar mede heft he Jost van Wilsen ghesteken dorch den hals uppe der straten, dat he stortede, dar van is he ghekomen vam levende tom dode . . . . Me scholde ene hebben uthe dem dore leth unde scholde ene hebben uppe eyne rad ghestod; men dorch vorbiddent syner frunde heft eme de Ersame Rad van Rostock bewiset besunderlike gnade unde hebben eme ghegeven dat swert. Hier sind Bürgen die Witwe des Thäters mit ihren Freunden und die Verwandten des Thäters: Item witlik sy, dat Hinrick Jürgesche myt eren vormunderen, also Laurens Koker unde Peter Krogher, hebben ghebeden den Ersamen Rad, dat Hinrick Jürges mochte gnade schen unde mochte krighen dat swert, unde de gnade is ene wedervaren; unde de sulvesten ere vormundere hebben lovet vor namanent vor Hinrick Jürgeschen, dat se ofte ere frund ofte fromede van erent wegghen dar nummer willen up saken, se syn gheystlick ofte wartlik, junck ofte old, tho nenen thokomen tiden. Des gheliken hebben syne beyden brodere, also Hans Jürges wonhaftich to Scharstorpe, Pawel Jürges wonhaftich tho Fresendorpe, Ratke Stendel, syn swagher, to Scharstorpe wonhaftich, Tonniges Jürges wonhaftich to Rostock, Clawes Jürges, Hans Jürges wonhaftich to Damme, broderkynder, ock ghebeden den Ersamen Rad to Rostock, umme dat swert to ghevende umme Gades willen Hinrick Jürgese, unde se synd ok ghetweden, so dat he dat ghekregghen heft; unde de sulvesten wo vorscreven loven alle vor sick unde ere nakomelinghe, erve unde frund, gheboren noch ungeboren, gheystlick noch wartlik, junck ofte old (vor) namanent, (dat se) dar nummer willen uppe saken ofte manen to nenen thokomenden tiden. Hireboven loven de bovenscreven vormundere, also Laurens Koker unde

Peter Kroggher besunderghen dem Ersamen Rade to Rostock vor de bovenscreven Hinrick Jurges syne frunde.

Item anno etc. 1510 am fridaghe vor judica (März 15) quam vor gherichte Titke Kron umme syner undaet willen. Er ist mit seiner Mutter und seinem Schwager in Streit geraten, hat mit einem Dolch (myt eynem dagghen) nach dem Schwager geworfen, aber die Mutter getroffen und diese ist an der Verwundung gestorben; er wird verurteilt, he . . . . scholde eyne strenghen dot dar vor liden, sunder myne heren willen eme gnade bewisen unde geven eme dat swerd . . . . Hier treten neben den Bürgen Rückbürgen auf. Item dat Titke Krone vorseven is begnadet van deme Ersamen Rade to Rostock, dat he dat swerd heft ghekregghen, dat is vorborghet myt dessen nascreven vor namanend: folgen die Namen von 7 Personen; unde desse nascreven synd schadeborghen dessen bovenscreven se schadelos to holdende, also Hans Kron syn broder, Enghelke Nygenkerken syner suster man und 6 andere Personen, loven alle myt der sameden hand.

Item anno etc. 1508 am mydweken vor der cruceweken (Apr. 26) quam vor gherichte Hans Wiggghert umme syner undaet willen, so dat he heft anghewracht Titke Hoppe 3 blod unde blawe, 3 beynbroke, 1 var des levendes, dar he van ghekomen is vam levende tom dode. Urteil: he . . . scholde eyne strenghen dot dar vor liden, sunder myne heren willen eme gnade bewisen unde gheven eme dat swerd. Hier wird zwiefache Bürgschaft gestellt einerseits von der Familie des Thäters, andererseits von der Familie des Getöteten: Item dat Hans Wigherde is gnade beschen van dem Ersamen Rade to Rostock, dat he dat swerd heft ghekregghen, dat heft vorborghet Tilseke Wigggherdes, Hans Wigggherdes natalene husfrouwe, myt Clawes Tesken, Hinrich Michels unde Clawes Warnstorp vor namanent; unde des gheliken heft wedderumme Titke Hoppenersche ok borghen seth, also Michel Michels, Eggherd Kroggher unde Caspar Everdes vor namanent.

#### 14. Lebendig begraben.

Item anno etc. 1514 am mydweken vor der cruceweken (März 26) quam vor gherichte Ilsebe Welle umme erer undaet

willen, also dat se heft langhe jar her den luden vorsatighen willighes modes myt loghene unde droghene affgheloghen unde droghen unde ok nicht in der meninghe was, dat se id ene wolde wedderdon ofte betalen, idlike klenodya, also sulveren ghordele, kledere, krallensnore, rynghe, bedde, kannen, gropen, na uthwisinghe desser scrift, so hirna volghet: es folgen 22 Betrügereien; summa in alle, dat Ilsebe Wellen van dessen vorscreven entfanghen heft unde in ere nuth ghekomen is, 603 mark. Ihr Urteil lautet: me scholde se uthe dem dore leden unde scholde se under den ghalghen graven, sunder de heren willen er gnade bewisen. Item ordel unde recht heft gheven, dat desse vorscreven ghudere na inholde desser vorscreven scrift is ghe-delet in gherichte vor duftghud dorch de deler des richtes.

Im Jahre 1524 werden 2 Männer und eine Frau wegen gemeinschaftlich begangener Diebstähle verurteilt: me scholde se alle 3 ute deme dore leden unde scholde de beiden knechte in den galgen hangen unde Wobbeke Willen darunder graven.

Anno 27 des midwekens vor palme (Apr. 10) quam vor gherichte Hans Brinck und sin frouwe Margrete Brinckes umme erer deverie willen. Von den verschiedenen Diebstählen, die der Mann bekennt, erwähne ich die folgenden: in Rostock zu St. Jürgen einen roten Hut, den St. Jürgen auf dem Haupte hatte und der demselben von dem Undeutschen Andreas geschenkt war; zu St. Nikolai aus dem Orgelwerk Pfeifen im Gewicht von 2 oder 3 Lispfund; aus dem Dom 2 Leuchter von dem Altar, wo das Schiff hängt; zu St. Marien die 4 grossen Kaland sleuchter; in Wismar zu St. Nikolai 4 Kelche; in Güstrow aus der Pfarrkirche 2 Kelche und 2 silberne Kreuze; in Lübeck hat er die Marienkapelle, die Marienkirche und die Ratskapelle bestohlen, in Riga den Dom und die Marienkapelle. Ihm wird zuerkannt, me scholde ene ut der stadt slepen und scholde ene up dat rat stoten, seiner Frau, die um seine Verbrechen gewusst und ihm bei der Veräußerung des Geraubten geholfen hat, me scholde se ute deme dor leden und scholde se under den galgen graven.

Im Jahre 1540 wird Anneke Arndes verurteilt: me scholde se uth dem dore leden unde se levendich begraven; 1555 heifst

es von Ilsebe Block: se is uth dem stendore geforet und by dem galgen levendich begraven.

## 15. Begnadigung vom Lebendigbegraben zur Stadtverweisung.

Item anno 1509 am mydweken vor omnium sanctorum (Okt. 31) quam vor gherichte Taleke Lutkejohan umme erer deverie willen. Sie hat gestohlen aus der Lübschen Badstube zu Rostock eine Kanne, aus einer Badstube zu Wismar ein Frauenhemd und einen Badebeutel mit einem Hemd, zu Rostock ein Paternoster von Krystall (eyn cristelynen veyftich). Ihr Urteil lautet: me scholde se uthe dem dore leden unde graven se under den ghalghen, sunder de (heren) willen er gnade bewisen. In unmittelbarem Anschluß heifst es dann weiter: Me schal se by dem kake stupen unde leden se uthe dem dore, unde se schal de stad vorsweren.

## 16. Lebendig verbrennen.

Im Jahre 1510 kommen Hans Hoppe und seine Frau Anneke Hoppe vor Gericht. Der Mann bekennt sich zu 4 Fällen der Brandstiftung auf den Gütern des Jungfrauenklosters St. Johannis in Lübeck und wird zum Tode durch das Rad verurteilt; die Frau gesteht, dafs sie des Vorwissens und der Mithilfe bei den Verbrechen ihres Mannes schuldig sei und bekennt aufserdem folgendes: Sie ist früher in den Landen herumgezogen und hat den Leuten Geld abgebettelt, bald hat sie gesagt, es sei zu Vigilien und Seelmessen bestimmt, bald wieder, sie wäre irrsinnig gewesen und hätte für ihre Genesung gelobt, sie wollte dort- und dorthin Opfer bringen oder armen Priestern Korporaltücher schenken. Einst hat sie in Braunschweig in einem Hause zu Vigilien und Seelmessen gebettelt und einen Groschen und zwei Wachskerzen erhalten; damit ist sie zu ihrem damaligen Mann Hans Schulte und vier andern Männern gekommen, von denen einer ein Mönch gewesen ist; die fünf Männer sind in das Haus gegangen und haben den Leuten gesagt, der Groschen und die

beiden Kerzen wären unrecht Gut (nicht rechverdich ghewunnen) und deshalb Gott kein wohlgefälliges Opfer (nicht anname); in ihrem Hause aber liege Geld vergraben, das sei rechtschaffenes Gut und das könnten sie ohne Schaufel und Spaten bekommen; wenn sie ihnen nur etwas Geld geben wollten, so könnten sie damit den Schatz aus der Erde bringen (uthe der erden wegheh); darauf haben Mann und Frau ihre Kiste aufgeschlossen und ihnen ihr Geld gegeben; sie aber haben den Geldbeutel mit einem andern Beutel, den sie mit Steinen gefüllt hatten, vertauscht, haben ihn in die Kiste gelegt, die Kiste abgeschlossen und den Schlüssel mit sich genommen unter dem Vorgeben, sie wollten in die Kirche gehen, um dort Messen lesen zu lassen, und dann zurückkehren; myt sodaner bedregherie kregheh se eyne groten hupen gheldes, men se wuste nicht wo vele. Ihr wird zuerkannt: me schal se uthe dem dore leden unde schal se in eyn vür warpen unde vorbarnen.

Im Jahre 1528 bekennt Grete Gise, dat se hefft en kint gehat . . . , und do datsulve kint to der werlde gekamen was, do brack se eme den hals entwei und groff dat in enen kolhoff by der Fogedehagendick; des anderen dages funden idt de hunde . . . so lange idt de lude segen; (do) nemen se idt en und groven idt up den kerckhoff. Ihr Urteil lautet: men scholde se ut deme dor leden und scholde se bi deme galgen int vur werpen und vorbarnen se.

Im Jahre 1532 werden vier Personen, drei wegen Zauberei und eine wegen Vergiftung ihres Mannes, zum Feuertode verurteilt; drei andere, die ebenfalls der Zauberei angeklagt sind, kommen, wie bereits erwähnt, mit Stadtverweisung davon. Ausserdem wird der Feuertod verhängt 1543 über zwei Personen und 1545 über eine wegen Zauberei; 1556 wird ein Zauberer aus der Stadt gewiesen, nachdem seine Zauberbücher auf offenem Markte verbrannt worden sind.

## 17. Begnadigung vom Verbrennen zur Stadtverweisung.

Die einzige Person, die von 1458 bis 1532 wegen Zauberei vor Gericht gestellt wird, ist Tilseke Lowensteyn. Sie hat mit

ihren Zaubermitteln geholfen gegen Pferdeseuchen, gegen Krankheit, bei Schlaganfällen (wen de mort gheslaghen heft), bei Schwächezuständen von Männern und bei einseitiger Abneigung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts: me scholde se hebben uthe deme dore gheleydet unde scholde se hebben in eyn fur gheworpen unde hebben se wol vorbarnet . . . , dat . . . se na Lubeschen rechte wol vordent hadde; so wil er de rad van Rostocke doch umme eres olders willen gnade don, dat se schal de stad vorsweren.

## 18. Prozeß gegen leblose Gegenstände.

Im Jahre 1525 liess der Rat, nachdem mannigfacher Betrug mit dem Hopfen geschehen war, die Hopfenmakler vor sich kommen, vereidigte sie, darauf acht zu geben, dass wandelbarer Hopfen nicht zur Vermessung gelange, sondern aus der Stadt zurückgewiesen werde, und liess solches auch dem gemeinen Volke verkündigen. Als dessen ungeachtet Klaus Lefferdes wandelbaren Hopfen eingeführt hat, ist er vor den Rat gefordert und hat sich vor Rat und anwesenden Bürgern eidlich verpflichten müssen, fortab kein falsches Gut, sondern Kaufmannsgut einzuführen. Nichts destoweniger hat er abermals wandelbaren Hopfen eingeführt; die Mäkler, der Gerichtsschreiber und der Gerichtsdiener haben mit zwei erbgesessenen Bürgern den Hopfen untersucht, ihn für falsches, wandelbares Gut erkannt und eine Probe davon in zwei Beutelchen vor den Rat gebracht und der Rat hat das falsche Gut vor das niederste Gericht, nämlich vor den Stapel, gewiesen, um darüber ergehen zu lassen, was Lübschen Rechtens sei: also is des sulven valschen gudes geweset 8 secke, und is gekamen in de hechte, ute der hechte vor den stapel to rechte; und is dorch de delre des richtes tokant, de frone scholde gan bi de secke und scholde dar ut halen und leggen uppe den stapel, unde is also geschen; dar sint de delre des richtes bi gegang, und hebben ock gekant, dat dat sulve ghud noch acht edder vorspraken neten mochte; und is ok gekand unvorsumet den et, den Clawes Lefferd vor dem rade gedan, unde der mishandeling mit dem valschen hoppen, unde

ock der jennen, de rades und dades, medewetendes der velschinge mede gehad hebben; unde is ock gekand, me scholdet ute deme dor bi den galgen voren und scholdet vorbernen, sunder (m)ine heren wolden eme gnade bewisen.

## 19. Kostenlose Freilassung.

Im Jahre 1524 forschet das Gericht drei Personen nach, die in Lübeck gestohlen haben und von denen zwei Herberge gehabt haben mid ener pockenarstaschen in der bredenstrate to Rostke, genomt mester Bernt Schedingesche; sie behauptet, nichts von ihnen zu wissen, obgleich sie ihnen zu einem Versteck geholfen hat in en regelhus bi sunte Katerinen, und wird deshalb nach der Fronerei gebracht. Als sie hier hört, dafs es sich um Diebe handelt, giebt sie ihr Leugnen auf, sagt, wo das Versteck ist, und erklärt, sie hätten ihr weisgemacht, sie müßten sich einer Schlägerei wegen verborgen halten (dat se to unwillen van slachtinge wegen weren gekomen, also dat se uppe der straten nicht gan dorsten). Sie muß in der Fronerei in der dornsen bleiben, bis die Gerichtsherren kommen; die Gerichtsherren nehmen ihre Entschuldigung gütlich auf und hebben angesehen, wo se sick beclaget hefft und darbi gebrocht is, und hebben togetagen twe beseten borger, alse Hans Klot unde Hans Lunenborch, de desse entschuldige angehort hebben; und se hefft ock dosulvest gebeden vorgiffnisse dessulvesten vorgeschreven umme Gades willen, dat se de deve so unweten vorhelt hedde; also sint myne heren, de richter, umme erer vobede willen to barmeherticheit geneget worden und hebben se darumme quit, leddich unde los gegeben sunder entgeltenisse; des vorschreven mester Berndesche mynen hern grot bedancket hefft in tegenwarticheit der beseten borger vorgeschreven.

---

# A n h a n g I.

Jons Hanssen.

Über den Betrüger Jons Hanssen, der sich für den Sohn des schwedischen Reichsvorstehers Sten Sture († 1520 Febr. 9) und dessen Ehefrau Christina Gūldenstierna ausgab und eine Zeitlang eine große Rolle spielte, ward 1528 Sept. 25 Gericht gehalten. Drei Urkunden, die sich auf seine Gefangenschaft beziehen, mögen der betreffenden Eintragung im Regest vorgehen.

1528 Aug. 25. — König Gustav von Schweden ermächtigt der Stadt Rostock gegenüber seinen Sekretär Wolfgang Giler, den auf dessen Begehren in Rostock verhafteten Jons Hanssen sich ausliefern zu lassen. — Orig.; Siegel.

1528 Sept. 8. — Kirstina Nielsdotter beurkundet, daß der Auführer, welcher sich für ihren und Sten Stures Sohn ausgiebt, ein Schalk und Betrüger ist. — Orig.; 3 Siegel.

1528 Sept. 19. — Graf Johann von Hoja und Wulf Geiler, Sekretär König Gustavs von Schweden, geloben, die Stadt Rostock wegen der Verhaftung und Auslieferung des Jons Hanssen zu vertreten und schadlos zu halten. — Orig.; 2 Siegel.

Item anno 28 des fridages vor Michgaelis<sup>1</sup> kwam vor gherichte Jons Hanssen umme siner undat willen, so dat he hefft apenbar bekant, dat he alze en sullf upgheworpen und motwillich hovetman in dem rike Sweden is ghetaghen in de Dalen und hefft sich dar den ludhen, alze in den Dalen wanende, und anhegeven und frot ghemaket, wo he wer her Stens und vrouwe Karstinen sone, und dardorch de Dalen bewaghen to upror.

Item noch hefft he apenbar bekant, dat he dorch sin upror und upsate konnycklike werde in Sweden vele dusent Dalen under oghen und entjeghen to hope vorsammelth und vorgaddert hefft, in upsate und meninghe, den konyck des rikes to entsetten.

Item noch hefft he apenbar bekant, dat he her Stens und frow Karstinen sone nicht en is.

Hir up is he ghekamen in de hechte, ute der hechte to rechte, unde eme is ghefraget ens, twie, drie, wat de dar to sede. Dar he ja to sede und bestund des. Hir up gaff ordel und recht, dat he noch acht edder vorspraken neten scholde, sunder he scholde den bant daromme liden, und scholde ene ute deme dor leden und scholde eme sin hovet affhouwen, sunder de heren willen eme gnade bewisen. Und dit alle wo bavenschreven hefft he

---

<sup>1</sup> Sept. 25.

so bekant van worden to worden in tegenwoordicheit der ersamen hern, alze hern Bertelmewes Tessche und hern Jacop Netteltenblat, und desser naghescreven borger: Hans Zirresow, Peter Schriver, Hans Unforhouwen, Hans Nighenkerke de junghe.

---

## Anhang II.

Kurt Üxküll von Fickel und Vollrath von der Lühe auf Thelckow.

Im Jahrgang 1885 S. 201 ff. hat Krause ein Rostocker historisches Lied vom J. 1549 herausgegeben, das sich auf die Hinrichtung Vollraths von der Lühe bezieht, und im Zusammenhang mit dieser die Gefangensetzung und Freilassung Kurt Üxkülls erörtert. Als Ergänzung dazu dürfte die nachfolgende Eintragung des Protokolls von Interesse sein.

Worumme Conradt Uxszel van Fyckelen uth Lyfflandth und Vollerth van der Luw und Vollerth van Telekow myth ethlychen eren denren szynt gefencklyck worden tho Rostock yngeforth desz frygdages vor palme<sup>1</sup> anno 49, orszake ysz dyssze, wo volgeth.

Item anno 48 umme ehn trent Martyni hefft Conradt Uxkul syck geszelleth tho Vollerth van der Luw, und up erer beyde guthdunckenth hebben sze kunthschopper upbracht, und de Stettynscher und Dantzcher wagen myth koffluden uth Lyfflandt van Revel van westhen tho Ancklam und tho Demmyn lathen vorkuntschoppen, und wedderumme tho Lubeke thor Wyszmer, tho Rostock yn den herbergen deszulvygen Danthscher und Stettynschen wagen van westhen van osten dorch ehrer beyder kunthschopper laten vorkuntschoppen beth tusken Mekelenborch und Pameren; dar hebben sze szampt erer szelschop den wagen myth den kopluden vorgelegen, in menyngesze tho strowfen und neddertholeggende, myth achte und vertych perden, dede Follerth up dat mal dem Uxszel upgebracht hedde; und der wagen weren 5 yn eyner szelschop und szynt en doch dorch de behechelycheit Gadesz dorch nacht und dacht und bylopende wege enthbracht worden; und Fullerth van der Lw hefft den Uxsel myt szynen deneren gehuset, gehegeth myt foder und mal, kosth und dranck vorgestrecketh und yn frowden by ehme geleveith.

Anno 49 desz frygdagesz vor pynxsten<sup>2</sup> tusken dren und veren up den aventh quam Vollerth van der Luw myt Marten Smede, szynem barbere, szampt Hansz Kruszen, szyneme olden vagede, vor gerychte van wegen erer undoget, roverye und morderye halven. Szo hefft Vullert van der Luw apenbar bekanth, dat he myt Marten Smede, szyneme barbere, unnd szynen anderen knechten tusken Lunenborge und deme Nyenhusze eyneme kopman

---

<sup>1</sup> April 12.

<sup>2</sup> Juni 7.

van Parchym up eyn mal hadden 25 gulden genamen. Dythszulvige szo van worden tho worden yn gelyker mathe bekent Marten ock alszo.

Noch bekenth Vollerth, dat he und Marten Smyt myth eme und noch 2 andere eynspendyger, de eyne myt namen Knuth und de andere Fabian (und weren beyde yn desz hartygen van Sasszen densthe), up yensyth Sweryn twen kopluden van Hamborch beyde perde und szadeltasche genamen, hedden darynne 250 gulden gefunden, und dat gelt hedden sze gedelet yn eyneme kroge, tho der Brandenecke genometh, und de beyden perde hedden de eynspendyger beholden; sze wolden Marten Smede dat eyne pert wol geschencket hebben, oversth Vollert wolde ydt en nycht gunnen umme nakundyger wyllen.

Noch hefft Follert van der Luw bekanth, dath he twe szynere knechte eyne tydtlanck lyggende hadde, de den borgemeyster her Korth Nygebur unde her Jochim Eggerdesz scholden wechforen; de eyne knecht hete Valentyn Pelle und de ander Hansz Barleve.

Noch bekenth Follert, dat he dre van szynen knechten und perden dar myt gehat hedde, alsze de olde Jochim Passzow wechgefert wurdt.

Wider hefft Vollerth van der Luw offentlyck bekanth, dath he myth szynen knechten sulff szovede up eyn mal eynem Schotten up yentsyth Tesszyne wedderreden hefft; welckere Schotte eyn pert mit eynem klenen wagen und szyne frouwe dar up szyttende gehat hadde; denszulven Schotten he myt szynen vusthamer geslagen und darna ene yn dat holt, de Foszberch genometh, hedde begraven lathen, und de frouwe up szynen hoff geschycket; welckere darnamalsz ock dorch szynen vaget were ummegebracht worden, wo Marten und Hansz Krusze dar noch vele klarer und bestendyger van reden; ock hedde he wol twyntych edder druttych gulden yn gelde by deme Schotten gekregen, und were nu ungeferlyck by 5 yaren vorschenen.

Thom anderen hefft Marten Smyt, bordych bynnen Fryborge ym lande tho Myszen, offentlyck bekanth, dat he benevenst den anderen rytthen, de he my Conradt Uxkul gedan hedde, noeh myt szyne(m) junckere 2 effte 3 rytthe gebrucket hadde, alszo dat sze wolden thom ersten dem burgermeyster Sebastian Schencken van Gustrow gefencklyck wechforen, sunder Godt hefft ydt yn szunderheit vorhot und vorgeszen, dat ydt en nycht gelungen wasz.

Noch hefft Marten Smyt bekanth, dat he myt Follert van der Luw und ehre medehulpers hedden up eyn mal twen kopluden van Mynden tusken Nowhuszen und Munstheren szo guth alsz 150 gulden yn gelde und 2 perde genamen, und hedden de koplude yntt holt gebunden; hir myt wasz Franz Adelszbach und eyn yuncker van Hannover szo genometh gewesen<sup>1</sup>.

Wyder hefft Marten offentlyck bekanth, dat he myt Follert van der Luw yn des keyszers lande tusken szunte Thomas unde Grevelynghe eyneme kopman eynen schonen hynxsth und syn gelth genamen und wolden ene vor eynen vyent reken; oversth he hedde ydt nicht gewesen, dewyle he

<sup>1</sup> Franz Adelsbach und ein Junker Namens von Hannover.

tho Brugge tho husz gehort hedde. Hirmyt ysz Jurgen Kroger van Luneborch gewesen.

Noch bekent Marten Smyt, dat he myth Follerth van der Luw und Peter Hane tusken Dunekarcke und Nuforth eynem kopmanne 2 perde und 300 kronen genamen hadden. Hir ysz ock mit gewesen desz platenslegersz szone van Lubeck Bartolomeusz genanth.

Noch hefft Marten Smyt apenbar bekanth, dat he und szyn juncker und 2 andere, alsze Jurgen Kroger und Clawesz Pyckert, eyn Bremer juncker, up eyn mal eyneme kopman tusken Brugge und Andorp, de up eynem Engelschen perde geszeten und den de Clawesz dar van doth geschaten hedde, dar by sze vofftych Engelutten und vele Engelsche szoter gekregen hedden, unnd leten ene dar dot ym holte lyggen und reden darvan.

Noch bekent Marten, dat he und szyn juncker und Hartych Vorhouwer und Clawesz deme Denen ymme vorgangen wynter yn dem Broderstorpesschen holte eynen Stettynschen wagen myt dren kopluden, den sze er gelt genamen und ynt holt gebunden hedden, alsoz dat sze desz avendes nycht wol konden tho Demmyn kamen.

Noch bekent he wyder, dat he und szyn juncker und noch eyner myt namen Mycchel N. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> myle wygesz up dysszyt deme Barlyne eynem manne myth eyner karen eyn hundert dalersz genamen hedden.

Wider hefft Marten bekanth, dath he und Hansz N. 3 myle weges up dysszyt Deventer Strythostes schryver eynen sulveren degen, den Marten thovorne vorlenth, und szo guth alsze 60 dalersz mit dem degen genamen hedden; hir van hedde Marten baven den degen noch 2 kurtzaten gekregen.

Noch bekent Marten Smyt, dat he yn dysszem vorgangen wynter myt eynem, myt namen Hansz N., myt szynem knechte N. by deme Kalden eynem hoppenmanne van Pentzelyn 80 dalersz genamen hedde; hirvan hedde Marten 15 dalersz tho szynem dele, de he yn de stevelen gegaten hedde und let syck de stevelen darna tho Rostock yn M. Jacob Schillyngesz husze uthten.

Thom drudden szo hefft Hansz Kruse bordych by Dannenbarch yn eynem dorpe genomt Melewyn, alsze Vollersz szin olde vaegt, apenbar bekanth, dat he scholde up eyn mal mit dem rustwagen szynem junckeren navolgen und Vollert myt szinen knechten, alsze Marten Smyt und sin broder Ladewych und de anderen so genomt weren, vorhen, und ym holte eynen Schotten affgereden, den szyn juncker Follert doth geschaten hedde und he sze dar noch by holdende vant und ene noch 1 mal edder 2 upyapende sach, und Hansz Kruszen bevol eynen spaden tho halende, und don he szo drade nycht henne gynck, hefft he ene mit dersulvigen busszen 1 hol yn den kop geslagen; don lep he hen tho Starckow und lende dar van Hansz Krosszen eynen spaden und szede, sze wolden eynen hunt uth der voszkulen graven; und don he wedder quam, hedden sze ene yn eynen szack, den de Schotte up syner karen gehat hedde, gesteken und ene van dem wege geslepet und Hansz Krusze hadde dar eyne kule gemaket, darynne de Schotte ysz begraven worden dorch veer knechte, de dartho gehulpen

hebben und darna dat graff myt strucken besticket; und desz Schotten frouwe wurth darna yn Vollerdesz have yn de gefenckenysse yn eyn halzyseren gespannen und wurt darna ym drudden dage desz morgensz dot gefunden, alsoz dat sze van den vorgeschreven 4 knechten yn Follerdesz hoppenhoff ysz begraven worden.

Ditsulvige wo vorgeschreven hefft Marten Smit, de dar myt ahn und aver gewesen ysz, yn gelycker mate van worden tho worden yn Follerdesz yegenwardicheit offentlyck bekant und ysz ock mit Hansz Kruszen darup gestorven.

Noch hefft Hans Kruse bekant, dat Vollert van der Luw und Daniel Schermer und Valentyn N. hedden up 1 tidt eyneme kramer tusken der Szulte und Schabouwen yn deme holte szinen tafellytteszkorff genamen und brochten den korff myt dem krame tho husz und setteden den yn desz junckeren kamer und hedden darna den leddegen korff mit den remen und touwen vorbrent, und Vollert wasz allenen desz avendesz na tho husz gekamen.

Hir up wo vorgeschreven szint sze alle 3 gekamen yn de hechte, uth der hechte tho rechte und en ysz gefraget eyns, twye, drye, wath sze dar tho szeden. Dar sze ya tho szeden und bestunden dat. Darup gaff ordel und recht, dat sze noch acht edder vorspraken scholden geneten, szunder den bandt darumme lyden, und me schal sze uth deme dor leden und slan en ehr hovet aff, szunder de heren wyllen en gnade bewyszen. Dit ysz geschen yn bywesende her Peter Brummer unde her Laurensz Breyden unnd der nageschreven erffszeten borgere Bartolomeus Wyllebrande, Jochim Syverdes und Jochim Branth de reper und Jochim Branth desz murmans.



VI.

ZWEI HANSISCHE SILBERGERÄTE.

VON

JOHANN FOCKE.



Der Bremische Senat befindet sich im Besitze von zwei älteren silbernen Geschirren, Giefsbecken und Kanne, welche, wie neuerdings festgestellt werden konnte<sup>1</sup>, hansischen Ursprungs sind und daher ein allgemeines hansisches Interesse bieten dürften.

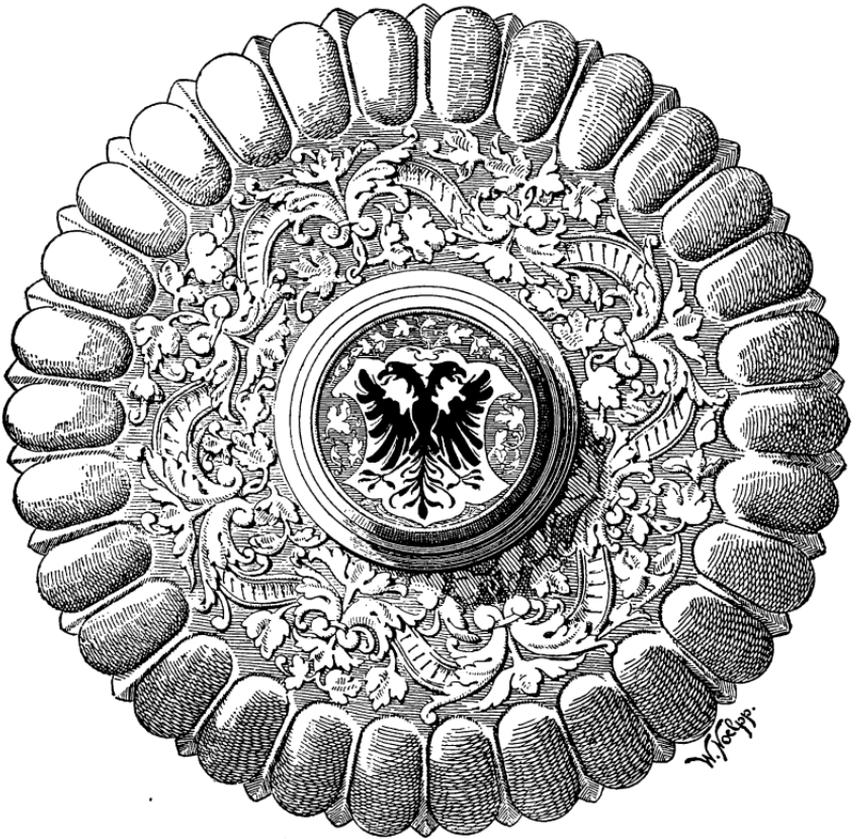
Das runde Becken, mit einem Durchmesser von 44,5 cm., ist, abgesehen von einer ganz feinen linienartig wirkenden Bordüre nur in der Mitte, die wie ein Nabel in zwei Absätzen vortritt, deren oberster dem darauf zu stellenden Kannenfusse Halt gewähren soll, mit Verzierung versehen. Die Mitte zeigt den deutschen Reichsadler in schwarzer Schmelzarbeit, auf goldenem Schilde ruhend, umgeben von goldigem Rankenwerk, welches aus blauem Schmelzgrunde sich deutlich abhebt. Um diesen von kräftiger Profilierung eingefassten Mittelteil zieht sich ein tiefer liegender Kranz von gut getriebenem Weinlaub mit Bandwerk, welchen derbe Rundfalten umgeben, die nach Tiefung der glatten Schüssel zu abfallen. Trotz der verhältnismäßigen Größe der schlichten Flächen macht das Stück als Ganzes mit seinem breiten Rande und seiner auf einen Punkt energisch konzentrierten feinen Dekoration einen sehr günstigen charaktervollen Eindruck, den eine Erneuerung des schadhaften schwarzen Emails sicher noch zu steigern vermöchte.

In gewissem Gegensatz zum Giefsbecken steht die Kanne. Beide Geräte sind offenbar nicht als zu einander gehörig gearbeitet. Dies ergibt sich, abgesehen von der verschiedenen Dekorierung, schon daraus, daß die Kanne beim Aufstellen auf das Becken mit ihrem unteren scharfen Rande mitten auf das prächtige getriebene Rankenwerk des Beckens trifft, während die ur-

---

<sup>1</sup> Vgl. Mittheilungen des Brem. Gewerbemuseums 1889 Nr. 1 u. 2.

sprünglich zu dem Becken gearbeitete Kanne mit ihrem Fusse den vom Adler gebildeten Mittelknauf umfaßt haben mufs. Die Kanne, 28,5 cm hoch, ist scharf und elegant profiliert und offenbart sich dadurch als ein Erzeugnis späterer Zeit; der Hauptkörper ist glatt, oberhalb der grössten Weite umzieht ihn friesartig ein mit getriebenen Fruchtgehängen und mit Delphinen in



Kartuschen verziertes Ornamentband; unterhalb des Deckels, den ein Putto krönt, welcher sich auf ein nicht genau bestimmbares Gerät (wahrscheinlich ist es das Rudiment eines ausgebrochenen Wappenschildes) stützt, sowie unten am Fufs befinden sich schmalere Zierstreifen. Die Ausgufsstüle ist als Vogelkopf mit langem Halse gebildet, der geschwungene vierkantige Henkel



zeigt Schuppenmusterung. Da die Ornamente meist flach gehalten sind, entbehren sie der kräftigen Wirkung. Das ganze Stück hat bei all seiner Eleganz doch etwas schablonenhaftes oder konventionelles, während im Gegenteil das Giefsbecken höchst originell erscheint.

Bei beiden Gerätschaften sind die verzierten Stellen durch Vergoldung ausgezeichnet, so dafs sie zu den früher mit dem treffenden Ausdruck »ziervergoldet« bezeichneten Geschirren zählen.

Die zwei ansehnlichen Stücke, welche in den Inventarien des Ratssilbers zunächst nur bis 1730 zurückzuverfolgen waren, bilden, wie sich jetzt hat ermitteln lassen, wertvolle hansische Reliquien. Sie entstammen dem Silbergeräthe des Stahlhofs in London. Eine zweifache, sich ergänzende und daher doppelt sichere Beweisführung vermag dies zu erhärten, die eine stützt sich auf die Entzifferung der Silberstempel<sup>1</sup>, die andere ergibt sich aus dem Inhalte von Archivakten.

Was zunächst die Kanne betrifft, so zeigt dieselbe auf der Innenseite des Deckels folgende Marken :



Von rechts nach links zählend stellen diese Marken 1) einen Vogel, 2) einen gekrönten Löwen- (gewöhnlich aber bezeichnet als Leoparden-)Kopf<sup>2</sup>, zwar mangelhaft, aber erkennbar ausgeprägt, 3) einen schreitenden Löwen (the lion passant) und 4) ein kleines e dar. Von diesen Marken ist Nr. 2, der Leopardenkopf, für unseren Zweck der wichtigste, weil er die bekannte alte Marke der Londoner Goldschmiedezunft bildet. Wird dadurch die Arbeit als in England verfertigtes Erzeugnis bestimmt, so ist in zweiter Linie die Buchstabenmarke, das e, für die sichere Feststellung der Anfertigungszeit von Bedeutung. Schon in sehr

<sup>1</sup> Vergl. W. Chaffers, Hall marks on Gold and Silver Plate, London 1883, 6. Edition.

<sup>2</sup> Steht auf dem Becken und hier verkehrt.

früher Zeit nämlich, wahrscheinlich schon vor 1445, markierte man in London alles Edelmetallgerät mit einem bestimmten Jahresbuchstaben, indem man für je 20 Jahre die Buchstaben des Alphabets in einer bestimmten Form (d. h. bald kleine, bald grofse, bald lombardische, bald lateinische Buchstaben u. s. w.) feststellte, so dafs englische Silberarbeiten beim Vorhandensein dieser Buchstabenmarke im allgemeinen ohne Schwierigkeit chronologisch bestimmt werden können. Die Jahresbuchstaben wechselten nicht mit dem Kalenderjahr, sondern mit der Neuwahl des Wardeins, die in früherer Zeit am S. Dunstans Tage, dem 19. Mai, später (von 1660 an) am 30. Mai stattfand. Dieses bis zur Gegenwart festgehaltene Buchstabensystem bringt es also mit sich, dafs alle 20 Jahre mit dem nämlichen Buchstaben, jedoch in abweichender Form, gestempelt wurde und demnach beispielsweise die Arbeiten aus den Jahren 1502/3, 1522/3, 1542/3, 1562/3 u. s. w. sämtlich eine Marke mit dem Buchstaben e aufweisen. Der Buchstabe auf unserer Kanne ist derjenige des Jahres 1562/3. Die Jahre 1522/3 und 1542/3, ebenso wie 1582/3 und 1602/3 haben ein grofses E, 1502/3 zeigt zwar ein kleines, aber ohne Schild, 1622/3 hat ebenfalls ein kleines e, aber in Kursivschrift, und erst das Jahr 1682/3 zeigt eine mit dem e des Jahres 1562/3 nahe verwandte Form. Da jedoch die Kanne reinste Renaissanceornamente besitzt, so kann sie schon deshalb dem Jahre 1682 nicht entstammen, sondern ist dem Jahre 1562 zuzuweisen, ein Schlufs, welchen die historische Untersuchung der Herkunft mit Sicherheit bestätigt. Der schreitende Löwe, die Marke Nr. 3, kommt auf englischen Silberarbeiten zuerst 1545 vor, und tritt seitdem als vierte Marke zu den bisherigen 3 Stempeln des Meisters, der Zunft und des Jahres hinzu. Er wird zuerst in einem Schriftstück 1597 erwähnt und hier als »her Majestys lion« bezeichnet und bildet die Standard-Marke des englischen Silbergeschirrs. Die Marke Nr. 4 endlich, der Vogel, ist das Zeichen des Goldschmiedes. Demnach besagen die Stempel, in Worten ausgedrückt, etwa das Folgende: Diese Kanne verfertigte der Meister mit der Vogelmarke, ein Mitglied des Londoner Goldschmiedeamts, als gesetzliche Arbeit im Jahre 1562/3.

Nicht ganz so leicht ist die Auflösung der vier scharf ausgeprägten Marken des Giefsbeckens:



1) Doppeladler; 2) großes S; 3) gekrönter Leopardenkopf<sup>1</sup>; 4) Zelt. Während das Zelt sicherlich die Meistermarke ist und der Leopardenkopf den Londoner Ursprung beglaubigt, ist beim S zu bemerken, daß dasselbe weder mit der von Chaffers für 1535/6 noch mit der von ihm für 1555/6 angegebenen Form (andere Jahre kommen nicht in Betracht) genau übereinstimmt<sup>2</sup>. Die schräge Lage weist mehr auf das letztgenannte Jahr, aber die untere ornamentale fischschwanzähnliche Endigung des S, welche in obiger Wiedergabe nicht deutlich hervortritt, hat keiner der Chafferschen Buchstaben. Bemerkenswerth ist aber, daß der seit 1545 eingeführte Stempel des schreitenden Löwen hier fehlt, sowie daß aus stilkritischen Gründen das Becken für älter zu halten ist als die Kanne. Beides spricht entscheidend für das Jahr 1535, ohne jedoch die Möglichkeit der Anfertigung im Jahre 1555 auszuschließen. Die interessanteste Marke des Giefsbeckens ist indes der Doppeladler. In seiner urkundlichen Geschichte des Hansischen Stahlhofs führt Lappenberg (Seite 27, 49, 127), an, daß das Londoner Kontor im Jahre 1434 zuerst ein eigenes Siegel erhalten haben soll und daß der Reichsadler das öfter angebrachte Wappen der Faktorei gewesen sei. Dieses Wappen haben wir unzweifelhaft — wie sich aus dem Folgenden noch des Näheren ergeben wird — in dem die Mitte des Beckens zierenden Adler<sup>3</sup> vor uns und es liegt der Gedanke nahe, auch

<sup>1</sup> Steht auf der Kanne und hier verkehrt.

<sup>2</sup> Sollten nicht auch in einem Jahre mehrere Stempelstöcke in Gebrauch gewesen sein, bzw. sich abgenutzt haben, so daß sich daraus die minimalen Abweichungen erklären würden?

<sup>3</sup> Lappenberg spricht nur vom Reichsadler. Dagegen giebt Sartorius, *Gesch. des Hanseat. Bundes* 2 eine Abbildung des Siegels des hansischen Kontors zu London, auf welcher die Köpfe des Doppeladlers durch die Bügel der mit Reichsapfel und Kreuz gezierten Kaiserkrone geschoben sind. In dieser Form erscheint der Adler auch auf dem Siegel eines Schreibens des

den Adlerstempel mit dem Stahlhofe in Beziehung zu setzen. Solche Vermutung findet eine Stütze darin, daß Lappenberg in seiner erwähnten Schrift häufig des prächtigen, meist von einzelnen Mitgliedern des Kontors gestifteten Silbergeräts des Stahlhofs gedenkt. Ferner sagt er auf Seite 82:

»Zu Anfange des 17. Jahrhunderts finden wir auch Goldschmiede auf dem Stahlhofe zugelassen, falls sie aus den Hansestädten gebürtig waren, wie früher das hansische Statut vom Jahre 1452 bezeugt, daß es jener Zeit mit Bewilligung des Altermannes geschehen durfte. Wahrscheinlich beruhte diese Anweisung auf früheren Vorgängen. Denn Fremde wurden in die Gilde der Goldschmiede zu London, gegen Eintrittsgeld und Abstattung eines Eides, zugelassen und zahlreich in deren zweite Klasse, genannt Alicant (d. h. Aliegenae), auch Alicant Strangers, unter denen viele, wenn nicht, wie ein Statut der Goldschmiede zu London vom Jahre 1444 für die fremden Zunftgenossen vermuten läßt, alle Deutsche und Niederländer waren. Sie sind wenigstens seit dem Jahre 1338 und vermutlich viel früher nachzuweisen. 1469 verzeichnete eine Liste deren 112. Daß Nürnberger hier nicht fehlten, wird man leicht erraten, wenn sich auch nicht Namen wie im Jahre 1517, Roger Winburger von Neurenbergh in Estland, fänden.

Mit den Kaufmannswaren hat also auch hansisches Kunstgewerbe Jahrhunderte lang in England einen Markt besessen und wenn der Urkundenforscher Deutsche als Mitglieder der Londoner Goldschmiedezunft schon 1338 aufgeführt findet, wenn deren Zahl im 15. Säkulum über Hundert beträgt und wenn zu Anfang des 17. Jahrhunderts Stahlhofsgoldschmiede erwähnt werden, so ist der Schlufs gestattet, daß sicherlich auch im 16. Jahrhundert deutsche, der Londoner Zunft angehörende, Goldschmiede auf dem Stahlhof, an dem geschäftlichen Mittelpunkt der Fremden, gewohnt und für den Stahlhof sowohl wie für englische Kunden Arbeiten geliefert haben.

Somit wird sich der Adlerstempel als Zeichen der Arbeit eines Goldschmiedes hansischer Abkunft, welcher auf dem Stahlhof wohnte, erklären lassen. Die vier Marken sind also etwa in folgende Worte aufzulösen: Diese Stahlhofs-Goldschmiedearbeit ist im Jahre 1535/6 von dem der Londoner Goldschmiedezunft angehörenden Meister mit der Zeltmarke angefertigt worden.

---

Kaufhofes vom 22. Juni 1442 (s. Jahrgang 1872 S. 12). Die vereinfachte Abwandlung der offiziellen Siegelform auf einem Ziergerät, wie es das hier besprochene Becken ist, wird aber nicht auffallend sein.

Haben wir den Ursprung der beiden Geräte in Vorstehendem gewissermaßen an ihrem Körper studiert, so entnehmen wir über ihre Geschichte und Schicksale dem erwähnten Lappenbergschen Werke und den Akten des Bremischen Staatsarchivs das Folgende. In dem Maße, wie sich Englands eigene Thatkraft unter Elisabeths Regierung auf politischem und merkantilem Gebiete glanzvoll entwickelte, in demselben Maße mußte auch die privilegierte Stellung der hansischen Niederlassung in London immer heftigere Anfechtungen erfahren. Neben den Differenzen in Norwegen war es besonders das Verlangen der Engländer, in den deutschen Handelsstädten die nämlichen Rechte zu genießen, wie die Hansen in England, welches eine Quelle langdauernder Streitigkeiten bildete. Als Hamburg 1578 infolge des Widerspruchs der Hansestädte von einer Verlängerung des seit zehn Jahren geduldeten Aufenthalts der englischen Kaufleute zu Hamburg Abstand nehmen mußte, wurde in der Besorgniß, daß englischerseits Repressalien nicht ausbleiben würden, beschlossen, die Originalprivilegien und das Silbergerät des Stahlhofs nach Lübeck zu schaffen, ein Beschlufs, welcher indes vielleicht gar nicht oder doch nur teilweise ausgeführt wurde. Am 7. April 1579 ließ die Königin mittelst Geheimratsbefehls die hansischen Freiheiten mit Ausnahme der Rechte am Stahlhofe und in den anderen Hafenstädten einziehen und stellte die Hansen in Ansehung des Zolles den anderen Fremden völlig gleich. Zwar erhielten im Jahre 1587 die Engländer ein Niederlassungsrecht und wertvolle Privilegien für eine Residenz in Stade, aber schon wenige Jahre später führte dies zur Ausstofsung Stades aus der hansischen Gemeinschaft. Am 25. Juli 1598 wurde vom Geheimen Rate dem Lord Mayor und den Sheriffs von London aufgetragen, vom Stahlhofe im Namen der Königin Besitz zu nehmen und am 4. August mußten die Deutschen der ange drohten Gewalt weichen. Vom Silberwerk wird erwähnt, daß es einstweilen im Gewahrsam des Altermanns des Kontors, dessen Gehalt die Hansestädte weiter bezahlten, verblieben ist. Nach langen erfolglosen, zu London gepflogenen Verhandlungen der hansischen Gesandten im Jahre 1604 wurde aber das Silbergerät in drei Kisten, sowie die Akten und Bücher des Kontores nach Lübeck gesandt und die Gesandten erklärten den in London

residierenden hansischen Kaufleuten, dafs »sie ihnen in der Ehrbaren Städte Namen gerne gönnten, den ganzen Stahlhof cum pertinentiis, so lange es Gott gefällig, zu gebrauchen, auch zur Abtragung dero Onerum, die darauf beruhen, die reditus einzunehmen, auch in aula regia umb Ausschaffung derjenigen, die ihn occupiret haben, vor sich und ohne Fürwendung oder Einziehung Befelchs anzuhalten; aber die E. Stätte nicht bedacht wehren, hinführter, rebus sic stantibus, die Onera per Contributionem abzutragen.« Der Gewandtheit und Tüchtigkeit der wenigen zu London residierenden Hansen gelang es nicht lange Zeit nachher, im Frühsommer 1606, auf ihr Gesuch um Restitution des Stahlhofs vom Könige die Rückgabe des vollen Besitzes zu erhalten. Die neuen Besitzer baten alsbald die Städte um Rückgabe des von den Mitgliedern der Faktorei für den Stahlhof gestifteten Silbergeräts; ob und inwieweit dies etwa gewährt worden ist, habe ich bisher nicht ermittelt, jedenfalls ist das im Jahre 1604 nach Lübeck gesandte Geschirr, dessen Eintreffen Lübeck den Schwesterstädten im Schreiben<sup>1</sup> vom 11. September 1605 anzeigte, nicht nach London zurückgelangt. Fraglich könnte es nur sein, ob dieses Gerät den gesamten Silberschatz des Stahlhofs umfasste. Auf den nächsten Hansetagen wurde dann über das englische Silbergeschirr Entscheidung getroffen. Zunächst findet sich im hansischen Rezesse vom 18. Juli 1606 die Stelle:

»Darnechst und vor's Sechste haben die Herren Gesandten den noch übrigen Vorrat des Cunthors an Silbergeschirr besichtigt und geschlossen, daß er in der Erbaren von Lübeck Verwahrung bis auf künftigen Deputationstag gelassen und alsdann aber ganz oder zum Theil zu Gelde zu machen oder ferner zu verwahren mit gemeinem Rathe verordnet werden solle«,

sowie ferner im Rezesse vom 20. Mai 1609 folgendes:

»Demnach auch vorß Zwolfft, der Rest deß Lundischen Cunthors Silbergeschirs, außgenommen die 3 Cunthors sigeln, welche bei dem Rahtt zu Lübeck in Verwahrung gelaßenn, bei wehrender Versammlung zu gelde gemacht und in gemeine Kaßa, wie beim anderen Haupt Punkten hir eben recessiret, gefloßenn, alß ist gleichwol dabei beliebett, daß jeder-

---

<sup>1</sup> In dem Schreiben heißt es: »Deweil nun das silber Werck und Akten (des Cunthors zu London) anhero darauf gebracht worden, alß soll solches biß auf fernere der Erbaren Stetten Verordnung in gueter Verwarung behalten werden.«

zeit der Zinß von diesem Silber vor anderen Hansischen Außgabenn, vornehmlich zu des Cunthorß, dabei es getzeugett, nottdurfft und besten solle verwendet und angekehret werden.«

Endlich findet sich bei den Akten mit dem Datum des 15. Mai, zwar ohne Jahreszahl, aber dem Vorstehenden nach ganz zweifellos aus dem Jahre 1609 stammend, eine Art von Auktionsprotokoll über das englische Silbergeschirr, welches wie folgt lautet:

»G. 15 May a prand. hora 2.

Bey dem Englischen Silbergeschir.

H. D. Vincentz Moller, Hamburgischer Syndicus, ein Gießkanne  
86 lodt.

jedeß Lodt  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Summa 43 thaler.

|        |   |                         |          |
|--------|---|-------------------------|----------|
| Bremen | } | 12 leffell . . . . .    | 38 lodt  |
|        |   | ein gießkanne . . . . . | 84 lodt  |
|        |   | ein Becken . . . . .    | 128 lodt |

à  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Summa an lothen 250, Rthaler 125 thaler.

|       |   |                                                                                              |          |
|-------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Colln | } | ein becken . . . . .                                                                         | 118 loth |
|       |   | ein gießkan . . . . .                                                                        | 72 loth  |
|       |   | 4 Bierkannen . . . . .                                                                       | 94 loth  |
|       |   | 6 leffell 19 lodt à $\frac{1}{2}$ Rthaler, summa lothen 403, an Rthalern 201 $\frac{1}{2}$ . |          |

Summa dieses, zu einer Marck dieß loth gerechnet, thut  $\text{℥}$  739. Dantzigk 1 vorgulden Kopff, wegett loth 91 à 19 schill. lübsch, thutt Rthaler 50—29 ß

Summa dieses einig stuck zu marcken 108—1 ß.

3 silberne Schalen mitt füßen und

2 ohne füße, wegen zusammen 4 Pfundt 2 loth à  $\frac{1}{2}$  Rthaler  
 3 Bierkänlein . . . . . 4 Pfundt 4 loth à  $\frac{1}{2}$  Rthaler  
 Noch 3 Bierkannen wegen . . . 4 Pfundt 13 loth à  $\frac{1}{2}$  Rthaler  
 Noch 2 Kannen zu Bier . . . . 3 Pfundt 1 loth à  $\frac{1}{2}$  Rthaler  
 Noch 2 gieß oder Wasser-Kannen 4 Pfundt 9 loth à  $\frac{1}{2}$  Rthaler  
 Noch 80 Cunthors Wapen und

41 Ringe<sup>1</sup> . . . . . 1 Pfundt 17 loth à  $\frac{1}{2}$  Rthaler  
 Noch 16 Meßerhauben . . . . . 11 $\frac{1}{2}$  loth à  $\frac{1}{2}$  Rthaler  
 Facit bis herzu, waß Luneburgk empfangen, das loth zu 16 $\frac{1}{2}$  ß  
 lübsch, marck 719—4 ß — 9  $\text{℥}$

<sup>1</sup> Diese Wapen und Ringe werden Anhänger an den Bechern, und Kannen gewesen sein.

Vergülde Silber.

Erstlich 3 Saltzfässer und 1 deckel uff das eine 6<sup>1/2</sup>  $\ell$  à 19  $\beta$  lübisch  
 2 Kopffe uff einander . . . . . 3  $\ell$  25 Lotd à 19  $\beta$   
 2 Kleine vergüldete Becher mit deckeln . . . . . 4  $\ell$  5 loth à 19  $\beta$   
 1 Becher mit einem Deckell . . . . . 2  $\ell$  9 loth à 19  $\beta$   
 Noch 1 Becher mit einem Deckel . . . . . 2  $\ell$  18 loth à 19  $\beta$   
 Noch 1 Becher mit einem Deckell . . . . . 2  $\ell$  28 loth à 19  $\beta$   
 Noch 1 Becher mit einem Deckell . . . . . 1  $\ell$  19 loth à 19  $\beta$   
 Summa deß Lüneburgischen vergüldeten Silbers das

loth à 19  $\beta$  thuett . . . . . 902  $\mathcal{L}$  3  $\beta$

Summa waß Lüneburgk vor Silber der Hanse

zahlen soll<sup>1</sup> ist marck Lübisch . . . . . 902  $\mathcal{L}$  12  $\beta$  9  $\mathcal{S}$

Pleiben 3 unterschiedliche Siegell von Silber und 1 Botten Büchße, wegenn 22 Loth. Daß Restirett dem Rahtt zu Lübeck in verwahrnus.

Summa Alleß, wan den Hamb., Brem. und Colln das Loth vor eine Marck passirett wurde, wolt bringen

Marck lübisch . . . . . 2468  $\mathcal{L}$  13  $\beta$  9  $\mathcal{S}$ .«

Da das Gewicht der nach diesem Verzeichnis von Bremen erworbenen Giefskanne nebst Becken mit dem seit 1730 in den Bremischen Ratssilberinventaren für zwei gleiche Geräte aufgeführten Gewicht, sowie mit dem Gewicht der noch vorhandenen Kanne nebst Becken (Gesamtgewicht 3113 Gramm) übereinstimmt<sup>2</sup>, so ist in Verbindung mit der oben dargelegten Deutung der Silberstempel die Identität und Herkunft beider Stücke damit schlüssig bewiesen. Das Schicksal der »12 leffell« ist unbekannt, vermutlich werden sie längst den Weg in die Schmelze gefunden haben.

Von Interesse würde es aber sein, festzustellen, ob von dem ganzen übrigen hansischen Silberzeug des Stahlhofs nicht noch das eine oder das andere Stück in die Gegenwart hinübergerettet worden ist. Wo mögen insbesondere die 3 unterschied-

<sup>1</sup> Das heißt: bar bezahlen soll, da das Übrige wohl durch Gegenrechnung Lüneburgs beglichen wurde. Anders vermag ich wenigstens diese Schlußsumme nicht zu verstehen.

<sup>2</sup> Unter Zugrundelegung des alten Bremischen Kramergewichts, dessen Pfund 470.283 Gramm hielt.

lichen Siegel von Silber und die Botenbüchse geblieben sein? Vielleicht haben die Städte sie später dem Stahlhofe zurückgegeben.

Merkwürdig ist ferner, dafs das bis zur neuesten Zeit so silberreiche Lüneburg etwa zwei Dritteile des ganzen Schatzes, ca. 46 Pfund Silber, erworben hat. Die Frage liegt nahe, ob sich möglicherweise unter den Bestandteilen des berühmten Lüneburger Ratssilberzeugs oder etwa unter anderweit in Lüneburg bewahrten Silberstücken ein Stahlhofsgerät erhalten hat. Nach Mithoff, Hannoversche Kunstdenkmale, Band IV, S. 190, sind einige Stücke des Ratssilberzeugs von lüneburgischen Goldschmieden gearbeitet, andere dagegen von fremden Städten bezogen worden. Unter den von auswärts bezogenen Geräten würden natürlich wieder nur die nach Form und Gewicht mit den im obigen Auktionsprotokoll erwähnten Stücken annähernd übereinstimmenden Geschirre in Frage kommen können. Aus Namen, Jahreszahlen, Wappenschilden wird man nicht ohne weiteres auf die lüneburgische Herkunft schliessen können, da ebensowohl in London residierende Kaufleute lüneburgischer Abkunft mit ihrem Namen und Wappenzeichen versehene Silbergerätschaften für den Stahlhof gestiftet haben, als auch Stahlhofsgeräte in Lüneburg nach dem Jahre 1609 mit neuen Inschriften und Wappen versehen sein können, wodurch selbst das Gewicht verändert sein kann. Mit voller Sicherheit wird man die Herkunft der Stücke nur aus den Silberstempeln zu ermitteln vermögen. Da indes nach Mithoff a. a. O. S. 193 Lüneburg im Jahre 1636, als die Schweden die Stadt besetzt hatten, von seinem Silberschatze für 4863 Thaler verkaufen mußte, so kann die Aussicht, noch anderen Stahlhofsgeräten, als den in Bremen erhaltenen, auf die Spur zu kommen, leider nicht als grofs bezeichnet werden.

---

VII.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

---



## I.

### Epistula Hieronymi Rorarii de rege et regina Angliae et exstirpanda haeresi Lutterana<sup>1</sup>.

Hieronymus Rorarius schreibt 1524 Juli 31 aus Wien an Johannes Matthäus de Gisbertis: er habe ihm über die Art, wie die lutherische Ketzerei ausgerottet werden könne, wiederholt aus Augsburg geschrieben und in Wien den päpstlichen Legaten damit einverstanden gefunden; er habe diesem erklärt, es genüge nicht, dafs deshalb Briefe an den König von England geschickt seien, weil dieser aus Rücksicht auf die Österlinge, welche England sehr schaden könnten, sich ohne weiteres wohl nicht mit der Sache befassen würde; er halte es für notwendig, sich zunächst über Lübecks Absichten zu unterrichten, weil Lübeck für alle Österlinge maßgebend sei; der Legat wolle darüber auch an Herrn Melchior schreiben, und er stelle ihm anheim, ob er es ebenfalls thun wolle; seien erst die Verhandlungen mit England vorangegangen, so werde sich auch mit Flandern und Venedig verhandeln lassen; in Wien seien verschiedene Leute gefangen gesetzt, weil sie entweder geständigerweise Lutheraner seien oder lutherische Bücher verkauft hätten.

---

<sup>1</sup> Das unter vorstehender Bezeichnung im Archivum Castelli Sancti Angeli (arm. IX, caps. XII, Nr. 15) aufbewahrte Schreiben, von welchem Herrn Senator Dr. Brehmer durch Vermittelung des preussischen Gesandten, Herrn von Schlözer, eine Abschrift zugeflossen ist, scheint mir hier auch ohne die Erläuterungen, welche von fachmännischer Seite gewifs gegeben werden könnten, seinen passenden Platz zu finden. Vgl. Jahrgang 1871, S. 155—162 und 1878, S. 159—172. K. K.

Reverendissimo Domino meo obseruandissimo,  
Domini Johanni Matheo de Gisbertis,  
Domini Nostri Datario.  
Reverendissime Domine,  
Domine Observandissime.

Da Augusta scrisse copiosamente a Vostra Signoria et li auisai etiam el modo hauea Imaginato ad extirpar la Perfidia Lutherana et maxime ne le terre franche. Et gionto qui lo ho conferito con el Reverendissimo Legato, qual e concorso in Quella medema Sententia, perche in effecto non e altro mezo a poner li el freno. Et mi ha dicto che gia era sta praeuisto et scripti breui al Serenissimo Re de Ingilterra. Io li rispose che questo non bastaua, perche il Re di Ingilterra non facilmente se moueria a tal cossa; dubitando forse che poi li Osterlingi se mouessero contra di se, retenendo li quel poluere usa li Inglesi a conseruar le sue Pecore, senza qual in minor termine de dui anni moreriano tutte; a la qual cossa e prouisto con la opera; ho scripto a Vostra Signoria hauea facto con quelli de Lubech. Qual terra e la principal et capo de li Osterlingi et come quella habia consentito, tutte le altre conuien hauer patientia, onde e necessario che tractandose tal cossa con el Serenissimo Re de Ingilterra. Sua Serenita sia informata de la volunta de quei da Lubecha, che tanto più facilmente consentira. El Reverendissimo Legato ha dicto, uoler ne scriuer a Misir Melchior et io ne ho voluto dar auiso a Vostra Signoria, acio parrendo li, ne possa etiam scriuer al praefato et creder me Vostra Signoria che non e altra via; et quin se habia operato tal cossa con Ingilterra se potra poi tanto piu facilmente operar con Fiandra et con Venetiani et sara li da ogni parte leuato et poter meriar et consequemente el poter longamente in tal stato durar.

Referite al Serenissimo Principe li Gentil portamenti della Sua Serenissima Sorella, et poi del Suo Marito et che nostro Signore contro lo honor suo hauea mandato, per Gratificar a la Maesta Caesarea. Et Sua Serenita resto morto maxime de la Sorella, et me disse alcune suspicion hauer hauuto di lei, quando fu in Norinbergo et me rengratio piu volte gel (!) hauesse facto Intendere. El giorno sequente uene a Casa del

Reverendissimo Legato e da se li fece intender, che uolea de man sua scriuerli, se non mutaua proposito, che non era per hauer la per sorella, ne uolea mai li uenisse dauanti. Et similmente uolea scriuer a la Serenissima Madama Margareta che li facesse cognoscere lo error suo. Ha facto prender diuersi in questa terra; alcuni per hauer facto profession di esser Lutherani, altri per hauer uenduto libri de Luthero. Et spero fra pocho tempo la haeresi Lutherana sara funditus extirpata nel patrimonio suo, mediante la Gracia de Dio et la opera et Prudentia del Reuerendissimo Legato.

Cercai in Augusta per poter hauer Cauti (!) qual fossero freschi secondo Vostra Signoria za me scrisse et non ne ha posuto trouar ne. Mancono in questa terra. Me dicono chel mese de Auosto et Setenber le fano, et io teniro modo che Vostra Signoria sara fornita che ne hauera assai per un anno. A la qual molto di continuo recomando.

Vienae die ultima Julii MDXXIII.  
Reverendae Dominationis Vestrae  
obedientissimus Seruitor.  
Hieronymus Rorarius manu propria.

---

## II.

### ZUR CHARAKTERISTIK DES BRAUNSCHWEIGISCH- HAMBURGISCHEN VERKEHRS IM 17. JAHRHUNDERT.

VON

WILHELM STIEDA.

Die beiden nachstehenden, dem Braunschweiger Staatsarchiv (Sacksche Sammlung) entstammenden Geschäftsbriefe aus dem ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts sind von einem doppelten Gesichtspunkte aus bemerkenswert. In einer Zeit geschrieben, aus der wenige derartige Nachrichten sich erhalten zu haben scheinen, sind sie liebenswürdige Zeugen für den gemütlich-innigen Verkehr zwischen den Familiengliedern. Der Sohn, ein in Hamburg thätiger junger Kaufmann, hilft seiner Mutter, einer Bierbrauerswitwe in Braunschweig, nicht nur in geschäftlicher Beziehung, indem er ihr neue Absatzwege in Hamburg nachweist, sondern bekundet seine Teilnahme durch Übersendung kleinerer Geschenke, bei denen er sogar der Dienstmädchen des elterlichen Hauses gedenkt, und das Versprechen einer größeren Gabe zur Hochzeit seiner Schwester, für welche er überdies eine Besorgung in Hamburg ausführt. Die Briefe sind ein Gemisch von ernsthaften geschäftlichen Nachrichten mit lediglich Privatverhältnisse des Schreibers und seine Familie betreffenden Mitteilungen, ähnlich wie die gleichfalls aus dem siebzehnten Jahrhundert herrührenden Briefe des Hamburger Bürgermeisters Johann Schulte an seinen Sohn in Lissabon, die in einer leider heute nicht mehr zu erlangenden Ausgabe im Jahre 1856 in Hamburg veröffentlicht sind.

Ferner aber sind die Briefe dadurch interessant, daß sie von dem guten Ruf der bewährten Braunschweiger Bierbrauerei, insbesondere der Mummefabrikation und von der Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen Braunschweig und Hamburg Zeugnis ablegen. Hamburger Bier und Elblachs gingen nach Braunschweig in Austausch gegen die Mumme, von welcher recht ansehnliche Quantitäten bestellt werden. Zwanzig Fafs verlangt die würdige Hamburger Ratskellermeister-Witwe und macht Hoffnung auf noch größere Nachbestellungen, die regelmäsig erfolgen sollen. Der Transport ging entweder auf Lüneburg und von dort zu Wasser, oder man dang den Fuhrmann bis Winsen oder Harburg: »dar muß es den zu schiffe geladen werden undt auff Hamborch gebracht werden«.

Leider ist sowohl die Geschichte der Hamburger als der Braunschweiger Bierbrauerei<sup>1</sup> noch zu schreiben und bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten wenig Hoffnung, daß es geschehen wird. So vermag man die Wichtigkeit des in unseren Briefen sich zeigenden Verkehrs nicht recht zu beurteilen. Auf Grundlage gelegentlicher Studien, die ich im Braunschweiger Archiv gemacht habe, kann ich folgendes sagen.

Die Mumme war ein Bier, auf welches die Braunschweiger nicht wenig stolz waren, das weit und breit großes Ansehen genoß, gerne fürstlichen Persönlichkeiten als »Verehrung« überreicht und auch sonst in bedeutenden Massen exportiert wurde. Schon im Jahre 1425 ist in der Kämmereirechnung der Altstadt auch Mumme als Geschenk für den durchreisenden Landgrafen von Hessen aufgeführt: — 1 marc 5 sl. vor 2 vat mummen und 2 leddige vat den lantgraven von Hessen, do he hire was —. Als im Jahre 1581 Herzog August von Sachsen, Kurfürst und Burggraf zu Magdeburg, um 10 Fafs Mumme bat, »da er in kurzem freundlichen Besuch von etzlichen Herrschaften empfang«, machte der Braunschweiger Rat sich ein Vergnügen daraus, dem hohen Herrn das Bier unentgeltlich zu schicken und liefs ihn nur die Transportkosten tragen. Ob der Rat den Wunsch des Kurfürsten, eine vertraute Person als Begleitung für die Mumme

---

<sup>1</sup> Für Hamburg vergl. Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte. Hamburg 1861.

mitzugeben, »die dabei bleibe, das nichts verfälscht und verwahrloset werde«, erfüllt hat, ist nicht gemeldet. Es dürfte aber die Sendung zur Zufriedenheit ausgefallen sein, da der Kurfürst im nächsten Jahre abermals um 6 Fafs Mumme »von lieblichem gutem Geschmack« ersucht, eine Gelegenheit, welche sein Hausvogt und sein Stallmeister nicht vorübergehen lassen, ohne sich gleichfalls jeder eine Tonne des köstlichen Getränks auszubitten. Man sieht, dafs dasselbe einen glänzenden Ruf gehabt haben mufs, um dessen Aufrechterhaltung übrigens der Rat besorgt war. Hatte er doch kurz vorher — im Jahre 1578 — eine Verordnung erlassen, dafs keine Mumme ungemerkt und »ungeschmeckt« versandt werden solle. So wird man es erklärlich finden, dafs auch die Hamburger nach dem edlen Stoff Verlangen trugen.

Interessanterweise fand nun gerade wieder ihr Bier Anerkennung bei den Braunschweigern, wie überhaupt der Versandt der Biere im Mittelalter ein sehr lebhafter war und in größerem Umfange vor sich ging, als man anzunehmen geneigt ist. In den Nachweisen über die Einnahmen der Stadt Braunschweig aus Brausteuer und Bierzoll spielt seit dem Jahre 1506 Hamburger Bier neben Einbecker Bier und Gose eine Rolle. Der Gewinn aus dem Ausschank der fremden Biere, welcher dem städtischen Bier- und Weinkeller vorbehalten war, nahm im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts ganz beträchtlich zu. Beispielsweise wurden im Jahre 1542 629 Mark 6 Sch. vereinnahmt, während zu Anfang des Jahrhunderts die »Wynninge« zwischen 9 Mark und höchstens 80<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark jährlich geschwankt hatte. Leider ist man nicht in der Lage anzugeben, in welchem Mafse die einzelnen importierten Biere am Erlös beteiligt waren. Die Braunschweiger wurden immer üppiger, und seit dem Jahre 1543 ist neben den genannten Sorten noch »anderes beer« aufgeführt. Annähernd läfst sich der Verbrauch des Hamburger Biers in Braunschweig nach den Wein- und Bierkeller-Rechnungen aus den Jahren 1574—88 bestimmen. Für drei Jahre habe ich die Zahlen ausgezogen und komme dabei zu dem Ergebnis, dafs es mit dem Konsum rückwärts ging, vorausgesetzt, dafs die Eintragungen zuverlässig sind. Im Jahre 1577 wurden 155 Tonnen, im Jahre 1579 134 Tonnen und im Jahre 1583 115 Tonnen

eingeführt. Die Ausfuhr erfolgte zum größten Teile in der zweiten Hälfte des Jahres, von Anfang September bis Ende Dezember. Von Mitte April bis zum September ruhte die Zufuhr ganz. Im August werden nur wenige Tonnen und nicht in allen Jahren eingebracht. Der Preis war schwankend. Er betrug in den Jahren 1574—77 mindestens 5 Mark 6 Sch. Lüb. pro Tonne, stieg aber gelegentlich bis zu 6 Mark 2 Sch. Lüb. Das Fuhrlohn von Hamburg nach Braunschweig kostete 1 Thaler pro Fafs. Der Preis pro Tonne war im Jahre 1630 nach Jürgen Kalms Angabe in Hamburg an Ort und Stelle »mit unkestinge« 4½ Thaler.

Wie hoch der Eingangszoll war, den Hamburger Bier in Braunschweig entrichtete, läßt sich nicht bestimmen. Das benachbarte Lübeck zog aus der Versteuerung des Hamburger Biers keine ganz unbedeutende Einnahme. Nach einem alten Lübecker Accisebuch (is duth bock thogelecht innthothekende wat von kopmaans gudern entfangen is) mußte im Jahre 1531 die Tonne Hamburger Bier beim Eintritt in Lübeck 8 Schillinge zahlen. Vom 6. Oktober 1531 bis 30. April 1532 — die Eintragungen geben nicht weiter — sind 265 Mark Accise-Einnahmen nachgewiesen, welche einen Import von 530 Tonnen bedeuten. Seit dem Jahre 1628 war die Last Hamburger Bier mit 15 Mark Accise in Lübeck belegt, also beinahe doppelt so hoch wie vor hundert Jahren, wenn man die Last zu 16 Tonnen ansetzt. Nach Lappenberg verfiel die Hamburger Brauerei während des siebzehnten Jahrhunderts mehr und mehr, und so wird wohl nicht viel zur Ausfuhr gelangt sein.

Es folgen nun die beiden Briefe im Wortlaut des Originals, an dessen Schreibweise mit Ausnahme der Auflösung von »v« in »u« nichts geändert ist. Die Interpunktion ist modern.

I. Jürgen Kalm in Hamburg an seine Mutter in Braunschweig;  
1629, Jan. 10.

Ann Meine Liebe Mutter, Franß Kalms Selig: Widw.,  
zu Handen Inn Braunschweig.

Laus Deo Ady den 10 January Anno 1629 Inn Hamburg.

Freundtliche Liebe Mutter, wenn Ihr benebenst meine Liebe Schwestern noch woll aufwehret, dasselbige wehre mir sehr Lieb;

für meine Persohn danke ich den Lieben Gott; der helffe ferner. Ich habe euch heute 8 Tage geschrieben, hoffe, ihr werdet mein schreibent von Albert Stakmann woll empfangen haben. Thue euch den itzo 4  $\ell$  langen Rosein, kostet das  $\ell$   $4\frac{1}{2}$   $\beta$ . Noch thue ich euch bey Luddeken, dem bothen, übersenden  $\frac{1}{4}$   $\ell$  Moschaten blomen, kosten 36  $\beta$ . Noch thue ich unsern Megden übersenden 6 elen groen seiden bands zur Verehrung. So ferne ihr noch Rieß und mandelen wollet haben, so geliebet euch mir zu schreiben. Clawß Rieckman will mir zukünfftige Woche so viel gelt zahlen, als ich nötich habe; wenn ich es den habe empfangen, will ich es euch schreiben. Anlanget wegen der Mumme, habe ich noch 20 gantzer Vaß in des Raths Keller allhier versaget; eß ist eine widwe, die über den Keller regieret, eine gar gute fraw; sie heisset mit nahmen Gardruth Wallrave. Die 20 Vaß muß ich ihr, geliebet es Gott, auff künfftige Ostern allhier in Hamburch lievern; die Mumme muß aber guth gebrawt werden, den sie will, geliebet eß Gott, alle Jhar mit euch handelen; was den Kauff anlanget, wollen wir unß woll umb vergleichen, wen sie hier gelievert wirdt. Heinrich Reimers oder ein ander guter freundt helffet euch alßden woll, daß eß bey fuhrleuten auff Winsen oder auff Harborch verdinget wirdt; dar muß es den zu schiffe geladen werden undt auff Hamborch gebracht werden; Winsen ist von hier 4 Meile, Harborch 1 Meile; odes eß muß zu Lüneborch abgeladen werden und zu schiffe gebracht werden, welches 7 Meile von hier ist. Wo der sommer guth ist, nimpt sie noch woll 10 Vaß darzu; für erst will sie haben gewisse 20 Vaß. Wo es euch nicht zu viel mühe undt ewer gelegenheidt ist, will ich sehen, dafs ich an gute Leute mehr versage, aber sie wollen es alle hier gelievert haben. Anlanget an ihrem Tische zu sitzen, hatt mich mein Herr gelobet, ehr will mir, geliebet es Gott, zukünfftige Ostern damit annehmen. Er wolte mir anitzo fort mit damit annehmen, aber es ist ein Diener, der will erstes Tages sein eigen Handell anfangen, derwegen es nicht könte geschehen; wir haben auch zwey Diener abgeschaffet, die meine herren nicht nötich haben. Wollet Hennig Reymers sagen, ich will ihme erstes Tages wieder schreiben, den derselbiege Man anitzo nicht zu hauß ist, dar ich seinenthalben mit reden solte.

In eile, nicht mehr, sondern ich befehle euch, Liebe Mutter und meine liebe schwestern, in Gotteß Schutz. Actum ut supra.

Dienst. L. S. A.

Jürgen Kalm.

Die seiden banne liegen oben die Roseine; wen neue Roseine ankommen, will ich euch mehr senden.

2. Jürgen Kalm in Hamburg an seine Mutter in Braunschweig; 1630, Febr. 27.

Ann Meine Liebe Mutter, Franß Kalms Selig: Widw., zu Handenn, Inn Braunschweig.

Laus Deo Ady 27 Februarii Anno 1630 Inn Hamburg.

Freundtliche Liebe Mutter, wen Ihr noch woll auffwehret, solte mihr hertzlich Lieb sein; für meine Persohn dancke ich den Lieben Gott; der helfe ferner. Ich habe für zwey Tagen 21<sup>1/2</sup> Vaß Mumme Gottlob wol empfangen, habe für 7 Vaß betzahltt für Jechliches faß 5  $\mathcal{R}$ , noch für 3 Vaß zur fracht u. s. w. 5  $\mathcal{R}$ , Noch für 11<sup>1/2</sup> Vaß zur fracht, für jechliches Vaß zahltt 5  $\mathcal{R}$ . weniger ein halb ort; habe also biß dato in alleß empfangen 44<sup>1/2</sup> Vaß; wollet also im Nahmen Gotteß die Restierende auch mit ersten herüber senden. Habe biß dato von Ihr Empfangen 300  $\mathcal{R}$ , worvon ich Teglich habe außgeben, undt wen die Mumme zusammen gelievert ist, will ich euch eine Richtiege Rechnunck davon thun; so ferne ihr eß wollet haben, will ich euch ein hundert oder mehr mit ersten ubermachen. Die Fraw in des Rats Weinkeller hat mich gewiß gelobet, wortzu ihr euch verlassen sollet undt auch, geliebet es Gott, kein Zweyvell an ist, dafs ihr eß für Pfincksten gewiß haben sollet für alle Mumme, die gelievert wirdt; wollet ihr aber eß eher haben, daß ihr nicht so lange warten könnet, sollet ihr eß bekommen, wan ihr es haben wollet, worauff ihr mich eine Antwortt wollet schreiben. Auff die 9 Vaß Mumme, so ihr den 25. Februarii<sup>1</sup> habet gesandt, darauff habet ihr in Braunschweig zahlet 12  $\mathcal{R}$ ,

---

<sup>1</sup> Von anderer Hand übergeschrieben: 'sol . . . (ein unleserliches Wort) January heissen'.

und ich allhier Pro Resto habe bezahlet 33  $\mathcal{R}$  auf die 9 Vaß  
Die Tunne Hamburger bier kostet allhier mit Unkosting 4 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ ;  
der laß kostet 3  $\mathcal{R}$ ; waß ihr noch nõtich habet, wollet mihr  
betzeiten schreiben; woher aber an gelegen ist, wollet nicht in  
die brieffe schreiben, so ihr bey die fuhrleute sendet. Wo ferne  
Ihr Hamburger bier noch wollet haben, wollet ihr mihr betzeiten  
schreiben. Annen ihr lacken, so sie mihr hat übersandt, soll sie  
mit ersten wieder haben. In eile, will euch zukünfftige Woche  
mehr schreiben, waß ich vergessen haben undt ob ich zur hoch-  
zeit kommen kan, verhoffe aber, geliebet eß Gott, geschehen  
wirdt; erwarte mit ersten eine Antwort; bleibet Gott befohlen.

Dienst. L. S. A.

Jürgen Kalm.

Thue euch etzliche Persohnen übersenden,  
so mücklich müssen gebeten, so eß euch  
beliebet undt sich schicket; wollet mihr  
auch schreiben, waß ich Annen in die Braut-  
Taffel soll geben, ob ihr eß zu Braun-  
schweig oder ob ich eß allhier soll machen  
lassen.

---

### III.

## HAMBURGISCHE KAUFMANNS-LEHRKONTRAKTE AUS DEM 18. JAHRHUNDERT<sup>1</sup>.

### I.

Von den Kontrahenten des nachfolgenden Lehrkontrakts sind die Lehrherren Johann Hermann Luis (geb. 1683 Sept. 12, Senator 1719, Bürgermeister 1739, † 1741) und Otto Luis (geb. 1784 Dez. 21, † 1740), Söhne des Hermann Luis und der Margareta Sillem, Tochter des Oberalten Otto Sillem, die sich 1796 Dez. 4 verheiratet hatten. Der Vater des Lehrlings, Hein Sillem (geb. 1652), war der Sohn des Hein Sillem, eines Bruders des Oberalten Otto Sillem, und gab also seinen Sohn Joachim Helwig Sillem (geb. 1701 Aug. 1, † 1761) bei den Söhnen seiner Cousine Margareta Sillem in die Lehre.

Wilhelm Sillem.

Im Nahmen der Hoch Heyligen Dreifaltigkeit. Amen.

Kund und zu wißen sey hiermit, dem es zu wißen nöhtig, daß Herr Heyn Sillm bey die Herren Johann Herman et Otto Luis, Kauff- und Handels-Leuten dieser Stadt Hamburg, seinen Sohn Joachim Hellwig Syllm die nechste

---

<sup>1</sup> Der vorstehende Aufsatz Prof. Stiedas ruft mir zwei Kaufmanns-Lehrkontrakte ins Gedächtnis zurück, die mir schon vor mehreren Jahren, der eine von Herrn Dr. Sillem, der andere von Herrn Dr. Fr. Voigt in Hamburg, mitgeteilt sind, und die ich glaube im Anschluß an jenen hier zum Abdruck bringen zu dürfen, wenn auch die Absicht wohl auf eine Veröffentlichung an anderer Stelle gerichtet gewesen ist.

neun Jahre lang, nemlich Sieben Jahre für einen Handels Jungen und zwei Jahre für einen Handelsdiener, von unten gesetzten dato anzurechnen, in Dineste versprochen, inmittelst denn der Knabe krafft dieses anlobet und sich verpflichtet, vorgemeldten seinen Herren und Frauen in Ihrer Handlung und Gewerbe, sowohl in- als außerhalb dieser Stadt, und was ihm sonst von seinen Herren und Frauen wird anbefohlen werden, stetz getreu, fleißig und unverdroßen, ehrlich und aufrichtig zu verrichten, in allen sich willig und gehorsahmlich zu bezeigen, seiner Herren Profit und Ehren, so viel an ihm ist, nach möglichkeit zu suchen und zu befördern, derselben schaden und nachtheil aber besten vermögens abwenden und verhüten helffen, alle seiner Herren Sachen, Handell und Wandell und was ihm anvertrauet wird oder sonst erfähret, in und nach den Dienst-Jahren, Niemand weder schriftlich noch mündtlich im geringsten zu entdecken, Ihr Geld, Guht und Kauffmannschaft und was ihm unter Händen gegeben wirdt, sorgfältig und getreulich zu seiner Herren meisten gewinn und vortheil administrieren, auf begehren jederzeit richtige Rechnung und Reliqua ablegen, alle außstehende Schulden und Sachen getreulich einfordern, seiner Herren Credit Nahm und Fahm, Geld oder Guth ohn Ihr wißen und willen nicht in Gefahr zu stellen oder zugebrauchen, unter was praetext es auch geschehen möchte, vor niemand sich Bürglich einzulaßen in währenden Dienst-Jahren, sich auch aller eigenen Handlung gäntzlich zu enthalten, ohne seiner Herren und Frauen vorwißen und willen weder am Sontage, Feyertage und werckeltagen nicht auszugehen, viel weniger auszubleiben, aller unartig-Leichtfertigen Gesellschaft, insonderheit des Spielens, Freßens und Sauffens sich ebenmäßig zu enthalten, besonders seiner Herren Häußer und Handel fleißig abwarten, in Summa sich, wie einen Ehrlichen, frommen, getreuen, fleißigen und aufrichtigen Jungen und Diener wohl anstehet und gebühret, zu erweißen, und die obgedachte Jahre getreulich auszdienen. Dann verspricht Herr Heyn Syllm seinen Sohn Joachim Hellwig Syllm während dieser Dienst-Jahre mit Kleider, reinen Leinen, Schue und wolle zu unterhalten; dagegen versprechen seine Herren ihn mit nohtdürfftigen eßen und trincken an Ihrer Taffel zu versorgen und Ihrer Handlungswissenschaft gute nachricht zu geben, dafür wegen des

ersteren denenselben die Erste Sieben Jahre vor jedes Jahr praecis sollen Reichsthaler Ein Hundert in Dänischen Cronen zahlt werden. Umb das dießer Joachim Hellwig Syllm diesen Contract gemäß, Ehrlich, getreu und fleißig nachkommen und seine Herren oder deren Erben solches gnugsahm versichert seyn mögen, so verbürget sich Herr Heyn Syllm krafft dieses hiemit, ohne einige Exception, allen erweißlichen Schaden, bis auf Neun Tausend Marck Banco, so von deßen veruntreu-, entwendung oder nachlässigkeit herrühret, (welches doch nicht zu hoffen und Gott in Gnaden verhüten wolle,) so dann bey befundung deßen durch seine Herren an den Herrn Bürgen angezeigt werden soll, alsobald ohne verzug alß Selbstschuldig zu erlegen und zu bezahlen; welches alles alß von Beyden theilen bestermaßen abgeredet und geschlossen, auch demselben wircklich nachzuleben angelobet worden, ohne List und gefehrde, und mit verzeichnung und renunciation aller und jeder Exception, ausflüchtung, Begnädigung Geist und Weltlichen Rechten, wie solche Nahmen haben mögen. Uhrkundt und zu fester haltung obigen allen, ist dieser Contract von Beyden Theilen eigenhändig unterschrieben, und einen jeden ein Exemplar eingeliefert worden. Geschehen Hamburg, d. 28<sup>ten</sup> Juny A<sup>o</sup>. 1718.

Johann Herrmann  
et Otto Luis.

Heyn Syllm.  
Jochim Hellwig Syllm.

## II.

Am 30. September 1766 wird der nachfolgende Lehrcontract geschlossen zwischen Kaspar Voght, Kaufmann und seit 1765 Senator († 1781), als Lehrherrn, und Katharina Margareta Sieveking, geb. Büsch, Witwe des Peter Nikolaus Sieveking, als Mutter des Lehrlings Georg Heinrich Sieveking (geb. 1751, † 1799). Kurator der Witwe Sieveking ist ihr Bruder Georg Hinrich Büsch, Senator seit 1746 († 1766).

Friedrich Voigt.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit. Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit allen, absonderlich welchen daran gelegen ist, daß zwischen dem S. T. Hr. Caspar Voght,

wolfühnehmen Kauf- und Handelsmann hieselbst, und der Frau Wittve Sieveking wegen ihres Sohns nachfolgender, unwider- ruflicher Dienst-Contract abgeredet, beliebt und beschloßen worden, wie folgt: Es verbindet sich obgemeldeter Georg Hinrich Sieveking mit Genehmigung seiner Frau Mutter bey obgemel- detem S. T. Hr. Caspar Voght zur Erlernung der Handlung auf Sieben nach einander folgenden Jahren, so sich anfangen den 1 Aug. 1766 und sich endigen den 31 July 1773, für einen Handlungs-Lehr-Burschen sich in Diensten zu begeben, und sich in solchen 7 Dienst-Jahren getreu, fromm und gehorsam aufzu- führen, seinem Herrn Patron und Frau Patronin und den ihm vorgesetzten mit aller gebührenden Hochachtung und Höflich- keit zu begegnen, alle Handels- und honette Geschäfte unver- droßen auszurichten, alle böse Gesellschaft zu meiden, ohne seines Herrn Patrons Wißen nicht eigenmächtig auszugehen, von seines Herrn Patrons Handels Correspondenz und Geschäften an niemand etwas mündlich oder schriftlich zu offenbaren, hingegen deßen Ehre und guten Nahmen bey jedermann, so viel an ihm ist, zu retten, deßen besten Vortheil bey der Handlung auf alle mögliche Art zu befördern, hingegen Schaden und Nachtheil bey derselben auf alle Art zu verhindern, für sich selbst keinesweges Handlung oder Commissiones zu treiben, seines Herrn Patrons Waaren, Gelder und Schriften nichts zu veräußern, und von allem, was ihm unter die Hände gegeben wird, auf jedesmaligen Fall und Begehren richtige Rechnung et reliqua abzulegen, auch für niemand sich bürglich einzulassen, auch in allem übrigen sich so aufzuführen, wie es einem Ehrliebenden Lehrknaben geziemt.

Sollte aber erwähnter Lehrknabe wider alles beßre Ver- muthen es an diesen Fordrungen seiner Seits fehlen lassen, auch vor geendigten Contract-Jahren sich aus seines Herrn Patrons Dienste ohne Ursach begeben, und also dieser Contract auf- hören müssen, so verbindet sich deßen Frau Mutter, am hiesigen Waysenhouse für jedes Jahr 50 *R<sub>z</sub>* als eine Strafe zu bezahlen.

Da auch der Knabe seinem Herrn Patron in der Handlung durch Untreue, große Nach- und Fahrläßigkeit, erweislicher maaßen Schaden verursachen dürfte, verpflichtet sich deßen Frau Mutter, diesen verursachten schaden sub hypotheca bono- rum et executione extrajudicialia, beßern und ersetzen zu wollen.

Es ist abgeredet worden, daß der Knabe in seinem Hause speisen und schlafen soll und des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 3 Uhr wieder aufs Comptoir kommen soll, bis des Abends die Verrichtungen und Posten expedirt sind. Des Nachmittags hat er bey seinem Herrn Patron gut Hamburger Bier. Wenn des Sonntags-Nachmittags etwas vorfiele, und sein Herr Patron ihm etwas zu befehlen hätte, wird das nötige anerinnert werden.

Mit reinlicher Wäsche und ehrbarer Kleidung unterhält ihn seine Mutter.

Es versichert S. T. Herr Caspar Voght dagegen, diesem seinem Lehr-Knaben in der Handlung guten Unterricht zu geben, und so anzuführen, daß er was rechts lernen möge, auch dereinst nach seinem guten Verhalten, wenn sich Gelegenheit zeigt, zu seinem Glück beförderlich zu seyn.

Dieser geschloßne Contract ist zu mehrer Vesthaltung von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Petschaften besiegelt, auch sind 2 Exemplare ausgefertigt, davon jeder Theil eins zu sich genommen hat.

Hamburg, den 30. September 1766.

Caspar Voght  
als Patron.

als Muter  
Catarina Margareta Sievekings,  
Seligen Peter Nicolas Sievekings  
Wittib.  
Georg Hinrich Büsch  
Curatorio Nomine.  
Georg Heinrich Sieveking  
Als Lehr-Bursche.



# RECENSIONEN.

---



GUSTAV V. D. OSTEN, Die Handels- und Verkehrs-  
sperre des deutschen Kaufmanns gegen Flandern  
1358—1360.

Kiel 1889. 31 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Zum Jahre 1358 meldet uns Detmar: »In deme sulven jare sanctorum Philippi et Jacobi do rumedde de copman van Brugge unde wanderde to Dordrecht. Dar blef de copman dre jar, unde treckede wedder to Brughe, wente, de twidrachticheit wart vorennet mit deghedinghen«. Die in diesen Worten berichteten Ereignisse bilden den Gegenstand der vorliegenden dankenswerten Untersuchung, einer Kieler Doktor-Dissertation. Zwar hat der Verfasser sich beschränkt und auf eine allseitige Würdigung der interessanten Verkehrs-Unterbrechung Verzicht geleistet. In mehr äußerer Erfassung seines Themas sucht er die dem Frieden mit Flandern von 1360 vorausgehenden und denselben beeinflussenden Thatsachen klar zu stellen. Als hauptsächlichstes Ergebnis zeigt sich, daß der deutsche Kaufmann in dem Frieden keineswegs alle seine Forderungen bewilligt erhielt, wie z. B. Sartorius noch annahm, sondern daß er zu demselben mindestens ebenso wie die Vläminger durch den Drang der Umstände gezwungen war, weil die Aufrechterhaltung der Handelssperre für ihn mit jedem Tage schwieriger wurde. Seinen Stoff gliedert der Verfasser in 4 Abschnitte, in deren erstem er die Beziehungen des deutschen Kaufmanns zu Flandern während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts schildert. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den hansischen Sperrbeschlüssen von 1358 und ihren Ursachen, der dritte mit den Verhandlungen zwischen

dem deutschen Kaufmanne und Flandern, der vierte mit der auf Grundlage des Friedens vom 14. Juni 1360 herzustellenden neuen Ordnung der Verkehrsbeziehungen. Der Verfasser entlehnt seinen Stoff den von Koppmann herausgegebenen Hanserecessen und dem Höhlbaumschen Urkundenbuche. Auch in der gegenwärtigen Kürze ist die gut disponierte, hübsch geschriebene Arbeit verdienstlich. Hoffentlich findet der Verfasser bald Zeit, sich an die Lösung einer größeren Aufgabe auf dem reichen Arbeitsgebiet unserer hansischen Geschichte zu machen.

---

BERNHARD A. HOLLANDER, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500.

Riga 1888. 55 S. 8<sup>7</sup>.

VON

WILHELM STIEDA.

Nachdem vor fünfzehn Jahren Greiffenhagen die Bedeutung der livländischen Städtetage zu schildern unternommen hatte<sup>1</sup>, liefert jetzt Hollander auf Grundlage des seither in den Hanse recessen erschlossenen reichhaltigen Materials eine eingehendere zusammenfassende Charakteristik derselben. Die wertvolle und fleißige Untersuchung, die nicht nur für die livländische Provinzialgeschichte, sondern für die gesamte Hansegeschichte wichtig ist, bietet eine nach dem Stande der heutigen Forschung wohl als erschöpfend zu bezeichnende Behandlung des Gegenstandes. In schlichter klarer Sprache werden die einzelnen für das Wesen der Städtetage in Betracht kommenden Punkte besprochen, nämlich Begründung und Anzahl der Städtetage, Ort der Zusammenkunft, Betheiligung der verschiedenen Städte, Einladung, Instruktion der Ratssendeboten, Rigas leitende Stellung, Abstimmung, Recesse, Siegel der Schreiben, Bezeichnung der Städtetage, Verhandlungen, Verhältnis der Städtetage zu anderen livländischen Institutionen, Verhältnis der Städte des livländischen Städtebundes zur Hanse. Von den beiden angeschlossenen Beilagen giebt die erstere ein Verzeichnis der livländischen Städtetage bis 1500, die andere eine Aufstellung der Versammlungen in Livland, die nicht als livländische Städtetage betrachtet werden können oder nicht genügend beglaubigt sind. Den vorsichtigen, unter steter Heranziehung der einschlägigen Litteratur niedergeschriebenen Erörte-

---

<sup>1</sup> In den Beiträgen zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlauds Bd. I, S. 347.

rungen kam man sich fast durchweg anschließen. Vielleicht hätte bei der Erwähnung der im Lübecker Staatsarchiv erhaltenen fünf Pfundzollquittungen aus Windau (S. 39) darauf hingewiesen werden können, daß dieselben mittlerweile in dem Buche des Referenten »Revaler Zollbücher und Quittungen« abgedruckt sind.

Die livländischen Städtetage sind offenbar entstanden in Anlehnung an die allgemeinen Hansetage. Sowie auf den letzteren alles, was irgend auf die hansischen Zwecke Bezug hatte, Gegenstand der Verhandlungen war, so werden auch auf den ersten livländischen Städtetagen — seit 1365 datiert die erste Nachricht von einem Städtetage — zunächst fast nur allgemein hansische Fragen erörtert und nur allmählich gelangt man zur Beratung der speciellen Landesinteressen, die leider, wie bekannt, sehr oft mit denen der Hanse zusammenstießen.

Besser vertrugen sich die Interessen der Städte und der Landesherrn, aber doch wahren auch diesen gegenüber die Städte ihre Selbständigkeit; eine Vertretung der Ordensmeister auf den städtischen Tagfahrten kam nicht vor und obwohl es an freundlichen Berührungen zwischen beiden nicht fehlte, ließen die Städte es sich immerhin angelegen sein, jede Einmischung der Herren abzulehnen.

Die Mannigfaltigkeit der Beratungsgegenstände ist groß; im Vordergrund steht die Nowgoroder Frage, die immer wieder die Thätigkeit der städtischen Abgeordneten in Anspruch nahm. Die Recesses sind durchweg in deutscher Sprache abgefaßt. Der älteste erhaltene stammt aus dem Jahre 1369; die Anzahl derselben beläuft sich auf 45—49 mit Einschluß des Recesses über die Versammlung zu Dorpat im Jahre 1392, an welcher sich auch Lübeck und Wisby beteiligten. Von diesen sind bis jetzt durch den Druck veröffentlicht 36, da zu den 32, welche der Verfasser nachweist (S. 23), noch die 4 im 5. Bande der von v. d. Ropp herausgegebenen Hanserecesses abgedruckten aus den Jahren 1461—66 hinzukommen, über welche der Verfasser nur noch eine nachträgliche Anmerkung machen konnte (S. 51), weil ihm der betreffende Band gleichzeitig mit dem letzten Korrekturbogen seiner eigenen Schrift zugeht; aus der Zeit von 1411—1418, die Koppmann's inzwischen erschienener 6. Band behandelt, ist kein livländischer Recess erhalten.

---

Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen der Stadt Krakau. Nach Balthasar Behem's Codex picturatus in der k. k. Jagellonischen Bibliothek herausgegeben von Bruno Bucher. Mit 27 Tafeln in Lichtdruck.

Wien, Druck und Verlag von Karl Gerolds Sohn 1889.  
XXXVI, 112 in Folio. (Festschrift zum Jubiläum des k. k. Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie.)

VON

**MAX PERLBACH.**

Im Jahre 1505 legte der Stadtschreiber von Krakau, Balthasar Behem, eine Sammlung der Privilegien und Willküren seiner Vaterstadt an, um, wie er selbst am Schlusse seiner klassische Muster nachahmenden Vorrede angiebt, die Siegel der Originale vor häufigen Berührungen zu schützen, die Urkunden den Ratsmitgliedern leichter zugänglich zu machen und durch seine Arbeit seine Liebe zur Vaterstadt zu beweisen. Die prachtvoll mit 27 Miniaturen ausgestattete Pergamenthandschrift wurde 1825 von dem regierenden Senat des damaligen Freistaates Krakau der Universitätsbibliothek geschenkt (Nr. 16 des Handschriftenkataloges von W. Wisłocki) und ist seitdem öfters Gegenstand der Aufmerksamkeit deutscher und polnischer Kunstforscher und Historiker geworden: Eitelberger<sup>1</sup>, Essenwein<sup>2</sup>, Muczkowski<sup>3</sup>, Przewdziecki und Rastawiecki<sup>4</sup> haben sich eingehend mit den

---

<sup>1</sup> Mitteilungen der k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale IV, 1859 S. 41 ff.

<sup>2</sup> Kunstdenkmäler der Stadt Krakau 1866. S. 51.

<sup>3</sup> Jahrbuch d. k. k. Krakauer Gesellschaft II, 1858.

<sup>4</sup> Muster mittelalterlicher Kunst etc. im ehemaligen Polen. Serie II. Heft 13/14. 1857. III. 17/18 1861.

Bildern und ihren Malern beschäftigt, Heyzmann gab im Archiv für österreichische Geschichte<sup>1</sup> eine ausführliche Beschreibung des gesamten Inhaltes der Handschrift, während Piekosinski im Codex diplomaticus civitatis Cracoviensis I, II<sup>2</sup> und in den Leges, privilegia et statuta civitatis Cracoviensis I (1507—86)<sup>3</sup> die einzelnen von Behem abgeschriebenen Dokumente, soweit nicht seine Vorlagen noch erhalten sind, herausgegeben hat.

Balthasar Behem entstammte einer Krakauer Familie, die seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts in der Ratslinie der Stadt vorkommt: Peter der Behem ist 1301 Schöffe, Nicolaus Beem 1375—78 Vogt, Paul Behme 1409 und 1410 Schöffe, 1412—1425 Ratmann, Petrus Beme 1436 Schöffe, Johannes (Hannus) Beme (Behemchen) 1444—51 Schöffe, 1453—1463 Ratmann<sup>4</sup>: Balthasar wird um das Jahr 1455 geboren sein, da er 1473 in das Album der Krakauer Universität eingetragen ist<sup>5</sup>, sein Vater hieß Lorenz. Wann Balthasar Behem sein Amt angetreten hat, ist nicht ersichtlich; 1491 März 2 (Cod. civ. Cracov. II, 636) ist Johannes Stadtschreiber; 1503 April 5 wird Balthasar Behem ohne Amtsbezeichnung als Testamentsvollstrecker des Buchhändlers Johannes Klemesch genannt (ib. II 639); 1506 wird sein Sohn Jeronimus als Student immatrikuliert (Jeronimus Balthasaris notarii de Cracovia, Zeifsberg Matrikelbuch 69); 1522 ist bereits Nikolaus Jasker Notar der Stadt (Piekosinski, Leges etc. I 25). Vom 23. Dezember 1505 datierte Behem die Vorrede seiner Handschrift (Heyzmann a. a. O. 177).

In vorliegender Publikation sind mit Fortlassung der Privilegien der Stadt die Blätter 214—22; 233—274, 300—302, 305—313 (die dazwischen liegenden Blätter sind in der Handschrift leer gelassen) abgedruckt, wörtlich nach dem Codex mit allen Fehlern desselben und der Wiedergabe der roten Rubriken. Den ersten Teil, S. 1—28, Bl. 214—244 bilden allgemeine

---

<sup>1</sup> XXXIII 1865 S. 165—231.

<sup>2</sup> S. mein Referat Hansische Geschichtsblätter IV, 2 (1882) S. 131 ff.

<sup>3</sup> Tom. VIII der Acta historica res gestas Poloniae illustrantia. Cracoviae 1885.

<sup>4</sup> S. die von Piekosinski in der Einleitung zum ersten Bande des Codex zusammengestellte Ratsliste.

<sup>5</sup> Zeifsberg, Das älteste Matrikelbuch der Univ. Krakau (1872) S. 99.

Willküren des Rates über die verschiedensten Gegenstände polizeilicher Natur, dann folgen 24 Zunftordnungen der Kürschner (1377, 1585), Bäcker (1458), Schneider (1434, 1476, 1492), Rierner (1365, 1369, 1386, 1465), Goldschmiede (1475, 1489), Bogner (1463), Hutmacher (1377), Wagner (1445, 1482), Maler (1490, 1497, 1570), Töpfer (1406, 1504), Böttcher (1644), Bader (1570), Maurer (1512). Aufser diesen 13 Gewerken hatte Behem auch noch für die Gerber, Erzgiefser, Tischler, Schuster, Sattler, Schwertfeger, Nadler, Bogenschützen, Schmiede, Seifensieder und Handschuhmacher Bl. 275—300 seiner Handschrift Platz gelassen und für diese ebenso wie für die 13 anderen Zünfte, deren Ordnungen er aufgenommen, Bilder malen lassen, welche zusammen mit vier Miniaturen in den Willküren (der Kreuzigung, die sich jetzt in dem hinteren Deckel des Codex befindet, dem Wappen der Stadt, den Kaufleuten und Krämern) den Hauptschmuck der Handschrift bilden und deren getreue Wiedergabe durch Lichtdruck, freilich ohne die Farben des Originals, Buchers Publikation zu einer sehr wertvollen für die Kunstgeschichte macht. Die Texte der Willküren und Zunftordnungen selbst sind dagegen mit Ausnahme der aus dem 17. Jahrhundert stammenden bereits von Piekosinski veröffentlicht, vielfach konnte dieser auf die noch in den Laden erhaltenen Originale zurückgehen. Doch hat der neue Herausgeber durch Erklärung schwieriger Ausdrücke häufig erheblich zum Verständnis beigetragen.

Die Einleitung, S. XI—XXXVI, beschäftigt sich zunächst mit der Handschrift selbst, deren genaue Beschreibung mit Richtigstellung einiger Angaben der Vorgänger gegeben wird (XI—XIII), geht dann auf die Erörterung der 27 Bilder über: in der Erklärung der einzelnen Bilder weicht Bucher mitunter von früheren Deutungen ab. Über den hohen kulturgeschichtlichen Werth dieser Darstellungen des gewerblichen Lebens der Stadt Krakau in ihrer glänzendsten Epoche sind alle Ausleger einig, weniger über die Frage der Autorschaft und die Erklärung einzelner auf ihnen angebrachter Zeichen, die bis heute sich einer befriedigenden Deutung entzogen haben. Der dritte und vierte Abschnitt der Einleitung sind der sachlichen Besprechung der Willküren und Zunftordnungen gewidmet: der Herausgeber stellt die entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Verordnungen

zusammen und vergleicht sie mit dem aus deutschen Städten überlieferten Materiale: so betrachtet er die Wanderzeit der Handwerker, das Meisterstück, die Beschau der Arbeiten, den Schutz gegen Übergriffe anderer Gewerbe, die Feiertagsheiligung und die Morgensprachen (der Ausdruck selbst kommt nur bei den Bäckern und Riemern vor). An den Abdruck der Zunftordnungen, von denen nur wenige lateinisch und polnisch, die meisten mitteldeutsch abgefaßt sind, schließt sich S. 95—106 ein Anhang mit 19 Nummern; die ersten beiden enthalten die von Behem überlieferten Eide der Krämer und Handwerker nach der jährlichen Ratswahl, die übrigen 17 Auszüge aus Piekosinskis öfters angeführtem Codex dipl. civitatis Cracoviensis, welche zur Ergänzung der von Behem abgeschriebenen Ordnungen, besonders der von diesem übergangenen Gewerbe, dienen sollen. Ein Sach- und Wortregister, S. 109—112, beschließt das prächtig ausgestattete Buch.

An einzelnen Punkten fordern die Erklärungen des Herausgebers zum Widerspruche heraus. So bespricht er S. XXVII und XXVIII die von Behem S. 5 der Ausgabe im Anhang zur Bauordnung von 1367 erwähnte Abgabe »der konigyn fingerlein« und schließt sich der Ansicht O. Balcers an, welcher in dieser »sonst gänzlich unbekannt« Steuer eine zur Zeit der Königin Hedwig 1385 eingeführte Beisteuer bei ihrer Vermählung sieht: »eine Königin, welche nur Gemahlin des Königs war, nicht selbst regierte, konnte aber nach polnischem Rechte keinerlei Abgaben beziehen«. Dafs aber »der konigin fingerleyn« noch später erhoben wurde, also eine dauernde, nicht einmalige Steuer gewesen sein mufs, ergibt sich aus einer von Piekosinski Codex II Nr. 403 mitgeteilten Urkunde des Propstes Konrad von Kasimierz bei Krakau vom 13. April 1412, worin das Kloster die Verpflichtung übernahm, »das das ekhaws hinder dem kore . . nicht zal vorvust werden, zunder gebawt bleyben czu wonunge der menschen und wer doryne wonen worde, das der alle recht thu mit der stat, alz geschos und der konigyn fingerleyn«. Das Jahr 1412 würde auch der terminus ad quem für den nur mit dem Datum Montag nach Judica überlieferten Zusatz zu der Bauordnung sein. Die Note zu Nr. X des Anhangs, gegeben am ffreytage synte Vale-riani feyer 1421 »Monat April« ist nur verständlich, wenn man

Piekosinski II 409 aufschlägt, welcher zeigt, dafs im Datum ein Fehler stecken mufs, da 1421 der 14. April (Valerian) auf einen Montag fiel. S. 98, Anhang VI möchte ich das Pelzwerk ölstyn nicht mit Bucher durch Schwedisch elgskinn Elenhaut erklären, sondern mit ulsten bei Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens S. 447, 19. 20 zusammenstellen, was L. Stieda, Über die Namen der Pelztiere und die Bezeichnungen der Pelzwerksorten zur Hansazeit (S. 633) als Iltis nachweist. Zum Register ist zu bemerken, dafs das S. 63 vorkommende ack nicht auf, sondern nur bedeutet (häufig in Simon Grunaus preufsischer Chronik): die fremden Töpfer dürfen ihre Ware nicht in die Stadt bringen, wenn ack czwene tage yn der wochen, Dienstag und Freitag. Weise Kyrche, S. 26, eine Zollstätte, ist nicht eine Kirche Maria Schnee, wie im Register mit Fragezeichen erklärt wird, sondern die Stadt Czchów am Dunajec s. ö. von Krakau (Piekosinski II 780).

---

Die Matrikel der Universität Rostock. I. Mich. 1419 bis Mich. 1499. Mit Unterstützung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums und der Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg herausgegeben von Dr. Adolph Hofmeister, Custos der Großherzogl. Universitäts-Bibliothek.

Rostock 1889. In Commission der Stillerschen Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Nusser). XXXII und 296 S. in 4<sup>o</sup>.

VON

**KARL KOPPMANN.**

Eine gar wichtige und namentlich in Norddeutschland und den nordischen Reichen lang ersehnte Publikation ist es, deren ersten Band ich hier anzeige. War doch Rostock, die siebt-älteste deutsche Universität, die erste Universität Niederdeutschlands, die auch nach der Begründung der Tochter-Universität Greifswald die besuchteste Hochschule für Norddeutschland und unsere Hansestädte blieb. Wie groß der Zudrang zu ihr war, erhellt daraus, daß in den uns jetzt zur Erforschung vorliegenden ersten 160 Semestern 12035, in jedem Semester also durchschnittlich 75 Personen inkribiert wurden. Von diesen Immatrikulationen kommen nach den Angaben des Herausgebers auf die drei nordischen Reiche etwa 1100, auf die Niederlande etwa 400, auf die russischen Ostseeprovinzen etwa 200. »Die Hauptmenge der Immatrikulierten wird natürlich von Mecklenburg, Pommern, der Mark, den Landstrichen an der unteren Elbe, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Holstein und Schleswig gestellt, auch Preußen, Braunschweig, Magdeburg und Westphalen sind noch stark vertreten. Spärlicher ist der Zuzug aus dem sächsischen Kurkreise,

Meißen und Thüringen und nur selten setzt ein Schlesier, Franke, Bayer, Schwabe oder Anwohner des Mittel- und Oberrheins seinen Fuß hierher.«

Die Matrikel der Universität Rostock von 1419—1760 ist in einem Pergament-Band in Kleinfolio im Universitäts-Archiv erhalten. Ursprünglich geringeren Umfangs, ist er nach und nach durch Hinzufügung weiterer Pergament-Lagen zu einer Dicke von 574 Blättern angeschwollen. Vielleicht bilden die ersten 112 Blätter, welche, je 35 Zeilen die Seite, liniert sind, den ursprünglichen Bestand des Buches. Die Kosten »vor dat buk, dar de namen der studenten inne stan«, betrug 5 Mark 10 Schilling und wurden vom Rath der Stadt und zwar aus den Einnahmen des Pfundgeldes i. J. 1419 bestritten, also eigentlich den Hansestädten in Rechnung gebracht. In dieses Buch wurden die Namen der Immatrikulierten anfangs nach den Aufzeichnungen der betreffenden Rektoren oder Vicerektoren durch einen Universitätsbeamten, vermutlich den Notarius Universitatis, als Reinschrift eingetragen; erst etwa 1520 beginnt die Eintragung durch den jedesmaligen Rektor Regel zu werden.

Die Form, welche der Herausgeber, zum Teil nach dem Vorgange Weissenborns, für seine Publikation gewählt hat, entspricht dem Inhalt und ist ungemein übersichtlich: er gliedert seinen Stoff nach Rektoraten, denen er (in eckigen Klammern) Überschriften giebt, welche Anfangszeit und Ordnungszahl des Rektorats mit dem Namen des Rektors enthalten (z. B.: 1419, Mich. 1. Rect. Petrus Stenbeke; 1499, Ost. 160. Rect. Ericus dux Magnopolensis.), und läßt den Einleitungsvermerk über die Wahl des betreffenden Rektors über die ganze Seite hinübergehen, die Namen der Immatrikulierten aber in zwei Kolonnen drucken, denen Zeilenzähler (nach den Rektoraten geordnet) beigegeben sind. Bei Citaten würden also zwei Zahlen die Ordnungszahlen des Rektorats und der Immatrikulation angeben (z. B.: Johannes Hoppe de Meppen 116, 116, d. h. der unter dem 116. Rektor an 116. Stelle Immatrikulierte). Um ein leichtes Auffinden des betreffenden Rektorats zu ermöglichen und zugleich die Anfangszeit desselben zu bezeichnen, sind den einzelnen Seiten des Abdrucks Überschriften gegeben (z. B. S. 204: 116. Rect. 1477. Ost.). — Für die Wiedergabe des Textes hat sich der Heraus-

geber im allgemeinen das Meckl. U.B. zum Vorbild genommen (z. B. u und v, wie es die Handschrift giebt); hinsichtlich der Klammern aber ist er dem neueren Gebrauch gefolgt. Gelesen ist offenbar mit Sicherheit und die Korrektur mit großem Fleiße besorgt.

Neben der Matrikel bringt der vorliegende Band auch das einzige bis ins 15. Jahrhundert zurückreichende Dekanatsbuch, dasjenige der Artisten-Fakultät, für die Zeit von 1417—1499 zum Abdruck. Dasselbe befindet sich ebenfalls im Universitäts-Archiv, besteht aus 111, ursprünglich wohl nur aus 100 Pergament-Blättern in Kleinfolio und reicht von 1419—1701. — Beide Quellen hat der Herausgeber in der Weise miteinander verbunden, daß bei jedem Semester die Eintragungen des Dekanatsbuches — durch Abschnittsstriche begrenzt und mit kleineren Typen gedruckt — denjenigen der Matrikel hinterhergehen. Diese Methode ist ausreichend, solange nur eine einzige Fakultät in Betracht kommt.

In der Einleitung bespricht der Herausgeber die Bearbeitungen und bisher veröffentlichten Quellen der Geschichte der Universität Rostock, geht auf die Matrikel und die Dekanatsbücher und deren frühere Benutzung ein, teilt aus den Universitäts-Statuten dasjenige mit, was sich auf die Immatrikulation bezieht und dadurch zur Erläuterung der Matrikel dient, und giebt Auskunft über seine Editionsmethode. Indem er hervorhebt, daß ohne das gründliche Studium der Matrikel eine wissenschaftlich befriedigende Geschichte der Universität unmöglich sei, weist er als Beispiel nach, daß das bisherige Urteil über die Anfänge und die Bedeutung der humanistischen Richtung in Rostock auf Grund der Matrikel wesentlich umgestaltet werden müsse. Ein Verzeichnis der Rektoren und Vicerektoren und der Dekane der Artisten-Fakultät giebt durch die beigefügten Summen der in den einzelnen Semestern Immatrikulierten und (in der Artisten-Fakultät) Promovierten eine lehrreiche Übersicht über den Besuch der Universität in den verschiedenen Perioden ihrer Entwicklung.

Nach je 10 Semestern zusammengestellt, von denen die Sommersemester immer einen erheblich stärkeren Zuwachs aufweisen, drückt sich die Zahl der Immatrikulationen folgendermaßen aus:

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1—10: 1419—1424: 1029 = 103. | 81—90: 1459—1464: 693 = 69.   |
| 11—20: 1424—1429: 765 = 76.  | 91—100: 1464—1469: 749 = 75.  |
| 21—30: 1429—1434: 730 = 73.  | 101—110: 1469—1474: 926 = 93. |
| 31—40: 1434—1439: 574 = 57.  | 111—120: 1474—1479: 972 = 97. |
| 41—50: 1439—1444: 553 = 55.  | 121—130: 1479—1484: 891 = 89. |
| 51—60: 1444—1449: 744 = 74.  | 131—140: 1484—1489: 400 = 40. |
| 61—70: 1449—1454: 739 = 74.  | 141—150: 1489—1494: 707 = 71. |
| 71—80: 1454—1459: 751 = 75.  | 151—160: 1494—1499: 812 = 81. |

Die hohe Zahl der ersten 10 Semester erklärt sich von selbst: die neugegründete Universität schafft sich, zunächst auf Kosten der älteren Schwesteranstalten, ihren Studentenbestand; in den ersten vier Semestern sind 628 Immatrikulationen vorgenommen. Von 1424—1434 und von 1444—1459 beträgt der Durchschnitt 74 im Semester. Die geringeren Zahlen der Jahre 1434—1444 sind durch die Übersiedelung der Universität nach Greifswald, Ostern 1437 — Ostern 1443 verursacht; in je 2 Semestern werden immatrikuliert: 1434 (Mich.) — 1435 (Mich.): 143, 1435—1436: 112, 1436—1437: 124, 1437—1438: 127, 1438—1439: 68, 1439 Mich.: 1, in den 6 folgenden Semestern: 0, 1443 Ostern: 278, 1443 (Mich.) — 1444 (Mich.): 274, 1444—1445: 215, 1445—1446: 155, 1446—1447: 135. Von 1459—1464 geht die Durchschnittszahl, vielleicht infolge der Stiftung der Universität Greifswald (1456), etwas herunter, auf 69, hebt sich aber 1464—1469 wieder auf 75, 1469—1474 auf 93, 1474—1479 auf 97 und hat nunmehr, wenn wir von den ersten zehn Semestern absehen, ihre höchste Stufe während des 15. Jahrhunderts erreicht. Von 1479—1484 mindert sie sich, vermutlich infolge der Konkurrenz der neugegründeten Universitäten Upsala (1477) und Kopenhagen (1479), auf 89, von 1484—1489 sinkt sie auf 40 herab. Die Ursache dieser letzten Einbuße war die Domfehde, die erst 1491 beigelegt wurde und in deren Veranlassung die Universität 1487 Juli — 1488 Aug., nach Lübeck verzog; in je 2 Semestern werden immatrikuliert: 1483 (Mich.) bis 1484 (Mich.): 177, 1484—1485: 104, 1485—1486: 142, 1486 Mich.: 40, 1487 Ost.: 4, 1487 Mich.: 0, 1488 Ost.: 40, Mich.: 8, 1489 Ost.: 66, 1489—1490: 78, 1490—1491: 117, 1491—1492: 227. Von 1489—1494 wächst die Durchschnittszahl wieder an auf 71 und von 1494—1499 auf 81.

Ich habe früher drei wichtige Fragen aus der älteren Ge-

schichte der Universität: ihre Stiftung und Dotation, ihre sogenannte Vergewaltigung und (im Zusammenhang mit der Domfehde) die Dotation des Domstiftes in Zeitungsartikeln (Rost. Zeitung 1885, Nr. 198, 208, 279) behandelt. Der Herausgeber bedauert, dafs meine Untersuchungen nicht auch anderweitig veröffentlicht worden sind: vielleicht giebt mir das nächste Heft der Geschichtsblätter Gelegenheit zu einer Revision und Raum zu erneuertem Abdruck wenigstens dieser drei Artikel, da eine eingehende Geschichte der Domfehde von anderer Seite erwartet werden darf. Schon hier mögen jedoch im Anschlufs an die vorangehende Zusammenstellung die Wahrnehmungen ausgesprochen werden, dafs die Dotation der Universität durch die Stadt im Betrage von 800 Gulden jährlich (1419) offenbar vollkommen ausreichend war, dafs die Beschränkung dieser Summe bei der Rückkehr der Universität von Greifswald (1444) auf 184 Mark jährlicher Rente das Aufblühen der Universität keineswegs hinderte, und dafs die nach langjährigen Kämpfen von den Herzögen durchgesetzte Einrichtung des Domstiftes (1491) keineswegs einen neuen Aufschwung der Universität zur Folge hatte.

Mit dem warmen Dank für diese schöne, von der Druckerei (Sandmeyer in Schwerin) vortrefflich ausgestattete Gabe sei der Wunsch verbunden, dafs es dem Herausgeber gestattet sein möge, uns bald mit einer Fortsetzung zu erfreuen, die uns voraussichtlich bis in die Zeit der Restauration der Universität führen wird, an der die Hansestädte so werththätig teilgenommen haben.

---

GUSTAV HEINRICH KIRCHENPAUER. Ein Lebens- und  
Zeitbild von Dr. Werner von Melle. Mit dem Bildnis  
Kirchenpauers.

Hamburg und Leipzig. Verlag von Leopold Vofs. 1888.  
XVI und 460 S. in 8°.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Ein interessantes Buch über einen interessanten Mann. Der Verfasser hat den dankbaren Stoff zu beleben gewußt durch Auszüge aus dem Tagebuche des Geschilderten, das leider nur für einen Teil des Lebens eingehende Mitteilungen enthält. Wo das Tagebuch versagt, holt sich der Verfasser die Ergänzung aus der zeitgenössischen Litteratur und, soweit das für speciell hamburgische Angelegenheiten geschieht, bietet die Blumenlese aus den Zeitungen, politischen Brochüren und ähnlichen Schriften ein dem Leser sonst schwer zugängliches Material. Gegen den Schlufs hin läßt der Verfasser, dünkt mich, den fremden Autoritäten zu sehr das Wort und die Toaste und Festreden den Raum der Erzählung und Schilderung über Gebühr beengen.

Das Leben, das an uns vorüberzieht, ist einfach in seinem Verlauf, aber durch den Hintergrund der großen Stadt mit ihren merkwürdigen Schicksalen und der Zeit mit ihren tiefgreifenden Wandelungen, über das Individuelle hinaus, zu einem Beitrage zur Geschichte der Stadt und der Zeit emporgehoben. Aus den dunkelsten Jahren der deutschen Geschichte werden wir bis in die glanzvollsten der Gegenwart geführt. G. H. Kirchenpauer ist am 2. Februar 1808 in Hamburg geboren. Von der politischen und finanziellen Not der Zeit getrieben, muß die Familie die Vaterstadt verlassen und eine Zuflucht bei Verwandten in

Petersburg suchen. Über Livland findet der junge Kirchenpauer, von seinem Oheim Jakob von Krause unterstützt, seinen Rückweg nach Deutschland. Die Studienjahre verbringt er in Dorpat und Heidelberg. Während ihn auf der baltischen Universität das studentische Leben so vollständig in Beschlag nimmt, daß er von den darüber hinausliegenden Dingen nichts merkt und nichts weiß, versenkt er sich in Heidelberg, wo er das Jahr der Julirevolution erlebt, in juristische und staatswissenschaftliche Studien und fängt an, sich für Politik zu interessieren. 24 Jahre alt, im März 1832, kommt der junge Dr. juris nach Hamburg. Ein unbefreundeter Mann, ohne Mittel, steht er in dem aristokratischen Gemeinwesen vereinsamt da, mit geringer Neigung für die Privatrechtsjurisprudenz, die des angehenden Anwalts wartet. Seine Rettung wird die Presse, die journalistische Thätigkeit, und seine volkswirtschaftlichen Studien befähigen ihn zur Bearbeitung der handelspolitischen Fragen, welche sich seit den dreißiger Jahren dem öffentlichen Interesse aufdrängen, ohne viel Teilnahme und Verständnis zu finden. Die Ausdehnung des Zollvereins, die Stellung der Hansestädte zum Zollverein, der beginnende Bau der Eisenbahnen sind Gegenstände, von denen man annehmen sollte, sie hätten, wenn nicht die Zeit, doch die Handelswelt, die Handelsstadt, die intelligenten und liberalen Kreise mächtig erregt und bewegt. In der zweiten hannoverschen Kammer erklärte 1835 einer der liberalen Wortführer die Anlegung von Eisenbahnen für ein dem Lande verderbliches Unternehmen; der Bremer Senat nahm das Ansinnen, sich mit 500 000 Thalern an dem Bau einer Eisenbahn nach Hannover zu beteiligen, mit großer Heiterkeit auf; eine Abhandlung Kirchenpauers über Hamburgs Verhalten zum Zollverein fand erst Leser, nachdem sie aus einer in Hamburg erscheinenden Zeitschrift übersetzt im Londoner Portfolio veröffentlicht wurde. Langsam gewannen Kirchenpauers gediegene Arbeiten erst in der »Neuen Zeitung«, dann in der »Abendzeitung der Börsenhalle«, der »Afherischen Zeitschrift für Politik, Handel und Handelsrecht« und den »Hamburger Nachrichten« die Beachtung nicht des Publikums, aber doch einzelner hervorragender Männer, wie sie dem hamburgischen Gemeinwesen nie gefehlt haben. Und so gelangte er an sein Ziel, dem Staate zu dienen, wenn auch nicht gleich

in einer einflussreichen Verwaltungsstelle. Seine Laufbahn als Beamter begann 1840 mit dem Posten eines Sekretärs der Kommerzdeputation, einer Behörde von der Stellung einer heutigen Handelskammer. Der Protokollist, wie der bescheidene Amtstitel eigentlich lautete, hatte die Funktionen eines juristischen Beirats, und vermochte Kirchenpauer durch seine volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Kenntnisse seinen kaufmännischen Kollegen wichtige Dienste zu leisten, so war für ihn das Zusammenwirken mit hervorragenden Vertretern des Handels in praktischen Geschäften eine Quelle reicher Belehrung und Schulung in Wissenszweigen, welche er bisher überwiegend nach ihrer theoretischen Seite kennen gelernt und schriftstellerisch vertreten hatte. Er hatte sich früher so sehr danach gesehnt, reisen zu können. Auch das ward ihm jetzt zu teil, wenn sich seine Reisen auch nicht in weite Fernen erstreckten und durchgehends im Interesse handelspolitischer Aufgaben amtlich oder auferamtlich unternommen wurden. Unter den Berichten, die er darüber aufgezeichnet, verdienen der über eine Fahrt nach Kopenhagen, welche er mit dem lübeckischen Syndikus Elder im Jahre 1841 machte (S. 80), und der über eine Reise nach Berlin im November 1842 in Sachen der Berlin-Hamburger Eisenbahnverbindung (S. 137) hervorgehoben zu werden. Interessiert in jenem die Schilderung der Schwierigkeiten und Fährlichkeiten des Transports, so in diesem die Mitteilung über einzelne hervorragende Persönlichkeiten und handelspolitische Anschauungen in der preussischen Hauptstadt. Die Reise nach Berlin führte Kirchenpauer zusammen mit dem Kaufmann M. Steinthal im Auftrage des Berlin-Hamburger Eisenbahnkomitees aus. Wie er von Anfang an, als es sich zunächst um den Bau einer Bahn nach Bergedorf handelte, mit Wort und That für die Unternehmung eingetreten war, so nachher für ihre Überleitung in die Bahn zwischen Berlin und Hamburg. Wir finden seinen Namen überall, wo es sich um Hebung von Handel und Verkehr, aber auch um Anbahnung besserer politischer Zustände handelt. So schloß er sich auch der Reformbewegung an, welche der große Brand des Jahres 1842 hervorrief. Die Tage dieses Ereignisses treten uns in einer anschaulichen Schilderung nach den Tagebüchern Kirchenpauers entgegen, der alle seine Kraft einsetzte, die Börse vor dem Feuer

zu bewahren, eine Aufgabe, die der Kommerzdeputierte Theodor Dill glücklich durchführte. Dem politischen Ziel jener Jahre ist er treu geblieben und hat sich in der vormärzlichen Zeit durch den konservativen Vorwurf des »vorlauten theoretischen Repräsentationsschwindels« ebensowenig beirren lassen, als in der nachmärzlichen durch die Mafslosigkeit und den Unverstand der demokratischen Parteien. Das althamburgische Verfassungsleben wird uns in wirksamen Bildern vorgeführt. Der Verfasser begnügt sich nicht, die öffentlichen Einrichtungen nach ihrer theoretischen Bedeutung darzulegen, er zeigt uns auch, wie sie sich im Leben gestalteten. Er setzt uns in den Stand, die äufseren Hergänge bei einem Rat- und Bürgerkonvent (S. 55), einer Senatorwahl (S. 155) bis ins Detail, bis auf den Unterschied des angezogenen und des blofs umgehängten Staltrocks (S. 56, 157) zu verfolgen. Es entspricht das ganz dem Sinne des Geschilderten, der die Kunst verstand, die Erinnerung an geschichtliche Ereignisse mit den Bildern vergangener Zustände zu verbinden. Zeugnis dessen ist seine Arbeit: Die alte Börse, ihre Gründer und ihre Vorsteher, ein Beitrag zur hamburgischen Handelsgeschichte, veranlaßt durch die Übersiedlung der Börsenversammlung und der Kommerzdeputation in das neue Börsengebäude im Dezember 1841; Zeugnis dessen auch jene gedankenreiche Ansprache, mit der er am 18. Mai 1875 die fünfte Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Hamburg begrüßte und der Bericht von Mantels unsere Blätter von jenem Jahre (S. XII—XV geschmückt hat.

Zu Ende des Jahres 1843 wurde Kirchenpauer zum Mitgliede des Senats gewählt. Wenige Wochen später, an seinem 36. Geburtstage, verheiratete er sich mit seiner Verwandten Julie Krause. Das Stilleben der Zeit unterbrachen die Stürme des Jahres 1848. Die nahen Beziehungen zu den Herzogtümern und der innere Kampf der politischen Parteien machten die Zustände in Hamburg besonders erregt. Eine Mission zu Ende März nach Hannover in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit, Arbeiten für die Gründung einer deutschen Kriegsmarine, das Präsidium des am 1. Juni in Hamburg sich versammelnden Marinekongresses sind etwa die bezeichnendsten Schritte in Kirchenpauers Thätigkeit während der ersten Hälfte des Jahres. Dem unmittelbaren Kampf

der politischen Gegensätze, der sich in dem engen Raume des einen Gemeinwesens immer hitziger gestaltete, entzog ihn' die Mission nach Frankfurt, wo er seit August als Bevollmächtigter bei der provisorischen Centralgewalt fungierte. Über die Hergänge an dem damaligen Mittelpunkte der deutschen Bewegung, die Verhandlungen des Parlaments, die Septembertage, über eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten der Paulskirche gewähren die hier wieder geführten Tagebücher erwünschte Ergänzungen zu dem aus andern Quellen Bekannten. Erst im Herbst 1849 war es Kirchenpauer beschieden, in die politischen Verhältnisse der Vaterstadt in wichtiger Weise einzugreifen. Er wurde in die im September niedergesetzte Neunerkommission berufen, welche die radikale Verfassung der Constituante zu revidieren beauftragt war. Das Resultat ihrer Beratung, der sogenannte Neunerentwurf vom 3. November 1849, die Grundlage dessen, was nach langen Kämpfen und verschiedenen Superrevisionen als die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860 ins Leben trat und auch erkennbar in der heute geltenden Verfassung vom 13. Oktober 1879 der Hauptsache nach fortbesteht, war vorzugsweise die Arbeit von Dr. Petersen, dem spätern Bürgermeister, und Kirchenpauer. Als Kirchenpauer im Herbst 1851 wieder nach Frankfurt gesandt wurde, um an dem reaktivierten Bundestage die Stimme Hamburgs zu führen, war eine seiner Hauptaufgaben, die noch im Werden begriffene neue Verfassung gegen die Einmischungsgelüste der Bundesversammlung wie der beiden Großmächte zu schützen. So gern er in die diplomatische Thätigkeit eingetreten war, entzog sie ihn doch der unerwünschten jurisdiktionellen Arbeit eines Prätors, so erklärlich ist es, daß ihm die Rolle eines Bundestagsgesandten in jenen trüben Reaktionsjahren auf die Dauer immer lästiger wurde. Da er aber auch in die heimische Senatsthätigkeit nicht zurückkehren mochte, solange die Verfassungsangelegenheit nicht geordnet war, so zog er es vor, die Amtmannsstelle zu Ritzebüttel zu übernehmen. Die üblichen sechs Jahre, April 1858 bis August 1864, hat er hier zugebracht, seine Verwaltung zur vollen Zufriedenheit seiner Amtsuntergebenen führend und die reichliche Muße, die ihm blieb, zu naturwissenschaftlichen Studien benutzend, denen er sich längst in stiller Arbeit neben den diplomatischen

Geschäften ergeben hatte. Als Kirchenpauer nach Hamburg zurückkehrte, war die neue Verfassung eingeführt. Er wurde Mitglied der Senatskommission für die auswärtigen Angelegenheiten und Vorsitzender der 1863 neu errichteten Deputation für Handel und Schifffahrt. 1868 wurde er Bürgermeister und hat dann dies Amt im regelmäßigen Turnus mit seinen Kollegen bis zu seinem Tode (4. März 1887) geführt. Wie im Jahre 1848, so wurde er auch 1866 zu den Arbeiten für die Neugestaltung Deutschlands berufen. Er nahm an den Konferenzen der Regierungen in Berlin teil, welche seit dem 15. Dezember 1866 den dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorzulegenden Verfassungsentwurf berieten, und fungierte von 1867 bis 1880 als Bevollmächtigter Hamburgs im Bundesrate. Über die Vorgänge dieser ganzen Zeit erfahren wir aber nichts Individuelles mehr. Auch die von Kirchenpauer geteilte Opposition gegen die Ausdehnung des Zollvereins auf Hamburg wird nur gestreift. Möglich, daß die Neuheit der Zustände eine über das allgemein Bekannte hinausgehende Mitteilung nicht zuliefs. Aber wir bescheiden uns und sind auch so dem Verfasser dankbar für das Denkmal, das er einem um das vaterstädtische Gemeinwesen verdienten Bürger und zugleich einer Zeit errichtet hat, die dem heranwachsenden Geschlecht so fremd geworden ist, als läge sie nicht erst fünfzig und dreißig Jahre hinter uns.

---

NACHRICHTEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN  
SIEBZEHNTEES STÜCK.

---

Versammlung zu Stettin 1887 Mai 31 und Juni 1.

---



I.  
SECHZEHNTER JAHRESBERICHT.  
ERSTATTET  
VOM VORSTANDE.

---

Im verflossenen Jahre haben die wissenschaftlichen Bestrebungen des Hansischen Geschichtsvereins dadurch eine für ihn hoch erfreuliche und ehrende Anerkennung gefunden, daß die Verwaltung der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte in Göttingen ihm aus den Überschufsgeldern der letzten Verwaltungsperiode von neuem die Summe von *M* 3000 zur Förderung seiner Arbeiten überwiesen hat. Diese reiche Gabe verpflichtet uns nicht nur zu dem innigsten Danke, der alsbald seitens des Vorstandes ausgesprochen ist, sondern sie muß uns auch in dem Bestreben ermuntern, das hohe Ziel, das wir uns gesteckt haben, unverrückt im Auge zu behalten.

Seit unserer letzten Zusammenkunft ist eine große Zahl von Mitgliedern durch den Tod aus unserer Mitte geschieden. In Stralsund verstarb Oberbürgermeister Dr. Francke, der an der Gründung des Vereins einen hervorragenden Anteil genommen, mehrere Jahre hindurch als Vorstandsmitglied seine weitere Ausbildung und Entwicklung auf das Eifrigste gefördert und bis zuletzt ihm ein lebhaftes Interesse gewidmet hat. In Hannover verloren wir in Senator Culemann den verständnisvollen Freund aller auf Erforschung des Mittelalters gerichteten historischen und künstlerischen Bestrebungen, sowie den langbewährten Revisor unserer Jahresrechnungen. Mit dem uns nahe verbundenen

Verein für Mecklenburgische Geschichte trauern wir über das Hinscheiden des Archivrats Dr. Wigger in Schwerin, da das von ihm herausgegebene Mecklenburgische Urkundenbuch auch der hansischen Geschichtsforschung reiche Belehrung gewährt hat. Aufser jenen Männern raubte uns der Tod in Hamburg den Gymnasialdirektor Dr. Genthe, Bürgermeister Dr. Kirchnpauer, G. Th. Siemssen und Dr. W. Hübbe, in Bremen Chr. Waetjen, Redakteur Mohr, Syndikus Dr. Knoop, in Braunschweig Hofbuchhändler Wagner, in Hannover Landdrost a. D. Braun und Kommissär Damcke, in Frankfurt am Main Justizrat Euler, in Hildesheim Oberbürgermeister Boysen, in Köln Justizrat Compes und in Rostock Amtsrichter Grosse. Als neue Mitglieder sind dem Vereine beigetreten in Blankenburg Gymnasiallehrer Dr. Steinhoff, in Dorpat cand. hist. Hasselblatt, in Hamburg Gymnasiallehrer Dr. J. H. Hansen, in Kiel Kapitän zur See Dittmer, in Köln Dr. E. von der Nahmer, in Lübeck Ingenieur August Brehmer, in Reval Bürgermeister von Gloy, Baron Wrangell, die Oberlehrer Dr. Kirchhofer und Schneering, Dr. J. Fick, Obersekretär W. Gebauer, Kaufmann M. Schmidt, Alex. Meyer, Redakteur Mickwitz, in Ribnitz Rentier Dolberg, in Rostock Gymnasiallehrer Dr. R. Lange, in Stralsund Ratsherr Gronow, in Tokio Prof. Dr. Busse. Da einundzwanzig Personen ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein zur Zeit 483 Mitglieder, also neunzehn weniger als im Vorjahre.

An Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Dr. Becker ward der Stadtarchivar Prof. Dr. Höhlbaum in Köln zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Von den litterarischen Arbeiten, deren Veröffentlichung unser Verein übernommen hat, ist im vorigen Jahre ausser einem Hefte der hansischen Geschichtsblätter, Jahrgang 1885, die zweite Abteilung vom dritten Bande des Hansischen Urkundenbuches erschienen und hierdurch von seinem Herausgeber Prof. Dr. Höhlbaum jenes Werk bis zum Jahre 1360 zum Abschlufs gebracht. Damit ist eine der bei der Gründung des Vereins von Geh. Rat Prof. Waitz angeregten Aufgaben in allseitig befriedigendster Weise zu Ende geführt. Für die ihm übertragene Fortführung des Urkundenbuches hat Senatssekretär Dr. Hagedorn in Lübeck die Arbeiten in den Archiven bis zum Jahre 1400

vollständig und bis zum Jahre 1430 zum größeren Teile abgeschlossen. Die Bearbeitung des gesammelten Materials hat er mit Rücksicht auf die Pflichten, die ihm sein neues Amt auferlegte, im verflossenen Jahre nur wenig zu fördern vermocht. Da der immer mehr wachsende Umfang des Stoffes ein langsames Fortschreiten der Veröffentlichung bedingt, so dürfte es sich aus wissenschaftlichen wie aus praktischen Gründen empfehlen, den Zeitraum, den die zweite Abteilung des Werkes umfassen soll, nicht allzuweit zu erstrecken. Es wird daher in Erwägung zu ziehen sein, ob es bei der Größe des Arbeitsgebietes nicht rätlich ist, für die Bearbeitung der Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts einen neuen Mitarbeiter zu gewinnen. Da die finanziellen Verhältnisse unseres Vereins die Möglichkeit hierfür gewähren, so ist der Vorstand jener Frage bereits näher getreten und wird eine Entscheidung binnen kurzem erfolgen.

Dem Urkundenbuche ist ein vom Oberlehrer Dr. Feit in Lübeck ausgearbeitetes, sich auf alle drei Bände erstreckendes Glossar beigelegt. Von demselben ist auf Wunsch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung durch die Verlagsbuchhandlung (Buchhandlung des Waisenhauses in Halle) ein Sonderdruck veranstaltet worden, der von den Vereinsmitgliedern zum Preise von *M* 2,10 erworben werden kann.

Die mit der Herausgabe der Hanserecesse betrauten Professoren Dr. von der Ropp und Dr. Schäfer sind im verflossenen Jahre durch anderweitige Geschäfte verhindert worden, die Vorarbeiten für eine fernere Publikation zum Abschluss zu bringen, sie haben aber beide die Aussicht eröffnet, daß noch in diesem Jahre mit der Drucklegung eines weiteren Bandes begonnen werden könne.

Vom Verein war im Beginne des vorigen Jahres Dr. L. Riefs nach England gesandt, um in den dortigen Archiven nach Aktenstücken zu forschen, die für die ältere Geschichte der Hansa von Bedeutung sind. Von ihm ist das gesamte dort aufgefundene urkundliche Material bis zum Jahre 1400 abgeschrieben, dasjenige aber, welches sich auf die Jahre 1401 bis 1430 bezieht, soweit es nicht zur Ergänzung der Hanserecesse dient, mit genauer Angabe des Fundortes verzeichnet worden. Nachdem er jene Arbeit im Dezember 1886 vollendet und die von ihm er-

zielte Ausbeute dem Vorstände übergeben hatte, hat er eine Professur an der Universität Tokio angenommen. Bei der weiten Entfernung dieses Ortes wird die Bearbeitung des gesammelten Materials einem anderen Gelehrten übertragen werden müssen und sind dieserhalb bereits seitens des Vorstandes Verhandlungen eingeleitet worden. Ein von Dr. Riefs erstatteter Reisebericht wird in dem nächsten Hefte der Geschichtsblätter veröffentlicht werden.

Von den Hansischen Geschichtsquellen sind zwei weitere Bände im Druck soweit gefördert, dafs sie voraussichtlich noch im Sommer dieses Jahres erscheinen werden. Der eine derselben enthält das von Prof. Dr. Schäfer bearbeitete Buch des Vogtes zu Schonen, in dem anderen veröffentlicht Prof. Dr. Stieda in Rostock Zoll-Quittungen und Zoll-Register des 14. Jahrhunderts.

Da nur in wenigen deutschen Bibliotheken die in England erschienenen Urkundenpublikationen vorhanden sind, so ward die Anwesenheit des Dr. L. Riefs in England dazu benutzt, um diejenigen jener Werke, die für die hansische Geschichte von Bedeutung sind, in London zu erwerben und sie der in Lübeck aufbewahrten Bibliothek des Vereins einzuverleiben. Aufserdem sind mehrere Bücher angeschafft, deren Benutzung von den Mitarbeitern gewünscht wurde.

Die Rechnung ist von den Herren H. Behrens in Lübeck und Dr. Matsen in Hamburg einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden worden.

An die Mitglieder des Vereins ergeht von dem kasseführenden Vorsteher Prof. Dr. Hoffmann in Lübeck das Ersuchen, ihm ihre Beiträge, soweit dieselben nicht zu bestimmter Zeit durch ein am Orte wohnendes Mitglied einkassiert werden, alsbald nach Empfang der Geschichtsblätter einzusenden.

Angekauft sind folgende Werke:

- Catalogue of the manuscripts in the Cottonian library, deposited in the British Museum. London 1809.
- Catalogue of the Harleians manuscripts in the British Museum. 4 vols. London 1808—12.
- Catalogue of the Lansdowne manuscripts in the British Museum. London 1819.

- Collection of tracts relative to the Law of England from manuscripts now first edited by Hargrave. Vol. 1. Dublin 1787.
- Foedera, conventiones, literae et cujuscunq̄ generis acta publica inter reges Angliae et alios imperatores, reges, pontifices, principes etc. ab anno 1101 ad nostra usque tempora. Accurante Thoma Rymer. Tom. 1—20. Londini 1704—35.
- Catalogue chronological of the Materials, transcribed for the new edition of the Foedera. Vol. 1—2. Appendix A—D. London.
- Hall, a history of the custom-revenue in England. Vol. 1—2. London 1885.
- Hardy, descriptive catalogue of the Materials relating to the history of Great Britain and Ireland to the end of the reign of Henry VII. Vol. 1. London 1862.
- Howel, Londinopolis, an historical discourse or perlustration of the City of London. London 1657.
- Index to the record called the Originalia and memoranda on the Lord Treasurers Remembrancer's Side of the Exchequer. London 1793.
- Ancient laws and institutes of England from the 7. to the 10. century, and the ancient latin version of the Anglo-Saxon Laws. London 1840.
- De legibus antiquis liber. Cronica Majorum et Vicecomitum Londoniarum. Curante Stapelton. Londoniis 1846.
- Letters, royals and historicals, during the reign of Henry IV., edited by Hingeston. Vol. 1. London 1860.
- Madox, history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England from the Norman conquest to the end of the reign of Edward II. Ed. 2. Vol. 1—2. London 1769.
- Monumenta juridica; the Black book of the Admiralty, with an appendix, edited by Twiss. 3 Vols. London 1871.
- Munimenta Gildhallae Londoniensis. Liber albus, liber customarum et liber Horn; edited by Riley. Vol. 1—3. London 1859—62.
- Report, 47. annual, of the Deputy Keeper of the public records. London 1886.
- Rolls of parliament. Index, comprising the petitions, pleas and

proceedings of Parliament from ann. 6 Edw. I., to ann. 19  
Henr. VII. 1278—1303, prepared and edited by Upham.  
London 1832.

Rotuli Parliamentorum et petitiones et placita in Parlamento.  
6 voll. London s. l. e. a.

Syllabus of the documents, relating to England and other king-  
doms, contained in the collection known as Rymers Foe-  
dera. Vol. 1—3. London 1869—85.

Bourquelot, études sur les foires de Champagne, sur la na-  
ture, l'étendue et les règles du commerce, qui s'y faisait  
aux 12., 13. et 14. siècles. 2 vols. Paris 1865.

Heyd, histoire du commerce du Levant au moyen-âge. Édition  
française, publiée par Raynaud. 2 vols. Leipzig 1885—86.

Schrader, linguistisch-historische Forschungen zur Handels-  
geschichte und Warenkunde. Bd. 1. Jena 1886.

Es sind ferner eingegangen:

a) von Städten und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 8.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1886 u. 87.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 23:  
Creusings märkische Fürstenchronik, herausgegeben von  
F. Holtze.

Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 5.  
Urkundenbuch des Bistums Culm, bearbeitet von C. P. Woelky,  
Heft 3 u. 4.

Von der Akademie zu Krakau:

Scriptores rerum Polonicarum. Bd. 9 u. 10.

Starodawne. Bd. 8, Abt. 2.

Jahresbericht, 7—9., des Museumsvereins zu Lüneburg 1884  
bis 86.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 21, 2—4. 22, 1. Re-  
gister zu Bd. 1—20.

Regesta Magdeburgica, herausg. von Mülverstedt, Bd. 3.

Zeitschrift des historischen Vereins für Marienwerder, Heft  
16—20.

Märkische Forschungen, Bd. 19.

Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, Bd. 1,  
Heft 1 u. 2.

Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum zu Nürn-  
berg, Bd. 1, Heft 1 u. 2.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs, Heft 6,  
Jahresberichte 1884 u. 85.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alter-  
tumskunde:

O. Blümcke, Stettins hansische Stellung und Herings-  
handel in Schonen.

Schleswig-holstein-lauenburgische Regesten und Ur-  
kunden, herausg. von P. Hasse. Bd. 1 u. 2.

Archiv des Geschichtsvereins zu Stade, Heft 11.

Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens  
Bd. 44.

b) von den Verfassern:

Bienemann, Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland. 1783  
—96; Leipzig 1886.

J. Jaeger, Duderstadt gegen Ende des Mittelalters, Hildesheim  
1886.

Meinardus, Urkundenbuch der Stadt und des Stifts Hameln  
Hannover 1887.

Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, 3 Bde.  
Greifswald 1885—87.

# KASSEN-ABSCHLUSS.

AM 21. MAI 1887.

## EINNAHME.

|                                          |          |            |              |
|------------------------------------------|----------|------------|--------------|
| Vermögensbestand . . . . .               | <i>M</i> | 28 439. 75 | ℔            |
| Zinsen . . . . .                         | „        | 943. 49    | „            |
| Beitrag S. M. des Kaisers . . . . .      | „        | 100. —     | „            |
| Beiträge deutscher Städte . . . . .      | „        | 6 211. —   | „            |
| Beiträge auferdeutscher Städte . . . . . | „        | 616. 61    | „            |
| Beiträge von Vereinen . . . . .          | „        | 312. —     | „            |
| Beiträge von Mitgliedern . . . . .       | „        | 3 409. 12  | „            |
| Geschenk der Wedekind-Stiftung . . . . . | „        | 3 000. —   | „            |
|                                          |          | <hr/>      |              |
|                                          |          | <i>M</i>   | 43 031. 97 ℔ |

## AUSGABE.

|                                                                       |          |            |              |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|------------|--------------|
| Urkundenbuch (Honorar u. Druckkosten) . . . . .                       | <i>M</i> | 3 840. 20  | ℔            |
| Recesse (Reisen u. Urkundenabschriften) . . . . .                     | „        | 452. 58    | „            |
| Geschichtsquellen (Druckkosten) . . . . .                             | „        | 582. 95    | „            |
| Geschichtsblätter (Honorar und Ankauf von<br>Exemplaren) . . . . .    | „        | 1 635. 48  | „            |
| Forschungsreise nach England . . . . .                                | „        | 3 012. 37  | „            |
| Ankauf von Büchern . . . . .                                          | „        | 680. 31    | „            |
| Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . . . .                         | „        | 647. —     | „            |
| Verwaltungskosten (inkl. Honorar des Ver-<br>einssekretärs) . . . . . | „        | 932. 23    | „            |
| Saldo . . . . .                                                       | „        | 31 248. 85 | „            |
|                                                                       |          | <hr/>      |              |
|                                                                       |          | <i>M</i>   | 43 031. 97 ℔ |

## II.

### BERICHT ÜBER DIE ARBEITEN ZUR HERAUSGABE DER VON DR. RIESS GESAMMELTEN ENGLISCHEN HANSEATICA.

VON

KARL KUNZE.

Nachdem mir am 1. Oktober 1887 die Bearbeitung der Riefsschen Papiere übertragen war, benutzte ich die Zeit meines Aufenthalts in Göttingen, einem Wunsche des verehrlichen Vorstandes entsprechend, dazu, mich in das neue Feld der Thätigkeit einzuarbeiten. Vom Januar 1888 ab ward dann in Köln mit Unterstützung des Herausgebers des Hansischen Urkundenbuches, Herrn Prof. Höhlbaum, die eigentliche Bearbeitung in Angriff genommen.

Zunächst ward das gesamte Material einer gründlichen Ordnung unterzogen und gleichzeitig ein chronologisches Verzeichnis des Vorhandenen aufgestellt. Dabei ergab sich von selbst eine Teilung in vier verschiedene Gruppen.

1. Die erste umfaßt in 66 Nummern Beziehungen Englands zu Flandern und Nordfrankreich, besonders Douay, aus der Zeit von 1272 bis 1478. Von einem hansischen Charakter der Dokumente kann nicht wohl die Rede sein; dabei giebt das Mißverhältnis der Stückzahl zu dem großen Zeitraum begründeten Zweifeln an der Vollständigkeit der Gruppe Raum. In der Publikation werden diese Abschriften schwerlich Verwendung finden können.

2. Den umfassendsten Teil der Sammlung bildet die zweite Gruppe, Abschriften und Auszüge aus den Kanzlei- und Schatz-

amtsrollen von zumeist urkundlichem Charakter. Bei weitem die meisten Nummern entfallen auf die Regierungszeit Eduards I bis Heinrichs IV (1272—1413). Alles, was vor dem Jahre 1272 vorhanden ist, beschränkt sich auf sechs dürftige Notizen aus der Zeit von 1174 an, welche sich aber bis auf eine als völlig unbrauchbar erwiesen haben. Hat sich nun auch die Hoffnung, ältere Statuten der Gildhalle der deutschen Kaufleute in London zu finden, nicht bestätigt, so bildet dieser Teil der Sammlung doch eine wertvolle Ergänzung zu den bisherigen hansischen Publikationen. Während diese naturgemäß mehr Gewicht legten auf die Privilegien allgemeiner Natur, erhalten wir hier ein detailliertes Bild des Handelsverkehrs beider Nationen. Die Person des einzelnen Kaufmanns tritt in den Vordergrund; der Anteil der verschiedenen deutschen Handelsplätze am englischen Handel rückt in helleres Licht. Damit zusammenhängend fällt neue Beleuchtung auf die Bedeutung der hansischen Gewerbethätigkeit für den Ausfuhrverkehr. In das englische Gerichtswesen, in die Gebräuche von Handel und Schifffahrt erhalten wir interessante Einblicke.

Die bei der Edition zu befolgenden Grundsätze werden durch die Beschaffenheit des Materials bestimmt. Je schwächer im Verlauf des 14. Jahrhunderts die Regierung, um so umständlicher wird die englische Kanzleisprache. Es kann nun aber nicht Aufgabe der Publikation sein, durch ungekürzte Wiedergabe dieses Phrasenreichtums die Benutzung zu erschweren. Offenbar derselben Empfindung nachgebend, hat auch Riefs in vielen Fällen nur Auszüge oder Regesten mitgeteilt; auch die vollständig abgeschriebenen Texte erwiesen sich nicht immer als zum Abdruck geeignet. Aus allen diesen Gründen schien es geraten, bei der Bearbeitung bald den vollen Wortlaut zu geben, bald die Form des ausführlichen Regests oder auch nur der Anmerkung zu wählen; und dieses in allen Fällen, wo die geringere Wichtigkeit des Gegenstandes oder der Zustand des Textes den vollständigen Abdruck unthunlich machte.

Nach diesen Grundsätzen ward die Bearbeitung in Angriff genommen und, abgesehen von einer durch Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung verursachten Unterbrechung, bis jetzt

durchgeführt. Um möglichste Vollständigkeit zu erzielen, wurden im Sommer vorigen Jahres die früher von Pauli im Auftrage der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin gesammelten Abschriften von Urkunden des vormaligen Towerarchivs einer Durchsicht unterzogen. Die Benutzung derselben in Köln ward durch das dankenswerte Entgegenkommen der Verwaltung der königl. Bibliothek zu Berlin ermöglicht. Es fanden sich dabei eine Reihe von Nummern, welche Riefs bei seinen Archivforschungen entgangen waren; bei verschiedenen andern, von Riefs, dem die Existenz der Sammlung offenbar unbekannt geblieben ist, nochmals abgeschriebenen Urkunden konnte auf Grund der älteren Abschriften der Text verbessert werden.

Auf Veranlassung von Herrn Prof. Höhlbaum wurden ferner die zum Teil in Köln aufbewahrten Archivalien des ehemaligen Londoner Kontors summarisch durchgesehen und daraus verschiedene Ergänzungen gewonnen.

Daneben ging die Durcharbeitung der Litteratur weiter, welche die Bibliotheksverwaltungen zu Bonn, Göttingen und Lübeck durch bereitwilligste Übersendung von Büchern ermöglichten. Von Mitte Dezember ab nahm ich einen längeren Aufenthalt in Göttingen, um für die nötig gewordenen Detailforschungen die Anglicana der dortigen Universitätsbibliothek an Ort und Stelle besser ausnutzen zu können. Ende Januar fuhr ich für kurze Zeit nach Berlin zur Orientierung über die Bestände der königl. Bibliothek. Ferner konnte ich daselbst, dank der Zuvorkommenheit der betreffenden Herren Vorstände, in den Bibliotheken des Reichstages und des Abgeordnetenhauses die Jahresberichte des Deputy Keeper of the Public Records einsehen. Auf Grund der darin veröffentlichten Archivinventare gelang es, noch einige von Pauli, Junghans und Riefs übersehene Stücke zu finden. Abschriften derselben sind durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes aus London erbeten, zusammen mit den notwendigen neuen Kopieen von mehreren Nummern der Riefs'schen Sammlung.

Bis auf diese noch nicht eingetroffenen Stücke liegt dieser umfangreichste Teil der Publikation, Urkunden von 1275 bis 1413 umfassend, druckfertig vor. Über das Jahr 1413 hinausgehen, erschien nicht ratsam, da für die Folgezeit die Samm-

lung nur überaus wenig enthält und gerade mit der Regierung Heinrichs IV. sich ein gewisser Abschluss bietet. Innerhalb dieser Grenzen ist bis zum Jahre 1360, dem Schlußjahre des Hansischen Urkundenbuches, grundsätzlich alles aufgenommen; nach 1360 dagegen wurden alle die Hanse im allgemeinen betreffenden Nummern nachträglich wieder ausgeschieden, da eine Mitteilung derselben gegenüber der Fortsetzung des Urkundenbuches zu bedenklichen Inkonsequenzen geführt hätte. In den Anmerkungen sind fortlaufende Erläuterungen zu den einzelnen Urkunden und Regesten geboten; es schien das bei der schweren Zugänglichkeit der englischen Litteratur von wesentlicher Bedeutung. Besonderes Gewicht ward ferner auf Ermittlung der Herkunft der einzelnen Kaufleute gelegt; auch diese zeitraubende Arbeit ist nicht ohne Resultat geblieben.

3. Eine weitere Gruppe, aus den Cottonschen Abschriften im British Museum gewonnen, enthält umfangreiche Ergänzungen zu den Ausgleichsverhandlungen zwischen England, den Hansestädten und Preußen im Jahre 1407. Die Bearbeitung derselben ist begonnen und wird verhältnismäßig schnell zu erledigen sein.

4. Die letzte Gruppe umfaßt Auszüge aus Zollrechnungen und anderen Akten des Schatzamts von sehr verschiedenartigem Inhalt aus den Jahren 1266 bis 1406. Zum größten Teil lassen sich dieselben nur in Tabellenform verwerten. Die Bearbeitung ist zur Zeit bis zum Jahre 1343 vorgeschritten. Je nach dem Gegenstand muß auch die Form der Tabellen eine verschiedene werden. Beim Entwurf des Formulars wird das Bestreben gleichzeitig darauf gerichtet, den englischen Zolltarif zur Anschauung zu bringen; zur Kontrolle der Abschriften werden die einzelnen Zollbeträge einer Nachrechnung unterworfen. Es ist nur zu bedauern, daß die Reihe dieser Auszüge so bedeutende Lücken enthält. Die im Reisebericht von Riefs hervorgehobene Vollständigkeit der Sammlung für das 14. Jahrhundert ist demnach nur eine relative, mit Rücksicht auf die vorhandenen Bestände zu verstehen. Von einer fortlaufenden Handelsstatistik kann nicht die Rede sein; wohl aber erhalten wir gute Übersichten der Ein- und Ausfuhr der einzelnen Kaufleute für gewisse Jahre.

Schließlich ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Höhlbaum gegenüber, der mir in uneigennützigster Weise seine Mußestunden zu gemeinschaftlicher Durchsicht der Papiere und Feststellung der kritischen Grundsätze widmete und stets in reichem Maße Anregung und Rat gewährte, den Gefühlen warmen Dankes meinerseits Ausdruck zu geben.

Köln, am 27. Juni 1889.

---

~~~~~  
Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.
~~~~~

HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.

~~~~~  
HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1888.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1890.

1937: 756

Inhalt.

	Seite
I. Die Bartholomäus-Brüderschaft der Deutschen in Lissabon . . .	3
II. Reisebericht der hansischen Gesandtschaft von Lübeck nach Moskau und Nowgorod im Jahre 1603. Mitgeteilt von Dr. Ludwig Schleker in Fallersleben	31
III. Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse. Von Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck . . .	65
IV. Hans Runge und die inneren Kämpfe in Rostock zur Zeit der Domfehde. Von Gymnasiallehrer Dr. R. Lange in Rostock . .	101
V. Ratswahlen in Rostock im 17. Jahrhundert. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	135
VI. Kleinere Mitteilungen.	
I. Zwei Ordnungen des Rates zu Rostock für seine Kaufleute in Oslo und Tönsberg. Mitgeteilt von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann	163
II. Braunschweiger und Bremer auf der Islandsfahrt. Mitgeteilt von Stadtarchivar Professor Dr. Hänselmann in Braunschweig	168
III. Eine »Mote« von Dragör vom Jahre 1470. Mitgeteilt von Professor Dr. D. Schäfer in Tübingen	173
Recensionen.	
H. Hildebrand, Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann	183
G. v. Hansen, Alte Russische Urkunden. Von Professor Dr. W. Stieda in Rostock	192
A. Buchholtz, Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga. Von Professor Dr. W. Stieda	194
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 18. Stück.	
I. Siebzehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der englischen Hansesatica und des Hansischen Urkundenbuchs. Von Dr. K. Kunze in Köln	IX
III. Bericht über die Arbeiten zur Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuches bis zum Jahre 1400. Von Dr. F. Bruns in Köln	XIII

I.

DIE BARTHOLOMÄUS-BRÜDERSCHAFT DER
DEUTSCHEN IN LISSABON.

(Die nachfolgenden, der Redaktion von Herrn Kaufmann J. D. Hinsch in Hamburg übermittelten Nachrichten über die noch jetzt bestehende Bartholomäus-Brüderschaft der Deutschen in Lissabon sind um so dankenswerter, als unsers Wissens über dieselbe bisher gar wenig an die Öffentlichkeit gelangt ist. Wenn der Verfasser, der Beschaffenheit der Quellen nach und wohl auch durch die Natur seines Interesses beeinflusst, auf die neuere Geschichte der Brüderschaft das Hauptgewicht legt, so wird dies den Historiker von Beruf nur um so mehr anreizen, auch ihrer älteren Vergangenheit nach Möglichkeit selbständig nachzuforschen. K. K.)

Die Brüderschaften sind bekanntlich Vereinigungen von Geistlichen oder Laien, beziehentlich von beiden zusammen, zunächst zu religiösen Zwecken, und haben Zapperts Untersuchungen zufolge angelsächsischen Ursprung¹. Zu den anfänglichen Zwecken, dem gemeinsamen Gebet für die lebenden und Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder, kamen im Laufe der Zeit andere hinzu, vornehmlich kirchliche und wohlthätige, aber auch gesellige und selbst gewerbliche.

Lissabon besitzt eine große Zahl solcher Brüderschaften (Irmadades). Sie lassen einerseits fleißig Messe lesen und veranstalten auch wohl eine besondere Feier der Kirchenfeste und Prozessionen, liefern andererseits aber auch ihren Mitgliedern bei Erkrankungsfällen Arzt, Arznei und die Kosten des Unterhalts und bei der Beerdigung ein anständiges Leichengefolge. Bei den einen steht die Ausübung der Wohlthätigkeit, bei den andern die

¹ S. Georg Zappert, Über sogenannte Verbrüderungsbücher und Nekrologien im Mittelalter, Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil. hist. Classe, Bd. 10, S. 417 ff.; K. Koppmann, Hamburgs kirchliche und Wohlthätigkeitsanstalten im Mittelalter, S. 24 ff.

kirchlichen Ceremonieen im Vordergrunde; doch scheint dieser Unterschied mehr auf dem Herkommen der Vorsteher als auf einer Verschiedenheit der inneren Organisation zu beruhen.

Die Entstehung der Bartholomäus-Brüderschaft ist in irgend einer urkundlich nicht zu belegenden Weise mit dem Vorhandensein einer Bartholomäuskapelle im 13. Jahrhundert verknüpft. Über diese giebt uns Auskunft ein Auszug aus einem »uralten mit gotischen Buchstaben geschriebenen« Dokument, der im Jahre 1671 von dem damaligen Vorsteher J. Borger niedergeschrieben wurde. Ihm zufolge besafs ein deutscher Kaufmann Namens Overstädt gegen Ende des 13. Jahrhunderts am Ufer des Tajo ein Holzlager, umzog den Platz mit einer Mauer und erbaute auf ihm eine Kapelle, die er dem St. Bartholomäus widmete. Da aber der König, Dom Diniz (1279—1325), diesen Platz für den Bau eines gröfseren Gotteshauses sehr geeignet fand, so bot er Overstädt für denselben ein anderes Grundstück an, und das Tauschgeschäft wurde in der Weise abgeschlossen, dafs Overstädt sich in Bezug auf die neu zu erbauende Kirche das Eigentumsrecht an der Bartholomäus-Kapelle vorbehielt. Dom Diniz erbaute auf dem von Overstädt erhaltenen Platze eine dem S. Julião geweihte Kirche, die im Jahre 1290 vollendet und von ihm im Jahre 1301 dem Domkapitel übergeben wurde. Noch heute steht die S. Juliãokirche auf demselben Platz; das von Dom Diniz aufgeführte Gebäude stürzte beim Erdbeben von 1755 ein, und die an ihrer Stelle erbaute Kirche brannte 1816 nieder; der Neubau der jetzigen Kirche ward in den fünfziger Jahren vollendet. — Ein noch jetzt vorhandenes Dokument vom Jahre 1425 gesteht bei Gelegenheit einer Vergröfserung der Bartholomäuskapelle den Deutschen auch einen Begräbnisplatz zu und befiehlt, den Stifter der Kapelle, den Sobrevilla, wie er hier in portugiesischer Übersetzung genannt wird, auch fernerhin in das Gebet einzuschliessen. In einem andern, ebenfalls noch vorhandenen Dokument vom Jahre 1507 schlichtet der Erzbischof einen Streit, der sich zwischen der Geistlichkeit der S. Juliãokirche und der Brüderschaft der deutschen Bombardiere (Confraria^r des Alémans

^r Confraria, ursprünglich gleichbedeutend mit Irmandade, wird jetzt für solche Vereinigungen gebraucht, welche vorzugsweise weltliche Zwecke verfolgen.

bombardeiros) über Messen, Begräbnisse u. s. w. erhoben hatte, in der Weise, daß der genannten Bruderschaft der siebente Teil der Kirche zugesprochen wurde. Im November 1786 leistete die Bartholomäus-Bruderschaft, welcher der Tradition zufolge in der 1755 eingestürzten S. Juliãokirche auch eine St. Sebastiankapelle gehört hatte, auf ihren Anteil an der Kirche Verzicht; doch wurde dieser Schritt durch spätere Vereinbarungen der Bruderschaft mit dem Domkapitel der S. Juliãokirche, deren näher erwähnt werden wird, rückgängig gemacht.

Es hat, die Zuverlässigkeit der Nachricht vom Jahre 1671 vorausgesetzt, nichts Auffallendes, daß die von einem Deutschen erbaute Bartholomäuskapelle ein Mittelpunkt für dessen Landsleute wurde, daß die in Lissabon befindlichen Deutschen die Mitbenutzung der Kapelle für ihren Gottesdienst erstrebten und gern dazu bereit waren, zur Unterhaltung der Kapelle und des Altars, zur Anschaffung von Kirchengerät und zur Besoldung eines Priesters Beisteuern zu liefern, daß zur Erreichung dieses Zweckes eine Bartholomäus-Bruderschaft der Deutschen gestiftet wurde.

Um so auffälliger aber erscheint die Nachricht selbst den uns von Sartorius mitgeteilten Nachrichten gegenüber¹, denen zufolge, von einem Privileg vom Jahre 1452 für einen deutschen Schuhmacher abgesehen, Privilegien in Bezug auf Portugal von oberdeutschen Kaufleuten erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts und von hansischen Kaufleuten erst im Jahre 1517 erworben worden wären. Indessen ist schon von Hirsch nachgewiesen worden², daß sich der direkte Handelsverkehr Danzigs mit Spanien bis in die siebenziger Jahre des 14. und mit Portugal bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt, und neuerdings hat Walther einestheils auf Beziehungen der Norddeutschen zu Lissabon seit dem 11. Jahrhundert, andernteils auf die Berufung der Hansestädte auf ihre Privilegien für Lissabon im Jahre 1454 hingewiesen³.

¹ Gesch. des Hans. Bundes 2, S. 577. 817; 3, S. 446 ff.

² Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 83—86.

³ Gratulationsschrift des Hamb. Geschichtsvereins für die Akademie zu Stockholm 1886 S. 3—4.

Die Bartholomäus-Brüderschaft besitzt 25 Privilegienurkunden. (Abschriften von zwölf derselben sind Lappenberg im Jahre 1856 durch den damaligen hanseatischen Generalkonsul in Lissabon mitgeteilt worden und nunmehr im Besitz des Hansischen Geschichtsvereins.) Im Hinblick auf die ursprünglichen Empfänger sind vier verschiedene Gruppen zu unterscheiden:

Eine erste Gruppe bildet die Urkunde von 1452 März 28, welche König Affonso V (1448—1481) für Flamländer, Deutsche, Franzosen und Engländer, die sich in seinem Reiche niederlassen, und insbesondere für einen deutschen Schuhmacher Michael Hermann ausstellt¹.

Eine zweite Gruppe stellt sich in einer Urkunde von 1582 Nov. 30 dar, in welcher König Sebastian den Deutschen und Flamländern von der heil. Kreuz- und St. Andreas-Brüderschaft im Dominikanerkloster zu Lissabon (confrades Alemães e Flamengos da Confraria da Santa Crus e Santo André situada na Capella da dita Invoção no Mosteiro e Convento do Bunaventurado Padre S. Domingos desta Cidade de Lisboa) alle ihnen von den früheren Königen erteilten Privilegien bestätigt.

Die dritte Gruppe bildet eine Reihe von Urkunden, welche zu Gunsten der deutschen Büchenschützen oder Bombardiere ausgestellt sind². Nach einem Privileg des Königs João II (1481—1495) von 1489 Nov. 12 bildeten dieselben ein geschlossenes Corps zum Dienst auf der See, das damals 35 Mann stark war. Ein eigener Richter (Juiz) für sie wurde 1491 Juli 3 bestellt. Ein Erlafs von 1495 Aug. 18, der 1498 Juni 18 von König Manuel (1495—1521) bestätigt ward, bestimmte, daß der Nachlafs der verstorbenen Bombardiere und deren rückständiger Sold von dem Majordomus des Bartholomäushospitals aufbewahrt werden sollten, bis sich deren gesetzliche Erben melden würden. Eine Urkunde von 1503 Juli 10 erwähnt die »Mordomos da Capella de S. Bartholomeu na Igreja de S. Julião«. Ein Dokument von 1507 Juli 14 bestimmt die Strafen für unehrbare Worte und Handlungen und überweist den Nachlafs verstorbener Brüder

¹ Sartorius 2, S. 817.

² Vgl. Lappenberg, Der evangelisch-lutherische Gottesdienst zu Lissabon in Zeitschrift f. Hamb. Gesch. 4, S. 289 ff.

beim Mangel anderer Erben an die Brüderschaft, die für die Unterhaltung der Kapelle zu sorgen hat und ihre Kasse durch vier aus ihrer Mitte erwählte Personen, den Konstabel, zwei Major-domus und einen Sekretär (Escrivão), verwaltet.

Der vierten Gruppe gehört ein Privileg König Manuels vom 30. Aug. 1509 an, das für die Mercadores Alemães moradores na nossa Cidade de Lisboa ausgestellt ist und ihnen auf 15 Jahre verschiedene Freiheiten erteilt¹. Von demselben König sind anderweitig Privilegien bekannt von 1503 Jan. 13 für die Kaufleute von Augsburg und andere Deutsche², von 1504 Okt. 3 und 1508 März 16 für die deutschen Kaufleute³, von 1510 Jan. 22 für dieselben⁴, von 1511 Nov. 10 desgleichen⁵ und von 1517 April 28, Sept. 18 und Dez. 8 für die Kaufleute von der Hanse⁶. In den beiden ersten dieser Privilegien von 1517 werden die Kaufleute von der Hanse als Deutsche anerkannt und derselben Privilegien teilhaftig gemacht, deren diese genießen, während das dritte die Österlinge von allem Zoll für das von ihnen eingeführte Schiffsbauholz befreit. Nach Walthers Vorgang wird dies dahin zu erklären sein⁷, daß die Privilegien der später nach Portugal gekommenen Süddeutschen wenigstens teilweise weiter gingen, als die älteren, welche die Norddeutschen als Österlinge oder Kaufleute von der Deutschen Hanse erworben hatten. Auch nach dieser Erlangung der Gleichberechtigung mit den Oberdeutschen blieben die hansischen Kaufleute von diesen getrennt. Als Portugal nach dem Tode des Königs Henrique (1580 Jan. 31) durch Philipp I mit Spanien vereinigt worden war, hatten die Hansestädte ihren eigenen Konsul in Lissabon, der im Jahre 1581 den Auftrag erhielt, die Privilegien herbeizuschaffen, die in einer dortigen Kapelle, zu deren Unterhaltung die hansischen Kaufleute beisteuerten, aufbewahrt wurden⁸. Zwei Jahre später beschwerten

¹ Sartorius 3, S. 655.

² Das. 3, S. 653.

³ Das. 3, S. 654.

⁴ Das. 3, S. 655.

⁵ Das. 3, S. 655—656.

⁶ Das. 3, S. 657.

⁷ a. a. O. S. 4.

⁸ Sartorius 3, S. 456—457. Vgl. Beneke, Zur Gesch. des Hamb. Consulatswesens (Archival-Bericht v. 1866), S. 3.

sich die Hansestädte dem König gegenüber, daß ihr Konsul Friedrich Paulsen von einem Augsburger, Hans Kleinart, verdrängt worden sei¹. Damals war aber schon durch den Fall Antwerpens im Jahre 1576 und die Niederlassung vieler Flüchtlinge aus den Niederlanden und Portugal in Hamburg das Übergewicht der Hansen über die Oberdeutschen im Wettstreit um den Handelsverkehr mit Portugal entschieden², und die im Jahre 1607 zu König Philipp II abgeordnete Gesandtschaft der Hansestädte bedang sich aus, daß an den von ihr für die Hansen erworbenen Freiheiten auch Augsburg, Nürnberg, Straßburg, Ulm und die übrigen Oberdeutschen teilnehmen sollten, deren Güter auf hansischen Schiffen in die Reiche des Königs eingeführt würden³.

Wie die verschiedenen Kreise von Deutschen, die diesen Privilegiengruppen entsprechen, mit einander verschmolzen, wird sich schwer nachweisen lassen. Vorläufig muß uns die Erkenntnis genügen, daß ebenso, wie die Bombardiere mit einem Bartholomäushospital und einer Bartholomäuskapelle in der San-Juliãokirche, auch die deutschen Kaufleute mit derselben Bartholomäuskapelle in Verbindung standen, und daß der Juiz Conservador und die beiden Majordomos, die wir bei den Bombardieren fanden, bei der vorzugsweise aus Kaufleuten bestehenden Bartholomäus-Brüderschaft wiederkehren.

In dieser Beziehung sind uns die Nachrichten von Interesse, die wir erhalten durch die »Briefe des Hamburgischen Bürgermeisters Johann Schulte Lt. an seinen in Lissabon etablierten Sohn Johann Schulte, geschrieben in den Jahren 1680—1685« (Hamburg, 1856). Johann Schulte, der am 26 Dez. 1680 in Lissabon angekommen war (S. 12) und im Mai 1681 mit seinem dort schon früher etablierten Kompagnon einen Societätskontrakt auf fünf Jahre geschlossen hatte (S. 41), wurde 1683 mit dem

¹ Sartorius 3, S. 456—457. Lappenberg, Listen der in Hamb. residierenden, wie der dasselbe vertretenden Diplomaten und Consuln, in Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 3, S. 414 ff., macht Paulsen (S. 517) nicht namhaft.

² Walther a. a. O. S. 4.

³ Sartorius 3, S. 486.

hanseatischen Konsul Alexander Heusch¹ zusammen zum Vorsteher „der Teutschen Capellen“ erwählt (S. 135) und wurde deshalb im Scherz von seiner Mutter als Kirchgeschworener der St. Bartholomäus-Kirche in Lissabon bezeichnet (S. 140); der offizielle Titel des Vorstehers war aber Majordomo (S. 196). Die Wahl fand statt am Bartholomäus-Tage (Aug. 24) und galt für die Dauer eines Jahres (S. 196). Das Amt wurde nicht erstrebt, weil seine Führung mit Unkosten verbunden war, die auf 100 Thaler geschätzt wurden, konnte aber nicht gut abgelehnt werden (S. 135, 196). — Im Jahre 1685 wünscht der Bürgermeister seinem Sohn Glück dazu, dafs er „von dem Amhte der Schuster“ zum „Judex und Richter“ erwählt worden sei (S. 223), eine Nachricht, bei der man sich unwillkürlich jenes einem deutschen Schuhmacher erteilten Privilegs vom Jahre 1452 erinnert.

Weitere Nachrichten giebt uns eins der letzten Privilegien der Brüderschaft, das in einem königlichen Dekret vom 14. Dezember 1748 enthalten ist und seiner Wichtigkeit halber hier vollständig in treuer Uebersetzung folgen mag:

Ich, der König, thue kund, dafs, da man mir vorgestellt hat, dafs die S. Bartholomäus-Kapelle der deutschen Nation sich mit verschiedenen Schulden belastet findet, was ihr die Ausübung ihrer Wirksamkeit erschwert, da man ihr nicht vollständig die 2 Promille bezahlt, welche die deutschen Handelstreibenden gehalten sind ihr zu entrichten, es mein Wille ist, dafs der Conservador der genannten Nation, vom Administrator der Kapelle darum ersucht, gegen die Contributionsschuldner genannter Kapelle einschreite, sie verpflichte, den Wert der Waren, die sie verkauft haben, und die Quantität derer, die sie nach dem Ausland versandt haben, eidlich anzugeben, und dafs, wenn auf diese Weise der Betrag der zwei Promille, die sie zahlen sollen, ausgefunden ist, er sie wegen desselben auspfänden lasse, und dafs, wenn sie es verweigern, besagten Schwur zu leisten, derselbe Minister zwei befähigte Personen ernenne, die unter Ablegung desselben Schwures erklären, wie viel sie je nach ihrem Geschäft und Betrieb zu zahlen haben, von welcher Zahlung sie nicht

¹ Vgl. Lappenberg in Zeitschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 518.

losgesprochen werden sollen, selbst wenn sie Privilegien irgend einer anderen Nation haben. Und es ist gleichermaßen mein Wille, daß die Führer der Schiffe, die verpflichtet sind, derselben Kapelle vierzig Reis von jeder Last und zwanzig Reis von jeder Tonne zu zahlen, ihre Reise nicht antreten können, ohne durch Empfangschein des Schatzmeisters der Kapelle nachzuweisen, daß sie die Zahlung der besagten Abgabe geleistet haben: was alles genau befolgt werden soll, ohne Ansehen irgend welchen gegen- teiligen Gesetzes, und gegenwärtiger Erlaß ist in Ausführung zu bringen, so wie sein Inhalt besagt, und ist gültig, obgleich seine Wirkung länger als ein Jahr währt, trotz der entgegenstehenden Verordnung in Buch II Titel 40, und wird registriert, wo es nötig sein sollte, um zu zeigen, daß solches mein Wille ist.

Weder aus der Bartholomäus-Brüderschaft hervorgegangen, noch im Laufe der Zeit mit ihr verwachsen ist die evangelische Gemeinde in Lissabon: beide stehen vielmehr in ihrer Organisa- tion und Verwaltung durchaus selbständig neben einander. — Zu Schultes Zeit war der protestantische Gottesdienst in Lissabon noch nicht gestattet; es war notwendig, daß man sich zur Osterzeit von einem Geistlichen eine Bescheinigung erwirkte, daß man bei ihm gebeichtet und kommuniziert habe (S. 22). Bürger- meister Schulte drückt 1685 Febr. 4 seine Freude darüber aus, »daß der verstorbene Joh. Bramfeldt (den ich in meiner Jugendt wollgekant) eine ehrliche Begrebnüß in St. Bartholomäus-Capell erhalten« (S. 219). Ein Geistlicher, den der Sohn „civil getrac- tirt und mit einem trunck wein beehret“, auch Reverende pater angeredet, obwohl er, wie ihm der Vater schreibt, billiger Weise Reverende Domine pater hätte sagen sollen (S. 83), wird der damals von der Brüderschaft besoldete katholische Geistliche ge- wesen sein. Von einem dieser Geistlichen, Pedro Noormann, Mitglied der Gesellschaft Jesu und deutscher Herkunft, hat sich ein Schreiben aus dem Jahre 1670 erhalten, in welchem er sich darüber beklagt, daß ihm die Irmandade dos Alemãos sowohl, wie die Irmandade dos Framengos, die Rs. 40 „000 „ schuldig ge- blieben sei, welche jede ihm jährlich zu bezahlen habe. — Der erste Prediger der evangelischen Gemeinde war, wie uns neuer-

dings kundgethan ist, der am 5. Juni 1713 in Lissabon angelangte Andreas Silvius, ein Schwede, der am 17. November 1711 von Swedberg, dem Bischof von Skara, zum Prediger ordiniert worden war¹. In einer seiner Schriften, die im Jahre 1721 in Hamburg erschien, macht er 42 seiner Glaubensgenossen in Lissabon nebst zehn anderen im übrigen Portugal namhaft und fügt die Bemerkung hinzu, der nicht spezificierten seien noch »wol über hundert gegenwärtig². An der Spitze seines Verzeichnisses steht »Herr Joachim de Besche, Ihro Königl. Majestät von Schweden hiesiger Consul Generalis, mein über sieben Jahre günstiger Pflégvater in diesem fremden Lande;« auch »Herr Gerhard Colendal, Ihro Königl. Majestät von Dänemarcken hiesiger Consul Generalis« wird genannt, während der hanseatische Consul — damals noch der vorhin genannte Alexander Heusch — vermißt wird. Wie lange Silvius in Lissabon blieb und die dortige evangelische Gemeinde sich des schwedischen Schutzes erfreute, ist unbekannt. — Nach dem Erdbeben von 1755 waren es die Generalstaaten, die sich ihrer annahmen. »Im übrigen aber haben die Deutschen, schreibt 1768 der hamburgische Syndikus Klefeker³, seit 9 Jahren es so weit gebracht, daß sie einen evangelisch-lutherischen Prediger halten, und uneingeschränkt ihren fast öffentlichen Gottesdienst ausüben, welches jedoch insofern unter dem Schutze des Holländischen Herrn Ministri geschieht, als in dessen Wohnung und einer besonders dazu erbaueten Capelle von gedachtem in Holland eigentlich dazu ordinirten Prediger die Predigt gehalten und die Sacra administrirt werden. Ihre Todten aber werden mit christlichen Ceremonien nach einem besonderen dazu gewidmeten Kirchhof aufserhalb der Stadt gebracht, und daselbst eingescharrt.« Wegen der weiteren Nachrichten über die evangelische Gemeinde und deren Prediger darf auf Lappenbergs Aufsatz über den evangelisch-lutherischen Gottesdienst zu Lissabon verwiesen werden.

Über die Verwaltung der Bartholomäus-Brüderschaft von der

¹ Walther a. a. O. S. 5—7.

² Das. S. 7—9.

³ Sammlung d. Hamb. Gesetze u. Verfassungen 6, S. 473—474.

Zeit des vorhin genannten J. Borger ab bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts haben sich infolge des Erdbebens von 1755, welches die Wohnung des damaligen Präsidenten Thomsen zerstörte, nur einzelne, meistens unwichtige Dokumente erhalten. Als die Folgen der Katastrophe einigermaßen verwunden waren, bemühte sich die Bruderschaft zunächst darum, neue Ausfertigungen ihrer verloren gegangenen Privilegien - Urkunden zu erlangen. Dann wurden zu wiederholten Malen Anläufe zu einer Reform der Bruderschaft gemacht; doch kamen leider die gefassten Beschlüsse entweder gar nicht zur Ausführung oder garieten nach wenigen Jahren in Vergessenheit.

Im Jahre 1761 wurde bestimmt, daß die „Mesa“, der Verwaltungsrath, aus drei Mitgliedern bestehen solle, einem Präsidenten (Administrador), einem Kassenführer (Thesoureiro) und einem Sekretär (Escrivão), dergestalt, daß jährlich der Präsident austreten, der bisherige Kassenführer an seine Stelle rücken, dessen Stelle der bisherige Schriftführer einnehmen und ein neuer Schriftführer erwählt werden solle. Die bei Motivirung des Beschlusses ausgesprochene Absicht ging dahin, die Teilnahme an der Vereinigung stets rege zu halten, indem auf diese Weise nach einer längeren Reihe von Jahren alle Mitglieder der Bruderschaft in die Verwaltung eingetreten sein und die Verhältnisse der Kasse aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben würden.

Am 24. Dezember 1777 wurde Johann Christian Holtze Kassenführer; er verwaltete dieses Amt bis zu seinem 1797 erfolgten Tode, ohne während dieser ganzen Zeit eine Junta (Generalversammlung) zu berufen. Als er starb, war Johann Peter Klier Schriftführer und Johann Friedrich Depenau, der in den Jahren 1775 bis 1777 Kassenführer gewesen war, Präsident.

In der Generalversammlung vom 27. September 1797 zeigte Klier den Tod Holtzes an und übernahm das Kassenführeramts. Zum Schriftführer wurde Johann Heinrich Burchardt ernannt. Depenau legte den Bericht vor, daß Holtze die Buchungen nur bis zum 18. August 1779 geführt und seinen Ermittlungen zufolge ein Defizit von Rs. 14 091 „ 104 „ hinterlassen habe; zur Deckung waren nur Rs. 654 „ 800 „ vorhanden, welche Klier entgegennahm; mithin hatte die Bruderschaft einen Verlust von

Rs. 13 436 „ 304 „ oder ungefähr vier und dreißig tausend Gulden.

Am 30. Dezember 1797 kam darauf die Bruderschaft in außerordentlicher Generalversammlung zusammen und faßte eine Reihe von Beschlüssen wegen besserer Verwaltung der Gelder und einer notwendigen Kontrolle. Zehn der ersten deutschen Firmen traten den Beschlüssen bei; der Präsident Depenau aber schrieb mit eigener Hand darunter: „Diese Vorschläge und Unterschriften hatten keine Kraft und konnten keine haben, da sie nicht autorisiert waren durch den Administrator, dem allein und ausschließlich es zusteht, während seiner Administration der Nation Vorschläge zu machen.“

In der Generalversammlung vom 3. Februar 1798 machte Depenau dem Verein die Anzeige, daß Johann Peter Klier am 23. Januar 1798 gestorben sei, und J. H. Burchardt rückte zum Kassensführer auf. Klier hinterließ trotz seiner kurzen Verwaltung wiederum ein Defizit von Rs. 3 082 „ 515 „; doch wurden später aus der Hinterlassenschaft Holtzes noch Rs. 116 „ 586 „ und aus derjenigen Kliers Rs. 616 „ 503 „ empfangen.

Es scheint nicht, daß die Bruderschaft daran gedacht habe, die Administration für die Art ihrer Verwaltung solidarisch verantwortlich zu machen; denn in einem Zirkular vom 26. April 1798 wegen der Beiträge der zwei Promille erscheint Depenau noch immer als Präsident, während J. H. Bromley als Kassensführer und C. F. Lindenberg als Schriftführer genannt werden.

Im Jahre 1801, als Burchardt Präsident, Lindenberg Kassensführer und Bromley Illius Schriftführer war, wurde von dem Präsidenten ein sehr wichtiger Vorschlag gemacht und von der Mehrzahl der Mitglieder angenommen. Dieser ging dahin, daß „in Anbetracht dessen, daß die große Mehrzahl der beitragenden Mitglieder Protestanten seien und daß für die wenigen Katholiken kirchliche Anstalten vorhanden wären“, die Bruderschaft, ohne die jetzt votierten Ausgaben für den katholischen Kultus zu vermindern, bei den vorhandenen hinreichenden Mitteln die evangelische Gemeinde als der Bruderschaft einverleibt betrachten, deren Prediger besolden und die übrigen Ausgaben der Gemeinde bestreiten sollte. Lindenberg, obgleich Protestant,

widersprach diesem Beschlufs als dem Zwecke der Brüderschaft entgegen, weigerte sich, die in seinen Händen befindlichen Fonds und Papiere auszuliefern, und drohte, das ganze Eigentum der Brüderschaft dem hanseatischen Konsul (damals war es Baron v. Stocqueler) zu überliefern. Damit war der Zwiespalt erklärt: Klingelhofer übernahm die Kasse; die Unterstützungen an Bedürftige wurden nicht bezahlt; der evangelische Prediger, Dose, dagegen erhielt ein Jahrgehalt von Rs. 800 „ 000 „, das ihm anderthalb Jahre hindurch bezahlt wurde.

Im Jahre 1803 kam durch Vermittelung des dänischen Gesandten v. Kaas eine Versöhnung und Vereinbarung zustande. Die evangelische Gemeinde wurde von der Bartholomäus-Brüderschaft wieder geschieden, und ihre Mitglieder verpflichteten sich zu jährlichen freiwilligen Beiträgen zur Besoldung des Predigers und Erhaltung des Kultus.

Dieser Sieg Lindbergs befestigte sein Übergewicht in allen Angelegenheiten der Deutschen in Lissabon und er ward der Gründer eines Optimatengeschlechtes, welches dreißig Jahre lang ausschliesslich, fünfzig Jahre lang wenigstens teilweise die Angelegenheiten der deutschen Kolonie in seinen Händen hatte. Wenn auch in den ersten Jahren noch andere Namen neben dem seinigen erschienen, so war doch Lindenberg die Seele des Ganzen, und bald fand er es unnötig, noch andere neben sich auftreten zu lassen: in seiner Person vereinte er die Leitung der Bartholomäus-Brüderschaft und der evangelischen Gemeinde, die Verwaltung des Friedhofes und das hanseatische Konsulat¹.

¹) Von anderer Seite wird hierzu bemerkt: »Das Urteil über Lindenberg scheint mir ungerecht. Er muß eine sehr bedeutende Persönlichkeit gewesen sein, die freilich durch sehr energisches Wollen hier und da Anstoß erregt haben mag, sicherlich aber dreißig Jahre hindurch zum Besten der Kolonie wirkte«. Und weiter: »Ähnliches wird sich immer wiederholen: man überläßt einem Einzelnen alle Arbeit, um selbst keine zu haben, will erst von nichts wissen, und erhitzt sich später darüber, daß der Mann, nachdem er schließlich die Situation acceptiert hat, nunmehr auch nach seinem eigenen Kopfe handelt«. Die Redaktion fügt diese Bemerkung hier an, weil sie ihr durchaus zutreffend zu sein scheint. K. K.)

Im Jahre 1804 wurde an der Stelle, wo heute das Pfarrhaus und die Kapelle der deutsch-evangelischen Gemeinde stehen, ein Hospital für deutsche Matrosen eingerichtet; doch schon 1808 wurde es wieder geschlossen, und 1810 wurden die meisten noch darin befindlichen Möbeln gestohlen.

In demselben Jahre 1804 wurde dem deutschen evangelischen Prediger unter dem Titel Prediger des deutschen Hospitals ein jährliches Gehalt von Rs. 100 „ 000 „ bewilligt und für die beiden Jahre 1803 und 1804 mit Rs. 200 „ 000 „ ausbezahlt. Diese Ausgabe hörte auf, als das Hospital geschlossen wurde; Dose verließ Lissabon 1810, und die Gemeinde war acht Jahre lang ohne Prediger.

Im Jahre 1809 forderte ein Erlafs alle Mitglieder der Nation auf, »da die Einnahmen der Bruderschaft nicht mehr ausreichten, um die Armen zu unterstützen, weil die Abgabe der 2 Promille sich sehr verringert habe, auch keine Schiffe mehr ankämen«, durch freiwillige Beiträge einen Armenfonds zu gründen. Dieser Aufforderung wurde in reichem Maafse Folge geleistet.

Im Jahre 1817 — 1818 wurden aus den Mitteln der Bruderschaft an der Stelle des ehemaligen ihr gehörigen Hospitals ein Haus und eine Kapelle gebaut.

Im Jahre 1817 hatte Lindenberg für seine Kinder einen deutschen Kandidaten, Friedrich Bellermann, als Hauslehrer kommen lassen. Um demselben einen Nebenverdienst zu geben, schlug er ihn 1818 der Gemeinde als Prediger vor, zugleich mit dem Bemerken, dafs die Kasse der Bartholomäus-Bruderschaft Rs. 100 „ 000 „ jährlich zu seinem Gehalte beisteuern könne. Dafs die Bruderschaft vorher darüber befragt worden sei, scheint nicht der Fall zu sein. Als Bellermann später Portugal verließ und ein Theologe Bachmann an seine Stelle kam, wurden diesem (seit 1825) die Rs. 100 „ 000 „ jährlich regelmäfsig bezahlt.

Am 31. Januar 1827 erstattete der Juiz conservador (der hier zum ersten und einzigsten Male bei den Verhandlungen der Bruderschaft thätig erscheint) der Generalversammlung einen Bericht, dafs der Präsident Burchardt den Kassenführer Lindenberg zwingen wolle, Rechnung abzulegen, was seit achtzehn Jahren nicht geschehen war. Dieses Ansinnen wurde aber als »odiöses

Libell« bezeichnet, Burchardt seines Amtes entlassen und Lindenberg ein Vertrauensvotum ausgesprochen; dreizehn Firmen unterzeichneten die Akte, nicht ein einziger protestirte. Am 9. Februar versammelte Lindenberg die Mitglieder abermals und sprach den Vorsatz sich zurückzuziehen aus; doch liefs er sich erbitten, die Würde des Präsidenten anzunehmen. Thomas Peter Moller wurde Kassensführer, Bromley Illius Schriftführer. — In dieser Generalversammlung wurde beschlossen, den inzwischen auf circa Rs. 6 000 „ 000 „ angewachsenen Fonds der freiwilligen Beiträge in Konsols anzulegen, was auch geschah.

Im Jahre 1828 wurde eine Generalversammlung abgehalten, um ihr das Ableben von Bromley Illius anzuzeigen, an dessen Stelle Franz Krus zum Schriftführer erwählt wurde. Die Akte ist mitunterzeichnet von J. Hutchens, einem Engländer, welcher hanseatischer Konsularagent war. Dies war der erste und einzige Fall dieser Art und beruhte also wohl nur auf einer willkürlichen Anordnung Lindenbergs; doch hat er zu der in einige Schriften übergegangenen irrigen Anschauung Anlaß gegeben, dafs die Brüderschaft den Hanseaten gehöre und unter hanseatischem Schutze stehe.

Am 15. November 1830 wurde der Generalversammlung die Anzeige von dem Hinscheiden Lindenbergs gemacht; zu Vorstehern wurden erwählt: T. P. Moller, B. G. Klingelhofer und Christian Lindenberg, Sohn des Verstorbenen.

In demselben Jahre 1830 kam Dr. Schütze nach Lissabon und ward Prediger der Gemeinde, die seit der Abreise Bachmanns im Jahre 1828 ohne Prediger geblieben war. Auch ihm wurde von der Brüderschaft ein Gehalt von Rs. 100 „ 000 „ jährlich ausgezahlt.

Bis zum Jahre 1836 fand keine Generalversammlung statt. Dies wurde dadurch verursacht, dafs der verstorbene Lindenberg die Papiere des Konsulats, der Brüderschaft und der Gemeinde nicht gehörig auseinandergehalten hatte und dafs es dem Sohne an Zeit oder Neigung fehlte, die Sichtung vorzunehmen. Nachdem sich die Auslieferung der Papiere von einem zum anderen Jahr hingezogen hatte, gelang es endlich, wenigstens die nötigsten Dokumente herauszubekommen, um eine Generalversammlung

zum 26. Februar 1836 zusammenberufen zu können. Den Haupterfolg hatte wohl eine Aufforderung an die Vorsteher zur Rechnungsablegung, die unter anderem auch von einigen derselben Firmen, welche die Akten der Generalversammlung vom 31. Januar 1827 mitunterzeichnet hatten, von Dr. Schütze, von dessen Hand sie geschrieben, und von dem auch in Deutschland nicht unbekanntem Baron v. Eschwege unterschrieben war. Der Letzgenannte »unterschreibt sich hier, um bei der Verfertigung des Entwurfs neuer Statuten seine geringen Dienste anzubieten, damit dieses Institut so wohlthätig wie möglich für alle armen Deutschen werde.« — Es scheint indessen nicht, daß Dr. Schütze und Baron v. Eschwege zur Generalversammlung eingeladen wurden, ein Beweis für das damalige Herrschen der irrthümlichen Ansicht, daß die Bruderschaft lediglich den deutschen Kaufleuten gehöre.

Der Generalversammlung vom 26. Februar 1836 wurde die Anzeige vom Ableben des Präsidenten T. P. Moller gemacht; Christian Lindenberg legte sein Amt nieder, und es wurde ein neuer Vorstand gewählt, der aus dem Präsidenten B. G. Klingelhofer, dem Kassensführer H. G. Scholtz und dem Schriftführer Georg Moller, einem Neffen T. P. Mollers, bestand. — Ein sehr gut ausgearbeiteter Bericht des nunmehrigen Präsidenten wurde vorgelegt: er weist auf die in Betreff der Wahl und Folge der Vorsteher am 17. August 1761 gefaßten Beschlüsse hin und wünscht, daß dieselben befolgt werden, schlägt vor, dem deutschen evangelischen Prediger jährlich Rs. 200 „ 000 „ zu bewilligen, schlägt ferner vor, daß keine nahen Verwandten (bis zu welchem Grade, ist in dem geschriebenen Vorschlage als Lücke gelassen) zu gleicher Zeit im Vorstande sein dürfen, und zeigt endlich an, daß Thomas Peter Moller der Bruderschaft ein Legat von Rs. 4 800 „ 000 „ in legaler Währung (Rs. 4 320 „ 000 „ Metall) hinterlassen habe, welches der Bruderschaft zur Verfügung stehe, sobald der Vorstand ordnungsgemäß gebildet sei. — In Bezug auf dieses Legat sagt die Schenkungsurkunde, welche eine Abschrift des betreffenden Passus des Testaments enthält, daß die Zinsen des Kapitals bestimmt sind zu Unterstützungen an Bedürftige, vorzugsweise an solche von seiner Familie, falls dieselben jemals

in den Fall kommen sollten, Unterstützungen beanspruchen zu müssen. — Ob die vom Präsidenten gemachten Vorschläge zu Beschlüssen erhoben wurden oder nicht, geht aus dem Protokollbuch nicht hervor. Jedenfalls waren, als Klingelhoefers 1841 starb, seine Pläne noch nicht verwirklicht. Die Brüderschaft hat viel an ihm verloren.

Noch zu Klingelhoefers Lebzeiten wurde am 18. Juni 1840 eine Vorstandssitzung gehalten, die sich aber nur mit unwichtigen Gegenständen beschäftigte; seitdem ist eine Lücke bis zum Jahre 1850.

Gewichtige Beweggründe hatten den Vorstand bis dahin die Berufung einer Generalversammlung hinausschieben lassen. — Das Haus, bei dem das Vermächtnis von Thomas Peter Moller zu erheben war, war seit dem Anfange des zweiten Viertels dieses Jahrhunderts eine Firma ersten Ranges; es hatte seinen Kredit bewahrt, in Wirklichkeit aber viel verloren. Der Neffe des Erblassers, Georg Moller, der Schriftführer der Brüderschaft, war einer der Chefs des Hauses. Rücksichten bewogen den Vorstand, das Kapital stehen zu lassen und nur die Zinsen zu empfangen. Diese wurden auch regelmäfsig bezalt, bis im Jahre 1846 die Krisis ausbrach. Vom Kapital wurden nur 15 Procent gerettet.

Die politischen Bewegungen des Jahres 1848 gingen auch an der deutschen Kolonie insofern nicht ganz spurlos vorüber, als das Drängen nach Darlegung des Zustandes der Bartholomäus-Brüderschaft, deren Vermögen, ja deren Existenz für die meisten Deutschen zur Mythe geworden schien, immer lebhafter wurde. Zu wiederholten Malen verlangte auch die portugiesische Regierung Rechnungsablage und drohte, die Einkünfte der Brüderschaft, als einer geistlichen Stiftung und wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenigstens teilweise mit Beschlag zu belegen.

Das Domkapitel der S. Julião-Kirche begann damals mit dem Wiederaufbau derselben und verlangte unter Berufung auf den Bescheid des Erzbischofs vom Jahre 1507, dafs die Brüderschaft den siebenten Teil der Kosten tragen solle. Die 1786 erfolgte Verzichtleistung war offenbar ganz in Ver-

gessenheit geraten. Da nun seit dem Jahre 1833 die Abgabe der 2 Promille nicht mehr bezahlt und seit 1837 niemand mehr zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert worden war, so stellte der Kassenführer, der seit dem Tode Klingelhoefers auch die Präsidentschaft übernommen hatte, an alle christlichen Deutschen (die Juden waren noch ausgeschlossen) die schriftliche Anfrage, ob bei solchem Anspruch des Domkapitels der Besitz der Kapelle beibehalten oder aufgegeben werden solle. Die ersten Unterzeichner stimmten für das Aufgeben; als aber das Rundschreiben an den preussischen Konsul G. Poppe kam, sprach sich dieser dahin aus, dafs vor allem untersucht werden müsse, ob es der Brüderschaft überhaupt freistehe, den Besitz der Kapelle aufzugeben, ohne die an ihren Namen geknüpften Besitzthümer dadurch zu verlieren. Diese Erwägung war so einleuchtend, dafs alle, die nach Poppe unterzeichneten, gleicher Meinung waren. Der Drang dieser Umstände, die wiederholte Aufforderung des neuen Vorstandes der evangelischen Gemeinde, deren Interessen mit denen der Brüderschaft zusammenhingen, und der Ausspruch der öffentlichen Meinung machten die Berufung einer Generalversammlung zur Notwendigkeit.

Am 22. April 1850 fand dieselbe im deutschen Schulhause statt. Der Kassenführer Scholtz berichtete, dafs der Präsident seit langem gestorben sei, dafs der Schriftführer sich geweigert habe, Kassenführer zu werden, und dafs er seinerseits keine Generalversammlung berufen habe, weil er es Niemandem habe zumuthen wollen, das unangenehme Amt des Kassenführers zu übernehmen, durch dessen Führung er in einen Vorschufs von Rs. 500 „ 000 „ gekommen sei; die jetzige Generalversammlung aber sei notwendig geworden, weil der Vorstand sein Amt niederlegen wolle. Es wurde sodann ein neuer Vorstand gewählt, der aus dem Präsidenten Friedrich Biester, dem Kassenführer Friedrich Schlösser und dem Schriftführer Franz Adolf Driesel bestand.

Keine kleine Arbeit hatte die neue Administration übernommen. Zunächst galt es, die Papiere zusammenzusuchen, die in der grössten Unordnung waren und teilweise von der evangelischen Gemeinde, von den Nachkommen der verschiedenen Administratoren, von dem Domkapitel der S. Julião-Kirche, von

verschiedenen portugiesischen Behörden und aus verschiedenen Archiven reclamirt und erbeten werden mußten, sie zu ordnen und aus ihrem Inhalt den Ursprung, die Geschichte, die Pflichten und Rechte der Bruderschaft festzustellen. Es galt ferner, der portugiesischen Regierung gegenüber die Rechte der Bruderschaft als einer freien, deutschen Stiftung zu wahren und namentlich die Ansprüche der geistlichen Behörden und die des Hospitals d. S. José, auf welche die Ansprüche der geistlichen Behörden übergegangen waren, in ihre Schranken zu verweisen und durch Vereinbarungen sicherzustellen. Es galt endlich, sich mit dem Domkapitel der S. Juliãokirche zu verständigen, um einerseits keine Rechte zu verlieren und andererseits möglichst wenige Ausgaben zu machen.

Mit dem rühmlichsten Fleiße unterzog sich Schlösser diesen Aufgaben, deren erste, wenn auch noch immer nicht völlig gelöst, doch wenigstens ihrer Lösung, soweit eine solche überhaupt erreicht werden kann, nahe ist.

Auch die zweite Aufgabe erforderte Mühe und Arbeit. Die Bruderschaft hat im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Schenkungen erhalten, unter der Verpflichtung, in bestimmten Kapellen Messen lesen zu lassen, oder andern Bedingungen. Der Lauf der Zeit, insbesondere das Erdbeben von 1755 und die politischen Bewegungen, hatte die meisten dieser Kapellen, wenn nicht alle, zerstört; die ursprünglichen Bestimmungen waren umgewandelt, bestimmte Verpflichtungen von einem gewissen Zeitpunkte an unerfüllt geblieben. Da hunderte, wenn nicht tausende von Bruderschaften in Portugal in ähnlichem Falle waren, so richtete bei Wiederherstellung geordneter Zustände die geistliche Behörde eine eigene Anstalt ein, Cofre de Collecte genannt, welcher jede Bruderschaft einen gewissen Betrag ihrer wirklichen oder vorausgesetzten Einkünfte abzugeben hatte, wogegen sie „kraft geistlicher Machtvollkommenheit“ von der Erfüllung weiterer Verpflichtungen enthoben wurde. Diese jährliche Collecte betrug für die Bartholomäus-Bruderschaft Rs. 154 „ 000 „ und wurde bis zum Jahre 1832 bezalt. Im Jahr 1833 stellte Klingelhofer, darin dem Beispiele vieler anderen Bruderschaften folgend, diese Zalung ein. Als das Nichtzalen allgemein wurde, hob die Regierung den Cofre de

Collecte auf, übertrug alle Ansprüche auf „unerfüllte Gelübde“ dem Hospital de S. José und stellte demselben frei, wegen einer jeden Forderung Procefs zu führen oder einen Vergleich einzugehen. — Die noch heute von Vermächtnissen mit Verbindlichkeiten herrührenden, der Brüderschaft gehörigen Kapitalien sind: Rs. 2566 „ 000 „ in Inscriptionen à 3⁰/₀ (heute nur circa 33⁰/₀ in Metallwert), wovon aber nur Rs. 806 „ 000 „ nominell, mit Klausel, des Kompromißes, auf den Namen der Brüderschaft überschrieben sind. Dieselben geben gegenwärtig an Zinsen, abzüglich Stempel etc., Metall Rs. 76 „ 494 „ und sind in Folge eines Vergleichs mit dem Hospital de S. José unbestrittenes Eigenthum der Brüderschaft, die dem Hospital dafür eine jährliche Abgabe von Rs. 4 „ 820 „ zahlt und eine Nachzahlung von demselben Betrage für jedes Jahr, das seit 1840 bis zum Datum der Vereinbarung verflossen war, leistet. Diese letzte Abgabe wird aber nur von drei zu drei Jahren erhoben und wird, da die meisten Zalungen schon geleistet sind, in verhältnißmäßig kurzer Zeit wegfallen. Außerdem existirt noch ein Werthpapier im Nominalbetrage von Rs. 1200 „ 000 „ Padrão de Juro de Infantado, das aber, obgleich im Inventar der Brüderschaft als deren Eigenthum aufgeführt, nicht auf ihren Namen überschrieben ist und gegenwärtig keine Zinsen giebt. Die Sache liegt dem Tribunal de contas zur Entscheidung vor, die noch Jahre lang auf sich warten lassen kann. Das schlimmste, was geschehen kann, ist, daß der Brüderschaft der Besitz dieses Papiers, das seit 1828 nichts einbringt, abgesprochen wird; wird es ihr zuerkannt, so wird es gegen ein anderes Werthpapier, das regelmäßig Zinsen abwirft, umgetauscht, und die Brüderschaft kann alsdann gezwungen werden, sich wegen desselben wiederum mit dem Hospital de S. José zu vergleichen; keinesfalls kann alsdann die Abgabe an das Hospital mehr als ein Zehntel der empfangenen Zinsen betragen.

Die Auseinandersetzung mit der Baukommission des Sprengels von S. Julião wurde verhältnißmäßig leicht; denn die neue Administration hatte unter den Kommissaren einen treuen und einflußreichen Freund, mit dessen thätiger Hülfe es gelang, sich dahin zu verständigen, daß die Brüderschaft die Kapelle auf ihre Kosten wiederherstellte und einen portugiesischen Kaplan für das

Messelesen an Sonn- und Feiertagen besoldete, aber keine weiteren Ausgaben zu machen hatte.

Auf der Generalversammlung vom 22. October 1850 konnte der Bruderschaft schon ein Verzeichniß der noch vorhandenen und bis dahin aufgefundenen Bücher und Werthpapiere vorgelegt werden. Einige der Bartholomäus-Bruderschaft gehörigen Papiere hatte Dr. Schütze 1846 bei seinem Abgang mitgenommen; einen Teil derselben sandte er zurück, andere versprach er in einem Brief vom 10. September 1850 ebenfalls zu retourniren.

Die Administratoren der evangelischen Gemeinde, welche etwa um dieselbe Zeit ihre Neubildung vorgenommen hatte, hatten gleich zu Anfang an den neuen Vorstand der Bruderschaft die Bitte gerichtet, das Eigenthumsrecht der Gemeinde in Bezug auf das Pfarrhaus und die Kirche, in deren ungestörtem Besitze sie seit länger als 30 Jahren gewesen war, anzuerkennen und den jährlichen Beitrag für den deutschen evangelischen Prediger, welcher seit dem Abgange des Dr. Schütze nicht mehr bezahlt worden war, von neuem zu entrichten. Nachdem man sie beschieden hatte, daß sie warten müßten, bis der neue Vorstand Einsicht von der Lage der Bruderschaft und von der Rechtmäßigkeit dieser Forderungen genommen habe, erhielten sie am 27. Mai 1851 ein Relatorium, das ihre Bitten gänzlich abschlug, für den Prediger gar nichts bewilligte und die Erhebung einer Miete für das Pfarrhaus und die Kirche in Aussicht stellte. Nunmehr verlangten die Administratoren eine persönliche Zusammenkunft, um diese ernste und wichtige Angelegenheit verhandeln und die Rechte der Gemeinde vertheidigen zu können, und die Bruderschaft sandte ihnen eine Einladung zur nächsten Generalversammlung.

In dieser Versammlung, die am 6. Juni 1851 stattfand, ließen aber die Vorsteher der Bruderschaft gar keine Diskussion zu, sondern erklärten nur, daß die im Relatorium ausgesprochenen Ansichten zu Beschlüssen erhoben seien, und wiesen das Verlangen der Administration, ihnen wenigstens jährlich Rs. 100 „ 000 „ zu bewilligen, worauf sie in Folge der verschiedenen früheren Beschlüsse und seit 1803 geübten Praxis ein Recht zu haben glaubten, einfach zurück. Einen so wichtigen Schritt zu thun, glaubte sich

die Generalversammlung befugt, obgleich außer dem Vorstande nur drei Brüder, sämmtlich Protestanten, anwesend waren.

Die Generalversammlung vom 2. Mai 1852 besprach nur die Grundzinsbelegung einiger der Bruderschaft gehörigen Liegenschaften.

Inzwischen waren die Administratoren der evangelischen Gemeinde abgetreten und andere gewählt worden. Der neue Präsident Dr. Kessler vermittelte eine Aussöhnung der früheren Kirchen- (oder Gemeinde-) Vorsteher mit dem Kassensführer der Bruderschaft, und da es im Interesse der evangelischen Gemeinde wünschenswerth war, daß neue, den Protestanten freundliche Kräfte in die Bruderschaft einträten, so wurden die drei Gemeinde-Vorsteher, der deutsche Lehrer und noch ein oder zwei Protestanten Mitglieder der Bruderschaft.

Dieser neue Einfluß wurde bald ersichtlich. In der Generalversammlung vom 15. April 1853 bestimmte der Vorstandsbericht, daß, da die Mittel der Bruderschaft es nunmehr gestatteten, für den deutschen Prediger wieder ein jährlicher Beitrag von Rs. 100 „ 000 „ gegeben werde; auch wurden Küster und Kirchhofsverwalter der evangelischen Gemeinde aus dem Armenfonds der Bruderschaft besoldet.

In derselben Versammlung regte Dr. Kessler auch zuerst die Protectoratsfrage an. Die evangelische Gemeinde nämlich hatte sich vor kurzem unter preussischen Schutz gestellt und dagegen die Ernennung ihres Predigers zum preussischen Legationsprediger und einen namhaften Zuschuß zu dessen Gehalt empfangen, und man suchte nun auch die Bruderschaft durch die Vorstellung, daß der preussische Schutz ihr bei den damals noch ungelösten Fragen wegen unerfüllter Verpflichtungen von großem Nutzen sein könne, zu einem ähnlichen Schritt zu bewegen.

Eine zweite Generalversammlung vom 22. April 1853 beschäftigte sich lediglich mit der Protectoratsfrage; doch kam es zu keinem Beschlusse. Das damalige preussische Ministerium war selbst nicht sehr geneigt, das Protectorat anzunehmen, und da Dr. Kessler, nachdem er seinen Hauptzweck, der evangelischen Gemeinde wieder einen Beitrag zu verschaffen, erreicht hatte,

aus der Bruderschaft austrat, so geriet die Frage für lange Zeit in Vergessenheit.

Die Generalversammlung vom 16. Juni 1854 beschäftigte sich mit der Gewährung einiger Almosen und beschloß, mit dem erübrigten Baarvermögen Lezirias-Actien zu kaufen.

Die Generalversammlung vom 3. September 1855 hörte nur den Bericht des Vorstandes an. Bei der ausgezeichnet guten Verwaltung des Kassensführers wurden die Vermögensverhältnisse der Bruderschaft von Jahr zu Jahr günstiger.

Der Generalversammlung vom 15. Mai 1856 wurde die Anzeige vom Ableben des Kassensführers F. Schlösser gemacht. Die Administratoren waren bereit, ihre Ämter zu behalten, unter der Bedingung, daß Bento Guilherme Klingelhofer (Sohn des Gegen-Kassensführers von 1802 und Präsidenten von 1832—1836) mit in den Vorstand trete. Einstimmig wurde solches beschloßen; Driesel übernahm die Kassenführung und Klingelhofer wurde Schriftführer.

In der Generalversammlung vom 7. April 1857 wurde im Einverständniß mit der deutschen evangelischen Gemeinde festgestellt, daß das Pfarrhaus und die Kapelle zwar Eigenthum der Bruderschaft sein und bleiben, der Gemeinde aber zur freien und unentgeltlichen Benutzung überlassen werden solle, so lange die Gemeinde bestehe und einen Prediger habe. Alle Reparaturen an Haus und Kirche sollte die Gemeinde bezahlen, und die Gebäude mit allen daran gemachten Verbesserungen und ohne Anspruch auf Entschädigung sollten, falls jemals die Gemeinde sich auflösen würde, an die Bruderschaft heimfallen.

In den nächsten drei Jahren wurde keine Generalversammlung berufen. In der Versammlung vom 14. März 1860 war außer den Vorstehern nur G. Hintze anwesend. Auch zu der Generalversammlung vom 13. März 1861 fand sich außer den Vorstehern nur H. G. Scholtz ein. Es scheint, daß auf diesen Generalversammlungen nur die Vorstandsberichte verlesen wurden; das Interesse der Mitglieder schien erkaltet.

In der Generalversammlung von 26. Februar 1862 wurde von dem Lehrer Roeder der wichtige Vorschlag gemacht, eine Kommission zur Ausarbeitung von Statuten zu ernennen. Der

Vorschlag wurde angenommen, die Ernennung der Kommissions-Mitglieder aber einer späteren Versammlung überlassen. — Die Generalversammlung vom 10. Juni 1863 wurde nur von H. G. Scholtz besucht. — Erst die Generalversammlung vom 12. April 1864 erwählte die Kommissions-Mitglieder.

Der Generalversammlung vom 21. Juni 1865 wurde die Anzeige gemacht, dafs von den hanseatischen Schiffen nichts mehr zur Kasse gezalt würde, da kein Hospital existire. Die Protectoratsfrage wurde wieder angeregt; doch fafste man den Beschluß, keinen Protector anzunehmen. Die Statuten-Kommission wurde beauftragt, ihre Arbeiten binnen dreifsig Tagen zu beginnen, was aber keineswegs geschah.

Am 4. October 1865 wurde einer auferordentlichen Generalversammlung das Ableben des Präsidenten F. Biester angezeigt. Da der Kassenführer Driesel sich weigerte, Präsident zu werden, so übernahm der Schriftführer Klingelhoefer die Präsidenschaft; Driesel blieb Kassenführer, Schönwald wurde zum Schriftführer erwählt. In die Statuten-Kommission wurde an Biesters Stelle dessen Sohn, Friedrich Biester, erwählt, der aber bald darauf aus der Brüderschaft austrat.

Die auf den 11. August 1866 angesetzte Generalversammlung wurde nicht abgehalten, weil sich aufer dem Vorstande nur drei Mitglieder eingefunden hatten. So schwankend waren also damals noch die Anschauungen, dafs das, was am 6. Juni 1851 keinen Anstofs erregt hatte, am 11. August 1866 unthunlich befunden wurde.

Die Generalversammlung vom 31. Mai 1867 beschäftigte sich mit einer für die Brüderschaft sehr wichtigen Angelegenheit. Die Regierung hatte ein neues Gesetz erlassen, dem zufolge geistliche Vereine und überhaupt Stiftungen »von der todten Hand« keinen Grundbesitz haben dürfen, den sie nicht zu ihren Versammlungen oder zur Verfolgung ihrer Zwecke benötigen, und gehalten sind, ihr Vermögen in portugiesischen Fonds anzulegen. Da nun ein bedeutendes Kapital der Brüderschaft in einem Hause besteht, das sie auf dem Rocio besitzt, so entstand die Frage, ob die Brüderschaft von diesem Gesetze berührt werde oder nicht. Der Vorstand machte der Generalversammlung die Anzeige, dafs drei Advocaten, die consultirt worden waren, ihre Meinung dahin ab-

gegeben hätten, daß das Haus verkauft werden müsse, damit nicht von Staats wegen der Zwangsverkauf angeordnet werde. — Außerdem berichtete der Vorstand über einige Unterstützungen, die er bewilligt habe: Namen wurden dabei nicht genannt und die Bruderschaft um ihre Genehmigung nicht ersucht. Beschlossen wurde, daß die Statuten-Kommission ihre Arbeiten binnen zwanzig Tagen beginnen solle.

Am 19. Juni 1867 wurde abermals eine Generalversammlung berufen, der die Mitteilung gemacht ward, daß einer der befragten Advocaten der Ansicht sei, die Bruderschaft werde von dem Gesetze wegen »Grundbesitz von Stiftungen von der todten Hand« nicht berührt. Der Verkauf des Hauses auf dem Rocio blieb demnach eine offene Frage. — Beschlossen wurde, daß die Statuten-Kommission ihre Arbeiten am 25. Juni beginnen sollte. Diesmal wurde es Ernst. Die Kommissionsmitglieder waren B. G. Klingelhofer, Driesel, Schönwald, J. Eschrich, H. Schalck und Lehrer Roeder.

Als es in der deutschen Kolonie bekannt ward, daß wirklich Statuten abgefaßt würden und die Bruderschaft damit endlich sich ansichle, sich auf festen und legalen Boden zu stellen, nahm das Interesse an der Bruderschaft außerordentlich zu. In den Jahren 1867 und 1868 traten ihr achtzehn neue Mitglieder bei. Eine neue Epoche begann für die Bruderschaft.

Die Bartholomäus-Bruderschaft ist eine nationale Vereinigung der in Lissabon wohnenden Deutschen. Der Begriff »Deutsche« wird aber dadurch gekennzeichnet, daß nicht nur ein Rigaer der Bruderschaft beitrug und Schweizerinnen aus Bern von ihr unterstützt wurden, sondern daß auch Nachkommen von Deutschen bis zur vierten Generation Unterstützung erhielten, während dagegen im Jahre 1810 alle böhmischen und tiroler Häuser ihre Verweigerung von Beiträgen damit begründeten, daß sie nicht zur Nation gehörten. Dem Charakter der Bruderschaft entsprechend wurden in den ältesten ihrer noch erhaltenen Papiere die deutsche Sprache gebraucht; aber der Umstand, daß ihr Richter, der Juiz Conservador, nicht nur die Streitigkeiten der Deutschen unter einander, sondern auch diejenigen der Deutschen

mit Portugiesen zu schlichten oder zu entscheiden hatte, führte zur Annahme des Portugiesischen als Geschäftssprache. Nachdem durch Cortes-Beschluß von 1845 Apr. 10 die besonderen Gerichtsbarkeiten aufgehoben worden waren, würde der ausschließliche und selbst der facultative Gebrauch der portugiesischen Sprache in den Verhandlungen eines rein deutschen Vereins widersinnig sein; doch hat die Macht der Gewohnheit gerade dem darauf bezüglichen Passus der neuen Statuten den größten Widerstand entgegen gestellt und ihn erst, nachdem die Frage dreimal unentschieden geblieben war, in der Schlusssitzung mit geringer Majorität zur Annahme gelangen lassen.

Die Bruderschaft beschränkt sich weder auf die Angehörigen eines bestimmten Standes, noch auf die Bekenner einer bestimmten Konfession: wie schon ihre Privilegien beweisen und ihre Verwaltungsgeschichte darthut, zählt sie Kaufleute und Handwerker, Adelige und Geistliche, Katholiken, Protestanten und Juden zu ihren Mitgliedern.

Die Verwaltung der Bruderschaft ist und war von jeher eine weltliche, und zwar durchaus unabhängig. So wenig, wie sich jemals die Teilnahme eines Geistlichen an der eigentlichen Verwaltung nachweisen läßt, ebenso wenig hat die Bruderschaft unsers Wissens jemals fremden Schutzes bedurft, sondern bei allen Verhandlungen und Streitigkeiten erschienen nur die Administratoren als die Vertheidiger ihrer Rechte. Diese ihre durch Jahrhunderte hindurch bewahrte Unabhängigkeit ist der Stolz der Bruderschaft, dessen sich würdig zu machen alle Mitglieder durch getreue Erfüllung ihrer Pflichten bemüht sein müssen.

II.

REISEBERICHT

DER

HANSISCHEN GESANDTSCHAFT

VON

LÜBECK NACH MOSKAU UND NOWGOROD

IM JAHRE 1603.

MITGETEILT

VON

LUDWIG SCHLEKER.

Ueber die Gesandtschaft, welche die Hansestädte im Jahre 1603 zu dem russischen Großfürsten Boris Feodorowitsch Godunow nach Moskau schickten¹, besitzen wir bekanntlich eine mit 25 Beilagen versehene Relation, die schon im Jahre 1748 durch Willebrandt veröffentlicht worden ist². Diese Relation ist von einem der Gesandten, dem lübischen Ratssekretär Mag. Johann Brambach, abgefaßt worden³.

Auf eben diese Gesandtschaft bezieht sich auch ein bisher unbekanntes »Verzeichnuß der Muszkowiterischen Reise«, das sich in einem Sammelbände der Handschriften-Abteilung der Universitätsbibliothek zu Rostock befindet und der Schlußbemerkung des Eberhard Elmhoff zufolge ihm im Jahre 1604 von seinem früheren Amanuensis, dem Anton Lindstede aus Lübeck, der im Dienst des Mag. Johann Brambach die betreffende Reise mitgemacht hatte, »aufs deme von seinem Herrn gehaltenen Diario wörtlich also communicirt und mitt seiner eigenen Handt in difs buch geschrieben worden« ist. — Der Ausdruck »von seinem Herrn gehalten« bedeutet, wie sich wohl von selbst versteht, daß das Diarium im Auftrage Brambachs, nicht etwa von ihm selbst, geführt worden sei: aus mehreren Stellen ergibt sich, daß der Schreiber ein in seinen Diensten Stehender⁴, also zweifelsohne eben der genannte Anton Lindstede war.

¹ Sartorius, *Gesch. d. Hanseat.* Bundes 3, S. 235—38; Winckler, *Die Deutsche Hansa in Rußland*, S. 116—122.

² *Hansische Chronick*, dritte Abtlg., S. 121—178.

³ S. das. S. 133: mich Johan. Brambachium; S. 138: ich Brambach.

⁴ Vgl. März 2, Juni 11, Aug. 12.

Die nahe liegende Frage, ob dieses sogenannte »Verzeichnufs« eine Abschrift des Diarium oder ein Auszug aus demselben sei, beantwortet sich, wie mir scheint, bei dem Vergleich mit der Relatio in letzterem Sinne. Diese, welche die eigentliche Reise übergeht, stimmt nämlich einerseits an denjenigen Stellen, an denen sie das im »Verzeichnufs« Erzählte berührt, mit demselben mehrfach wörtlich überein, kürzt ab und bezieht sich für das Weitere auf ein Spezialprotokoll oder Spezialverzeichnifs¹, bringt aber andererseits nicht nur einzelne ergänzende Nachrichten, die zwar ihrer Natur nach allenfalls auch von Brambach nachträglich aus dem Gedächtnis hinzugefügt sein könnten, aller Wahrscheinlichkeit nach aber doch auf Lindstedes ursprüngliche Aufzeichnung zurückgehen, sondern auch Berichtigungen kleiner Ungenauigkeiten, die bei einer gleichzeitigen Aufzeichnung unmöglich, bei dem Auszuge aus einer solchen aber sehr leicht vorkommen konnten. Ich bin deshalb der Ansicht, daß Lindstede, nachdem Brambach das Diarium zur Abfassung seiner Relatio benutzt hatte, den unbenutzt gebliebenen Rest Eberhard Elmhoff mitteilte, indem er dasjenige, was sich auf die Reise selbst bezog, wörtlich abschrieb und die diplomatischen Verhandlungen nur in aller Kürze berührte.

Der auf diese Weise erhaltene Reisebericht bietet uns eine Ergänzung zu der bisher bekannten Relatio, die in kulturgeschichtlicher Hinsicht von Interesse ist. — Um den Weg, den die Gesandten einschlugen, deutlich hervortreten zu lassen, habe ich in den Anmerkungen sämtliche Ortsnamen verzeichnet, die allgemein bekannten ohne weiteren Zusatz, die weniger bekannten mit kurzen Erläuterungen, die mir unbekannt gebliebenen mit einem Fragezeichen. Benutzt habe ich zu diesem Zweck die Atlanten von Blaeu², Sanson³ und Stieler, Ritters Lexikon, das

¹ Willebrandt 3, S. 123, 124, 127.

² Le grand atlas ou cosmographie Blaviane, en la quelle est exactement descrite la terre, la mer et le ciel. Seconde volume. Amsterdam chez Jean Blaeu, 1663.

³ Cartes générales de toutes les parties du monde . . . par les Sieurs Sanson d'Abeville, Géographes ordinaires du Roy. Paris, chez Pierre Mardette, 1666.

Handbuch von Stein und Hörschelmann¹ und Brunkows Wohnplätze². — Außerdem habe ich die berühmte Reisebeschreibung des Adam Olearius herangezogen³, die entsprechenden Namensformen verzeichnet und auf die Übereinstimmung in der Schilderung der Ceremonieen hingewiesen. Selbstverständlich war ferner die Bezugnahme auf Brambachs Relatio. — In betreff der Interpunction und der Schreibweise bin ich dem Grundsatz gefolgt, nach Möglichkeit dem Leser das Verständnis zu erleichtern, ohne dem Verfasser Gewalt anzuthun. Hinsichtlich der Worterklärung habe ich gemeint, auf den weiteren Leserkreis dieser Blätter, nicht auf die Fachmänner Rücksicht nehmen zu sollen.

Anno 1603.

Denn 13. Januarii seindt der Erbarñ Hanse-Stedte verordnete Legati nach der Mufskow aufs der Kayserlichen freien und des Heyligen Romischen Reichs Stadt Lubeck, als die Ernveste Hoch- und Wollweise, Achtbare und Wollgelarte, Herr Cunradt Garmers, Burgermeister, Herr Heinrich Kerckrinck, Rathsherr, und Magister Johannes Brambachius, Secretarius, aufs der Stadt Strallsundt Herr Nicolaus Dinnies und Herr Johan Steilenbergk, im Nahmen Gottes auffgezogen⁴.

Die erste Nacht zu Grevismühlen⁵ gelegen, seint 5 Meilen.

Den 14 hujus zur Wismar⁶, 3 MI., die Nacht daselbst vorharret, und seindt die Herrñ Legaten mit 10 Stübichen Reinschen Wein vom Erbarñ Rathe daselbst verehret worden.

Den 15. ejusdem zu Kröpelin⁷, 4 MI., abermahl die Nacht daselbst verharret.

¹ Handbuch der Geographie u. Statistik für die gebildeten Stände begründet durch Dr. C. G. D. Stein und Dr. Ferd. Hörschelmann. Neu bearbeitet unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten von Dr. C. J. Wappäus. 7. Aufl. Leipzig 1855 ff.

² O. Brunkow, Die Wohnplätze des deutschen Reiches . . . Neue . . . Ausgabe. Berlin 1889.

³ Ausführliche Beschreibung der Kundbaren Reyse nach Muscow und Persien . . . zum vierten mahl herausgegeben. Schleswig 1671.

⁴ Vgl. Willebrandt 3, S. 122.

⁵ Grevismühlen, Mecklenburg-Schwerin.

⁶ Wismar. ⁷ Kröpelin.

Den 16. zu Rostogk¹, 3 Ml., Mittags-Imbis gehalten, und daselbst mit 4 Stübichen Wein vorehret worden, und den Tagk biefs Tefsin² gerucket, 3 Ml., und daselbst pernoctiret.

Den 17. zu Demmin (:in Pommern:)³, 5 Ml., die Nacht gelegen.

Den 18. zu Anclam⁴, 5 Ml., auch Nachtlager gehalten, daselbst die Herrn Gesandten vom Erb. Rathe mit 6 Stübichen Wein honoriret und verehret worden. Hirselsbst seindt die Strallsundische mitverordente ankommen und mit fort gerucket.

Den 19 durch die Stettinsche Heide, bies Uekermünde⁵ gezogen, 3 Ml., und daselbst ein Imbis gehalten. Eodem von Uekermunde ferner durch die Stettinsche Heyde bies Mutzelbergk⁶ continuiret, 3 Ml., und Nachtlager gehalten.

Den 20. bieff auff die Alte Stadt Stettin⁷, 4 Ml., daselbst vom 21. bies 23. ejusdem stille gelegen wegen des überaus großsen Stnehes, und seindt die Herrn Lubische Legati absonderlich allein vom Erb. Rathe durch zween Persohnen, nicht allein staadtlich empfangen, besondern auch mit einer Ahme Weins, 4. Stübichen heifs getrencke, item 2. Rehe, 2. Balgen voller fische und endtlich mit 18. Scheffel habern honoriret unnd verehret worden.

Den 23. bies Goldenow⁸, 5 Ml., daselbst pernoctiret.

Denn 24 zu Sanow⁹, 3¹/₂ Ml., Mittags - Imbis gehalten. Eodem zu Plathe¹⁰, 2¹/₂ Ml., Nachtlager gehalten.

Den 25. die convers. Pauli zu Damitz¹¹, 3¹/₂ Ml., Mittags - Mahlzeit gehalten. Eodem im Stedtlein Kerlin¹², 3 Ml., pernoctiret, und das Pfundt Butter vor einen Ortstahler und ein gerichtete faull Dosch vorn ¹/₂ Tahler bezahlen musen.

Den 26. im Stedtlein Kefselin¹³, 3 Ml., Mittags-Imbis gehalten. Eodem im Flecklein Sanow¹⁴ über den Goldenbergk gezogen, 1 Ml., daselbst ein Nacht gelegen. Hirselsbst nova mala gehöret, das laudt des Großfursten Dolmetscher Reinholdt Dreyers Auf sage, nemblich, dafs Hertzogk Johans zu Holstein, des Kunigs zu Dennemarcken Herr Bruder, so verschiene Sommer in die Mufskow gereiset, ümb sich mit des Großfursten Tochterlein Oxenia zu verheiraten, auff nechst verflossenen Simonis Judae leider verstorben sein soll¹⁵.

¹ Rostock. ² Tessin, an der Recknitz. ³ Demmin, Vorpommern.

⁴ Anklam. ⁵ Uekermünde. ⁶ Mutzelbergk? ⁷ Stettin.

⁸ Gollnow, an der Ihna, Hinterpommern. ⁹ Groß-Sabow, Dorf.

¹⁰ Plathe, an der Rega. ¹¹ Damitz, Dorf, Kr. Fürstentum.

¹² Körlin an der Persante. ¹³ Köslin. ¹⁴ Zanow, am Gollenberg.

¹⁵ Herzog Johann, Bruder König Christians IV., starb 1602 Okt. 28. — Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. 2, S. 436. — Vgl. Winkelmann, Bibl. Livoniae hist. (2. Ausgabe), S. 247, 248.

Den 27. von Sanow durch das Flecklein Malchow¹ bies ins Stedtlein Schlage² fortgezogen, 4 ML., und daselbst ein Mittags-Imbis gehalten. Eodem von dannen in das Stedtlein Stolp³, 3 ML., daselbst pernoctiret.

Den 28. bies in den Kruch, zum Rauschenden Wasser⁴ genandt, fort gerucket, 3¹/₂ ML., und daselbst prandiret. Nota: Alhier ist die Cafsubische Sprache angangen. Eodem bies gehn Lang-Börse⁵, 2¹/₂ ML., in den Kruch daselbst Nachtlager gehalten.

Den 29. zu Anckerholtz⁶, 3 ML., Mittagsmahl gehalten. Eodem zu Schmachow⁷, 3 ML., pernoctiret.

Den 30. zu Kahlelubeck⁸, 3 ML., prandiret. Eodem dafs Closter Oliven⁹ vorbey und bies gehn Dantzig¹⁰ continuiret, 2 ML., daselbsten zum grofsen Christoffer, nicht weit vom hohen Thor, eingetzogen.

Den 31. hatt ein Erbar hochweiser Rath alhier unser Herrn Gesandten uff vorgehende freundliche entpfahung mit einer Ansehnlichen praesentz verehret: Erstlich 1 grofs Rehe, 3 Hasen, 1 halber Ochse, 2 Böttling¹¹, 1 Kalb und etliche Berck- und Rapffhüner, 1 halbe Ahme Reinischen Wein, 1 Fafs Prüfsingk¹², 1 Tunne Taffelbier und 1 halb Last habern. Immittels allerhandt Antiquiteten gesehen.

Februarius.

Den 3. Februarii a prandio von Dantzigk wiederümb aufgebrochen und zu grofsen Zinder¹³, 2¹/₂ ML., eine Nacht verharret.

Den 4. über dafs wasser die Wixel¹⁴ bis gehn Margenow¹⁵, 3 ML., daselbst Mittags-Imbis gehalten. Eodem von dannen bies zur Stadt Elbingen¹⁶, 3¹/₂ ML., daselbsten vor der Stadt im Kruge pernoctiret; ubi habuimus hospitam evissimam, impudicam, clamosam, fluentis hinc inde anus et venalia quaeque exponentem, id est aut meretricem aut brevi futuram.

Den 5. von Elbingen auff das hafft¹⁷, die Margenborgk¹⁸ vorbey, bies gehn Puzergen¹⁹, 5 ML., daselbsten prandiret. Eodem von dannen bies Kahlholtz²⁰, 3 ML., daselbsten pernoctiret.

¹ Malchow, Dorf, Kr. Schlawe.

² Schlawe.

³ Stolp.

⁴ Zum Rauschenden Wasser?

⁵ Langeböse, Dorf, Kr. Stolp.

⁶ Ankerholz, Vorwerk, Kr. Lauenburg.

⁷ Schmachow?

⁸ Koliebken.

⁹ Oliva.

¹⁰ Danzig.

¹¹ botlink: jedes kastrierte Tier, hier Hammel. Schiller-Lübben, Mnd.

Wb. 1, S. 406.

¹² prusink: ein Danziger Bier. Mnd. Wb. 3, S. 382.

¹³ Grofs-Zünder, Dorf, Kr. Danzig.

¹⁴ Weichsel.

¹⁵ Marienau, Dorf, Kr. Marienburg.

¹⁶ Elbing.

¹⁷ Frisches Haff.

¹⁸ Frauenburg, Ostpreußen, Kr. Braunsberg, an der Mündung der Baude.

¹⁹ Alt - Passarge, Dorf, Kreis Heiligenbeil; Neu - Passarge, Dorf, Kr.

Braunsberg.

²⁰ Kahlholz, Dorf, Kr. Heiligenbeil.

Den 6. Sontags bies zum Tempel-Krüge¹, 3 ML., unnd Mittagsmahl gehalten. Eodem von dannen bies Königsbergk² continuiret, 2 1/2 ML.

Zu Königsbergk den 7. ejusdem erstlich von den Fürstlichen Preußischen Regierungs-Räthen empfangen, mit etlichen Flaschen Wein, 1 Balge voller fische und 15 Scheffel habern verehret worden, folgig auch von allen dreyen Städten³ durch zwey Secretarien auch empfangen mit zwey halbe Ahme Wein, 1 Balge mit staadtlichen Carpen unnd andern fischen, und eine halbe last hafern honoriret worden.

Den 8. von Königsbergk, bies gehn Kattuine⁴, 3 ML., daselbsten pernoctiret.

Den 9. bies zu Labiow⁵, 3 ML., daselbsten mittagsmahl gehalten, und zu Wieb⁶, 3 ML., die Nacht gelegen.

Den 10. von Wieb bies zum Krüge auffn Schnecken⁷ geheisen, 4 ML., daselbst prandiret. Eodem durch das Städtlein Tilsen⁸ bies Rangnitz⁹, 4 ML., daselbsten Nachtlager gehalten. Nota, dafs in diesem Dorff des littowischen Pastorn haufs, welches das ander von unser Herberge gewesen, kegen Abendt durch verwarhrosung seines eigen Sohns angesticket unnd jemmerlich bies auff die grundt mit aller frucht aufgebracht. Sonsten ist hir auch ein Comptoreyhaufs.

Den 11. bies in den Kruch, zum Schwaben¹⁰ genandt, 3 ML., daselbst prandiret, und eodem, von dannen, bies an die Preußische Grentze, über den Fluß Schwenta¹¹, 2 ML., und von dar bies zum Stedtlein Jurgensburgk¹², so auch 2 ML., und alhier eine Nacht beherberget. Unnd haben unfs beim Königlichen Secretario angeben mußen.

Den 12. von der Jurgensburgk, bies nach Welohn¹³, 4 ML., daselbsten prandiret. Eodem bies zum Dorff Wilky¹⁴, 3 ML., daselbst pernoctiret, und ist der Wierdt hieselbsten ein uberaufs großer Schinder gewesen.

Den 13. Februarii in der Stadt Kawen¹⁵, 4 ML., ein Mittags-Imbis gehalten. Nota: diese Stadt Kawen, so am Schiffreichen Wafser belegen, soll wegen des Mettebrawens vor Andern in der Littowen beruhmet sein (:wiewoll wir itzo nicht sonders bekommen können:), welches wir dem facto¹⁶ zuschreiben müssen. Eodem bies zum Dorff Rumpffschifsky¹⁷, 3 ML., daselbst Nacht lager gehalten.

Den 14. von dannen bies Glombuck¹⁸ im Krüge, 4 ML., uber die ge-

¹ Tempel-Krug? ² Königsberg. ³ Altstadt, Kneiphof u. Löbenicht.

⁴ Kaymen, Kr. Labiau. »Katechinen«: Blaeu. ⁵ Labiau. ⁶ Wieb?

⁷ Schnecken, Oberförsterei, Kr. Niederung. ⁸ Tilsit. ⁹ Ragnit.

¹⁰ zum Schwaben? »Schwaben« am rechten Ufer der Memel: Blaeu.

¹¹ Schwente, Nebenfluß der Memel. ¹² Turburg, Gouv. Wilna.

¹³ Welun an der Memel, Gouv. Wilna. »Wiliona«: Blaeu.

¹⁴ Wilki, Gouv. Wilna. ¹⁵ Kowno. ¹⁶ Lies: fato?

¹⁷ Rumpfsifsky, Gouv. Wilna. ¹⁸ Glombuck?

birgte, worselbsten wir oftmals periclitiret. Eodem von dannen, biefs zum Dorff Vegevia¹, 2 Ml., daselbst eine Nacht gelegen.

Den 15. von dannen bies zum Kruge Nawatza² genandt, 3 Ml., daselbsten Mittagsmahl gehalten. Eodem vortahn bies in die Hauptstadt Littowen-Wilde³, 2 Ml., worselbsten, weil wir in ein Haufs, darin die Päste grausamblich grassiret, auch sonsten die Pferde keine bequeme Ställung haben können, fariret⁴ gewesen, seindt wir endtlichen, nachdem wir lange auff der strafsien gehalten, durch gute leüte beforderung in des herrn Nicolai Christophori Ratzeweil⁵, alfs furnehmen Fursten und Wayowodden, in der Littowen-Hoff eingenommen worden, da wir dan unsere eigen hoffhaltung angeschlagen unnd ein staadtlich Losir gehabt. An diesem Orte ist zu mercken, ob woll die abscheüliche Päste dermatsen grassiret, dafs nicht allein viel Burgere heuffigk dahien gefallen, sondern auch in die 28000 Armer, und zum theill auß Lyfflandt verjagter Paurfleüte hingefallen, dafs dennoch ein solch uberaufs grofse menge Bettler und Armen fur unfs gefunden, dafs man sich kaum auff der gafsien darvor retten können, dan fast alle nacht 10, 20, 30, bies 50 verhungert, verfroren und todt auff den gafsien gefunden, also dafs man sie auff sonderliche verdingte Karren auß der Stadt füeren lassen müssen. Über das und zu deme so ist auch so woll daselbsten zur Wilde, alfs auch durch gantz Littow herdurch überaufs grofse teurung, welches sich mehrentheils durch den Liffendischen Krieg leider verursacht haben soll, dafs also dieser Örter, so woll wegen der abscheülichen Päste, alfs auch durch angetzogene teürung ein zumahl Kleglichen Zustandt befunden, wie dan auch endtlichen, an vielen Ortern unterwegs viele Dorffere gahr außgestorben und öden wöst geworden.

Den 19. seint wir wiederumb nach gehaltener Mahlzeit auffgebrochen und auff einen Krug Schwiramo⁶ gereiset, 3 Ml., darselbsten pernoctiret.

Den 20. von dannen bies zum Kruge Caminula⁷ gereiset, 2 Ml., daselbsten prandiret. Eodem bies zum Flecklein Afsmi⁸, 2 Ml., unnd beim Juden pernoctiret.

Den 21. bies zum Flecken Kriwitz⁹. 4 Ml., in einem futter gereiset und alda Nachtlager gehalten.

Den 22. im Flecken Lebeschobo¹⁰ pernoctiret, 4 Ml. Dafs wir auff diese 15. Meile von der Wilde heer so viele tage zugebracht, hatt verursacht der trefflicher tieffer Schnehe unnd das der wegk gahr böse und ungebahnet gewesen, also dafs die Schlitten, sonderlich der grofse, daruff der Wage gestanden, ohne unterlafs ein umb den andern umbgeworffen, unnd die

¹ Vegevia? ² Nawatza? ³ Wilna. ⁴ l. foriret = fouriret

⁵ = Radziwill. ⁶ Schwiramo, am Swirsee. ⁷ Caminula?

⁸ Ofsmiana, an einem Nebenflufs der Wilia.

⁹ Kriwitschi. »Krewo« östlich von Ofsmiana: Blaeu.

¹⁰ Lebioda, Gouv. Minsk. »Liebjedziow«: Blaeu.

Burfse mit fallen, aufstehen und auffhebung der Schlitten genungsamb zu thun gehabt.

Den 23. bies zum Kruge, Crafsenoisell¹, 4 Ml., daselbsten Mittags-Mahlzeit gehalten, und biefs zum Städtlein Raduskowitz², 2 Ml., verrucket, und daselbst pernoctiret.

Den 24. zu Henna³, 5 Ml., Mittags-Mahl gehalten, und im Stedtlein Lahauska⁴, 2 Ml., die Nacht verharret.

Den 25. zum Kruge Jorgow⁵, 3 Ml., prandiret. Eodem im Stedtlein Barifsovo⁶ durch die Wildtnus, 5 Ml., Nachtlager gehalten.

Den 26. im Flecken Losnitz⁷, 4 Ml., Imbis gehalten. Eodem durch Natscha⁸ bies zum Dorff Krupka⁹, 5 Ml., daselbst pernoctiret.

Den 27. durch Dobre¹⁰ bies zu Schlawennia¹¹, 5 Ml., daselbst Mittags-Imbis gehalten. Eodem von dannen bies zu Telletschino¹², 2 Ml., daselbst Nachtlager gehalten.

Den 28. zu Kochna¹³, 4 Ml., Mittags-Mahl gehalten, und von dannen biefs Stadt Orsa¹⁴, 5 Ml., dafs erste Littowische Grentzhaufs, daselbst pernoctiret. Hieselbsten die Königliche Dennemarckische Abgesandten angetroffen. Nota: Alhier haben wir nicht fortkommen können, sondern zuvorn dem Schlossherrn, so woll die Könningliche Polnische, als auch die Mufskowitersche Pafsbrieue vorzeigen, auch endlich mit gelde darzu kauffen mufsen, dafs wir ohne verhinderung nach der Mufskowiterschen Grentze unnd vorthan naher Schmolentzky fortrucken müegen. Zwischen diese Stadt Orsa fleuchst der berümbte Fluß Boristhenes, und nach dem Mittage sich in dafs Euxinische Meer aufgeust, das man also auff denselben Fluß nach Constantiнопell und ander Örter siegeln kan. So ist auch ferner zu mercken, dafs wir von der Wilde aufs biefs anhero nicht alleine gahr böse, untugliche unnd ungesundt Bier, teur genug, kauffen und sauffen müssen, sondern auch an unterschiedlichen Örtern gahr nichts bekommen können, und das Gesinde allerdinges dursten müssen; unnd obwoll an einem oder zweyen Örtern Methe zu bekommen gewesen, so ist doch dieselbige nur eitell wafser gewesen.

Martius.

Den 1. Martii zu Orsa still gelegen unnd andere Schlitten von Neüen bies gehn Basiliwitz, das erste Dorff in Rufslant, nemblich auff die Grentze, bedinget.

¹ Krasnoje, Gouv. Minsk. »Kiasnesiolo«: Blaeu.

² Radoschkowitschi, Gouv. Minsk. ³ Henna?

⁴ Lahauska? »Lahoisk«: Blaeu. ⁵ Jorgow? ⁶ Borissow, Gouv. Minsk.

⁷ Loschnizy, Gouv. Minsk. »Lefsnica«: Blaeu.

⁸ Natscha, Gouv. Minsk. ⁹ Krupki, Gouv. Mohilew.

¹⁰ Bobr, Gouv. Mohilew. ¹¹ Schlawennia?

¹² Tolotschin, Gouv. Mohilew. ¹³ Kochanowo, Gouv. Mohilew.

¹⁴ Orscha, Gouv. Mohilew, am Einfluß des Orchitza in den Dniepr.

Den 2. ejusdem nach Mittage bies gehn Dobroffne¹ gereiset, welches das letzte Littowische Grentzhaus, gereiset, 4 Ml., worselbstn sich mein Herr, der Secretarius, wegen der andern Mit-Gesandten angeben und die Königlich Pafsbriefe vorzeigen und mit dem Herrn in der Methe, die sehr alt unnd trefflich gudt, einen rausch trincken müßen.

Den 3. von dannen bies zum Dorff Iwaniwitz², 4 Ml., daselbstn prandiret. Eodem bies Baowa³ gerucket, 2 Ml., daselbst Nachtlager gehalten.

Den 4. uber die Muszkowitersche Grentze bies zum Dorff Basiliwitz⁴, 3 Ml., daselbst pernoctiret unnd von den 4. bies den 8. Martii stille gelegen und nach den Poddewodden (:dafs ist Pferde und wagen:) warten müßen. Alhier ist tewr Zehrent gewesen, und hatt das Gesinde Wasser trincken unnd eine tonne habern fur 8 Tahler zahlen müßen. Von hinnen Zacharias Meyer (:welcher der Lubischen Gesandten Interpres und Burger:)⁵ nach Schmolentzky an dem Wayewodden, ümb unfs Poddewodden anhero zu verschaffen, abgefertiget. Efs ist sonderlich alhier bey dieser Reise zu mercken, wie ein gantz elende, betrüebet, unerfahren unnd sonderlich unarbeitsames Volck in diesen Landen gefunden, dan man nicht gesehen, das ein einiges Weibesbilde, über hundert und mehr meilen, so wir schon albereitt gereiset und noch ferner reisen werden, sich des Spinnen oder ander Arbeit gebraucht, sondern durchaufs ledig gangen, vom Ofen zum Fenster und vom Fenster zum Ofen. Imgleichen auch die Manfs-Persohnen dieselbige Comedia agiren. Und seindt daselbst gahr kleine elende niedrige hutten, von Dannenbeümen zusammen geschrencket, darselbst inne Schweine, Kälber, Lemmer, Hüner, in einer Stuben zusammen mit denen leüten, ihr Rittermefsiges Hofflager halten. Zu deme haben dies Völcklein einen grofsen Ofen in der Dornisen⁶, darmit sie dreyerley sachen verrichten können: erstlich, das sie die Stuben damit wermen, darnach Brodt darin backen und Speise darin kochen, unnd letztlich mit Weib und Kindern auff denselben Ofen ihr Fürstlich Nachtlager halten. Neben über seint etliche Bretter auff Beümen gelecht, damit sie zu Zeitten ümwechselln können, haben aber gahr keine Betten, sondern liegen in den kleidern unnd andern Hadelumpen. So seindt auch die Stuben gahr fenster, also dafs sie nur zwei oder drey löcher, dardurch zugleich der rauch gehet und dieses Gesindlein ihren prospect hatt. Die Weiber, ander gestaldt nicht, dan als gemeintlich die Tatarn heringehen, kaum halb bedeckt, und an beiden Ohren Silber oder ander Stifte oder Spangen hengen. Endtlich so ist hir-

¹ Dubrowna, Gouv. Mohilew, am Dniepr.

² Iwaniwitz?

³ Baowa?

⁴ Basiliwitz?

⁵ »welche einen wohlversuchten Bürger, namens Zacharias Meyer, der solche Reise wol sechszehn mal verrichtet, zum Dolmetschen mit sich nahmen«: Willebrandt 2, S. 184.

⁶ dornse, dormitze: das heizbare Zimmer, im Gegensatz zu der nicht heizbaren Kammer. Mnd. Wb. 1, S. 552.

selbst viel zu fressen, aber wenig zu beißen¹, grofs hunger und Cummer verhanden gewesen, also das man gahr kein Bier, viel weiniger Wein bekommen konnen, unnd wir daselbsten Wafser sauffen und 1. Scheffel habern umb 40. Littowische Groschen zahlen müssen.

Den 7. hatt unfs der Wayewodde zu Schmolensky einen Bayoren, Gregorius Iwaniwitz genandt, mit zweyen Pristaven und notturfftigen Poddewodden zugeschicket; doch ist gedachter Bayor auff negsten Dorff, St. Nikohl, geblieben.

Den 8. seindt wir aufgebrochen, und zu St. Nikohl² von gemeltem Bayorn empfangen, und des Grofsfursten begnadigung angetzeiget, und demnach uff einem Dorffe Selitz³, 7 ML., pernoctiret, daselbst unfs der Bayor Posteiden und Fische verehret.

Den 9. zu Schmolentzky⁴, 5 ML., eingetzozen, da wir dan von dem Bayoren durch die gantze Stadt biefs zur Herberge begleitet, unnd durch unterschiedliche Wacht (welche doch ohne Wehren, wie die Weiber gestanden, und ihnen die Mawen⁵ über die hende gehalten:) gefuereet worden. Bey dieser Stadt Schmolensky ist erstlich diefs zu mercken, dafs die Vestung, so etwa auffm berge liegt, mit einer dicken starcken Mauren umbzogen, umb welcher Mauren ein stumper Thurm nach dem andern fast gleiche höhe gestanden, welcher der Vestung grofs Ansehen geben. Inwendiges aber seint ein Hauffen kleiner Heuser gestanden, gleich wie in der Stadt und auff den Dörffern zu finden⁶. So ist in mehr gedachter Vestung Holtz und ander Busch, dabey nichts gebawet, gestanden. Die Stadt liegt an der Vestung, zwischen Bergen, und fleust der Flufs Neper herdurch; seindt unterschiedliche Kirchen unnd Clöster, zum theill in der Stadt, zum theil auff den Bergen belegen, seindt mehrentheils von Holtze gebawet; ist teglich viel leütens gewesen, aber wenig Gottesdienst verrichtet. So haben auch die Glocken 100 unnd mehr schläge geschlagen. Efs hatt unfs auch der Wayewodde alle tage, so lange wir still gelegen, einem jedern Gesandten und Diener mit Mäthe, Bier und Brandtwein, auch an ungekocheten Victualien, als Höner, Fleisch, Fisch, Speck, Eyer, Melch, Grutz, Butter und dergleichen zur Notturfftversorgung lassen.

Den 13. wirdt unfs von dem vorgedachten Bayoaren Gregorio Iwaniwitz angezeiget, dafs wir folgenden tages von Schrolentzky wiederumb auffbrächen, nach der Mufskow ziehen und er unfs bies dahien begleiten soll.

Den 14. seindt wir nach gehaltener Mahlzeit auffbrochen, und biefs zum Dorff etc., 3 ML., da wir nachtlager gehalten.

Den 15 bies zum Dorff Pnova⁷ fortgetzogen, 3 ML., da wir neue Poddewodden bekommen, so die erste Jamme⁸. Eodem die ferner fort getzogen, biefs auff ein Dorff etc., 8 ML., da wir pernoctiret.

¹ Unverständlich. ² St. Nikohl? ³ Selitz? ⁴ Smolensk.

⁵ mouve: Ermel. Mnd. Wb. 3, S. 129.

⁶ Handschrift: findern.

⁷ Pnewa, Gouv. Smolensk.

⁸ jam: russisch, Post-Station. »Sie nennen aber dieselben Örter Gam, wo man die Pferde abwechselt und wieder frische bekommt«: Olearius.

Den 16. unnd 17. biefs in die Stadt Dragebusa¹, 2 ML., so die ander Jamme, da wir wiederümb frische Poddewodden bekommen. Eodem darmit baldt fort gerucket bies zum Dorff Colpita², 8 ML., so die 3. Jamme, worselbsten wir Nachtlager gehalten.

Den 18. biefs zur Stadt Wesemsche³, 6 ML., so die 4. Jamme, daselbsten pernoctiret.

Den 19. bies zum Dorff Saserye⁴, 6 ML., daselbsten eine Nacht gelegen, so die 5. Jamme,

Den 20. bies zum Dorff Dobrä⁵, 6 ML., so die 6. Jamme, daselbsten pernoctiret.

Den 21. bies zur Stadt Mosayscho⁶, 8 ML., da wir dan auff dem Dorff etc., so die 7. Jamme, und hart bey einer Stadt belegen, worselbsten wir ein Nacht beherberget und die besten Poddewodden bekommen, die ufs dan bies naher Mufskow führen mufsen.

Den 22. bies Cobenschoy⁷, 6 ML., daselbst ein Nachtlager gehalten.

Den 23. nach Izabia⁸ fort gereiset, 5 ML., und alda pernoctiret.

Den 24. bies Mammanova⁹, 4 ML., auch Nachtlager gehalten.

Den 25. Martii, nemlich auff das hohe fest Maryen verkündigung, seint wir in die Mufskow¹⁰ eingezogen¹¹, 3 ML. Efs hatt aber der Kayser unnd Grossfürst aller Reüfsen etc., unser Gnedigster Herr, so baldt wir über den Flufs Mufsqe gekommen, unfs einen Bayoren¹², mit 5 staedtlichen, wollzugerechtigeten Schlitten mit Pferden, worauff die Legaten nach ihrer Ordnung aufsitzen müfsen, ungefehr mit 80 Pferden und Reutern, entgegen geschicket, gnedigst empfangen unnd durch die Stadt führen, begleiten und auff eines furnehmen Bayoren Hoff, nicht weit vom Schlofse belegen, losiren lassen, da wir dan Godtlob gute gelegenheidt gehabt, mit Victualien nach aller Notturfft versorgen lassen. Dafs Kayserliche Schlofs iss fast weit begrieffen, mit einer grosen starcken Rinckmauren ümbzogen, liegt fast mitten in der Stadt Mufskow, unnd seint auff dem Schlofse an Kirchen und Capellen über 20 unnd mehr. Und seint under andern klein unnd grosse Thurn, so mit eitelm ducatengolde überzogen, bey 17; auch viele unterschiedliche Thurn, so mit blecke bedecket, daher sie dan auch von fern, so woll dem Kayserlichen Schlofse, als auch der Stadt einen staedtlichen und herliken Anblick geben. So viele die Mufskow betrifft, soll dieselbig in die 20 Wurste¹³, das ist ungefehr 4 deutsche meile, begrieffen sein. Die Gebetüte oder Heüser

¹ Dorogobusch, Gouv. Smolensk.

² Colpita?

³ Wiasma, Gouv. Smolensk.

⁴ Saserye? etwa Zarewosaimische?

⁵ Dobrä? etwa Drowrino?

⁶ Moshaisk, Gouv. Moskau.

⁷ Kubinskoe, Gouv. Moskau.

⁸ Izabia? ⁹ Mammanova? ¹⁰ Moskau.

¹¹ »ungefehr umb 2 oder 3 Uhr Nachmittag«: Willebrandt 3, S. 122.

¹² »der zugeordenter Pristave, Andreas Mattuehewitz«: Willebrandt 3, S. 122.

¹³ Wohl verschrieben für: Werste.

seint alle von Dannen-Holtze gemacht, gleich wie sie in der Littow, item Schmolentzky und ander Örter, alleine das sie höher gebawet unnd mit höltzern Thörn getzieret. In derselbige Stadt Mußskow seint fast viele unzehlige Klöster, Kirchen unnd Cappellen belegen, zum theill von Holtz, zum theill von steinen erbawet, mit vielen Glocken versehen, welche mehr jegen den Abendt unnd dan nach Mitternacht bießs zum Tage geluth werden; ist sehr viel leüten, dafs einer, der es nicht gewohnet, darfur nicht ruhen kan. So ist auch gleichwoll hir in der Mußskow eine Teutsche Kirche belegen, darinnen Gottes wortt lautter und rayn gelehret wirdt¹, sintemahl die Religion einem Jedern frey gelassen. Unnd demnach wir den 25. Martii, wie vorstehet, in der Mußskow angelanget, seint wir in den 10. Tagk zu gnedigster Audientz verstatett worden, unnd ist darüber dieser folgender Proceß gehalten.

Erstlich Sonnabendt, den 2. Aprilis, hatt unfs unser Pristave durch den Tolmetscher antzeigen lassen, weil wir bey Ihr Kayserl. Maytt: ümb Audientz angehalten, dafs sie unfs derwegen begnadiget und folgenden Sontagk gnedigst abhören wolten; dafur wir unfs underdenigst bedancket².

Den folgenden Sontagk, als den 3. Aprilis, ungefehr ümb 10 Uhr, ist der herr Pristave mit unserm Dolmetscher uff unsern Hoff reitendt kommen unnd 5 unterschiedliche Pferde, so mit sammitten Sateln unnd silbern verguldeten Zeümen instruiert und geziehret gewesen, mit sich gefüeret; darauff die Gesandten sitzen müssen und in folgender Ordnung auffgezogen³. Erstlich seindt etzliche Reüter vorher geritten, darauff die geschenke unnd Praesent, so dem Großfürsten und dem jungen herrn Kayser offeriret werden sollen⁴, dörch unser und der Strallsundischen ihrer Diener vorgetragen in roten und weißsen Zindell⁵; darnach unser Credentz-Brieff auch mit Zindell; folgents die Lubische Burger, so zu fusse gangen; hernacher der Tolmetscher unnd etliche andere Reüter; darauff der Pristave unnd Burgermeister, so gegen ein ander geritten; darnach Herr Heinrich Kerckrinck unnd M. Johannes Brambachius; nach diesem die Strallsundischen Herrn, und darnach etliche andere Reuter etc. Als man nun uff das Schloß kommen, seindt die herrn Gesandten von ihren Pferden abgestiegen unnd durch den Herrn Pristaven unnd etliche andere Bayoren bies in das Kayserl. Gemach, da die Audientz geschehen sollen, gefüeret worden. Unnd nachdem sie erstlich durch ein Vorgemach gehen mußen, ist dasselbe mit eiteln staadtlich Bayoren, so mit gulden stucken bekleidet und angedahn gewesen, vollgessen. Unnd als wir folgig in das Kayserliche Gemach gekommen, haben der alte Kayser herr Baryfs Foedorowitz, und der junge Kayser, her Foedor Baryfsowitz,

¹ Vgl. die mir nicht zugängliche Schrift von A. Ed. Fechner, Chronik der Evang. Gemeinden in Moskau und Mönckeberg, Die luther. Kirche in Moskau, eine Tochter der Hamb. Kirche, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 1 ff.

² Vgl. Willebrandt 3, S. 122—123.

³ Zum Folgenden vgl. Olearius Buch 1, Kap. 7.

⁴ Das Verzeichnis derselben bei Willebrandt 3, S. 145—146.

⁵ sindel: ein Seidenstoff. Mnd. Wb. 4, S. 210.

auff ihrem Kayserlichen stuhl neben ander gesessen, der Vater zur Rechten und der Sohn zur Lincken, und hatt der alte Kayser seine Kayserlike Crohn auff dem Heupte gehabt und seinen gulden Zepter in der Handt, so woll der junge herr Kayser mit Perlen und golde gestickten Röcken angethan gewesen; und hatt auch so woll die Crohn, als der Zepter und angeregte Röcke von städtlichen Demanten und ander Edelgesteinen geleuchtet. Ferner so ist auch dasselbe Gemach rundt herumbher mit Bayoren, so auch mit gulden stücken angetahn, besetzt, und das Erdreich oder unterste theill des Gemachs mit staadtlichen Teppich belegt gewesen. Und seint vier Hoff-Junckern in weiß Atlafs bekleidet gewesen, davon zwei dem alten Kayser zur Rechten und die Andern zween dem jungen Herrn Kayser zur Lincken gestanden, darunter ein Jeder ein Beill mit langen stehlen uff der Schulter liegend und in den handen gehabt, die scherffe darvon in die höhe gekehret; auch dermassen gestanden und gebehret, als wan sie zugleich uff den negsten zuhawen wollten. Als nun durch den Herrn Cantzeler¹ angezeigt, das wir Werbung an Ihr Kayserl. Maytt: hetten, und ümb Audientz gnedigst beten, haben erstlich die Gesandten, so woll dem alten, als dem jungen herrn Kayser die handt geben unnd küssen müßen². Folgig hatt der alte, darnach der junge herr Kayser gefragt, wie es einem Rathe zu Lubeck unnd Strallsundt ginge, ob sie noch gesundt wehren; darauff die Gesandten³ von der Stadt Lubeck unnd Strallsundt und andern Stetten, so sie in specie genennet⁴, neben denen, so mit ihnen einigk, abgefertiget worden. Ehr aber die Oration geendiget, hatt der Cantzeler interrumpendo angetzeiget, mit wafs geschencke Ihr Kayserl. Maytt:, so woll auch der junge herr Kayser von den Hanse-Stetten verehret worden, auch deren etzliche alleine specificiret, die andern bleiben lassen; worauff die geschencke heraus in ein ander Gemach gebracht worden. Endtlichen ist die gratulation geschehen⁵ und dem alten und jungen Kayser gluck unnd heyll zu Ihrer Kayserl. Regierung gewünschet und unser Werbung schriftlich übergeben worden. Ist aber alles tumultuarie zugegangen, dan der Dolmetscher⁶ zuweilen nicht recht verdolmetschet und

¹ »der Herr Cantzeler Offenasse«: Willebrandt 3, S. 123.

² »die Hande geben und die ihrige küssen müssen«: Willebrandt 3, S. 123; »reichte . . . Jeglichem die Rechte entgegen und liefs sie küssen, doch mit Händen unangerühret«: Olearius.

³ Hier müfs Etwas ausgelassen sein.

⁴ Apr. 4 wurde ein Verzeichniß der Hansestädte angefertigt und Apr. 5 mit Zusätzen (»unter welcher Herrschaft eine igliche Stadt belegen, und welche Stete eigentlich weren, so Handelunge auff Ihr Maytt. Lande treiben«) versehen. Vgl. Willebrandt 3, S. 124—125 und das Verzeichnis das. 3, S. 149—151.

⁵ »hernacher haben wir die Gluckwunschunge (so sonst vorgehen sollen) gethan«: Willebrandt 3, S. 124.

⁶ Wohl der Dolmetscher des Grofsfürsten Hans Helmes (Willebrandt 3, S. 124), der auch von Olearius erwähnt wird.

stille gehalten; baldt ist der herr Cantzeler mit reden eingefallen, baldt hatt man geruffen: machts kurz, also das man nichts formbliches oder ordentliches vortragen können, viel weniger aufsfürliche orationes vorbringen mügen, sondern nolens volens abhauen unnd zum ende schreiten müssen. Alfs nun die Audientz geendigt, seindt wir aufs dem Gemache gefüeret und die Gesandten wiederumb auff die Pferde gesessen und in ihren Hoff begleitet worden. Folgig haben Ihr Kayserl. Maytt: Ihren furnehmen Hoff-Junckern einen mit vielen Andern vom Adell und Dienern zu uns geschicket, unnd mehr dan mit 100 Gerichte Efsen¹, so Alle in gulden Vassen (:oder Schusseln:) und mit gulden Vassen bestulpet gewesen, auch die Gerichte von eiteln Fisch und Backwergk, Galdereyen² (:weill efs in der Fasten:) gemacht gewesen, auch allerley safft, queden³, Käfsebern⁴, Pflumen, Erdtbehren unnd dergleichen etc., dabeneben auch mit allerley gedrencke, alfs Wein, Negelken⁵, Kefsebern, Mehlohn und dergleichen anderer vielerley Arth Methe unnd gedrencke, so man gleichsals aus eiteln gulden Schalen getruncken, auch sonderlich noch darüber 4 grosse fasse Mäthe. Fur welche Kayserl. staadtliche tractation⁶ wir uns billich bedancket. Und seindt nun obgedachte gulden Vasse, Brattinen⁷, Kawschen⁸ und Schalen in folgender anzahl und werde gewesen.

Vortzeichnus

der Vasse, Schalen, Kawschen oder Bratinen, alles von lauterm ungerschen golde, darin uns der Kayser unnd Grofsfurst aller Reü: Anno etc. 1603 den 3. Aprilis, Sontag Letare, nach der Audientz die begnadung durch seinen Furnehmen Hoff-Juncker einen und Andere vom Adell und Diener zugeschicket:

Erstlich 4 gulden grofse getriebene Vasse oder giefsbecken, darunter dafs geringste gewogen, 13 *℥* und 14 Solotniki⁹, ein ins Ander gerechnet ungefehr zu 20 Pfunden.

¹ »Baldt umb eine Stunde oder zwey hat die Kayserliche Maytt. uns in die Hundert und Neun Essen oder Gerichte . . . geschicket«: Willebrandt 3, S. 124.

² galreide: Gallert, gekochte Fischspeise. Mnd. Wb. 2, S. 8.

³ Handschrift: safftqueden. quede: Quitte. Mnd. Wb. 3, S. 399.

⁴ kersebere: Kirsche. Mnd. Wb. 2, S. 454.

⁵ negelken: Gewürznelken, die getrockneten Fruchtknoten von *caryophyllus aromaticus*. Mnd. Wb. 3, S. 169.

⁶ »dafür wir uns in Warheit entsetzet«: Willebrandt 3, S. 124.

⁷ brattine: kleiner Doppelbecher, russisch *brat*, Bruder. Trinkgefäße unter diesem Namen führen an Mathesius in seiner Bergpostille oder Sarepta in der Predigt vom Glasmachen (Nürnberg 1578) Bl. 196, Carl Friedrich, Die altdeutschen Gläser (Nürnberg 1884) S. 110.

⁸ kouwesche: Schale. Mnd. Wb. 2, S. 552. »Das Wort Kauschen (für ein kleines irdenes Gefäfs) ist noch in Riga üblich«: Napiersky, Die Erbebücher d. St. Riga (Riga 1888) S. 509.

⁹ solotnik: russisch, ein Drittel Lot.

Noch 59 Vafse von lauterm Golde, das stucke zu 8 Pfunden.

Noch 150 kleiner Vafse, auch von golde, das stucke gewogen 5 Pfundt.

Noch 4 silbern verguldete bradtpfannen.

Noch an Schalen, Kawschen oder Bratinen, grofs und klein zusammen 39 stucke. von lautern ungerschen golde, darunter viel mit edlen gesteynen besetzt gewesen, von welchen stucken man die gewichte nicht haben können, dar aufs man das getrencke getruncken.

Noch 1 gulden Efsig-kanne.

Noch 1 gulden Pfeffer-kanne.

Noch 1 gulden Tallöer.

Noch 1 gulden Leffel.

Noch 1 gulden Saltz-Vafs.

Noch 2 gulden Credentz-Mässer, davon die stehlene mit eitelm Turkosen und Rubinen eingemacht gewesen, mit 2 unterschiedlich gulden scheiden.

Den 10. Aprilis seindt die herrn Gesandten abermalß zu Schlofse geritten und von den herrn Reichs-Räthen auff unser Werbung erstmals Andtwort bekommen, davon Abschrift gebethen unnd erhalten.

Den 17. ejusdem, wahr der Sontagk Palmarum, haben wir gesehn den Proceß¹, wie nemblich der Kayser unnd Grofsfurst aller Reüßen, herr Bariß Foedrowitz, unnd Ihr Maytt: Sohn, der junge Kayser, den Patriarchen sein Esell oder Pferd von dem Kayserlichen Schlofs herunter nach der Kirchen, Jerusalem genandt, geleitet oder getreckt haben. Erstlich ist so woll auff dem Schlofse, als vor dem Schlofse, eine grofse menge Volcks an Rufsische Manß- unnd Frawens-Persohnen gewesen, unnd als nun der Proceß unnd abreitung des Patriarchen angehen sollen, ist erstlich der Palmbaum, so auff einen Wagen fast gemacht und viele Zwyen gehabt, daran Apffel und feigen gehangen, vorher gefüret worden; unnd auff dem Baum zwischen den Zwyen seindt funf Knaben, so in weissen hembden und Dammasch gemacht gewesen, gestanden, welche gesungen, das Hosianna in Excelsis etc. auff ihre Sprache. Darauff seindt gefolget zwey fahnen neben ein ander heer, unnd darnach ein grofs hauffen von München und Priestern, auch Bayoren, so aufs zierlichst bekleidet gewesen, welche mehrentheils Palmzweige, zum theill auch Bilder in den henden gehabt. Darauff ist gefolget Ihr Kayserliche Maytt: und der junge Kayser, herr Foedor Baryßowitz, auch mit Perlen und gulden stucken angedahn, neben einander, unnd hatt Ihr Maytt. die Kayserliche Crohn auff dem heubte, und beide Ihr Maytt: in der rechten handt Ihren Kayserl. Staff, in der lincken handt aber einen gulden Palmzweig gehabt. Hirauff ist gefolget der Patriarche oder Metropolita, mit einen weissen hutte und weissen kleidern angedahn, unnd auff einem Pferde, so auch mit weissen Laken umbheer behenget gewesen, geritten, welches gleichwoll billich ein Esell sein soll. Darnest seindt noch ein hauffen Bayoren gefolget. Efs seint aber junge Rufsische knaben in ziemblicher Anzahl bestellet gewesen, welche ihre kleider abgedahn unnd dieselbigen vor Ihre Maytt: beide und Patriarchen auff den wegk gebreitet. Unnd als sie nun in solchem Proceß unnd ord-

¹ Vgl. Olearius Buch 2, Kap. 14.

nung bies an die Kirche kommen, ist der Palmaum zu der lincken seiten auß dem wege abgefuehet und mit den Knaben bestehen blieben, die Fahnen aber auff der rechten seiten gehalten. Und seindt Ihr Maytt: beide wie auch der Patriarche, so vom Pferde abgestiegen, die Treppe hinauff nach dem Tempell gegangen. Baldt aber hernacher, ungefehrlich eine halbe stunde, seint Ihre Maytt: beide, wie auch der Patriarche wiederumb herunder gestiegen, und in vorbesagter ordnung (:allein, dafs Ihr Maytt: dem Patriarchen das Pferd beim Zügel nicht mehr geleitet:) wiederumb auff's Schloß getzogen Efs haben aber Ihr Maytt: beide, so woll in dem hin- alß ruck-zuge, alß sie auff die brucke kommen, Ihren Cantzelnern und noch einen furnehmen Bayoren, so woll an des sehligen hern Johans, Hertzogen zu Schlewswig¹, Holstein etc. Dienern, alß auch die herrn Gesandten, so an einem sonderlichen Orte gestanden, geschicket und antzeigen lassen, dafs Ihr Maytt: sie begnadiget mit Essen und Trincken. Ist auch darauff baldt hernacher der Pristave mit einem andern Furnehmen vom Adell mit einen hauffen Dienern gekommen und des Kaysers begnadigung von Ihr Maytt: Disch und Keller, alß: Erstlichen ein hauffen Crupizina-Collazien², dafs ist schön auferlesen weissbrodt gebacken gewesen, dan auch etzliche grofse frische, weifs und rote Lechs, item etzliche grofse frische stöhr, noch einen großen frischen Fisch, auff ihre Sprache Belasar genandt, welche seine gröfse halber den Stöhr ubertroffen, noch einen großen frischen Fisch, Starlye³ genandt, in der grofse eines Störs, noch etzliche grofse eingesaltzene stöhr, noch einen Töver⁴ voll großer hechte, unnd andere lebendige Fische etc.; noch folgig an getrencke: Erstlich ein Fafs gudt weitzen Bier, noch ein ziemlich Rumanie⁵, Mallvasier, Alikandt⁶, Bastert⁷, Reinisch Wein und ander Spanisch oder frembde Wein, deren Ardt wir nicht gesehen noch getruncken, item trefflichen wollschmeckende Cafebern-Mäthe, Mehlohen-Mäthe, Negelken-Mäthe und ander Methe etc., also das efs fur eine Kayserl. und ansehenliche verehrung billich zu halten.

Den 24. auff ostertag haben Ihr Kayfserl. Maytt: unß durch den Pristaven abermahl Ihre Kayfserl. gnade und grufs anzeigen unnd mit dubbelten

¹ S. oben S. 34 Anm. 15.

² krupizina: krupitschati, russisch, bedeutet Gebäck aus feinem Weizenmehl.

³ starlye: Sterlet.

⁴ tover: Zuber. Mnd. Wb. 4, S. 599.

⁵ rumenie: Südwein, eigentlich griechischer Wein von Napoli di Romania. Mnd. Wb. 3, S. 528. Vgl. Wehrmann in Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 86—87; Crull in Mekl. Jahrb. 33, S. 53.

⁶ alicante: Wein aus der Stadt gl. Namens in Spanien. Vgl. auch Wehrmann a. a. O. 2, S. 87; Crull a. a. O. 33, S. 55.

⁷ bastert, vinum bastardum s. spurium: spanischer Wein, vielleicht mit einem Zusatz von Zucker und andern Ingredienzien. Wehrmann a. a. O. 2, S. 87; Crull a. a. O. 33, S. 53.

Corrum an allerley fleisch, staadtlichen Fischwergk, item Mäthe von allerley Arth und andere getrencke honoriren unnd begnadigen lassen, dafür wir nicht unbillich unfs zum aller unterdenigsten bedancket.

Majus.

Den 14 May ist unfs durch unsern Pristaven angetzeiget, folgenden Sontagk vor den herrn Reichs-Räthen zu erschienen, und ferner Andtwordt gewertig zu sein; ist aber denselbigen Sontagk, Morgens früe, durch gedachten Pristaven wegen eingefallener Ehrhafften behinderung die Zusammenkunfft auff- und abgekündigt worden¹.

Den 21. May, nemblich Sonnabendts vor Cantate, ist unfs des Morgens früe durch unsern Pristaven angetzeiget worden, welcher gestaldt der junge Kayser, Herr Foedor Baryfsowitz, mit der gantzen Clerisey, item München, Bayoren und der gemeinheitt einen Procefs halten, umb Mäfse zu hören und den fruchten des felde zu gesegeben, unnd dafs Ihr Maytt. unsern Hoff vorbey gehen wurde, derwegen unfs woll vergunnet, denselben Procefs anzusehen. Haben unfs darauff mit einander und unsern beyhabenden Gesinde vor den Hoff oder Pfordt ordentlich gestellet, umb angeregten Procefs anzusehen, unnd ist derselbe also angeordnet gewesen: Erstlich seindt die Priester, folgig die Munche mit allerhandt Creütze unnd Fahnen, auch Bilder, alfs des Herrn Jhesu, der Mutter Gottes St. Marien, item St. Nicolay und ander Heyligen mehr, welche alle, sonderlich des herrn Christi, St. Maryen, St. Nicolay, mit Perlen unnd staadtlichen Eddelgesteinen gezieret gewesen. Darauff seindt gefolget drey Patriarchen, der erste aufs der Mufskow, welcher unfs auch, so woll in der hin- alfs rückreise geseget, der ander von Grofsen-Nawgarden, der dritte von Cassan. Hirauff ist gefolget Ihr Maytt., der junge Kayser, Herr Foedor Baryfsowitz, zu fufse, wiewoll er sich ein staadtliches wollgeziertes Rofs nachfüren lassen, unnd ist Ihr Maytt: staadtlich und herlich bekleidet gewesen, von Perlen und Eddelgesteinen leuchtende. Unnd alfs Ihr Maytt: fast jegen unfs gekommen, haben sie Ihren Cantzelnern Offen as Iwaniwitz zu unfs geschicket, Ihren Kayserl. grufs und begnadigung anbieten lassen, dafür wir unfs unterdenigst bedancket. Nach Ihr Maytt: seindt gefolget die Bayoren unnd Eddelleüte und andere Kriegsleüte und Offecirer, endtlich das gemeine Volck an Mans- und Weibes-Persohnen. Efs ist auch Ihr Maytt., wiewoll gantz umbgekleidet, nach volbrachten Ceremonyen in vorgedachter ordnung wiederumb in der Ruckreise unsern Hoff vorbey gegangen und unfs begrüfset. Denselben Tagk unnd nach volendeten Procefs haben unfs allerhöchst gedachter der junge Kayser mit dubbelten Corrum an Brandtwein, alley Arth Mäthe, item Weifsbrodt und sonsten honoriren und begnadigen lassen².

Den 25. May, nachdem wir vielfältig, so woll mündtlich, alfs schriftlich umb unsern bescheidt angehalten, ist der Herr Pristave neben dem

¹ Vgl. Willebrandt 3, S. 127.

² Vgl. Willebrandt 3, S. 127—128.

Dolch¹ zu uns gekommen, mit Anzeige, das wir folgenden Donnerstages vor den Herrn Reichs-Räthen erscheinen² und Ihr Kayserl. Maytt: ferner gnedigste Andtwortt anhören solten; welche fröliche Zeitungen wir mit erwünschlichem Gemüete angenommen unnd uns dafür bedancket.

Diesem zufolge seint wir am 26. May auß unserm hofe auß vorige weise zu Schloffe geritten und begleitet worden. Unnd nachdem wir vor den Kayserlichen Herrn Reichs-Räthen erschienen, haben dieselbige auß beschene freuntliche Salutation unnd handtgebung Ihr Kayserliche Maytt: und des jungen herrn Kayzers ferner gnedigste erclerung unnd resolution auß unser Werbung bey allen noch unerledigten Puncten gebüerlich angezeiget, welches wir, die Lubischen, zu hohem Dancke angenommen³, gleichwoll aber wegen noch eines entzelen Punctlein, auch abschaffung etzlicher gravaminum auß den Nachmittag eine Supplication verfertigt⁴, so folgenden Morgens durch den Herrn Pristaven abgeholt, doch aber des andern Tages wiederumb restituiret worden⁵, und seint darauff entliche erclerung und unsers gnedigsten Abscheides gewertig.

Junius.

Den 6. Junii ist uns durch den Pristaven die fröliche Zeitung gebracht worden, dafs wir folgenden tages vor Ihre Maytt: erschienen und endlich den gnedigsten Abscheidt gewertig sein sollen⁶. Worauff wir dan also nach gehabten grofsen verlangen

Am 7. Junii durch unsern Pristaven, welcher in die 50 Reisige Pferde unnd Reutere bey sich gehabt, auß die weise wie am 3. Aprilis geschehen, reitende auß das Kayserliche Schloß begleitet, folgig die herrn Gesandten von den Pferden gestiegen und in dafs Kayserliche Pollatium durch eine grofse menge Volckes an Bayoren und Edelleüte deduciret worden. Unnd haben Ihre Kayserliche Maytt:, wie auch Ihr Maytt: Sohn, auß Ihren Kayserlichen Stüelen, auch in solchem ansehnlichen Kayserl. habit neben einander gesessen; dafs Kayserl. Gemach ist auch auß vorige Arth mit Bayoren rundt herumb, wie auch dafs forderste Gemach, besetzt gewesen. Unnd haben Ihre kayserl. Maytt: durch den herrn Cantzelnern auß Musskowitersch Ihre Kayserl. gnade anzeigen lassen, und dafs sie die Stadt Lubeck vor alle Nation oder Völcker der Weltt unnd nach unserm begehren begnadiget und privilegiert hette, auch seine Kayserl. handt über uns als seine Untertahnen halten und schutzen wolte, unnd darmit das Kayserliche Privilegium mit einem grofsen gulden daran hangendem Sigell zustellen lassen, auch alles also, wafs zu uns geredet worden, durch einen sonderlichen darzu bestelerten

¹ Dolch = Tolk, Dolmetscher.

² »in die dritte Stunde abermahl erscheinen«: Willebrandt 3, S. 128.

³ Vgl. Willebrandt 3, S. 128—132.

⁴ »zwey Supplicationes, eine an dem Grofsfürsten, die ander an dem Sohn«: Willebrandt 3, S. 132.

⁵ Vgl. Willebrandt 3, S. 132—136.

⁶ Vgl. Willebrandt 3, S. 134.

Interpretem oder Dolch lassen verdeutschen. Worauff Ihr Kayserl. Maytt: vor solche hohe Kayserliche begnadigung unnd alle andere vielfeltige betzeigte Wolltahten mit einer kurzen Oration (:dan man weitleufftige Orationes oder mündtlicher furtrag, weill Ihr Kayserl. Maytt: nicht lange sitzen können, gahr nicht gelitten werden:) Puncto weise aller unterdenigst Danck gesagt worden, endtlich Ihr Kayserl: Maytt: unnd der junge herr Kayser die hände gekufset, valediciret und damit unsern Abscheidt genommen¹. Worbey dan auch diefs zu mercken, weill an diesem Kayserlichen Hofe keine Herrpuken oder Trumeters noch ander Spillwergk gebrügklich, so haben doch gleichwoll Ihr Kayserl. Maytt: allewege, wan wir zu Schlofse unnd wiederumb abgeritten, eine uberaufs grofse Glocke (:darvon diese Barbarische Völcker grofs feyr oder Fest halten:) zun ehren geleitet worden, inmassen dan allen frembden Gesandten geschehen soll. Folgig haben Ihr Kayserl. Maytt: unfs abermahl mit dubbelten Corrum, an Wein, Bastert, Malmesier und allerley Mäthe, unnd schön weifsbrodt, an Collatien, item allerley lebendiges Viehe, Ochsen, Schaffe, Lemmer, Höner unnd 3 lebendige Hasen, Fischen unnd Andern begnadigen lassen.

Den 9. Iunii hatt Ihr Kayserl. Maytt: durch Ihren Under-Cantzellern unnd andere Kayserliche Offecirer die Herrn Lubischen und Strallsundische Abgesandten, einem jeden Insonderheit, einen silbern verguldeten Kopff², inmassen er dan vorhin Ihr Maytt: verehret³, neben zweyen Zimmer⁴ Zabeln⁵, und also mit Kayserl. geschencke honoriren unnd begnadigen lassen; darfur abermahl gebüerliche Dancksagung geschehen⁶.

Den 11 Junii auff Pfingst-Abendt vor Mittage seindt wir im Nahmen Godtes aufs der Mufskow wieder aufgebrochen, unnd die herrn neben den Burgern unnd etlichen Dienern auff des Grofsfursten Pferde geritten, und unsern Pristaven unnd andere Bayoren mit ungefehr 300 Reutern biefs aufser dafs euferste Thor und noch ichtwafs ferner ins feldt hinein begleitet worden, da dan die herrn Gesandten Ihr Kayserl. Maytt: und deroselben Sohn fur abermalige begleitung unnd alle andere biefs auff die Zeitt bewiesene begnadigung bestes Vleifses danck gesaget und darmit unsern endtlichen abscheidt genommen⁷. Unnd denselben tag bies zum Dorff Dolotowa⁸ gereiset, 6 Ml., dabey wir dan auff dem felde unnd die herrn underm Zelte pernoctiret.

¹ Vgl. Willebrandt 3, S. 134—135.

² kop: Becher, Mnd. Wb. 2, S. 525.

³ »Noch die Herren Gesandten ein jeder besonders wollen Ihr Kayserliche Maytt einen silbern verguldeten Pocall oder Kopff verehren, daruff eines jedern sein Nahm und Waffen stehet«: Willebrandt 3, S. 146.

⁴ timber: Anzahl von 40, bez. 60 Stück. Mnd. Wb. 4, S. 543; Stieda in Hans. Geschichtsquellen 5, S. CXXIV—CXXV.

⁵ sabel: Zobel. Mnd. Wb. 4, S. 1.

⁶ Willebrandt 3, S. 135 zu Juni 8.

⁷ Vgl. Willebrandt 3, S. 135—136.

⁸ Dolotowa?

Den 12. Junii, am Heiligen Pfingstage, gar früe weiter fort gereiset, bies zur Jamme Biefska¹, 5 ML., unnd alda einen halben tagk stille gelegen. Eodem jegen den Abendt fordt gerucket und fast die halbe Nacht gereiset, bies zur Stadt Clyn², 6 ML., unnd daselbesten vor der Stadt im offen felde biefs an den Morgen gelegen.

Den 13. des Morgens gahr früe wieder fort gereiset, unnd den Tagk bies zur Jamme Zorna³ angelanget, 6 ML., daselbsten pernoctiret.

Den 14. von dannen bies zum Flecklein Gorodne⁴, 6 ML., daselbsten Mittags-Imbis gehalten. Eodem bies zum Dorff Wlafsgewa⁵, 4 ML., unnd alda im felde bey gerürtem Dorff Nachtlager gehalten.

Den 15. von dannen bies zur Stadt Otfördt⁶, 2 ML., da wir dan auff der Twerry-Jamme vor der Stadt prandiret. Eodem von der Jamme durch die Stadt Otförd, unnd darnach uber dafs Wasser Wolga (:worinnen Iwan Basiliwitz zu Anfangs seiner Tyrannye in die 60000 Menschen, an Mans, Weib vnnd kinder Anno etc. 70 einsturtzen unnd jemerlich ertrincken lassen:) bies zum Flecklein Mädne⁷ gereiset, 6 ML. Unnd ist dadurch dafselbe Städtlein dermassen wüst unnd öde gemacht, das efs bies auff diese heütige stunde sich noch nicht wieder erholet unnd zu seinem vorigen stande gekommen.

Den 16. uber dafs Wasser Twertza⁸ bies zur Stadt Torsock⁹, 6 ML., unnd alda vor der Stadt auff die Jamme bies zu Mitternacht gelegen, dadurch dan vorgedachter Flufs Twertza fleust; ist ein sehr lustiger fruchtbarer Ort.

Den 17. bies zur Jamme Wiedropufske¹⁰, 7 ML., dadurch dan mehrgedachter Flufs Twertza fleust, daselbst Mittags-Imbis gehalten unnd bies zum Abendt stille gelegen. Eodem den Abendt nach 9 Uhr wieder fordt gereiset, die Nacht herdurch unnd des Morgens früe, nemblich

den 18., zur Jamme Wifsnoywollogk¹¹, 7 ML., angelanget. Eodem jegen den Abendt wieder aufgebrochen und die Nacht gereiset, und

den 19. jegen Morgen zur Jamme Chothilawa¹², 7 ML., daselbsten prandiret. Eodem nach Mittage umb 2 Uhr unfs wieder auffgemacht unnd

¹ Biefska? »Peeski«: Sanson.

² Klin, Gouv. Moskau. »Klin, ein Dorff 90 Werste oder 18 Meilen von Mufscow«: Olearius.

³ Zorna? »Thiornoia«: Blaeu.

⁴ Gorodnja, Gouv. Twer. »Gorodine, Gorodnie«: Blaeu.

⁵ Wlafsgewa?

⁶ Twer; »vor die Stadt Twere«: Olearius.

⁷ Mjednoje, Gouv. Twer. »Miedna«: Olearius; »Meedne«: Blaeu.

⁸ Twertza, Nebenflufs der Wolga. »Twere, davon auch die Stadt ihren Namen bekommen«: Olearius.

⁹ Torshok, Gouv. Twer. »Tarsock«: Olearius.

¹⁰ Wudropusk, Gouv. Twer. »Wedrapusta«: Blaeu.

¹¹ Wischnei-Wolotschok, Gouv. Twer.

¹² Chotilowo, Gouv. Nowgorod.

bies zur Jamme Jedrawa¹, 7 Ml., daselbsten pernoctiret unnd dafs Nachtlager im felde gehalten.

Den 20. bies zur Jamme Wolday², 4 Ml., unnd alda prandiret. Eodem von dannen bies zur Jamme Jäselbietz³, 4 Ml., daselbsten pernoctiret.

Den 21. nach der Jamme Chrestetz⁴, 7 Ml., daselbst eine Nacht gelegen.

Den 22. von dannen nach der Jamme Sayetz⁵, 7 Ml., unnd alda pernoctiret.

Den 23. bies zur Jamme Bronnitzer⁶, 6 Ml., alhir eine Nacht geblieben. Efs seindt aber zwischen dieser unnd vorgehender Jamme sonders viele unnd lange brucken gewesen.

Den 24. des Morgens früe daselbsten zu Schiffe gangen unnd mit unserm gezeuge nach Grosen-Nawgardten⁷ gesiegelt, seint zu wasser 5 und zu Lande 7 Ml.

Hirsלבsten nach Mittage umb 3 Uhr angelanget zu Grosen-Nawgardten, seint wir von den 24. bies den 30. Junii stille gelegen, unnd imittelst bey dem Herrn Wayewodden und Dyaken umb anweisung eines Platzes oder Hofes nach Inhalt des Kayserlichen privilegii angehalten, welcher sich aber (weill sie bieshero von Ihr Kayfserl. Maytt: deswegen seine schriftlich befehlich nicht empfangen:) entschuldiget⁸.

Disse Stadt Nawgardten ist eine sehr alte Stadt und liegt an einem sehr lustigen Orte; und fleust dafs wasser Lowatus oder Wolkoa⁹ heerdurch, dafs Kayserl. Schlofs, so mit einer steinern Rinckmauren umgeben¹⁰, vorbey, hatt einen schönen herlichen Fischfangk; derwegen die Fische allerley Arth gahr guts Kauffes; unnd liegt Grossen-Nawgardten von der Mufskow 110 Meil¹¹. Der Wayewodde unnd der Dyake (:dafs ist der Amptschreiber:) haben wegen des Grofsfursten das gebiete. Hatt inwendig viele Kirchen, mehrentheils in dafs Runde und von steinen gebawet, und die Töhrn mit Blecke, sonderlich der eine Thorn St. Sophien Kirchen mit golde bedeckt. Umb der Stadt heerumb aber werden viele Münche- und Nunnens-Clöster gefunden, welche aber dermafesen arm und unvermögen sein, dafs ihnen die zer-

¹ Jedrowo, Gouv. Nowgorod.

² Waldai, Gouv. Nowgorod.

³ Iashebolitzky, Gouv. Nowgorod. »Gaselbitz«: Olearius.

⁴ Krestzy, Gouv. Nowgorod. »Chresta«: Olearius; »Creestza«: Blaeu.

⁵ Saitrowa, Gouv. Nowgorod. »Zaietzkow«: Blaeu.

⁶ Bronnitzer, Gouv. Nowgorod. »Brunnitzer, 4 Meilen von Naugart, zu Wasser«: Olearius; »Bronnitzer«: Blaeu.

⁷ Nowgorod.

⁸ Vgl. Willebrandt 3, S. 136.

⁹ Wolkhow; Lowat, Einfluss in den See.

¹⁰ Vgl. die älteste Ansicht von Nowgorod bei Schieman, Rufsländ, Polen und Livland I, S. 192.

¹¹ »Naugart, so 110 deutscher Meilen von Mufscow gerechnet wird«: Olearius.

rifsene kleider kaum an der haut hengen können, unnd hin unnd wieder prachern. Worbey den auch dies sonderlich Acht zu haben, dafs der Tyranne Iwan Basiliwitz Anno etc. 70 in schneller eyll diese gute Stadt mit einem hauffen Kriegsvolck und unvermercket berandt, die arme unschuldige leüte, Manfs- und Weibes-Persohnen jemerlich niederhauen und hinrichten lassen. Sonderlich aber soll er dies stratagema gebraucht haben, dafs er aufruffen lassen, dafs alle die jennigen, so von ihm begnadiget sein wolten, sich auff das Schlofs unnd die Brucke verfugen solten, unnd nachdem das arme Volck dem getrawet unnd sich hauffenweifs an Manfs- unnd Weibes-Persohnen, auch kinder, so woll auff das Schlofs, als die Brucke verfuget, hatt der Tyranne dieselbige alle mit einander von der Brucke sturtzen unnd jemerlich versauffen lassen, also das sich auch der Flufs des schiffreichen wassers darvon gestawet, welches dan ein gar erbarmlich unnd unerhörtes Exempel, so der Tyranne an seinen eigen Untertahnen geübett, durch welche vielfältige geübete Tyrannye und Blutsturtzung dafs gantze Landt verwüstet unnd verödēt, dafs es bies diesen Tagk zu voriger Vollmacht noch nicht gedeyen.

Den 27. seindt die herrn Gesandten vom Stralsundt nebenst etzlichen von unserm Volcke und dienern aufs Nawgardten (umb nach der Narva, unnd von dar zu Schiffe anheimb zu verreisen:) von unsf gescheiden¹.

Den 30. haben wir von Nawgardten wieder auffgebrochen und alda zu Schiffe gangen, und den Tagk biefs zur Jamme Mischäge² gesiegelt, seint so woll zu wasser, als zu Lande 10. Meill, unnd soll gahr böser wegk zu Lande an zerfallenen Brucken und sonsten sein.

Julius.

Den 1. Julii, ehe wir des Morgens früe auffgewesen, kumpt unser Pristave zu den herrn Gesandten, unnd praesentiret ihnen ein Kayserlich versiegeltes schreiben, an sie alle drey halten, darinnen ihnen funff Rufsische Knaben, so Eddelleüte-kinder, von Ihre Kayserl. Maytt commendiret und befohlen und alsbaldt gegenwertig und woll bekleidet gewesen, uberandtworttet werden, umb dieselbe mit nach Lubeck zu nehmen und Lateinisch und deutsche Sprache informiren zu lassen³. Unnd wir seindt alsbaldt fort gereiset zu wagen biefs zu einem Dorffe etc., 3 ML., worselbsten wir Mittags-Imbis gehalten. Eodem von dem Dorffe bies zur Jamme Sugglowa⁴, 7 ML., fordt gerucket, daselbsten pernoctiret.

Den 2. bies zum Dorff Dobroffna⁵, 4 ML., da wir Mittags-Imbis gehalten. Eodem bies zur Jamme Saggorya⁶, 3 ML.

¹ Vgl. Willebrandt 3, S. 137.

² Mschaga, am Schelon. »Msicza«: Blaeu.

³ Vgl. Willebrandt 3, S. 137—138.

⁴ Sugglowa?

⁵ Dubrowna.

⁶ Sagorskoi, südwestlich von Dubrowna.

Den 3. von dannen biefs zum Dorff Käx¹, 4 Ml., daselbsten Mittags-Imbis gehalten. Eodem bies naher Plefskow² continuiret, 3 Ml., worselbsten wir auferhalb der Stadt bey dem Fluß, auff Rufsisch Veliky Raka³ genandt, in einen Hoff losiret, unnd von dem 3. bies den 8. Julii stille gelegen. Unnd hatt der Herr verordenter Wayewodde daselbsten (:welcher dem Rufsischen Kayser mit bludtfreundschaft verwandt sein soll:) die herrn Gesandten zu dreyen unterschiedlichen mahlen mit staadtlichen Essen vnnd allerley getrencke honoriren und verehren lassen, also dafs sich die mittelste Verehrung uber die 50 gerichte erstrecket hatt, wie er unfs dan auch noch ein gudt Fafs Bier zur Reise verehret, dafur ihm dan billich Danck gebüeret. Efs hatt auch wollgedachter Wayewodde auff entfangenen Kayserlichen befehlig den herrn Gesandten einen sonderlichen Hoff (:darin die Lubeschen Kauffleüte hinfuro liegen und des neuen privilegii geniefsen sollen:) daselbsten an der grofsen Beche vor der Stadt, durch unser beide Pristaven unnd den Tolch frey unnd ohne einige beschwer zu besitzen anweisen unnd also in corporalem, realem et actualen possessionem introduciren lassen⁴. Hirbey aber unnd schliefslich ist mit wehemütigem Hertenzen zu gedencken, dafs so woll in der Kayserlichen Stadt Mußskow, als auch in dem gantzen Lande heerumb, da wir gereiset, eine treffliche, grofse, unerhörete Teürung, hunger und Kummer gewesen, also das ganze Dorffer hungers halber ausgestorben, inmassen da die aufs hungersnoth verstorbenen leüte in die Mußskow alle tage auff 6, 8 oder mehr Wagen jemmerlich aufgeschlepffet worden. Unnd haben in unser Reise befunden, dafs die armen leüte auff den Dörffern die Zasselen⁵ an den Hasselbeümen abgenommen, auch die untersten rinde oder Borcke an den Dannenbeümen abgeschelvet unnd brodt daruffs gebacket, also das an etzlichen vielen Örtern gantze Dannen-Wolde durch abschellung der Borcke verödet gewesen. So haben auch etliche arme leüte von Kaff oder Sprew unnd gemahletem futter brodt gebacket. Efs ist aber dafs brodt, so von den gedachten dreyerley Arth gebacket (:bona venia;) dem schwartzen koth oder Dreck gleich gewesen, unnd gahr keinen Schmack, Safft, oder krafft gehabt; seindt auch die leüte nichts desto weniger, sonderlich wan sie wiederumb ein stucklein von gutem brode zu essen bekommen, gestorben und heuffig hingefallen, also dafs es an den Örtern, so woll der Teürung, als auch hungers halber ein zumahl cleglichen Zustandt gehabt. Doch hat sich das liebe Korn unnd ander frucht auffm Felde wiederumb zu troste unnd ergetzung der Armoth herlich unnd schon ansehen lassen, dadurch die grofse teürung unnd hungersnoth vermittelt gödtlicher hulfße zu besserung schicken wirdt.

Den 8. Julii von Plefskow wieder auffgebrochen, unnd nachdem unfs die zur Mußskow gegebene geleitsleüte noch bies vor die Stadt begleitet, haben wir ihnen daselbsten abgedancket, unnd darmit abscheidt genommen,

¹ Kep.

² Pskow.

³ Welikaia.

⁴ Vgl. Willebrandt 3, S. 138.

⁵ Zassel: fehlt im Mnd. Wb.; wahrscheinlich Zottel, hier das Kätzchen am Haselstrauch; vgl. engl. tassel.

mit den neuen geleitsleuten fordt gerucket¹, unnd den 8 Julij gereiset bies zum Dorff Badtschofka², 8 Ml., daselbsten pernoctiret.

Den 9. des Morgens, ehe wir auffgezogen, hatt unsf der Abtt des Closters zu Pitzschur³, welches uber itzgedachtem Dorff auff einem berge, an einem sehr lustigen Orte, zwischen eiteln grofsen Bercken belegen, mitt etlichen vielen Gerichten von allerley Arth Fischwergk, Posteiden, Backwergk unnd dergleichen, auch allerhandt getrencke honoriret unnd verehret. Noch haben sich unsere geleitsleute, so unsf aus der Stadt Plefskow biefs dahien begleitet, alhier gestercket unnd vermehret, also dafs sie bey 50 starck gewesen, so alle geritten, mit Buchfsen, Zebeln, Armboften unnd Pfeilen woll versehen, welche unsf dan biefs an die grentze, nemblichen biefs zum Neuen-Hause⁴, 4 Ml., woll begleitet, daselbsten abgedancket, unnd von unsf abgescheiden. Als wir nun, wie gedacht, den 9. dieses vor berurten Grentzhaufs zum Neuen Hause angelanget, hatt man zweymahl die lose geschossen⁵, unnd ist unsf sehr sawr geworden, ehe wir durchgestadtet seindt, sintemahl der Storaster oder befehlighabere den beiden Königlichen Passen nicht gleüben wollen, doch endtlichen, nachdem er nebenst dem Schreiber mit golde gestochen, hatt er eins von den Passen behalten, und unsf passieren lassen, seint also denselben tagk noch 1¹/₂ meil gereiset, und im offenen Felde pernoctiret.

Den 10. des Morgens früe wiederumb auffgebrochen, nnd gereiset 3¹/₂. meil, da wir abermahl im felde Mittags-Imbis gehalten. Eodem fort gerucket, und noch gereiset grofe 3 Ml., daselbsten im offenen felde, bey verwüsteten Heüßern pernoctiret.

Den 11 Morgens früe wieder fordt gerucket, biefs zum Hause Atzell⁶, 4 Ml., daselbsten uber das Wasser, die Aa⁷ genandt, auff welchen man von dannen bies gehn Riga schiffen kan, gefahren, und noch ein weinsich bey einer Vierteill meill fordt gerucket, daselbsten Mittags-Imbis gehalten. Eodem wieder fordt gereiset bey 3 meill unnd im felde bey wusten heüßern pernoctiret.

Den 12. biefs zu Mittage gereiset, 5 Ml., unnd im felde bey wusten heüßern Mahlzeit gehalten. Eodem ferner fordt gerucket bey 3 meil, daselbsten bey wüsten Heüßern pernoctiret.

Den 13. biefs zu Wenden⁸, 2 Ml., worselbsten in Vorzeiten der Herrmeister deutschen ordens seinen sedem oder residentz gehabt. Nach vorgezeigten Pafs von Wenden alsbaldt wiederumb fort gerucket, bey 3 meil, und in einem lustigen Thal bey einem frischen rauschenden Wasser Mittags-

¹ Vgl. Willebrandt 3, S. 139.

² Petschki, am südwestlichen Ende des Peipussees.

³ Petschory, Gouv. Pskow, berühmter Wallfahrtsort. »Petzur«: Blaeu.

⁴ Neuhausen, Livland.

⁵ lose: Signal für die Entlassung über die Grenze.

⁶ Adsel, Livland, Kr. Walk. »Adzel«: Blaeu.

⁷ Aa. ⁸ Wenden.

Imbis gehalten. Eodem ferner fordt gereiset bey 4 meil und im felde pernoctiret.

Den 14 biefs zur Fähre¹, 5 Ml., und daselbsten uber das Wasser, die Brassers² genandt, unfs ubersetzen lassen, und wie wir unfs vernuchtert, denselben Tagk in Riga³ in eines Erbarñ Raths daselbst Gasthaufs angelanget unnd ein Zeittlang stille gelegen.

Immittelst seindt unser herrn Gesandten, so woll von einem Erbarñ Rath, alsf auch vielen Rigischen Burgern und Lubischen Kauff-Gesellen, mit Wein und andern sachen staadtlich honoriret und verehret worden, also das sie mehr dan uber 100 Stüebichen Wein bekommen. So seindt auch unsere Gesandten von etlichen Deputirten des Raths in der Herberge besucht, und ihnen gute gesel- und freundschaft geleistet.

Unnd weill sich nun Lifflandt alhier zu Riga an der Dühne endiget, so ist zwar hochlich unnd mit gantz betrüebetem gemüete zu beseufftzen, wie dafselbe so jemmerlich zersthöhret, verwüestet unnd öde gemacht, also dafs man vom Grentzhaufs Novogrodt oder Neühaufts biefs zu Wenden, so 25. Meill von einander, nicht ein einigen Menschen (:aufgenommen dafs Haufs Atzell, an der Aa gelegen, darauff nur kaum 6 oder 8 Persohnen verhanden gewesen:) zu sehen bekommen, sintemahl die Cosacken die Dörffer abgebrandt, verstöret, und herunter gerissen, sonderliche, grofse, unerhörete gewaldt an den armen leüten begangen, dieselbige erstlich wegen ihres schatzes jemmerlich gebrandt und gemartert, gleichwoll nichts destoweiniger, wan sie dafselbe, wafs die armen leüte gehabt, wegkgenommen, gezebelt unnd elendiglich niedergehawen, inmassen wir dan viel gantze unnd halbe Corper, item Todtenkopffe in und vor den verwüesteten Heüsern gefunden, die Acker im felde gantz wuste und unbebawet gelegen unnd mit lauter unkraudt bewachsen gewesen. Efs ist auch daselbsten in Lifflandt, sonderlich im Ambe Dünenburgk, eine solche teürung unnd grofse, ja zuvor nie erhörete hungersnoth gewesen, dafs die armen leüte dafs Aafs auff dem Felde, die Diebe von den Galgen genommen, die verstorbene unnd begrabene Körper wiederumb auffgegraben unnd gegessen. Ja efs ist, Godt sey efs geclaget, so weit kommen, dafs die Eltern die kinder, die Kinder die Eltern, Man unnd Weib sich geschlachtet unnd ein den andern auffgefressen haben, wie beygefugte specificalion ferner lenge aufweist, so wir zu Riga bekommen.

Wahrhaftige erschreckliche unnd unerhörte geschicht, so sich in Lifflandt zugetragen in das einige Gebiethe Dünborch, geschrieben durch Herrn Friederich Engell, Pastorn daselbsten⁴.

¹ Fähre?

² Brassers?

³ Riga.

⁴ Vgl. oben zu Febr. 15, sowie auch Johannes Loccenius, *Historiae rerum Suecicarum . . .* (Upsaliae 1662), S. 482—484, Petrus Petrejus de Erlesunda, *Historien und Bericht von dem Großfürstenthumb Muschkow* (Lipsiae 1620), Ander Theil, S. 292 ff. und die von Karamsin, *Geschichte des Russischen Reiches* Band 10 (Leipzig 1827) häufig genannten gleichzeitigen Berichterstatter Martin Bär und Margeret. Der letztgenannte schrieb: *Etat de*

1. Erstlich ist unter der Frawen Fritz Plateschen Anno etc. 1602 im Januario geschehen, dafs 2 Weiber unnd ein Knabe von 15 Jahren, mit nahmen Zalitt, 5 Persohnen gefressen. Diese 3 seindt in einer Badstuben verbrandt worden.

2. ist in derselben Herschafft ein Paur, mit Nahmen Dump; des Gesinde sollen viele Menschen, so von sich selbst gestorben, viele vom Rade unnd Galgen geholet, auch so sonst hungers halben gestorben an den Wegen, darein geschlepffet und vertzehret haben, wie solches Jacob Gronewoldt, der Verwalter, betzeuget.

3. Noch haben gesehen, wie 3 Persohnen 1 todt Pferdt in der frawen Fritz Plateschen Kruch geschlepffet unnd auffgefressen. Alfs auch ein Man, in dem Ort sein Pferdt in den Waldt geschicket, haben die leüte, so gantz verschmachtet, dem Pferde die Jurgell abgeschnitten und getodtet, damit sie dafs fleisch bekommen,

4. zeugt Jochim Friedewoldt, das in einem Kruge an der Dühne, unter Ihr F. G. gelegen, im Bornschen Oloff der Hoff zugehörig, ein Littower Baur ein Krüeger gewesen; der hatt so viel Menschenfleisch gekochet unnd den uberdüinischen Pauren verkauft.

5. Im Sieckelschen gebiet hatt es sich zugetragen, das des Wilhelm Rebinders Paur, einer mit nahmen Andreas Pixstuel, hatt 9 Persohnen in seinem Kathen eingesaltzen und vorzehret. Der Juncker, wie er solches höret, ist er mit seinem Amptman, Hartwich Sassen, dahien gereiset unnd also befunden, dafs er auch bekandt, er hette noch sonsten ihrer zwey umgebracht, einer ein Schulmeister, der ander ein geborner Schwede, Frantz Schröder genandt, unnd die Kopffe auffm Söller gefunden. Ist in einer Badstuben verbrandt den 19. Martii Ao. etc. 1602.

6. Noch hatt des obermelten Hartwich Sassen sein Krueger, Jacob genandt, recht an der Dühne 3 Persohnen, im Kruge in der Wärme behendiglich umgebracht, auffgefressen. Hartewich Sassen aber erfehret das unnd nimbt ihn fest, lest ein loch in der Dühne hawen unnd erseufft ihn ohn alles Recht; kurtz vor fastnacht geschehen Anno etc. 1602.

7. In der Sickelsche Witme¹ ist ein Littower gewesen, alfs der Pastor aufgesetztogen; der hatt seine hunde unnd Katzen vortzehret, so woll einen lamen Jungen, Jaen Stuckens Schwester-Sohn, noch ander 2 Persohnen, so woll auch des Pastorn Viehemagt, mit nahmen Anna, auffgefressen. Der 4er Todten Corper hatt der Pastor die Kopffe in einer gruben im vermachten Thorn vorgaben gefunden.

8. Noch ist ein Paur, mit Nahmen Martin, wegen einer ubeltaht, dafs er seines Weibes Schwester getodtet, auffs Radt gelecht worden. Diesen

l'empire de Russie et grande duché de Moscovie avec ce qui s'y est passé de plus mémorable et tragique pendant le règne de quatre empereurs: à sçavoir depuis l'an 1590 jusques en 1606 en septembre (Paris, Guillemot, 1607, pet. in 8°).

¹ wedeme: Pfarrhof. Mnd. Wb., 5, S. 644.

hatt gemelter Littower sambt andern Dieben vom Galgen genommen unnd auffgefressen. Bezeugt Friederich Engell, Pastor daselbst, hatt solches am Tage Reminiscere erfahren und selbst gesehen.

9. Des Edlen Oswoldus Grollen sein Muller, mit Nahmen Lorentz Preufs, haben Berendt Limbrecht seine Pauren geilichen erschlagen und mit sambt den Pferden auffgefressen. Bezeugt Paul Rebinder, Schneider, Hanfs Dobel, Amptman zur Lautzen, unnd viele Andere.

10. In Friesendorps Hofe haben seine Pauren und die Littower viel Volcks, so auffm Marckt nach Freydach und Brunow getzogen, mit sampt ihren Pferden vortzehret unnd auffgefressen, und sonst viel böser Thaten begangen, Anno etc. 1601. den 10. Decemb.

11. Ein Weib, mit Nahmen Dorothea Bitlisch, unter Brunow wohnendt, hatt ihr eigen drey Kinder getodet, auch sonst viel ermordet unnd auffgefressen. Den 10. Martii Anno etc. 1602, betzeuget Georg Bosovius, itz Pastor zur Window, damaln zu Demmin.

12. Im Hofe Kartzen, Dieterich von Galen zugehörig, ist ein Paur gewesen, mit nahmen Baudolisch; der hatt 3 seiner kinder auffgefressen, davon eines gestorben und begraben, unnd dafs fleisch mit Kohl gekochet; daruber Dieterich Haen und Valentin Haen, gebrüedere, zu mafs kommen unnd den gestanck gerochen, haben sie gefragt, wafs im Topffe so ubell roche; sagt er, hette seinen todten sohn auffgegraben unnd hatte ihn mit Kohl gekocht, must ihn auffressen. Hanfs Dobell und Jonas der Drost betzeugen dafs.

13. Im Andern, auch Galen zugehörig, ist ein knabe von 16 Jahren ungefehr in ein Gesind kommen und 3 Persohnen listiglich ertödtet, in meinung, seiner Mutter zu essen zu bringen; ist darumb umbgebracht und auffs Radt gelecht worden. Bezeugt Lafrentz Brosarius, Pastor zu Lautzen, Anno 1602 den 18. Februarii.

14. Anno 1602 den 10. Octobris trecht sich zu nicht weit vom Hofe Lautzen, das ein Magdt, Debelsche, ein Weib mit ihrem kinde wegen ein stucke brodts umbbracht; darnach, als es ihr gewet, kreucht sie ins Stro und will sich selbst erstechen, aber triefft sich nicht recht, und kompt der Amptman sambt etlichen Pauren dahien unnd finden die Magt noch lebendig, wirdt aber baldt zum Gerichte gefueret unnd auffs Radt gelegt.

15. Claus Grese hatt einen Pauren, mit nahmen Wasch Punten; zu dem kompt seines Junckern Paur, mit Nahmen Hanfsken Rofsman, mit etzlichen Königs-Pauren; dieser Punten gibt ihnen Rettich mit saltz und brodt fur; unnd als sie gegessen, gehen aufs, sehen, das der Punten noch etzlich Viehe hatt; da springet der Nachbar Hanfsken zum Fenster und erscheust den Punten an seinem Tisch; das Weib feldt auch zur erden in solchem schrecken unnd liegt vor todt, die Andern aber nehmen alles Viehe, unnd wafs sie sonst finden, hinweg und ziehen uber die Dühne. Als aber Claus Grodthusen solches von seinem Pauren Hanfsken erfahret, nimbt er ihn gefangen, lest ihn auff ein Radt legen. Solches ist geschehen Ao. 1603. im Januario.

16. Anno 1602 den 4. Decembris trecht sich zu, dafs die Littower

aufs dem Stedtlein Brefslow sich rotten und einen Ehrlichen vom Adell, mit nahmen Rotker Schulte, in sein Hoff eingefallen, und finden den Man auff sein Bedt liegen, nehmen ihn von seiner frawen, binden ihm hende unnd füesse, hangen ihn an einen Balcken, brennen ihn, dafs man ihn lung und leber sehen können, reissen ihm beide augen aufs, quelen ihn lange Zeitt, ermorden ihn zuletzt schendtlich, nehmen alles, wafs sie im Hoffe finden, sampt seinem einigen Sohne hinwegk. Godt tröste die arme elende Witwe.

17. Anno eodem kommen 300 wilde Cosacken in die Zikolische Witme unnd nehmen dem Pastorn alles, so er bey der Seelen hatte, lassen nichts dan Stein und Erde, und so er nicht in der Nacht seine kinder durch ein Fenster gesteket, und in dem Stne verbergt hette, were er seiner 3 kinder quit worden; ihn selbst gebunden, gebrandt und ubell geschlagen. Geschehen in den letzten Feyrtagen der Heiligen Weinachten.

18. Zur Lautzen wohnt ein Paur, mit nahmen Janel Zaken; dafs Weib mit ihren kindern frist auff mit ihrem Gesinde 5 Persohnen, so sie am Wege und sonsten im busch gefunden; auch einer ihrer Nachbarn 1 kindt getodtet. Ist in den Kathen verbrandt worden den 16 Martii Anno 602.

19. ist in derselben Herschafft ein Weib, Bedelisch genandt, an der Schernebeche gelegen, hatt ihrem Nachbar 2 Kinder ertodtet, auffgefressen, ist entlauffen unnd darnach am Wege gestorben. Betzeugt Laurens Brosarius Anno 1602, den 27. Martii.

20. Inn Volckersambs gudt Kalkun ist an der Schwentten See ein Paur gewesen, der sein Mitknecht, Jung unndt Magt auffgefressen; ist vom Pohlen Andrea Wesensky umbbracht worden. Testis Laurens Brosarius.

21. Im Seelbruchschen Ampt, bezeuget Christoffer Weiner, Pastor, ist einer mit Nahmen Anthoni gewesen; der hatt seine eigene 2 kinder auffgefressen, auch das Ingeweid rein gemacht; ist derhalben im ... zu Selbruch eingelecht unnd darein gestorben.

22. Joachimus Baufsken, Balbier Paur, hatt seine eigene 2 kinder auffgefressen.

23. Gerhardt von Timme, Düneborchscher Manrichter, und Johan Finkenow haben vortzehlet, dafs sie nach Ostern Anno 1601 zu einem Düneborchschen Pauren kommen, bey welchen sie zwey Nacht gelegen und gesehen, dafs er allerley ungetzieffer gefressen, als Rotten, Frossche, Aafs, und allerley unreinfs, unnd darnach angefangen die Menschen zu fressen; und vermelden gewislich, dafs in einem Gesinde im Dübenaischen 14 Persohnen seindt auffgefressen worden.

24. In der Fraw Siburschen gudt ist geschehen, das ein Paur, mit Nahmen Janel, 7 Persohnen auffgefressen, darunter sein eigen Weib und kinder gewesen, zu welchen sein Bruder kumpt unnd von ihm etwas zu essen begehret. Dieser sagt: brodt habe ich nicht, fleisch aber will ich dir geben. Darauff der Gast gegessen; unnd als er efs erfehret, dafs das Fleisch von seines Bruders Weib und kinder gewesen, sagt er: O woe, O woe, nimbt ein Messer und steckt sich selber die Kehle ab.

25. Herr Johan Engelerus, Pastor zu Subbet, hatt einen bauren unter sich wonendt, mit Nahmen Jacob Spiwack; der hatt 9 Persohnen in seinem Katten auffgefressen.

26. In der Fasten Anno 602 betzeuget Casper Broking, in Zacharias Weifsen Krug seindt uber 40 Persohnen verzehret worden, ein Bedtler hatt den Andern gefressen. Testis: Johannes Engelerus.

27. Zur Subbet im Stedtlein ist gesehen, wie das eine Schwester der Andern die Kehle abgeschnitten unnd von ihrem geblüedte unnd Derme Wurst gemacht unnd dafs Fleisch im Ofen gebraten, gefressen. Betzeuget der E. E. Godthardt Budtberch zur Garsen; geschehen im Mitfasten Anno 1602.

28. In Heinrich Vitings Krug zu Sussen seint unzehlige viel Persohnen vertzehret; der Krüeger ist ein Littower; darumb dafs er 3 Gesind aufsgemordet und auffgefressen, auffs Ratt gelecht. Testis Gothart Budtberch.

29. Ein Ellerscher Paur, mit nahmen Hanfs Peddel, erschlecht des E. E. Gothard Budtberch sein auffzögling, Jacob Lutzen: hatt ihn mitsambt dem Pferde auffgefressen, Anno 1602.

30. Vier leibliche Brüeder, mit nahmen Hermen, Thomafs, Johan unnd Gerke Pannelen, fressen in einem Gesinde auff 15 Persohnen, die sie getödet unnd sonsten am Wege gefunden; der Amptman lest sie suchen unnd bekumpt sie und lest sie mit Ruten zuhawen, darvon der eine Gercke gestorben. Die Andern werden nach dem Hause Seelburch gefueret, da sie dan drey wochen im Thorm gelegen; darnach seindt sie wieder aufsgelassen; unnd als sie nach dem Hofe Ellern ziehen, töden diese zwey, Hermen unnd Thomas, den 3. Bruder, Johan, unnd fressen ihne auff dem Wege auff; unnd also sie zu Haufs kommen und nichts zu essen finden, gehen sie nach dem Bach Sussey unnd wollen Krebes fangen, aber erwurgen und erschlagen sich unter ein ander, das sie beide an den bach todt beliegen bleiben. Geschehen Anno 1602 kurtz vor Christi Himmelfarth; Testis: Godthart Budtberch.

31. Ein Weib Christina im Ellerschen Gebiete frist auff ihr eigene 3 kinder, Peter, Merten und Kersten, umb mitfasten Ao. 1602. Testis: Godthart Budtberch.

32. Zur Illuxschen Eberhardt Timans Kröger stirbt ein kindt und wirdt begraben; baldt hernach grebt efs wieder aufs der Siberschen Paur unnd trecht efs in sein Haufs, kocht es unnd bittet darauff zu Gast 5 Persohnen, welche alle mit einander sterben; aber der Teder bleibt lebendig unnd leufft baldt hernach mit dem Kriegsvolck in Pohlen. Geschehen nach Trium Regum Anno 1602; bezeuget Georgius Leichman.

Nachgeschriben zur Mietow Ao. 1603 den 25. Martii.

Julius.

Den 31. Julii von Riga wiederumb auffgebrochen und biefs zu einem Kruge gereiset, 2 Ml., da wir Mittags-Imbis gehalten, und seint erstlich uber die Dähne, darnach noch uber ein Wasser gefahren. Eodem fordrtge-

rucket biefs zum Neüen kruege¹, 2 ML., in meinung, daselbsten Nachtlager zuhalten. Als aber alda bey drittelhalb hundert Kriegsleüte von den Pohlen gelegen, so haben wir eilich biefs in die sinckende Nacht, umb die vor augen schwebende gefahr zr vermeiden, noch fordtgerucket bey 2 ML., und noch über ein Wasser, dar man sich dan mehrer sicherheitt getröstet, gefahren, daselbsten im felde pernoctiret.

Augustus.

Den 1. Augusti biefs gehn Mietow², gereiset, 1 ML., daselbsten Mittags-Imbis gehalten, und wiederumb neüe Pafse genommen. Unnd weill wir unfs wegen der gefahr Hertzogk Carlfs zu Schweden aufslieger³, derer gewaltsamb einfals man sich hochlich alda besorgte, nicht nach dem strande, auch nicht wegen der Polnischen Kriegsleüte durch Sameiten ziehen durffen, haben wir unsern wegk mitten durch Churlandt genommen.

Unnd obwoll Herr Friederich, Hertzogk zu Churlandt etc., unser gnediger Herr, die Gesandten auffs Schlofs zu Gaste gefurderet, so haben sie sich doch wegen eilfertiger Reise und des Ihr Furstl. Gnaden auff die Jacht ziehen Vorhabens underthenigst entschuldiget. Efs haben aber Ihr Furstliche Gnaden nichts desto weiniger auff dem Hause Dobbelin⁴, (:dar-auff wir unsern wegk ohn das zu nehmen mufsen:) die Herberge und Mahlzeit gnedigst bestellen lassen, auch dero behueff Ihrer Hoff-Juncker einen vorausgeschicket. Eodem biefs gehn Dobbelin noch gereiset, 4 ML.

Den 2. ejusdem biefs zu einem Eddelmanshofe, Autzen⁵ genandt, 3 ML., da wir von dem Juncker zur Mahlzeit eingeladen, gleichwoll aber im felde Mittags-Imbis gehalten. Eodem biefs zum Schwarzen-Kruege⁶, 4 ML., daselbsten pernoctiret.

Den 3. des Morgens seindt wir einen guten wegk irre gefahren, gleichwoll wiederumb auff den rechten wegk geschlagen unnd biefs zum hofe Luttring⁷, so Heinrich Braun, Churlendischer Rentemeister, inne hatt, zu kommen, und nicht weit von dar im felde Mittags-Imbis gehalten, da unfs dan der Amtman auf besagten Hofe Luttring, weill wir unfs auff die einladung auff den Hoff nicht begeben wollen, unfs eine halbe Tunne Bier, Hüner, Fisch, Brodt, Krebest etc. nachgeschicket unnd darmit freundlich

¹ Neuer Krug?

² Mitau, Kurland.

³ Auslieger, utligger: Küstenbewahrer, Schiffe zur Bewahrung der eigenen oder zur Bewachung der gegnerischen Küste. Röding, Wörterbuch der Marine 1, Sp. 934. Mnd. Wb. 5, S. 160—161. Vgl. Winkelmann a. a. O. S. 248.

⁴ Doblen, westlich von Mitau.

⁵ Grofs-, Alt- und Neu-Auz, südwestlich von Doblen.

⁶ Schwarzen.

⁷ Luttringen, nordwestlich von Frauenburg.

honoriret. Eodem von dannen biefs nach dem Furstl. Hause Schruden¹, so von Schwarden Kruge 6 Ml., daselbsten Nachtlager gehalten.

Den 4. biefs nach dem Furstl. Hause Ambort², 3 Ml., und alda im kruge Mittags-Mahlzeit gehalten. Eodem nach dem Furstlichen Meyerhofe Calätt³ getzogen, 4 Ml., unnd dabey im felde nachtlager gehalten.

Den 5. bis zum Dorff Rutzow⁴, 5 Ml., unnd alda prandiret. Eodem biefs zum Städtlein Pollang⁵, 4 Ml., daselbsten pernoctiret. Da dan die Jüden vorgetzeigter Königlicher Polnischer Pafsbriefe unfs den Zollen fast mit gewaldt abnötigen wollen, doch endtlichen weill wir unfs defsen bey höchstgedachter Königliche Mayestätt zu beclagen vornehmen lassen, dimittiret.

Den 6. biefs zur Stadt Mähmell⁶ und Furstlichen Preußischen Grentzhaufs, 3 Ml., da wir dan auff dem Schlosse neue Passe nehmen müssen, unnd alda Mittags-Imbis gehalten. Eodem noch uber dafs hafft dar-selbsten⁷ gefahren unnd auff der andern seyte im kruge eine Nacht ge-legen.

Den 7. biefs zu einem Kruge, 3 Ml., daselbsten pernoctiret.

Den 8. daselbsten Böhte geheüret unnd biefs gehn Zarckow⁸ geschieffet, 9 Ml., die Wagen abcr leddig beim strande an der Seehe im sande nach-füeren lassen.

Den 9. die Wagen zu Zarckow angelanget, unnd den Tagk noch biefs zum Crantzkruge⁹ gefahren, 2 Ml.

Den 10 biefs Königsbergk¹⁰ continuiret.

Den 11 daselbsten stille gelegen.

Den 12. wiederumb fordt gerucket unnd biefs zum Furstlichen Hause Brandenburgk¹¹ gereiset, 3 Ml., worselbsten wir Mittags-Imbis gehalten unnd mein Herr auff das Schloß bey der Königlichen Maytt: zu Pohlen unnd Schweden Abgesandten, Herrn Samuel Laßky, gewesen, mit ihm collo-quiret unnd Mahlzeit gehalten.

Den 13. fordt gereiset, erstlich durch das Städtlein zum Heiligen Beyl¹² genandt, folgig das Stedtlein Braunsbergk¹³, worselbsten die Jesuiter ein col-legium haben, unnd gehn Frauenburgk¹⁴, continuiret, 4 Ml., daselbsten Mittags-Imbis gehalten. Eodem bifs Elbing¹⁵, 4 Ml., und alda pernoctiret.

¹ Schruden, an der Windau.

² Amboten, Ksp. gl. Namens.

³ Kalleten, nordöstlich von Ober-Bartau.

⁴ Rutzau, südöstlich von Libau.

⁵ Polangen, Kr. Telschi.

⁶ Memel.

⁷ Kurisches Haff.

⁸ Sarkau, auf der Kurischen Nehrung.

⁹ Seebad Kranz, am Anfang der Kurischen Nehrung.

¹⁰ Königsberg.

¹¹ Brandenburg, Kr. Heiligenbeil.

¹² Heiligenbeil.

¹³ Braunsberg.

¹⁴ Frauenburg; oben S. 35 Anm, 18: Margenborgk.

¹⁵ Elbing.

Unnd weil wir nun durch Gottes hulffe auff den vorigen Wegk gekahmen, den wir herinner gereiset, so hatt man unnötig erachtet, den wegk biefs gehn Lubeck zurucke zu verzeichnen, seint aber gleichwoll von hinnen biefs gehn Dantzick 9 ML., von Dantzick biefs gehn Städtin 45 ML., unnd von Stedtin biefs gehn Lubeck 38 ML., da wir dan den 29. Augusti glücklich angelanget unnd damit diese weite unnd lange Reise beschlossen.

Finis.

Vorgeschriebene Verzeichnuß der Mufskoviterischen Reise ist mir von meinem gewesenen Amanuense, Anthonio Lindtstedt, Lubecense, welcher diese Reise selbst mitt volnzogen undt damahlß in des H. Lübisck Secretarii M. Johannis Brambachii Diensten gewesen, auß deme von seinem Herrn gehaltenen Diario wörtlich also communicirt undt mitt seiner eignen Handt in difß buch geschrieben worden, Anno 1604.

Eberh. Elmhoff ff.

III.

DAS SCHULDENWESEN DER STADT LÜBECK
NACH ERRICHTUNG DER STADTKASSE.

Von

C. Wehrmann.

Zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts war die Trave so stark verschlammt, daß ernstliche Hindernisse für die Schifffahrt daraus entstanden, zumal bei westlichen Winden, welche immer niedrigen Wasserstand zur Folge haben. Die Bürgerschaft sah ein, daß energisch eingeschritten werden müsse, und gab, um die erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen, ihre Zustimmung zu einer Erhöhung des Mahlgeldes und der Accise, sowie auch zu einer erheblichen, unter dem Namen einer Zulage zu erhebenden Erhöhung des Zolls. Dabei machte sie die Bedingung, daß diese Zulage in eine besondere, von der Zollkasse getrennte und von Bürgern zu verwaltende Kasse fließen solle und daß die ganze Bewilligung nur für die nächsten zwanzig Jahre Gültigkeit habe. Auf beide Bedingungen ging der Rat ein und stellte hinsichtlich der letzteren sogar einen eignen Revers aus, in welchem er versprach, die erhöhten Abgaben nicht länger als zwanzig Jahre hindurch zu erheben. Das geschah im Jahre 1609.

Aber ehe die zwanzig Jahre verflossen waren, hatten die Ereignisse eine unerwartete Wendung genommen.

Im December des Jahres 1625 ging der Graf Ernst von Mansfeld nach unglücklichen Kämpfen gegen Tilly und Wallenstein mit seinem Heere bei Artlenburg über die Elbe, um in Lauenburg Winterquartiere zu nehmen. Ein Teil dieses Landes war in beständigem Besitz, ein anderer in Pfandbesitz der Stadt Lübeck. Letzteres war der Fall mit der Stadt Mölln, die der Graf sogleich besetzte und von wo aus er seine Truppen in die umliegenden Dörfer verteilte, Geld und Lebensmittel erpressend. So wurde Lübeck zuerst, und zwar ganz plötzlich, in die Leiden des dreißigjährigen Krieges hineingezogen. Man war wehrlos

gegen solchen Überfall und mußte sich alsbald sagen, daß man auf noch andere und vielleicht schlimmere Fälle gefaßt und gerüstet sein müsse. Auf bessere Befestigung der Stadt war, hauptsächlich wegen des immer zweifelhaften Verhältnisses zu Dänemark, schon seit längerer Zeit Bedacht genommen, und eine besondere Abgabe wurde dafür unter dem Namen Grabengeld erhoben. Nun trat die Notwendigkeit ein, die Arbeiten rascher und energischer zu fördern. Noch im Frühjahr 1626 wurde eine eigene Defensionskasse eingerichtet und mit der Zulage verbunden, also auch unter bürgerliche Mitverwaltung gestellt. Sie erhielt den Auftrag, zur Erfüllung ihrer Zwecke Kapitalien anzuleihen, aus ihren Einnahmen zu verzinsen und allmählig abzutragen. Auch auf Travemünde erstreckte sich die Fürsorge. Das dortige, aus eichenen Bohlen und Balken bestehende Blockhaus war, eben in dem Jahre 1625, durch eine gewaltige Sturmflut völlig zerstört. Man baute nun ein neues, massives, umgab auch schon in den nächsten Jahren das Städtchen selbst mit Wall und Graben. So wie die Wälle um die Stadt fortschritten, mußten sie auch armirt werden. Man mußte Pulver anfertigen und Kanonen gießen, auch Artilleristen (Constabler) annehmen, um sie zu bedienen. Bis dahin war der Dienst auf den Wällen eine Bürgerpflicht gewesen, welche Wohlhabende durch Bezahlung eines Stellvertreters zu erfüllen pflegten. 1628 wurde ein Ingenieur aus Nürnberg, Jacob Seierle, berufen und als Artilleriemeister angestellt. Die Sicherheit erforderte ferner, auch Fußsoldaten ständig zu unterhalten, folglich auch höhere Offiziere zu besolden; die Zahl schwankte, betrug jedoch immer einige Hundert. Eine eigene Abgabe wurde zu diesem Zwecke eingeführt, die man, weil sie zu monatlicher Ablohnung der Soldaten monatlich erhoben wurde, Monatsgeld nannte. Dafür entstand die Behörde der Kriegskasse und der »Kriegscommisarien«, für die Befestigung die der Wallkasse und der Wallherren. Die Verbindung mit der Zulagskasse hörte bald auf.

Alle diese Maßregeln verursachten bei ihrer ersten Einrichtung große Ausgaben; die Unterhaltung derselben wurde zu einer dauernden schweren Last, einer Last, welcher die Kräfte der Bürgerschaft nicht gewachsen waren, wenigstens nicht während des Krieges, der alle Erwerbsverhältnisse störte. Und doch traten noch andere Anforderungen hinzu. Als Gustav Adolph 1631 in Deutsch-

land erschien, lehnte der Rat es ab, ihn durch Truppen zu unterstützen, um nicht gegen den Kaiser direct Krieg zu führen; aber er gab dem Retter des Protestantismus eine ebenfalls willkommene Geldunterstützung, zuerst auf sechs Monate, monatlich 12 000 Thaler, im Ganzen also 36 000 Thaler, und eben dieselbe Summe ist in den Jahren 1634 und 1635 der schwedischen Regierung noch einmal bezahlt worden. Seinen Pflichten gegen Kaiser und Reich genügte der Rat fortwährend, indem er die vom Reichstage bewilligten sogenannten Römermonate in der üblich gewordenen Weise entrichtete. Sie wurden nämlich längst nicht mehr nach der alten Repartition bezahlt, sondern der Kaiser sandte zu den einzelnen Ständen und unterhandelte mit ihnen über ihren Beitrag. In der Rechnung der Kämmererei von 1634 sind 24 660 Mark als Reichssteuer angegeben, 1638 gar 156 000 Mark. Vermuthlich sind hier mehrere Zalungen in einen Posten zusammengezogen; auch ist die Ausgabe diesmal Kreissteuer genannt. 1642, als der Reichstag 240 Römermonate bewilligt hatte, wurden 12 000 Thaler bezahlt. Große Ausgaben verursachten ferner die häufigen Gesandtschaften, die unterwegs sein mußten, um bald mit einem Fürsten, bald mit einem Truppenführer über Kriegsverhältnisse, Einquartierungen oder Durchmärsche zu verhandeln, häufig auch zur Erreichung ihrer Zwecke erheblicher Summen zu Geschenken bedurften. Die Teilnahme an den Friedensunterhandlungen erforderte für sich allein einen Aufwand von 36 000 Mark, da der Syndicus Gloxin, den Lübeck nach Osnabrück sandte, vier Jahre lang abwesend war. Der endliche Friedensschluss legte noch eine besonders schwere Last auf. Es wurde nämlich den Schweden als »Satisfactions-gelder« die von sieben Kreisen des Reiches zu entrichtende Summe von fünf Millionen Thalern bewilligt, von welcher 1 800 000 Thaler in möglichst kurzer Zeit baar bezahlt, die folgenden 1 200 000 Thaler aber zur Unterhaltung der schwedischen Armee bis zu deren vollständiger Entlassung dienen sollten. Die schwedische Regierung wünschte nämlich, sie noch so lange unter den Waffen zu behalten, bis die Ausführung mehrerer Punkte des Friedensvertrags, an denen sie besonderes Interesse nahm, geschehen wäre. Bei der Verteilung der ganzen Summe auf die einzelnen Kreise und Stände, die alsbald in Nürnberg vorgenommen wurde, fielen auf Lübeck 42 720 Thaler. Zugleich

forderten die kreisausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises die schwedische Regierung auf, drei Regimenter ihrer Armee in die Vierlande zu verlegen, die unter der Herrschaft von Lübeck und Hamburg standen. Sie erschienen dort im Januar 1649, ein Regiment Kavallerie, zwei Regimenter Infanterie, zu großem Schrecken beider Städte, ganz unerwartet. Nun kam es darauf an, möglichst bald Geld herbeizuschaffen; eine lange dauernde Einquartierung gereichte wegen der unvermeidlich damit verbundenen Excesse jeder Landschaft zu höchstem Nachteil, sogar zum Verderben. Im Laufe des Jahres 1649 sind 139 271 Mark an verschiedene schwedische Behörden ausbezahlt, und doch wurden erst im September die letzten Truppen theils nach Schweden zurückgeführt, theils entlassen.

Es sagt sich leicht, daß in diesem Falle wie in manchem früheren so bedeutende Zalungen nicht anders als unter Zuhilfenahme von Anleihen geleistet werden konnten. Wenn auch die Bürgerschaft für einen bestimmten Zweck eine außerordentliche Contribution bewilligte, so dauerte es doch immer geraume Zeit, bis das Geld eingesammelt und zur Auszahlung bereit war. Die Zalungsfristen aber waren mehrfach äußerst kurz gestellt; zu Anleihen mußte geschritten werden. Dabei kam bisweilen die Zlagskasse dem Rate zu Hilfe; wenn sie aber ihre Mitwirkung versagte, blieb ihm nichts übrig, als sich an die ihm unbedingt untergebenen Behörden zu wenden. Das war zunächst die Kämmererei, deren Schulden daher beständig wuchsen. Die Summe der Zinsen, die sie dafür zu bezahlen hatte, betrug 1625: 25 073 Mark, stieg fortwährend und erreichte 1664 die Höhe von 79 424 Mark. Auch die Accise mußte, hauptsächlich um die Soldaten zu bezahlen, viel Geld aufnehmen.

Der Rat verkannte keineswegs die Bedenklichkeit und Gefahr solcher Verhältnisse. Wenn er aber dann der Bürgerschaft Vorschläge machte, um die zur allmählichen Rückzalung der aufgenommenen Gelder erforderlichen Mittel zusammenzubringen, so begegnete er beständig theils einer großen Unentschlossenheit und Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Art und Weise der zu treffenden Maßregeln, theils der Ansicht, daß es neben allem und vor allem notwendig sei, die Finanzverwaltung ganz und gar anders zu gestalten. Diese Ansicht war allerdings wohlbegründet.

Die Kämmererei war die eigentliche Wirtschafts- und Rechnungsbehörde für den städtischen Haushalt; sie verwaltete das städtische Eigenthum an Wald und Landgütern, war ursprünglich auch Baubehörde. Die übrigen Behörden, die Gerichte, die Wette, der Marstall, der Weinkeller, die Accise, der Zoll, erhoben ebenfalls Einnahmen und lieferten, was sie nicht im Verwaltungswege wieder ausgegeben hatten, am Schlusse jedes Jahres an die Kämmererei ab, standen übrigens in Bezug auf ihre Mafsnahmen und ihre Ausgaben kaum unter irgend einer Controle. Das Rechnungsjahr begann und schlofs mit dem Tage Petri Stuhlfeier (Februar 22). Die neugebildeten Behörden, die Zulags-, die Kriegs-, die Wallkasse, standen aufser allem Zusammenhang mit der Kämmererei. Sie erhoben die ihnen zugewiesenen Einnahmen und verwandten sie zunächst zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben, aber, wenn eine Not eintrat, gar häufig auch für andere ihnen vollständig fern liegende Zwecke. Ganz nach Bedürfnifs und Gefallen nahmen sie Anleihen auf; die Zulagsbehörde war, wie vorhin bemerkt, schon bei ihrer Gründung dazu angewiesen. Es fehlte also dem ganzen Finanzwesen an Einheit und Zusammenhang, an Übersichtlichkeit und Klarheit. Der Gedanke, dafs es eine allgemeine Stadtkasse geben müsse, die alle Einnahmen erhebe und über alle Ausgaben bestimme, lag demnach sehr nahe. Für die Bürgerschaft stand damit in unmittelbarer und natürlicher Verbindung das Verlangen, auch ihrerseits durch Deputirte an der Verwaltung der Stadtkasse teilzunehmen. Indem sie dies Verlangen wiederholt — zuerst, wie es scheint, 1643 — gegen den Rat aussprach, fügte sie jedesmal die Versicherung hinzu, dafs es keineswegs ihre Absicht sei, in seine Machtbefugnisse einzugreifen, dafs er die Direction der Stadtkasse immer behalten solle und sie nur an der Verwaltung teilzunehmen wünsche. War die Versicherung, wie man annehmen mufs, aufrichtig gemeint, so befand sich die Bürgerschaft in einer grofsen Unklarheit des Gedankens. Das St. Jürgen- und das heil. Geist-Hospital wurden seit 1601 gemeinsam von zwei Ratsmitgliedern und zwei Bürgern verwaltet, und da hatte es sich gezeigt, dafs der regiminelle und der rein administrative Teil einer Verwaltung sich praktisch leicht unterscheiden liefsen. Aber da waren einfache, übersichtliche und geordnete Verhältnisse; die Verhältnisse der Stadtkasse waren schwierig und

verwickelt. Die neu zu gründende Behörde mußte, wenn sie Erfolg haben wollte, mit allen übrigen Zweigen der Verwaltung in Verbindung stehen und nach vielen Richtungen hin thätig sein. Der Rat sah ganz klar voraus, wohin die Errichtung einer solchen Behörde führen müsse, hatte überdies schon an der Zulagsbehörde die Erfahrung gemacht, daß seine Vorschläge bei den Bürgern häufigen und beharrlichen Widerspruch fanden. Daher wies er das Verlangen der Bürgerschaft immer ab, konnte freilich nicht verhindern, daß sie auf den Gedanken, der sie mehr und mehr erfüllte, immer wieder zurückkam. Länger als zwanzig Jahre haben, nicht zum Heil der Stadt, die Verhandlungen gedauert. Als die Bürgerschaft immer dringender wurde, klagte zuletzt der Rat bei dem Kaiser und erwirkte ein Rescript vom 2. Mai 1664, in welchem ihr befohlen wurde, von unerlaubten Verbindungen abzufassen, dem Rate als ihrer Obrigkeit gehorsam zu sein und die verlangten Contributionen zu bezalen. Sie konnte mit allem Rechte versichern, daß sie niemals unerlaubte Verbindungen eingegangen sei, ihrer Obrigkeit immer Gehorsam beweisen wolle und überhaupt keinen andern Zweck habe, als die Stadt von einer Schuldenlast, bei der sie zu Grunde gehen müsse, zu befreien. Es stand nun in Aussicht, daß der Kaiser eine aus zwei Fürsten bestehende Commission ernennen würde, um nach näherer Untersuchung der Sachlage über die Zwistigkeit zu entscheiden. Das war es aber, was der Rat unter allen Umständen zu vermeiden wünschte. Er gab daher nach, und nach einigen weiteren Verhandlungen über die Art, wie die neue Verwaltung eingerichtet werden sollte, kam am 26. Juli 1665 der sogenannte Kasse-Recefs zu Stande, durch welchen die allgemeine Stadtkasse eingesetzt wurde.

Nach § 1 dieses Recefses sollte die Kasse unter Direction und Autorität des Rats mit Gutachten und Bewilligung der Bürgerschaft eingerichtet und administrirt werden; durch letzteren Zusatz war die Autorität sehr beschränkt und eine eigentliche Unterordnung der Kasse unter den Rat von vornherein ausgeschlossen. Der zweite Paragraph setzt fest, daß die Behörde aus zwei Herren des Rats und vierundzwanzig Bürgern bestehen soll. Jedes der damaligen zwölf Collegien, in welche die Bürgerschaft sich geteilt hatte, brachte dem Rate aus seiner Mitte vier Personen in Vor-

schlag, aus welchen er zwei erwählte. Sie waren aber niemals alle zugleich in Thätigkeit, sondern immer, nach einem festgesetzten Turnus, je vier eine Woche hindurch. Die Wahlen geschahen am 11. August, und die Behörde wird dann bald in's Leben getreten sein, denn der Eifer war groß. Protokolle hat man, wie es scheint, nicht von Anfang an geführt; sie beginnen erst mit dem 23. April 1666 und sind von da an vollständig vorhanden.

Die Stadtkasse trat unter ungünstigen Umständen in ihre Funktionen ein. Sie übernahm eine Schuld

von 1 681 605	Mark	von der Kämmererei
„ 1 712 535	„	von der Accise
„ 116 070	„	von dem Pfundzoll
„ 642 846	„	von der Zulage
„ 237 100	„	von der Walkasse
„ 514 470	„	von der Kriegskasse
„ 46 160	„	von dem Weinkeller

in Summa 4 950 786 Mark

aufserdem an rückständigen Zinsen

101 160	Mark	von der Kämmererei
89 450	„	von der Accise
3 357	„	vom Pfundzoll
18 237	„	von der Zulage
4 529	„	von der Walkasse
48 956	„	von der Kriegskasse

in Summa 265 689 Mark.

Die Kriegskasse schuldete noch an Soldatenlöhnung 31 197 Mark.
Der Weinkeller schuldete an uneingelösten Weinzetteln 3 744 „

34 941 Mark.

Die gesammte Schuldenlast betrug demnach 5 251 416 Mark.

Die Zinsrückstände waren sämmtlich entweder aus dem letzten, oder aus den beiden letzten Jahren. Vorher hatte die Kämmererei ihre Zinsen immer regelmäfsig bezahlt. Sie hatte weit und breit Credit und machte viele Geldgeschäfte. Da sichere Belegung von Geldsummen in Grundstücken mit Schwierigkeiten

verbunden war, wurden ihr häufig Kapitalien angeboten. Nur dadurch ist es zu erklären, daß sie noch im Jahre

1656	77 000	Mark anleihen konnte,
1657	81 800	„
1658	48 000	„
1659	62 500	„
1660	139 600	„
1661	49 050	„
1662	95 150	„
1663	67 200	„
1664	46 270	„

Die Gläubiger, insbesondere die Darleiher größerer Summen, waren vielfach Auswärtige. Unter andern belegte 1656 der Oberstlieutenant Joachim von Brockdorf auf Wensin und Gartz 30 000 Mk., Otto Faber, meklenburgischer Kanzleidirector, 18 000 Mk.; 1657 Barbara Sestede, Priorin in Preetz, 12 000 Mk., Oberstlieutenant Hermann Goes in Curland 8 000 Mk., Ludolf Holtke, Holzvogt in Marienwold, 4 600 Mk., später nochmals 3 000 Mk.; 1658 Joh. Susemihl, Domprediger in Schwerin, 4 000 Mk., Peter Schilder in Libau 3 000 Mk., Eleonore, Herzogin zu Holstein, 6 000 Mk.; 1659 Graf Schwerin, brandenburgischer Staatsrat, 12 000 Mk., Lorenz Christian Somnitz in Pommern 15 000 Mk.; 1660 Oberst Heinrich von Dalwig 9 000 Mk., Graf Christian Rantzau 12 000 Mk., Graf Franz Rantzau 6 000 Mk., Oberst Joachim Moltke 12 000 Mk., Otto von Qualen, dänischer Kammerherr, 12 000 Mk., Christ. Haacke, Assessor des Landgerichts in Kniphausen, 6 000 Mk., Joh. Ad. Kielmannsegge, Amtmann in Trittau, 24 000 Mk.

Die beiden bedeutendsten Gläubiger der Stadt waren die Klöster Medingen und Lüne; ersterem schuldete sie 75 000 Mk., letzterem 36 000 Mk.

Der Zinsfuß schwankte. In einzelnen Fällen wird augenblickliche Not, in andern persönliche Rücksicht auf die Anleihegeber die Veranlassung gewesen sein, daß man mehr als 4 Prozent bewilligte. Die Zulagskasse mußte, als sie anfang Geld aufzunehmen, 5 Prozent bewilligen, teilweise sogar 6 Prozent; doch gelang es ihr, nach und nach den Zinsfuß auf 4 Prozent herabzusetzen. Auch dem Grafen Christian Rantzau wurden 1661

10 000 Thaler gekündigt, weil man ihm nicht länger 5 Prozent bezalen wollte.

Die Zalung der Zinsen geschah hier am Orte. Auswärtige mußten demnach entweder einen Bevollmächtigten hier haben, oder Jemanden hersenden, um sie entgegenzunehmen. Daraus entstand notwendig eine Unregelmäßigkeit in der Auszalung, deren Grund nicht in der hiesigen Behörde lag. Als auch diese in die Lage kam, nicht mehr regelmäsig zu zalen, konnte es immer einige Jahre unbemerkt bleiben, mindestens nicht auffällig werden. Erst allmählig wurde es bekannt und verursachte dann allerdings grose Schwierigkeiten und ernste Verlegenheiten. Mahnbriefe und Kündigungen häuften sich: es liegen deren weit über tausend bei den Acten. Und man hatte es dabei nicht blos mit den Privatpersonen zu thun, denen man schuldig war, sondern die Fürsten nahmen sich ihrer Unterthanen an und ergriffen bisweilen energische Mafsregeln.

Drei dänische Creditoren, der Oberst von Winterfeld, der Oberst von Plessen und der Oberst Marschall bewogen im Frühling 1685 den König von Dänemark, mehrere Lübeckische, aus Frankreich kommende Schiffe im Sunde aufzuhalten. Die Mafsregel war um so empfindlicher, da die Ladung aus leicht verderblichen Waaren bestand. Der Rat sandte den Senator Siricius und den Secretair Adolf Rodde nach Kopenhagen. Es gelang aber nicht anders, die Schiffe zu befreien, als dadurch, dafs die genannten Herren einen Revers unterzeichneten, in welchem sie sich selbst als Schuldner bekannten und sich verpflichteten, das Reich nicht früher zu verfassen, als bis die drei Creditoren befriedigt seien. Die Gesamtforderung betrug an Kapital, rückständigen Zinsen und Agio wegen des veränderten Münzfufses etwa 10 000 Thaler. Der Rat mußte den Revers ratificiren. Unmittelbare Zalung wurde schließlic nicht verlangt: die Creditoren begnügten sich mit auf bestimmte Fristen ausgestellten Wecheln. Der Erfolg, welchen das Verfahren gehabt hatte, mußte ein Antrieb werden, es fortzusetzen. 1687 wurde der Lübeckische Bürger Lorenz Münter in Ripen, wo er auf einer Geschäftsreise anwesend war, arretirt und ins Gefängnis gesetzt, weil der Bürgermeister wegen einer Forderung an die Stadt nicht befriedigt war. Auch wurden Forderungen Lübeckischer

Bürger in Dänemark mit Beschlag belegt, um für die Schulden der Stadt zu haften. Um solchen Vexationen ein Ende zu machen, schlofs der Rat am 26. Januar 1691 einen Vergleich mit dem König, in welchem er sich verpflichtete, nach Anweisung und Auswahl des Königs an dessen Beamte, Vasallen und Unterthanen jährlich 10 000 Mark von den ihnen schuldigen Kapitalien abzugeben, auch Sorge zu tragen, dafs die fälligen und rückständigen Zinsen thunlichst bald, jedenfalls innerhalb der nächsten drei Jahre, bezahlt würden. Der Vertrag gewährte dem Rate insofern eine Erleichterung, als er nun alle Mahnungen und Kündigungen dänischer Gläubiger, folglich auch holsteinischer, soweit sie damals schon unter dänischer Herrschaft standen, mit Fug abweisen und sie auf den König hinweisen konnte. Dieser aber unterliefs nicht, von Jahr zu Jahr eine sogenannte Assignation einzusenden, das heifst eine Liste derjenigen Personen und Summen, die er bezahlt haben wollte. Solche Listen liegen vor bis zum Jahre 1728.

Einen ähnlichen Vertrag erzwang 1711 der Kurfürst Georg Wilhelm von Hannover. Der Rat verpflichtete sich dadurch, an die Beamten, Vasallen und Unterthanen desselben jährlich 5 000 Mk. an Kapital zurückzugeben, und gab dabei das Versprechen, die Summe auf 6 000 Mark erhöhen zu wollen, sobald der Nordische Krieg beendet und die Schifffahrt auf der Ostsee wieder gesichert sei. Assignationen infolge dieses Vertrages liegen vor bis 1733.

Die beiden vorstehenden Fälle sind hauptsächlich deshalb hier angeführt, weil sie zeigen, wie schwer der Druck der Schulden war, der auf Lübeck lastete, und wie lange er dauerte.

Ziemlich lange hat die Stadtkasse sich durch die Verlegenheiten, in denen sie sich von Anfang an befinden mußte, hindurchzuhelfen gewußt. Von 1666 an sind die Zinsen noch eine Reihe von Jahren hindurch regelmäfsig bezahlt, und es wurde auch soviel Geld neu angeboten, dafs die Rückzahlung gekündigter Gelder anscheinend keine Schwierigkeit hatte. Zu Anfange des Jahres 1675 kündigte der Generalmajor von Delwich eine gröfsere Summe, nämlich 36 000 Mark. Die Stadtkasse beschlofs, zuvörderst zu versuchen, ob man nicht von Fremden Geld anleihen könne, denen dann nur 3 Prozent Zinsen bewilligt werden sollten; falls dies nicht gelänge, wollte man für Pupillengelder aus der Stadt $3\frac{1}{2}$ Prozent, für Kirchen- und Armengelder 4 Prozent geben. Bis

zu Ende des Jahres waren in solcher Weise schon 30 000 Mark aufgebracht. Als 1676 30 000 Mark zur Ablohnung der Soldaten erforderlich waren, schritt man zu demselben Mittel.

Die Zinszahlung stockte 1680, wie die Bücher ergeben. Auf einmal war das Vertrauen dahin, der Credit erschöpft. Geld wurde nicht mehr gebracht; vielmehr erfolgten Kündigungen von allen Seiten und in immer steigender Menge. Das dauerte viele Jahre lang so fort, und die Stadt gerieth in die unangenehmste Lage. Die Gläubiger standen auf dem Rechtsboden. In den Obligationen, die sie in ihren Händen hatten, war ihnen ein bestimmter Zinsfuß und eine Kündigungsbefugniß zugesprochen; sie hatten eine im Recht begründete Forderung; der Senat dagegen konnte nur sich entschuldigen und bitten, daß man eine kurze Zeit Geduld, oder daß man vorläufig Ruhe haben möge. In solchen Ausdrücken hat er unendlich viele Briefe schreiben müssen. Es lag in der Natur der Sache, daß jeder Fall für sich behandelt werden mußte. Wenn irgend möglich, wies man den fordernden Gläubiger nicht einfach ab, sondern versprach oder gab ihm eine Teilzahlung. Man berücksichtigte auch besondere Verhältnisse, befriedigte vorzugsweise Solche, die z. B. ihr übriges Vermögen durch eine Feuersbrunst verloren hatten, oder die das Kapital zu ihrem notwendigen Unterhalt oder zur Ausbildung ihrer Kinder verwenden wollten. Oft mußte auch Rücksicht auf vornehme Intercedenten genommen werden. Im Protokoll der Stadtkasse heißt es 1681 April 25: Der Tochter des Marcus Carstens, Elsabe, sollen, da der König von Dänemark selbst dafür geschrieben und auch ihr Glück darauf beruht, 2 000 Thaler bezalt werden, 1 000 Thaler Michaelis, der Rest Weihnacht. — 1684 Mai 5: Ficke Hansen, eine Frau von großer Armuth, soll wöchentlich 30 Mark von ihrem Kapital haben. — 1686 Juni 28: Dem Amtmann von Scharnebeck sollen ein Jahr Zinsen bezalt werden, weil harte Briefe von dem Herzog von Celle eingelaufen sind.

Der traurige Zustand der Stadtkasse tritt recht anschaulich hervor in der Art, wie ein für einen Unmündigen, Hans Jürgen Classen, 1672 belegtes Kapital von 600 Mk. zurückbezalt wurde, nämlich 1686 März 23. 30 Mk., April 8. 50 Mk., April 13. 30 Mk., April 20. 30 Mk., Mai 11. 30 Mk., Mai 26. 30 Mk., Juni 15. 50 Mk., Juni 22. 50 Mk., August 25. 30 Mk., August 31.

30 Mk., 1687 Juli 5. 50 Mk., November 15. 60 Mk., 1688 April 24. 60 Mk., Juni 60 Mk., August 14. 10 Mk. Das Kapital war zu 3½ Prozent belegt, und die Zinsen waren bis 1680 bezalt. Bei der Zalung des letzten Rests des Kapitals fügte man noch 84 Mk. als vierjährige Zinsen hinzu und kürzte das Übrige. Wenn auch Zalungen in so überaus kleinen Summen vielleicht nur dies eine Mal, gewiß nur selten vorkommen, so waren doch Teilzalungen ganz gewöhnlich, selbst da, wo es sich nur um einige hundert Mark handelte, ebenso wöchentliche Abträge. 1683, Februar 5., wurden der Wittwe Carstens wöchentlich 100 Mk. versprochen, bis ihr das ganze Kapital von 1500 Mk. bezalt sei, ebenso dem Johann Biehl, der 3000 Mk. zu fordern hatte, wöchentlich 150 Mk., desgleichen (October 23) Janentz' unmündigen Kindern wöchentlich hundert Mark so lange, bis sie 1000 Mk. hätten; die dann noch übrigen 2000 Mk. konnten vorläufig nicht weiter berücksichtigt werden. Ein ander Mal wurden dem Christoph Matthiesen wöchentlich 50 bis 100 Mk. zugesagt bis auf 200 Mk., der Marie Kempfer wöchentlich 50 Mk. bis auf 300 Mk. Der Aegidien-Kirche, die sich in großer Not befand, wurde 1687, October 17., versprochen, daß ihr von rückständigen Zinsen wöchentlich 150 Mk., wenigstens 100 Mk. bezalt werden sollten, bis ihre Verlegenheit gehoben sei. Einem schlimmen Mahner, dem Amtmann Kunningham in Segeberg, wurden wöchentlich 50 bis 100 Mk., »je nachdem die Woche ist«, bestimmt. Es war aber nicht einmal sicher, daß solche Versprechungen wirklich gehalten wurden, da die an der Stadtkasse fungirenden Senatoren und Bürger häufig wechselten und später eintretende nicht immer wußten, was ihre Vorgänger gethan hatten, bisweilen auch bei veränderten Umständen nicht in der Lage waren, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Die teilweisen Abzalungen mußten auf den Obligationen bemerkt werden. Gehörten diese Auswärtigen, so mußten sie demnach hierher geschickt werden, und daraus entstanden Kosten, die um so größer wurden, wenn die Expedition nicht prompt und nicht zur rechten Zeit geschah. Ein Beamter der Klöster Medingen und Lüne mußte sich im October und November 1683 fünf Wochen lang hier aufhalten und erreichte doch nur einige hundert Thaler statt der Tausende, die er begehrte. Im März und im October 1684 kam er wieder. Nach einem im

Mittelalter beständig geübten und auch in den Obligationen stets besonders ausgedrückten Recht durften die Renteninhaber alle Kosten, die bei Einhebung der Rente entstanden, dem Schuldner in Anrechnung bringen und sich durch Pfändung bezahlt machen. In Fortsetzung dieser Rechtsanschauung forderten die auswärtigen Gläubiger häufig Ersatz der Kosten, die sie auf Einholung ihrer Zinsen und Kapitalien verwenden mußten.

Wollte man ganz sicher gehen, so bestimmte man genau die Einnahmen, aus welchen das Geld zur Abtragung einer Schuld genommen werden sollte, gab auch wohl den Gläubigern selbst Anweisungen darauf. So wurde 1687, October 10., um dem Kloster Medingen »vorerst« 3 000 Mk. an Zinsen zu bezalen, beschlossen, dazu 1 600 Mk. aus der Pacht der Kleinen Apotheke zu verwenden, 600 Mk. aus der Pacht der Schafferei, 300 Mk. aus den Schlutuper Mühlen und den Rest von 500 Mk. aus der allgemeinen Kasse. Bald darauf wurden dem Müller Calmson, der 1 800 Mk. haben sollte, Anweisungen gegeben auf 600 Mk. von der Schafferei, 75 Mk. von einem Holzmesser-Lehn, 300 Mk. von der Schlutuper Papiermühle, »falls es einkommt«, 150 Mk. von der Schwarzen Mühle, 130 von (einem Schlachter) Thöl wegen einer Wiese, 55 Mk. von Hans Oldenburg wegen einer Bleiche, 75 Mk. von Timmermann wegen einer Bleiche, 30 Mk. von dem Grönauer Baum, 60 Mk. von einem Hof hinter St. Annen, 122 Mk. von einem Lauenstreicher- (Leinewandhändler-) Lehn, 198 Mk. von einem Butterlehn am Markte. Das alles hat er ohne Frage nach und nach sich selbst einkassieren müssen.

In welcher Verlegenheit die Verwaltung sich fortwährend befand, zeigen die Rechnungsabschlüsse. In früherer Zeit war immer bedeutender Baarvorrath vorhanden, den man auf die Trese brachte, weil man ihn nicht nutzbar zu machen wußte. Auch 1674 waren regelmäsig einige Tausend Mk. vorrätzig. Dagegen betrug 1679 März 11. bei dem wöchentlichen Kassenabschluß der Baarvorrath 117 Mk. 15 Sch., April 23. 150 Mk. 4 Sch. 9 Pfg., Mai 1. 30 Mk. 5 Sch. 6 Pfg., Mai 7. 365 Mk. 15 Sch. 6 Pfg. Noch schlimmer war es 1684. Am 24. September war der Kassenbestand 19 Mk., Octbr. 7. 13 Mk., Octbr. 15. 2 Mk. 2 Sch., Octbr. 28. 60 Mk. 9 Sch., Novbr. 11. 3 Mk. 8 Sch., Novbr. 25. 1 Mk. 6 Sch., Dezbr. 16. 6 Sch. 6 Pfg. Häufig war gar nichts da, und die Ver-

walter mußten, wenn auch nur auf kurze Zeit, in Vorschufs gehen. Am 1. Octbr. 1683 liefen gleichzeitig fünfzehn Kündigungen ein: Lucie Carstens 1 300 Mk., Lente Erben in Lüneburg 3 000 Mk., Johann Silvester Bruns 1 500 Mk., Cordt Schlodtmann 4 200 Mk., Hartwich von Bülow Erben 19 000 Mk., Christian Löwe 6 000 Mk., Kloster Medingen 26 000 Mk., Oberst Löwenklau 3 000 Mk., Catharina Kasch 1 500 Mk., Magister Köne Wittwe 3 000 Mk., Anna Ehrentreu von Plate 9 000 Mk., Statten Erben 15 000 Mk., Laffert 10 000 Mk., Conrad Döring 10 000 Mk., Bürgermeister Fischer in Rostock 6 000 Mk. Auf alle mußte geantwortet werden, dafs man vor der Hand nichts abtragen könne.

Bei der Unmöglichkeit, von der Lübeckischen Stadtkasse prompte Zalung zu erlangen, mußten die Gläubiger sich bisweilen durch dringende Bedürfnisse in die Notwendigkeit versetzt sehen, ihre Obligationen anderweitig zu verwerthen, und dann wohl niemals ohne Verlust. Auf solche Fälle war die Stadtkasse außerordentlich aufmerksam und weigerte sich beständig, dem neuen Eigenthümer den vollen Nennwerth zu bezalen. Dabei stand ihr das damals noch allgemein gültige, in Lübeck erst 1847 nach dem Vorgang anderer Staaten aufgehobene, Anastasische Gesetz zur Seite, welches vorschreibt, dafs ein Cessionar die ihm cedirte Forderung nicht im cedirten Umfang, sondern nur bis zum Belaufe derjenigen Summe, welche er selbst dem Cedenten dafür bezahlt habe, gegen den Schuldner geltend machen dürfe und dafs der Schuldner befugt sei, von dem Cessionar Beweis darüber zu verlangen, wieviel derselbe dem Cedenten wirklich bezahlt habe. Der Fall kam bei auswärtigen Gläubigern häufiger vor, als bei einheimischen, anfangs nur vereinzelt, so dafs die Stadtkasse fast erschrak, als sie zum ersten Mal davon Kenntnifs erhielt, später häufig. Der Senat machte den Schutz, den das Anastasische Gesetz ihm gewährte, auch bei den erwähnten Verträgen mit dem König von Dänemark und dem Herzog von Braunschweig mit Erfolg geltend. Nur die in den Obligationen benannten Personen oder deren Intestaterben sollten Anspruch auf volle Befriedigung haben, andere Personen nur in dem einzigen Falle, wenn sie bei Concursen sollten genöthigt gewesen sein, die Obligation zum Nennwerth anzunehmen. 1692 wurde eine besondere Eidesformel für die Producenten von Obligationen bestimmt: »Ich schwöre zu

Gott einen Eid, dafs ich gegenwärtigen Kassabrief für voll angenommen und keine Handlung sowenig des Kapitals als der Münze halber damit gemacht, noch um einen geringeren Preis, als die Briefe lauten, an mich gebracht habe«. War indessen die Obligation wirklich unter dem Nennwert verkauft, so mußte der Producent den Betrag des Kaufpreises eidlich angeben. Zur Verzeichnung der in solcher Weise geleisteten Eide wurde 1696 ein eigenes Protokollbuch angelegt, ist jedoch nicht lange fortgesetzt worden. Die Stadtkasse war übrigens selbst bald darauf bedacht, Obligationen mit Gewinn anzukaufen, und hielt diese Art, die Schulden zu vermindern, immer für die wünschenswerteste. Es kam dahin, dafs die Gläubiger, wenn sie kündigten, einen Nachlafs anboten und dafs man seitens der Kasse sich erbot, bei Gewährung eines Nachlasses rasche Zahlung zu leisten. Der Gewinn war in einigen Fällen geringer, in andern gröfser, im Ganzen bedeutend. 1687 wurden an den dem Lieutenant de la Roschy und dem Ulrich von Bassewitz zurückgezalten Kapitalien 3 600 Mk. gewonnen. In demselben Jahre erbot sich ein Prediger in Dänemark, der 1 200 Thaler zu fordern hatte, mit 800 Thalern zufrieden zu sein. Man wollte das gern annehmen und versuchen, ob man 200 Thaler leihen könne. 1691 hatte Gundlach von einem Kapital von 6 000 Mk. rückständige Zinsen für sieben Jahre zu fordern, hatte nach und nach 290 Mk. empfangen, erliefs 390 Mk. und erhielt dafür das Versprechen, dafs der Rest in drei wöchentlichen Raten bezahlt werden solle. 1695 im Januar kündigte Herr von Winterfeld ein Kapital von 1 833 Thalern und erklärte sich bereit, 200 Thaler zu erlassen, wenn er rechtzeitig, nämlich zu Johannis, bezahlt werde. Darauf ging man ein in der Hoffnung, dafs er noch mehr nachlassen werde, und erreichte in der That, dafs er sich am 17. Juni mit 1 600 Thalern zufrieden erklärte. Solche Gewinne wurden in den Rechnungsbüchern immer unter die Einnahmen gesetzt und unter dem Namen avance aufgeführt. Da es demnach von großem Wert für die Stadtkasse war, baare Mittel an der Hand zu haben, vereinigten sich 1693 die bürgerlichen Collegien, ihr 100 000 Mk. vorzuschiefsen. Die Junker gaben 6 000 Mk., die Kaufleute-Compagnie 6 000 Mk., die Schonenfahrer 12 000 Mk., die Nowgorodfahrer 9 000 Mk., die Rigafahrer 4 500 Mk., die Bergenfahrer 4 000 Mk., die Stockholmfahrer

4 500 Mk., die Gewandschneider 9 000 Mk., die Krämer 12 000 Mk., die Brauer 15 000 Mk., die Schiffer 3 000 Mk., die Ämter 12 000 Mk.; der Senat fügte 20 000 Mk. hinzu. 1695 ließ der Senator Thomas Fredenhagen für sich allein 100 000 Mk. unter der Bedingung, daß sie von Michaelis 1696 an in vier gleichen Terminen zurückgezahlt würden. So konnte die Kasse in einem Jahre für 163 072 Mk. 5 Sch. Obligationen ankaufen und hatte dabei einen Gewinn von 46 530 Mk. 15 Sch.

1683 fiel der Stadt eine unerwartete Einnahme zu. Das Reichskammergericht entschied in dem weitläufigen Möllnischen Prozeß, daß zunächst die Stadt Mölln, die Lübeck seit 1359 pfandweise besaß, nebst den unstreitigen Pertinenzien zurückgegeben werden solle. Das geschah am 12. Octbr. 1683. Es mußte nun aber der Herzog von Lauenburg auch die Pfandsumme zurückbezahlen. Sie hatte ursprünglich 9 737½ Mk. betragen, deren derzeitiger Wert vom Reichskammergericht auf 15 580 Dukaten festgesetzt war. Die bevorstehende Zahlung konnte, wenn auch Verhandlungen damals nicht so leicht in die Öffentlichkeit drangen, als jetzt der Fall ist, doch nicht ganz unbekannt bleiben, und es meldete sich daher, schon als sie in sicherer Aussicht stand, eine Anzahl hannover'scher Gläubiger mit Hinweisung auf die nun vorhandenen Mittel. Georg von Laffert kündigte 10 000 Mk., die 1598 belegt und wiederholt gekündigt waren, mit rückständigen Zinsen von 1681 und 1682, Hieronymus von Laffert in Lüneburg 21 062½ Mk., Heinr. Scharnweber in Mölln 5 000 Mk., die Klöster Medingen und Lüne, der Secretair des Herzogs von Lüneburg-Celle Heinr. Hetelberg, der Major Carl Gustav von Bülow. Der Herzog Georg Wilhelm unterstützte alle diese Gesuche, insbesondere die beiden letzten. Der Senat erwiederte, das Geld müsse vorläufig noch unberührt liegen bleiben, da er in der Sache an den Kaiser appellirt habe; demnächst aber könne nur mit Zustimmung der Bürgerschaft darüber verfügt werden. In der That wurde es nicht unmittelbar zur Kasse genommen, sondern in eine eigene eiserne Lade gelegt. Aber es hat nicht lange darin gelegen. Schon nach acht Tagen drängte die Not, 3 000 Dukaten herauszunehmen, um Bertold Hartwich von Bülow zu befriedigen, und sie fuhr fort zu drängen. Nach Verlauf eines Jahres war die ganze Summe erschöpft. Der Dukaten

hatte nominell einen Wert von 6 Mk., wurde aber immer mit Gewinn ausgegeben.

Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft, um den bedrängten finanziellen Verhältnissen der Stadt abzuhelfen, haben beständig stattgefunden. 1676 ward zu diesem Zwecke eine eigene gemeinsame Commission niedergesetzt, welche am 24. April ihre erste Zusammenkunft hielt und unter dem Namen der großen Commission lange bestanden, aber nichts Erhebliches geleistet hat. Es fanden principielle Verschiedenheiten statt. Die Bürgerschaft wollte am liebsten die Stadtgüter verkaufen, um damit die Schulden zu bezalen, namentlich Strecknitz, Lauerhof, Israelsdorf und Bergedorf. Der Senat war mit dem Vorschlag durchaus nicht einverstanden, weil man damit für immer auf die Einnahmen verzichtete, die aus den Gütern flossen. In Bezug auf Strecknitz und Lauerhof mußte er nachgeben. Strecknitz kaufte 1685 Daniel von Melle für 28 900 Mk., indem er 12 400 Mk. baar bezalte und eine Obligation über 24 000 Mk. hinzufügte, die für 16 500 Mk. angenommen wurde. Es ist seitdem Privateigentum geblieben. Lauerhof kaufte, ebenfalls 1685, der Senator Dr. Anton Winckler für 32 750 Mk.; die Stadt hat es von der Wittve des Enkels deselben 1768 für 73 500 Mk. wiedergekauft. Die Kaufgelder wurden damals wieder in die eiserne Lade gelegt, haben aber ebenfalls nicht lange darin gelegen. Mit besserem Erfolg widerstrebte der Senat in Bezug auf Israelsdorf, das erst seit 1513 Eigentum der Stadt war, und auf Bergedorf. Hinsichtlich dieses Landes bemerkte er, dafs kein Käufer dafür zu finden sein würde und dafs es nicht ohne Genehmigung des Kaisers verkauft werden könne. Einen Käufer glaubte die Bürgerschaft, vielleicht nicht ohne Grund, eine Zeitlang, in dem Herzog von Lauenburg gefunden zu haben; die Notwendigkeit der Zustimmung des Kaisers bestätigte 1687 eine in einer andern Angelegenheit in Lübeck anwesende Kaiserliche Commission. Ferner bestand eine principielle Verschiedenheit hinsichtlich der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Steuern. Die Bürgerschaft wollte immer lieber durch einmalige Steuern, entweder eine Vermögenssteuer von 2 pro Mille (der sogenannte halbhundertste Pfennig) oder eine Kopfsteuer, Geld für bestimmte Zwecke herbeschaffen; der Senat legte gröfseren Wert auf dauernde und regel-

mäßige Einnahmen. Nach langen Verhandlungen und mit vieler Mühe gelang es ihm, eine Erhöhung der Bieraccise und die Einführung einer Fleischaccise durchzusetzen. Eine ganz neue Art der Einnahmen schuf die Stadtkasse dadurch, daß sie Befugnisse und Berechtigungen, sogenannte Verlehnungen, die der Senat bisher ohne weiteres weggegeben hatte, öffentlich ausbot und Demjenigen hingab, der das Meiste dafür geben wollte. Das waren die Stellen des Marktvogts, des Fährmanns an der Herrenfähre und anderer Fährleute, Weinschreiber, Weinschröter¹⁾, Dielenträger²⁾, Litzenbrüder³⁾, Sackmakler und viele andere. Zum Teil wurde ihnen neben dem einmaligen Antrittsgelde auch eine jährliche Pacht auferlegt. Dadurch wurde in der That eine ansehnliche Einnahme erreicht. Weniger glückte die Verpachtung des Ratsweinkellers, die schon 1666 vorgenommen wurde. Nur der erste Pächter bezahlte bis 1682 eine immerhin angemessene Pacht, 5 600 Mk., regelmäßig und ohne Schwierigkeit. Mit den folgenden Pächtern hatte man so viele Unannehmlichkeiten, daß man 1704 von einer weiteren Verpachtung abstand und die Verwaltung wieder einer städtischen Behörde, »den Herren und Bürgern des Kellers«, übertrug.

Ganz einig war man darüber, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes ein vorzügliches Mittel sei, um der Stadt die Last der Schulden zu erleichtern, und die Stadtkasse nahm von Anfang an Bedacht darauf. Das Zurückgehen von 5 Prozent auf 4 Prozent scheint gar keinen Schwierigkeiten begegnet zu sein. Das Rentenbuch der Marien-Kirche enthält folgende Stelle: »Anno 1668 haben die Herren Bürger der allgemeinen Cassa dieses Kapital losgekündigt, entweder zu empfangen oder auf künftig 4 Prozent Zinsen in Stelle 5 Prozent zu nehmen; weil man solches nun nicht besser unterzubringen weiß, bleibt es gegen 4 Prozent stehen«. Ein ähnlicher Fall ist schon oben angeführt. Ergiebt sich daraus, daß in einzelnen, vielleicht vielen Fällen mit den Gläubigern ver-

¹ Sie hatten die Berechtigung, die mit Wein ankommenden Schiffe zu löschen und die Weinfässer in die Keller der Kaufleute zu schaffen.

² Sie entlöschten die mit Holzladungen ankommenden Schiffe.

³ So hießen die bei den Postcomptoiren angestellten Arbeiter, weil der Rockkragen mit einer Litze eingefasst war.

handelt worden ist, so geht doch aus der zahlreichen Correspondenz ebenso sicher hervor, dafs in vielen andern Fällen die Kasse, namentlich als sie schon in Not war, eigenmächtig verfuhr und keinem Widerspruch begegnete. Die Gläubiger waren froh, überhaupt Zinsen zu erhalten, und nahmen 4 Prozent, einen damals angemessenen Zinsfuß, gern hin. Sie rechnen in den Briefen es sich häufig als Verdienst an, dafs sie sich die Zinsreduction ohne Widerspruch haben gefallen lassen. Größere Schwierigkeit fand die Kasse, als sie noch weiter, bis auf 3 Prozent, herabgehen wollte. Eine Petri 1692 gemachte Zusammenstellung zeigte Folgendes. Es waren belegt und die Kasse schuldete:

a zu 2½ Prozent	12 000 Mk.
b zu 3 Prozent	483 637 Mk.
c zu 3½ Prozent	355 783 Mk.
d zu 4 Prozent	3 464 790 Mk.
e zu 4½ Prozent	1 400 Mk.
f zu 5 Prozent	89 363 Mk.
g zu 6 Prozent	200 Mk.

4 406 173 Mk.

immerhin schon eine beträchtliche Abnahme der Schuld, aber doch noch eine gewaltige Last. Eine leichte Berechnung ergab, dafs, wenn es gelänge, den Zinsfuß durchweg auf 3 Prozent herabzusetzen, man ad c, 1 779 Mk., ad d, 34 648 Mk., ad e, 21 Mk., ad f, 1 787 Mk., ad g, 6 Mk., im Ganzen 38 241 Mk. jährlich an Zinsen ersparen würde. Die Stadtkasse war längst bemüht gewesen, solche Zinsreduction zu erreichen. Die obige Zusammenstellung zeigt, dafs diese Bemühungen zwar nicht ohne Erfolg geblieben waren, hinlänglichen Erfolg aber noch nicht gehabt hatten. Rechtlich war nichts Anderes möglich, als mit allen Einzelnen zu verhandeln. Bei einheimischen Gläubigern fand man offenbar leichteres Entgegenkommen als bei auswärtigen. Eine Eintragung in dem Rentenbuch der Marien-Kirche lautet folgendermaßen:

»Demnach es dieser Stadt und der allgemeine Zustand erfordert hat, dafs Ein Hochedler Rat mit der Ehrliebenden Bürgerschaft zur remedirung weiter besorgenden Nachtheils abzuwenden, zusammengehalten und solchen einhelligen Schluß

gemacht, dafs hinführo die Renten richtig und zur rechten Zeit sollen abgetragen werden, dafern die creditores insgesamt mit 3 Prozent interesse friedlich sein wollten und dann dieses von allen unter solcher Bedingung acceptirt worden, desgleichen auch meine hochgeehrten Herren Vorsteher dieser Kirchen wegen für gut befunden und angenommen haben, als hat hinführo die Kirche solche Zinse zu erwarten und einzuholen«.

Von der unpassenden und unzutreffenden Ausdrucksweise mufs abgesehen werden, die offenbar von dem Werkmeister herrührt; als feststehend ist anzusehen, dafs die Stadtkasse mit den Vorstehern der Marien-Kirche über den Zinsfuß verhandelt hat und dafs sie eingewilligt haben, 3 Prozent anzunehmen. Ähnliche Verhandlungen haben mit den übrigen Kirchen, sowie mit den Vorstehern von Stiftungen, gleichfalls mit Privatpersonen, einheimischen und auswärtigen, stattgefunden. Es heifst z. B. im Protokoll der Stadtkasse vom 14. Septbr. 1691: mit Christian Ehm in Mühlhausen soll gesprochen werden, ob er nicht künftig mit 3 Prozent zufrieden sein will; am 26. Octbr. 1691: mit Franz Alb. Gundlach soll gehandelt werden, ob er nicht mit 3 Prozent zufrieden sein will; am 12. Septbr. 1692: es soll mit den Verwaltern des Schabbel'schen Testaments gesprochen werden, ob sie die Zinsen zu 3 Prozent der Stadt zu Liebe erlassen wollen, und ferner: der Jungfrau Holschow sollen die Zinsen bis 1686 bezahlt werden, so wie sie stehen; für die übrigen Jahre aber mufs sie sie zu 3 Prozent reduciren. Derartige Verhandlungen mit den Kirchen konnten um so leichter gelingen, da bei allen die Bürgermeister an der Spitze der Vorsteheerschaft standen. Die Jacobi-Kirche besitzt eine gröfsere Anzal alter Obligationen, auf denen neben einem productum an der Stadtkasse in den Jahren 1695 oder 1696 bemerkt ist: »zu 3 Prozent gelassen«. Ähnliche Obligationen befinden sich ohne Zweifel im Besitz auch der übrigen Kirchen und vieler Stiftungen. Es mochte aber auch eine sichere Belegung zu solchem Zinsfuß als den damaligen Verhältnissen entsprechend erscheinen. Die Brigitten-Stiftung bot 1693 April 10. 3 000 Mk. zu 3 Prozent an, und die Stadtkasse nahm sie, um andere Obligationen damit anzukaufen. Wenn die »Herren und Bürger« der Kasse 1692 Juni 12. den Beschluß faßten, sie wollten künftig keine andern Zinsen als zu 3 Prozent bezalen, so konnte damit

selbstverständlich den Rechten der Gläubiger nicht vorgegriffen werden. Ersichtlich haben sie auch ihren Beschlufs gar nicht anders aufgefaßt; denn schon am 20. Juni wird wieder beschlossen, dafs mit den Vorstehern der Catharinen-Kirche und von Christoph von Neukirch's Testament geredet werden soll, ob sie die Zinsen nicht zu 3 Prozent lassen wollen. Allerdings aber zeigt das ganze Protokoll schon von 1691 an, dafs die Stadtkasse mit aller Energie darauf ausging, sich durch Herabsetzung des Zinsfufses ihre Stellung zu erleichtern. So heifst es 1691 Juli 4. von Dr. Thurmann: dafern er die Zinsen von 1691 zu 3 Prozent erlassen will, können ihm selbige gefolget werden; 1692 Februar 28.: es ist beliebt, den Mühlhausen'schen Creditoren, weil sie ihre Zinsen zu 3 Prozent gelassen, die Zinsen von 1691 zu bezalen. Wiederholt wird, wenn von fälligen oder rückständigen Zinsen zu 4 Prozent die Rede ist, beschlossen, dafs sie erst dann bezahlt werden sollen, wenn die dreiprozentigen sämmtlich entrichtet sind.

Was bei Einheimischen nach und nach und vielleicht ohne grofse Mühe erreicht wurde, hatte bei Auswärtigen gröfsere Schwierigkeiten. Eine Rücksicht auf das Wohl der Stadt war bei ihnen nicht zu erwarten, und der Rechtsbegründetheit der Forderung traten zum Teil die Umstände hinzu, dafs der Verlust einer ein- oder gar zweiprozentigen Zinse eine grofse Härte in sich schlofs, auch die Verwalter von Instituten und Stiftungen nicht einmal berechtigt waren, auf die Zinsen zu verzichten. Das alles traf zusammen bei den beiden bedeutendsten Creditoren der Stadt, den Klöstern Medingen und Lüne. Letzteres hatte einen Teil seiner Gelder von Anfang an zu $4\frac{1}{2}$ Prozent belegt, das meiste zu 5 Prozent; Medingen hatte durchweg 5 Prozent zu fordern. Die Zinsen wurden bis 1665 regelmäfsig bezahlt; dann trat bald eine Reduction ein, 1668 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent, 1670 auf 4 Prozent, 1672 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent. Auch geschah die Zinszahlung unregelmäfsig. Die Klöster klagten und wandten sich auch beschwerend an ihren Herzog, der es nicht unterliefs, selbst drohende Briefe an den Rat zu schreiben. Er bewirkte, dafs 1686 eine gröfsere Summe an rückständigen Zinsen nachgezahlt wurde, an Medingen 3 840 Mk., an Lüne 2 940 Mk. 1691 sollte, nach Ausweis des Rathausprotokolls, der hier anwesende Monitor der Klöster befragt werden, ob er 3 Prozent Zinsen nehmen wolle

und in diesem Falle alle rückständigen Zinsen erhalten. Ein Erfolg ergibt sich nicht und wurde ohne Zweifel nicht erreicht. Als dann der Rat 1693 eine Reduction auf 3 Prozent verlangte, knüpften die Klöster ihre Zustimmung an unannehmbare Bedingungen hinsichtlich des Münzfusses und allmählicher gleichzeitiger Auszahlung der Kapitalien. Der Herzog nahm sich ihrer wiederum lebhaft an, und es entstand abermals eine resultatlose unangenehme Correspondenz. Die Rechnungsbücher weisen aus, daß 1694 abermals eine bedeutende Zahlung rückständig gebliebener Zinsen erfolgte, an Medingen 3 360 Mk., an Lüne 3 920 Mk. Von 1695 an sind die Zinsen zu 3 Prozent angenommen und fortwährend so bezahlt. Das Kloster Medingen erlitt dadurch eine jährliche Einbuße von 1 500 Mk. 1808 verlangte die Äbtissin wieder 4 Prozent und stellte, falls sie sie nicht erhalte, die Kündigung aller Kapitalien in Aussicht. Man hielt es den Umständen nach für das Richtigste, ihren Wunsch zu erfüllen. Das Kloster Lüne, dem 1794 3 000 Mk. ausbezahlt waren, kündigte Johannes 1806, um höhere Zinsen zu erlangen, alle übrigen Kapitalien zum Betrage von 33 000 Mk. Die Kündigung wurde angenommen, und obgleich inzwischen die Katastrophe des 6. November eintrat, ist die ganze Summe im Januar 1807 bezahlt worden.

Einen andern Verlauf nahmen dagegen Verhandlungen über eine Zahlung nach Sonderburg auf Alsen. Die Königin Dorothea von Dänemark belegte 1571 bei dem Rate die Summe von 2 400 Mk., und der Rat versprach dafür eine jährliche Rente von 120 Mk. an den Pastor der Kirche und den Rector der Schule in Sonderburg zu bezalen. 1696 erklärten auf den Wunsch des Rats die Betheiligten, daß sie in Zukunft mit 96 Mk., also 4 Prozent, zufrieden sein wollten. 1738 aber erhob der Magistrat der Stadt Widerspruch und behauptete, daß er das Abkommen nicht genehmigen könne, da die derzeitigen Beamten nicht befugt gewesen seien, für ihre Nachfolger zu verzichten. Die von hier aus gemachten Einwendungen fanden keine Beachtung; vielmehr fand der Magistrat nachdrückliche Unterstützung bei dem König Christian V. von Dänemark. Infolge dessen mußte der Rat sich entschließen, nicht nur für die Zukunft wieder 5 Prozent zu geben, sondern auch den derzeit lebenden Berechtigten das

ihnen durch den geringeren Zinsfuß Entzogene im Betrage von 778 Mk. 12 Sch. nachzuzalen.

Nicht dieselbe Nachgiebigkeit bewies der Rat gegen den Advokaten C. F. Schubert in Ratzeburg. Derselbe war Inhaber einer ehemaligen Vicarie im Dom zu Hamburg und brachte in Erfahrung, daß 1649 für diese Vicarie ein Kapital von 1 750 Mk. zu 5 Prozent belegt sei, und forderte demnach für die Zukunft dem entsprechende Zalung. Als aber der Rat das Gesuch einfach abwies, that er keine weiteren Schritte.

Es sind wohl noch einige andere Fälle vorgekommen, in welchen das Bestreben, den Zinsfuß auf 3 Prozent herabzusetzen, ohne Erfolg blieb; im Ganzen erreichte es seinen Zweck. Die Rentenbücher ergeben, daß in den Jahren 1692 bis 1694 Nachzahlungen rückständiger Renten in großen Beträgen stattfanden und daß von da an eine regelmäßige Zinszalung von 3 Prozent geschah. Dabei ist es in vielen Fällen nicht möglich, mit Sicherheit zu bestimmen, ob die Creditoren Einheimische oder Auswärtige waren. In den Correspondenzen finden sich viele Einwendungen und Proteste gegen die Annahme von 3 Prozent; aber es scheint, daß die Creditoren sich nach und nach beruhigten und in der Regelmäßigkeit, mit der die Zinszalung von jetzt an geschah, eine Entschädigung für den Verlust erblickten. In einem Schreiben vom 26. Juli 1724 sprach der Rat es einmal ausdrücklich aus, daß er sich 1692 und 1693 mit den benachbarten, auch dieser Stadt Creditoren dahin verglichen habe, daß die Kapitalien künftighin zu 3 Prozent zu verzinsen, die Zinsen aber jederzeit richtig in termino abzuführen seien. Das Rentenbuch von 1800 zeigt nur wenige Renten zu einem höheren Zinsfuß.

Bei der Not der Stadtkasse litten begreiflicher Weise auch andere Verhältnisse. Insbesondere geschah die Ablohnung der Soldaten, die jährlich etwas über 60 000 Mk. erforderte, so unregelmäßig, daß 1678 und 1691 Revolten daraus entstanden. Und Albert Benning, der Verfertiger der beiden großen, jetzt in Berlin und Wien aufbewahrten und dort noch immer bewunderten Geschütze, der einen Arbeitslohn von contractlich 1 906 Mk. 11 Sch. zu fordern hatte, klagte 1686 dem Rate, ihm sei wöchent-

liche Zalung von 100 Mk. versprochen worden, damit aber noch nicht einmal der Anfang gemacht.

Dagegen wurde die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen das Reich fortwährend angehalten. Beim Ausbruch des ersten Krieges mit Ludwig XIV., 1673, war Schweden mit Frankreich verbündet, und folglich trat Christian V., König von Dänemark, auf die Seite des Kaisers. In diesem Kriege war Lübeck als Grenzstadt oder wenigstens Grenzfestung von besonderer Wichtigkeit, und als es zur Kunde Leopold's kam, dafs hier nur 400 Soldaten gehalten würden, erlies er 1675 Aug. 2. ein Rescript an den Rat, in welchem er ihn aufforderte, die Garnison schleunigst zu verstärken. Dann liefs er 1677 durch seinen Gesandten in Hamburg dem Rate befehlen, entweder dänische Kriegsvölker bei sich in der Stadt aufzunehmen oder dem Könige von Dänemark 30 000 Thaler als Quartiersgelder zu bezalen. Von dieser Verfügung wurde auch dem Könige Nachricht gegeben, und hauptsächlich aus diesem Grunde konnte die Forderung nicht abgelehnt werden. Denn der der Stadt ohnehin nicht freundlich gesinnte König übte schon längst Feindseligkeiten gegen ihre Schifffahrt aus und sah nun die 30 000 Thaler als eine ihm schuldige Summe an. Umsonst liefs der Rat vorstellen, dafs der Kaiser nicht das Recht habe, den Ständen dergleichen vom Reichstage nicht bewilligte Leistungen aufzuerlegen; umsonst erbot er sich, mehr aus Furcht vor dem König als aus Furcht vor dem Kaiser, zur Zalung von 20 000 Thalern. Der Senator Joh. Siricius, der schon im Juli 1676 nach Kopenhagen geschickt war, um die Freiebung aufgebrachter Schiffe zu bewirken, erhielt den Auftrag, darüber zu verhandeln. Nur nach langer Bemühung und durch inständiges Bitten gelang es ihm, am 22. Septbr. 1677 einen Nachlaf von 5 000 Thalern zu erreichen, auch zu bewirken, dafs der König einwilligte, diejenigen Gelder und Waaren, die er Lübeckischen Kaufleuten aus ihren von ihm aufgebrachten Schiffen genommen hatte, als Zalung anzurechnen. Der Wert wurde zu 6 000 Thalern gerechnet; die übrigen 19 000 Thaler mußten bezahlt werden, und zwar 9 000 Thaler sogleich, was nur dadurch geschehen konnte, dafs hiesige Kaufleute Wechsel ausstellten. Wegen der übrigen 10 000 Thaler beauftragte der König seinen hiesigen Factor (Agenten) Johann Brokes sich mit der Stadt zu vergleichen

und gestattete schliesslich drei Termine auf Ostern, Johannis und Michaelis 1678. Eben dieselben Termine bedangen die Kaufleute, denen die vom Könige genommenen und von der Stadt zu ersetzenden Gelder und Waaren gehört hatten, hauptsächlich Adolf Brüning und Jochim Lüders. Die Summe an den König ist nach und nach, wenn auch nicht zu den bestimmten Terminen, bezahlt worden; die letzte Zalung von 2 000 Mk. ist unter dem 24. Februar 1679 eingetragen. Ob auch die Bürger ihre Zalung vollständig erhielten, läst sich nicht mit Sicherheit ersehen. Im Ganzen kann es wohl keinen Zweifel leiden, dafs die Stadt ihre Bürger öfters nicht mit baarem Gelde, sondern mit Schuldverschreibungen bezalte, die dann das Schicksal der übrigen Schuldverschreibungen teilten.

Da der Krieg mit Schweden ein Reichskrieg war, hatte auch das Reich Leistungen zu übernehmen, die von den einzelnen Kreisen nach einem bestehenden Matricularanschlage unter die Stände verteilt wurden. Lübeck's Ansatz war damals noch so hoch, dafs der Rat die Kosten der wirklichen Stellung des Contingents auf 75 000 Thaler berechnete. Er schlofs daher am 30. Mai 1677 einen Vertrag mit dem Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg-Celle, wonach dieser die Stellung der Truppen übernahm, der Rat aber sich verpflichtete, in monatlichen Raten 40 000 Thaler — also monatlich $3\,333\frac{1}{3}$ Thaler — zu bezalen, auch fünf Compagnieen Infanterie, jede zu 110 Mann, aufzunehmen und die Mannschaften mit Brod, die Pferde mit Rauhfutter zu versorgen, während der übrige Unterhalt von der Geldzalung bestritten werden sollte. Auch bei dieser bedeutenden Zalung konnten die contractlichen Termine nicht inne gehalten werden; viele Mahnungen und selbst Drohungen des Herzogs wurden erforderlich; doch ist sie, der Rest im Jahre 1679, geleistet worden.

In diesem Kriege ergriff der erbitterteste Gegner Schwedens, der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, auch gegen den Lübeckischen Handel feindselige Mafsregeln. Er wollte nicht einmal Verkehr mit Stralsund und den übrigen damals schwedischen Häfen Pommerns dulden und liefs mehrere Lübeckische Schiffe aufbringen. Es bedurfte der Sendung des Senators Anton Winckler nach Berlin und einer Zalung von 10 000 Thalern, um ihre Freilassung zu erreichen und den Kurfürsten zu vermögen, dafs er wenigstens innerhalb gewisser Schranken einen Verkehr nicht

stören zu wollen versprach. Das geschah 1678. Der Friede erfolgte 1679.

In dem zweiten Kriege mit Ludwig XIV., der 1683 begann, gab Kaiser Leopold dem Herzog (seit 1692 Kurfürst) Georg Wilhelm von Lüneburg-Celle, »um ihn in seinen Bemühungen zur Defension und Rettung des Reichs zu unterstützen«, auf sechs Jahre nach einander eine Anweisung auf Lübeck über 16 000 Thaler, gab dabei der Stadt das Versprechen, daß sie mit weiteren »Exactionen und Einquartierungen« nicht belegt werden sollte. Der Herzog nahm keine Rücksicht auf die ihm nicht unbekanntene Lage der Stadt, sondern forderte Bezalung in kurzen Terminen und drohte, wenn der Rat sein Unvermögen vorstellte, wiederholt mit Execution, bemerkte auch — damals mit Recht, denn es waren die Jahre der schrecklichen Verwüstung der Pfalz —, daß viele Stände vom Kriege schwerer heimgesucht würden, als Lübeck. Wenn nun gleich die Termine niemals inne gehalten wurden, auch von der ganzen Summe durch dringende Vorstellungen ein Nachlaß erreicht ward, so haben doch etwa 12 000 Thaler Jahr für Jahr bezalt werden müssen.

Als dann 1701 der spanische Erbfolgekrieg ausbrach, wandte sich der Rat gleich zu Anfange direct an den Kaiser mit der Bitte, nicht wieder Assignationen auf die Stadt an andere Fürsten auszugeben, sondern lieber mit ihr selbst sich über eine bestimmte Summe zu vergleichen. Er forderte durch Rescript vom 16. Juli 1703 für die Dauer des Krieges jährlich 20 000 rheinische Gulden, das Jahr 1703 eingeschlossen, und gab dabei der Stadt das Versprechen, daß sie von allen anderweitigen »Zunöthigungen«, von Einquartierungen und Durchmärschen verschont bleiben sollte, nahm sie zu ihrer Sicherheit in seinen und des Reichs Specialschutz. Nur bei solchen Bewilligungen, die der Reichstag in seiner Gesammtheit beschliesen würde, sollte sie ihren Anteil ebenfalls geben. Ein Versuch, die geforderte Summe herabzumindern, mißlang und verursachte nur unnötige Ausgaben. 20 000 Gulden waren damals ungefähr 36 000 Mk., und diese Summe hat zehn Jahre lang, bis zum Frieden von Rastatt, Jahr für Jahr bezalt werden müssen. Der kaiserliche Schutzbrief aber, obgleich er nach Leopold's Tode 1705 von Joseph I., nach dessen Tode

1711 von Karl VI. erneuert wurde, erwies sich als machtlos. Denn gleichzeitig wurde auch der nordische Krieg gegen Karl XII. geführt, der an dem Herzog von Holstein-Gottorp einen Verbündeten, an Dänemark, Rußland und Preußen Gegner hatte. Da Schweden bedeutende Besitzungen in Deutschland hatte, war Norddeutschland wesentlich der Schauplatz des Krieges, und auch Lübeck, sowohl Stadt als Gebiet, litt, wenngleich neutral, bei den Hin- und Her-Märschen dänischer, schwedischer und rußsicher Truppen durch Einquartierungen und Requisitionen in hohem Grade.

Außerdem war Lübeck 1713 noch einer andern, sehr argen Erpressung ausgesetzt. Bei dem Rückmarsch einer rußsichen Heeresabteilung von Holstein nach Pommern kam der Fürst Menzikoff in die unmittelbare Nähe der Stadt. Er behauptete, daß in den Vierlanden beim Zollenspiker unter den Augen einer Lübeckischen Wache, die es hätte verhindern können, rußsische Abgeordnete mit großen, teils für ihn selbst, teils für die Armee bestimmten Summen räuberisch überfallen und ausgeplündert seien, daß auch eine Partie von 1500 Gewehren durch die Schuld Lübeck's den Schweden in die Hände gefallen sei. Daher forderte er im Namen des Czaren Genugthuung und Schadenersatz für den Czar und für sich selbst, für den Czar 100 000 Thaler und für sich 20 000 Dukaten, und begleitete die Forderung mit der Drohung, daß, wenn er nicht befriedigt werde, der Czar den Handel Lübeck's mit Rußland verbieten werde. Der Rat suchte Hülfe bei dem Kaiser, und dieser beauftragte seinen Residenten in Hamburg, den Grafen Schönborn, die Erpressung zu verhindern. Dazu fehlten aber dem Residenten die Mittel; das einzige, welches ihm zu Gebote stand, ein Schreiben, blieb, wenn es gleich sehr energisch abgefaßt war, ohne Wirkung. Es gelang nur, die geforderte Summe herabzumindern auf 100 000 Mk. für den Czar und 5 000 Dukaten für Menzikoff. Eine Bedingung dabei aber war, daß von der Summe für den Czaren das erste Drittel, die Summe für Menzikoff ganz, sogleich bezahlt werden müßten. Zwei patriotische Männer, der Senator Hermann Rodde und Adolf Lipstorf, beide Kaufleute, machten es möglich, die Bedingung zu erfüllen, indem sie Wechsel auf sich ausstellten, welche angenommen wurden. Es war eine Zalung von 63 878 Mk.

11 Sch., die am 4. Juli 1713 bezahlt wurde. Die zweite Rate von 35 000 Mk. wurde am 17. October, die dritte von gleichem Betrage am 13. März 1714 bezahlt. Der Czar bezeugte dann in einem Schreiben vom 11. Dezbr. 1713 der Stadt, dafs er sich mit der ihm gegebenen Satisfaction begnügen wolle und der Stadt in Gnaden gewogen bleibe. Da der Zollenspiker unter beiderstädtischer Herrschaft stand, benutzte Menzikoff die Veranlassung, auch von Hamburg eine grofse Summe zu erpressen¹). 1716 kam der Czar selbst nach Lübeck.

Im Jahre 1729 sah der Rat sich noch einmal genötigt, einen Vertrag abzuschliessen, wie 1691 mit Dänemark und 1711 mit Braunschweig, diesmal mit der Stadt Wismar, mit der er sich seit 1724 in einer unerfreulichen Correspondenz wegen der Forderungen Wismarischer Stiftungen und Bürger befunden hatte. Der dortige Rat gab den Gesamtbetrag derselben auf 40 000 Thaler an und wollte am liebsten diese ganze Summe auf einmal, mindestens aber die Hälfte bezahlt haben, hob auch besonders hervor, dafs man sich seit langer Zeit mit 3 Prozent Zinsen habe begnügen müssen. Eine hiesige Kassennachsicht ergab eine Summe von 85 770 Mk., die man nach Wismar schuldig sei. An die Zalung einer solchen Summe auf einmal war nicht zu denken. Da nun Wismar damals noch unter schwedischer Herrschaft stand, nahm der König von Schweden, Friedrich, sich ihrer an, und unter Vermittelung des schwedischen Residenten in Lübeck, Hermann Fock, wurde der Vertrag geschlossen und dann vom Könige bestätigt. Der Rat versprach sogleich 15 000 Mk. und künftig jährlich 10 000 Mk. an Wismarsche Gläubiger nach Anweisung des dortigen Rats zu bezalen. Dafs dem Rat der Stadt Wismar die Auswahl und Anweisung zustehen solle, wurde besonders unangenehm empfunden, liefs sich aber nicht ändern. Übrigens wird die Erfüllung des Versprechens keine Schwierigkeit gemacht haben, ist, wie es scheint, nicht einmal vollständig verlangt worden; denn der Credit der Stadt hatte sich wieder gehoben, eine bessere Zeit war angebrochen.

¹ Nach Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg T. 2, S. 530 200 000 Thlr.

Die Gesamtschuld betrug:

Petri 1729	3 002 134	Mk. 12	Sch.
„ 1730	2 974 604	„ 11	„
„ 1731	2 942 604	„ —	„
„ 1732	2 902 544	„ 12	„
„ 1733	2 871 459	„ 7	„

Ein Register über die fünf ältesten Rentenbücher, von 1665 bis 1713, nennt 4 358 Namen von Individuen, Corporationen und Stiftungen, welche Gläubiger der Stadt waren. Waren sie es auch nicht alle gleichzeitig, so hat sich doch die Zahl derer, mit denen die Stadtkasse zu verhandeln hatte, immer nach Tausenden berechnet.

Es ist nicht ohne Interesse, jedoch bei der großen Lückenhaftigkeit der Acten nur selten möglich, den Verlauf einzelner Fälle zu verfolgen; doch mag beispielsweise die Darstellung eines bestimmten Falles hier versucht werden.

Benedict von Kunnigham, ein Mann, der anfangs in Reinfeld wohnte und öfters Amtmann genannt wird, später seinen Wohnsitz in Ploen nahm, hatte 1636 6 000 Mk. zu 5 Prozent bei der Accise-Kammer belegt. Die Zinsen wurden bis 1666 in der beschriebenen Weise bezahlt. 1667 trat mit Zustimmung des Creditors eine Verminderung auf 4 Prozent ein. Die Zahlung ging regelmäßig fort, wenn auch nicht immer prompt, für Michaelis 1673 erst im März 1674, für Michaelis 1676 erst im Januar 1677. Das konnte Schuld des Creditors sein, wenn er das Geld nicht rechtzeitig abfordern liefs. Die Kasse war bis 1680 regelmäßig; 1665 belegte Kunnigham nochmals 6 000 Mk. zu 5 Prozent, nahm auch dafür 1667 4 Prozent; 1670 belegte er 1 500 Mk. zu 3 Prozent, 1672 900 Mk. zu 3½ Prozent. Diese beiden Summen wurden 1677 zurückbezahlt. In demselben Jahre übernahm er, anscheinend von einem Bruder, 18 000 Mk. 6 000 Mk. wurden 1681 zurückbezahlt. Dann liegt ein Schreiben des Rats vom 27. Februar 1684 vor, Antwort auf ein Mahnschreiben wegen rückständiger Zinsen von Ostern 1682 bis 1683 und von Michaelis 1682 bis 1683. Die Mahnung ging offenbar nur auf einen Teil der ausgebliebenen Zinsen. Der Rat verspricht, »dieses billige

Begehren« der Kasse dahin zu recommandiren, dafs dieselben verabfolgt werden, und bittet, »mit diesem unserm Erbieten bei diesen sehr schlechten Zeiten« zufrieden zu sein. Einen unmittelbaren Erfolg hatte die Empfehlung des Rats damals nicht; erst 1686 wurden die Zinsen von 6 000 Mk. auf einmal mit 1 440 Mk., also zu 4 Prozent, ausbezahlt.

Der weitere Verlauf ergibt sich aus folgenden Auszügen aus den Protokollen der Stadtkasse:

1687 Octbr. 10. Herrn von Kunnigham sollen, wie schon vorhin beliebt worden, von seinen Zinsen, darnach die Woche ist, 50 bis 100 Mk. bezahlt werden.

1688 Juni 25. Es ist auch beliebt worden; dem Herrn von Kunnigham in dieser Woche von seinen Renten 600 Mk. und in den folgenden drei Wochen jedesmal 300 Mk., bis seine Ao. 86 und 87 fälligen Zinsen bezahlt sind, zu geben.

Vom 1. Mai 1689 liegt ein Schreiben des Herrn von Kunnigham vor. Er bekennt, 1 000 Thaler empfangen zu haben, aber nicht zur rechten Zeit, nicht auf einmal, in schlechter Münze, auch nicht einmal ganz baar, sondern in Anweisungen auf kleinere Posten, so dafs die Zahlung ihm 120 Thaler Kosten verursacht, auch eine Reise nach Kiel und nach Lübeck veranlafst hat. Er erinnert daran, dafs er schon vor fünf Jahren sein Kapital gekündigt habe und nur auf wiederholtes Versprechen richtiger Zinszahlung und jährlichen Abtrags von 1 000 Thalern es habe stehen lassen. Eine vom Stadtkassenschreiber erforderte Aufgabe besagt, dafs ihm restiren

von Michaelis 1687 Zinsen	70 Thaler
von 1688 Zinsen von 8 000 Thaler	320 „
von 1689 Zinsen von 4 000	„ 160 „
	550 Thaler.

Die Stadtkasse beschlofs, dafs ihm sofort (am 4. August) von den Strafgeldern 500 Thaler und folgenden Michaelis von der fälligen Accise-Einnahme nochmals 500 Thaler bezahlt werden sollten. Die Zahlung geschah. Auch wurden siebenjährige Zinsen von 6 000 Mk. auf einmal mit 1 680 Mk., also zu 4 Prozent, bezahlt.

In einem Schreiben vom 20. Juni 1690 zeigt von Kunnigham an, dafs er einen adeligen Hof in der Nähe von Ploen gepachtet

habe und zur Einrichtung desselben notwendig Geld brauche. Der Brief scheint keinen Erfolg gehabt zu haben; ein zweiter vom 12. October folgte. Der Rat wies nun die Kasse an, 500 Thaler zu Weihnacht, 500 Thaler nächste Ostern zu bezalen. Die Kasse beschloss die Zalung der ersten 500 Thaler; hinsichtlich der zweiten heifst es: »wie gern man auch E. E. Rats Decret darin nachgelebt hätte, sind doch vor der Hand keine Mittel dazu da«. Am 17. Novbr. wurde der Beschlufs, zu zalen, nochmals gefafst mit dem Beisatz: »die 300 Thaler Zinsen sollen ihm noch gegen bevorstehenden Umschlag abgetragen werden«. Am 1. Dezbr. heifst es wiederum im Protokoll: »zu des Herrn von Kunnigham Interesse sollen wöchentlich 150 Mk. abgesetzt werden bis 900 Mk.« Aller dieser Beschlüsse ungeachtet erfolgte keine Zalung; von Kunnigham beschwerte sich darüber in einem Schreiben vom 7. Februar 1691, in welchem er angiebt, dafs er, um seine Ehre und die seiner Handschrift zu retten, Geld zu 5 Prozent habe aufnehmen müssen. Er sagt dann weiter: »ob nun bei solcher Beschaffenheit, da man mich einmal über das andere mit leeren Versprechungen amüsirt, ich nicht grofse Ursache habe, mich über dergleichen unbilliges Tractement höchst empfindlich bei Jedermann zu beschweren, lasse ich meine hochgeehrten Herren selbst judiciren«. Im Sommer 1691 schrieb er wieder, kam auch einmal selbst nach Lübeck und empfing dort, wie er in einem Schreiben vom 23. Septbr. behauptete, das Versprechen, dafs ihm jährlich 1000 Thaler von seinem Kapital abgetragen werden sollten. Das Protokoll der Stadtkasse vom 3. August sagt: Herrn von Kunnigham sollen die begehrten 500 Thaler entweder von der künftigen Herbst-Vieh-Accise oder von der Kleinen Apotheken-Pension bezahlt werden. Am 30. Novbr. wurde der Beschlufs wiederholt und nun wirklich zur Ausführung gebracht. Herr von Kunnigham empfing in zwei Terminen, Decbr. 15. 1691 und Januar 2. 1692, 3000 Mk. Vielleicht sah er schon diese Zalung als die Erfüllung des ihm gegebenen Versprechens an. Im Frühling 1692 wurden mehrere Briefe gewechselt. von Kunnigham rechtfertigt sich, März 1., gegen den ihm vom Rate gemachten Vorwurf, dafs er sich nach Wien gewandt habe. Er habe, schreibt er, keine Klage in Wien eingereicht, sondern nur eine Gelegenheit benutzt, um Kenntnis von der Art und Weise, wie die

Lübeckische Stadtkasse ihn behandle, nach Wien zu bringen; hofft, dafs er zu einer Klage niemals genötigt sein werde. Der Rat, März 21., hofft das auch und verspricht, dafs ihm Michaelis und so fort alle Jahr 500 Thaler bezalt werden sollen. Damit ist von Kunnigham, April 15., nicht zufrieden, sondern verlangt, dafs ihm auch Weihnacht 500 Thaler und so fort alle Jahre 1 000 Thaler gegeben werden. Der Rat, Mai 4., erwiedert, dafs dieser guten Stadt itzige Gelegenheit das nicht leide. Die Stadtkassenprotokolle sagen:

1692 April 25. Herrn von Kunnigham sollen nunmehr von der Vieh-Accise 500 Thaler von seinem Kapital jährlich bezalt werden, und auf seine alten Zinsen, wenn Keine mehr sind, die mit 3 Prozent zufrieden sind, kann auch für sein Interesse etwas abgesetzt werden.

1692 Mai 30. Ist auch beliebt, für Herrn von Kunnigham wegen seiner Interessen in dieser und den folgenden Wochen etwas abzusetzen, bis soviel zusammen ist, dafs er contentirt werden kann.

1693 Juli 3. Dem Herrn von Kunnigham sollen die ihm versprochenen jährlichen 500 Thaler Kapital bezalt werden; doch sollen solche nicht aus den Kasse-Revenuen genommen, sondern aus andern Mitteln, so bei der grofsen Commission auszufinden, bezalt werden. Hinsichtlich der Zinsen wird er gleich Andern mit 3 Prozent zufrieden sein müssen.

1693 Novbr. 20. Dem Herrn von Kunnigham will die Kassa die ihm versprochenen jährlich 500 Thaler Kapital geben, verhoffen aber, mit den Interessen wird er gleich andern Creditoren mit 3 Prozent friedlich sein.

1694 Juli 16. Wegen der 500 Thaler, welche auf bevorstehenden Herbst dem Herrn von Kunnigham abermals gezalt werden müssen, wird es bei der geschehenen Zusage gelassen, und werden die zur Kasse deputirten Bürger ihrer collegiorum Meinung fördersamst einholen, woher man solche zu nehmen habe.

1694 August 20. Zur Zalung der dem Herrn von Kunnigham zugesagten jährlich 500 Thaler wird zwar gehofft, bei der grofsen Commission genugsame Mittel auszufinden; sollte es aber wider Zuversicht daran fehlen, so soll gleichwohl zu der versprochenen Zalung sonst Rat geschafft werden.

Die Zalungen sind Weihnacht 1692, 1693 und 1694 in der That geleistet, an Zinsen Weihnacht 1692 600 Mk., Weihnacht 1693 1 080 Mk., Weihnacht 1694 270 Mk., letztere früher, als der Termin es erforderte. Kunnigham bezeugt in einem Schreiben vom 6. Novbr. 1694 seinen Dank für die besondere faveur, die er bei der Löblichen Stadtkasse genossen. 1695 Juni 29. cedirte er den Rest seiner Forderungen — es waren noch 10 500 Mk. — an Thomas Fredenhagen, der durch Übernahme derselben vermutlich einer neuen drohenden Verlegenheit vorbeugte.

Nach Beendigung des Nordischen Krieges blühte der Handel wieder auf. Die Schiffe konnten ungefährdet sowol überallhin auf der Ostsee als auch durch den Sund nach Frankreich und Spanien gehen. Mit dem Handel trat auch Wohlstand wieder ein und stieg beständig, bis in dem Kriege zwischen Frankreich und Preußen die Eroberung der Stadt durch die Franzosen im November 1806 eine neue Katastrophe herbeiführte.

IV.

Hans Runge

UND

DIE INNEREN KÄMPFE IN ROSTOCK

ZUR ZEIT DER DOMFEHDE.

VON

Rudolf Lange.

Der Name Runge spielt in der Geschichte der Rostocker inneren Unruhen eine große Rolle. Als am 17. Sept. 1312, nachdem König Erich von Dänemark das Warnemünder Kastell bezwungen hatte, in Rostock ein wilder Aufstand des Volkes gegen den Rat, von dem es sich verraten glaubte, losbrach, finden wir an der Spitze der Aufrührer Heinrich Runge. Mit seinen Anhängern hauste er fürchterlich in der Stadt; ein großer Teil der Ratsherren und ihrer Anhänger wurde beraubt und getötet; andere entflohen oder wurden vertrieben. Dann wurde ein neuer Rat erwählt, und auch Heinrich Runge erhielt in ihm einen Sitz. Nicht lange darauf, als sich die Stadt auf Drängen der Kaufmannschaft hin zum Pölchower Frieden vom 7. Dez. 1312 hatte bequemen müssen, brachen abermals Unruhen aus, — und wieder finden wir in erster Linie Heinrich Runge dabei thätig. Durch seine und eines andern Ratsherrn, Werner Hovesch, Unterstützung gelang es damals den Älterleuten, die Bestätigung des ersten Rostocker Bürgerbriefs, von dem wir Kunde haben, zu erzwingen. Aber nicht lange nachher erschien Fürst Heinrich der Löwe von Meklenburg, an den sich die vertriebenen Ratsherren um Hilfe gewandt hatten, vor den Thoren der Stadt, um die alte Ordnung wiederherzustellen. Runge suchte sein Heil in der Flucht; er wurde mit vielen anderen verfestet, und von da an ist er für uns verschollen¹.

Viel genauer, als über diesen Heinrich Runge, sind wir über Hans Runge, den Führer des Volkes zur Zeit der Rostocker Domfehde, unterrichtet.

¹ Vgl. K. Koppmann, *Gesch. d. St. Rostock* 1, S. 20 u. R. Lange, *Rost. Verfassungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jh.* (Rost. Gymnas.-Programm von 1888).

Sein Leben vor dem Ausbruch der Domfehde freilich ist für uns fast ganz in Dunkel gehüllt, und es ist uns unbekannt, ob und wie er mit Heinrich Runge verwandt war. Auch für sein Alter haben wir nur einen unsicheren Anhalt: in der Zeit, wo er vorkommt, in den Jahren 1486 bis 1491, erscheint er uns als ein Mann in voller Kraft; indes war er doch bereits in reiferen Jahren; denn es wird uns erzählt, daß Herzog Magnus ihn warnend daran erinnerte, daß er schon ein alter Geselle sei¹. Von seinem Beruf berichtet uns Krantz (Wand. XIV, 16): »erat per omne tempus princeps factionis in urbe quidam ex latomo causicus, ex causicus coctor, tum ductor factiosorum«, eine Stelle, die Franck im 8. Buch des »Alt- und Neuen Mecklenburgs« (Kap. 24) so wiedergibt: »So fand sich ein alter Bösewicht, der anfänglich ein Stein-Metz und nachhero ein Koch gewesen, nun aber ein Pflastertreter war, Nahmens Hans Runge«².

Daß Runge verheiratet war, erfahren wir zuerst aus einer Erwähnung seiner Frau bei Gelegenheit seines Todes; auch später hören wir noch von ihr. Sonst wissen wir von seinem Familienleben nichts. Zum ersten Male finde ich ihn erwähnt in einem Schreiben der Herzöge Magnus und Balthasar an Bürgermeister und Rat zu Rostock aus Güstrow von 1486 Jan. 12³. Es enthält die Bitte der letzteren an die Adressaten, ihren Mitbürger Hans Runge, der der Frau des herzoglichen Mannes Klaus Randow aus Rostock ohne dessen Wissen und Willen Haus, Hof und sonstigen Besitz abgekauft und trotz eines gegen ihn ergangenen Urteils des Rostocker Rates in Besitz genommen habe, dazu anzuhalten, alles zurückzugeben und Schadenersatz zu leisten. Da dieses Verwendungsschreiben auf dem mündlichen oder schriftlichen Vortrage der Gegenpartei beruht und der Ausgang der

¹ S. unten S. 125.

² Während des Druckes des vorliegenden Aufsatzes teilte mir Dr. Koppmann mit, daß unser Runge von 1458—1482 im Protokoll des Rost. Niedergerichts dauernd als Vorsprake vorkommt. — Daß er wirklich Koch gewesen sei, wie Franck coctor übersetzt, ist nicht anzunehmen. Am wahrscheinlichsten ist mir, daß coctor (= coactor, vielleicht mit »factiosorum« zu verbinden) soviel wie Demagog bedeuten soll.

³ Ratsarchiv zu Rostock, Korrespondenz mit den Herzögen von Mecklenburg; Original.

Sache uns unbekannt ist, so vermögen wir natürlich nicht, aus den Angaben irgend welche Schlusfolgerungen zu ziehen. War aber Runge im Unrecht und hat er sich fügen müssen, so können wir kaum bezweifeln, dafs er dies nur mit zornigem Widerstreben gethan hat. Dann begegnet uns Hans Runge erst bei dem Aufbruch wieder, der bei Gelegenheit der Einweihung des Domstifts ausbrach. — Auf die Domfehde selbst brauche ich hier nicht näher einzugehen¹, mufs aber kurz berühren, was für unsern Zweck das Wichtigste ist. —

Der Plan der Herzöge Magnus und Balthasar, in Rostock aus der Jakobikirche eine Domstiftung zu machen, stiefs in der Stadt auf Widerspruch. Denn die Rostocker glaubten nicht, dafs dieser Plan lediglich der Frömmigkeit der Fürsten und ihrem Wunsche, die Universität zu heben, seinen Ursprung verdankte. Vielmehr wollten sie darin ihre Absicht erkennen, in Rostock durch die von ihnen abhängigen Domherren mehr Einflufs und damit eine Handhabe zu gewinnen, um die unbequeme Selbständigkeit der Stadt allmählich zu beseitigen. Das Joch der Knechtschaft, meinten die Rostocker, würden sie auf sich nehmen, wenn sie sich fügen würden², und aus dieser Befürchtung erklärt sich die Leidenschaftlichkeit, mit der sie gegen die Domstiftung und dann auch gegen den Rat Stellung nahmen, als sie sahen, dafs dieser sich fügen wollte.

Die Herzöge suchten den Widerstand Rostocks auf alle Weise zu brechen, und nachdem Herzog Magnus selbst nach Rom gereist war und Papst Innocenz VIII. die Stiftung wiederholt bestätigt und den Rostockern ein ewiges Stillschweigen auferlegt hatte, gab am 15. Juli 1486 der Bürgermeister Vicke von Hervord in Gegenwart der drei anderen Bürgermeister und von 15 Ratsherren im Namen der ganzen Stadt vor Notar und Zeugen die feierliche Erklärung ab, dafs Rostock dem päpstlichen Befehle Gehorsam leisten würde³. Die Frage, wie diese Erklärung zustande gekommen sei, ist von höchster Wichtigkeit für die Beurteilung der nachfolgenden Ereignisse. Die Herzöge mufsten

¹ Vgl. K. Koppmann, Zur Geschichte Rostocks, Rost. Zeit. 1885, Nr. 220, 232, 244, 256, 268, 278; und Gesch. d. St. Rostock 1, S. 40 ff.

² Vgl. Krantz, Wand. XIII, 39; XIV, 6.

³ Rats-Archiv, Domfehde Vol. V, Fasc. 1 Bl. 1a—2b; Abschrift.

annehmen, dafs damit der Widerstand gebrochen sei. Aber sehr bald zeigte sich, wie irrig diese Ansicht war. Bürgermeister und Rat hatten freilich jene Erklärung ausdrücklich im Namen der ganzen Stadt abgegeben und schrieben auch den Herzögen 1486 Juli 22.¹: »wy unde unse borger . . . (hebben) den baden und breven unses alderhilgesten vaders, des pawestes, inn aller mate zie luden, alze gude cristenlude parert«. Auch später behaupteten die unterdes ausgewichenen Rostocker Ratmannen, die Gehorsamungsurkunde sei von ihnen nicht eigenmächtig abgegeben, sondern »na ripem rade der gemenen, de des verstant hebben«²; auch hätten, als der Bischof von Roeskilde eine Abschrift jener Urkunde verlangt hätte, die deshalb vor den Rat geforderten Bürger, zu denen auch R(unge) und B(oldewan) gehört hätten, mit einziger Ausnahme des letzteren darein gewilligt, dem Verlangen des Bischofs Folge zu leisten, und also dadurch noch einmal die Urkunde anerkannt. Indes dem gegenüber steht die bestimmte Behauptung der Gemeinde, der Rat habe den Dom zugelassen »sunder willen unde witscop der borgere unde der meenheyt«³, und nach der ausdrücklichen Erklärung zweier Vikare aus der Marienkirche, welche in der Urkunde als Zeugen aufgeführt werden, ist es unzweifelhaft, dafs, als die Urkunde abgefaßt wurde, kein Mitglied der Bürgerschaft zugegen war. Der scheinbare Widerspruch löst sich aber völlig, wenn wir uns an den Bericht halten, den uns Krantz giebt⁴. Danach war der Sachverhalt folgender: Der Rat selbst war anfangs zwiespältig. Schliesslich drang der Vorschlag durch, man solle sich nur jetzt fügsam zeigen; die wirkliche Durchführung des Domstiftungsplans werde sich nachher doch als unmöglich herausstellen. Nun wurde die Gemeinde berufen und ihr mit der grössten Vorsicht das Nötige mitgeteilt:

¹ Wöchentl. Lieferung alter nie gedruckter Rostockscher Urkunden und anderer Nachrichten 1759, S. 119 ff.

² Wöchentl. Lief. 1760, S. 50.

³ In den aus der Zeit nach 1489 Dez. 4 stammenden »Beschwerden der Bürger gegen den Rat, insbes. gegen die Bürgermeister Kerkhoff und Hasselbeck«. Ratsarchiv, Domfehde Vol. VI, Fasc. 1; Original; z. T. gedruckt (mit falscher Datierung) bei Krabbe, Die Universität Rostock im 15. u. 16. Jh., S. 195, Anm. — Vgl. auch H. R. III, 2, 431.

⁴ Wand. XIV, 6.

es sei unmöglich, dem bestimmten Willen der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalten jetzt ein einfaches Nein entgegenzusetzen. Darum sei es das Beste, jetzt scheinbar zu gehorchen, um sich nicht den größten Gefahren auszusetzen; der wirklichen Ausführung des Planes aber werde sich die Stadt mit allen Kräften (*totis animi corporisque nisibus*) widersetzen. Damit mußte sich die Gemeinde wohl oder übel einverstanden erklären; der Rat, meinten sie, solle nur alles recht vorsichtig abmachen, und er möge bedenken, daß die Bürger lieber sterben, als sich in die Domstiftung fügen würden. Darauf wurde dann vom Rat jenes urkundliche Versprechen, gehorchen zu wollen, abgegeben, und bei seiner Abfassung war nun die Gemeinde nicht vertreten. Sie konnte also später mit einer gewissen Berechtigung allerdings behaupten, daß der Dom ohne ihren Willen zugelassen wäre; aber ebenso richtig ist die Erklärung des Rats, er habe nicht ohne Zustimmung der Gemeinde gehandelt. Der Vorwurf trifft ihn aber sicher, daß er nicht offen und auch nicht klug gehandelt hat. Denn es war nicht wahr, daß er unter allen Umständen sich der wirklichen Ausführung des Plans widersetzen wollte, und er bedachte nicht genug, was nun kommen mußte. — Zunächst suchte er die Einweihung der Domstiftung, um Zeit zu gewinnen, hinauszuschieben. Es kam deshalb, als er dem Bischof von Ratzeburg nicht ohne weiteres freies Geleit für ihn selbst und alle, die ihn zum Zweck der Einweihung des Stifts nach Rostock begleiten würden, erteilen wollte, noch einmal zum Bann gegen die Stadt. Endlich fügte sie sich auch hier. Nun galt den Herzögen auch der letzte Widerstand für gebrochen, und als der Rat ihnen nun noch versicherte, daß sie ganz unbesorgt nach Rostock kommen und der Feierlichkeit bewohnen könnten, da fand am 12. Januar 1487 das längst geplante Ereignis wirklich statt. Aber schon während der Einweihung selbst zeigte sich die Erbitterung der Gemeinde, und zwei Tage darauf, am Sonntag, dem 14. Januar, brach ein furchtbarer Aufruhr los. Der Kanzler Thomas Rode, der Propst der neuen Stiftung, fiel der Wut des Volkes zum Opfer; der greise Domdechant Heinrich Bentzien ward ergriffen, gemißhandelt und gefangen gesetzt, und selbst Herzog Magnus und seine Gemahlin entkamen nur mit Mühe aus der Stadt. —

Unter denen, die als besonders thätig bei dem wilden Treiben hervortreten, wird uns Hans Runge nicht genannt; wohl aber war er es, der, nachdem die Aufrührer ihr Ziel erreicht hatten, an den Rat die Forderung stellte, es solle wegen des Geschehenen niemand gerichtet werden, die ganze Stadt vielmehr gemeinsam die Folgen tragen. »Do sede ein, genömet Hans Runge«, erzählt die »Rostocker Veide«¹, »tho dem Rade: Leven heren, um des willen dat de dhomheren vorschuchter(t) sin, unnd ein dodt geslagen is, dar en darve gy nemande umme richten lathen, unnd wi willen ock nemande um des willen uth gelesen hebben, he wane in boden effte kelleren, he si noch we he si, den gy darumme scholen richten lathen, wi willen idt allthomale gedaen hebben«. Diese Forderung stellte Runge, wie uns ausdrücklich überliefert ist², im Namen und Auftrag der Bürgerschaft; er tritt uns also schon hier als Wortführer der Menge entgegen. —

Der Aufruhr führte nicht nur zum Kampf mit den Herzögen, sondern gab zu gleicher Zeit auch das Zeichen zu den heftigsten inneren Streitigkeiten. Zwar erklärte der Rat, der durch den Gang der Dinge in große Angst versetzt war, zunächst, er wolle sich dem Begehren der Menge, den eigentlichen Übelthätern nicht weiter nachzuforschen, fügen³; aber er zeigte auch hier wieder denselben Mangel an Entschiedenheit, durch den er nicht zum kleinsten Teil das Geschehene mit verschuldet hatte. Er liefs nämlich dann doch einen, der sich selbst rühmte, den Kanzler Thomas Rode getötet zu haben, richten⁴ und auch eine Frau wegen Beleidigung der Herzogin verhaften⁵. Ja, er erbot sich

¹ Von der Rostocker Veide. 1487—1491 (hg. v. Krause. Rost. Gymnasial-Programm v. 1880) S. 2 f.

² »Duplica Rostockensium« in betreff der Klage der Fürsten gegen die Stadt von 1489 Apr. 18; Ratsarchiv, Domfehde Vol. VI, Fasc. 2 Bl. 21 a bis 27 b, Abschrift.

³ Beschwerden der Bürger, Art. 16; vgl. auch Klage der Fürsten gegen Rostock, von 1489 Jan. 17. Ratsarchiv, Domfehde Vol. VI, Fasc. 2 (Abschrift) Bl. 1a—12b, Art. 49; Rost. Veide S. 3.

⁴ Exceptio sive reversio Rostockensium von 1489 Febr. 21. Ratsarchiv, Domfehde Vol. VI, Fasc. 2 (Abschrift) Bl. 16b.

⁵ Replica dominorum ducum Magnop. von 1489 März 18. Ratsarchiv, Domfehde Vol. VI, Fasc. 2 (Abschrift) Bl. 48b.

auch den Herzögen gegenüber, jeden andern, der als schuldig in der Angelegenheit befunden würde, streng zu bestrafen, und verfestete auch wirklich später alle, die sich bei dem Januar-Aufruhr besonders hervorgethan und seitdem ihr Heil in der Flucht gesucht hatten¹. — Die Folge dieser Halbheit war die gewöhnliche: Die Herzöge waren mit dem, was geschah, längst nicht zufrieden, und die Bürgerschaft, die zuerst die Erklärung des Rats, nicht weiter einschreiten zu wollen, mit Befriedigung aufgenommen hatte, war unwillig, als dieses Versprechen nicht gehalten wurde. Der Zorn darüber, daß der Rat ohne Wissen und Willen der Bürgerschaft in die Domstiftung gewilligt und dadurch die Privilegien der Stadt preisgegeben hätte, lebte wieder auf und verband sich mit der alten Abneigung gegen die aristokratische Rats Herrschaft, die ja schon wiederholt zu dem Versuch, die Macht der Geschlechter zu brechen, und damit zu gefährlichen Aufständen geführt hatte.

So kam eine trübe Zeit für die Stadt, die unter dem natürlich sofort erneuerten Bann und Interdikt, von dem sie sich vergebens zu lösen suchte², und unter den sich immer bedrohlicher gestaltenden Händeln zwischen Rat und Bürgerschaft schwer litt. Der Haß gegen den Rat wuchs, als er durch Vermittelung der wendischen Städte mit den Herzögen Verhandlungen anknüpfte und die Gemeinde über diese im unklaren zu lassen für gut fand³. Natürlich mußten die Bürger fürchten, daß das Ende dieser Verhandlungen doch die verhasste Domstiftung sein würde. Da die Mißstimmung immer mehr zunahm, sah sich der Rat endlich veranlaßt, die Gemeinde auf's Rathaus zu entbieten, jedenfalls, um ihr wenigstens einiges über den Stand der Verhandlungen mitzuteilen. Da nun aber die beiden Bürgermeister Bartold Kerkhoff und Arndt Hasselbeke wohl wußten, daß sie besonders dem Volke verhasst waren — sie konnten darüber umso weniger in Zweifel sein, als sie eines Morgens ihre Hausthüren mit Galgen

¹ Liber Proscriptorum 1487, Nov. 7; Ratsarchiv.

² Vgl. das Original der Urkunde von 1487 Febr. 20. (Ratsarchiv, Domfehde Vol. V, Fasc. 2), durch die der Rostocker Sekretär Johann Nigemann in der Angelegenheit des Interdikts zum Vertreter Rostocks ernannt wird.

³ Vgl. Rost. Veide S. 3; Beschwerden u. s. w. Art. 17.

und Rad bemalt erblicken mußten —, so zogen sie es vor, aus der Stadt zu entweichen: »en was lede vor de helze, wente dat kurrenth was baven de mate manck der gemeenhte up den Radt«¹.

An demselben Tage noch, an dessen Morgen die beiden Rostock verlassen hatten, trat nun also die Gemeinde vor den Rat. Von den Bürgermeistern war, da Gert Bokholt krank darnieder lag, nur Vicke von Hervord zugegen, der vergebens die Entflohenen zu rechtfertigen suchte. Die Gemeinde sah, wie natürlich, in ihrem Entweichen nur ein Eingeständnis ihrer Schuld, erklärte sie nun offen für Verräter und verlangte, dafs man sie zurückholen solle. Es wurden denn auch wirklich zwei Ratsherren deshalb abgeschickt, aber vergeblich: in einem vom 6. April datierten Brief an den Rat erklärten sie, sie würden nicht zurückkehren, bis Gott in der Heimatsstadt Änderung geschaffen habe².

Die Verhandlungen mit den Herzögen scheiterten; die Verhältnisse drängten immer mehr zum Kampf. In einer sehr unangenehmen Lage befanden sich die wendischen Städte. Sie mochten dem Ansinnen der Herzöge, jeden Verkehr mit Rostock abzubauen, nicht nachkommen, konnten aber auch nicht entschieden für die Schwesterstadt Partei nehmen, da ja in der Stadt kein vollmächtiger Rat mehr war. So suchten sie denn zunächst dem Rat, der übrigens durch die Neuwahl von Radeloff Busing und Johann Wilken zu Bürgermeistern, zu denen dann später noch Hinrich Kron kam, nach längerer Zeit äußerlich wieder vollständig hergestellt wurde, seine volle Macht zurückzugeben, um dann die Stadt mit den Herzögen auszusöhnen. Auf diese Bemühungen kann ich hier ebensowenig eingehen, wie auf die Einzelheiten des Kampfes, der nun doch, trotz aller Anstrengungen der wendischen Städte, zwischen Rostock und den Herzögen entbrannte³. In diesem Kampfe fand Rostock trotz der mangelnden Autorität des Rates bei den Schwesterstädten Unterstützung. Lübeck warb

¹ Rost. Veide S. 3; Beschwerden Art. 17; dazu Krantz, Wand. XIV, 10. Auch für das folgende ist die Wand. (XIV 10. f. 14. 16 f.) zu vergleichen, wenn sie auch nur ganz kurze Nachrichten bringt, die uns über Rünge nicht genauer unterrichten.

² Ratsarchiv, Domfehde Vol. V, Fasc. 3; Original.

³ Vgl. darüber Koppmann an den oben angeführten Stellen.

auf seine Bitte 500 berittene Söldner im Hildesheimer Stift an. Da nun diese wegen der Fehde mit den Herzögen nicht zu Lande nach Rostock kommen konnten, so liefen die Rostocker — es war im November 1487 — mit 13 oder 14 Schiffen aus nach Travemünde, um zunächst die Hälfte abzuholen. Unter denen, die dazu ausgesandt wurden, finden wir auch unsern Hans Runge, und auch daraus sehen wir, dafs er schon damals eine gewisse Rolle spielte¹.

Die Söldner konnten bald wieder entlassen werden; denn es war den Bemühungen der wendischen Städte endlich doch gelungen, am 13. Dez. 1487 zwischen Rostock und den Herzögen einen Frieden auf ein 1 Jahr und 3 Monate abzuschliessen. Wenn sich in dieser Zeit die Stadt mit den Herzögen nicht aussöhnen würde, so sollte dann ein Schiedsgericht den Streit entscheiden².

Es schien alles gut zu gehen. Auch der Zwist Rostocks mit den beiden ausgewichenen Bürgermeistern ward beigelegt (1488, Juli 29.)³; die Bemühungen Stralsunds und Wismars, zwischen Rostock und den Herzögen zu vermitteln, schienen von Erfolg gekrönt zu sein — da brach am 10. Febr. 1489 in Rostock, wo Haß und Mißtrauen gegen den Rat seit jenen Januar-tagen des Jahres 1487 fortgewuchert hatten, abermals ein Aufruhr aus. Das Volk traute dem Rate das Schlimmste zu; es argwöhnte sogar, dafs er während des Kampfes mit den Herzögen diesen insgeheim in die Hände gearbeitet habe⁴. Und als nun zu den Ohren der Rostocker die Kunde kam, dafs eine endgiltige Beilegung des Streits mit den Herzögen in naher Aussicht stehe, da fürchtete das Volk natürlich, dafs es sich nun doch der Domstiftung werde fügen müssen, und die Leidenschaften brachen los. Nun sehen wir Hans Runge in der vordersten Reihe. Hell beleuchtet steht von jetzt an seine Gestalt vor uns. Mit seinem Genossen Dietrich Boldewan und einigen anderen hielt er in den ersten Februartagen des Jahres 1489 eine geheime Versammlung

¹ Vgl. die undatierte Kostenrechnung der Reise (Ratsarchiv); dazu H. R. III, 2, Nr. 201. 202; Rost. Veide S. 6; Krantz, Wand. XIV, 14.

² Rost. Veide S. 7; Beschwerden, Art. 24.

³ H. R. III, 2, 255.

⁴ Beschwerden, Art. 17—20. 22. 25. 26; vgl. Rost. Veide S. 7.

im St. Katharinen-Kloster ab¹. Schon da wurde wol der Beschlufs gefasst, den Rat und mit ihm die Herrschaft der Geschlechter zu stürzen, einen neuen Rat zu wählen, daneben wieder, wie in alten Zeiten, einen Sechziger-Ausschufs einzusetzen und die Erneuerung des alten Bürgerbriefs von 1428 Febr. 22. zu erzwingen. Am 10. Februar brach der Aufruhr los. Das Volk, das Runge schon vorher nach Kräften zu bearbeiten und gegen den Rat aufzuregen gewußt hatte, strömte in Scharen nach dem Markte, wo sich bald auch Runge selbst einfand, mit ihm als Führer des Volks der schon genannte Dietrich Boldewan, Meister Bernd Wartberg (Werdenberch), Dietrich Roddust, Joachim Warnecke und einige andre. Wir werden ihnen allen später wieder begegnen; aber schon hier möchte ich über den einen von ihnen, Bernd Wartberg, der im Gegensatz zu Boldewan Runge's Genosse bis zum Tode blieb, einiges bemerken. Er war kein studierter Magister, wie man früher meinte, sondern ein Maurermeister. Das geht hervor aus einem bisher unbeachtet gebliebenen, später noch näher zu erwähnenden Briefe, den wir in den Hanse-Recessen (III, 2, 525) finden und in dem er ausdrücklich angeführt wird als »mester Berndt, eyn murer«. Dafs wir ihn als solchen bezeichnet finden, macht zur Gewifsheit, was sich auch sonst schon vermuten liefs, dafs er nämlich derselbe ist, wie der Erbauer der dem heiligen Michael geweihten Kirche der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock, die mit dem Fraterhaus vereint ein groses Gebäude, das heutige Wollmagazin, bildete. In der auf einer Kupfertafel befindlichen Inschrift, die 1488 in den Turm-

¹ Für das Folgende ist aufer der Rost. Veide S. 7 ff. vor allem die sehr wichtige in der Wöchentl. Lieferung Rost. Urkunden u. Nachr. 1760 S. 41 ff. abgedruckte Klageschrift der ausgewichenen Rostocker Ratmannen benutzt, die aus dem Ende des Jahres 1490 stammt und dazu bestimmt war, den wend. Städten, die 1490 Dez. 13 in Lübeck zusammentraten, um den Streit der Rostocker zu schlichten, die Klagen und Ansprüche der Ausgewichenen darzulegen. Die Datierung ergibt sich aus Wöchtl. Lief. 1760 S. 82, wo erwähnt wird, dafs Albrecht Broker seit $\frac{3}{4}$ Jahren im Gefängnis liege: er wurde gefangen gesetzt 1490 Mai 5 und freigelassen Dez. 28 (Rost. Veide S. 17. 19). Die Darstellung der Rost. Veide weicht von dieser Klageschrift hie und da ab; soviel wie möglich habe ich beide Berichte in Einklang zu setzen gesucht.

knopf gelegt ward, ist er mit aufgeführt als magister structuræ murorum Bernd Werdenlerch, was jedenfalls nur verschrieben oder wahrscheinlicher später falsch gelesen ist für Werdenberch¹.

Die Genannten zogen mit der Menge zunächst nach der Marienkirche, wo, wie sie wußten, einige der Ratsherren sich gerade befanden. Sie zwangen sie, nach dem Rathause zu gehen und auch die andern Ratsherren hierher zu entbieten, da die Gemeinde mit ihnen zu reden hätte. Die Zeit, während deren der Rat sich versammelte, benutzte Runge, um das auf dem Markte versammelte Volk durch einen Eid noch fester an sich zu ketten. Dann eilte auch er mit einer großen Schar auf's Rathaus. Hier verlangte er zunächst die Verlesung der Privilegien der Stadt, die ihm aber vom Bürgermeister Radeloff Busing mit der Begründung verweigert wurde, daß keiner der Ratsschreiber zugegen, auch augenblicklich keiner zu finden sei. Nun erhob Runge den Vorwurf, der Rat hätte die Privilegien der Stadt preisgegeben. Das leugnete dieser natürlich. In der Domsache hätte er allerdings, wie das guten Christen gezieme, dem päpstlichen Befehle gehorcht, aber, wie er auch hier betonte, nicht ohne Wissen und Willen der Gemeinde. Gerade dies aber behauptete Runge. Dann verlas Dietrich Boldewan eine deutsche Übersetzung jener so verhängnisvoll gewordenen Gehorsamungsurkunde vom 15. Juli 1486. Ausbrüche des Unwillens begleiteten die Verlesung, und ganz vergebens wiederholte der Rat auch jetzt wieder seine Behauptung, daß ja die Gemeinde seiner Zeit damit einverstanden gewesen sei. Dann verlas Boldewan, um das Benehmen des Rats so recht als verräterisch nachzuweisen, noch ein zweites Schriftstück, in dem alle die verschiedenartigen Erklärungen sorgfältig verzeichnet standen, die die Ratsherren, vor allem Kerkhoff und Hasselbeke, bei allen möglichen Gelegenheiten früher abgegeben hätten, um die Bürgerschaft bei der Meinung zu erhalten, auch der Rat würde nimmermehr in die Domstiftung willigen². Da-

¹ Lisch, Gesch. der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540 (Jahrb. des Ver. f. meklenburg. Gesch. 4) S. 21. 31. Vgl. Hofmeister in Mecklenb. Anz. 1887, Nr. 187.

² Rost, Veide S. 8; es sind jedenfalls dieselben Vorwürfe, die später in den »Beschwerden«, in denen auch die oben erwähnte deutsche Übersetzung enthalten ist, wieder Aufnahme fanden (vgl. »Beschwerden« Art. 2.

nach hätte Kerkhoff bei Gott und allen Heiligen geschworen, daß er von der Domstiftung nichts wissen wolle, und Hasselbeke hätte versichert, wenn ihm die Bürger das Gegenteil nachweisen könnten, wolle er sich das Haupt mit einer Diele abstofsen oder auf dem Markte abhauen lassen. Allen, die sich in die Domstiftung fügen würden, hätte Kerkhoff geäußert, solle es ohne Gnade an Gut und Leben gehen. Trotzdem hätten sie dann den Herzögen, die selbst zweifelhaft geworden wären, ob sie angesichts der Abneigung der Einwohnerschaft ihren Plan auszuführen wagen könnten, sogar zugeredet, dies zu thun. So sei die Bürgerschaft von Kerkhoff und Hasselbeke schmählich betrogen worden. Und ihre drei Nachfolger und ein Teil der andern Ratsherren hätten es nicht besser gemacht. Denn als die Herzöge nachher Rostock angegriffen hätten, seien sie mit ihnen im Einverständnis gewesen, hätten ihnen die Überrumpelung der Stadt ermöglichen wollen und Warnemünde ihnen absichtlich preisgegeben¹.

Da der Rat standhaft bei seiner Behauptung blieb, nicht ohne die Zustimmung der Bürgerschaft in die Domstiftung gewilligt zu haben, so liefs sich Runge jetzt, wie oben schon erwähnt, auf dem sogenannten Neuen Hause, dem östlichsten Teile des Rathauses, von den beiden Vikaren an der Marienkirche, die in der Gehorsamungsurkunde als Zeugen aufgeführt waren, die bestimmte Erklärung abgeben, daß bei deren Abfassung die Gemeinde nicht vertreten gewesen sei, und diese Erklärung notariell feststellen. Darauf zog er mit seinem Anhang abermals vor den Rat und wiederholte seine Vorwürfe, mit denen er nun auch scharfe Drohungen mischte. »Gi heren«, rief er, nach der späteren Behauptung der Ratsherren², ihnen zu, »gi scolen uns dar aff bringhen, dar weset to vordacht, unde wer juwe gud nicht torecket, schal juwe blot na volgen«. Vergeblich erbot sich der

3. 5—11). Irrig ist indes die Annahme Krauses (Rost. Veide S. 8, Anm. 56), daß die »Beschwerden« selbst das an jenem 10. Febr. 1489 verlesene Schriftstück seien; denn an ihrem Schluß sind noch viel spätere Dinge, zuletzt (Artikel 31 ff.) aus dem Dezember 1489, erwähnt.

¹ Vgl. oben S. 109, Anm. 4.

² Wöchentl. Lieferung 1760, S. 54.

bedrängte Rat, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu übergeben — Runge wollte davon nichts wissen: »Nen, alzo nicht«, rief er, »hir is et gheschen, hir wil wy it richten na Lub-schen rechte«¹.

Wie bei früheren Aufständen, wurde nun auch jetzt wieder ein Bürger-Ausschufs von 60 Mann gewählt. Schon vorher war die Liste festgestellt, und als nun einer von Runge's Genossen, Hinrich Warneke, die 30 Kaufleute und 30 Handwerker, die darauf standen, vorschlug, wurden sie schnell gewählt, und keiner durfte sich weigern, die Wahl anzunehmen. Dann ward an den Rat das Ansinnen gestellt, diesen Sechziger-Ausschufs, zu dem vor allen auch Runge selbst gehörte, zu bestätigen. Er aber weigerte sich, eingedenk der schlimmen Erfahrungen aus früheren Zeiten, standhaft, dies zu thun. Trotz aller Drohungen gelang es an diesem Tage noch nicht, ihn zur Anerkennung des Ausschusses zu bewegen. Da ordnete Runge an, dafs der Rat die ganze Nacht hindurch unter starker Bewachung von zweihundert Bürgern, die er dazu bestimmte, gefangen auf dem Rathause bleiben sollte. Und so geschah es.

Unterdes beriet Runge die Nacht hindurch mit seinen Vertrauten über die weiter zu ergreifenden Mafsregeln. Am Mittwoch Morgen (11. Febr. 1489) liefs er zunächst wieder die ganze Bürgerschaft zusammenrufen und trug besonders Sorge, dafs auch die nicht zurückblieben, die Tags vorher sich fern gehalten hatten. Zunächst ging's nun wieder vor den Rat; abermals ward an ihn das Verlangen gestellt, die Privilegien verlesen zu lassen, und das geschah nun auch. Darauf zog die ganze Schar wieder auf das Neue Haus, und teils hier, teils an andern Orten muften wohl oder übel auch diejenigen, die Tags vorher sich der Eidesleistung entzogen hatten, schwören, »dat de eine by dem anderen wolde levendich und doth bliven, unnd wolden nummer van eren privilegiis und van der Stadt Fryheit treden«². Runge befahl, scharf darauf zu achten, dafs auch alle den Eid leisteten, »und rep lude aver al: juwer een de ware dem andern uppe de hende;

¹ Wöchentl. Lieferung 1760, S. 54.

² Rost. Veide S. 8.

wy wild se nu wol kennen, wol de domhern syn; holdet up«¹. Abermals zogen sie nach dem Rathause; »dar sat de bedrovede rad unde wuste nicht, wat se mit en anghan wolden«². Er sollte nicht lange darüber im Zweifel bleiben. Runge forderte die Siegel, die Privilegien und Bücher der Stadt, und der Rat mußte sie ausliefern. Darauf ward beschlossen, neun der Ratsherren, die sich besonders mißliebig gemacht hatten, ihres Amtes zu entsetzen. Sofort wurde dieser Beschlufs ausgeführt. ¶Die neun, zu denen auch die beiden Bürgermeister Gert Bokholt und Vicke von Hervord gehörten, wurden sämtlich in die sogenannte »Horkamer«, das Verhörzimmer, verwiesen, wo sie bis zum 21. Februar bleiben mußten. An die übrigen richtete Runge die Frage, ob auch sie, wie er es von den andern annahm, den Herzögen das Handgelöbniß gegeben hätten, den Dom zuzulassen. Als sie dies alle verneinten, mußten sie denselben Schwur leisten, wie die Gemeinde, und bekamen darauf die Schlüssel, die Bücher und Urkunden und ihre ganze obrigkeitliche Gewalt wieder. Die beiden gefangenen Bürgermeister aber und den besonders verhafsten Ratsherrn Hermann Warne liefs Runge vor sich kommen, stellte eine Art Verhör mit ihnen an und drohte ihnen, sie vor ihren eignen Thüren richten zu lassen.

Nun erst erreichte man von dem vollständig eingeschüch-
terten Rumpf-Rate, wie ich ihn wohl nennen darf, die Bestätigung des Sechziger-Ausschusses, aber auch jetzt nur durch die Drohung mit einer neuen Zusammenrottung des Volks. Die Revolution war gelungen; Runge schaltete als Diktator in der Stadt; der Rat war völlig in seiner Gewalt, und der Teil der Bürgerschaft, der ihm gern treu geblieben wäre, wagte nicht, gegen den furchtbaren Mann und seinen grimmig wütenden Anhang seine Stimme zu erheben. Gott weifs, schrieben später die Ratsherren in ihrer Klageschrift, dafs »mannich de trane hemeliken van den oghen warp und dorfte sick doch nicht marken laten unde konde ock dem rade nenen trost don«³. An den beiden nächsten Tagen

¹ Wöchentl. Lieferung 1760, S. 55.

² Ebenda S. 57.

³ Ebenda S. 58.

berieten die Sechziger mit dem Rate über die weiter zu ergreifenden Mafsregeln, und es wurde beschlossen, Gesandte an die Herzöge zu schicken, um sie von dem Geschehenen zu unterrichten und zuzusehen, wie sie sich der veränderten Sachlage gegenüber nun zur Stadt stellen würden. Unter den sechs Sechzigern, die nebst zwei Ratsherren dazu ausersehen wurden, war auch unser Runge und Meister Bernd. Von dem Ergebnis dieser Gesandtschaft erfahren wir ebenso wenig, wie über die Verhandlungen, die Tags darauf abermals zwischen dem Rat und den Sechzigern stattfanden. Dafs es ein nichtiges war, ist unzweifelhaft.

Unterdes safsen die beiden Bürgermeister mit den sieben Ratsherren noch immer in der Hörkammer. Erst nach wiederholten Beratungen und nachdem der Bischof Konrad von Schwerin Fürbitte für sie eingelegt, beschlofs man, sie zu entlassen; sie mufsten aber nicht nur Bürgen stellen, sondern auch ein Schriftstück unterschreiben, in welchem sie bekannten, mit Recht aus dem Ratsstuhle gewiesen zu sein, und versprachen, ohne Einwilligung des jetzt noch sitzenden Rats und der Gemeinde die Schwelle ihres Hauses vorläufig nicht überschreiten zu wollen. Dieses für alle gleichlautende Schreiben, dessen Wortlaut die Ratsherren später in ihrer Klageschrift (vgl. o. S. 110, Anm. 1) mitteilten¹, unterzeichneten die Gefangenen Freitag, den 20. Februar, freilich erst, nachdem man ihnen mit dem Turm gedroht und ihnen erklärt hatte, wenn sie sich weigerten, auch für ihr Leben keine Gewähr übernehmen zu können. Darauf erst wurden sie in ihre Häuser entlassen.

Tags darauf, am 22. Februar, dem Tage der Ratsumsetzung, mufste der Rat den Bürgerbrief von 1428 Febr. 22. bestätigen. Irgendwelche Änderung seiner Bestimmungen wurde dabei nicht vorgenommen, auch kein Zusatz gemacht. Unsere Quellen sagen uns merkwürdigerweise kein Wort von dieser Bestätigung; wir wissen davon nur durch die älteste, wahrscheinlich aus eben diesem Jahre 1489 stammende und auf dem Rostocker Rats-Archiv enthaltene Abschrift des Bürgerbriefs von 1428 selbst, an

¹ Wöchentl. Lieferung 1760, S. 61 f.; der Druck ist hier, wie an vielen Stellen, sehr mangelhaft.

deren Schlusse wir die Bestätigung vom 22. Febr. 1489 finden¹. Als das letzte Mal, 1428, der Bürgerbrief bestätigt werden und durch ihn die Machtbefugnisse des Rats erheblich eingeschränkt werden sollten, hatte es darum viele Kämpfe und große Aufregung gegeben; jetzt, nach allem, was schon vorhergegangen war, erschien eine abermalige Erneuerung jenes längst außer Kraft gesetzten Briefes als ganz selbstverständlich.

Um eine Beilegung der wieder entstandenen Zwistigkeiten und die Wiedereinsetzung der neun Ratsherren zu erreichen, sandeten die wendischen Städte von Wismar aus, wo sie am 15. März und den folgenden Tagen mit den Herzögen in Gegenwart von Vertretern des Rostocker Rats und der Sechziger verhandelten, den lübischen Syndikus Albert Krantz, der ja lange Zeit hindurch an der Rostocker Universität thätig gewesen war, und den Hamburger Stadtschreiber Nikolaus Schulte nach Rostock. Eine leichte Aufgabe war es nicht, die die beiden übernommen hatten; aber sie lösten sie, so gut sie überhaupt zu lösen war. Besonders Krantz machte sich verdient. Er ermahnte eindringlich zum Frieden: der Rat würde alles, was die Gemeinde an ihm gefrevelt hätte, ungeahndet lassen, und was die Ansprüche betreffe, welche die Gemeinde an diesen zu haben glaube, so sei er bereit, sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts der wendischen Städte oder anderer geistlicher oder weltlicher Richter zu unterwerfen. Aber die Sechziger und die Gemeinde, die nun mit einander berieten, waren so schnell nicht zum Frieden bereit. Ihnen genügte es durchaus nicht, dafs der Rat nur ungestraft lassen wollte, was gegen ihn geschehen war; vielmehr wurde das Verlangen laut, er müsse versprechen, der Stadt aus allen geistlichen und weltlichen Streitigkeiten zu helfen. Damit sollte er also auch die Verantwortung für alles das übernehmen, was bei der Einweihung der Domstiftung geschehen war. Um diese Forderung drehen sich die ganzen folgenden Verhandlungen, die noch den Sonntag und Montag hindurch fort dauerten. Der Entwurf zu einem Friedensvertrage zwischen Rat und Gemeinde, den der Rat aufstellte und in den er jenes Versprechen durchaus nicht auf-

¹ Vgl. R. Lange, Rost. Verfassungskämpfe u. s. w. S. 18 ff.; S. 27 ff.

nehmen wollte, mußte deshalb immer wieder abgeändert werden. Der Kampf wurde mit der größten Leidenschaftlichkeit geführt; wieder steht Runge an der Spitze des Volks; er tritt wie ein fast unumschränkter Gewalthaber auf und behauptet auch selbst bei den Verhandlungen, die mit ihm geführt werden, er habe mit seinen nächsten Anhängern Vollmacht, ganz nach seinem Gutdünken ja oder nein zu sagen. Nur durch Drohungen wurde der Rat endlich zur Einwilligung in die Forderungen der Gemeinde gebracht. Runge mahnte, die Herren möchten sich schnell schlüssig machen: selbst er könne sonst vielleicht den Volkshaufen nicht mehr regieren und nicht von Gewaltthätigkeiten abhalten. Vergebens suchte der bedrängte Rat bei den Abgesandten der Städte Hilfe. Krantz erwiderte ganz richtig, dafs sie in dieser Sache nichts thun könnten. Und als nun am Montag (23. März) Runge und einige andere mit den Waffen in der Hand immer von neuem ihre Forderungen an den Rat stellten und unterdes draussen unter der Menge die Aufregung immer mehr wuchs; als schliesslich die Wildesten mit Messern und Beilen in der Hand durch die Fenster hereinstiegen — da mußte der Rat sich endlich fügen und das von ihm verlangte urkundliche Versprechen geben¹. Die früher erwähnten Reverse wurden nun vernichtet, die Ratsherren vom Hausarrest befreit und durch die beiden Sendeboten der wendischen Städte in den Ratsstuhl wieder eingesetzt. Der Rat galt nun wieder als vollmächtig; in Wirklichkeit freilich war er es nicht. Das geht schon daraus hervor, dafs der Sechziger-Ausschufs fortbestand. Auch war die Aussöhnung zwischen Rat und Gemeinde, wie wir gesehen haben, sehr gewaltsam herbeigeführt und versprach schon darum keinen langen Bestand. Indes äuserlich war sie vorhanden und somit die Bedingung für weitere Verhandlungen mit den Herzögen erfüllt. Diese wurden also wieder aufgenommen und führten, nachdem der Versuch, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, gescheitert war, zu dem Ergebnis, dafs, wie schon früher bestimmt war, ein Schiedsgericht zusammentrat. Dessen Urteil erging am 7. September 1489 und

¹ H. R. III, 2, 271; Beschwerden Art. 27. Dazu vgl. Rost. Veide S. 11 f. und Wöchentl. Lief. 1760, S. 62 ff., die auch für das Folgende die Quellen bilden, wo keine andere genannt ist.

war, wie vorauszusehen war, für Rostock, dessen Vertreter sich schon vorher entfernt hatten, sehr hart: Das Domstift — ich erwähne nur die wichtigsten Bestimmungen — sollte in Bestand bleiben, die Stadt alle Privilegien verlieren, sich demütigen und Strafe zahlen; der Sechziger-Ausschufs sollte aufgelöst, die seit Kerkhoffs und Hasselbekes Entfernung neu gewählten Bürgermeister und Ratsherren abgesetzt und die Haupt-Unruhestifter den Herzögen überantwortet werden¹.

Es läßt sich leicht vorstellen, wie hoch die Wogen der Leidenschaft gingen, als die Kunde von diesem Urteil nach Rostock kam. Schon vorher hatte sich's hie und da wieder geregt. Hans Runge war nicht lange nach der äußeren Beilegung der Streitigkeiten vor den Rat getreten und hatte gefordert, der Rat möge nun Ernst machen mit der Erfüllung seines Versprechens, der Stadt aus den weltlichen und geistlichen Streitigkeiten zu helfen. Damals hatten sich die Leute noch beschwichtigen lassen — jetzt war es aus damit. Die unglücklichen Ratssendeboten, die die Stadt bei den Beratungen des Schiedsgerichts vertreten hatten, ahnten, was kommen würde; sie hörten, die Bürger wollten sie tot schlagen, wenn sie sich wieder blicken liefsen, und wagten nicht eher, die Stadt zu betreten, als bis sie von der Gemeinde das Versprechen der Sicherheit erhalten hatten. Dann kamen sie zurück²; zwei ihrer Genossen aber, Hinrich Prehn und Hinrich Mulsche, verliefen damals, jedenfalls aus Furcht vor den kommenden Dingen, die Stadt. Auch die Zurückgekehrten konnten sich bald genug davon überzeugen, dafs es mit der versprochenen Sicherheit nicht weit her sei. Der Rat war allerdings mit der Gemeinde soweit einverstanden, dafs auch er nicht gewillt war, sich in das Wismarsche Urteil zu fügen. Aber der Gemeinde war sein Auftreten längst nicht entschieden genug, und nicht lange dauerte es, so brach der Aufruhr von neuem aus. Der Rat sah das kommen; er suchte deshalb eine Stütze bei denjenigen Bürgern, die ihm günstig gesinnt waren und deren es unter den wohl-

¹ 1735 Urteil, von dem sich eine Abschrift auf dem Ratsarchiv befindet (Domfehde Vol. VI, Fasc. 2 Bl. 27b—30a), ist gedruckt Wöchentl. Lief. 1760 S. 94 ff.

² Beschwerden Art. 28.

habenderen und angeseheneren Einwohnern eine ziemlich große Anzahl gegeben zu haben scheint; finden wir doch sogar unter den Sechzigern Männer, die für ihn eintraten! Früher hatten sich diese Leute von den wilden Drohungen Runge's und seiner Freunde einschüchtern lassen: jetzt machten sie wenigstens einen Versuch, dem Rat zu Hilfe zu kommen. Dieser, der sich bereits wieder ganz macht- und haltlos fühlte, ergriff mit Begierde die Stütze, die sich ihm in diesen Bürgern bot. Er beschied sie zu sich auf's Rathaus und fragte sie, ob er wohl dem drohenden Ausbruch eines Aufruhrs mit Gewalt vorbeugen solle. Die Gefragten entschieden sich dafür: denn der Rat sei ein vollmächtiger Rat, und die Gerichtsgewalt stehe bei ihm und bei niemand anders. Als nun aber in ihrem Auftrag einer von ihnen, ein Altermann der Krämer, dem Sechziger-Ausschuß über ihre Stellung zum Rat Mitteilung machte, um sie von gewagten Schritten abzuhalten, wurden er und andere Bürger, die dazu kamen und für ihn eintraten, mit Droh- und Hohnworten fortgewiesen. Auch hier tritt neben Boldewan besonders Runge hervor. Da sie und ihre Anhänger aber doch fürchten mochten, daß der Rat schnell und thatkräftig einschreiten würde, so zogen sie auf's Rathaus und verlangten vom Rate das Versprechen, daß er gegen keinen Bürger vorgehen wolle, der sich nicht offen als Aufrührer erwiesen hätte. Widerwillig fügte sich der Rat. Auch auf andere Art suchten Runge und seine Leute den Gegner zu schwächen. Besonders geschickte und von Runge dazu auserlesene Leute gingen zu den der Ratspartei angehörigen Bürgern und warnten sie unter der Maske der Freundschaft vor weiterem Widerstand gegen die Volkspartei: sie würden sonst leicht ihr Leben verlieren können; die es mit dem Rate hielten, seien ja meineidige Schurken. Oft genug mochten sie mit solchen Reden den gewünschten Erfolg haben.

Immer mehr spitzten sich die Dinge zu. Der Rat sah deutlich, was er zu erwarten hatte, wenn er länger zögerte, einzuschreiten. Indes hätte er die Kraft dazu doch nicht gefunden, wenn die ihm ergebenen Bürger ihn nicht vorwärts gedrängt hätten. So beschloß er denn, die beiden Haupt-Aufrührer der letzten Tage, den Hutmacher Mathias Wolgemut und den Schiffsmann Hans Grote, festzunehmen. Am Morgen des 3. Dezember wurde dieser Beschluß ausgeführt. Etwas sehr ge-

waltsam scheint der Rat dabei vorgegangen zu sein, auch wenn wir annehmen, daß die Angaben der ihm feindlichen Partei stark übertrieben sind¹. Danach wären die Bürgermeister und Ratsherren mit ihren Dienern und Anhängern in Wehr und Waffen nach dem Markte geeilt, wären in die Häuser eingedrungen, hätten die Bürger unter Drohungen gemifshandelt, ihre Kästen aufgebrochen und ihnen Geld und Gut weggenommen; ja sogar an den unschuldigen Singvögeln hätten sie ihre Wut ausgelassen und ihnen die Köpfe abgerissen. Sie hätten also einen Aufruhr gemacht, nicht die Bürger.

Wahr wird daran jedenfalls soviel sein, daß der Rat nun, als er sich endlich aufgerafft hatte, allzu entschieden vorging und jedem Widerstand rücksichtslos entgegentrat. Aufser Wolgemut und Grote wurden noch zwei andere gefangen gesetzt, wohl deshalb, weil sie sich der Festnehmung ihrer beiden Genossen widersetzen. Als dies geschehen war, ging der Rat, der angesichts der Stimmung des Volks einen gewaltigen Ausbruch der Leidenschaften fürchtete, nach dem Rathause, waffnete sich und entbot von seinen Anhängern soviel als möglich zu sich. So geschützt wollten die Herren die Nacht durchwachen. Nach der späteren Behauptung der Bürger² ließen sie sogar neue Schiefsscharten am Rathause anbringen und zwei Büchsen mit Schrotten laden und auf die Bürger richten.

Über das, was dann geschah, gehen die Berichte³ auseinander. Sicher ist, daß das Volk den Versuch machte, die gefangenen Übelthäter los zu bekommen und den Rat zur Aufgabe seiner drohenden Haltung zu bewegen. Ein- oder zweimal wurden deshalb Abgesandte an ihn geschickt. Auch hier trat wieder vor allem Runge und mit ihm Boldewan hervor. Als der Rat auf ihre Forderungen nicht eingehen wollte, drohte Runge Gleiches mit Gleichem zu vergelten und das ganze Volk um sich zu sammeln. Er führte seine Drohung auch sogleich aus; in der Nacht noch

¹ Beschwerden, Art. 29 f.; H. R. III, 2, 424, 40; dazu Wöchentl. Lief. 1760, S. 73; Rost. Veide S. 13.

² Beschwerden Art. 31; H. R. III, 2, 424, 40.

³ Wöchentl. Lief. 1760, S. 74 ff.; Rost. Veide S. 13 f.; H. R. III, 2, 424, 40; Beschwerden, Art. 31 ff.

bot er seine Scharen auf, und am Morgen sammelten sie sich auf dem Neuen Markte. Die Besonneneren unter den Sechzigern, die auch alle zugegen waren, bemühten sich, das Volk, dessen Wut immer höher stieg, wenigstens von Gewaltthaten abzuhalten. Ihre Mahnungen hatten den Erfolg, dafs zunächst beschlossen ward, nochmals mit dem Rate zu verhandeln. Dieser sandte auch wirklich auf die Aufforderung einer Deputation von vier Mann zwei Bürgermeister und vier Ratsherren ab, um sich mit den Sechzigern zu besprechen. Trotz der beruhigenden Versicherungen dieser Abgesandten aber forderte Runge an der Spitze der Sechziger bedingungslose und sofortige Freilassung der Gefangenen. Das Volk nahm eine immer drohendere Haltung an. Wahrscheinlich war es bei dieser Gelegenheit, dafs der Bartscherer Krukenberg dem Bürgermeister Hinrich Kron eine geladene Büchse auf die Brust setzte und ihn zu töten drohte. Allen vermittelnden Vorschlägen des Rates setzte Runge unter dem Beifall der johlenden Menge ein beharrliches Nein entgegen. Er blieb dabei: »se scolen los gan edder wy wilt se dar uth halen¹. Und so gab denn der Rat, der zuletzt doch nicht den Mut hatte, es zum Äufsersten kommen zu lassen, nach: die Gefangenen wurden freigegeben. Obwohl nun aber unter anderm vereinbart wurde, dafs keiner mehr »untemelike were dreghen sollte«, dauerten die Unruhen fort. Auch nach Loslassung der Gefangenen wurden der Rat und die Bürger, die ihn unterstützten, mit den Waffen bedroht und mit Droh- und Schimpfworten geängstigt. So kam der eben erst auf das Drängen der Menge freigegebene Mathias Wolgemut, einer der gröfsten Unholde, am Tage nach den eben geschilderten Vorgängen mit einem Schwerte auf den Markt und rief: »he wolde des dages welker borghermester blot sammeln². Die Folge war, dafs diejenigen Ratsherren, auf die das Volk vor allem seinen Hafs geworfen hatte, in ein Kloster flüchteten. Als sie aber hier unter erneuten Todesdrohungen förmlich belagert wurden, entwichen sie nach drei Tagen aus der Stadt. Es waren dies die beiden Bürgermeister Johann Wilken und Hinrich Kron, sechs andre Ratsherren und mehrere der ihnen anhangenden

¹ Wöchentl. Lieferung 1760, S. 74.

² Ebenda S. 81.

Bürger. Aber mit dem Erreichten war Runge noch nicht zufrieden. Zwei Bürger der Ratspartei wurden gefangen gesetzt, und auch ihren Genossen erging's schlecht genug, wenn sie sich nicht durch die Verleumdungen der Aufrührer gewinnen ließen, die ihnen sogar vorgeredet haben sollen, der Rat hätte eine förmliche Proskriptionsliste aufgestellt, auf der auch ihre Namen gestanden hätten.

Von den fünf Bürgermeistern, die es seit dem 23. März gegeben hatte, war jetzt, da Bokholt im Laufe des Jahres zurückgetreten war und Vicke von Hervord schon vierzehn Tage vor Ausbruch des eben geschilderten Auflaufs die Stadt verlassen hatte, nur noch Busing übrig; von den neunzehn andern Ratsherren saßen, da außer den sechs Entwichenen noch fünf andere aus verschiedenen Gründen, auf die ich hier nicht eingehen kann, ausgeschieden waren, nur noch acht im Rat. Die nächste Sorge mußte also sein, diesen wieder zu vervollständigen. Am Freitag, dem 11. Dezember, erschien Runge mit der Gemeinde vor dem auf dem Rathause versammelten Rumpf-Rat und forderte im Befehlstone dessen Ergänzung. Der Rat kam diesem Verlangen noch an demselben Tage nach und wählte acht neue Mitglieder, unter denen auch Dietrich Boldewan war, der dann nebst Hans Heger sogleich zum Bürgermeister erhoben wurde. Auffallen könnte es, daß Runge selbst nicht in den Rat eintrat. Nach der Stellung, die er einnahm, nach dem großen Ansehen, das er beim Volke besaß, können wir nicht wohl anders annehmen, als daß er selbst von einer Wahl in den Rat nichts wissen wollte. Er mochte der Ansicht sein, daß er in seiner Stellung als Haupt der Sechziger mehr für seine Zwecke wirken könne, denn als Ratsherr; deren Stellung mußte ja gerade ihm, der ihr Ansehen so erschüttert hatte, nicht gar so wichtig vorkommen. Indes sind wir hier nur auf Vermutungen angewiesen; unsere Quellen¹ schweigen darüber vollständig.

Am Tage nach der Ergänzung des Rats wurden jedenfalls auf Runge's und der Seinen Drängen hin zwei der alten Ratsherren, die im Verdacht standen, am 3. Dezember besonders

¹ Auch hier vor allem Rost. Veide S. 14 f.; Wöchentl. Lief. 1760, S. 83.

eifrig zum Widerstand gegen das Volk geraten zu haben, aus dem Ratsstuhl entfernt, bis sie ihre Unschuld erwiesen haben würden. So ging's nun lustig weiter. Der Rat in seiner jetzigen Zusammensetzung konnte oder wollte nicht gegen die unruhigen Köpfe einschreiten, und diese schalteten ganz nach Belieben. Besonders waren es der schon erwähnte Bartscherer Krukenberg, Mathias Wolgemut und die andern unruhigen Geister, die am 3. Dezember gefangen genommen worden waren, die nun nach Rache schnaubten. Wäre es nach ihnen gegangen, so hätte man kurzen Prozefs gemacht und einfach allen verdächtigen Bürgern — es waren 60—70 — die Köpfe vor die Füße gelegt. Das wufste nun der Rat allerdings zu verhindern; aber völlig vermochte er die Gefährdeten doch nicht zu schützen. Ein Teil von ihnen zog es deshalb vor, dem Beispiel ihrer Genossen zu folgen und ebenfalls die Stadt zu verlassen; andere wurden um Geld gebüfst, wieder andre gefangen gesetzt und allen übel mitgespielt. Bei diesen Ausschreitungen wird uns Runge nicht besonders genannt; er hielt sich, wie wir annehmen dürfen, davon fern.

So kam der 22. Februar 1490, der Tag der Umsetzung des Rats, heran. Da wurde der Rat auf die gewöhnliche Zahl von 24 ergänzt. Auch ein vierter Bürgermeister ward nun wieder gewählt; es war Hermann Tibes¹. Nun safsen nur noch sechs Mitglieder des alten Rates im Ratsstuhl, darunter der wortführende Bürgermeister Radeloff Busing. Aber auch die Tage ihrer Amtsführung waren schon gezählt; Runge ruhte nicht, bis auch der letzte Mann von ihnen beseitigt war. Schon am 3. März frühmorgens um 8 Uhr — wir wissen nicht, welche besondere Veranlassung vorlag — erschien er mit seinem Anhang vor dem Rat, der bis auf Busing vollzählig versammelt war, und forderte im Namen der Gemeinde, dafs die noch sitzenden alten Ratsherren ebenfalls zurücktreten sollten. Der Rat war nicht willens, darauf einzugehen; die Betreffenden selbst aber, deren, wie erwähnt, fünf zugegen waren, erklärten sich bereit, auf ihre Sitze im Ratsstuhl zu verzichten, ja baten sogar darum, zurücktreten

¹ Die in der Wöchentl. Lief. 1760 abgedruckte Klageschrift hört hier auf; die Rost. Veide bildet nunmehr allein unsere Hauptquelle (S. 16 ff.); wo andere dazu kommen, werde ich sie besonders erwähnen.

zu dürfen; es mochte ihnen wohl als eine recht gefährliche Ehre erscheinen, in solcher Zeit noch länger ein Scheinregiment zu führen. Am nächsten Tage kamen Rat und Gemeinde überein, daß ihrem Wunsch stattgegeben werden solle: wir sehen, auch der neue Rat stand ganz unter dem Einfluß Runge, und so willigte er denn an demselben Tage noch, wieder auf dessen Betreiben, auch darein, daß die Güter aller ausgewichenen Ratsherren und Bürger mit Beschlag belegt und ihre Frauen nötigenfalls mit Gewalt veranlaßt werden sollten, binnen vierzehn Tagen ebenfalls die Stadt zu verlassen.

Daß unter diesen Verhältnissen an einen Ausgleich mit den Herzögen und an ein Anerkennen des Wismaraner Schiedsspruchs gar nicht zu denken war, versteht sich von selbst. Aber die wendischen Städte hörten nicht auf, um die Stadt zu sorgen. Auf die Forderungen der ausgewichenen Ratsherren, die vor ihnen erschienen (1490 März 8) und strengste Anwendung der bestehenden hansischen Bestimmungen gegen die Stadt forderten, die aus der Hanse gethan werden müsse, gingen sie nicht ein, weil sie selbst durch den Abbruch aller Handelsbeziehungen mit Rostock sehr geschädigt zu werden fürchteten¹; wohl aber wendeten sie sich von neuem mahnend und warnend an die Stadt². Diese aber lehnte die immer erneute Forderung, den Streit mit dem alten Rat ihrem Schiedsspruch zu unterwerfen, immer wieder ab³; die Zügel der Regierung hielt ja Runge in der Hand, und der hatte natürlich gar keine Lust, einzulenken.

Nun aber drohte auch der Kampf mit den Herzögen wieder zu beginnen. Schon rüstete sich Rostock und nahm wieder Reiter in Sold. Noch einmal kam's auf Veranlassung des päpstlichen Kommissars Dr. Bunow zu Verhandlungen; sie wurden erst zu Marienehe, dann »by dem Schonen Berge« — wir wissen nicht, was damit gemeint ist — gehalten. Aus Rostock waren außer den Vertretern des Rats und der Sechziger 3—4000 bewaffnete Fußgänger erschienen. Auch Runge war natür-

¹ H. R. III, 2, 325, 50 f.

² H. R. III, 2, 326 f.

³ H. R. III, 2, 372.

lich da und führte mit dem Meister Bernd das Wort für die Gemeinde, während Boldewan für den Rat sprach. Herzog Magnus zog milde Saiten auf und sprach dem gefürchteten Volksmanne ganz freundlich zu: »Hans Runge,« sagte er, »wy wethen woll, dat du hirinne wol vele gudes doen kondest, wen du woldest. Dencke umme, Runge, du bist ein oldt geselle, dencke, wor du all entliken henne schalt«¹. Runge und Bolde-
wan erwiderten darauf nur mit der nichtssagenden Redensart, sie wollten gern thun, was in ihren Kräften stehe, und eine Einigung kam natürlich nicht zu stande.

Als nun aber die Feindseligkeiten wieder begannen und Rostock durch die Störung des Handelsverkehrs in eine mifsliche Lage kam, bereitete sich allmählich ein Umschwung in der Stimmung der Bürgerschaft vor. Das »Kurren und Murren«, das so oft gegen den Rat laut geworden war, richtete sich nun gegen die Führer des Volkes; aber freilich, offen wider Runge aufzutreten wagte auch jetzt noch fast niemand. Einmal aber fand doch einer, Wilken Nyenhusen genannt, den Mut dazu. Er meinte, es sei das Beste, den Rifs zwischen den Herzögen und der Stadt nicht noch zu erweitern, sondern an Frieden zu denken. Sofort aber erhob sich da Runge gegen ihn, schalt ihn Verräter und verlangte seine strenge Bestrafung; der Rat mußte sich auch diesmal fügen. Voll zornigen Ingrimms über die Macht, die der Gewaltige noch immer besafs, schreibt der Verfasser der Rostocker Veide² bei der Schilderung dieser Vorgänge die Worte nieder: »O wyg, de heven hadde er gefallen, wen Runge de truwe Mann der Stadt.« — Aber es ging von dieser Zeit an doch abwärts mit ihm. Es war ja gar nicht denkbar, dafs Rostock allein, ohne die Hilfe der wendischen Städte, die ihm bei Fortdauer seiner Halsstarrigkeit versagt bleiben mußte, den Herzögen Widerstand leisten könne. Diese Erwägung mußte sich notwendigerweise immer mehr Geltung verschaffen, und endlich gab der Rat am 21. September 1490 der Schwesterstadt Lübeck das feierliche Versprechen, sich dem Schiedsspruch der wendischen Städte in den Streitigkeiten

¹ Rost. Veide, S. 17 f.; vgl. noch Wöchentl. Lief. 1760, S. 141 f.

² S. 18 f.

Rostocks mit den Ausgewichenen zu unterwerfen, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu stande komme. Er versicherte, dafs er mit der Gemeinde vorher darüber verhandelt und ihre Zustimmung gewonnen habe¹. An der Wahrheit dieser Versicherung ist nicht zu zweifeln; wir dürfen aber wohl annehmen, dafs Runge auch jetzt noch nicht für das Einlenken gewesen ist. Einmal erscheint er uns als allzu halsstarrig dazu, und dann mochte er wohl das Bewußtsein haben, dafs sein Kopf nur noch locker auf seinen Schultern sitze, wenn es dem Frieden entgegenging. Auch die Herzöge erklärten sich endlich bereit, die wendischen Städte als Schiedsrichter zwischen den ausgewichenen Rostockern und ihrer Heimatsstadt anzuerkennen², und so begannen am 13. Dezember 1490 die Verhandlungen des wendischen Städtetags zu Lübeck, auf dem nun wirklich die inneren Streitigkeiten beigelegt wurden. Bei den Beratungen, die ich hier nur streifen darf, handelte es sich vor allem um das Versprechen, welches am 23. März 1489, wie erwähnt, der damalige Rat hatte geben müssen und das dahin ging, er solle der Stadt von der Last der geistlichen und weltlichen Streitigkeiten helfen. Nach langen Verhandlungen kam's schliesslich doch zu einem gütlichen Vergleich, und ein Schiedsspruch ward dadurch überflüssig. Am 17. Dezember wurde der Vertrag abgeschlossen. Jenes eben erwähnte Versprechen des Rates sollte danach abgethan sein und aller Streit zwischen altem und neuem Rat aufhören; beide Parteien sollten sich bemühen, auch den Streit mit den Herzögen zu beenden; wäre dies erreicht, so sollten die ausgewichenen Ratsherren ihren Sitz im Ratsstuhl wieder einnehmen, die Mitglieder des neuen Rats aber ebenfalls in ihren Würden bleiben³.

Als die Rostocker Ratssendeboten mit diesem Rezefs heimkamen, wurde abermals die Gemeinde berufen. Dietrich Bolde-
wan las das Schriftstück vor, und die Gemeinde erklärte sich
gern bereit, die Abmachungen anzuerkennen. Runges Name
wird uns hierbei nicht genannt; er mag wohl grollend dabei

¹ H. R. III, 2, 398.

² H. R. III, 2, 418.

³ H. R. III, 2, 424 f.; dazu R. Veide S. 19.

gestanden und mit Bitterkeit empfunden haben, wie sein Ansehen geschwunden war, und grimmig mag er darüber nachgedacht haben, wie anders ihm doch sein einstiger Genosse Boldewan jetzt als Bürgermeister gegenüberstand, er, der früher Schulter an Schulter mit ihm gegen den Rat gekämpft hatte. Noch freilich gab er den Kampf nicht verloren. Die Streitigkeiten mit den Herzögen dauerten noch fort, und es war für die wendischen Städte keine leichte Aufgabe, sie beizulegen. Der Róstocker Rat und der wohl immer gröfser werdende Teil der Gemeinde, der nach der endlichen Rückkehr geordneter Zustände verlangte, fürchtete schon, dafs in Rostock neue Gewaltthätigkeiten sich ereignen würden¹. Runge schürte natürlich die Aufregung; in Kampf und Streit war ihm am wohlsten; und so griff er vor allem denn auch thätig in die Streitigkeiten ein, die in jener Zeit zwischen Rostock und den benachbarten Landstädten, vor allem Ribnitz und Schwaan, entbrannten, aber nur in losem Zusammenhang mit der Fehde gegen die Herzöge und mit den inneren Unruhen standen. Als die Ribnitzer einige Rostocker Fischer auf dem Eise gefangen genommen hatten, versammelte er seine »Kinder«, wie er seine Anhänger wohl nannte, in Waffen um sich und erging sich gegen den Rat, der auf seine Rachepläne nicht eingehen mochte, in den ärgsten Schmähungen. Nur mit Mühe gelang es dem Bürgermeister Boldewan, ihn für diesmal noch zurückzuhalten. Bald darauf aber, als das Eis der Warnow geschmolzen war, führte Runge doch wider Willen des Rates mit etwa vierunddreifsig seiner »Kinder« aus, was er geplant hatte. Sie fuhren auf Booten nach Wustrow, ergriffen dort an dreifsig Fischer, die ihrem Gewerbe nachgingen, dazu einige Händler aus den umliegenden Städten und einige andere Leute, unter denen auch der Bürgermeister von Gnoyen war, und brachten sie alle samt Kähnen und Netzen nach Rostock. Der Rat entliess die Fischer wieder, wagte es aber nicht, auch die andern Gefangenen ohne weiteres freizugeben; sie muften vielmehr geloben, sich nötigenfalls wieder zur Haft zu stellen. Wir sehen, Runge that sich wieder hervor; er suchte den verlorenen Einfluss wiederzugewinnen

¹ H. R. III, 2, S. 558 ff.

und um jeden Preis die Rückkehr friedlicher Zustände hinauszuschieben.

Kurz darauf machte er einen neuen, sehr entschiedenen Versuch, das Einigungswerk, das langsam der Vollendung entgegen ging, zu stören. Der letzte Akt in dem Drama der bürgerlichen Unruhen jener Jahre begann. Am 12. März 1491 — es war ein Sonnabend — sammelten Runge und Meister Bernd ihre Genossen auf dem Markte wieder um sich. Dann zogen sie nach dem Rathause. Noch einmal führte Runge, wie so oft, das Wort. Höhnisch schlug er den Ratsherren vor, sie möchten doch den Lübecker Rezefs vom 17. Dezember 1490, der so mühsam zustande gekommen war und der die Grundlage für die Verständigung mit den Herzögen bilden sollte, den Lübeckern wieder zurückschicken; denn die Gemeinde hätte keine Lust, auf die Rache an ihren Feinden — er meinte den alten Rat und dessen Anhänger — zu verzichten; vielmehr wollten sie sie alle aufsuchen, wo sie auch seien, und nach Gebühr bestrafen. Der Rat zog sich zurück, um über diese sonderbare Forderung zu beraten. Dann gab Boldewan den Drängenden den Bescheid, daß ihr Verlangen unmöglich erfüllt werden könne; sonst würde nicht nur er und der ganze Rat ehrlos werden, sondern auch Runge selbst und seine Anhänger; denn der Rat hätte damals, als seine Sendeboten zum Lübecker Tage zogen, vorher ausdrücklich von der Gemeinde Vollmacht für die Verhandlungen verlangt und erhalten. Das bestritt Runge; er behauptete, seinerseits dem Rate Vollmacht nur dazu zugestanden zu haben, Vorschläge zur Berichterstattung entgegenzunehmen, nicht aber bindende Verträge abzuschließen. Als darauf einer der Ratsherren ihn mit kurzen Worten abfertigen wollte, da fielen Runges »Kinder« voll Zornes über ihn her, mißhandelten ihn und ließen auf alle mögliche Weise ihre Wut an ihm aus. Dann besetzten sie die Thore und schalteten und walteten dort noch einmal mit vollster Willkür. Wieder schienen die Aufrührer obgesiegt zu haben; Runge schien wieder allmächtig.

Aber die Tage seiner Herrschaft waren gezählt. Als ein günstiger Ausgang der Verhandlungen mit den Herzögen trotz des Geschehenen immer wahrscheinlicher wurde, versammelten

sich die Unruhestifter wieder und beschlossen in aller Stille, bei Nacht einen großen Aufruf zu machen, der jedenfalls den Zweck hatte, auch den neuen Rat, der ja immer mehr in die Bahnen des alten geraten war, zu stürzen. Dafs sie beschlossen hätten, die reichen und friedlich gesinnten Bürger und die verhafstesten Ratsherren zu erschlagen und ihnen ihr Gut wegzunehmen, ist jedenfalls eine Übertreibung des Verfassers der Rostocker Veide¹. Runge und Meister Bernd sollten sich gleich bei Beginn des Aufruhrs des Steinthors bemächtigen. Das thaten sie denn auch mit einigen ihrer Anhänger am Mittwoch, dem 6. April, 10 Uhr Abends. Aber weiter geschah auch nichts. Der Rat war durch einige seiner Anhänger, die von dem Plane Wind bekommen hatten, gewarnt worden und hatte mit den angeseheneren Bürgern seine Vorkehrungen getroffen. Am nächsten Tage wurde der Anschlag Runges und die Gegenmafsregeln des Rats in der Stadt bekannt, und es entstand wieder ein großes »kurrent, murrent und ropent« der Parteien gegen einander; aber von einem Einschreiten gegen die Aufrührer hören wir zunächst nichts. Auch diesmal scheint sich der Rat nur schwer zu entschiedenem Vorgehen aufgefordert zu haben; erst zwei Tage später, am Sonnabend, kam's zur Entscheidung. Da gingen »de oppersten Borger —, alle de arffgeseten weren«², nach dem Rathause und brachten ihre Klagen wegen des geplanten Aufstandes vor den Rat. Runge wurde vorgeladen; im Vertrauen auf die Macht, die er so lange ausgeübt hatte, auf die Furcht vor seinem Namen und vor seinem Anhang glaubte er auch jetzt wieder ungestraft davonzukommen; ja, er hoffte sogar, einige seiner verhafstesten Gegner durch seine Beschuldigungen in Haft und vielleicht auf die Folterbank bringen zu können; »averst id bequam ehm alse dem Hunde dat grafs«, wie der Verfasser der Rostocker Veide³ voll bitteren Hohnes sagt. Den Vorwurf, dafs er ohne Auftrag das Steinthor besetzt habe, konnte er nicht widerlegen; er und seine Anhänger mußten, wenn wir der Veide glauben dürfen, ihre Pläne eingestehen, und

¹ Rost. Veide S. 21.

² Ebenda.

³ Ebenda.

durch ihre Aussagen belasteten sie einander immer mehr. Da wurden ihrer neun, voran natürlich Runge und Meister Bernd, in die Hörkammer gewiesen, und damit war der Sieg des Rats entschieden. Die Sechziger, deren Haupt Runge gewesen war, traten zurück, und die Gemeinde ging ruhig nach Hause; ein großer Teil der Bürger wird aufgeatmet haben, als der gefürchtete Mann und sein treuester Genosse hinter Schloß und Riegel saßen. — Schon mittags 1 Uhr wurden sie beide nebst Dietrich Roddust und Joachim Warneke in den Turm gebracht, und am selben Abend noch wurden Runge und Bernd hier enthauptet. Ihre Leichen wurden in der Nacht zum Sonntag ihren Frauen ins Haus getragen, die sie begraben ließen. Die andern wurden teils an demselben Tage noch, teils tags darauf gegen Bürgschaft einstweilen freigegeben.

Außer der Erzählung unserer Rostocker Veide und einigen Versen der Reimchronik über die Rostocker Domhändel¹, nach der auch der mehrfach genannte Krukenberg dem Schwerte verfallen wäre, haben wir einen kurzen Bericht über die Hinrichtung in einem Briefe zweier Danziger Ratssendeboten, die auf der Reise zum Antwerpener Hansetag (1491, Mai 1) gerade an jenem Tage nach Rostock kamen und dann am 12. April von Lübeck aus heim schrieben; es ist eben der Brief, in dem Meister Bernd, wie schon erwähnt, ausdrücklich als Maurer bezeichnet wird². Sie erzählen: »Als wiî im negst vorgangen sonnavende to Rozstke na middage inquemem, weren vor middage de vornemelixten borgere unde gemeiinte mittem rade uppem rathuse vorsammelt gewesen unde sosse³ van den borgeren, de dat regimente kegen den raedt so lange gedreven hebben, in gefengnisse gesettet orsake halven, dat ze mit eren billigeren eynen uplopp wedder den raedt unde wegesten borgeren anstellen wolden, van welken twee capteyn, als Runge unde mester Berndt, eyn murer, dessulven dages na middage to

Hg. von E. Safs, Jahrbücher d. V. f. meklenburg. Gesch. und Alterthumskunde. Jahrg. 45, S. 33 ff.; Vers 327 ff.

² H. R. III, 2, 525.

³ Ich habe oben, der Rost. Veide (S. 21 f.) folgend, die auch sämtliche Namen giebt, die Zahl neun gegeben.

sossen, als wy dar weren, in der fengnisse wurden gerichtedt, des de borgere gemeinliken siin gefroyedt unde hebben de secte gestilledt unde dat regimente wedder bii den raedt gebracht.«

Am 14. April wurden abermals zwei der Aufrührer, Kurt Berendes und Weckhane, hingerichtet; andere entgingen durch die Flucht der Verurteilung. Eine große Anzahl wurde verfestet, darunter der schon erwähnte Filzhutmacher Mathias Wolgemut, Marquardt Burmester und Paul Glashagen. Diese hatten sich als Anhänger Runges schon lange hervorgethan; andere wurden als Hauptschuldige erwiesen durch ein Schriftstück, das man in Meister Bernds Schrank nach seinem Tode fand und das, wie die Rostocker Veide wissen will¹, einen förmlichen Plan enthalten hätte, wie gegen den Rat, die Älterleute der Ämter und die ratstreuen Bürger vorgegangen werden sollte.

Nachdem mit dem Tode und der Verbannung der Aufrührer die Ruhe in der Stadt wiederhergestellt war, hatten die Bemühungen der wendischen Städte, den Frieden mit den Herzögen zu vermitteln, den gewünschten Erfolg: am 20. Mai wurde der Vergleich zwischen den beiden Parteien geschlossen. Rostock mußte das Domstift anerkennen, den Herzögen einen neuen Huldigungseid leisten und um Verzeihung bitten. Zugleich mit ihnen zog dann der alte Rat wieder ein und ward in den Ratsstuhl wieder eingesetzt. Wie früher ausgemacht worden war, blieben auch die Mitglieder des neuen Rats in ihren Sitzen².

Wir sind am Ende. Ein abschließendes Urteil über Runge zu fällen, möchte ich nicht wagen. Wir kennen ihn ja fast nur aus den Schilderungen seiner Gegner, und es wäre ungerecht, wenn wir alles für wahr und erwiesen ansehen wollten, was ihr bitterer Haß ihm vorwirft. Freilich, daß er sich von seiner Leidenschaft, seinem heißen Zorn allzuweit hinreißen liefs, das läßt sich nicht leugnen. Er war kein vorsichtig rechnender, klug abwägender Kopf; er wufste nicht nachzugeben, wo es nötig war; er verstand es nicht, sich mit dem Erreichten zu be-

¹ S. 22.

² H. R. III, 2, 564.

gnügen, auch wo es gefährlich oder unmöglich schien, mehr durchzusetzen; halsstarrig blieb er bis zuletzt bei seinem Willen, auch wenn er hätte einsehen müssen, dafs nichts mehr zu gewinnen, wohl aber alles zu verlieren war. Andererseits aber verdient seine Entschiedenheit, seine Thatkraft, seine Furchtlosigkeit, das mannhafte Einsetzen seiner eigenen Person auch unsere Anerkennung. Nicht nur geistig, sondern auch moralisch überragte er seine Partei bei weitem. Wo uns die Rostocker Veide nur von wildem, zwecklosem Toben und Wüthen der Volksmenge berichtet, wird Runge nie als beteiligt genannt; wo sich's aber um zielbewusstes Vorgehen handelt, da tritt er stets hervor, und dann allerdings ist er in der Wahl seiner Mittel nicht bedenklich. Die Beweggründe zu seinem Handeln waren keine unedlen; sein Hafs gegen den Rat und gegen die Herzöge, die ihm die Freiheit seiner Vaterstadt anzutasten schienen, war echt, und wenn ich es auch für nicht undenkbar und für menschlich wohl erklärlich halte, dafs seine im Eingang erwähnte Privatstreitigkeit mit den Herzögen etwas mit dazu beigetragen haben könnte, ihn auf seine Bahn zu bringen, so würden wir doch zweifellos zu weit gehen, wenn wir darauf großes Gewicht legen wollten. Ein gewöhnlicher Mann war er jedenfalls nicht; das beweist uns allein schon die Herrschaft, die er in wilder Zeit so lange über die Menge ausübte.

Runges Gestalt gewinnt noch, wenn wir ihn neben seinen einstigen Freund und vertrauten Genossen Dietrich Boldewan stellen. Wohl halte ich es für ganz erklärlich, dafs dieser, wie Ähnliches ja so oft geschehen ist und geschieht, nachdem er als Revolutionär in den Ratsstuhl gekommen war, allmählich infolge seiner veränderten Stellung sich immer mehr den Anschauungen zuneigte, die er selbst erst bekämpft hatte, und ich möchte ihn deshalb nicht mit dem Brandmal des Verräters an seiner Sache stempeln. Aber unser Mitgefühl neigt sich doch bei solchem Kampfe mehr dem Unterliegenden, der sich selbst treu geblieben ist, zu, zumal wenn ihm, wie es hier durch eine sonderbare Laune des Schicksals geschah, der einstige Freund und Genosse selbst den Tod des Verbrechers bereitete.

V.
RATSWAHLEN
IN ROSTOCK IM 17. JAHRHUNDERT.

VON
KARL KOPPMANN.

V o r w o r t¹.

Für die Erkenntnis des Rostocker Kulturlebens gegen Ende des 17. Jahrhunderts besitzen wir eine wichtige Quelle in dem Diarium, welches der Ratsherr Mathias Priestaf aufgezeichnet hat. Leider ist uns dasselbe nicht in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern nur in Auszügen erhalten, die sich in einem Sammelbande des Ratsarchivs befinden und daraus im Jahre 1840 in den »Neuen wöchentlichen Rostockschen Nachrichten« veröffentlicht worden sind.

Bei der Durchsicht dieses Tagebuches wird man überrascht durch die Ausführlichkeit und Genauigkeit, mit welcher einzelne Vorkommnisse geschildert sind. Bilder, die wir uns sonst mühselig und mit unsicherer Hand aus einer Reihe von einzelnen, zerstreuten Notizen zusammensetzen gezwungen sind, treten uns hier voll und lebendig entgegen.

Indem ich dem Anreiz folge, einzelne dieser Bilder herauszuheben und sie den Freunden unserer Geschichte zu genauerer Betrachtung vorzulegen, wähle ich die Bürgermeisterwahl des Jahres 1682 und die Bürgermeister- und Ratsherrenwahl des Jahres 1691. Beschreibungen der bei Ratswahlen in Rostock üblichen Feierlichkeiten sind freilich mehrfach vorhanden. Schon im Jahre 1637 hat Mag. Johann Stein bei Gelegenheit der damaligen Ratswahl mit seiner in lateinischen Versen geschriebenen

¹ Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Altertümer 1886 Nov. 2, zuerst gedruckt in der Rostocker Zeitung 1886, Nr. 524, 526, wieder abgedruckt im Mecklenburger Jahrg. 6, Nr. 65 ff.

Curia restituta¹ den Anfang gemacht. Dann folgt Wettken, der seiner Geschichte Rostocks eine Überarbeitung des Wahlprotokolls vom Jahre 1682 angehängt hat². Endlich hat Nettelblatt im Jahre 1752 eine »Nachricht von der Ratswahl und derselben Feierlichkeiten« und »Gedanken von dem Ursprung einiger bei hiesigen Ratswahlen gebräuchlichen Feierlichkeiten« veröffentlicht³. Aber Priestaf beschränkt sich zunächst nicht auf die Feierlichkeiten, sondern zieht in seinen Vorwurf auch die Wahlhandlung selbst hinein, und er gibt sodann nicht ein Formular, wie Wettken, oder eine für das Publikum bestimmte Nachricht, wie Nettelblatt, sondern schildert bestimmte Vorgänge, bei denen er zugegen gewesen ist und mitgewirkt hat, zunächst zur eigenen Erinnerung. Der darauf beruhende Vorzug der größeren Lebendigkeit und Anschaulichkeit rechtfertigt es, wenn ich Priestafs Schilderung zu Grunde lege, kleine ergänzende Züge einfüge und gelegentlich einmal auf Abweichungen aus früherer oder späterer Zeit aufmerksam mache. Einige weitere Bemerkungen, die in den gegebenen Rahmen nicht hineinpassen, muß ich vorausschicken.

1. Rat und Ratswahlen überhaupt.

Das Tagebuch Priestafs beginnt mit dem Jahre 1667 und schließt mit dem Jahre 1691. In ersterem Jahre bekleideten die Bürgermeisterwürde die Herren Kaspar Vieregge, Theodorus Suter und Matthäus Liebeherr. Als Suter am 18. Oktober 1673 starb, wurde am 6. Juli 1674 Dr. Daniel Fischer zum Ratsherrn und Bürgermeister erwählt. Noch in demselben Jahre 1674 starb am 15. November Kaspar Vieregge, und am 5. Juli 1675 traf die Wahl den bisherigen Ratsherrn Peter Eggers. Nachdem dieser am 9. Oktober 1681 gestorben war, wurde am 14. August 1682 der bisherige Ratsherr Dietrich Wulfrath erwählt. Dr. Daniel Fischer starb am 13. August 1690, und am 15. April 1691

¹ Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen S. 74—78.

² Ungnaden Amoenitates diplomatico-historico-juridicae 17. Stück, 1754, S. 1319—1322.

³ Wöchentl. Rostockische Nachrichten und Anzeigen 1752.

wählte der Rat den Dr. Jacobus Lembcke zum Ratsherrn und Bürgermeister. Matthäus Liebeherr, 1662 in den Rat erwählt und 1692 gestorben, Theodorus Suter, sein Nachfolger Dr. Daniel Fischer und dessen Nachfolger Dr. Jacobus Lembcke waren rechtsgelehrte Bürgermeister; nicht-graduierte Bürgermeister¹ waren Kaspar Vieregge, sein Nachfolger Peter Eggers und dessen Nachfolger Dietrich Wulfrath. Die beiden nicht-graduirten Bürgermeister Eggers und Wulfrath wurden aus dem Kreise der vorhandenen Ratsmitglieder erkoren; die beiden rechtsgelehrten Bürgermeister Dr. Fischer und Dr. Lembcke wurden neu in den Rat gewählt, und zwar zugleich zu Ratsherren und zu Bürgermeistern. Die Wahl der beiden nicht-graduirten Bürgermeister fand für sich allein statt und nahm einen ganzen Tag in Anspruch; die Wahl der beiden rechtsgelehrten Bürgermeister geschah zusammen mit den übrigen Neuwahlen, welche den Rat in mehreren Sitzungen beschäftigten, bei ihrem letzten und wichtigsten Akt aber nur einen Nachmittag ausfüllten.

Neuwahlen des Rates haben in der Zeit von 1667—1691 fünf Mal stattgefunden. Am 25. Februar 1667 wurden fünf Herren erwählt: Albrecht Wedige, Johann Danckward, Jacob Schlorf, Valentin Beselin und Peter Eggerdes; am 24. Februar 1671 drei Herren: Dietrich Wulfrath, Johann Nettelblatt und Ernestus Sültemann; am 6. Juli 1674 Bürgermeister Dr. Fischer und drei andere Herren: Dr. Detlof Marckmann, unser Mathias Priestaf und Evert von Bergen; am 24. Februar 1682 fünf Herren: Dr. Johannes Bueck, Klaus Schröder, Daniel Geismar, Hans Schwengel und Jacobus Diestler; endlich am 20. April 1691 neben Bürgermeister Dr. Lembcke zwei Herren: Valentin Stein und Johannes Lambrecht. Der für die Verkündigung der Ratswahlen von Alters her übliche Tag war der Mathias-Tag, der 24. Februar; fiel derselbe auf einen Sonntag, so geschah die Verkündigung am darauf folgenden Tage. Sonstige Abweichungen von dem herkömmlichen Wahltage kamen nur dann vor,

¹ Mein ursprünglicher Ausdruck »kaufmännische Bürgermeister« war — wenigstens in Bezug auf Kaspar Vieregge — unpassend. S. P. Prillwitz und K. Koppmann im Mecklenburger Jahrg. 6, Nr. 76, 78.

wenn auch ein rechtsgelehrter Bürgermeister erwählt werden mußte. Die Neuwahlen erfolgten nicht unmittelbar nach dem Eintritt einer Vakanz, sondern immer erst, wenn mehrere Stellen zu besetzen waren, von 1667—1691 in Zwischenräumen von 4, 3, 8 und 9 Jahren.

Was die Zahl der Ratsmitglieder betrifft, so bestand der Rat anfangs aus 23 Personen, 3 Bürgermeistern und 20 Ratsherren. Ein viertes Bürgermeisteramt muß kurz vorher oder noch in der hier in Betracht kommenden Zeit abgeschafft worden sein; denn in einem noch näher zu erwähnenden Rechnungsbuche des Weinkellers werden noch zum Jahre 1647 vier Bürgermeister genannt: Johannes Luttermann, Bernhard Klinge, Dr. Nikolaus Scharffenberg und Johannes Peträus, während Priestaf zum Jahre 1672 als »unsere Herren Bürgermeister« nur drei Personen namhaft macht. Eine Beschränkung in der Zahl der Ratsherren wurde 1682 vorgenommen, indem man statt der seit 1674 verstorbenen 10 Ratsmitglieder nur 5 wiederwählte, so daß der Rat nunmehr nur noch aus 18 Personen bestand. Eine weitere Herabminderung auf 16 Personen, die bei der Neuwahl von 1691 vorgenommen ward, indem man statt der verstorbenen 5 Ratsmitglieder nur 3 neue erkor, wurde 1693 dadurch rückgängig gemacht, daß statt der inzwischen verstorbenen 4 alten Herren 6 neue erwählt wurden. Die hierdurch wieder erlangte Zahl von 18 Ratsmitgliedern, 3 Bürgermeistern und 15 Ratsherren, wurde bei den folgenden Ratswahlen von 1664 und 1699 festgehalten.

Neben Bürgermeistern und Ratsmännern waren noch ein Syndikus und ein Protonotarius vorhanden. Eigentlich gab es zwei Syndiker; aber das Amt des ersten Syndikus wurde durch Bürgermeister Liebeherr mitverwaltet. Als zweiter Syndikus fungierte Dr. Hermann Lembcke von 1659 bis zu seinem am 25. Februar 1674 erfolgten Tode. Zu seinem Nachfolger wurde am 16. Juni 1675 Dr. Ernestus Sibrand erwählt. Am 31. August 1681 erklärte Bürgermeister Liebeherr, daß es geraten sei, einen neuen Subsyndikus zu bestellen, damit er noch vermöge, denselben in die nunmehr zwanzig Jahre hindurch von ihm verwalteten Stadtgeschäfte einzuführen. Erst am 24. Oktober 1684 aber wurde Dr. Georg Melchior Schweder, der aus Pommern

hierher berufen worden war, als Syndikus eingeführt. Bürgermeister Liebeherr beneventierte ihn mit einer kleinen Oration; Dr. Schweder sprach in einer zierlichen Erwiderung seinen Dank aus und nahm nach vorangegangener Vereidigung seinen Platz im Ratsstuhl ein. Sechs Wochen darauf, am 3. Dezember, feierte er seine Hochzeit mit Jungfrau Margarete Meyer aus Stralsund, seligen Herrn Theodor Meyers nachgelassener Tochter.

Die Stellung des Syndikus zwischen den Bürgermeistern und den Ratsherren machte ihn zu einer geeigneten Mittelsperson bei Streitigkeiten, wie solche im Jahre 1679 vorhanden waren. Vornehmlich handelte es sich um die Feier des schon genannten Mathias-Tages (Februar 24.) und des Simon-Judas-Tages (Oktober 28.), an welchen Tagen dem alten Herkommen nach die Bursprake verlesen wurde und der Rat seine Festlichkeit hatte. Die Bedeutung des Simon-Judas-Tages war schon vor einem Jahrhundert dadurch beschnitten worden, daß man am 23. Oktober 1582 beschlossen hatte, die Bürgersprache nicht mehr an diesem Tage, sondern an dem darauf folgenden Montage zu halten, und im Laufe der Zeit war dann das regelmäßige Verlesen der Bursprake aufgegeben worden und fand am Simon-Judas-Tage überhaupt nicht mehr, am Mathias-Tage aber nur noch dann statt, wenn zugleich die öffentliche Verkündigung vorgenommener Ratswahlen geschehen mußte. Die mit der Bursprake verbundene Festlichkeit des Rates war bisher in Gebrauch geblieben; nun jedoch waren die Bürgermeister willens, auch diese abzuschaffen, und hatten schon in zwei Jahren die betreffenden Tage still vorübergehen lassen. Am 4. November versammelten sich die Ratsherren ohne die Bürgermeister, als Collegium Senatorium, in der Ratsstube, und der älteste Ratsherr, Herr David Brandes, übernahm die Leitung der Verhandlungen. Nachdem das Kollegium Herrn Syndikus Dr. Sibrand hatte zu sich bitten lassen und dieser erschienen war, eröffnete ihm Herr Brandes, daß zwischen den Ratsherren und den Herren Bürgermeistern einige Mißverständnisse obwalteten, und daß man hoffe, er als Syndikus werde sich der Sache annehmen, sein Gutachten darüber äußern und sie bestmöglich beizulegen wissen. Zunächst wolle man, daß die solennen Tage, Mathias und Simonis Judae, dem alten Gebrauche nach beobachtet und

celebriert würden; sodann hätten die Bürgermeister sich Accidentien beigelegt, die nicht ihnen, sondern anderen Amtsherren zukämen, die der Gewettsherren von den fremden Krämern, Käseverkäufern und anderen Hausirern und die der Gerichtsherren von den Scherenschleifern und Kesselflickern. Die Antwort Dr. Sibrands hat uns Priestaf nicht aufbewahrt. In Bezug auf den ersten Punkt muß derselbe aber wohl von dem guten Recht der Ratsherren völlig überzeugt gewesen sein; denn er blieb mit ihnen zusammen und half ihnen, das ausgefallene Simon-Judas-Fest nachzuholen. Herr Knesebeck spendierte dazu zwei Karpfen, und vertrunken wurden $7\frac{1}{2}$ Stübchen Rheinwein¹. Anwesend waren zwölf Ratsherren, der Syndikus und der Proto notar. Herr Priestaf ging schon um 7 Uhr nach Hause; ein Teil der Herren blieb aber noch bis um 10 Uhr zusammen. Die Kosten wurden diesmal von den Teilnehmern aus eigener Tasche bestritten. Der Rheinwein kostete 2 Gulden 6 Schilling das Stübchen, zusammen 16 Gulden 21 Schilling; dazu kamen 13 Schilling für Kringel und Bier. In den Gesamtbetrag von 17 Gulden 10 Schilling theilten sich die zwölf Ratsherren, und es zahlte also jeder 1 Gulden 11 Schilling; der Herr Syndikus und der Herr Protonotarius waren frei. Über den Ausgang der Streitigkeiten hat Priestaf uns keine direkte Nachricht hinterlassen. Offenbar sind aber die Ratsherren mit ihrem Widerspruche gegen die Abschaffung der Festlichkeiten damals noch durchgedrungen; denn sechs Jahre später giebt uns Priestaf beiläufig die Notiz, daß 1685 am 28. Oktober, als am Tage Simonis und Judae, E. E. Rat dem alten Gebrauch nach zusammen gewesen ist, und im Jahre 1690, als die Ratsämter, weil der Mathias-Tag auf einen Sonntag fiel, am 25. Februar umgesetzt wurden, hat sich zweifelsohne an solche Umsetzung eine solenne Feier des Tages angeschlossen.

Vom Mittelalter her war die hübsche Sitte beibehalten worden, sowohl den Ratsstuhl in der Marienkirche, als auch bei Ratssitzungen die Tische in der Ratsstube mit Blumen und

¹ Das Stübchen teilte man damals in zwei Kannen und die Kanne in zwei Pott; nach heutigem Maß enthält ein Stübchen $3,62$ Liter oder etwas mehr als vier gewöhnliche Flaschen.

Kräutern zu schmücken. Solcher Tische waren innerhalb der Kanzellen oder des Geheges, welches den Ratsstuhl abschloß, drei vorhanden: der quer gestellte »rote Tisch«, an dem die drei Bürgermeister saßen, und die beiden längs gestellten Tische für die beiden »Bänke« der Ratsherren. Der Schmuck derselben lag dem Marktvogt ob, der dafür jährlich 5 Gulden erhielt. Im Mai 1686 ist diese Sitte abgeschafft und die Remuneration für den Marktvogt aufgehoben worden.

Bei den Festlichkeiten des Rates, die wie seine Verhandlungen innerhalb des Ratsstuhles vor sich gingen, gab es neben dem Rheinwein und dem süßen, dunkelroten Alikant noch den sogenannten Lautertrank oder Klaret. Hippokras, Lautertrank und Klaret waren einander nahe verwandte Würzweine, die der Apotheker mittelst verschiedener Gewürze herstellte. Nach einem Hippokras-Rezept vom Jahre 1552 wurden 4 Lot Zimmt, 2 Lot Ingwer, 1 Lot Paradieskörner, $\frac{1}{2}$ Lot Galgant und je andert-halb Quentin Gewürznelken, Muskatnufs, Kubeben und Kardamom zusammengemischt, und man nahm davon auf die Maß Wein ein Loth, that dann ein halbes Pfund gestofsenen Zuckers hinzu und liefs nun den Wein durch ein spitz zulaufendes wol- lenes Säcklein ablaufen, um ihn dadurch zu klären und lauter zu machen. Zum Klaret wurde statt des gestofsenen Zuckers Honig genommen. Solcher Trank galt für »vast anmuttig und schleckerhaftig« und ward »des morgens in nüchterm ge- truncken, den kalten undöwigen magen zu erwärmen und zu krefftigen«¹.

Rheinwein war damals noch Rheinwein; man forderte keine verschiedenen Sorten und bezahlte einen und denselben Preis. Nach einem Rechnungsbuche des Weinkellers aus den Jahren 1645—1647 kostete damals das Stübchen Rheinwein 2 Gulden 8 Schilling, und in den drei Jahren empfing der Pächter für 22 477 Gulden. An spanischen Weinen wurden geliefert an Petersimenes für 2906 Gulden, an Malvasier für 1141 Gulden, an Alikant für 690 Gulden 16 Schilling und an Sekt für 230 Gulden. Am teuersten war der Alikant, zu 2 Gulden 16 Schil- ling; dann folgte, gleichteuer mit dem Rheinwein, der Malvasier

¹ S. Wehrmann in Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 87, Anm. 14.

zu 2 Gulden 8 Schilling, dann der Petersimenes und der Sekt zu 2 Gulden das Stübchen. An Rotwein wurde nur für 385 Gulden 8 Schilling empfangen; er war der billigste von allen Weinen und kostete daz Stübchen 1 Gulden 8 Schilling; bezeichnet wird er als roter hochländischer Wein[†].

Der Ratskeller, über dessen Eingangstür die verlockende Inschrift stand: *Vinum acuit ingenium*, war damals auch auf gelegentliche Gastereien eingerichtet. Der Präses des Gewetts Dr. Marckmann lud am 28. Januar 1684 seine Kollegen Priestaf und von Bergen nebst dem Gewettssekretär auf ein Gericht Rindfleisch und geräucherten Lachs ein. Während des Traktements war alles friedlich und freundschaftlich. Als aber zum Abschied Priestaf die Türinschrift zum Ausgangspunkt einer kleinen Rede nahm, um sich zu bedanken und zugleich seine Wünsche für ein ferneres vertrauliches Verhältnis auszusprechen, fafste Dr. Marckmann solches als eine Anspielung auf seinen Verstand auf und wurde sehr zornig, und da nun der, wie es scheint, etwas ängstliche Herr von Bergen immer ein: Ach Gott, ach Gott! nach dem anderen herausstiefs, erregte er sich immer mehr, schlug auf den Tisch, fafste die Lampe, warf seinen Gästen einen unverschuldeten Titel an den Hals und lief endlich in tollem Zorn von dannen. Nota, fügt Herr Priestaf hinzu, ich werde mich seiner Gegenwart so viel als möglich wohl hüten und auf sein Gastgebot nicht mehr kommen.

An bestimmten Tagen wurde den Ratsmitgliedern ein herkömmliches Quantum Wein aus dem Ratskeller geliefert. Aber schon in alter Zeit war es Sitte geworden, dafs die einzelnen Herren solchen Wein zu beliebiger Zeit und in beliebigen Quantitäten abholen liefsen und dann und wann oder am Schlusse des Verwaltungsjahres mit dem Weinschenken Abrechnung hielten. Diese Abrechnung geschah mittelst des sogenannten Kerbstockes, eines auseinandergespaltenen Stockes, von dem der Weinschenk die eine, der zu einem Weindeputat Berechtigte die andere Hälfte an sich nahm. Bei jeder Abholung von Wein wurde der Kerbstock mitgebracht und mit dem betreffenden Kerbstock des Schenken zusammengelegt, so dafs die gleich-

[†] Vgl. Crull in Mehl. Jahrb. 33, S. 75.

zeitig auf beiden vorgenommenen Einkerbungen einander vollkommen entsprachen. In dem vorhin erwähnten Rechnungsbuch des Weinkellers wird zunächst aufgezeichnet, was der Keller auf ausgegebene Kerbhölzer zu liefern hat, und sodann verzeichnet, was auf dieselben abgeholt worden ist. Herr Bürgermeister Johannes Peträus hatte z. B. auf einen am 9. Juli 1647 angefangenen Kerbstock 28 Gulden 3 Schilling 10 Pfennig zu Gute und hatte darauf holen lassen 35½ Pott Rheinwein zum Betrage von 20 Gulden 7 Schilling. Neben den Kerbstöcken kommen, aber nur vereinzelt, auch die sogenannten Weinzettel vor. Das waren schriftliche Erklärungen der Ratskellerverwaltung, daß der Inhaber eine bestimmte Quantität Wein zu ihm beliebiger Zeit aus dem Keller abholen könne. Solche Weinzettel waren im 17. Jahrhundert auch in Hamburg, Lübeck und Wismar üblich; in Lübeck werden sie 1646 zuerst erwähnt, waren damals aber schon allgemeiner in Gebrauch¹. In Rostock hatte z. B. im Jahre 1647 »Herr Burgermeister Scharffenberg einen Zettul wegen der Gewandtschneider-Compagnia auf 1 stübigen Malvosier, ist 2 Gulden 8 Schilling«. In späterer Zeit war die Sitte, Weinzettel zu verschenken, außerordentlich verbreitet; in Hamburg sind im Jahre 1725 Zettel zum Betrage von 20673 Stübchen in Umlauf gewesen. Insbesondere bei Rats- und Bürgermeisterwahlen wetteiferten dort die Freunde und Bekannten der Erwählten in der Zusendung von Weinzetteln, so daß z. B. im Jahre 1761 ein neuerwählter Senator Anweisungen auf 1717 Stübchen, also gegen 7000 Flaschen, Rheinwein erhielt².

Hier in Rostock hören wir dagegen nur von Präsenten, die der neuerwählte Ratsherr seinerseits machen mußte. Daß dies nicht nur in der uns hier interessierenden Zeit, sondern schon ein Jahrhundert früher der Fall war, geht aus einem Ratsbeschluss vom Jahre 1582 hervor, nach welchem in Zukunft bei den Ratswahlen zur Besparung der Unkosten kein Fastelabendlaufen und keine großen Gastereien geduldet werden,

¹ Gaedechens in Mittlgn. f. Hamb. Gesch. 2, S. 11. Wehrmann a. a. O. 2, S. 100. Crull a. a. O. 33, S. 68.

² Gaedechens a. a. O. 2, S. 11.

sondern jeder Neuerwählte, aufser den übrigen üblichen Präsesenten, gemeiner Stadt ein Stück Silberzeug zu wenigstens 50 Thalern verehren sollte. Aus dem Jahre 1583 findet sich denn auch die Notiz, dafs am 25. Februar die im vorigen Jahre erwählten Herren das ihnen auferlegte Silbergeschirr unter der Bedingung eingeliefert haben, dafs dasselbe nicht veräußert und die nunmehr eingeführte Sitte nicht wieder abgeschafft werde.

Das Einzige, was der Neuerwählte geschenkt erhielt, waren Glückwunschgedichte. Auf die Bürgermeisterwahl des Herrn Peter Eggerdes bewahrt das Ratsarchiv sieben solcher Poeme. Zunächst ein Gratulationsprogramm der Schule mit Beiträgen von Rektor Georg Niehenck, Konrektor Joachim Ernst Helwig, Subrektor Joachim Röpert, den Kollegen Johann Schommer und Friedrich Fahrenholtz und endlich von Viktor Friedrich Giesenhagen. Dann eine Ehrensäule, »Auffgerichtet und von Parchim über gesand« von Michael Cordes, dortigem Archidiakonus, einem Schulkameraden und Jugendfreunde des Bürgermeisters, ferner eine zweite Ehrensäule, aufgerichtet von Jonathan Priestaf, einem Sohne unseres Ratsherrn Mathias, der am 21. August 1677 auf der Fahrt nach Kopenhagen ertrank, und ein anderes Gedicht von dessen Bruder David Priestaf. Endlich ein lateinisches Gedicht von Johann Harder, Studenten der Theologie; eine dritte Ehrensäule, aufgerichtet von Johann Michael Helmig, Studenten der Theologie und Philosophie, und ein Ehrengedicht, aufgesetzt und übergeben von Laurentius Schumacher, studiosus legum. Auf die Wahl desselben Peter Eggerdes zum Ratsherrn sind zwei Glückwunschgedichte vorhanden, das eine von Dr. Caspar Thurmann, das andere von einem »der Rechte geflissenen«, Joachim Kämpffer aus Lemgo in Westfalen. Von Letzterem ist ein »Frohlockender Zu-Ruff« zu Ehren sämtlicher fünf neuerwählten »Väter und Ratsherren unsers Vaterlandes«, insbesondere aber des »Wohl Ehrenvesten, Grofsachtbahren und Wollgelahrten Herrn Peter Eggerdes«, »mit beywünschung des Geistes der Gerechtigkeit und des Verstandes zu diesem neuen Ehren-Ampte, eilend, doch wollmeinend angestimmt«.

Ein Haufs, das trefflich fest auff vielen Seulen stehet
Du Rostock bist das Haufs. Die Seulen, die dich tragen,
Das sind die Obrigkeit etc.

Ein Schiff, dem strenger Sturm, die Ruder-Knechte nommen
Du Rostock bist das Schiff. Dein Meer, dafs sind die Sachen,
Die stets zu schlichten sind, die Wind und Wellen machen.
Die Herren in dem Raht, sind die am Ruder ziehn
Des schweren Regiments etc.

Ein schöner Rosenstock, der in den Rosen blühet
Du Rostock, bist der Stock der Rosen, die noch blühen:
Die Wurtzeln sind der Raht, die sich üm dich bemühen.
Es waren fünffe schon von diesen weg von dir,
Du stundest wie erbleicht in deiner Blumen Zier.
Ach, Rostock, freue dich! du Rosen-Stam frolocke,
Seit frölich allesamt ihr Rosen auff dem Stocke;
Die neu-erwählte Schaar dir bringet neuen Safft
Und mehrt die Rosen-Zier der edlen Bürgerschaftt.

Dr. Thurmann widmet seinen Glückwunsch Herrn Valentin Beselin und Herrn Petrus Eggerdes — denn bei dem einen ist er gestern zu Gast gewesen, und bei dem anderen ist er heute eingeladen —, thut aber nebenbei auch der übrigen Neuerwählten gebührend Erwähnung, da er erwarten mufs, sie heute ebenfalls bei Herrn Eggerdes vorzufinden, und endet mit Glückwünschen für die Stadt Rostock.

Ich komme früh genug; kaum ist die Zeit verflossen
Und nur ein Tag vorbey, da ich die Ehr genossen,
Herr Schwager Beselin, bey Euch ein Gast zu sein,
Ich stellte mich sofort auff eure Ladung ein.
Herr Eggerds, alter Freund und wehrter lieber Schwager,
Die Freude von der Wahl macht meine Sorge mager.
Ich kam den ersten Tag auch zu Euch, wie bekandt,
Am Montag, da man Euch Gelück schlug in die Hand.
Der Vorsatz war gemacht, was Tüchtiges zu Tichten
Zu dieser eurer Ehr. Indem ich wolts verrichten,
Gebrach es mir an Zeit
.
Die gantze Stadt ist froh, es freuet sich ein jeder,
Das nun ein Edler Raht ist voll besetzt wieder
Durch Euch und derer Nahm vor Euch noch kam herfür,
Als Wedig, Danckwardt, Schlorff, des Vaterlandes Zier.

Nun wohl, Ihr Herren Ihr, zu Rostocks Heyl und Frommen
Durch ordentliche Wahl in dessen Raht gekommen,
Seit lange Zeit darin gesund und starck von Krafft

.....
Ich wünsch auch insgemein der gantzen Stadt den Segen
Des Herrn, und seinen Raht im Rahthaus allerwegen.

Wie unser Raht allhier das Steuer unsrer Stadt,
So sey es Gott für ihn, wie er bisshero that.

Es wollen sich umb Euch Recht, Fried und Glücke küssen,
Es soll Euch Freund und Feindt in gutem Stande wissen;
Dis wünscht mein pflichtig Hertz durch dieses kleine Blat:
Nim es begünstigt auff, du liebe Vater-Stadt.

2. Bürgermeisterwahl im Jahre 1682.

Zu der Bürgermeisterwahl, die am 14. August 1682 stattfinden sollte, war den Ratsmitgliedern angesagt worden, morgens um 9 Uhr auf das Rathaus zu kommen. Als sämtliche Herren erschienen waren und ihren Platz eingenommen hatten, wurde den beiden jüngsten Mitgliedern aufgetragen, das Rathaus allenthalben abzuschließen. Dann machte Bürgermeister Liebeherr eine weitläufige Präfation. Er begann mit der Wirkung des großen Gottes in den Menschen und durch die Menschen, führte unter Allegierung verschiedener Autoren aus, in welcher Weise die Römer ihr Regiment geführt haben, und wandte solches an auf das Regiment der guten Stadt Rostock und insonderheit auf die bevorstehende Bürgermeisterwahl. Da es nun gebräuchlich wäre, zunächst mehrere Herren, welche in Betracht kommen müßten, namhaft zu machen, so würde er vor allem auf die Kämmererherren Rücksicht nehmen, wenn nicht dieselben, sowohl ihrer Leibeskonstitution, als auch ihrer Unvermögllichkeit wegen, selber wünschen würden, sich mit einer so großen Bürde verschont zu sehen; er wende sich demnach den drei Weinherren zu und ersuche dieselben, sämtlich »einen Abtritt zu nehmen«. Darauf nahmen die Weinherren einer nach dem anderen das Wort, baten, sie zu verschonen, da sie ein so hohes Amt nicht zu verwalten vermöchten, und führten an, dafs es gebräuchlich sei, einen oder zwei Herren von der anderen Bank,

auf der die jüngeren Ratsmitglieder saßen, gleichfalls zu nominieren. Bürgermeister Liebeherr entgegnete aber, da ausschließlich den Herren Bürgermeistern das Jus praesentandi zustände, so würden sich die drei Herren ihre Nomination gefallen lassen und gehorsamen. Nun nahmen die Weinherren einen Abtritt und begaben sich hinauf in die Kämmerestube.

Nach ihrer Entfernung schritt man zu der eigentlichen Wahl. Bürgermeister Liebeherr erklärte, er wisse zwar unter den drei abgetretenen Herren keinen Unterschied und halte jeden von ihnen für würdig, gewählt zu werden; da es aber doch nur einer sein könne und da Herr Dietrich Wulfrath in seiner bisherigen Amtsverwaltung sich fleißig und getreulich bewiesen habe, auch die Kaufmannschaft, deren Interesse bei dieser Wahl gleichfalls berücksichtigt werden müsse, gar wohl verstehe, desgleichen bei den fürstlichen Räten und den Herren Landräten sich eines guten Kredits erfreue und außerdem ein Mann sei, der die Mittel habe, einen solchen Ehrenstand zu führen, wozu ja das Salarium, dessen die Herren Bürgermeister hiesigen Ortes zu geniefsen haben, keineswegs ausreiche, so wolle er demselben sein Votum gegeben und ihn für seine Person zum Bürgermeister gewählt haben. Bei der Umfrage schlofs Bürgermeister Fischer sich solcher Wahl an, und auch die übrigen Herren votierten einhellig für Herrn Wulfrath. Nun wurde dem jüngsten Ratsherrn kommittiert, die abgetretenen Herren wieder herunter in die Ratsstube zu nötigen, und zwar zunächst den ältesten derselben, Herrn Jakob Schlorf. Nachdem dieser seinen Platz wieder eingenommen hatte, eröffnete ihm Bürgermeister Liebeherr, dafs die Wahl auf Herrn Wulfrath gefallen sei; ob nun auch er dieser Wahl beipflichte oder einem anderen von den Abgewichenen seine Stimme geben wolle, werde man von ihm erfahren. Herr Schlorf sprach zunächst seinen Dank dafür aus, dafs man ihm eine solche Bürde nicht aufgelegt habe, und gab dann seine Stimme gleichfalls Herrn Wulfrath. In derselben Weise geschah es mit dem zweiten Weinherren, Herrn Valentin Beselin. Dann wurde auch Herr Wulfrath herunter genötigt. Ihm verkündete Bürgermeister Liebeherr mit längeren Worten, welchergestalt er einmütig und einhellig zum Bürgermeister erwählt sei, that dabei einen herrlichen Wunsch und forderte ihn auf, neben ihm an

dem roten Tische Platz zu nehmen. Herr Wulfrath, überrascht und verwirrt, sträubte sich dagegen: er wisse jetzt selbst nicht, ob er bei Sinnen sei; da er schon einige Jahre im Rate sitze, so wisse man ja, daß sein Verstand für eine so hohe Stelle nicht ausreiche; er bitte daher, man wolle ihn damit verschonen. Bürgermeister Liebeherr aber führte ihm die Kraft Gottes zu Gemüte, deren auch er sich getrösten dürfe. Und so nahm denn Herr Wulfrath den erledigten Bürgermeistersitz ein und sprach unter Thränen: wenn er sich auch schwach fühle, wie Moses, da ihm der Herr befahl, die Entlassung der Kinder Israels aus ihrer Dienstbarkeit von Pharao zu fordern, so habe er doch die Zuversicht, daß der große Gott, der ihn nach verrichtetem Kirchengebete und durch ordentliche Wahl zu diesem Amte berufen, ihn zu der Führung desselben auch ausrüsten und tüchtig machen werde; auch bezweifle er nicht, daß seine Herren Kollegen ihm immer mit Rat und Hülfe zur Seite stehen werden, und wolle sie darum dienstfertig gebeten haben.

Nun wurde das Rathaus durch die beiden jüngsten Rathsherren wieder geöffnet, und die Kunstpfeifer, die schon vor der Thür in Bereitschaft standen, traten hinein und stiegen hinauf, um von oben herab mit Zinken und Posaunen ein Lob- und Danklied zu blasen. Bürgermeister Liebeherr aber liefs den Bürgermeisterdiener Johann Petersen in die Ratsstube kommen und trug ihm auf, im Namen Eines Hochweisen Rathes Herrn Wulfraths Eheliebste mittelst freundlichen Grufses zu vermelden: da nunmehr ihr liebster Herr in ordentlicher Wahl zum Bürgermeister erwählt sei, so wolle man ihn Abends um 6 Uhr nach Hause begleiten; sie solle aber nur einen Trunk Wein und Bier nebst Konfituren besorgen, keine Speisung anrichten, keine »kandisierten« Sachen aufsetzen und sich in allem der Verordnung gemäß bezeigen, bei 10 Thalern Strafe.

Darüber war es 11 Uhr Mittags geworden, und der Rat begab sich hinaus nach dem oberen Geschofs, damit inzwischen in der Ratsstube der Tisch gedeckt werden konnte. Auch der Herr Protonotarius war aufgefordert worden, mit heraufzukommen. Für das Kollegium der Sechzehner, die Verweser der Alten Kasse und den Kassensekretär Jürgen Maafs wurde der Tisch auf der Blauen Stube gedeckt und 6 Stübchen Rheinwein

bereit gehalten. Die Besorgung des Ganzen lag Herrn Schlorf als ältestem Weinherrn ob, und es waren ihm dazu aus der Kasse 50 Thaler ausgezahlt worden.

In der Ratsstube gab es zunächst eine Suppe, die Herr Priestaf als Cikadensuppe bezeichnet, darauf Gebratenes, insbesondere Rücken und Keulen von Rehen, die einige Tage vorher zu diesem Zweck in der Haide erlegt waren, dann Fische, nämlich Karpfen, ferner »Stückfleisch«, wahrscheinlich gesottenes Rindfleisch, und endlich Butter, Käse und Krebse. Nun machte man erst von dem herumgereichten Handwasser Gebrauch und ging dann zu den herkömmlichen Blasekuchen über, die an Stelle des Konfekts in drei Schüsseln aufgetragen wurden und von denen jeder einen erhielt. An Getränken waren vorhanden Lautertrank und Rheinwein, Rostocker Bier und Barthsches Bier.

Mit dem Schlage 6 Uhr stand man auf, um Herrn Wulfrath in gehöriger Ordnung nach Hause zu geleiten. Die Frau Bürgermeisterin empfing den Rat stehend vorn in ihrem Hause und führte ihn mit ihrem Gemahl zusammen über die Diele, wo die Kunstpfeifer safsen und musizierten, auf den Saal hinauf, der zu Ehren des Tages von oben bis unten mit Goldfell ausgeschlagen war. Die Tafel war ordnungsmäßig nur mit Konfekt besetzt; während des Trunkes aber wurde etwas Elblachs, Butterkringel und Butter präsentiert. Dabei blieb man noch ein paar Stunden zusammen, und als man zwischen 9 und 10 Uhr auseinander ging, war damit die geschehene Wahl, wie man nicht anders erfahren hat, durch die Gnade Gottes zu jedermanns Vergnügen geschlossen.

Zwei Tage darauf, am 16. August, liefs Herr Wulfrath E. E. Rat zum Gastmahl einladen; am 17. August gastierte er das Ministerium und einige Gelehrte, am 18. August die Ehrl. Bürgerschaft. Mit E. E. Rat zusammen, der sich in voller Zahl eingestellt hatte, waren noch einige andere Herren eingeladen, Dr. Redow, Dr. Backmeister, Dr. Lembcke, Dr. Siebrandt, Alexander Wulfrath, der Bruder des Gastgebers, und Johann Eggers. Während der Mahlzeit wurde von den Kunstpfeifern musiziert, und alles verlief friedlich und so fröhlich, dafs nach der Mahlzeit noch mit dem vornehmen Frauenzimmer getantz wurde.

3. Bürgermeister- und Ratsherrenwahl im Jahre 1691,

Im Jahre 1691 waren mehrere Ratsherrenstellen und ein Bürgermeisterstuhl zu besetzen. Vermutlich befand sich unter den Ratsherren keine für die Bürgermeisterwürde geeignete Persönlichkeit; denn man einigte sich dahin, daß dieselbe einem der neuwählenden Herren übertragen werden sollte. Dann wurde beschlossen, daß das Kirchengebet für diese Bürgermeister- und Ratsherrenwahl am Palmsonntag beginnen, Ostermontag und Osterdienstag fortgesetzt und Sonntag nach Ostern zum letzten Male gesprochen werden sollte.

Das Kirchengebet wurde dem Herkommen nach vom Rate aufgesetzt und den Predigern zum Vorlesen zugestellt. Im Jahre 1682 hatte der Rat die Zettel, welche dieses Gebet enthielten, einfach an die verschiedenen Küster geschickt. Das nahmen die Prediger übel. Eine von ihnen erwählte Deputation begab sich zu dem worthabenden Bürgermeister Herrn Fischer und trug ihm vor, bisher sei es Sitte gewesen, daß, wenn E. E. Rat zu einer Wahl habe schreiten wollen, der Herr Protonotarius zum Ministerium gekommen sei und im Namen E. E. Rates ersucht habe, daß die Prediger für solche Wahl beten möchten; jetzt aber wäre ihnen der Zettel zum Gebet durch die Küster überbracht, als wenn sie Kinder wären und nicht selbständig ein Gebet sprechen könnten. Herr Fischer brachte diese Beschwerde in Senatu vor, und E. E. Rat beschloß, untersuchen zu lassen, inwieweit dieselbe begründet wäre. Da es sich dann ergab, daß zwar die Anzeige der beabsichtigten Wahl dem Superintendenten oder dem Senior durch den Protonotarius gemacht, die Zettel mit dem Gebet aber immer von Seiten des Rates angefertigt worden seien, so wurde solches dem Herrn Senior, Magister Sandhagen, mitgeteilt und die unterlassene Anzeige des Protonotars als nur auf einem Versehen beruhend entschuldigt. Damit gab sich denn das Ministerium zufrieden.

Auch bei der Ratswahl des Jahres 1691 kam es bei Gelegenheit des Kirchengebets zu einer Streitigkeit. Herr Magister Carmon nämlich, der 1682 zum Pastor zu St. Jakobi erwählt worden war, machte am Ostermontag, nachdem er das Gebet für die Wahl vorgelesen hatte, eine Glosse dazu, die vielen

Leuten Ärgernis bereitete, weil billig dasjenige, was von der Kanzel geredet wird, der Wahrheit gemäß sein sollte. Infolge dessen wurde in Senatu beschlossen, Magister Carmon seine Besoldung einzubehalten; wenn er dann klagen würde, so sollte ihm wohl geantwortet werden.

Bevor noch das Kirchengebet zum ersten Male gesprochen wurde, war der Rat am 3. April, am Freitag vor Palmarum, zu einer Vorwahl zusammengekommen. Jedes Mitglied des Rates hatte einen Zettel mitgebracht, auf dem er drei Namen verzeichnet hatte. Die Sitzung begann damit, daß Herr Diestler, dermalen noch immer der jüngste Ratsverwandte, die Wahlzettel mittels seines Hutes einsammelte und sie vor Herrn Bürgermeister Liebeherr auf den Tisch schüttete. Bürgermeister Liebeherr eröffnete die Zettel und verlas sie, während Bürgermeister Wulfrath und Herr Diestler die vorkommenden Namen aufschrieben und anzeichneten, wie oft jeder vorkam. Nachdem solches geschehen, wurde ein Becken mit Feuer in die Ratsstube gebracht, und die beiden jüngsten Ratsherren nahmen die abgegebenen Wahlzettel auf und ließen sie in conspectu Senatus einzeln verbrennen. Dann wurden die von den Herren Wulfrath und Diestler aufgenommenen Listen zur Aufbewahrung in ein »Schapp« gelegt und der Beschluß gefaßt, die eigentliche Wahl Mittwoch nach Ostern, die Proklamation aber am darauf folgenden Montag vorzunehmen.

An gedachtem Mittwoch, dem 15. April, trat der Rat wieder zusammen. Zunächst wurde die Wahl eines Bürgermeisters in Erwägung gezogen, für welche Dr. Jacobus Lembcke, seit dem Jahre 1676 rätlicher Professor, in Aussicht genommen worden war. Inzwischen war bei ihm sondiert worden, ob er für den Fall, daß er bei solcher Wahl in Vorschlag kommen würde, dieselbe anzunehmen geneigt wäre, und er hatte eine schriftliche Erklärung gegeben, die jetzt in Senatu verlesen wurde. Nun enthielt zwar dieselbe allerlei Kautelen und Conditionen; aber da man befand, daß solche mit denjenigen übereinstimmten, welche vordem von Bürgermeister Liebeherr, Bürgermeister Fischer und anderen Rechtsgelehrten aufgestellt worden waren, so wurde die Erklärung gebilligt und Dr. Lembcke einstimmig zum Ratsherrn und Bürgermeister erwählt. Dann

trat man in die Verhandlung über die zu erwählenden Ratmänner ein, und da in der Vorwahl 4 Personen beziehentlich 12, 10, 7 und 6, die übrigen aber nur 3, 2 oder eine einzige Stimme gehabt hatten, so wurde nach fleißiger Untersuchung ihres Lebens und Wandels zuerst der mit 12 Stimmen verzeichnete Valentin Stein, dann der mit 10 Stimmen notierte Johannes Lambrecht erwählt. Wegen einer ursprünglich beabsichtigten vierten Wahl gingen die Meinungen auseinander; die Einen führten mit Gründen aus, daß eine solche Wahl nützlich sein würde; die Anderen meinten, daß bei der fast gleichen Zahl von 7 und 6 Stimmen die Wahl des einen Kandidaten die Jalousie des anderen und bei einem Teil der Bürgerschaft den obwaltenden Umständen nach Mißfallen erregen müßte. Diese letztere Ansicht drang durch, und man beschloß, daß es aus bewegenden Ursachen bei der Wahl von drei Personen sein Bewenden haben sollte. Zum Schluß las noch Bürgermeister Liebeherr ein Memorial über die Pflichten vor, die den einzelnen Ratsmitgliedern für den Tag der Proklamation obliegen würden.

Sonntag, den 19. April, wurde E. E. Rat zum nächsten Tage halb 1 Uhr bei seinem Eide gefordert, und sämtliche Herren erschienen demgemäß in puncto.

Zu dem feierlichen Akte, der eine halbe Stunde später beginnen sollte, war am Tage vorher von den Kanzeln herab die gesamte Bürgerschaft eingeladen worden. Bis zum Jahre 1584 war dies in der Weise geschehen, daß nach beendigter Predigt ein Diener des Rates auf die Kanzel trat und mit rufender Stimme im Namen E. E. Rats zur Anhörung der Bürgersprache aufforderte, die morgen verlesen werden würde. Damals aber hatte das Ministerium durch Dr. Borcholdt beim Rate um die Abschaffung dieses Gebrauchs anhalten lassen und sich erboten, die Einladung selbst und zwar laut genug auszurichten. Solchem Gesuche war denn auch von Seiten des Rates nachgegeben worden.

Sobald nun die Uhr der Marienkirche eins geschlagen hatte, that der Frohn mit einer hölzernen Keule dreimal drei Schläge auf ein Brett, das der Frohnecht an einem eisernen Haken aufgehängt hatte, der zu diesem Zweck an einem Pfeiler des Rathauses, dem äußersten nach dem Schwibbogen zu, an-

gebracht war. Für dieses Brettschlagen, durch welches die Bürgerschaft zum Anhören der Bursprake herbeigerufen wurde, erhielt der Frohn eine Gebühr von 18 Schillingen, also 2 Schilling für jeden Schlag¹. Schon in seinem eigenen Interesse wandte dabei der Frohn alle Kraft auf; denn wenn er dabei seine Keule zerschlug, so erhielt er einen neuen Hut, und wenn es ihm gelang, das Brett entzwei zu hauen, so hatte er Anspruch auf ein neues Kleid. Das Brett zu zerschlagen war aber dem Frohn schwer genug gemacht; denn dasselbe war aus Eichenholz, fast vier Zoll dick und überdies mit zwei eisernen Bändern beschlagen. Beispiele vom Zerschlagen desselben sind von Nettelblatt mitgeteilt: 1637 wurde dafür dem Frohn ein Kleid von Tuch oder Sammet gegeben, 1667 ein rotes Kleid, die Elle zu 4 bis 5 Gulden. Das Zerhauen der Keule kam wohl häufiger vor: am 9. Mai 1740 kommittierte der Rat der Verwaltung der Alten Stadtkasse, dem Frohn Hennings wegen des Brettschlagens bei der letzten Ratswahl die gewöhnlichen 18 Schilling und außerdem wegen der dabei zerschlagenen Keule 6 Gulden zu einem neuen Hut mit silberner Tresse gegen Quittung auszuführen. Im Jahre 1691 gelang es dem Frohn nicht, einen dieser Glücksschläge zu thun. Als er trotzdem bei E. E. Rat um einen neuen Hut einkam, weil das Brett nunmehr so sparsam geschlagen würde, ward solche Bitte erhört, da ja in der That das Brettschlagen, das früher zweimal jährlich ausgeübt worden war, während der letzten 16 Jahre überhaupt nur zweimal stattgefunden hatte, und da man billiger Weise wohl auch darauf Rücksicht nahm, daß dem Frohn die guten Aussichten, welche ihm die hisher benutzte, ganz verolmte Keule würde eröffnet haben, durch die Anfertigung einer neuen Keule vernichtet worden waren.

Als die neun Schläge des Frohns gethan waren, verließ der Rat paarweise die Ratsstube, begab sich in das obere, nach dem Markt zu belegene Gemach, die sogenannte Löwinge (Laube) und trat vor die geöffneten Fenster, und der älteste Bürgermeister, Herr Liebeherr, verlas die Bursprake oder ver-

¹ Ursprünglich 9 Pott Barthsches Bier: s. Koppmann, Die Frohnmeister Rostocks in der Rost. Zeitung 1889, Nr. 546.

kündete sie vielmehr mit lauter Stimme, wie sie vorher bei der üblichen Revision festgesetzt worden war und ihm jetzt von dem neben ihm stehenden Sekretarius Daniel Lesche zugestabt wurde. Zum Beschluß erfolgte die Proklamation der Neuwahlen, die von altersher einen integrierenden Bestandteil der Mathiä-Bursprake bildete.

Dann folgte das Auswerfen der Becher. Es war eine Anzahl hölzerner Becher besorgt worden, die aus Tannenholz, oben weit und unten schmal, gefertigt, mit kleinen Reifen belegt, inwendig verharzt und auswendig mit dem Buchstaben R und der betreffenden Jahreszahl bemalt waren; diese wurden von den Mitgliedern des Rates aus den Fenstern geworfen und von dem unten stehenden Volke aufgefangen¹. Nach Wettkens Angabe kamen jedem Ratsherrn, dem Protonotar und dem Ratssekretär drei Becher zu, jedem Bürgermeister aber sechs und, wenn einer derselben durch Krankheit verhindert war, dem worthaltenden Bürgermeister weitere sechs Becher. Diesmal waren 70 Stück vorhanden, und da der Rat nur durch elf Personen, zwei Bürgermeister und neun Ratsherren vertreten war, so hätte, wie Priestaf bemerkt, füglich jeder Bürgermeister sechs und jeder Ratsherr fünf Stück zum Auswerfen bekommen können; sie erhielten aber nur beziehentlich fünf und vier Stück, weil sich auch die Ratsdiener und Marktvögte deren angeeignet hatten, was ihnen freilich von rechtswegen nicht zustand.

Darauf begab sich der Rat wieder paarweise in die Ratsstube zurück und sandte die drei gehenden Bürgermeisterdiener, die sogenannten Rotröcke, aus, um die neuerwählten Herren auf das Rathaus zu entbieten. In späterer Zeit wurden die Neuerwählten mit der Stadtkutsche und zwei Bürgermeisterdienern abgeholt und fuhren, nur von einem ihrer nächsten Verwandten begleitet, nach dem Rathause; an der Treppe desselben von dem Ratssekretär empfangen und an der Tür der Ratsstube von

¹ Einige solcher Becher besitzt die Rostocker Altertümer-Sammlung. Das Alter dieser Sitte bezeugen folgende Nachrichten: Schofsrechnung v. J. 1413: pro becaris ad theatrum et ad civiloquium; Schofsrechnung v. J. 1449: Item dem bekerer 4¹/₂ mr. 1 sol. vor bekere, de des jares van dem hus geworpen worden.

dem jüngsten Ratsherrn bewillkommnet, wurde der Neuerwählte zunächst in die Kämmerestube geleitet und hernach von den genannten beiden Herren in die Ratsstube geführt. Damals aber erschien der Neuerwählte noch zu Fufs, mit einem Gefolge von 40—42 Paaren, begab sich mit demselben in das Vorzimmer der Blauen Stube hinauf und nahm hier von seinen Begleitern Abschied; dann ward er von dem jüngsten Ratsherrn, Herrn Diestler, in die Blaue Stube genötigt, wurde hier von ihm bewillkommnet und blieb in seiner Gesellschaft, bis der Ratssekretär wieder heraufkam, um im Auftrage des Rates beide Herren zum Erscheinen in der Ratsstube aufzufordern.

In der Ratsstube nahm der Neuerwählte seinen Stand innerhalb der Kanzellen, neben dem Eingang derselben, also zwischen den beiden Tischen der Ratsherren und dem Bürgermeistertisch gegenüber. Hier begrüßte ihn Bürgermeister Liebeherr mit einer Anrede, die einestheils von den Pflichten obrigkeitlicher Personen handelte, anderenteils auf die speziellen Verhältnisse des Neuerwählten Rücksicht nahm. Dann sprach dieser in kurzer Rede seinen Dank aus und gelobte, die ihm obliegenden Pflichten getreulich erfüllen zu wollen. Darauf mußte er niederknien, die Finger an die Füße des Crucifix legen und den ihm zugestabten Ratsherrneid schwören. Nun wies ihm Bürgermeister Liebeherr seinen Platz an, und er nahm denselben ein, nachdem er den Bürgermeistern und Ratsherren der Reihe nach mit einem Handschlage alle Freundschaft und Liebe versichert und von ihnen wiederum ihre Glückwünsche entgegengenommen hatte.

Da der zuerst erwählte Dr. Jacobus Lembcke als bisheriger Professor noch nicht im Besitze des Bürgerrechtes gewesen war, so hatte er erst stehend den Bürgereid schwören müssen, bevor er zum Ratsherrneid zugelassen werden konnte. Als zuerst gewählter Ratsherr erhielt er dann den Platz neben Herrn Diestler; dann folgte Herr Valentin Stein und endlich Herr Johannes Lambrecht.

Nun sprach Herr Bürgermeister Liebeherr ein Schlußwort, dankte Gott für die bei der Ratswahl erzeugte Gnade, drückte die Hoffnung aus, daß die neuerwählten Herren in die Fufstapfen ihrer löblichen Vorfahren treten, und in Gemeinschaft mit den

alten Herren des Rates und gemeiner Stadt Wohlfahrt jederzeit fördern möchten, und wünschte den ihrer Krankheit wegen abwesenden Herren Gesundheit, allen und jeden Mitgliedern des Rates aber beständiges Wohlergehen am Leib und an der Seele. Dann wurden diejenigen Ämter besetzt, welche am Mathias-Tage bei der sogenannten Ratswandelung hatten vakant bleiben müssen. Herr Stein wurde Herrn Diestler als Richter adjungiert, Herrn Lambrecht die Kriegskasse beigelegt, und beide zusammen hatten der Armenordnung vorzustehen. Darauf ersuchte Bürgermeister Liebeherr den bisherigen dritten Bürgermeister Herrn Wulfrath, den zweiten Bürgermeisterstuhl einzunehmen, und forderte den zum Bürgermeister designierten Herrn Lembcke auf, sich neben ihnen niederzusetzen. Herr Lembcke verließ demgemäß seinen Platz, auf dem er als Rathsherr etwa ein paar Stunden gesessen hatte, und verfügte sich an Herrn Wulfraths Stelle auf den dritten Bürgermeisterstuhl.

Als somit alle Geschäfte erledigt waren, wurden die Musikanten auf das Rathaus gelassen, um die glücklich vollzogene Ratswahl mit einem Lob- und Danklied zu verkünden. In die Ratsstube hinein aber wurden die Beamten gerufen, die Sekretarien des Gewetts und des Gerichts, der Schreiber von der Bude und der sogenannte Kastenschreiber, die Strandvögte, Wäger und die Bürgermeister- und Ratsdiener; sie wurden von den getroffenen Wahlen in Kenntnis gesetzt und bei Strafe der Absetzung ermahnt, den neuerwählten Herren als Obrigkeit die gebührende Obedienz zu erweisen und ihres Amtes fleißig und getreulich zu warten. Damit wurden die unteren Beamten wieder entlassen; die höheren Beamten aber, die Sekretarien des Gewetts und des Gerichts, der Schreiber von der Bude und der Kastenschreiber, wurden zurückbehalten und hatten, wie es scheint, an der nun folgenden Ergötzlichkeit ihren Anteil.

Jetzt nämlich forderte Bürgermeister Liebeherr die beiden Weinherren auf, ihre Amtsgeschäfte zu verrichten, und Herr Dr. Markmann und Herr Priestaf, die inzwischen aus der Ratsapotheke Zucker, Klaret und Nürnberger Kuchen hatten holen lassen, nahmen jeder eine silberne Schale, mit süßem Zucker gefüllt, in die Hand und reichten sie zuerst den Bürgermeistern, dann den Rathsherren dar, Herr Dr. Markmann den Herren auf

der Südseite, Herr Priestaf den Herren auf der Nordseite, und jeder that einen Griff, so viel er nur immer fassen konnte. Dann präsentierten der Marktvogt und Bürgermeister Liebeherrn reitender Diener erst in messingenen Becken Zuckertuten, die der Apotheker gefüllt hatte, dann in großen, hölzernen, rot angestrichenen Fässern Nürnberger Kuchen und bittere Mandeln. Dazu macht Herr Priestaf die Anmerkung, daß die Herren Bürgermeister den anderen Herren gegenüber von Allem ein Mehreres bekommen haben. Dann nahmen die beiden Weinherren jeder einen großen silber- vergoldeten Becher zur Hand, füllten ihn mit Lautertrank und kredenzteten ihn den Bürgermeistern, und die Bürgermeister thaten den ersten Zug und liefsen dann den Pokal kreisen. Und auf den Lautertrank folgte der Rheinwein und auf den Rheinwein der Alikant.

Nach dem Bericht Wettkens über die Wahl von 1682 gab es damals zunächst süßen Wein; die beiden Weinherren präsentierten ihn, und der jüngste Ratsherr hielt die große silberne Kanne zum Einschenken; getrunken wurde dabei auf eines hochweisen Rates Gesundheit. Dann kam saurer Rheinwein, und es wurden dazu erst süße, dann bittere Zuckermandeln herumgereicht; dabei trank man auf die Gesundheit der Neuerwählten. Darauf folgten zuerst Nürnberger Kuchen, für jeden Herrn zwei Stück, dann das gemengte Konfekt, für die Bürgermeister je vier Pfund, für den Syndikus, die Ratsherren, den Protonotar und die Sekretarien je zwei Pfund. Zum Schlufs wurde nochmals herumgetrunken. Nach Herrn Nettelbladts Angaben wurden 1782 in Übereinstimmung mit Priestafs Angaben Lutterdrank, Rheinwein und Alikant getrunken und hernach süße und bittere Zuckermandeln herumgereicht, «welches vielleicht die unschuldige Weise der Alten beliebt hat, sich dabey der mit dem obrigkeitlichen Stande verknüpften, teils vergnügten, teils unangenehmen Vorkommenheiten zu erinnern». Wahrscheinlicher ist wohl die Annahme, daß ursprünglich die Mandeln, erst süße, dann bittere, den Übergang vom süßen Lautertrank zu dem sauren Rheinwein vermitteln sollten.

Die Frage, ob nicht solcher Übergang durch einen Bissen Brot bewerkstelligt würde und folglich zum Trunk auch Kringel vorhanden sein müßten, war für Herrn Priestaf und seinen

Kollegen sehr zweifelhaft gewesen; einige Herren, an die sie sich mit der Bitte um Auskunft gewandt, hatten ihnen geantwortet, Kringel aufzusetzen sei nicht moris; aber Dr. Markmann und Priestaf, die sonst, wie schon angedeutet, nicht gerade immer im besten Einvernehmen lebten, waren diesmal der gleichen Meinung gewesen, es sei besser, Schaden zu tragen, als Schimpf zu leiden, und hatten zusammen vier Zuckerkringel und vier Butterkringel bestellt, auf die Gefahr hin, daß solche nicht gefordert werden würden und folglich von ihnen allein bezahlt und gegessen werden müßten. Aber sobald nur der Rheinwein auf den Tisch gekommen war, hatten die Bürgermeister Brot dazu gefordert, und es waren mithin die beiden Weinherren glücklich Schimpf und Schaden entgangen.

Um halb 8 Uhr brach man auf und brachte die neu-erwählten Herren in Karreten nach Hause. An dieser Heimleitung waren auch die vorhin genannten höheren Beamten beteiligt. Nach Priestafs Bericht waren sie »verteilet« worden, »nach den neuen erwählten Herren mitzugehen«; nach Nettelblatt führen die neuen Herren »unter Begleitung zweier der alten Herrn des Rats und der Sekretairs nach Hause, woselbst die Begleiter und andere guten Freunde mit einer wohlzugerichteten Abendmahlzeit bewirtheet wurden«.

Nach der Vereidigung der neuen Ratsherren war ihnen vorgelesen worden, wie sie sich bei der Entgästigung der guten Freunde, die sie besuchen würden, und mit der Darreichung von Präsenten verhalten sollten. Eine zu diesem Zwecke aufgesetzte Ordnung, von welcher Herr Priestaf seinem Tagebuche eine Abschrift beigelegt hatte, ging darauf hinaus, dem Luxus zu wehren, der bei diesen Ratsherrenschmäusen üblich geworden war. Von den fünf, im Jahre 1682 erwählten Ratsherren berichtet Priestaf: sie haben trefflich gastiret, wider die Gewohnheit. Vom Montag bis zum Freitag hat ein jeder Herr täglich gastiert, hat einmal E. E. Rat zu Gaste gehabt, einmal das Ministerium und in zwei oder drei Tagen die Bürgerschaft; bei einigen waren mit E. E. Rat zusammen auch die Akademiker eingeladen; in Summa jeder war darauf bedacht, es dem Andern zuvorzuthun, und die Traktamente waren nach jetzigem Stadtzustande nicht bürgerlich, sondern fast fürstlich. Die neue

Ordnung vom Jahre 1691 wollte sich jedoch »so vor der Hand nicht praktizieren lassen«. Am zweiten Tage nach der Einführung, am 22. April, hatte Herr Dr. Lembcke den ganzen Rat zum Mittagessen bei sich, Herr Stein entgästigte die Prediger, Herr Lambrecht die Bürgerschaft in mehr als sechzig Personen; am 23. April bewirtete Herr Stein den Rat, Herr Dr. Lembcke die Akademiker; am 24. April traktierte Herr Lambrecht den Rat, Herr Dr. Lembcke und Herr Stein jeder einen Teil der Bürgerschaft; den Beschluß machte Herr Lambrecht am 27. April mit der Entgästigung der Prediger und einiger Doktoren. Am ersten Tage war zu Dr. Lembckes Mittagmah! auch Bürgermeister Liebeherr erschienen, hatte aber Anstofs daran nehmen müssen, daß die Ordnung nicht innegehalten wurde, insbesondere wegen der Aufsetzung von kandidierten Sachen; von den folgenden Mahlzeiten war er weggeblieben.

Am Sonnabend nach der Wahl begab sich der Ratssekretär zu den Neuerwählten und zeigte ihnen an, daß sie morgen, als am Sonntag, im Ratsstuhl sich einfinden und den ihnen angewiesenen Platz nunmehr endgültig einnehmen möchten. Dabei forderte er jedem vier Thaler für die Armen ab, die er den Herren der Armenordnung einzuliefern hatte. Am Sonntag hielt dann der nun ergänzte Rat seinen Kirchgang nach St. Marien.

Zu diesem Sonntage hatte der Rat den Predigern einen neuen Zettel mit einem Dankgebet zugehen lassen, den Magister Carmon aber seiner ärgerlichen Glosse wegen davon ausgenommen. Als Carmon solches erfahren, hat er ohne Dankzettel von sich aus ein Dankgebet in der Kirche gesprochen; aber der Rat hat diese Bemäntelung seines früheren Vorgehens nicht für eine Satisfaktion annehmen wollen und seinem früheren Beschlusse gemäß auf seine Besoldung Arrest gelegt.

Damit endet Priestaf seinen Bericht über die Ratswahl des Jahres 1691: geschrieben hat er ihn in seinem Todesjahre, im 75. Jahre seines Alters.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.
ZWEI ORDNUNGEN DES RATS ZU ROSTOCK
FÜR SEINE KAUFLEUTE IN OSLO UND TÖNSBERG.
MITGETEILT
VON
KARL KOPPMANN.

Der Handelsverkehr Rostocks mit Norwegen geht in frühe Zeiten zurück und ist urkundlich schon für das Jahr 1260 beglaubigt¹. Wohl von jeher war es insbesondere die Wiek, der Christiania-Fjord², wohin die Rostocker sich wandten; aus dem 15. Jahrhunderte besitzen wir eine Reihe von Urkunden, welche diese Richtung ihres Handelverkehrs und die beiden Hauptorte desselben, Oslo und Tönsberg, bezeugt, und bereits unter den Gewaltthätigkeiten Alf Erlingssons, des Lehnsmanns König Erichs, des Priesterfeindes, auf Tönsberg, scheint, wie schon früher bemerkt worden ist³, besonders Rostock gelitten zu haben⁴. Die

¹ M. U. B. 2, Nr. 851. — H. U. B. 1, S. 205 Anm. 2. — Harttung, Norwegen und die deutschen Seestädte bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts S. 26. — Koppmann, Rostocks Stellung in der Hanse in Meckl. Jahrb. 52, S. 197.

² Styffe, Skandinavien under Unionstiden (Stockholm 1867) S. 331: Benamningen Viken hadde förut omfattat båda kusterna af den vik af Nord-sjön, som intranger till Christiania.

³ Koppmann a. a. O. S. 198.

⁴ Harttung a. a. O. S. 54.

Teilnehmer an diesem Handel bildeten die Kompagnie der Wickfahrer.

Während Urkunden, welche sich auf diese Kaufmannskompagnie in ihren heimischen Verhältnissen beziehen, bisher noch nicht aufgefunden sind, werden im Rostocker Ratsarchiv, nunmehr unter der Rubrik Hanse, zwei Ordnungen des Rates dieser Stadt für seine Kaufleute in Oslo und Tönsberg aus den Jahren 1452 und 1472 aufbewahrt: *de copman, de to Anso unde Tunsberge licht*, heißen sie in der ersten Urkunde, in der anderen: *unse kopman, de in der Wyk, also Anso, in Norweghen belegghen, ere handelynghe, kopenschop unde vorkerynghe nu hebben unde in tokomenden tiiden hebbende werden*. Der Kaufmann ist organisiert: er hat seine Älterleute, hält seine Morgensprache und versammelt sich im Staven; eine außerdem vorhandene, vermutlich umfassendere Ordinanz wird ihm von den Älterleuten zur Nachachtung vorgelesen; wer sich gegen dieselbe vergeht, wird von dem Kaufmann in Strafe genommen oder beim Rat zur Anzeige gebracht oder aber für unwürdig erklärt, bi dem *copman to sittende*; eine Strafe, die der Kaufmann verhängt hat, darf derselbe nicht mildern. Das Recht des Königs wird durch den Vogt wahrgenommen; wegen des ihm schuldigen Königskaufs¹ sind die Kaufleute verpflichtet, die von ihnen gebrachten Waren, insbesondere Bier, Mehl, Hopfen, graue Laken, feine Laken und ungebleichte Leinwand, aufzeichnen zu lassen. Die alte Rolle ist verlegt und soll wieder aufgesucht oder durch eine neue ersetzt werden, dafs der Kaufmann nach ihr sein Gut berechnen und Kleines und Grofses zu seinem Preise ansetzen kann und dafs er danach alle seine Güter, die er zu verschossen und zu »vorleydinghen« hat, aufzeichnen lasse, damit jeder nach Mafsgabe des Wertes seines Gutes den Schaden mittrage. Dieser letzte Satz ist mir nicht ganz verständlich: das Verschossen bezieht sich wohl auf eine Abgabe an den Kaufmann; bei dem »vorleydinghen« kann man an ein Geleitsgeld denken, das entweder den von den Kaufleuten angenommenen Söldnern oder aber dem Könige bezahlt wurde; auch ist mir unklar, ob ein

¹ Vgl. Schäfer, Das Buch des Lüb. Vogts auf Schonen (Hansische Geschtsqu. 4) S. LII.

zwiefaches Aufschreiben für den Vogt und für den Kaufmann stattfand, oder ob etwa die verlegte Rolle sich auf den Königskauf bezog.

1. Ordnung von 1452 vor Nov. 1.

Ratsarchiv zu Rostock; Original, Papier, mit Spuren des unten aufgedruckten Siegels.

Wy borgermestere unde radmanne der stad Rozstok bekennen unde betugen vor alsweme unde sunderghen witlik donde deme copmanne, de to Anslo unde Tunsberge licht under der stede rechticheit, dat wi vulbort unde belevet hebben desse naschreven pûnte unde eyndracht.

1. Int erste dat eyn juwelk schal horen, wes em de olderlude beden na utwisinge der ordinancien.

2. Item dat sik eyn juwelke ware vor unwonlik vorboden kopenscop, de benomet unde beschreven is in der ordenancien.

3. Item dat nemandes den buluden to na en ga, dat dare nen clage over en kome. Were dat hir we enboven dede, dat schal de copman richten, yffte men schal se uns to kennen geven, so wil wi dat so mit enem richten, dat sik de anderen dar bi bekennen scholen.

4. Item yffte jemandes were, dede breve hadde, van weme he de hadde, dar he sik vordels aff vormodede, de des copmans ordenancien to vorfange weren, de schal he overgeven. Wolde he dar jegen wesen, so schal he nicht werdich wesen bi dem copman so sittende.

5. Item is vorboden hemelken seroveren odder stratenroveren menscop odder jenigherleye handelinge to hebbende mit dem copmanne.

6. Item were dar jemand, de sik vorbroken hadde jegen den copman mit worden yfft mit werken, den schal de copman nicht to gnaden nemen, sunder he hebbe deme copmanne dar lik unde sone vor gedan sunder gnade, alse de ordenancie utwiset.

7. Item weret, dat jemand were unredelken scheden van dem copmanne, deme schal men tospreken umme sinen broke, alse de ordenancie utwiset.

8. Item yfft jemandes were, dede jenige upsate makede

jegen den copman edder des copmans hemelke achte unde dinge ut erer morgensprake sprengede, de schal men uns to kennen geven.

9. Eyn juwelk man se, dat he sik in eren vorware, dat wi nen recht mit em en krigen boven desse punte, articule unde ordenancie, de wi willen geholden hebben; queme hir clage over, dat dit jenich man breke, de under des copmans rechticheit is unde sik nicht wolde nogen laten an deme, dat de copman affsecht vor likenisfse, den schal de copman uns beschreven geven; den wil wi richten mit Lubeschem recht.

Alle desfse vorscreven stucke, punte, eyndracht unde des copmans ordenancie vaste unde unbrekelken to holdende, hebbe wi to mer loven unde vestinge unser stad secret drucken laten beneden an desse open schriftt. Geven unde schreven vor aller Godes hillighen dage anno Domini 1452 jar.

2. Ordnung von 1472 Okt. 31.

Ratsarchiv zu Rostock; Original, Pergament, mit anhangendem Siegel.

Wy borghermeystere unde radmanne to Rozstok bekennen unde betughen openbare vor allen unde islyken, de dessen breff seen edder horen lesen, dat wy umme wolfart des ghemen[en] besten unde nutticheyt willen unses kopmans, de in der Wyk, also Anslo, in Norweghen belegghen, ere handelynghe, kopenschop unde vorkerynghe nu hebben unde in tokomenden tiiden hebbende werden, ghesettet, schicket unde maket hebben desse nascreven stucke unde articule, de wy strenghelken wyllen gheholden hebben in formen, so nascreven steyt, van den copmannen vorberoret.

1. Int erste wannere de vaghet to Anslo vorbenomed heft bescreven laten des kopmans ghudere unde esschet van den bescrevenen ghuderen enen benomeden summen in den konyngheskop, besunderghen van dessen sôsleye ghuderen, alfs bere, mele, hoppen, grawe laken, schone laken unde ungheblekeden lowande, dat denne de kopmanne samentliken scholen to hope ghan uppe des copmans staven, dar denne eyn juwelk kopman sine ghudere rechtferdyghen schal scriven laten, benomelken to der tiit de sosleye vorberoret, also he dar int lant ghesant, gheforet, foren

lathen heft unde inghekomen sin, alse he dat myt synen swaren eden beholden wyl.

2. Item also de olden rullen vorlecht sin, dat me sodane rullen schal wedder upsoken ofte nye rullen maken, dar de kopman sin ghud unde gheld na rekenen unde werdighen mach allerleye, kleen unde grot, also dat van oldynghes ghewesen is, unde de kopman aldufs alle sine ghudere, clen unde grot, bescryven lathe, de he vorschaten unde vorleydinghen schal, alfs he dat myt sinen swaren eeden beholden wyl unde dat eyn jewelyk schaden dreghe na macht unde werde synes ghudes.

3. Item dat nemant deme anderen syne kopnaten enthee ofte entbrynghe ofte dorch eynen anderen entbrynghen lathe unde nemant myt den kope, de by eneme anderen kopmanne to hufs licht, ofte eynen anderen dar tho schicke de myt eme koft, borgher edder jemand anders, unde ok dat nemant deme anderen vorekop do myt vorsate.

4. Item ofte de kopmanne van jemende der erscreven koplude ere eede unde recht, so vorscreven is, to donde begherende ofte esschende wurden unde de jenne nene eede ofte recht don ofte syk nycht ryctighen laten wolde, dat vorwaren unde beholden wy borghermestere unde radmanne uns unvorsumet an sodanen unhorsamen to ryctende unde ene ryctich to makende, wannere wy dat van den olderluden ofte kopmannen irvaren na leghenheyte unde ghebore der saken.

In tuchnyse der warheyte desses vorscreven is unser stad secrete wytliken henghet an dessen breff, Gheven unde screven to Rozstok na der bort Christi dusent veerhundert imme tweundesoventighesten jare amme sunnavende vor aller Godes hylighen daghe.

II.
BRAUNSCHWEIGER UND BREMER AUF DER
ISLANDSFAHRT.
MITGETEILT
VON
LUDWIG HÄNSELMANN.

Im Jahre 1469, zu der Zeit, da König Christian I. von Dänemark unter dem Drucke seiner häufigen Finanznöthe den Deutschen die bis dahin verbotene direkte Fahrt auf Island hatte freigegeben müssen¹, schloß Frederik Leddinghusen von Braunschweig für sich und einige Genossen, Braunschweiger und Bremer², mit dem bremischen Schiffsherrn Marten Steen³ einen Vertrag, der diesen verpflichtete, ihnen dreizehn Last Waren nach Island zu führen und zu Behuf derjenigen Teilhaber, die Rückfracht haben würden, dafür siebenthalb Tonnen Raum zur Verfügung zu halten. Über das Frachtgeld, die Zahlungsfristen, die Liegezeit vor der Ausfahrt, die Löschungsfrist nach der Heimkehr, die Zahl der Begleitmannschaften, den Raum für deren

¹ Baasch, Forschungen zur Hamburgischen Handelsgesch. I, S. 8.

² »Des (gudes) denne endeyls itliken unsen borgeren mede tobehort« — so berichtet der Rat von Braunschweig in dem ersten der unten folgenden Schreiben seine frühere Angabe, die als Leddinghusens Genossen nur »andere unse borgere« erwähnt; der Bremer gedenkt er ausdrücklich in dem zweiten Schreiben.

³ Henning und Cord Sten hießen die ersten bekannten Lübecker Islandsfahrer: Baasch a. a. O. S. 7.

Proviand wurden genaue Bestimmungen getroffen; nicht so auch auf den Fall, daß die Fahrt verunglücken sollte. Dieser Fall trat dann ein: das Schiff ging bei den Shetlandsinseln zu Grunde, nur ein Teil der Ladung wurde geborgen. Obwohl nun somit nur zwei Drittel der Hinfahrt geleistet wurden, die Rückfahrt ganz ausfiel, beanspruchte der Schiffer doch die bedungenen Zahlungen ohne Nachlaß, während Leddinghusen und Genossen ihm nur nach Verhältnis der thatsächlich gefahrenen Wegstrecke verpflichtet zu sein glaubten. Steen machte seine Forderung beim Rate zu Braunschweig anhängig; dieser suchte Rechtsbelehrung bei den Ehrbaren von Lübeck. Sie erfolgte auf Grund eines Gesetzes, das die zu Lübeck auf Himmelfahrt 1447 versammelten Städte vereinbart hatten¹, zu Gunsten der Beklagten. Steen aber beruhigte sich nicht bei diesem Spruche, sondern suchte sich im Wege der Behinderung von Leddinghusens Kaufgut zu Bergen schadlos zu halten, und den deshalb beim Rate zu Bremen erhobenen Rechtsstreit wufste er in die Länge zu ziehen, wogegen dann Braunschweig für die Seinen mit einem Fürschreiben eintrat.

Dieses sowie jene Rechtsbefragung bei Lübeck ist in einem der Braunschweigischen Briefbücher auf uns gekommen; beide Stücke folgen hier nunmehr in ihrem Wortlaut. Sie dürften für die Hansische Forschung in mehr als einem Betracht von nicht ganz unerheblichem Werte sein.

Unter den deutschen Islandsfahrern des Mittelalters auch braunschweigische Kaufleute anzutreffen, wird zwar Niemand allzusehr überraschen, der sich erinnert, wie diese von Bremen aus, wohin sie in älterer Zeit der Wasserweg führte, auch sonst wohl in See gegangen sind². Immerhin jedoch ist es ein bemerkenswerter Zufall, daß diese Binnenstadt, soweit unsere Kunde bis jetzt reicht, nächst Danzig und Lübeck am frühesten, und na-

¹ Hanserecesse, zweite Abt. Bd. 3, S. 196 § 94: »Item welk schipper blivet myt geladenen schepen bynnen der helvete des wegges edder der reyse, dar he hen bevrachtet is, de schal hebben de halve vracht van dem gude, dar dat geborget wert. Blyvet he ok over de helffte, so schal he na antale so vele de mer hebben, also he boven de helvete is gezegelt«.

² Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1873 S. 5, 15, 20.

mentlich auch früher als Hamburg, ein konkretes Beispiel der Reisen nach jener Ultima Thule aufzuweisen hat¹, und vollends zeichnen sich die hier vorliegenden Berichte vor anderen ihrer Art und ihres Alters durch eine gewisse Fülle von Einzelzügen aus, die uns die Gepflogenheiten und Fährlichkeiten einer solchen Unternehmung anschaulich vorführen. Dafs sie zugleich, wie es scheint, das älteste Zeugnis für die bremische Islandsfahrt bieten, mag ihre Bedeutsamkeit noch um ein Übriges erhöhen.

1.

Lubeke.

Eyn genant Frederik Leddinghusen, uth unser stad bordich, heft sijk myt Marten Stene, schipheren to Bremen, vordragen in dusser wise, so dat he om myt anderm gude, dat anderen luden behorde, schepen scholde van der Weser went in Islant xij last gudes, ome unde itliken anderen unsen borgeren tobehorende, unde scholde ome jo van der last geven x rinsche gulden, unde wan dat schep geladen were, so scholde he dem schipheren geven to Bremen van elker last iijj rinsche gulden in afkortinge der summen, unde worde he wedder losset uppe dusse sijd der see, scholde he dem schipheren van elker last geven de nastendigen vj rinsche gulden. Unde de schiphere scholde om voren uppe elke twey last eyne tunnen rum wedder uth Islant vor dat sulve gelt, we se schepen konde mit sinem gude, dat he in dem schipe hedde; konde aver jemant van den kopluden sine last sulven nicht schipen, so scholde dat rum stan to des schipheren beste. Unde de koplude scholden up itlike vj last eynen man voren; vortmer scholde de schiphere den kopluden² voren up ore gud xvj man unde eynen jungen³, unde to erer vitalie twe smale tunnen beyrs, eyne tunnen brodes, gorte⁴, bonen, speck unde butteren to mogeliken dingen, isset dat se ore egenen kost hebben. Ok scholde de schiphere den eirbenomden kop-

¹ Baasch a. a. O. S. 2 ff.

² Mit »kopluden« setzt eine zweite Hand ein.

³ Wie diese Verabredung mit der unmittelbar vorhergehenden zusammenstimmt, sehe ich nicht.

⁴ »gorte« = »grotte« Grütze.

luden liggen wente to pinxsten, unde oft jemant den anderen, alze de schiphere de coplude edder de coplude den schipheren, lenger liggende hêlden, de scholde dem anderen vor eynen jowelken dach geven twene rinsche gulden, dar de gebreck denne ave were. Unde wannêr god geve, dat de schiphere unde coplude wedder quemen an dusse sijd der zee, dar de copman sinen bonnyk breke¹, dar scholden se dem schipheren lossen unde syne vracht geven bynnen eynundetwintich werkeldagen. Ersamen leven heren, alze nu de genante schiphere mit dem schepe unde gude gevaren is van Bremen na Islande unde gekomen is wente in Hitlant, so is dat schep darsulves gebleven unde in de grunt gegang, unde des gudes is endeyls geberget; unde wuwol nu de schiphere dat gut in Islant nicht gebracht unde ok de weddervart mit der anderen ware nicht gedan en heft, so meynet he doch van dem genanten Frederik Leddinghusen van dem gebergeden gude, des denne endeyls itliken unsen borgeren mede tobehort, syn vulle vrachtgelt to hebbende, wuwol dat he dat gud nicht men twe deyl des weges gefort heft unde des dridden deyles unde ok der wedderreyse wedderumme nicht gedan en heft, so he na orer vordracht doch wol scholde gedan hebben. Dar de genante Frederik Leddinghusen unde unse borgere, de des mit ome to donde hebben, entigen meynen, se en syn ome van dem gebergeden gude nicht mehr plichtich men na antale des weges, so he dat gud uthwort gefort hebbe. Ersamen guden frundes, wente gij denne van sodannen stucken mer vorfaringe wan wy hebben, so bidden wy juwe leve deger gutliken, dat gij uns in dussen saken anrichtinge unde scriftlike beleringe don willen under juwem secreto darup, wer de genante Frederik Leddinghusen van dem gebergeden gude ok mer plichtich sy to gevende den schipheren to vrachtgelde wanne so vele, alze ome na antale des weges geboren moge, edder wat darumme mit juw eyn recht sy. Gijk hir gutwillich ane to bewisende, dat willen wy umme juwe leve wur wy mogen mit flite gerne vordenen unde begeren dusses juwe gutlike bescreven antworde. Datum am dage sancti Silvestri anno domini etc. lxi.

¹ seine Ladung bräche: Mnd. Wb. 1, S. 385.

2.

Bremen.

Unsen fruntliken willigen denst tovoeren. Ersamen bisunderen leven frundes, uns heft vorstan laten Frederik Ledinghusen, unse borger, wu dat he sijk myt anderen juwen borgern in vortiden myt Martene Steen, schipheren, juwem borgere, voreyniget unde vordragen hebbe umme itlijk gut van juwer stad in Islant to vorende, dar ok twey serter unde scrifte, van eyner hant gescreven unde ut eynander gesnedden, schullen van gemakt sin, der he den eynen juwer leve vorbringende wert. Des beclaget sijk de genante unse borger: wuwol dat de genante Marten des gudes in Islant nicht gebracht, sunder in Hitlant dat schip gebleven sij, so meyne he doch van dem geborgeden gude sin vulle vrachtgelt to hebbende, likerwijs oft he dat gut na orer vordracht in Islant geforet unde ok de wedderfart gedan hebbe, dat sijk denne na inholde des serters unde ok na inholde eynes gesettes, uppe sodanne dingk van den ersamen steden van der dutschen hense int jar na godes bort xiiij^c xlvij ascensionis domini to Lubeke ingesat, dat he juwer leve ok vorbringende wert, so nicht en gebore, unde de sulve Marten, juwe borger, hebbe ome umme sodannes vrachtgeldes willen sin gut to Bergen behindert laten, des he to grotem schaden gekomen sij. Unde wuwol dat de sake twischen on vor juwer leve boven dre verndel jares gehanget hebbe, so worde ome doch de sake van sinem wedderparte vorlettet, so dat he der myt ome to neyner vordracht komen en kunne. Des bidden wij juwe leve deger gutliken mit gantzer andacht, dat gij de sake twisschen den vorbenanten parten ton handen nemen unde on der tor vordracht des rechten na orem serter edder na der gemeynen stede rechte unde ordinancien vorberoret helpen willen, so dat de vorbenante unse borger nergen ane vorkortet en werde, sunder ome darinne wedderfaren moge so vel alz recht sij. Gijk hir so fitliken ane to bewisende, alz gij darinne geliken gerne van uns nemen wolden, des vorseen wij uns to juwer leve wol unde vordenent gerne. Juwer antworde etc. Gescreven under unser stad secreto amme avende sancti Silvestri anno domini etc. lxx.

III.
EINE „MOTE“ VON DRAGÖR VOM JAHRE 1470.
MITGETEILT
VON
DIETRICH SCHÄFER.

In seiner verdienstvollen Arbeit über »Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen« bezieht sich Otto Blümcke vielfach auf eine »Mote von 1470«. Da aus Blümckes Hinweisen deutlich zu erkennen war, daß dieselbe stark abweiche von allen bekannten Mote-Formen, zumal von denen von Skanör und Falsterbo, nahm ich, durch Blümckes gütige Vermittelung, Einsicht von der Handschrift. Das Stettiner Stadtarchiv bewahrt dieselbe. Sie bildet ein Pergamentheft von acht Blättern in Quartformat mit selten schöner, sauberer Schrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Von allen mir handschriftlich bekannt gewordenen Ausfertigungen der Mote ist sie äußerlich weitaus die stattlichste. Blatt 1 und 2 enthalten Abschrift des von K. Christian I. der Stadt Stettin »und allen anderen, unter ihr belegenen Städten« 1470 Mai 25 für die bevorstehende Schonenreise erteilten Geleitsbriefes, Blatt 3—8 dann die Mote selbst. Schon durch diesen voraufgestellten Geleitsbrief wird es höchst wahrscheinlich, daß die Mote dem Jahre 1470 angehört. Es kommt hinzu, daß, wie Blümcke mir mitteilt, eine Privilegienbestätigung desselben Königs für Stettin von genau demselben Tage den § 35 der Mote wörtlich wiederholt, und daß das Stettiner Stadtarchiv ein zweites, schadhafte Exemplar derselben Mote bewahrt, das von anderer Hand die Aufschrift »Modt von 1470« trägt, eine Aufschrift, zu der allerdings die einleitende Urkunde wohl den Anlaß gegeben hat. Selbstverständlich ist nicht

ausgeschlossen, daß die Mote in dieser Form schon vor und auch nach 1470 in Geltung gewesen. Selbst fixiert sie sich durch ihre Einleitung chronologisch in die Jahre 1450—1480.

Eine volle Würdigung und Verwertung des Inhalts kann erst stattfinden, wenn die Fischerläger auf Amager einer besonderen Betrachtung unterzogen werden. Da eine solche in Aussicht steht, möge der Text hier zugänglich gemacht werden. Daß er nicht in die Verhältnisse von Falsterbo und Skanör hinein gehört, ist sicher. Die §§ 35 und 46 lassen kaum noch einen Zweifel, daß in ihm eine Mote von Dragör vorliegt.

Me schal hir de moth don van unses leven herren Gades wegen unde van siner benedigeden moder wegen unde van alle Gades hilligen wegen und van unses gnedigen herren kōningk Cristernen wegen und van unser gnedigen frowen koniginne Doroithien wegen und van des rikes rades wegen und van der gemeynen vogede wegen und van der gemeinen hensestede wegen. Alle degennen, de dit holden willen, de holden up.

Dit^a is de moth^a und eynndracht des gemeinen copmanns van Stettin und der gemeinen hensestede; de schalmen alle jar verkundigen.

1. Thom^b ersten schalme nenen bandtstaken dregen noch andere wapene by drenn marck Schons.

2. Vorthmehr so schal nein vischer wapene vören in de see mer wen ein spundtbil unde einen nevinger unde ein spickerbare und einen hamer unde ock nene peke butenn deme staken lenger den eine handebreit, by sines sulvest live unde gude¹.

3. Vorthmehr schal nein vischer flögele vören in de sehe unde nein vischer schal dragebōddeme setten wen twelf vademe by live unde gude.

4. Vorthmehr so schal nein vischer in de sehe vahren, he hebbe ein teicken; und hefft he neine egene bode, so mach he einen loffwerdigen man tho bōrgen setten².

a—a rubriziert.

b Vor diesem und jedem folgenden Paragraphen ein rubriziertes item.

¹ Vgl. die Mote von Skanör und Falsterbo in Hans. Geschichtsquellen IV, S. 79 ff., §§ 5, 6, 23, 24.

² Vgl. ebd. § 10.

5. Vorthmehr schal nein vischer in de sehe varen tho vischende, he hebbe denne sine vullen garne; were idt sake dat jemandt det dede, dat schal stan tho dem vagede unde tho den olderluden, wo se dat richten willen¹.

6. Vorthmehr were idt dat jemand ein garne effte ein ancker funde, de schal dat bringen up des vagedes velt unde deme schalme arbeydes lon geven.

7. Vorthmehr so schal nein vorkoper riden in den strandt den heringk thovörne tho kopende by twen lodigen marcken, de eine schal de vaget hebben und de andern de olderlude².

8. Vorthmehr schal nemandt den andern vörkop don by demsulven vorgeschreven bröke.

9. Vorthmehr so schal ock nemandt in de see riden buten dat crutze heringk tho kōpēde by twen lōdigen marcken, de helfft dem vagede und de ander helffte den olderluden³.

10. Vorthmehr schal nemandt in den strandt riden, ehr de korff uppe is, by twen lōdige marcken, dem vagede de helffte unde den olderluden de helffte.

11. Vorthmehr schal nemandt heringk solten in den groten schepen by tein lōdige marcke⁴.

12. Vorthmehr so schōlen nene Engelschen heringk solten noch nemand mit ehreme gelde by verlust des gudes.

13. Vorthmehr were id sake, dat dar jemandt geruchte makede, dat schal de vaget richten und de olderlude ann sin hōgeste, und wat darby wanet edder dat geruchte horet und sturet dat nicht, de schal na dem male nicht so lofwerdich wesen, also he thovörne was⁵.

14. Vorthmehr were id sake, dat jemand angegrepen wurde edder dar gerichtet were vortiden, edder so dar jemand were, de dar up saken wolde und wolde dar jemande umme drouwen, wor men de uthfragen edder uthforschen kan, de schal me richten an ehre hōgeste.

15. Vorthmehr were idt sake, dat jennich geruchte geschege, dar schal nemand tho lopen tho groter vermehringe edder verringe, men ein jewelick schal bliven up sinem velde edder up

¹ Vgl. ebd. § 12.

² Vgl. ebd. § 71.

³ Vgl. ebd. § 27.

⁴ Vgl. ebd. § 26.

⁵ Vgl. ebd. § 48.

sines kopmans velde edder in siner schuten. Wurde dar jemand mede begrepen, de dar tholepe, den schal me antasten und richten daraver.

16. Vorthmehr schal me nenen lofwerdigen man in den staken warpen, de dar borgen mach setten.

17. Vorthmehr so scholen nene wagenkerles metzer dragen effte kulen, noch vor des kopmans velde holden wedder des kopmans wille, by twen lóðigen marcken, halff den vagede unde halff den olderluden; ock scholen sie nene verbindinge maken¹.

18. Vorthmehr schalme ock nemande sinen budel nemen.

19. Vorthmehr schal nen wagenkerle edder munderck gutt van dem lande voren na der sonnen, by twen lóðigen marcken, halff dem vagede und halff den olderluden; up mach men wol schepen und voren².

20. Vorthmehr were dar jennich wagenkerle, des sin wagen neen voder heringes voren konde edder mochte, de wagen schalme bernen.

21. Vorthmehr were dar jennich wagenkerle, de des kopmans gut umme wurpe unde dar nicht by en bleve und hulpe dat bergen, de schal dat gutt betalen³.

22. Vorthmehr so schal hir nein mekeler wesen by live und by gude.

23. Vorthmehr so mach kannefas ein jewelick verkopen.

24. Vorthmehr so schal hir ock nemand fleisch verkópen edder veyele hebben sonder de knakenhauwer; wurde dar jemand mede begrepen, de schal deme vagede geven twe lodige marck⁴.

25. Vorthmehr wer dobbelen wil, de schal gan in dat handuth (?) und anders nirgends.

26. Vorthmehr schal ock nene schute manck den pramen liggen, und ock scholen nene schuten luchten sonder de pramkerles, by einer lodigen marck.

27. Vorthmehr so schal nene schute gevestet werden an de andere, averst ein jeder schal sulven sin ancker setten; ock scholen se nene wege tholeggen edder beslan.

¹ Vgl. ebd. § 19.

² Vgl. ebd. §§ 33, 72.

³ Vgl. ebd. § 18.

⁴ Vgl. ebd. § 82.

28. Vorthmehr so schal nemand wunden verbinden, he schal idt deme vagede ersteñ seggen bi dren lödigen marcken¹.

29. Vorthmehr so schal nein vischer hering sollten vor S. Michaelis dage, de sulven in de see varth, mehr wan eine halve last.

30. Vorthmehr schalme nenen grumkerles verdreth don by einer lödigen marck.

31. Vorthmehr so schal dar nemand buten den palen tho der seewart riden heringk tho kôpende by twen lödigen marcken, und hedde he hering gekofft, den schal he nichtht beholden averst einn ander, de dar negest is bynnen den palen, de mach de heringk wol beholden. De helffte disse brokes schal hebben de vageeth unde de ander helfft de olderlude².

32. Vorthmehr so scholen dar teyen karynen wesen unde scholen nicht tho hope dregen, me schal den heringk erst verkopen.

33. Vorthmehr so schal nein munderck heringk kopen in dem strande by sofs lödigen marcken, de helffte dem vagede und de andere helffte den olderluden. Also dicke he dat deit, so schal he verlesen heringk unde both tho des vagedes behoff. Men allene schutenjungen scholen de lude up unde in de schipe voren, und se scholen neinen herinck kopen by dem sulven broke. Unde ock schal nein munderick umme gelt voren, he hebbe denne ein teicken van dem vagede³.

34. Vorthmehr so schal sick nein kopman mit munderken lathen an schuten setten effte droges votes heringk kopen; he schal riden edder waden, by teyen lödigen marcken, halff den vagede und halff den olderluden. Und ein jeder mach wol in sine eigene schute varen.

35. Vorthmehr schal men nemande leyden vor schulde, de to Draker gemaket is, effte de uppe Drakere gelavet is tho bethalende, idt si kort edder langk.

36. Vorthmehr so schal nemand botter verkopen an helen tunnen effte an halven, sonder men wege se denne, by verlust der botter unde des geldes⁴.

37. Vorthmehr de vlotrep, garne unde symme scholen ehre lenge hebben.

¹ Vgl. ebd. §§ 79, 89.

³ Vgl. ebd. § 70.

² Vgl. ebd. § 71 und oben § 7.

⁴ Vgl. ebd. § 69.

38. Vorthmehr wen men de palen stoten schal, dar scholen de olderlude bi wesen.

39. Vorthmehr were dar jennich man, de den anderen tho rechte bröchte vor den vaget, den schal de vaget nicht vorlathen, de hovetman si denne darby gegenwerdich.

40. Vorthmehr were idt, dat hir jennich man sturve unde sine frunde jegenwardich weren, de mothen sick des godes un-
derwinden und don dem vagede sin recht darvan, dat is drey Schonsche marck.

41. Vorthmehr so schal nen vischer sinen heringk veilen edder vorkopen anders wan sinen rechten schiphern und sinen rechten copmanne; were idt, dat wer anders dede, dat schal stan tho deme vagede unde tho den olderluden, wo se dath richten willen.

42. Vorthmehr so schal nen munderick in dat landt vahren und halen mehr als dre tunnen swar; were idt sake, dat he anders dede, dar schal de kopman sin guth nicht umme verbraken hebben.

43. Vorthmehr so schal nen kopmann ligen by dem strande unde ock neine stortherum maken, he schal ligen up siner vitten; were id sake, dat he des nicht enhelde, so schal he verbraken hebben tein lodige marck, de helffte dem vagede, de helffte den olderluden.

44. Vorthmehr so des vagedes knecht wor gesandt edder gehalet wurde uppe denn vitten edder uppe den strandt van des vagedes wegen edder van der koplude wegen edder van jemandes wegen, deme se rechtes behelpen scholden, were idt dat en jemandt verdreth dede, dat schal stan tho dem vagede und tho den olderluden, wo se dath richten willen¹.

45. Vorthmehr so schal nemand ligen uppe dissem lagher vor kopman, he hebbe denn olderlude, dar he an hoveden mach, by teinn marck, de helffte dem vagede und de helffte den olderluden.

46. Vorthmehr so schal nen schip lenger ligen in deme Sunde in der driff als eine nacht, by tein lodige marcken.

47. Vorthmehr so scholen hir neine treringe geleide hebben.

¹ Vgl. ebd. § 84.

48. Vorthmehr de de wege vorbuweth hefft, de schal he upbreken thovorne in den strandt, by sinem broke; de broke schal stan tho dem vagede unde tho den olderluden.

49. Vorthmehr so schal nein vorkoper grone vische veile hebben, dorsch effte ael, men de jennen de ene sulven vangen iffte sin gesinde, bi verlust des gudes¹.

50. Vorthmehr so schal nemand Rinschen win tappen anders den Lubesche mathe, dat quartir umme dre witten².

51. Vorthmehr dat goldt und pagament, also dat de gemeenen vogede hir setten uppe Schone, also schal me dat nemen³.

52. Vorthmehr so schal nemand anders heringk solten anders, wen vor beyden boddemen unde middeweges alleins, ahne ingestortet, ahne schalback unde ahne halen heringk; wurde jemandt begrepen, de id also nicht helde, de schal dat gudt verbraken hebben. Unde dat schal stan tho deme vagede unde tho den olderluden, wo se dath vordan richten willen.

53. Vorthmehr welck man sick bestediget to deme andern to vischende, he si sturman edder rodersman, he schal mit em vischen also lange, also he em ersten gelavet hefft; unde wurde jemand darmede begrepen, dat he des nicht dede, de schal nener borgen geneten. Unde dat schal tho deme vagede und tho den olderluden stan, wo se dat richten willen.

54. Vorthmehr so schal nen vischer upsniden vor S. Dinnies dage, id si den sines schipheren wille; dede idt averst einer wedder des schipheren wille und de schipher dat clagede, dat schal stan tho deme vagede unde tho den olderluden, wo se dath richten willen⁴.

55. Vorthmehr welck vischer de upsniden wil, wen de vischerye gedan is, unde wil sine ballast werpen, de schal sine schute leggen an dath landt, also na also he vleten kan, und werpen dan de ballast uth. Wer dat so nicht holdt unde wurde daraver begrepen, dat schal stan tho deme vagede und tho den olderluden, wo se dath richten willen⁵.

56. Vorthmer wer dar wil wandt sniden, de schal den wantsnideren ersten don also vele also recht is, so ere gerechticheit uthwiset.

¹ Vgl. ebd. § 85. ² Vgl. ebd. § 53a. ³ Vgl. ebd. §§ 54, 65, 67.

⁴ Vgl. ebd. § 56.

⁵ Vgl. ebd. § 49.

57. Vorthmer wer wanth kofft unde wil dat hir gestreken hebben, des schal sick de kopman nicht wegern, de dat wanth verkofft. Unde dat halve laken schal hebben negenteyen ellen.

58. Vorthmehr wer dar verkofft kirsey edder voderdock iffte linnwant by hunderdenn, by halven hunderden edder by quartiren, de schal dat striken laten¹.

¹ Vgl. ebd. §§ 28—31.

RECENSIONEN.

Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand.

Band 7. 1881. Band 8. 1884. Riga, Moskau. Verlag von J. Deubner, Leipzig: E. F. Steinacker.

VON

KARL KOPPMANN.

Es ist das Hauptwerk eines Heimgegangenen, das ich hier anzeigen will, um eine Ehrenpflicht unseres Vereins gegen einen mittelbar auch für ihn wirkenden Forscher, um eine Freundschaftspflicht meiner selbst gegen einen Jugendfreund zu erfüllen. Lobhudelei braucht man deshalb nicht zu befürchten; aber seine Anerkennung auszusprechen ist der Fachgenosse auch dem Freunde gegenüber berechtigt, und volle Anerkennung für das, was er gewollt und geleistet hat, darf ein Dahingeshiedener von den Zurückbleibenden verlangen.

Das Liv-, Est- und Kurländische Urkundenbuch ist bekanntlich von dem Senior baltischer Geschichtsforschung F. G. v. Bunge ins Leben gerufen und reicht in den von ihm gelieferten ersten sechs Bänden bis zum Jahre 1423; kurze Würdigungen erst des ganzen Werkes und sodann des sechsten Bandes habe ich in den Jahrgängen 1872 (S. 173) und 1873 (S. 225—227) dieser Blätter gegeben. Als Bunge sich genötigt sah, seinerseits einen Abschluss zu machen, faßten auf Antrag des Rates der Stadt Reval die Ritterschaften von Liv-, Est-, Kurland und Ösel und die Städte Riga, Dorpat, Pernau und Mitau mit ihm den Beschluß, durch

jährliche Subventionen eine Fortführung der Arbeit zu ermöglichen. In Hildebrand, der sich durch seine lichtvolle Untersuchung der Chronik Heinrichs von Lettland als wohlgeschulter, scharfsinniger und besonnener Forscher zu erkennen gegeben und in dem von ihm edierten Rigischen Schuldbuch¹ als vorzüglicher Herausgeber bewährt hatte, fand sich die geeignetste Persönlichkeit zur Fortsetzung des für die baltische Geschichte grundlegenden Werkes. Im Juli 1872 übernahm er dieselbe. Nicht so rasch, als man gehofft und erwartet haben mochte, konnte die Drucklegung wieder beginnen; denn Hildebrand war von vornherein entschlossen, den Übelstand der Nachträge, der gerade in dem letzten Bande des Vorgängers zu grellem Ausdruck gekommen war, soweit dies überhaupt jemals möglich sein kann, durch die planmäßige Erforschung auch der auswärtigen Archive zu vermeiden. Vergingen darüber fast neun Jahre, ehe der siebente Band, dessen Vorwort aus dem Maimonat 1879 datiert ist, dem Publikum vorgelegt werden konnte, so war dafür auch im Laufe dieser Zeit »ein urkundliches Material zusammengebracht, das genügen wird, mehr als zehn Bände zu füllen«. Nur noch einen zweiten, den achten Band des ganzen Werkes, der im Jahre 1884 erschien, hat aber Hildebrand völlig zum Abschlufs zu bringen vermocht; vom dritten war der Text fertig gedruckt und der Herausgeber hatte sich eben der Einleitung zugewandt, als der Tod ihn jählings hinwegrief².

Der Stoff, der uns in diesen Bänden dargeboten worden ist, umfaßt für die Zeit von 1423—1429: 812 und für die Jahre 1429—1435: 1041 Nummern. Neben den Archiven und Bibliotheken des Heimatlandes, in Reval, Riga, Dorpat, Pernau, Mitau, Goldingen etc., haben Stockholm, Upsala, Kopenhagen, Wien, Krakau, Petersburg, die Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen, Mitglieder des alten Hansischen Städtebundes: Danzig, Stralsund, Greifswald, Wismar, Lüneburg, Göttingen, Köln und die preussischen Staatsarchive zu Düsseldorf und Königsberg Beiträge geliefert; die zahlreichsten werden Reval und Königsberg verdankt, jenem nicht weniger als 446 und 562, diesem,

¹ S. Jahrg. 1874, S. 185—193.

² Erst während der Drucklegung erhielt ich Band 9, 1436—1443: 1028 Nummern.

aus dem Archiv des ehemaligen Deutschen Ordens, 187 und 287 Nummern.

Iss in Bezug auf die Stoffsammlung das Streben nach möglichster Vollständigkeit anzuerkennen, so ist der Bearbeitung nachzurühmen, daß sie die Forderungen, welche die Gegenwart an den Herausgeber eines solchen Werkes stellt, voll befriedigt: die Texte sind korrekt wiedergegeben und durch eine sachgemäße Interpunktion verständlich gemacht, die Regesten scharf und durchsichtig, die Anmerkungen sparsam, aber ausreichend, knapp in der Form.

Einer besonderen Hervorhebung sind die Einleitungen würdig, in denen Hildebrand eine Übersicht über das neu erschlossene Material giebt, nicht um den Rahm vorweg abzuschöpfen, sondern um den Leser einzuführen in das Verständnis. Im ersten Bande sind die verschiedenen auswärtigen Beziehungen und inneren Verhältnisse mehr gleichmäÙig behandelt; im zweiten treten der verhängnisvolle Kampf mit Polen und der Rechtsstreit des Ordens mit dem Erzstift Riga, welche beide im Dezember 1435 an einen hervorragenden Wendepunkt gelangen, stark in den Vordergrund, während die Stellung der livländischen Städte zur Hanse, weil »diese Verhältnisse sich hier noch im Flusse befinden«, der Einleitung des nächsten Bandes vorbehalten wird. Wer mäkeln will, kann die Frage aufwerfen, ob Hildebrand nicht an einzelnen Stellen den Standpunkt des Herausgebers verlassen und sich dem des Geschichtschreibers genähert habe; jedenfalls aber hat man anzuerkennen, daß diese Übersichten sich in Bezug auf Kürze, Klarheit und Lichtfülle dem Trefflichsten, was deutsche Editoren jemals ihrer Stoffsammlung vorangeschickt haben, ebenbürtig zur Seite stellen.

Um wenigstens nach einer Richtung hin näher auf den Inhalt des Werkes einzugehen, stelle ich die mir aufgestoßenen Nachrichten zusammen, die das innere städtische Leben betreffen. Sie sind verhältnismäÙig spärlich. Die Korrespondenzen der livländischen Städte unter einander und mit ausländischen Städten beziehen sich, insofern sie nicht hansische oder Handels-Angelegenheiten betreffen, regelmäÙig entweder auf den Nachlaß Verstorbenen oder auf den Rechtszug von Reval nach Lübeck. Von den letzteren sei Bd. 7, Nr. 751 hervorgehoben, wo Lübeck

verlangt, dafs in den ihm eingesandten Urteilen angegeben werde, »we dat ordel geschulden hebbe«, sowie auch Nr. 147 und 157, wo ein Revers von Lübeck gefordert und von Reval ausgestellt wird, dafs die schriftliche Mitteilung der Urteile nur auf einer Vergünstigung beruhe »unde dat dat ok nicht lenger duren en darff, denne id eren erbarheyden behegelik unde beqweme is« (vgl. die Vorbemerkungen). In Bd. 7 Nr. 546 verpflichtet sich Klaus Todwen dem Rat der Stadt Reval gegenüber, für die Beleihung mit einem Garten auf seine und seiner Frau Elsebe Lebtag »in deme lantrechte in eren dededyngghen tho wesende unde er woert to sprekende zoe vake, alz ze des begerende siin, id zy tho deme meynen daghe offte tho deme dyngghdaghe, all gynghe dat an mynen vedderen unde mynen negesten maghen«. Zwei Stettiner Kaufleute beschwerten sich, dafs ihrem Schiffer, der mit der nach Riga bestimmten Fracht bei Gotland Schiffbruch gelitten und in Wisby ein »waterrecht« begehrt und erhalten hat, in Riga von seiner Gegenpartei geantwortet sei: »wy en bekummeren uns nicht myt eyneme waterrechte, ok so vraghe wy na nenen tughen; men wy willen uns ghenøghen laten an eyneme bynnen-Rigesschen rechte« (7, Nr. 336). Einem Finnländer, der nach Landesrecht »hadde broken lif unde gud«, weil er mit der Ehefrau eines anderen durchgegangen ist, hat sein Vogt vor das Synodalgericht geholfen: »Hirmede halp ic em vor den provest, dat hey bicht nam vor sin sunde unde lovede, dat hey sik nummermer met er beweren en wolde«; da er alsdann aber ihr nach Reval nachgezogen ist und sich dort mit ihr verheiratet hat, so begehrt der Vogt vom dortigen Rat, »dat gy wol don unde delen juwe recht met em unde met er« (7, Nr. 559). In Wiborg wird zwei Frauen, Mutter und Tochter, durch zwölf benannte Bürger ihre eheliche Geburt bezeugt (7, Nr. 188). Eine Willkür des Rats zu Riga, »dat nen ampthman bruwen scholde, by 10 mr., so dicke und so vake, also he dat dede«, giebt zu lebhaften Verhandlungen der Kleinen Gilde mit dem Rat und der Grofsen Gilde Veranlassung (7, Nr. 666). Von zwei Willküren des Revaler Rats betrifft die eine die den Kirchherren zu zahlenden Vierzeitenpfennige und die Opfer bei Leichenbegängnissen und anderen Gelegenheiten (7, Nr. 237; vgl. 239, 313, 322), die andere die Verproviantierung und Be-

waffung der Bürgerschaft, Vorkehrungen gegen Feuersgefahr etc. (8, Nr. 686). Aus Reval findet sich ein Schragen der Fuhrmannsgilde (8, Nr. 1030), aus Riga ein Schragen der von der Grofsen Gilde gestifteten Tafelgilde »to hulpe den nottroftigen armen« (7, Nr. 249) und eine Ordnung für das Elendengasthaus, in welchem »arme secke elende personen« gepflegt und »arme elende gesunde personen« in der ersten Nacht ihres Aufenthaltes in Riga beherbergt werden sollen (8, Nr. 1029). Zwei Testamente rühren her von dem Ratmann Konrad Visch in Riga (7, Nr. 372) und von dem Revaler Bürger Ludeke Witte (8, Nr. 896). — Ein Ratmann in Reval, der von der Kirchenverwaltung zurücktritt, erteilt seinem Amtsnachfolger Instruktion (7, Nr. 64). Ein von den Vormündern der Jakobikirche zu Riga geführtes Verzeichnis des Kirchengeschmeides und baaren Geldes reicht von 1430 — 1480 (8, Nr. 376). Die Abrechnung eines Mühlenverwalters in Reval findet sich 8, Nr. 518. — Konrad Visch testiert »in der bekentnisse, dat de uterste wille des minschen vrii is unde sal syn«, und wendet unter anderem Legate zu »den almozen der tafelgilde und dem elendenhuse by sunte Johannes (ein von ihm erbautes Haus ist es, von dem die angeführte Ordnung besagt, es solle »nu meer genomt werden der elenden gasthusz«), sowie auch »deme elenden huse in dem Ellerbroke »und den armen Siechen zu St. Jürgen und im Heil. Geist. Wenn nun trotz der Existenz dieser Hospitäler für Sieche, Sondersieche und Elende Hermann Daseberg den Hochmeister bittet, ein Ordenshaus in Riga zu einem Hospital »na der Walschen wyse« einzurichten, »wente der in Lyfflande neen en is« (7, Nr. 238), so scheint dabei an die Pflege der von einer bestimmten ansteckenden Krankheit Betroffenen gedacht werden zu müssen; ob von der Syphilis, da die Pocken (mala frantzosa) erst im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts über Europa sich ausbreiteten¹ und in Hamburg 1505 das Hiobs-Hospital, in Rostock vermutlich ungefähr gleichzeitig das Hospital St. Lazarus hervorriefen? Ein »arste« oder »lerer in arstedye« zu Reval (7, Nr. 493, 653) ist zugleich Besitzer einer Apotheke und ver-

¹ Mehl. Jahrb. 47, S. 143—145.

kauft dieselbe, bevor er nach Dorpat übersiedelt (8, Nr. 389, 670, 822, 823); der Käufer heißt »Hermannus de apotheker« (8, Nr. 389), an dessen Stelle später Klaus Apotheker genannt wird (8, Nr. 869). Der Komtur von Fellin schreibt an Reval, er habe sich aus Preußen einen »aderleter« verschrieben: »Nu synt uns twe gesant unde wy willent unse dynk mit eynem woll don. Unde hirumme sende wy ju den anderen unde bidden juw, dat gii deme behulpplik syn umme unsen willen« (7, Nr. 76).

— Drei Brüder des Deutschen Ordens, die zu Rostock Jurisprudenz studieren und von denen einer nach absolviertem Triennium zum Bakkalaureus in jure canonico promoviert wird, sind 7, Nr. 247 nachgewiesen; ein »ordins presterbruder« und Kaplan des Ordensmeisters ist »student« zu Padua (7, Nr. 316); der Bruder des Komturs von Goldingen studiert in Paris (8, Nr. 419). Wegen eines Schulmeisters schreibt ein Domherr in Riga an Reval: »des wet ik enen guden, de is eyn meister in den soven vrien kunsten unde ghans gut, unde ok tomale wol doch (taugt) in deme kure (Chor), unde ok zyk wol vorwet inme rechte, unde is van guden zeden, van guder sprake, alzo, in korten worden, dat gy dar wol ane vorwart zyn. Unde wet it vorware wol, dat zyn ghelik van kunst wegghen to Revel nycht en is« (8, Nr. 392).

— Einem Giefser, den sich Reval aus Greifswald kommen läßt, verspricht sein Bevollmächtigter freie Hinreise, »vryge koste over zee unde over lant wente to juwer tokumpst« (7, Nr. 391); ein Revaler Dominikaner schließt in Lübeck einen Vertrag mit einem Notar, »quod se transferret secum ad Livoniam et . . . tamquam notarius scriberet«, und verspricht ihm dafür außer seinem Lohn »expensas eundo et redundo« (7, Nr. 577). Von Reval erbittet sich der Ordensmeister einen Posaunenbläser, »besuner« (7, Nr. 272); der Vogt von Narva ersucht um zeitweilige Überlassung der städtischen Spielleute (7, Nr. 565); der Ordensmeister spricht für eine gleiche Dienstleistung seinen Dank aus, »jodoch so weren se gantz swak bereden, dat uns etzwelker mate swar wart, dat wy se vort mochten brenghen« (8, Nr. 667); von drei Posaunenbläsern, »de dar nw ud Dutschelande ingekomen synd«, wünscht einen der Komtur von Fellin zu behalten (8, Nr. 643). Auch Bauhandwerker werden von Reval erbeten, »veer mestere mit

sos knechten« durch den Bischof von Ösel (7, Nr. 531), der Maurermeister Andreas durch den Vogt von Wesenberg (7, Nr. 619, 629), der Maurermeister Simon durch den Hauptmann auf Abo (8, Nr. 347, 436, S. XXXVI). Reval seinerseits wendet sich wegen eines Meisters, »de wol prame buwen kan«, an Dorpat (8, Nr. 157); aber dort ist nur ein einziger, und dieser kann zur Zeit nicht arbeiten »van krankheid wegen syner ogen« und hat sich für den Fall seiner Genesung zunächst dem Bischof von Dorpat verpflichtet (8, Nr. 161). — Der »sylverberner« des Ordensmeisters beklagt sich, dafs der Gewinn, den er von dem Wechselgeschäft habe, zu gering sei, denn: »sullen mich erbar lude visiteren und soken umme der wessel willen, so mot ich yo by-wiilen tom mynnesten eyenen drung beers in mynem keller heben, dat ich den guden luden schenke«, und da die Weisen lehren: »in noden sal man heren und frunde bekoren«, so bittet er den Ordensmeister, »dat gy my eyn weynich ok bedenken wolden und hulpe don, so vele, dat ich von eynem alden rocke mochte eyenen nyen maken« (7, Nr. 562). Braucht hier der Silberbrenner ein Wort, »alsze de wyszen spreket«, so giebt dem Ordensprokurator ein Gönner Antwort durch ein Gleichnis: »in einem poeten findet man ein beyspil« (8, Nr. 350). Ein hochmeisterlicher Gesandter schreibt, der Welt Lauf sei jetzt so, dafs man bei grofsen Herren mittels ihrer heimlichen Räte »durch gebhart und allafancz . . . vil sach enden mag« (8, Nr. 208); der Vogt von Jerwen verwendet sich für einen Übelthäter bei Reval mit der Bitte: »hevet he gebroken in cleynen saken, dat men eme dat up den rugge lechte unde darmede loes unde ledich wesen mochte« (8, Nr. 179); ein Bürgermeister in Dorpat antwortet einem Revaler, der sein Erbgut wegen eines verstorbenen Verwandten beansprucht, er habe eine alte Kiste, von der komme ihm ein Viertel zu, und der Revaler erwidert ihm: »dat verdendeil van der olden kysten holdet vaste unde legget juwe hovet dar sachte up to slapende« (7, Nr. 212); ein Bruder schreibt an seine Schwester: »Item so wete, suster, dat du mynen vader unde moder bust eyne sware dochter ghewest unde my eyne sware suster« (8, Nr. 730). — Wegen der Sage vom Lachessen sei angeführt ein Bericht aus Danzig, in dem es heifst: »hiir geet tomael vele lasses tho, des daghes 500 und

600; dar en es et nicht umme to doen« (7, Nr. 590); wegen des Störtebeker-Sagenkreises der gegen einen rigischen Domherrn erhobene Vorwurf: »dat her Arend der hilligen kerken gut bossliken bynnen Lubeke met der Bunten Koo vorteret hebbe«, oder wie der Ordensmeister schreibt: »So is och in deme vorschreiben offenen brive uszgedruckt von eynem weybesnam, geheiszen die Bunte Ku; das sall zcu Lubeke wonafftich und dorczu en offenbar gemeyne weypp sien« (7, Nr. 766, 767). Ein »Stortebeker« findet sich als hansischer Auslieger merkwürdigerweise zusammen mit einem Arnd Bekelyn, dessen Familienname den Hansen später durch Martin Pechlin bekannt genug werden sollte (8, Nr. 222). — Für das Mittelniederdeutsche Wörterbuch findet sich in den »in vulgari Almanico« (7, Nr. 355 § 12) geschriebenen Stücken reiche Ausbeute; ich notiere zur Warenkunde »kesziser« (7, Nr. 618), zur Nautik »deeplot« (8, Nr. 385), zur Waffenkunde »ghervank« (8, Nr. 386); auf einem Lesefehler wird beruhen »palven vedderen« für »pawenvedderen« (8, Nr. 376). — Auf das eigentlich Hansische kann ich hier natürlich nicht eingehen, möchte aber doch zwei besonders interessante Stücke hervorheben: einen Mietvertrag Revals mit Gotland wegen des Gotenhofs zu Nowgorod, den Hildebrand als Fälschung des 16. Jahrhunderts nachweist (7, Nr. 329), und ein Schreiben des Hochmeisters an den Ordensmeister in Livland von 1429 Juli 9, aus dessen Nachschrift (Lieber her gebitiger. Der herre koning czu Denenmarke hat eynen neuen czol uffgelegt und hat doch den unsirn bis so lange gegonst czu czihn durch den Sunt ungeczollet: 8, Nr. 30) er folgert, der Sundzoll, dessen Einführung Schäfer zwischen 1423 Juli und 1430 Jan. 1 setzt (Jahrg. 1875, S. 33—36), schein »erst ganz kürzlich, etwa im Frühjahr 1429, angesetzt zu sein«.

Aus dem Angeführten wird wenigstens Eins klar geworden sein: das Liv-, Est- und Kurländische Urkundenbuch giebt uns auch da, wo das Material verhältnismäfsig spärlich ist, ein anschauliches Bild der baltischen Lande, und dieses Bild ist ein freilich eigenartiges, aber durch und durch deutsches. Die Eigenart zu charakterisieren ist schwer: sie besteht darin, könnte man sagen, dafs die Einwohnerschaft, von der eingeborenen Landbevölkerung natürlich abgesehen, eine Kolonie von Deutschen

ist, von heimatsliebenden Deutschen verschiedenen, selbst in der Mundart verschiedenen Stammes, vor große, für Christentum, Kultur und Deutschtum bedeutungsvolle Aufgaben gestellt, nicht stark genug, um des Mutterlandes entraten zu können, und deshalb fortwährend auf einen Zuzug aus diesem angewiesen, der die Herausbildung eines bestimmt ausgeprägten, einheitlichen Charakters erschwert.

Es ist eben deshalb dieses Urkundenbuch für die deutsche Wissenschaft von hervorragender Bedeutung, und insbesondere die Freunde der Hansischen Geschichte haben, wie das Recht, so auch die Pflicht, dem Manne, der achtzehn Jahre ernsten Strebens und beharrlichen Fleißes darauf verwandte, die Arbeit seines Vorgängers in würdiger, ihn selbst, wie seine Heimat ehrender Weise fortzusetzen, ihren warmen Dank auszusprechen. Doch Dank und Ehre auch denen, die unter Verhältnissen, wie sie ihr Land so schwer und so trostlos niederdrückend noch niemals belastet haben, es für ihre Pflicht hielten und — wir vertrauen darauf — unentwegt halten werden, die Mittel zu der Herstellung einer festen, urkundlichen Grundlage für die Geschichte ihrer reichen Vergangenheit freigiebig zu bewilligen: Dank und Ehre den baltischen Ritterschaften und Städten!

G. v. HANSEN, Alte Russische Urkunden, die im
Revaler Stadtarchiv aufbewahrt werden.

Reval 1890. 69 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Aus den reichen Schätzen des Revaler Stadtarchivs greift der Herausgeber die in russischer Sprache abgefaßten Dokumente der älteren Zeit heraus. Während auf Rußland bezügliche Urkunden in deutscher Sprache in großer Zahl sich erhalten haben, sind die ersteren nicht häufig, im Ganzen nur 138 Stück. Es war daher eine leicht zu bewältigende Arbeit, auf sie gesondert von dem übrigen schier unerschöpflichen Aktenmaterial hinzuweisen. Mit Ausnahme von sechs Nummern, Nr. 2, 27, 36, 49, 50, 97) giebt G. v. Hansen nur Regesten, in russischer und deutscher Sprache. Bei den vollständig mitgeteilten Urkunden ist ein deutsches Regest hinzugefügt. Sämtliche Stücke umfassen den Zeitraum von 1397—1689; dem vierzehnten Jahrhundert entstammt nur die, übrigens bereits veröffentlichte Einigung der Nowgoroder mit den Gesandten von »jenseits des Meeres«; aus dem fünfzehnten Jahrhundert rühren drei Dokumente her, aus dem siebzehnten 21, aus dem sechzehnten die Hauptmasse. Recht viele Stücke sind undatiert, und liefs sich ihre Zeit nicht immer mit Sicherheit feststellen. Der Inhalt ist natürlich ein sehr mannichfaltiger und bezieht sich vorzugsweise auf die Regelung von Handelsangelegenheiten. Bemerkenswert ist, dafs nach den Nummern 6, 22 und 24 der

Hansebund in der Zeit von 1512—27 aus 73 Städten bestand, nach Nr. 62 von 1548 aus 72. Abgesehen von dem Spottvers von den seven und seventigh hensen ist sonst nur die Bezeichnung »der 73 Städte« bekannt (vgl. Jahrg. 1882, S. 110). Nach Nr. 79 von 1567 rüsten russische Kaufleute in Reval ein Schiff zur direkten Fahrt nach Wismar, was bekanntlich deutscherseits ungerne gesehen wurde und auch verhältnismäßig selten vorgekommen zu sein scheint. Bei Nr. 41 besagt der russische Text etwas anderes als der deutsche. Während nach dem letzteren der lübische Deutsche Pentelei ein Kommiss des Shdan Ignatjewitsch in Narva ist, kehrt der russische Wortlaut das Verhältnis um und hält an demselben auch in Nr. 43 fest, wo der deutsche Wortlaut sich über diesen Punkt ausschweigt. Was ist nun das richtige?

AREND BUCHHOLTZ, Geschichte der Buchdrucker-
kunst in Riga 1588—1888.

Riga 1890. Müllersche Buchdruckerei. VIII. 377 S.

VON

WILHELM STIEDA.

Während die allgemeine Gewerbegeschichte der Hansestädte durch die gediegenen Quellenwerke von Wehrmann, Rüdiger und Bodemann in mannichfacher Hinsicht aufgeklärt und gefördert ist, hat ein sehr wichtiger Zweig derselben, nämlich die Buchdruckerei, verhältnismäßig wenig Beachtung erfahren. Wohl giebt es über einzelne Druckereien oder bestimmte Perioden verschiedener Städte, z. B. Lübeck, Köln, Braunschweig, Rostock, Dorpat u. s. w., eine ganze Reihe bemerkenswerter Arbeiten; vollständige Buchdruckerei-Geschichten haben aber nur wenige, wie Hamburg (Lappenberg) und Magdeburg (Götze), aufzuweisen. In die Reihe dieser bevorzugten Städte, denen die Vergünstigung zu teil geworden ist, auch dieses Stück ihrer Vergangenheit in dankenswert vollständiger Weise aufgehellte zu sehen, tritt nunmehr Riga gleichfalls ein.

Rigas Buchdruckergeschichte beginnt erst in einer Zeit, wo die Stadt zum Hansebunde nicht mehr gehörte, gleichwohl die gewohnten Beziehungen mehrfach aufrechtzuerhalten sich angelegen sein liefs. Im Jahre 1588 wanderte der erste Drucker, Niclas Mollyn — aus welchem Teile Deutschlands, ist nicht festzustellen gewesen —, vom Rate berufen, in Riga ein und auch die sämtlichen Nachfolger, die nach und nach bis zum Beginne

des laufenden Jahrhunderts an seine Stelle traten, waren aus deutschen Städten. Unter elf Buchdruckerei-Vorständen, deren Wirksamkeit geschildert wird, ist ein einziger Livländer. Wäre man über die Herkunft der jeweilig beschäftigten Gehülfen und Setzer unterrichtet, so würde sich zweifellos das gleiche Verhältnis zeigen.

Buchholtz hat seinen Stoff in der gewissermaßen von selbst gegebenen Weise gegliedert, indem er nämlich jedem Buchdrucker einen besonderen Abschnitt widmet und innerhalb desselben dessen Wirksamkeit nach den verschiedenen Richtungen charakterisiert. Am eingehendsten ist Niclas Mollyn, 1588—1625, geschildert, der als der erste diese Aufmerksamkeit wohl verdient. Bei den späteren versagen nur zu oft die Quellen oder ist verhältnismäßig wenig Rühmenswertes zu sagen. Eine Bibliographie aller Drucke ist denn auch nur bei Mollyn geliefert worden, sowie der Anhang die sehr gelungenen Nachbildungen der Titelblätter einiger seiner Bücher bietet. Eine eigenartige Persönlichkeit tritt in Gerhard Schröder, 1623—57, entgegen, dessen Memorial von 1644 eine unschätzbare Quelle zur Würdigung der Verhältnisse des Buchdrucks und Buchhandels seiner Zeit ist. Gang kurz werden die Druckereien aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erledigt, was vollständig berechtigt ist. Aus der einen kleinen Presse des 16. Jahrhunderts sind bis zur Gegenwart achtzehn Buch- und Steindruckereien geworden, deren kleinste vermutlich mehr Arbeit zu bewältigen hat als jene einzige Anstalt der älteren Zeit.

Überblickt man die Wirksamkeit aller Drucker zusammen, so liegt es auf der Hand, welcher reiche Segen der Stadt Riga und dem ganzen Lande aus ihr erwachsen ist. Zahllose Gelegenheitsschriften, Gesangbücher, Schul- und Erbauungsbücher, Predigten und wissenschaftliche Werke sind im Laufe dreier Jahrhunderte veröffentlicht worden. Auch die Eingeborenen des Landes, die Letten, sind dabei nicht zu kurz geschossen. Denn seit der Ankunft Mollyns in Riga ward der früher in Königsberg vor sich gegangene Druck lettischer Werke, vorzugsweise religiösen Inhalts, nach Riga verlegt. Am meisten Förderung hat vielleicht das Zeitungswesen erfahren. Von dem ersten mißglückten Versuche im Jahre 1632 und den 1681—1710 zweimal

wöchentlich erscheinenden »Rigischen Novellen« bis zu den grossen regelmässig täglich gedruckten deutschen, lettischen und russischen Zeitungen der Gegenwart ist ein gewaltiger Schritt. Leider hat die grösste derselben, die 1777 ihren Anfang nahm als »Rigische Politische Zeitung«, dem Drucke moderner Bestrebungen, welche es darauf abgesehen haben, die geistigen Beziehungen der russischen Ostseeprovinzen zu ihrem Mutterlande zu unterdrücken, zum Opfer fallen müssen.

Sein Material hat B. ausserordentlich fleissig aus einer Unmasse handschriftlicher Quellen und vielen gedruckten Werken mühselig gesammelt. So bringt er im Detail sehr viel Unbekanntes; doch hat, wie mir scheint, die Fülle des Neuen seine Darstellung etwas schleppend gemacht. Nicht wenige der von ihm gefundenen Bescheide, Briefe, Verträge, Aktenstücke hat er wörtlich der Erzählung einverleibt; so z. B. S. 149—150, 164—165, 187—188, 196—201, 205—208, 213, 221, während sie zweckmässiger im Anhang untergebracht worden wären. Sicherlich wäre die Darstellung dadurch lesbarer geworden.

In einer Beilage sind ausser der bereits erwähnten, sorgfältig und genau angefertigten Bibliographie Mollynscher Drucke 16 Aktenstücke aus den Jahren 1588—1762 mitgeteilt. Dafs ein Teil dieser Stücke bereits vor 10 Jahren im Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels VI, S. 130—150 von mir veröffentlicht worden ist, sagt B. im Vorwort (S. VII, vgl. S. V); doch hätte wohl in herkömmlicher Weise bei den einzelnen Stücken (Nr. 2, 3, 6, 12 und 14) der frühere Abdruck nachgewiesen werden können. Namentlich gilt das von dem wichtigen Memorial Gerhard Schröders von 1645, aus dem auch B. hauptsächlich schöpft, das in seinem Buche 22 Seiten umfaßt und dem gegenüber die seither entdeckten Papiere mehrfach im Wert zurückstehen, wie denn beispielsweise das von S. 364—374 sich erstreckende Nachlafsverzeichnis des Buchdruckers S. L. Frölich viel Müssiges enthält.

In typographischer Beziehung ist das Buch, zur Erinnerung an die vor dreihundert Jahren erfolgte Einführung der Buchdruckerkunst abgefafst, eine Musterleistung, ein erfreuliches Zeichen für die Geschicklichkeit der beteiligten Drucker.



NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ACHTZEHNTE STÜCK.

I.
SIEBZEHNTER JAHRESBERICHT.
ERSTATTET
VOM VORSTANDE.

Als Seine Majestät Kaiser Wilhelm im Jahre 1871 von der beabsichtigten Gründung eines Vereins für hansische Geschichte Kunde erlangt hatte, geruhte Hochderselbe, der nach Lübeck berufenen konstituierenden Versammlung herzliche Grüsse und freundliche Wünsche für eine gedeihliche Wirksamkeit aussprechen zu lassen. Sein damals bewiesenes Interesse hat er unserem Verein in der Folgezeit stetig bewahrt, ihm auch zur Förderung der Arbeiten seit dem Jahre 1876 einen jährlichen Beitrag von M. 100 zugewandt. Der herzlichste Dank, zu dem wir uns für diese, uns und unsere Bestrebungen hochehrende Anerkennung verpflichtet fühlen, steigert noch den tiefen Schmerz, den wir gleich allen anderen Deutschen über das Hinscheiden des Kaisers empfinden. An Stelle seines verstorbenen Vaters hat Kaiser Friedrich bei Überreichung eines Exemplars der Geschichtsblätter unserem Verein ebenfalls einen jährlichen Beitrag von M. 100 zu gewähren geruht. Uns dieser hohen Anerkennung, für welche Sr. Majestät der ehrfurchtsvollste Dank Seitens des Vorstandes abgesprochen worden ist, würdig zu erweisen, wird auch fernerhin unser ernstlichstes Bestreben sein.

In dem letzten Jahre sind von unseren Mitgliedern durch den Tod aus dem Verein geschieden: in Berlin Dr. P. Ewald, in Bremen Steuerektor Dierking und Kaufmann G. Smidt, in Göttingen Geheimrat Professor Dr. Bertheau und Professor Dr. Goedeke, in Hamburg Senator Dr. Braband, Kaufmann Gustav Mantels und Kaufmann J. C. Plagemann. Ihren Austritt haben sieben Mitglieder angezeigt. Dagegen sind dem Verein beigetreten: in Anklam Gymnasiallehrer Manke, in Bremen Rechtsanwalt Dr. Dreyer, Syndikus der Handelskammer Sombart und Referendar Dr. Quidde, in Göttingen Dr. K. Kunze, in Hamburg Dr. K. Sieveking und Dr. E. Baasch, in Hannover Rat Bode mann, in Steele a. d. Ruhr W. Grevell, in Stettin Konsul R. Abel, Kaufmann C. Arlt, Kommerzienrat Karow, Kaufmann C. A. Koebcke, Eisenbahn-Bauunternehmer F. Lenz, Kaufmann W. H. Meyer, Kaufmann C. G. Nordahl und Stadtrat Dr. O. Wolff. Außerdem haben sich das Stadtarchiv zu Frankfurt am Main und die Universitätsbibliothek zu Dorpat in unsere Mitgliederlisten eintragen lassen. Die Zahl der persönlichen Mitglieder unseres Vereins beträgt zur Zeit 478. Professor Dr. Hoffmann, der nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande austreten mußte, ward wiederum zum Vorstandsmitglied erwählt und hat sich bereit erklärt, auch fernerhin die Kassenführung zu übernehmen.

Was sodann die von dem Verein herausgegebenen literarischen Arbeiten betrifft, so ist außer einem Heft der hansischen Geschichtsblätter, Jahrgang 1886, der von Professor Dr. Schäfer bearbeitete dritte Band der Hanserecense Abteilung III soeben erschienen. Derselbe umfaßt den Zeitraum von 1491—1497.

Von der Abteilung II der Hanserecense, deren Veröffentlichung Professor von der Ropp übernommen hat, konnte der fünfte Band, der von 1460—1467 reicht, schon vor mehreren Monaten dem Drucke übergeben werden, und steht seine Herausgabe für die nächste Zeit bevor.

Den drei früher erschienenen Bänden hansischer Geschichtsquellen haben sich im verflossenen Jahre zwei weitere angereiht. In dem einen hat Professor Dr. Schäfer das Buch des Vogtes auf Schonen, in dem anderen Professor Dr. Stieda Revaler Zoll-

bücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts zum Abdruck gebracht. Beide Arbeiten sind mit ausführlichen Einleitungen versehen, durch welche die Kenntnis von den Handels- und Verkehrsbeziehungen der Hansa sehr erheblich gefördert wird. Zur Zeit ist Professor Dr. Stieda mit der Herausgabe eines Rechnungsbuches der Lübecker Nowgorodfahrer beschäftigt, dessen Veröffentlichung als sechster Band der Geschichtsquellen noch im Laufe dieses Jahres erfolgen wird.

Die Arbeiten für die Fortführung des hansischen Urkundenbuches hat Senatssekretär Dr. Hagedorn nur in geringem Maße zu fördern vermocht, da seine Amtsgeschäfte ihn auch im vergangenen Jahre sehr in Anspruch genommen haben.

Da Dr. L. Riess durch Übernahme einer Professur in Tokio daran verhindert ist, die Ausbeute, die er auf einer im Auftrage des Vereins nach England unternommenen Reise in den dortigen Archiven gewonnen hat, selbst zu bearbeiten, so ist das gesamte von ihm abgeschriebene Urkundenmaterial Dr. Kunze aus Göttingen übergeben worden, der dasselbe schon seit längerer Zeit zur Veröffentlichung vorbereitet.

Um die Erforschung der hansischen Geschichte des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts zu fördern, ist seit dem 1. April d. J. Dr. Keussen damit beschäftigt, die auf diese Zeit sich beziehenden Akten vorerst im Stadtarchiv zu Köln zu verzeichnen. Über den Umfang, der dieser Arbeit gegeben werden soll, und über die Art und Weise, in welcher später eine Veröffentlichung zu erfolgen hat, wird der Vorstand demnächst Beschluss fassen.

Die Rechnung des verflossenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens und Oberlehrer Dr. Schmidt in Lübeck einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Auf Anrege des in Lüneburg gebildeten Ortsausschusses hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstände des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung beschlossen, wegen der schweren Erkrankung Sr. Majestät des Kaisers Friedrich für dieses Jahr die allgemeine Versammlung der Mitglieder ausfallen zu lassen. Dieselbe wird im nächsten Jahre in Lüneburg abgehalten werden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Baltische Studien, Jahrg. 36 u. 37.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1887 u. 88.

Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 24.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen
Geschichte. Bd. 1, erste Hälfte.

Cameraars-Rekeningen van Deventer, Teil I u. Teil III, 1.

Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1886.

Jahresbericht der Felliner litterarischen Gesellschaft 1885—87.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Teil III.

Register van Charten en Bescheiden in het oude archief van
Kampen, Teil VI.

Von der Akademie zu Krakau:

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia tom. IX—XI.

Monumenta medii aevi tom. X.

Sitzungsberichte Bd. 19 u. 20.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc. Bd. 42.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 22, 2—4. 23, 1.

Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, Teil III.

Zeitschrift des historischen Vereins für Marienwerder, Heft 21.

Märkische Forschungen. Bd. 20.

Anzeiger des germanischen Museums zu Nürnberg. Bd. 2,
Heft 1.

Mitteilungen aus dem germanischen Museum. Bd. 2, Heft 1.

Katalog der im germanischen Museum befindlichen vorgeschichtlichen
Denkmäler.

Programm des Gymn. zu Rostock 1888: R. Lange, Rostocker
Verfassungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte. Bd. 3,
Heft 1 u. 2. Bd. 5.

Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
Bd. 45.

Zeitschrift des westpreufsischen Geschichtsvereins, Heft 20.
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,
Jahrg. 9 u. 10.

b) von den Verfassern:

- E. Baasch, die Steuern im Herzogtum Baiern (bis 1311), Marburger Dissertation.
- J. Girgensohn, zur Baugeschichte der Petrikirche in Riga, I.
- Woltersdorf, die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter.
- Wussow, die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart.
-

KASSEN - ABSCHLUSS.

AM 12. MAI 1888.

EINNAHME.

Vermögensbestand	<i>M</i>	31 248. 85	℔
Zinsen	"	1 182. 48	"
Beiträge deutscher Städte	"	6 611. —	"
Beiträge auferdeutscher Städte	"	538. 26	"
Beiträge von Vereinen	"	342. —	"
Beiträge von Mitgliedern	"	3 109. 20	"
Geschenk	"	16. 25	"
		<hr/>	
		<i>M</i> 43 048. 04	℔

AUSGABE.

Urkundenbuch (Reisekosten)	<i>M</i>	67. 80	℔
Recesse, Abt. II (Reisekosten)	"	129. —	"
Recesse, Abt. III (Reisen und Urkunden- abschriften)	"	440. 70	"
Recesse, Abt. III (Honorar)	"	2 726. 40	"
Geschichtsquellen (Honorar)	"	1 361. 40	"
Geschichtsblätter	"	1 534. 88	"
Urkundenforschungen (Honorar)	"	1 575. —	"
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	"	577. 15	"
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereins- sekretärs)	"	1 069. 06	"
Saldo	"	33 566. 65	"
		<hr/>	
		<i>M</i> 43 048. 04	℔

II.
BERICHT
ÜBER DIE ARBEITEN ZUR HERAUSGABE DER ENGLISCHEN
HANSEATICA UND DES HANSISCHEN URKUNDENBUCHS.
VON
KARL KUNZE.

Mit Beginn des Oktober 1889 konnten die Arbeiten für die Herausgabe der englischen Hanseatica, welche militärischer Pflichten halber eine Zeit lang hatten unterbrochen werden müssen, wieder aufgenommen werden. Die Bearbeitung des Textes war damals, entsprechend den im vorigen Bericht dargelegten Grundsätzen¹, bereits abgeschlossen; es galt nur noch die inzwischen aus London eingetroffenen neuen Abschriften zu erledigen. Den Rest des Jahres beschäftigte mich die Ausarbeitung der dem Bande beizugebenden Einleitung. Eine vollständige Verwertung des neu veröffentlichten Materials konnte dabei natürlich nicht angestrebt werden. Das würde auf eine eingehende Geschichte der Hanse in England innerhalb bestimmter Grenzen hinausgelaufen sein; eine derartige, schon durch die Begrenzung missliche Darstellung verbot sich mit Rücksicht auf den Umfang des Bandes sowie den dermaligen Stand des Hansischen Urkundenbuches von selbst. Ich beschränkte mich daher in der Einleitung auf die Erörterung einzelner wichtiger Fragen, wie sie sich speziell an das neu publizierte Material anknüpfen ließen. Zunächst

¹ Vgl. Jahrgang 1887, S. XI—XV.

ward die staatsrechtliche Grundlage der hansischen Stellung in England untersucht und der Stammbaum der maßgebenden Privilegien festgestellt, wobei zugleich das Verhalten der Hansekaufleute in dem das 14. Jahrhundert mächtig bewegenden Kampfe zwischen englischen und fremden Kaufleuten besprochen werden mußte. Daran schloß sich die Frage nach der Berechtigung zum Genuß der Privilegien und nach der Bedeutung der Privilegienausfertigungen auf Frist oder für einzelne Personen. Das Verhältnis der Hanse zur Stadt London ward namentlich mit Rücksicht auf Bürgerrecht und Schuldrecht dargestellt, schließlic eine zum Verständnis der Tabellen notwendige Übersicht des englischen Zollwesens gegeben und auf die Bedeutung derselben Tabellen für die Erkenntnis des englisch-deutschen Handels hingewiesen. Zu Ende des Jahres war das Manuskript abgeschlossen, im Januar begann der Druck. Leider rückte derselbe bei der Schwierigkeit des Satzes nicht so schnell vorwärts, als gehofft war. Das auf der vorigen Versammlung gegebene Versprechen, zu Pfingsten 1890 den Band fertig vorzulegen, kann daher nicht eingelöst werden; nur die I. Abteilung der Publikation, die Urkunden von 1275—1412 umfassend, liegt zur Zeit in Stärke von 12½ Bogen abgeschlossen vor, während der ganze Band wohl den doppelten Umfang erhalten wird. Gleichzeitig mit der Korrektur der einzelnen Bogen ist auch das Register der Orts- und Personennamen erledigt, so daß durch dessen Bearbeitung später keine nennenswerte Verzögerung entstehen wird.

Seit Beginn dieses Jahres begann ich daneben die Arbeiten für die 2. Abteilung des Urkundenbuches vom Jahre 1400 ab, anfangs noch in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Jürgens, der seit Oktober vorigen Jahres für dieselbe Abteilung thätig gewesen war. Im Anschluß an mein bisheriges Arbeitsfeld übernahm ich die Durchsicht der englischen Publikationen, in erster Linie der Urkundensammlung Rymers und der Parlamentsrollen. Diese sind bis 1450 erledigt; die aufzunehmenden Stücke wurden sämtlich kopiert, daneben Auszüge aus allen zur Erläuterung des Zusammenhanges oder zu gelegentlichen Anmerkungen heranzuziehenden Dokumenten gemacht. Herr Dr. Jürgens hatte von der gedruckten Litteratur seine Thätigkeit vorzüglich dem lübischen Urkundenbuch und den Hanserecessen zugewandt; der von ihm angelegte

Zettelkatalog aller Urkunden seit 1400 ward nach seinem Auscheiden von mir für die erste Abteilung der Recesse vollendet und für die zweite Abteilung begonnen.

Der noch von den früheren Bearbeitern des Urkundenbuches herrührende Bestand von Abschriften ungedruckter Dokumente ist ebenfalls von Herrn Dr. Jürgens repertorisiert. Der Hauptanteil daran entfällt auf die Archive von Danzig, Reval und Riga, nämlich 310 Nummern, welche sämtlich von Herrn Prof. Höhlbaum bei seiner Reise im Jahre 1872 kopiert sind. Für die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, in Riga bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, sind hier keine weiteren Durchforschungen der Archive nötig. Thorn und Elbing sind 1881 von Herrn Dr. Hagedorn bis zum Jahre 1430 erledigt; aus Thorn kamen 39 Nummern; in Elbing blieb das Resultat ein negatives. Die Archive der wendischen und sächsischen Städte hat Herr Dr. Hagedorn fürs 15. Jahrhundert noch nicht in Angriff genommen; in Osnabrück, Münster, Koesfeld, Duisburg, Wesel, Emmerich, Düsseldorf, Dortmund, Soest und Köln hat derselbe 1882 die Urkundenbestände größtenteils bis zum Jahre 1430 durchgearbeitet und 127 Abschriften gewonnen. Dabei ist Köln allein mit 91 Nummern vertreten; trotzdem wird gerade hier noch eine reiche Nachlese zu halten sein. — In Holland und Belgien sind Diest und Zierikzee bis 1430, Dendermonde bis 1425, Aardenburg und Middelburg bis 1420 von Herrn Dr. Hagedorn vollständig aufgearbeitet und haben 31 Stücke geliefert; außerdem hat derselbe die Archive von Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Ypern, Gent, Brügge, Sluys, Deventer, Kampen, Zwolle 1884 besucht, welche fürs 15. Jahrhundert 19 Kopien ergeben haben. Zu diesem Bestande kommen noch 38 Nummern aus schwedischen Archiven, welche Herrn Prof. Schäfer verdankt werden, sowie 62 Abschriften aus dem Staats- und dem Stadtarchiv in London, die teils noch von Junghans herrühren, teils von Herrn Dr. Riefs, jetzt Professor in Tokio, abgeschrieben sind.

Für die dritte Abteilung des Urkundenbuches muß demnach noch aus einer beträchtlichen Anzahl von Archiven das Material zusammengebracht werden. Wünschenswert dürfte es erscheinen, nach vollständiger Durcharbeitung der gedruckten Litteratur zunächst an das reiche Kölner Archiv anzuknüpfen und von hieraus die Sammlung

für die Städte des Kölnischen Drittels zu vollenden. Voraussichtlich werden dabei mehr Orte aufgesucht werden müssen, als bisher für die Bearbeitung der Recesse und der Fortsetzung des Urkundenbuches herangezogen sind. Der Begriff der Hansestadt ist im 15. und mehr noch im 16. Jahrhundert ein schwankender; manche kleinen Orte werden gelegentlich zur Hanse gerechnet, die man für gewöhnlich unter diesen Begriff nicht einzureihen pflegt. Die Liste der Hansestädte, wie sie im ersten Jahrgang unserer Zeitschrift veröffentlicht ist, konnte allein für das Gebiet des Niederrheins um sechs Namen vermehrt werden, nämlich Doesburg, Dülmen, Essen, Hindelopen, Workum, Zaltbommel. Mehr Nachträge zu der Liste werden noch die Akten des 16. Jahrhunderts ergeben, indem damals einerseits die sämtlichen geldrischen und kleveschen Städte, andererseits das Siegener Land als zur Hanse gehörig gelten. Wie weit nun die Materialsammlung hier im einzelnen zu gehen hat, wie weit namentlich auf die jeweilige Auffassung des Zeitalters Rücksicht zu nehmen ist, das wird sich erst bei näherer Bekanntschaft mit dem Stoff feststellen lassen. Jedenfalls aber wird es nötig sein, der Basis für die dritte Abteilung des Urkundenbuches eine möglichst weite Ausdehnung zu geben.

Auch diesmal darf ich Herrn Professor Höhlbaum für die mannigfachste Förderung und Anregung bei den Arbeiten meinen wärmsten Dank aussprechen.

Köln, Pfingsten 1890.

III.

BERICHT ÜBER DIE ARBEITEN ZUR FORTSETZUNG DES HANSISCHEN URKUNDENBUCHES BIS ZUM JAHRE 1400.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Zu Anfang Oktober 1889 übernahm ich die Bearbeitung der Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuches für die nächsten vier Jahrzehnte bis 1400.

Eine umfangreiche, meist den norddeutschen, ostbaltischen und niederländisch-belgischen Archiven entstammende Sammlung urkundlichen Materials lag mir vor, die, begründet von den Herren Prof. Junghans und Dr. Koppmann, dann von Herrn Prof. Höhlbaum und vornehmlich Herrn Dr. Hagedorn erweitert, nicht sehr wesentlicher Ergänzungen bedürftig erscheint. Die benutzten Archive sind folgende: Aardenburg, Anklam, Antwerpen, Braunschweig, Bremen, Brügge, Brüssel, Danzig, Dendermonde, Deventer, Diest, Doesburg, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Gent, Göttingen, Goslar, Haag, Hamburg, Hannover, Helmstedt, Hildesheim, Kampen, Köln, Königsberg, Kopenhagen, Lille, Lippstadt, London (City records), Löwen, Lübeck, Lüneburg, Lünen, Magdeburg, Mecheln, Middelburg, Münster, Nijmegen, Osnabrück, Reval, Riga, Rostock, Schwerin, Sluis, Soest, Stade, Stettin, Stralsund, Thorn, Unna, Utrecht, Wexiö, Wismar, Ypern, Zierickzee, Zutfen, Zwolle.

Meiner allernächsten Aufgabe, mich vertraut zu machen mit dem Inhalte dieser Quellen wie der grundlegenden Publikationen für die Hansegeschichte meines Zeitraums, der Recesse wie des Lübecker Urkundenbuches, diene zugleich die Anlage eines die Urkunden nur durch wenige Schlagworte charakterisierenden chronologischen Verzeichnisses samt Fundort oder Druck derselben; es wird mit dem Fortgange der Arbeit sämtliche, die hansische Entwicklung dieser Periode berührenden Stücke, auch die nicht für die Aufnahme selbst bestimmten, in leichter Übersichtlichkeit vereinen.

So vorbereitet, unternahm ich die zeitraubende erste Sichtung der undatierten Abschriften, deren Umfang mehr denn ein Fünftel der Sammlung betrug. Sie wurden, wo der ursächliche Zusammenhang mit den verzeichneten zweifellos war, an betreffender Stelle eingereiht, im übrigen, wenn thunlich, nach inneren Anhaltspunkten oder anderweitig bekannten Namen einer ungefähren Zeitgrenze zugewiesen, — falls auch hiervon einstweilen Abstand zu nehmen war, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet.

Dem schloß sich füglich die Durchsicht der mir auf dem hiesigen Archive zur Verfügung stehenden niederländisch-belgischen Inventare an. Von Herrn Dr. Hagedorn meist für den künftigen Text benutzt, konnten sie nach ihrer Art mir im wesentlichen nur Erläuterungsmaterial bieten. In dieser Hinsicht sind vornehmlich die von Brügge, Kampen, Venlo, Zutphen, Seeland, Middelburg, Alkmaar zu nennen.

Zu der mir überlieferten archivalischen Ausbeute standen die geringfügigen bisherigen litterarischen Nachforschungen in gar keinem Verhältnis. Diese große Lücke auszufüllen mußte sich als die demnächstige unabweisbare und in den hiesigen Verhältnissen schwierige Aufgabe herausstellen, wenn anders nicht von den bewährten Bahnen der Edition abgewichen werden soll und ein Verständnis des Zusammenhanges der allgemeinen deutschen und nordeuropäischen Entwicklung mit der hansischen anzustreben ist.

Als eine für meine Abteilung des Urkundenbuches noch unberührte reiche Fundgrube für die merkantilen Beziehungen der russischen Ostseeprovinzen zu den Mächten des baltischen Meeres und den politischen Gewalten des Ostens erwies sich v. Bunes

Livländisches Urkundenbuch — von um so größerem Werte, da in dem mir vorliegenden Vereinsexemplar fast sämtliche, in Betracht kommenden Stücke von Herrn Prof. Höhlbaum auf seiner hansischen Archivreise im Sommer 1872¹ verbessert waren nach den Originalen vornehmlich des Revaler Archivs. Einige Ergänzungen lieferten Napierskis »Russisch-livländische Urkunden«; für die Handelsbeziehungen des Deutschen Ordens und der preussischen Städte wurde zunächst Voigts Codex dipl. Pruss. einer erneuten Durchsicht unterzogen.

Aus äußeren Gründen liefs ich die Durcharbeitung von Ennens »Quellen zur Geschichte der Stadt Köln«, Rübel's Dortmund und Lacomblets Niederrheinischem Urkundenbuche folgen, von Bedeutung vor allem für Landfriedenswahrung zwischen Rhein und Maas und den Verkehr des rheinisch-westfälischen Vorortes nach Westen. Ergänzt werden diese Ergebnisse augenblicklich aus den »Briefen« und »Papiersachen« des Kölner Stadtarchivs; darnach kommt an die Reihe die Gruppe der kölnischen »Hanseatica«: Urkunden, zum teil schon von Dr. Hagedorn in Abschrift vorhanden, und hansische Briefe.

Für die niedersächsischen Gebiete bot Sudendorfs umfangreiches Urkundenwerk ausgiebiges Material, besonders für die städtischen Bemühungen zur Sicherung und Erleichterung des Land- und Wasserverkehrs; dazu wurde die Ausnutzung des Lüneburger Urkundenbuches und der braunschweigischen Chroniken begonnen.

Besondere Aufmerksamkeit widmete ich bei diesem Zusammentragen des Stoffes der Erforschung der hansischen Handelsstraßen.

Es wäre verfrüht, jetzt schon über die künftige Gliederung des Urkundenbuches abschließend urteilen zu wollen; soviel jedoch ergibt sich aus dem bisher gewonnenem Einblick zur Genüge, dafs die mit der wachsenden hansischen Machtentfaltung sich häufende Fülle des Materials es zur Notwendigkeit macht, an dem der ersten Abteilung zu Grunde liegenden Verfahren festzuhalten und somit Text und Regesten auf das Wichtige zu

¹ Vgl. Jahrg. 1872 S. LXVII.

beschränken, alles minder Bedeutende aber in untergeordneter Fassung als urkundliche Erläuterungen oder Anmerkungen zu geben.

Ich kann nicht schliesen, ohne Herrn Professor Höhlbaum für die mir so vielfältig gewährte Anleitung und Beratung meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Köln, im Juni 1890.



INHALT.

	Seite
I. Herrn Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck zum 30. Januar 1889	3
II. Der erste Hamburgische Recess, vereinbart im Jahre 1410, wieder- aufgehoben im Jahre 1417. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	7
III. Unkosten einer Lüneburger Romfahrt im Jahre 1454. Von Professor Dr. G. von der Ropp in Giessen.	31
IV. Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten. Von Professor Dr. W. Stieda in Rostock	63
V. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit in Rostock im Zeitalter der Reformation. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann.	85
VI. Zwei Hansische Silbergeräthe. Von Senatssekretär Dr. J. Focke in Bremen	115
VII. Kleinere Mittheilungen.	
I. Epistula Hieronymi Rorarii de rege et regina Angliae et exstir- panda haeresi Lutterana	131
II. Zur Charakteristik des Braunschweigisch-Hamburgischen Ver- kehrs im 17. Jahrhundert. Von Professor Dr. W. Stieda.	134
III. Hamburgische Kaufmanns-Lehrkontrakte aus dem 18. Jahr- hundert. Mitgetheilt von Dr. W. Sillem und Dr. Fr. Voigt in Hamburg.	141
Recensionen.	
Gustav v. d. Osten, Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen Kaufmanns gegen Flandern 1358—1360. Von Professor Dr. W. Stieda.	149
Bernhard Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500. Von Professor Dr. W. Stieda.	151
Bruno Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen der Stadt Krakau. Von Dr. M. Perlbach in Halle.	153
Adolph Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock. I. Mich. 1419 bis Mich. 1499. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann.	158
Dr. Werner von Melle, Gustav Heinrich Kirchenpauer. Von Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen.	163
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 17. Stück.	
I. Sechzehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der von Dr. Riess gesammelten englischen Hanseatica. Von Dr. K. Kunze.	XI

ROTANOX
oczyszczanie
X 2015



ELBLĄG

CZ.R.14.4
42784